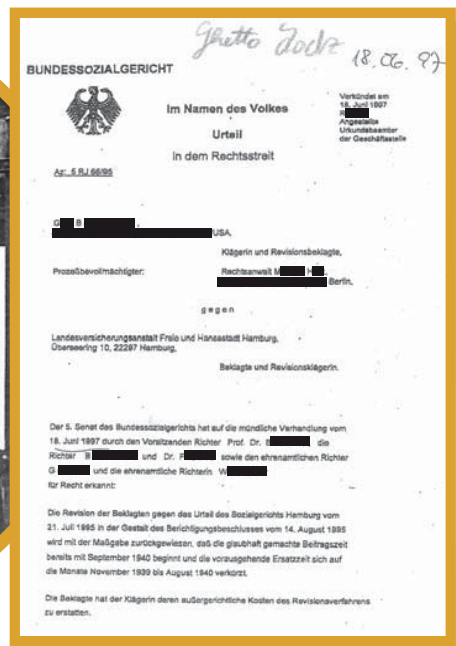


Stephan Lehnstaedt

Geschichte und Gesetzesauslegung



Zu Kontinuität und Wandel des
bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses
am Beispiel der Ghattorenten

fibre

GESCHICHTE UND GESETZESAUSLEGUNG

EINZELVERÖFFENTLICHUNGEN DES
DEUTSCHEN HISTORISCHEN INSTITUTS WARSCHAU

25

Herausgegeben von
EDUARD MÜHLE

Stephan Lehnstaedt

Geschichte und Gesetzesauslegung

Zu Kontinuität und Wandel des
bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses
am Beispiel der Ghattorenten

fibre

Titelabbildungen:

*Berufsausbildungskurse für Juden im Warschauer Ghetto, 1941
(Fotoausschnitt)*

Archiv des Żydowski Instytut Historyczny, Warschau

*Erste Seite des Urteils des Bundessozialgerichts vom 18.06.1997,
Aktenzeichen B 5 RJ 66/95 (Faxkopie)*

© fibre Verlag, Osnabrück 2011

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-938400-69-2

www.fibre-verlag.de

Umschlaggestaltung: Ingo Schneider, www.isio-design.de

Herstellung: Druckerei Hubert & Co, Göttingen

Printed in Germany 2011

INHALT

Vorwort	9
1. Ghettoarbeit und Entschädigung	11
2. Parlamentarische Diskurse	21
3. Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos	29
4. Historische Deutungen von Ghettoarbeit	49
5. Deutungsstreit zwischen Überlebenden und Rentenversicherern . .	59
6. ZRBG-Justiz in Nordrhein-Westfalen	65
7. Historiker vor Gericht	79
8. Kontrolle durch das Bundessozialgericht und Praxis in Bayern und Hamburg	89
9. Rentendiskurse	99
10. Ergebnisse und Ausblick	105

DOKUMENTATION

Einführung	113
1. Urteil des Bundessozialgerichts, B 5 RJ 66/95 vom 18. Juni 1997	114
2. Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Ghetto-Beitragszeiten ins Ausland aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat IV B 1, vom 18. Mai 2001	123
3. Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch die Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Bundtags-Drucksache 14/8583 vom 19. März 2002	126
4. Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung zu ZRBG-Fällen, September 2002	134

5. Urteil des Bundessozialgerichts, B 13 RJ 59/03 R vom 7. Oktober 2004	164
6. Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Umsetzung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (ZRBG) vom 15. Februar 2005 (= Deutscher Bundestag, GS-Ausschussdrucksache 0825 vom 28. Februar 2005)	178
7. Urteil des Bundessozialgerichts, B 4 R 29/06 R vom 14. Dezember 2006	197
8. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen L 13 R 127/06 vom 23. März 2007	227
9. Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend eine ZRBG-Vergleichslösung vom 16. Juli 2007	234
10. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen L 8 R 187/07 vom 12. Dezember 2007	236
11. Historikerappell zu „Ghettorenten“ vom 1. Juni 2009	264
12. Urteil des Bundessozialgerichts, B 13 R 139/08 R vom 2. Juni 2009	266
13. Fragebögen – ZRBG	272
14. Verzeichnis der Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Arbeit in einem Ghetto	277
Anhang	279
1. Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	279
2. Quellen- und Literaturverzeichnis	283
English Abstract	293
Personenregister	297
Institutionenregister	299

Für Elke und Kurt

VORWORT

Als ich im Herbst 2007 anfang, am Institut für Zeitgeschichte (IfZ) in München als wissenschaftliche Hilfskraft Jürgen Zarusky bei Gutachten in Ghettoarenten-Fällen zu unterstützen, ahnte ich nicht, was sich daraus entwickeln würde. In den folgenden Jahren wurde ich selbst Gutachter und konnte einige Forschungen zu den Ghettos in Osteuropa durchführen. Außerdem bot sich die Möglichkeit, auf einer Tagung des IfZ im April 2008 einen Vortrag über historische Aussagen in Urteilen zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) zu halten. Die damit verbundene Recherche war der Ausgangspunkt einer intensiven Beschäftigung mit der Umsetzung des Ghettoarentengesetzes. Besonders erfreulich ist, dass diese nicht nur Horst Möller, Direktor des Münchener Instituts, gefördert hat, sondern seit Januar 2010 am Deutschen Historischen Institut in Warschau (DHI) auch Eduard Mühle und Ruth Leiserowitz. Wenn dieses Buch in den Einzelveröffentlichungen des DHI in Zusammenarbeit mit dem IfZ erscheint, so spiegelt das auch seine Entstehung wider. Es ist mir eine große Freude, dass Andreas Wirsching, der Nachfolger Horst Möllers, von diesem Buch ebenso angetan war wie Eduard Mühle, weil ich eine in München begonnene Arbeit nun in Warschau abschließen kann. Dazu trug auch die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung bei, die hier und dort großzügige Spenden für den Druck dieses Werkes organisierte und es damit erst möglich machte.

Viele Menschen haben mich bei meiner Beschäftigung mit den Ghettoarenten unterstützt, allen voran Jürgen Zarusky am IfZ, der seine große Erfahrung stets in kollegialen und freundschaftlichen Rat münden ließ. Die zahlreichen Gespräche mit ihm über praktische und theoretische Probleme wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem ZRBG waren ebenso hilfreich wie anregend und trugen entscheidend zu diesem Buch bei. Das gilt auch für die vielen Unterhaltungen mit den Gutachterkollegen. Stellvertretend seien hier Ilka Quindeau, Frankfurt am Main, und Imke Hansen, Hamburg, genannt, mit denen ich auch gemeinsam in Israel bei Anhörungen von Klägern zugegen war; Martin Költzsch, Berlin, und Dieter Maier, Heidelberg, gewannen den historischen Fragestellungen mit einem anderen beruflichen Hintergrund weitere Perspektiven ab. Von diesem Erfahrungsaustausch habe ich sehr profitiert.

Ein Historiker ist kein Jurist. Die teilweise hochkomplexe Materie aus Rentenrecht und Wiedergutmachung erschloss sich mir nur dank der unermüdlichen Unterstützung und Kommentare zahlreicher deutscher Sozialrichter, zuvorderst am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Jan-Robert von Renesse und Matthias Röhl. Dem Richter am Sozialgericht München, Andreas Knipping, verdanke ich Einsicht in die bayerische ZRBG-Rechtsprechung. Über das Sozialgericht Hamburg informierten mich die Richterinnen Waltraut Habicht, Ursula Scheurer und Annett Wittenberg. Vom Bundessozialgericht waren es Wolfgang Dreher und besonders Ulrich Steinwedel, die mir die Rechtsprechung ihrer Institution erläuterten und Anmerkungen zu meinen Texten machten. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantwortete Christoph Schnell meine Nachfragen, im Bundesministerium der Finanzen Lilo Patt-Krahe. Weiteren juristischen Rat gaben mir Bastian Stemmer, Stuttgart, und Claudia Braun, Köln, die mich auch auf aussagepsychologische Gesichtspunkte hinwies.

Auf einer Tagung der Justizakademie Nordrhein-Westfalen ermöglichten mir deren Leiter Maik Wogersien und Constantin Goshler im März 2010, einige Ergebnisse und Thesen dieses Buches einem kritischen Fachpublikum vorzustellen. Davon hat der Text ebenso profitiert wie von der Präsentation einzelner Teile auf der Konferenz „Beyond Camps and Forced Labour“ in London im Januar 2009 und im Jüdischen Historischen Institut (*Żydowski Instytut Historyczny*) in Warschau im April 2010. Meine Kollegen am Deutschen Historischen Institut haben ebenfalls mit mir diskutiert, Ruth Leiserowitz las das Manuskript und Jochen Böhler stellte mir sogar Unterlagen seiner Arbeit als Gutachter in Ghettorentenfällen zur Verfügung. Eduard Mühle steuerte zentrale konzeptionelle Überlegungen bei und kreierte den Titel des Buches, das er auch in die Schriftenreihe des Instituts aufnahm. Ohne diese Unterstützung und die wunderbare Atmosphäre im Palac Karnickich wäre der Abschluss des Bandes nicht möglich gewesen. Zudem konnte ich im Dezember 2010 am DHI gemeinsam mit Jürgen Hensel eine Konferenz zu „Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos“ organisieren, die nicht nur zahlreiche Fakten zum Leben in den Ghettos zusammentrug, sondern in einer abschließenden Sektion auch nochmals Erfahrungen mit der ZRBG-Praxis bündelte, die in die vorliegende Darstellung einfließen.

Das Jüdische Historische Institut Warschau und das Bundessozialgericht stellten freundlicherweise ein Foto bzw. ein Urteil für das Titelbild zur Verfügung.

Mein besonderer Dank gilt Christin Behrendt, die als Praktikantin die Formatierung des Quellenanhangs übernahm. Und meine Eltern haben wie immer die Mühe auf sich genommen, das Manuskript komplett zu lesen und zu korrigieren.

1. GHETTOARBEIT UND ENTSCHÄDIGUNG

Die Geschichte der Wiedergutmachung¹ wurde von Constantin Goschler als Abfolge von Zyklen beschrieben, als eine politische Auseinandersetzung, die von den „Veränderungen der Perspektiven auf die NS-Zeit bestimmt“ wird.² Dies trifft auch auf die so genannten Ghettorenten zu, also die Leistungen an Überlebende des Holocaust, die im Rahmen des 2002 verabschiedeten Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) geleistet wurden. Goschlers Deutung charakterisiert bezeichnenderweise nicht nur die Entstehung dieses Gesetzes, sondern auch die Praxis seiner Umsetzung zwischen 2002 und 2011. Die letztere Jahreszahl deutet schon an, dass es sich dabei nicht um eine abgeschlossene Debatte handelt, sondern vielmehr um einen Prozess, dessen Ausgang noch nicht ganz abzusehen ist.

Analysen oder auch nur Beschreibungen des ZRBG sind demzufolge rar; mit gewisser Berechtigung lässt sich zudem fragen, wieso hier bereits eine historische Untersuchung vorgelegt wird, beschäftigen sich Historiker doch normalerweise mit der Vergangenheit. Gleichwohl begreift sich Zeitgeschichte traditionell als „Geschichte schreiben, während sie noch qualmt“.³ In diesem Sinne soll ein aktuelles Thema aufgegriffen und in den bisherigen Entschädigungsdiskurs eingeordnet werden,⁴ wobei der Weg zur Entschädigung als zentrales Element der Wiedergutmachung besonders untersucht wird.⁵

¹ Zur Problematik dieses Begriffes vgl. HANS GÜNTER HOCKERTS, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: VfZ 48 (2001), S. 167–214, hier S. 167 ff.

² Vgl. CONSTANTIN GOSCHLER, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 7.

³ HANS-PETER SCHWARZ, Die neueste Zeitgeschichte, in: VfZ 51 (2003), S. 5–28, hier S. 5; vgl. auch BARBARA TUCHMAN, Wann ereignet sich Geschichte?, in: DIES., In Geschichte denken. Essays, Düsseldorf 1982, S. 31–39.

⁴ Zur Entschädigung als Diskursgeschichte vgl. GOSCHLER, Schuld, S. 20 f.

⁵ Vgl. JOSÉ BRUNNER u. a., Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung, in: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, hg. v. DIES., Göttingen 2009, S. 9–47, hier S. 29.

Die Aushandlungsprozesse, bis eine allgemein verbindliche Interpretation von „Arbeit in einem Ghetto“ gefunden war, waren von verschiedenen Sichtweisen unterschiedlicher Akteure geprägt. Auf der einen Seite standen die Kläger und ihre Anwälte, die Zahlungen der Sozialkassen beanspruchten, auf der anderen die Rentenversicherer, die über eben diese Kassen verfügten. Der Bundestag schuf die Bedingungen, damit diese Aushandlungsprozesse überhaupt beginnen konnten, unterlag aber auch Einflüssen in seinen Entscheidungen, denn die öffentliche Meinung, Urteile der Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung der Wiedergutmachung etwa im Bereich der Zwangsarbeit, spielten eine gewichtige Rolle. Dazu kommt, dass die unterschiedlichen Deutungen, die Kläger und Versicherungen vorlegten, einer Klärungsinstanz bedurften. Diesen Part nahmen die Sozialgerichte ein, deren Meinungsbildung erstens auf der Auslegung von Gesetzestexten und -intentionen beruhte, zweitens auf den jeweiligen Einlassungen der vor Gericht erscheinenden Parteien, und drittens auf sonstigen Informationen, etwa von Gutachtern.

Indem die Strukturen und Positionen dieser Akteure sowie deren Bedeutung für die Entwicklung der ZRBG-Problematik untersucht werden, entsteht ein Panorama rentenrechtlicher Wiedergutmachung – und es wird zugleich ein Diskurs nachgezeichnet, in dem Meinungen und Überzeugungen eine weit größere Bedeutung hatten, als es die vermeintlich objektive Gesetzesanwendung und –auslegung durch Exekutive und Judikative gemeinhin vermuten lässt.

Das ZRBG entstand im Jahre 2002 als Reaktion auf ein wegweisendes Urteil des Bundessozialgerichts 1997.⁶ Bemerkenswert daran ist auf den ersten Blick die lange Dauer von der Entscheidung der Bundesrichter bis zu einer Umsetzung der Rechtsprechung in ein Gesetz. Die Ursache dafür liegt einerseits in der komplexen Thematik begründet, andererseits im Gang des politischen Betriebes, der in diesen fünf Jahren nicht nur einen Regierungswechsel zu verzeichnen hatte, sondern auch die Regelungen zur Zwangsarbeiterfrage – Zwangsarbeit war bis dato vom Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes ausgeschlossen.⁷ Was im Jahr 2000 in die Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ mündete,⁸ beeinflusste in weiten Teilen die Ghettoentenproblematik. Tatsächlich war schon der Ausgang der Überlegungen ähnlich, denn es ging in beiden Fällen um Geld für während des Zweiten Weltkriegs geleistete Arbeit. Doch während die

⁶ BSG, B 5 RJ 66/95, Urteil vom 18.6.1997 (s. Dokumentation, Nr. 1).

⁷ Vgl. GOSCHLER, Schuld, S. 250 ff.

⁸ Vgl. SUSANNE-SOPHIA SPILIOTIS, Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, Frankfurt a. M. 2003.

Zwangsarbeiterstiftung den vorenthaltenen Lohn kompensieren sollte, hat das ZRBG Rentenzahlungen zum Gegenstand: Am konkreten Fall einer ehemaligen Insassin des Ghettos Litzmannstadt (Łódź) hatte das Bundessozialgericht 1997 geurteilt, dass aus deren damaliger Beschäftigung prinzipiell ein Rentenanspruch erwachsen sein konnte.

Überlegungen zu einer Arbeitsrente – im Unterschied zur Opferrente – waren indes 1997 nicht gänzlich neu. Bereits seit dem Fremdrengengesetz von 1957 gab es die Möglichkeit für Überlebende, Rentenzahlungen für in Ghettos geleistete Arbeit zu erhalten. Dafür mussten sie allerdings dem „deutschen Sprach- und Kulturkreis“ (dSK) angehören, was durch eine Sprachprüfung und durch eine Beschreibung des eigenen familiären Hintergrunds nachzuweisen war. Die Zugehörigkeit zum dSK erlaubte es, erweiterte Anträge auf Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zu stellen und damit gewissermaßen wie oppositionelle deutsche Vertriebene behandelt zu werden. Mit dieser Regelung wurden allerdings Unterschiede innerhalb der Gruppe der jüdischen Holocaust-Überlebenden gemacht, denn je näher diese dem „Deutschtum“ standen, desto besser war ihre rechtliche Stellung und desto größer die Zahlungen. Dies wurde teilweise interpretiert als Besserstellung von Verfolgten, die zugleich Vertriebene waren.⁹ Etwa 95 Prozent der Ghettoinsassen gehörten jedoch nicht zum dSK¹⁰ – bzw. ihnen war der entsprechende Nachweis nicht möglich, etwa weil Jiddisch explizit nicht als deutscher Dialekt, sondern als eigene Sprache galt.¹¹

Das Bundesentschädigungsgesetz, das 1956 verabschiedet worden war und rückwirkend seit 1953 galt, stellt das „Kernstück der westdeutschen Wiedergutmachung“¹² dar. Etwa 2 Millionen Anträge wurden positiv beschieden, 1,2 Millionen abgelehnt, wobei auf einen Antragsteller in der Regel zwei bewilligte Anträge entfielen, weil multiple Schädigungsarten zusammentrafen, z. B. im Beruf und an der Gesundheit. Von einer Million Empfängern lebten ca. 80 Prozent im Ausland, und davon wiederum die Hälfte in Israel. Was allerdings nicht unter die Regelungen des BEG fiel, war Zwangsarbeit – und als solche galt lange Zeit auch Arbeit in den

⁹ Vgl. JOSÉ BRUNNER / IRIS NACHUM, „Vor dem Gesetz steht ein Türhüter“. Wie und warum israelische Antragsteller ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis beweisen mußten, in: *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, hg. v. NORBERT FREI u.a., Göttingen 2009, S. 387-424, hier S. 397 f.

¹⁰ Vgl. EVA DWERTMANN, *Zeitspiele. Zur späten Entschädigung ehemaliger Ghettoarbeiter*, in: *Die Praxis der Wiedergutmachung*, S. 635-659, hier S. 637 f.

¹¹ Vgl. BRUNNER / NACHUM, *Gesetz*, S. 392 ff.

¹² HOCKERTS, *Wiedergutmachung*, S. 184 f.

Ghettos; dementsprechend fragten die BEG-Formulare nicht nach Beschäftigungen während der Verfolgungszeit, sondern nach Freiheitsentzug und Misshandlungen, denn diese waren entschädigungsfähig. Zugleich galt die Entschädigung in der Sozialversicherung, die als einer von fünf Bereichen der Wiedergutmachung gesehen wird, bereits Mitte der 1950er Jahre als weitgehend reibungslos durchgeführt und abgeschlossen. Probleme schienen eher die Rückerstattung von geraubten Vermögenswerten, die Entschädigung für Eingriffe in die Lebensgestaltung, für den Verlust an Freiheit, Gesundheit, beruflichem Fortkommen und dergleichen sowie die juristische Rehabilitation zu bereiten – neben zwischenstaatlichen Abkommen, mit denen volkswirtschaftliche Schäden abgegolten werden sollten.¹³

Bei dieser einen Million Antragsteller waren Zwangsarbeiter auch deshalb grundsätzlich nicht enthalten, weil ihr Schicksal in der Bundesrepublik nicht als nationalsozialistische, „rassische“ Verfolgung gesehen wurde, sondern als „Verfolgung aus nationalen Gründen“. Nur für Haft in einem Konzentrationslager – die unweigerlich mit Zwangsarbeit verbunden war – gab es deshalb eine Entschädigung. Die Deutschen sahen die Ansprüche der ausländischen Arbeiter als Teil der ihren Staaten zustehenden völkerrechtlichen Zahlungen; diese hätten dann jeweils auf nationaler Ebene Löhne oder Renten regeln müssen. Individuen hatten daher bis in die 1990er Jahre kaum eine Chance, überhaupt eine Leistung für ihre Arbeit zu erhalten, zumal die davon profitierenden Firmen erfolgreich argumentierten, sie seien vom Deutschen Reich zur Beschäftigung dieser Arbeitskräfte gezwungen worden oder hätten direkt im Auftrag des Reiches gehandelt. So galt Zwangsarbeit nicht als Verbrechen, sondern als allgemein übliche Maßnahme während eines Krieges.¹⁴

Das Bundessozialgericht urteilte 1979 im Falle eines deutschen Juden, der 1937 nach Polen geflüchtet war und sich bis Ende 1941 in Tarnów aufgehalten hatte bzw. im dortigen Ghetto inhaftiert gewesen war, dass dessen Arbeit nicht zu einer Rente berechtige. Zwar hatte in der ersten Instanz das Sozialgericht München noch zugunsten des Klägers entschieden, aber bereits das Bayerische Landessozialgericht kassierte das Urteil. Schließlich argumentierten die Bundesrichter, dass aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses erbrachte Arbeit grundsätzlich nicht als ein Beschäftigungsverhältnis zu werten sei, sondern wie die in einem Konzentrationslager: Eine Freiwilligkeit sei nicht gegeben gewesen, ebenso wenig wie eine Entlohnung. Auch die Auslegung der dortigen Beschäftigung als eine fiktive Beitragszeit zur Rentenversicherung würde der Systeme-

¹³ Vgl. HOCKERTS, Wiedergutmachung, S. 169.

¹⁴ Vgl. GOSCHLER, Schuld, S. 248 f.

matik des Gesetzgebers widersprechen, der genau zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten unterscheidet; letztere könne sich der Kläger anrechnen lassen, Zahlungen erhalte er dann im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes, nicht jedoch in Form einer Arbeitsrente.¹⁵

Wie in diesem Einzelfall war Rente für Ghettoarbeit aus drei Gründen kein Gegenstand des bundesdeutschen Entschädigungsdiskurses: Erstens galt die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung als abgeschlossen; zweitens waren die Zeiten in den Ghettos als Haft und Verfolgung entschädigt worden; drittens wollte die Bundesrepublik jegliche Art von Zwangsarbeit weder diskutieren noch gar entschädigen. Demgegenüber fiel nicht ins Gewicht, dass es auch kaum differenzierte Untersuchungen zu Arbeit während der Verfolgung gab, die etwa zwischen Konzentrationslagern, Ghettos und Arbeitslagern deutscher Firmen unterschieden und eine Betrachtung erlaubt hätten, wonach Tätigkeiten in Ghettos gerade keine Zwangsarbeit seien und deshalb anders entschädigt – und in der Rentenversicherung berücksichtigt – werden müssten.

Vor diesem Hintergrund begann der Bundestag überhaupt erst in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, sich mit den vormaligen Zwangsarbeitern zu beschäftigen. Die Fraktion der damals regierenden CDU/CSU argumentierte allerdings 1986 nach wie vor, dass „Forderungen nach entgangenem Arbeitsentgelt [...] der Zuständigkeit des deutschen Gesetzgebers entzogen“ seien.¹⁶ In einer Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 24. Juni 1987 brachte der Rechtsanwalt Bernhard Blankenhorn nicht nur eine Stiftung für Zwangsarbeiter ins Spiel, sondern plädierte auch für eine sozialrechtliche Rentenlösung, die u. a. eine Berücksichtigung der Zwangsarbeitszeit als Beitragszeit vorsah.¹⁷ Und obwohl das Themenfeld „Arbeit“ in den 1980er Jahren keine bedeutsame Rolle in der parlamentarischen Debatte spielte, gaben die Sachverständigen Rechtsanwälte Waldemar Frank und Doris Großmann im Dezember 1989 eine Stellungnahme zu einer Öffentlichen Anhörung ab, in der sie erneut eine Rentenzahlung thematisierten.¹⁸

Prinzipiell änderte sich an der nur peripheren Beschäftigung des Bundestages mit Zwangsarbeiterfragen auch nach der Deutschen Einheit wenig. Zwischen 1990 und 1996 erschienen zudem nur von vier Rechtsprofessoren juristische Abhandlungen dazu, von denen drei von Klagen vor Landge-

¹⁵ BSG, 1 RA 95/78, Urteil vom 4.10.1979.

¹⁶ ULRICH ADAMHEIT, „Jetzt wird die deutsche Wirtschaft von ihrer Geschichte eingeholt“. Die Diskussion um die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter am Ende des 20. Jahrhunderts, Berlin 2004, S. 189.

¹⁷ Ebd., S. 195 f.

¹⁸ Ebd., S. 225 f.

richten inspiriert wurden. Lediglich Diemut Majer stellte eine bemerkenswerte Ausnahme dar; sie hatte bereits 1989 in einer Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses dafür plädiert, für ehemalige Zwangsarbeiter Rechtsansprüche *sui generis* zu schaffen und diese Forderung 1991 in einem Aufsatz nochmals wiederholt.¹⁹ Eine Regelung der Zwangsarbeiterentschädigung kam indes erst 2000 zu Stande.

Unter diesen Voraussetzungen musste 1997 das Bundessozialgericht über den Fall einer Klägerin urteilen, die für das Ghetto Litzmannstadt auf Gewährung von Altersruhegeld geklagt hatte. Schon in der Vorinstanz war diesem Ansinnen stattgegeben worden, obwohl es sich „im Ghetto nicht um ein Arbeitsverhältnis auf freiwilliger Basis gehandelt [habe], sondern um ein Zwangsarbeitsverhältnis aufgrund eines besonderen öffentlichen Gewaltverhältnisses.“ In der Begründung des Sozialgerichts Hamburg hieß es weiter, Ghettoarbeit stelle „ein nach dem Grunde nach sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis“ dar. Die Bundesrichter bestätigten das Urteil am 18. Juni 1997 mit Verweis auf ihre ständige Rechtsprechung. Diese beinhalte, dass die Frage nach einer Entlohnung von „unfreien“ Personen nicht nur aufgrund deren allgemeiner Lebenssituation zu beantworten sei. So sei die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis zwar im Ghetto, aber doch aus eigenem Willensentschluss eingegangen. Sie habe regelmäßig als abhängig Beschäftigte auf der Grundlage eines mündlichen Arbeitsvertrages gearbeitet und dafür Lohn in Form des in Litzmannstadt üblichen Ghettogeldes erhalten. Deshalb könne sie nicht mit zwangsarbeitenden Strafgefangenen oder Kriegsgefangenen gleichgesetzt werden.²⁰ Nur diese Trennung von Arbeitswelt und allgemeinen Lebensbedingungen ermöglichte überhaupt erst die Rente, denn für Zwangsarbeit war dergleichen nicht möglich. Das Gericht ging davon aus, dass damals zumindest theoretisch Rentenbeiträge hätten abgeführt werden müssen.

Obwohl das oberste Sozialgericht explizit auf seine ständige Rechtsprechung verwies, war das Urteil doch eine kleine Sensation, zumal es in deutlichem Widerspruch zu der ablehnenden Grundsatzentscheidung von

¹⁹ Ebd., S. 224 f. und 305 f.

²⁰ BSG, B 5 RJ 66/95, Urteil vom 18.6.1997 (s. Dokumentation, Nr. 1). Vgl. zur juristischen Würdigung ALEXANDER GAGEL, Der „freie Arbeitsvertrag“ als Merkmal des „Beschäftigungsverhältnisses“ – Zugleich ein Beitrag zur rentenversicherungsrechtlichen Einordnung von Zwangsarbeit und Ghettoarbeit, in: Festschrift für Otto Ernst Krasney zum 65. Geburtstag am 16. Dezember 1997, hg. v. WOLFGANG GITTER u. a., München 1997, S. 147-171; CORNELIUS PAWLITA, „Wiedergutmachung“ in der Sozialversicherung, Beschäftigungszeiten im Ghetto Lodz. Die Urteile des Bundessozialgerichts v. 18.6.1997 – 5 RJ 66/99 u. 68/95 –, in: Die Sozialversicherung (1998), S. 90-93; ELISABETH STRASSFELD, Anspruch auf Rente aufgrund „Ghettoarbeit“, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 54 (2007), S. 598-606.

1979 stand.²¹ 18 Jahre später wurde zum ersten Mal festgestellt, dass Holocaustüberlebende nicht nur als Opfer zu behandeln sind, die gewissermaßen aus einer moralischen Verpflichtung heraus eine Leistung durch die Bundesrepublik erhalten, sondern wie andere Arbeiter in üblichen Beschäftigungsverhältnissen ebenfalls Anspruch auf eine Rente für ihre geleistete Tätigkeit haben können. In gewissem Sinne stellt die Entscheidung also eine Gleichbehandlung der Überlebenden dar, die nicht mehr nur als Opfer, sondern als „ganz normale Menschen“ behandelt werden.

Der Anwalt der Klägerin wies aber zugleich darauf hin, dass die Situation in Litzmannstadt anders als etwa im Warschauer Ghetto gewesen sei. Er glaube daher nicht an eine Übertragbarkeit des Falles und schätze, dass etwa 1.500 Überlebende der Ghettos in den vom Deutschen Reich eingegliederten Ostgebieten unter ähnlichen Bedingungen wie die Klägerin gearbeitet hätten.²² Wie sich zeigen sollte, hatte der Anwalt die Situation in den Ghettos falsch beurteilt und daher auch falsche Zahlen geliefert. Gleichwohl stellten diese 1.500 Personen eine Diskussionsgrundlage dar, die später den Bundestag beschäftigte.

Es sollten, wie bereits erwähnt, noch fünf Jahre ins Land gehen, bis eine entsprechende Gesetzesvorlage zu Abstimmung kam. Zwar brachten die „Grünen“ bereits am 25. November 1997²³ einen Antrag auf „Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die osteuropäischen Opfer von NS-Zwangsarbeit“ ein, aber die CDU/CSU beteiligte sich nicht an der Debatte darüber. Das Papier wurde an die Ausschüsse überwiesen, und der Arbeits- und Sozialausschuss empfahl eine Ablehnung, da er zwar einen prinzipiellen Handlungsbedarf in dieser Frage sah, ihm der Ansatz jedoch nicht als geeigneter Lösungsweg erschien. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FPD sahen den Vorschlag, Reparationsschäden über die gesetzliche Rentenversicherung auszugleichen, als höchst problematisch an.²⁴ Da auch die SPD diesen Weg ablehnte, wurde der Antrag zunächst

²¹ BSG, 1 RA 95/78, Urteil vom 4.10.1979.

²² Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 20.6.1997: Bundessozialgericht gibt ehemaliger Näherin aus Lodz recht. Rente für Zwangsarbeit im Ghetto.

²³ Deutscher Bundestag, Drucksache 13/9218.

²⁴ Dieses Argument wird in der juristischen Fachwelt nach wie vor betont. Vgl. ULRICH FREUDENBERG, Beschäftigung gegen Entgelt im Rahmen von Ghetto-Renten, in: Im Plenum. Aktuelle Fragen des Sozialrechts. Erste rechtspolitische Gespräche zum Sozial- und Arbeitsrecht, hrsg. von RALF THOMAS BAUS u. a., St. Augustin / Berlin 2010 (auch online unter <http://www.kas.de/wf/de/33.18604/>; Zugriff am 5.09.2011), S. 131-152, hier S. 132. BRIGITTE GLATZEL, Voraussetzungen für Rentenzahlungen an Ghettoarbeiter. Klärung durch die Entscheidungen des BSG vom 2./3.6.2009, in: NJW, Heft 17 (2010), S. 1178-1181, kommt zu dem Fazit: „Wenn man noch einmal ein solches Gesetz wie das ZRBG auf-

nicht weiter verfolgt.²⁵ Während die Regierung Kohl Wiedergutmachungsfragen weitgehend abgeblockt hatte, stellte die rot-grüne Koalition von 1998 eine Zäsur dar: Entschädigungsinitiativen der vormaligen Opposition konnten nun realisiert werden.²⁶ Die politische Auseinandersetzung um Wiedergutmachung zeigt sich hier als Abfolge von Zyklen, „die von veränderten innen- wie außenpolitischen Rahmenbedingungen ebenso wie von der Generationenabfolge und damit verbundenen Veränderungen der Perspektiven auf die NS-Zeit bestimmt sind.“²⁷

Erst im Mai 2001 legte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Referentenentwurf vor, der das Problem einer Ghettorente durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) lösen sollte.²⁸ Verfolgte, die in einem Ghetto gearbeitet hatten, hätten dafür Zeiten in der Rentenversicherung anerkannt bekommen; nachdem damit in der Regel keine 60 Beitragsmonate erreicht werden konnten und vor allem eine Rentenzahlung ins Ausland an Nicht-Deutsche nicht zulässig war, sollte eine Ausnahme geschaffen werden. Die Überlebenden hätten Beiträge in die deutsche Rentenkasse nachentrichten können und dann Auszahlungen erhalten, die sich in vergleichbarer Höhe wie deutsche Renten bewegt hätten. Nachdem aber der Rentenbeginn üblicherweise weit vor dem Jahr 2001 anzusetzen gewesen wäre, wäre die Nachzahlung der Beiträge mit den Auszahlungen automatisch verrechnet worden: Die Antragsteller hätten eine einmalige Summe im hohen fünfstelligen Eurobereich erhalten, ohne tatsächlich Gelder nach Deutschland überweisen zu müssen – und ab diesem Zeitpunkt zusätzlich monatliche Zahlungen.

Mit dieser Regelung wären die Überlebenden, nach ihrem Tod aber auch deren Kinder oder verwitwete Ehepartner, nach einer freiwilligen – in der Praxis fiktiven – Beitragsnachzahlung explizit als Deutsche behandelt worden, denen Leistungen im Ausland sehr wohl zufließen dürfen. Die schwer nachzuweisende Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis hätte keine Rolle mehr gespielt. Mit einer derartigen Regelung wären ähnlich viele Personen erreicht worden, wie mit dem späteren ZRBG, aber

legte, dürfte es auf keinen Fall an rentenrechtliche oder sonstige Normvorschriften gekoppelt sein“ (S. 1181).

²⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 13/11142; siehe auch ADAMHEIT, Wirtschaft, S. 421 ff.

²⁶ Vgl. GOSCHLER, Schuld, S. 417 f.

²⁷ Ebd., S. 7.

²⁸ Referentenentwurf der Abteilung IVB1 des Bundesarbeitsministeriums, 18.5.2001 (s. Dokumentation, Nr. 2). Für eine Kopie danke ich Rechtsanwältin Simona Reppenhagen, Berlin.

die jeweiligen Summen hätten einen erheblich höheren Umfang gehabt. Im Unterschied zur 2002 verabschiedeten Regelung hätte außerdem eine Erweiterung der Wiedergutmachungsgesetzgebung vorgelegen und es wäre kein ganz neues Gesetz innerhalb des Rentenrechts geschaffen worden; implizit hätte dies auch mancher Fiktion von Normalität vorgebeugt, die das ZRBG in die Arbeit in Ghettos hineininterpretierte. Somit wäre von Anfang an klar gewesen, dass an eine Rentenzahlung für Ghettoarbeit nicht die gleichen Anforderung gestellt werden können, wie bei gewöhnlichen Renten aus einer Beschäftigung nach 1945 – eben weil es sich um Wiedergutmachung gehandelt hätte.

Aufgrund der Sperrfristen für staatliche Akten ist bislang nicht bekannt, wie dieser Vorschlag diskutiert wurde. Üblicherweise werden die Betroffenen, also insbesondere der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, gehört. Vermutlich dürfte es an den Kosten gelegen haben, dass diese Variante nicht realisiert wurde: Pro 1.000 erfolgreichen Antragstellern hätten schon die Einmalzahlungen schätzungsweise 80 bis 100 Millionen Euro erreicht. Für diese Annahme spricht auch der unten dargestellte Umgang mit dem ZRBG; im schlussendlich vom Bundestag verabschiedeten Gesetz war die Rede von rund 8 Millionen Euro als sofortige Zahlung pro 1.000 bewilligte Anträge und von monatlichen Renten in Höhe von gut 130 Euro.²⁹

Es dauerte bis 2002, bis das Urteil des Bundessozialgerichts durch die Legislative aufgenommen³⁰ und ein Gesetz erlassen wurde, das „die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung“³¹ ergänzte. Damit war durch den Bundestag eine „weitere Lücke“³² im Wiedergutmachungs- und Entschädigungsrecht eindeutig benannt, die nun geschlossen werden sollte. Die Verabschiedung des ZRBG am 25. April stellte indes keine Glanzstunde des Parlaments dar, denn eine Diskussion fand nicht statt. So ist zwar einerseits eine Übereinstimmung aller Fraktionen zu konstatieren, aber eben keine Debatte über mögliche Konsequenzen und Probleme des Gesetzes. Die Reden wurden zu Protokoll gegeben.³³

Lediglich die CDU-Abgeordnete Claudia Nolte hatte in ihrer nicht gehaltenen Rede darauf hingewiesen, dass die Wiedergutmachung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstelle, und daher nicht nur die Renten-

²⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8583, 19.3.2002 (s. Dokumentation, Nr. 1).

³⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8583, 19.3.2002 (s. Dokumentation, Nr. 3).

³¹ So § 1, Abs. 2 des ZRBG.

³² Zu Protokoll gegebene Rede der Grünen-MdB Ekin Deligöz, 14. Deutscher Bundestag, 233. Sitzung am 25.4.2002, Protokolle S. 23280.

³³ 14. Deutscher Bundestag, 233. Sitzung am 25.4.2002, Protokolle S. 23279-23283.

versicherungspflichtigen für Zahlungen herangezogen werden sollten; vielmehr wäre ein Ausgleich für die Versicherungskassen aus dem Bundeshaushalt wünschenswert, doch dieser war angesichts der Haushaltslage der Regierung abgelehnt worden.³⁴ Da Nolte stellvertretend für ihre Fraktion die Regelung grundsätzlich begrüßte, stand einer konsensualen Verabschiedung nichts im Wege. Es blieb aber dennoch der Eindruck, dass es sich bei dem Gesetz mehr um eine nebensächliche Angelegenheit als um eine bedeutsame Grundsatzentscheidung handelte, vor allem weil der Text zudem noch Bestimmungen zur Entschädigung für Opfer der DDR enthielt.³⁵

³⁴ 14. Deutscher Bundestag, 233. Sitzung am 25.4.2002, Protokoll S. 23279 f.

³⁵ Vgl. JÜRGEN ZARUSKY, Hindernislauf für Holocaustüberlebende. Das „Ghettorentengesetz“ und seine Anwendung, in: Die Tribüne 47 (2008), S. 155-161, hier S. 155.

2. PARLAMENTARISCHE DISKURSE

Betrachtet man ex post die Durchführung des ZRBG, mutet es wie Hohn an, dass die Bundestagsabgeordnete der „Grünen“ Ekin Deligöz damals von einer „unbürokratischen Lösung“ sprach, die es erlaube, dass „die Betroffenen auch wirklich zeitnah Leistungen empfangen“.¹ Denn obwohl der Bundestag einig war, mit dem Gesetz etwas Sinnvolles geschaffen zu haben, zeigten sich schon bald erste Probleme bei der Umsetzung, weil die Anforderungen für eine Bewilligung einer Rente hoch waren: Berechtigt waren Verfolgte, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten hatten und dort aus eigenem Willensentschluss einer entgeltlichen Beschäftigung nachgegangen waren.² Darüber hinaus wurden schnell die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sichtbar, weil die Kosten weit höher ausfallen sollten, als ursprünglich angenommen.

Der Entwurf sprach von Kosten in Höhe von etwa 8 Millionen Euro als sofortige Zahlung für eine Rente rückwirkend ab 1997 und von weiteren 1,6 Millionen im Jahr, jeweils pro 1.000 bewilligte Anträge – was einer monatlichen Rente von gut 130 Euro entsprochen hätte.³ Das ZRBG stand damit für einen globalen Trend der Wiedergutmachung von Unrecht, in dem dies nicht so sehr mit materiellen Mitteln geschieht – was tatsächlich oft kaum möglich ist – sondern vor allem symbolisch geleistet wird.⁴ Der oben erwähnte Referentenentwurf aus dem Bundesarbeitsministerium⁵ wäre jedenfalls mindestens um den Faktor zehn teurer gewesen.

¹ 14. Deutscher Bundestag, 233. Sitzung am 25.4.2002, Protokoll, S. 23280.

² Vgl. zur juristischen Begrifflichkeit JAN-ROBERT VON RENESSE, Wiedergutmachung fünf vor zwölf. Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“, in: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, München 2010, S. 13-37, hier S. 17-27; eine Kurzfassung davon unter dem Titel: Wiedergutmachung fünf vor zwölf – Die Sozialgerichtsbarkeit und die Rentenansprüche jüdischer Ghettoüberlebender, in: NJW, Heft 42 (2008), S. 3037-3040.

³ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8583, 19.3.2002 (s. Dokumentation, Nr. 1).

⁴ Vgl. GOSCHLER, Schuld und Schulden, S. 421.

⁵ Referentenentwurf der Abteilung IVB1 des Bundesarbeitsministeriums, 18.5.2001 (s. Dokumentation, Nr. 2).

Den Parlamentariern lagen keine Schätzungen über eine mögliche Gesamtzahl der Antragsteller vor, deshalb konnten sie von relativ geringen Kosten ausgehen. Dass sie damit einem Irrtum aufsaßen, stellte sich bereits ein Jahr später heraus, als die Regierung auf eine entsprechende Anfrage der Opposition von bislang 43.380 eingegangenen Anträgen auf Rentenzahlung berichtete.⁶ Die bereits bewilligten Zahlungen für 1.886 Überlebende beliefen sich auf rund 33,5 Millionen Euro sowie 5,6 Millionen in jedem weiteren Jahr – die ursprüngliche Schätzung wurde also um den Faktor zwei übertroffen. Hochgerechnet auf alle bisherigen Anträge war von einer Anfangsausgabe in Höhe von 770 Millionen Euro auszugehen – was freilich immer noch eine durchschnittliche monatliche Rente von nur knapp 250 Euro bedeutete.

Zudem wurde 2003 noch ein weiterer Trend sichtbar, und zwar die hohe Quote an Ablehnungen: zu 1.886 bewilligten Zahlungen kamen weitere 5.539 abgelehnte, was einem Verhältnis von etwa eins zu drei entsprach. Dieses Verhältnis konnte allerdings nicht gewahrt werden, wie eine nächste parlamentarische Anfrage drei Jahre später zeigte.⁷ Die in der Opposition sitzenden „Linken“ erfuhren von der Regierung, dass von rund 70.000 inzwischen eingereichten Anträgen lediglich 5.000 bewilligt und gleichzeitig bereits 61.000 abgelehnt worden waren, was einer Quote von nur noch 8,2 Prozent entsprach.⁸ Das Gesundheits- und Sozialministerium kommentierte diese Zahlen mit der Bemerkung, sie entsprächen den „Erwartungen des Gesetzgebers“, wobei explizit auf die verabschiedete Vorlage von 2002 hingewiesen wurde – in der sich allerdings keinerlei Angaben zum Umfang der erwarteten Anträge fanden. Eine weitere Reaktion seitens der Fraktion der „Linken“ erfolgte nicht.

Dies ist umso erstaunlicher, als die Regierung 2006 die Schuld für die vielen Ablehnungen den Überlebenden selbst zuschob; sie resultierten hauptsächlich „aus der Unkenntnis der Antragsteller über die komplizierte und auf den ersten Blick schwer verständliche Rechtslage bei der Abgrenzung zwischen den Entschädigungsleistungen aus Zwangsarbeit und Renten aus sozialversicherungsrechtlicher Beschäftigung“.⁹ Dementsprechend verwies das Ministerium auch auf einen von ihm im Jahre 2005 in Auftrag gegebenen Bericht über die Umsetzung des ZRBG. Der Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherheit hatte zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme zur Praxis der Rentenversicherer eingefordert. Ursäch-

⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 15/1475, 8.8.2003.

⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1785, 8.6.2006.

⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1955, 26.6.2006.

⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1955, 26.6.2006, S. 3.

lich dafür war eine Dienstaufsichtsbeschwerde der Berliner Rechtsanwältin Simona Reppenhausen, die mehrere hundert Antragsteller vertrat.

Der Report hatte kein Fehlverhalten festgestellt,¹⁰ was schon insofern kaum überraschen kann, als die entsprechende Anfrage durch das nordrhein-westfälische Arbeitsministerium mit Material der u. a. für Überlebende aus Israel zuständigen Deutschen Rentenversicherung Rheinland bearbeitet wurde; der zuständige Ministerialreferent war vorher in eben dieser Behörde tätig, so dass der Aussagewert des Berichts als eher gering bezeichnet werden muss – er steht vor allem exemplarisch für den Umgang mit der Ghattorentenproblematik.

Mitte 2007 stellten die „Grünen“ eine erneute Anfrage nach der Umsetzung des Gesetzes, in der sie angesichts der bekannten Ablehnungsquoten darauf hinwiesen, dass das ZRBG „nicht zu den beabsichtigten Ergebnissen geführt“ habe.¹¹ Die Regierung, von der Opposition recht konkret auf die verschiedenen Umsetzungsschwierigkeiten angesprochen, reagierte mit einer pauschalen Rechtfertigung.¹² Die Große Koalition beabsichtige keine Änderung etwa in Form von Ausführungsbestimmungen, und obwohl sie zugestand, dass das Gesetz die Ghattowirklichkeit nicht adäquat beschreibe, sei dessen Formulierung aufgrund der Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts in der bestehenden Form nicht zu beanstanden. Im Übrigen wollte die Regierung einer bevorstehenden Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht vorgreifen, so dass auch in diesem Fall konstatiert werden muss, dass die deutschen Politiker in Wiedergutmachungsfragen nur dann handeln, wenn es unumgänglich ist. So wie das oberste Sozialgericht 1997 eine Gesetzesregelung gefordert hatte, lag es erneut an dieser Instanz, eventuelle Änderungen an der Umsetzung des Gesetzes anzumahnen.

Obgleich die Große Koalition offiziell keinen Handlungsbedarf sah, wurde in der Antwort auf die Anfrage doch darauf hingewiesen, dass man an einer Lösung außerhalb des Sozialversicherungsrechts arbeite. Das ist insofern bemerkenswert, als diese Aussage durchaus einen Gegensatz zu der Auskunft darstellt, dass keine Konsequenzen notwendig seien. Bezeichnend ist auch, dass das Bundessozialgericht bereits im Mai 2005 in einer Entscheidung zu den Ghattorenten eine Interpretation vorgelegt hatte, wonach bei „verständiger Würdigung von Sinn und Zweck des ZRBG [...] diesem Gesetz vielmehr zu entnehmen [sei], dass möglichst alle Verfolgten, die in einem Ghetto eine Beschäftigung ausgeübt haben, in den Genuss der

¹⁰ Deutscher Bundestag, GS-Ausschussdrucksache 0825, 28.2.2005.

¹¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5518, 29.5.2007.

¹² Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5720, 20.6.2007.

Rentenzahlung auch ins Ausland kommen sollen.“¹³ Dennoch galt zu diesem Zeitpunkt – wie bereits bei Verabschiedung des ZRBG – die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts als abgeschlossen, und die Ghettorenten eben als Sonderfall außerhalb des bisherigen Wiedergutmachungsrechts. Ursächlich für den trotzdem angekündigten Sinneswandel der Regierung war offensichtlich das Treffen der Bundeskanzlerin Angela Merkel mit dem israelischen Premierminister Ehud Olmert, der sich über den langsamen Gang und die restriktive Haltung der Rentenversicherer beklagt hatte;¹⁴ auch Medienberichte, die zwar eher als spärlich zu charakterisieren sind, waren hauptsächlich kritisch.¹⁵

In der erwähnten Auskunft der Regierung wurden zum ersten Mal belastbare Angaben zu den Gesamtkosten des ZRBG gemacht, da zu diesem Zeitpunkt die Antragsfrist abgelaufen und somit eine Übersicht möglich war. Wie so oft in der Geschichte der Wiedergutmachung hatten die Verantwortlichen Ausmaß und Kosten der neuen Regelung grotesk falsch eingeschätzt und vollkommen verqueren Vorstellungen nachgegangen.¹⁶ Es stellte sich heraus, dass die Deutschen durch die Ablehnungsquote von über 90 Prozent viel Geld gespart hatten, denn eine Bewilligung aller 70.000 Anträge hätte bis 2007 rund 2,3 Milliarden Euro und weitere 200 Millionen Euro jährlich nach sich gezogen.¹⁷ Zum Vergleich: 2005 betrugen die Renten, die Holocaustüberlebende für Gesundheitsschäden erhielten, etwa 31 Millionen Euro für 58.000 Personen; Ende 2006 lagen sie bereits unter 30 Millionen, 4.000 Personen waren inzwischen gestorben.¹⁸

¹³ BSG, B 13 RJ 34/04 R, 3.5.2005.

¹⁴ Vgl. „Tausendfacher Wunsch nach Entschädigung. Bundesregierung will Rentenzahlungen an einstige Arbeiter in NS-Ghettos erleichtern“, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 30, 6.2.2007, S. 6.

¹⁵ Vgl. etwa CHRISTOPH SCHULT, Entschädigung. Eine Null zu wenig, in: *Der Spiegel*, H. 36 (2007), S. 62 f.; DERS., Entschädigung. Freiwilliger Zwang, in: ebd., H. 22 (2005), S. 60 f.; Entschädigung für Arbeit im Ghetto, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21.9.2007; HANS RIEBSAMEN, Ohne „Versicherten-Eigenschaft“, in: ebd. vom 10.5.2007; Ghetto-Renten. Claims Conference beklagt Praxis der Entschädigung, in: *Frankfurter Rundschau* vom 7.6.2006; CHRISTIAN SEMLER, Rentenansprüche aus der NS-Zeit. Ghetto-Arbeiter bleiben ohne Geld, in: *Die Tageszeitung* vom 13/14.12.2008, S. 5 (dort auch ein Kommentar); Ghetto-Überlebende warten auf Entschädigung, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 17.4.2008; Gesetzgeber baut Hürden auf, in: ebd. vom 14.9.2007; Renten für Ghettoarbeiter lassen auf sich warten, in: ebd. vom 24.8.2007; Antrag abgelehnt, in: ebd. vom 14.3.2005; im Fernsehen beschäftigte sich etwa die Sendung „Frontal 21“ mit dem Thema in der Sendung vom 6.2.2007: JÜRGEN NAUMANN, Zynisch und weltfremd – Deutsche Behörden demütigen Ghetto-Arbeiter.

¹⁶ Vgl. zu den häufigen Fehleinschätzungen BRUNNER u.a., *Lernprozesse*, S. 12 f.

¹⁷ Bundestags-Drucksache 16/5720, 20.6.2007.

¹⁸ Vgl. BRUNNER u. a., *Lernprozesse*, S. 14.

Anders als bisher war die Opposition im Jahre 2007 mit der Antwort der Koalition nicht zufrieden zu stellen. Bereits drei Monate später verlangten die „Grünen“ eine Gesetzesänderung, die eine möglichst generöse Auszahlungspraxis zur Folge haben sollte.¹⁹ Die Initiatoren der Novelle wiesen darauf hin, dass das momentane Verwaltungshandeln nicht mit den ursprünglichen Absichten des Bundestages übereinstimme; aus diesem Grunde sei es nötig, präzisere Definitionen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen niederzuschreiben, die prinzipiell eine Auslegung zugunsten der Überlebenden ermöglichen sollten. Dafür müsse man eine Expertenkommission bilden, der auch Historiker und Repräsentanten der Opferorganisationen angehören sollten, denn die bisherige Auslegung des ZRBG zeige, dass auf deren Sachverstand nicht länger verzichtet werden könne.

Am 16. November 2007 verhandelte der Bundestag über den Vorschlag der Opposition, der auch mit der Forderung einherging, Ghettoüberlebenden alternativ zum ZRBG eine pauschale monatliche Rente von 150 Euro zu gewähren.²⁰ Reden wurden nur von jeweils einem Vertreter der „Grünen“ und der „Linken“ gehalten,²¹ bevor die Regierungsmehrheit eine Abstimmung ablehnte und die Sache zur Verhandlung an die Ausschüsse verwies. Peter Weiß von der CDU gab eine Rede zu Protokoll,²² in der er betonte, dass die momentanen Konsequenzen des ZRBG bereits 2002 klar gewesen seien, so dass es jetzt keinen Grund gebe, eine Nachbesserung zu verlangen. Er sehe keinerlei Probleme in der Verwaltungspraxis, ganz im Gegenteil sei das Gesetz ein vollkommen zufrieden stellendes Instrument der Wiedergutmachung. Klaus Brandner, parlamentarischer Staatssekretär der ebenfalls regierenden SPD im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der seine Ansprache schriftlich niederlegte,²³ lehnte die Pauschalzahlungen mit dem Argument ab, dass dergleichen bereits durch die Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ vorgenommen worden sei.

Obwohl letztere Tatsache nicht von der Hand zu weisen war, stellten die Überlegungen der Regierung zu der später „Anerkennungsleistung“²⁴ genannten Einmalzahlung eben jenes Instrument dar, das Brandner hier von sich wies: Im Oktober 2007 wurde mit der „Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche

¹⁹ Bundestags-Drucksache 16/6437, 19.9.2007.

²⁰ 16. Deutscher Bundestag, 127. Sitzung am 16.11.2007, Protokoll, S. 13382 f.

²¹ Die ebenfalls oppositionelle FDP lehnte den Vorschlag ab: 16. Deutscher Bundestag, 127. Sitzung am 19.11.2007, Protokoll, S. 13401 f.

²² 16. Deutscher Bundestag, 127. Sitzung am 16.11.2007, Protokoll, S. 13399-13401.

²³ Ebd.

²⁴ Bundestags-Drucksache 16/9541, 9.6.2008

Berücksichtigung geblieben ist“ eine Einmalzahlung von 2.000 Euro eingeführt.²⁵ Der Bundestag war daran nicht beteiligt, die Durchführung der Leistung übernahmen nicht die Rentenversicherer, sondern das Bundesfinanzministerium. Mittels sehr pauschaler Überprüfungskriterien erreichte dieses schnell eine Bewilligungsquote von beinahe 100 Prozent für all diejenigen Ghettoarbeiter, die keine Renten nach dem ZRBG erhielten – die Zahlungen schlossen sich gegenseitig aus.

Der Unterschied zum Vorschlag der Opposition bestand im Wesentlichen in der Summe und in den Zahlungsmodalitäten. Bemerkenswert ist ferner, dass Staatssekretär Brandner für die Umsetzung der „Anerkennungsleistung“ eine Experten- bzw. Historikerkommission für überflüssig hielt, weil seiner Ansicht nach die Rentenversicherer und die Sozialgerichte die Möglichkeit hätten, eben diese Sachverständigen zu hören – und dies regelmäßig täten.²⁶ Eine Expertise sei auch deswegen nicht notwendig, weil die geringe Anerkennungsquote ein Zeichen der barbarischen Bedingungen in den Ghettos darstelle. Warum indes eine „Anerkennung“ der Ghettoarbeit notwendig war, wenn doch einerseits Zwangsarbeit bereits entschädigt und Renten für entlohnte Tätigkeiten aus eigenem Willensentschluss gezahlt wurden, begründete die Regierung nicht.

Einige Monate vorher hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen in eine ähnliche Richtung gehenden Vorschlag für einen öffentlich-rechtlichen Vergleich noch abgelehnt. Der Präsident des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Jürgen Brand, unterstützte eine Idee des dortigen Richters in ZRBG-Fällen, Jan-Robert von Renesse. Demnach sollten ehemalige Ghettoinsassen pauschal 5.000 Euro als Einmalzahlung und weitere 100 Euro monatliche Rente erhalten, wenn ihr Antrag für glaubhaft befunden würde. Geprüft werden sollte allerdings nicht mehr der eigene Willensentschluss und ein Entgelt für geleistete Arbeit, da dies generell anzuerkennen sei. Grundsätzlich müsse jedoch von einer Kommission aus Historikern und Juristen der Ghetto**be**griff festgelegt und eine entsprechende Liste definiert werden.²⁷ Mit einem weitgehend unbürokratischen Vorgehen wäre so ein schneller und gerechter Abschluss der ZRBG-Verfahren zu erreichen.

Das Ministerium setzte sich mit dem Vorschlag auseinander, war aber letztlich der Ansicht, dass dieser „insbesondere nicht unter dem Gesichts-

²⁵ Bundesanzeiger Nr. 186, 59 (2007), S. 7693.

²⁶ 16. Deutscher Bundestag, 127. Sitzung am 16.11.2007, Protokoll, S. 13399-13401.

²⁷ Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an Staatssekretär Heinrich Tiemann, 27.7.2007. Az.: IVb1-43/2573.

punkt der Wirtschaftlichkeit“ sinnvoll sei.²⁸ Brand und Renesse hatten eine substantielle finanzielle Beteiligung der Bundesregierung an den Zahlungen gefordert, da diese eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen, die nicht nur den heutigen Sozialversicherungspflichtigen aufzubürden seien. Das Bundesministerium stellte dem die Ablehnungsquote von 92 Prozent bei ZRBG-Anträgen gegenüber, die besonders deutlich vor Augen führe, warum Zugeständnisse teuer und überflüssig seien, wenn Prozesse sowieso gewonnen würden. Außerdem wollte die Verwaltung nicht auf die Expertenkommission vertrauen, denn deren Festlegung berge zu viele Unwägbarkeiten: „Eine Aufnahme in eine Ghetto-Liste [...] wäre zu undifferenziert, um den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen.“²⁹ Im Herbst 2007 teilte die Regierung den Initiatoren des Vorschlags daher mit, dass sie mit der Anerkennungsleistung eine Lösung außerhalb des Sozialrechts suche.³⁰

Die Argumentation in Bezug auf wissenschaftliche Expertise, die der der Versicherer relativ nahe kam, steht einerseits für die systematische Verkenntung historischer Kompetenz, die die ZRBG-Verfahren zwischen 2002 und 2009 kennzeichneten; andererseits war sie Ausdruck der grotesken Situation, dass der Staat den verbrecherischen Charakter des nationalsozialistischen Regimes betonte, während Vertreter der Überlebenden eine differenzierte Betrachtung einforderten, die auch mögliche Freiheiten und geregelte Abläufe berücksichtigen müsse – was für die Opfer oftmals eine empörende Relativierung ihres Schicksals darstellte.³¹

²⁸ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend eine ZRBG-Vergleichslösung, vom 16. Juli 2007, Az.: IVa1-41715-53 (s. Dokumentation, Nr. 9).

²⁹ Ebd.

³⁰ Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Staatssekretär Heinrich Tiemann, 24.9.2007, Az.: IVb1-96-Renesse/07.

³¹ Vgl. „Geld nur gegen Geschichtsverfälschung? Zwangsarbeiterrichtlinie empört Holocaustüberlebende“, in: Jüdische Zeitung, Februar 2008, S. 2.

3. ARBEIT IN NATIONALSOZIALISTISCHEN GHETTOS¹

Bis zum Sommer 1939 hatten die Nationalsozialisten vor allem versucht, die Juden aus dem erweiterten Reichsgebiet zu vertreiben und zur Auswanderung zu zwingen. Diese Planungen waren danach obsolet, ohne dass bereits neue vorlagen. Zunächst waren die polnischen Juden, die nach September 1939 unter nationalsozialistische Herrschaft gerieten, daher einem willkürlichen Zugriff deutscher Einheiten unterworfen, die sie beispielsweise zu Arbeitsleistungen heranzogen und begannen, sie auszuplündern. Die innerhalb von sechs Jahren im Reich schrittweise eingeführten antisemitischen Maßnahmen wurden in kürzester Zeit auf sie übertragen und zugleich weiter vorangetrieben. Gleichzeitig setzte schon im Herbst 1939 eine bis zum nächsten Frühjahr dauernde erste Welle von Deportationen ein. Aus den kleinen polnischen Landgemeinden, aber auch aus dem Reichsgebiet, wurden zahlreiche Juden in die größeren Städte Polens umgesiedelt.

Dort entstanden beinahe überall so genannte Judenräte, also jüdische Selbstverwaltungsorgane, die aber nur in den wenigsten Fällen auf Organisationen zurückgingen, die es bereits vor Kriegsausbruch gegeben hatte. Stattdessen wurden sie fast ausnahmslos auf Anordnung der deutschen Besatzer ins Leben gerufen, die stets die Auswahl der Mitglieder des jeweiligen Gremiums beeinflussten. So agierten die Judenräte zwar vordergründig als eine Art Vertretung der Juden, aber sie waren doch zunächst Organe, die als Befehlsempfänger der Okkupanten dienten und deren Weisungen umzusetzen hatten.

Die ersten Ghettos gab es erst später, stets von regionaler Initiative ausgehend, und zu unterschiedlichen Daten. Ihre Entstehung war von den Nationalsozialisten keineswegs von langer Hand geplant, sondern sah vor allem die „Konzentration städtischer Juden in den bereits bestehenden

¹ Dieses Kapitel beruht für die polnische Situation auf Überlegungen für einen Beitrag zur Konferenz „Lebenswelt Ghetto“ des Nordost-Instituts und des Historischen Seminars der Universität Hamburg, Lüneburg, 9.-11. Oktober 2009. Der Überblick wäre ohne die ZRBG-Gutachten von Frank Golczewski, Regina Fritz, Peter Klein und Joachim Tauber nicht möglich gewesen.

Ghettos“ vor, um einer angenommenen jüdischen Gefahr zu begegnen.² Wenn man die Erkenntnisse des US Holocaust Memorial Museums heranzieht, das gerade eine Enzyklopädie zu den rund 1.150 Ghettos in Osteuropa vorbereitet, so lassen sich wohl folgende drei Punkte als gemeinsame Voraussetzung für ein Ghetto benennen: (1) Die Umsiedlung von Juden in einen klar abgegrenzten Wohnbezirk; (2) ihre physische Trennung von der übrigen Bevölkerung in der Umgebung; (3) Strafen für das Verlassen des Bezirks.³ Gleichwohl geht selbst Martin Dean, der Leiter des Enzyklopädie-Projekts, davon aus, dass diese Definition auf „fast“ alle Ghettos zutrifft, so dass der Einzelfall unbedingt zu überprüfen ist.

Von diesen nationalsozialistischen Ghettos in Osteuropa lag rund die Hälfte auf polnischem Gebiet, und die dort zu beobachtenden Entwicklungen traten in der Mehrzahl auch in den anderen deutsch besetzten Territorien ein, wobei regionale Spezifika nicht unterschätzt werden dürfen. Eine Übersicht, die in hinreichender Differenzierung das Leben in den Ghettos beschreibt, liegt bislang nicht vor. Ungeachtet der zahlreichen Gemeinsamkeiten stellte letztlich jedes dieser Ghettos für sich einen Sonderfall dar, dessen wichtigste externe Einflüsse die Größe und der Beginn der Okkupation waren – generell lässt sich sagen, dass die „jüdischen Wohnviertel“ in der besetzten Sowjetunion eine deutlich beschleunigte Entwicklung hin zur Vernichtung durchliefen, und zugleich angesichts der Massenmorde der Einsatzgruppen, die dort unmittelbar nach dem Einmarsch rund eine Million Juden erschossen, meist kleiner waren.

Die Forschung hat sich des Phänomens Ghetto bislang nur in geringem Maße angenommen und besonders die großen „Judenbezirke“ wie Warschau, Litzmannstadt oder Wilna in den Blick genommen, während kleinere und selbst mittelgroße Ghettos oft noch ihrer Erkundung harren. Die „Lebenswelt Ghetto“, die sich als kurzlebiges Phänomen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in Osteuropa herausbildete, war gekennzeichnet durch beengte Wohnverhältnisse, Verarmung, Hunger, Krankheiten und Tod, aber auch durch Arbeit. Die bestehende Forschungslücke kann hier nicht gefüllt werden, nicht einmal für den Teilbereich der Arbeit innerhalb der Ghettos.⁴ Zur historischen Einordnung soll vielmehr ein Überblick

² DAN MICHMAN, Das Ghetto-Phänomen während der Shoah. Ein neuer Erklärungsansatz, in: Der Judenrat von Białystok. Dokumente aus dem Archiv des Białystoker Ghettos 1941–1943, hg. v. FREIA ANDERS u. a., Paderborn 2010, S. 461–468, hier S. 464.

³ MARTIN DEAN, Der Holocaust in der Sowjetunion. Vortrag zum Symposium, S. 6. Übersetzt für den Fall LSG NRW, L 8 RJ 129/04.

⁴ Siehe demnächst, ebenfalls in der Reihe „Einzerveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau“: Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos, hg. v. STEPHAN LEHNSTAEDT / JÜRGEN HENSEL. Der Band wird u. a. Beiträge zur Ghettoarbeit in allen deutsch besetzten Regionen Osteuropas enthalten.

gegeben werden, der Regelungen für verschiedene Gebiete sowie deren grundsätzliche Umsetzung zeigt. Der Fokus liegt dabei auf Polen, während etwa das Baltikum mit rund 130 Ghettos, Russland und Ukraine (zusammen 250 Ghettos) oder auch Ungarn und Transnistrien⁵ demgegenüber zurücktreten. Nachdem Polen das erste eroberte Land war, entwickelten sich hier Grundmuster, gewissermaßen Schablonen, von denen Abweichungen existierten, die in den zahlreichen lokalen Besatzungsinstanzen begründet liegen, deren Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf Juden ganz beträchtlich war.

Dan Michman hat darauf hingewiesen, dass die insgesamt rund 500 Ghettos, die in den verschiedenen Territorien der Sowjetunion errichtet wurden, während eines sich bereits in Gang befindenden Mordprozesses entstanden, mithin als eine Art Zwischenstation für die Vernichtung der Juden also eigentlich überflüssig gewesen wären. Aus diesem Grund wurden schon östlich einer gedachten Linie von Minsk nach Kiew kaum überhaupt noch Ghettos errichtet. Das Phänomen blieb in weiten Teilen auf bis 1939 polnische Gebiete beschränkt. Die dortigen „Wohnviertel“ dienten daher in den allermeisten Fällen vor allem dem Zweck, für eine gewisse Zeit Arbeitskräfte bereitzustellen. Das lag im Interesse der örtlichen Machthaber, die die konkrete Anordnung für die Bildung eines Ghettos gaben – ohne eine bürokratische, scheinrational gesteuerte Entscheidung aus Berlin. Dort wurde lediglich später die Vernichtung der Insassen zentral koordiniert.⁶ Aber dieses Ziel war Mitte 1940 in Polen noch nicht erkennbar.⁷ Mittelfristig hieß es zu dieser Zeit, dass „die Juden, solange sie eben da seien, in irgendeiner Weise versorgt werden müssten“⁸ – so der Leiter der Abteilung Arbeit im Generalgouvernement, Max Frauendorfer.⁹ Zu diesem Zweck erschien es unerlässlich, die Juden arbeiten zu lassen, denn nur auf diese Weise war ihnen der Erwerb von Nahrungsmitteln möglich. Der Kern der regional festgelegten Beschäftigungsbedingungen

⁵ Vgl. zu den Zahlen CHRISTOPH DIECKMANN / BABETTE QUINKERT, Einführung, in: *Im Ghetto 1939–1945. Neue Forschungen zu Alltag und Umfeld*, hg. v. DIES., Göttingen 2009, S. 9–29, hier S. 9.

⁶ Vgl. MICHMAN, *Ghetto-Phänomen*, S. 465 ff.

⁷ Vgl. zur Situation in Polen z. B. den Überblick bei PETER LONGERICH, *Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung*, München 1998, S. 251–272.

⁸ Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945, hg. v. WERNER PRÄG / WOLFGANG JACOBMEYER, Stuttgart 1975, S. 231: Eintrag vom 6./7.6. 1940.

⁹ Vgl. THOMAS SCHLEMMER, *Grenzen der Integration. Die CSU und der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit – der Fall Dr. Max Frauendorfer*, in: *VfZ* 48 (2000), S. 675–742.

war daher stets die Entlohnung – denn die Juden nicht zu versorgen, hätte mittelbar ihr Ausscheiden aus dem Wirtschaftskreislauf bedeutet, weil ihre Arbeitsfähigkeit und ihre Motivation gelitten hätten. Sie wären dann den Kassen der Besatzer zur Last gefallen, die 1940 noch nicht an den Holocaust dachten.¹⁰

Sicherlich bedarf das Ausmaß der unter diesen Bedingungen in Polen und den eroberten Gebieten der Sowjetunion geleisteten Ghettoarbeit noch gründlicher Studien, aber gewisse Tendenzen sind bereits feststellbar. Dies gilt zuvorderst für die Tatsache, dass die Politik der Besatzer das jüdische Leben einer vollkommenen Neuordnung unterwarf. Auch der Bereich Arbeit unterschied sich grundlegend von den Vorkriegsbedingungen und führte zu dramatischen Umwälzungen. Und zwar nicht nur, weil die Deutschen ganz neue Arbeitsformen schufen, sondern auch, weil der Zusammenhang zwischen Entlohnung und Freiwilligkeit bei der Arbeitsaufnahme pervertiert wurde: Lediglich für die arbeitende Bevölkerung war die Versorgung – und damit das Überleben – mittelfristig sichergestellt. Dies gilt für ganz Osteuropa, selbst wenn es große regionale Unterschiede gab. Arbeit steht damit exemplarisch für das grundlegende Paradox jüdischen Ghettolebens, dem Streben nach einer gewissen Normalität,¹¹ die sich eben auch in der Ausübung einer Beschäftigung ausdrückte. Das Paradoxon besteht nun darin, dass neben einer lebensbedrohlichen Situation ständiger, extremer Veränderung auch ein halbwegs geregelter Alltag existierte, in dem grundsätzlich die Elemente Arbeitssuche, Berufstätigkeit und Entlohnung existierten.

Diese Tendenz war zunächst im Generalgouvernement, im Warthegau und in Ostoberschlesien zu beobachten. Bevor in Polen der Völkermord in den Lagern sowie die Vernichtung durch Arbeit begannen, durchliefen die dort lebenden Juden eine Phase der Ghettoisierung, Entrechtung und Verfolgung, die scheinbar nicht auf einen industriellen Genozid hinauslief:¹² Sie sollten für deutsche Zwecke arbeiten, was für die nationalsozialistischen Kriegsanstrengungen angesichts des allgemeinen Arbeitskräftemangels in Europa geradezu notwendig erschien. Verantwortlich dafür war im Generalgouvernement zunächst die deutsche Besatzungsverwaltung mit dem Generalgouverneur Hans Frank an der Spitze, aber auch das Reichsarbeitsministerium hatte Mitarbeiter entsandt, die in der Regierung, den Dis-

¹⁰ Vgl. MAGNUS BRECHTKEN, „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945, München 1997, S. 225–277.

¹¹ Vgl. DIECKMANN / QUINKERT, Einführung, S. 10.

¹² Vgl. LONGERICH, Politik, S. 278–281 und 452–456; SAUL FRIEDLÄNDER, Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden. Zweiter Band, 1939–1945, München 2006, S. 91–423.

trikten, sowie den Kreis- und Stadthauptmannschaften des Generalgouvernements tätig wurden. Angesichts eines bis dahin eher ungeordneten Zugriffs auf jüdische Arbeiter erhielt die Arbeitsverwaltung im Sommer 1940 die Zuständigkeit für diese Menschen und regelte deren Einsatz für die deutschen Zwecke rund zwei Jahre lang.

Auch im Warthegau wurde die antijüdische Politik maßgeblich von der Verwaltung unter Gauleiter Arthur Greiser bestimmt; demgegenüber trat die Rolle der SS hier stark in den Hintergrund.¹³ In Ostoberschlesien unterschied sich die Politik bis etwa Mitte 1940 nicht wesentlich von den beiden vorgenannten anderen Gebieten.¹⁴ Dies änderte sich erst mit der Ernennung von Albrecht Schmelt zum „Sonderbeauftragten des Reichsführers SS für den fremdvölkischen Arbeitseinsatz in Oberschlesien“ am 15. Oktober 1940. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nur auf die Juden und betraf nicht die Polen.¹⁵ Anders als im Generalgouvernement oder im Warthegau wurde also nicht die Zivilverwaltung bzw. die Arbeitsadministration mit der Organisation jüdischer Arbeit betraut, sondern dafür eine neue SS-Dienststelle geschaffen.

Wie bereits erwähnt, mussten die Juden in den ersten Kriegsjahren noch durch die Besatzer ernährt werden, da ihnen ihre bisherigen Versorgungsmöglichkeiten weitgehend genommen worden waren. Selbst zum Einkauf von Lebensmitteln war kaum mehr Geld vorhanden. Da die Deutschen allerdings nicht willens waren, für die Ernährung der Juden größere Summen aufzuwenden, waren andere Ideen gefragt, mittels derer die Finanzierung der Versorgung erfolgen konnte. Die Lösungsansätze waren in allen drei Gebieten gleich: Die Ghettoinsassen sollten im Dienste der nationalsozialistischen Wirtschaft arbeiten, dafür Lohn erhalten, und diesen dann in ihre Ernährung investieren. Arbeitgeber im Generalgouvernement hatten deshalb „den beschäftigten Juden entweder Verpflegung und Unterkunft in Natura zu gewähren, wozu in der Regel kleine Leistungsprämien zur Förderung der Arbeitsleistung treten, oder aber es hat eine Entlohnung in Höhe von 80 v. H. des gebührenden Tariflohnes für Polen Platz zu grei-

¹³ STEPHAN LEHNSTAEDT, Jewish Labor in the Smaller Ghettos in the Warthegau Region, in: *Yad Vashem Studies* 38-2 (2010), S. 47-84.

¹⁴ STEPHAN LEHNSTAEDT, Coercion and Incentive. Jewish Ghetto Labor in East Upper Silesia, in: *Holocaust and Genocide Studies* 24 (2010), S. 400-430.

¹⁵ Zur Errichtung der deutschen Arbeitsämter in Oberschlesien und deren Umgang mit Polen vgl. IRENA SROKA, *Górny Śląsk i Zagłębie Dąbrowskie pod okupacyjnym zarządem wojskowym*, Katowice 1975, S. 188 ff. Zu Schmelts Zuständigkeiten: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München (im Folgenden: IfZA), Ms 789/2 (= Dokumentenanhang zum Gutachten Bruno Fischers von 1994). Erlass Regierungspräsident Kattowitz, 23.2.1941.

fen“.¹⁶ Diese Regelungen zur Entlohnung wurden später auch in 76 verschiedene Tarifordnungen aufgenommen.¹⁷

Die Verhältnisse im Warthegau waren deutlich komplizierter, erst seit Sommer 1941 zentral geregelt, und zudem einem häufigen Wechsel unterworfen.¹⁸ Grundsätzlich lag die Zuständigkeit in allen Fragen jüdischer Arbeit bei der Verwaltung unter Reichsstatthalter Greiser, in dessen Behörde die Abteilung des „Reichstreuhanders der Arbeit“ unter Ernst Kendzia in Posen die Fachkompetenz innehatte. Im Juli 1941 dekretierte die Zivilverwaltung, dass arbeitende Juden die gleichen Verpflegungssätze erhalten sollten wie nicht arbeitende Polen, was gegenüber den nicht arbeitenden Juden eine deutliche Besserstellung bedeutete.¹⁹ Letzteren wurden von staatlicher Seite nur Lebensmittel im Umfang der Sätze für polnische Strafgefangene zugestanden. Kendzias Behörde stellte im August 1941 fest:

„Der eigentliche Zweck der Beschäftigung der Juden sei fürsorgerischer Art, um die Unterhaltung der jüdischen Familienangehörigen durch die Gettoverwaltungen oder die zuständigen Fürsorgestellten sicherzustellen. Es müsse daher ein Lohn festgesetzt werden, der unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung einen ausreichenden Überschuss abwirft. Wäre durch die Arbeitsleistung der Juden die Erzielung eines solchen Überschusses nicht möglich, so müsste aus öffentlichen Mitteln eine sehr erhebliche Unterstützung der Juden oder der jüdischen Gettoverwaltungen erfolgen. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Mitteln des Reichs müssten Belas[t]ungen von der steuer- und sozialrechtlichen Seite her ausgeschlossen oder möglichst gering gehalten werden.“²⁰

Ab Herbst 1941 ist für den ganzen Warthegau von einheitlichen Regelungen der jüdischen Arbeit auszugehen. Der Löwenanteil der Lohnsumme fiel freilich an die Besatzer: Die „Gettoverwaltung Litzmannstadt“ nahm mindestens 3,5 Millionen Reichsmark aus Lohnabzügen von den Juden in den Landghettos ein.²¹

¹⁶ Archiwum Państwowe w Lublinie (im Folgenden: APL), 891/392. Hauptabteilung Arbeit des GG an HSSPF Krakau, 20.8.1940.

¹⁷ Die Tarifordnungen sind im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement“ bzw. im „Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement“ abgedruckt.

¹⁸ Zu Ausnahmen für die Zwangsarbeiter in Lagern vgl. MICHAEL ALBERTI, Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland 1939–1945, Wiesbaden 2006, S. 247 f.

¹⁹ Archiwum Państwowe w Poznaniu (im Folgenden: APP), 474/16069. Runderlass B 9 des Reichsstatthalters Warthegau betreffend Verpflegung der arbeitenden Juden, 9.7.1941.

²⁰ APP, 474/16069; auch: Archiwum Państwowe w Łodzi (im Folgenden: APL), 221/29686. Vermerk über eine Besprechung in der Reichsstatthalterei, 7.8.1941.

²¹ Vgl. ALBERTI, Verfolgung, S. 452 ff.

In den besetzten Gebieten der Sowjetunion waren Löhne aus den genannten Gründen ebenfalls üblich. In Litauen erhielten die Juden davon nur die Hälfte ausbezahlt, der andere Teil ging an den deutschen Gebietskommissar, der die Beschäftigungsmodalitäten regulierte.²² In den Generalkommissariaten Weißruthenien und Wolhynien-Podolien, Gebiete des heutigen Weißrusslands bzw. der Ukraine, war dergleichen ebenfalls häufig, wenn auch die regionalen Bedingungen mangels einer weniger klaren Anordnungslage differierten und Arbeit längst nicht immer bezahlt wurde.²³ Überall war freilich ein großes Maß an sozialer Hierarchisierung innerhalb der Ghettos zu beobachten, so dass etwa qualifizierte Handwerker in der Regel bessere Chancen hatten, einerseits überhaupt eine Stelle, andererseits einen höheren Lohn zu erhalten. Angesichts der Geldentwertung und des Fehlens von Lebensmitteln auf dem offiziellen Markt bevorzugten die meisten Juden ohnehin Essen als Entgelt, das ihnen manche Arbeitgeber auch deshalb zukommen ließen, weil dieses die Arbeitsfähigkeit erhielt. So trafen sich die Interessen von deutschen Behörden und Betrieben in einer zumindest grundlegenden Bezahlung der jüdischen Arbeiter: Die einen profitierten finanziell, weil sie nicht für die Versorgung der Juden aufkommen mussten, die anderen dadurch, dass ihre bereits angelernten Kräfte erhalten blieben.

Unter den katastrophalsten Bedingungen litten stets die aus den Ghettos in Arbeitslager geschickten Juden. Diese wurden im Generalgouvernement und im Warthegau beinahe ausschließlich für den Straßen- oder Wasserbau eingerichtet. Im Generalgouvernement waren die Arbeitsämter die zuständigen Koordinierungsstellen für die Verschickung in Lager. Sie teilten den Judenräten mit, welches Kontingent diese zu stellen hätten. Angefordert wurden meist ungelernete Männer, die aktuell über keine Arbeitsstelle verfügten und daher für die lokale Wirtschaft gewissermaßen entbehrlich waren. Zu Beginn der Lagerarbeit warben die Judenräte noch mit gewissem Erfolg Freiwillige an, aber diese wurden schnell weniger, sobald sich die Arbeitsbedingungen herumsprachen.²⁴ Außerdem wurden den in

²² Vgl. JOACHIM TAUBER, Die litauische Verwaltung und die Juden in Vilnius, 1941–1943, in: *Besatzung, Kollaboration, Holocaust. Neue Studien zur Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, hg. v. JOHANNES HÜRTER / JÜRGEN ZARUSKY, München 2008, S. 103–114, hier S. 108.

²³ Vgl. MARTIN DEAN, Lebensbedingungen, Zwangsarbeit und Überlebenskampf in den kleinen Ghettos. Fallstudien aus den Generalkommissariaten Weißruthenien und Wolhynien-Podolien, in: *Im Ghetto 1939–1945. Neue Forschungen zu Alltag und Umfeld*, hg. v. CHRISTOPH DIECKMANN / BABETTE QUINKERT, Göttingen 2009, S. 54–73, hier S. 61.

²⁴ Vgl. TATIANA BERENSTEIN, Żydzi warszawcy w hitlerowskich obozach pracy, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 67 (1968), S. 39–65, hier S. 40. ANNA ZI-

Lagern Tätigen von ihren Löhnen routinemäßig große Summen für den Erwerb von Lebensmitteln abgezogen; diese stellten somit einen Entgeltbestandteil dar, da die Arbeiter für diese Grundversorgung keine weiteren Ausgaben mehr tätigen mussten. Dass der Grundsatz der entlohten Arbeit zumindest indirekt auch in den früheren Arbeitslagern galt, zeigt sich in der Tatsache, dass die Angehörigen der Lagerinsassen, die in den Ghettos lebten und nicht selten auf die Versorgung durch ihre arbeitenden Familienangehörigen angewiesen waren, Trennungsgeld und Leistungsprämien ausgezahlt bekamen. Die Aufwendungen für Lebensmittel im Lager waren indes beinahe so hoch wie die verbleibenden Löhne, die an die Arbeiter bzw. ihre Angehörigen ausbezahlt wurden.

In den Lagern waren viele Todesopfer zu beklagen, denn die Deutschen setzten die Juden ohne Rücksicht auf deren Gesundheit ein – sie waren jederzeit aus den Ghettos zu ersetzen; die Überlebenden kehrten meist so krank und geschwächt aus den Lagern zurück, dass sie keine weiteren Tätigkeiten mehr ausüben konnten. Außerdem stellten die Okkupanten im Warthegau und Generalgouvernement bald fest, dass in ihrem Gebiet der Einsatz in Lagern wenig produktiv und vor allem ein finanzielles Verlustgeschäft darstellte. Im Generalgouvernement beendeten die Arbeitsämter daher im Herbst 1941 die Versendung von Juden in die unter SS-Verwaltung stehenden Lager, weil sie diese lieber für eigene Zwecke einsetzen wollten.²⁵

Im Warthegau hatte es die Administration versäumt, sich einen genauen Überblick über die Einsatzorte der von ihr vermieteten Juden zu verschaffen, und nachdem auch keine Regelungen bezüglich der „Nebenkosten“ für Unterbringung und Verpflegung getroffen worden waren, entwickelte sich die Angelegenheit finanziell negativ: Der Unterhalt für die in den Ghettos verbliebenen Angehörigen musste trotzdem bereitgestellt werden.²⁶ Die Juden aus Ostoberschlesien hingegen wurden häufig in so genannten Werklagern eingesetzt, die im Altreichsgebiet lagen; zudem erlaubten Sammelwerkstätten direkt in der Region eine gewinnbringende Ausnutzung der jüdischen Arbeitskräfte, denn die an die jeweiligen Firmen vermieteten

ÓŁKOWSKA, Obozy pracy przymusowej dla Żydów w Wielkopolsce w latach okupacji hitlerowskiej (1941–1943), Poznań 2005, und ALBERTI, Verfolgung, S. 283–300.

²⁵ Vgl. ROBERT SEIDEL, Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn 2006, S. 266 f.

²⁶ Vgl. PETER KLEIN, Die „Gettoverwaltung Litzmannstadt“ 1940 bis 1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009, S. 301–324. In Litzmannstadt mussten 1941 vom Lohnaufkommen von 4.045 verschickten Arbeitern 12.022 Personen ernährt werden (ebd., S. 313).

Juden brachten Schmelz pro Tag 6 Reichsmark für einen Facharbeiter bzw. 4,50 Reichsmark für einen Hilfsarbeiter ein.²⁷

Neben den Lagern waren die Juden gerade in den ersten Besatzungsmonaten oftmals überfallartigen Zwangsrekrutierungen auf offener Straße ausgesetzt, nach denen sie allerlei Hilfstätigkeiten für die Deutschen zu leisten hatten. Ein zentrales Instrument der Judenräte, mit dem sie derartigen willkürlichen Eingriffen in den Alltag vorbeugen wollten, waren Arbeitsbataillone. Nachdem diese meist noch 1939 etabliert wurden, entwickelten sich bald differenzierte Rekrutierungsmodalitäten, die eine Gleichbehandlung aller Ghettoinsassen sicherstellen sollten. Aufträge der deutschen Verwaltung, etwa Schnee- und Straßenräumen, aber auch verschiedenste Hilfsarbeiten für Betriebe und Institutionen, konnten nun erledigt werden, ohne dass Juden einfach auf der Straße gegriffen werden mussten. Die Besatzer rekurrierten in großem Umfang auf diese Weise Arbeitskräfte: am 12. Dezember 1939 waren in Warschau bereits 2.375 Juden dergestalt tätig, obwohl das Bataillon noch im ganzen Monat Oktober erst 4.191 Personenarbeitstage geleistet hatte; diese Zahl stieg auf 29.963 im November und 49.108 im Dezember.²⁸

Nachdem die Judenräte die Auswahl der Pflichtarbeiter selbst durchführten, da die deutsche Verwaltung daran kein Interesse hatte,²⁹ war es beispielsweise möglich, sich gegen Geld freizukaufen.³⁰ Der Warschauer Judenrat stellte in solchen Fällen eine „Zurückstellungskarte“ aus, die in Verbindung mit einem Ausweisdokument einen Monat gültig war;³¹ die Auflistung dieser Zurückstellungen war vom Arbeitsamt zu genehmigen.³²

²⁷ Vgl. SYBILLE STEINBACHER, „Musterstadt“ Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien, München 1999, S. 149.

²⁸ Vgl. TATIANA BERENSTEIN, *Praca przymusowa Żydów w Warszawie w czasie okupacji hitlerowskiej*, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 45/46 (1963), S. 42–93, hier S. 43 f. Für den Distrikt Lublin vgl. BOGDAN MUSIAL, *Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944*, Wiesbaden 1999, S. 115–118; für Radom vgl. SEIDEL, *Besatzungspolitik*, S. 260 ff.; für den Sonderfall des 1941 eroberten Galizien vgl. DIETER POHL, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens*, München 1997, S. 132 ff.

²⁹ *Yad Vashem Archiv*, Jerusalem (im Folgenden: YV), M 54/1480. Stadthauptmann Tschenstochau an HSSPF Generalgouvernement, 24.5.1940.

³⁰ Vgl. z.B. BERENSTEIN, *Praca przymusowa Żydów*, S. 62; SEIDEL, *Besatzungspolitik*, S. 264.

³¹ *Żydowski Instytut Historyczny – Archiv*, Warschau (im Folgenden: ŻIH), AR II/327. Zurückstellungskarte für Mordechai Giterman, 23.11.1940.

³² YV, M 54/JM 1833. Distrikt Warschau an Judenrat, 24.4.1941.

Andererseits gab es genügend Juden, die sich aus eigenem Willensentschluss zur Pflichtarbeit meldeten, garantierte doch diese Tätigkeit die Ausgabe von Lebensmitteln bzw. die Verpflegung in der Mittagspause. Darüber hinaus waren die Judenräte im Rahmen ihrer Mittel bemüht, die Arbeitsbataillone finanziell zu entlohnen. In den ersten Besatzungsmonaten gab es beispielsweise in Warschau 3 bis 4 Zloty am Tag und zusätzlich Suppe und Brot.³³ In Tschenstochau waren im Februar 1940 alleine 25.000 Tagewerke à 4 Zloty geleistet worden.³⁴ Der Judenrat in Krakau konnte von den 63.843 im April 1940 durch das Arbeitsbataillon geleisteten Tagewerken immerhin 54.565 bezahlen, wobei im Schnitt 2,70 Zloty pro Person und Tag ausgegeben wurden.³⁵ Durch die freiwilligen Meldungen war es wiederum möglich, andere Juden von der Arbeitspflicht zu entbinden. Das System der Freiwilligkeit funktionierte so gut, dass das Arbeitsbataillon in Warschau von Herbst 1940 bis November 1941 ohne Zwang auskam; erst danach musste die zwischenzeitlich abgeschaffte Arbeitspflicht wieder eingeführt werden, da der immense Bedarf an Menschen mit Interessenten alleine nicht mehr zu decken war.³⁶ Das Beispiel des Warschauer Arbeitsbataillons aus bezahlten Freiwilligen wurde in den meisten Städten des Generalgouvernements realisiert.³⁷

Vorbild für die Organisation im Warthegau war das Ghetto Litzmannstadt.³⁸ Ab Herbst 1940 kann in der Region als Regelfall von einer ausbezahlten Entlohnung in Höhe von 35 bis 50 Prozent des üblichen Stundenlohnes ausgegangen werden; der Rest floss in die Kasse der Judenräte. Den Räten war es anfangs nur mit diesen Einnahmen möglich, die Versorgung der Ghettos zu gewährleisten. Unabhängig vom geringen individuellen Lohn, der an die Arbeiter in bar oder in Form von Lebensmittelzulagen gezahlt wurde, erlaubten diese speziellen Abgaben eine minimale Verpflegung auch der nicht beschäftigten Juden. Dennoch reichten die mit der Vermittlung von Arbeitern erzielten Einnahmen nicht aus. Im ersten Halb-

³³ Vgl. BERENSTEIN, *Praca przymusowa Żydów*, S. 62, 66 und 84.

³⁴ YV, M 54/1480. Stadthauptmann Tschenstochau an Distrikt Radom, 14.3.1940.

³⁵ ŻIH, 228/8. Tätigkeitsbericht April 1940 des Judenrats Krakau.

³⁶ YV, O 6/198. Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 4.11.1941.

³⁷ Vgl. für Tschenstochau etwa YV, M 54/1480. Stadthauptmann Tschenstochau an HSSPF Generalgouvernement, 24.5.1940; für Lublin YV, O 6/390. Bekanntmachung des Judenrats Lublin vom 30.12.1940; für Radom, wo zeitweise 400 von 600 Personen freiwillig für das Arbeitsbataillon arbeiteten – bei Tageslöhnen von 2 bis 10 Zloty – vgl. ISIAH TRUNK, *Judenrat. The Jewish Councils in Eastern Europe Under Nazi Occupation*, Lincoln 1996, S. 73.

³⁸ APL, 175/25. Chef der Zivilverwaltung an Rabbinat Lodz, 11.10.1939.

jahr 1940, als die Entlohnung durch den Arbeitgeber noch nicht üblich war, erhielt beispielsweise der Judenrat in Kalisch von der deutschen Stadtverwaltung monatlich eine Pauschale von 6.000 RM, die in Form von Lebensmitteln an das Ghetto ausgeliefert wurden.³⁹

Im ostoberschlesischen Sosnowitz richtete der Ältestenrat ein eigenes Arbeitsamt im Ghetto ein, das die männlichen Juden bis zum Alter von 55 Jahren erfasste und dafür sorgte, dass jeder von ihnen monatlich sieben Tage im Arbeitsbataillon Dienst tat.⁴⁰ Auch in Ostoberschlesien erhielten die Juden eine pauschale tägliche Vergütung von 3,50 Reichsmark, wovon 2,90 Reichsmark auszubezahlen waren und 0,60 Reichsmark in die Kasse der Dienststelle Schmelzt gingen.⁴¹ Die Abwicklung der Lohnzahlung wurde wiederum durch die Judenräte vorgenommen, und auch hier dürfte die überwiegende Zahl der dort Tätigen aus eigenem Willensentschluss gearbeitet haben. In allen drei Regionen wurden die Arbeitsbataillone zu einem beinahe regulären Arbeitgeber für etwa ein bis drei Prozent aller Ghettoinsassen.

Die in Polen etablierten Formen hatten sich aus Sicht der Besatzer bewährt, denn sie bedeuteten die maximale Verfügbarkeit von Arbeitskräften bei minimalem Aufwand, da sämtliche Organisation an die Judenräte delegiert war. Demzufolge gab es seit Sommer 1941, nach dem Einmarsch in der Sowjetunion, dort ebenfalls bald Arbeitsbataillone. In der Westukraine entstanden schnell jüdische Arbeitsabteilungen bzw. Arbeitsämter, die die genaue Auswahl der Beschäftigten trafen. Differenzierungen zwischen der Art der Tätigkeit, die je nach Qualifikation des Betreffenden vorgenommen wurden, waren ebenfalls üblich.⁴² Dabei handelte es sich längst nicht nur um tageweise Einsätze bei Hilfsarbeiten, sondern durchaus auch um qualifizierte, dauerhafte Beschäftigungen, die entsprechend der jeweiligen Kenntnisse bezahlt wurden.

Eine besondere Form des Arbeitsdienstes für die Juden gab es im 1944 deutsch besetzten Ungarn. Dort, wo Ghettos zum ersten Mal im Frühjahr 1944 eingerichtet wurden, bestand schon seit 1939 ein staatlich geregeltes System, innerhalb dessen jüdische Männer in Kompanien mit jeweils 220 Personen zusammengefasst und zu diversen Tätigkeiten gezwungen wurden. Diese Maßnahme des noch selbständigen Ungarn, die ohne Rückgriff auf jüdische Selbstverwaltungen durchgeführt wurde, lief später unter der

³⁹ Instytut Pamięci Narodowej, Warszawa, GK 755/22 (alte Sign.: CA MSW 775/22). Ältestenrat Kalisch an Oberbürgermeister, 11.9.1940.

⁴⁰ ŻIH, 301/1564. Aussage von Samuel Brechner, März 1946.

⁴¹ IfZA, Ms 789/2. Aktenvermerk des Oberpräsidenten Kattowitz, 23.2.1941.

⁴² SHMUEL SPECTOR, *The Holocaust of Volhynian Jews 1941–1944*, Jerusalem 1990, S. 158 f.

deutschen Okkupation weiter – allerdings unter umgekehrten Vorzeichen: Nun bot der zwangsweise Arbeitsdiensteinsatz einen gewissen Schutz vor der Deportation nach Auschwitz und damit vor dem fast sicheren Tod und rettete so viele tausend Leben. Die ungarischen Behörden waren auch deshalb daran interessiert, die Zahl der Kompanien zu erhöhen und erreichten ein Anwachsen von 210 auf 575 Bataillone.⁴³ Demgegenüber trat die Arbeit in Ghettos deutlich in den Hintergrund, besonders wegen deren kurzer Existenz. In Budapest etwa bestand nur rund sieben Wochen lang ein Ghetto, von Ende November 1944 bis Januar 1945, in dem über 80.000 Insassen lebten.⁴⁴ Dort, wie in anderen Ghettos, bestand grundsätzlich die Möglichkeit zu entlohnter Arbeit.⁴⁵

Die Umsetzung der Arbeitsbataillone, der Lagerrekrutierung und die finanzielle Abwicklung in den Ghettos oblag den Judenräten. Ihnen kam allerdings nicht nur dabei eine zentrale Rolle auf dem Gebiet der Arbeit zu. In allen Regionen übernahmen sie bald ähnliche Aufgaben, erfassten die Arbeitskräfte in Listen, vergaben die Beschäftigungen an den Einzelnen, organisierten oftmals die Weiterleitung der Löhne von Firmen an die Arbeiter und wurden teilweise selbst als Unternehmensgründer tätig. Auf diese Weise nahmen sie eine wichtige Funktion für die Ghettoinsassen ein und legitimierten zugleich ihre Existenz, indem sie unerlässliche Dienstleistungen erbrachten. Dies galt gegenüber der eigenen Bevölkerung genauso wie gegenüber den Deutschen. Darüber hinaus ermöglichte die Verwaltung der Arbeit die Erhebung von Steuern und damit eine ghettointerne Finanzierung.

Nicht selten ermöglichten gute Kontakte zu diesen Gremien überhaupt erst den Erhalt einer Arbeitsstelle. Bestechung und Protektion, gerade wenn es um attraktive Beschäftigungen ging, waren an der Tagesordnung, zumal generell viel zu wenig Arbeit angeboten werden konnte. Besonders in den größeren Ghettos waren die bisherigen Anstellungsmöglichkeiten nicht mehr vorhanden. In Warschau konnten viele Juden auch deshalb keine Arbeit finden, weil es ihnen angesichts der Aufenthaltsverbote nicht erlaubt war, zahllose freie Arbeitsplätze außerhalb des Ghettos einzunehmen.⁴⁶ Genügend Interessenten wären vorhanden gewesen, im Dezember 1941

⁴³ Vgl. GÖTZ ALY / CHRISTIAN GERLACH, *Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden 1944–1945*, Frankfurt a. M. 2004, S. 78.

⁴⁴ Vgl. RANDOLPH BRAHAM, *The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary*, New York 1994 (2. Aufl.), Bd. 2, S. 979 f. und 1295.

⁴⁵ Vgl. Gutachten Regina Fritz' vom 18.8.2009, LSG NRW, L 18 (8) R 177/07.

⁴⁶ YV, O 6/198. Bericht über eine Besprechung zum Arbeitseinsatz von Juden außerhalb des Ghettos Warschau, 20.3.1942.

waren in Warschau 67.583 jüdische Männer offiziell arbeitssuchend gemeldet,⁴⁷ dazu kam noch eine sehr hohe Dunkelziffer. Lediglich in Ostoberschlesien war Arbeitslosigkeit in wesentlich geringerem Maße zu beobachten, denn trotz der deutschen Verfolgung konnten die ostoberschlesischen Juden nach wie vor vielfach sogar außerhalb der Ghettos ihren Vorkriegsbeschäftigungen nachgehen, besonders in Klein- und Kleinstbetrieben, die das Rückgrat der regionalen Wirtschaft bildeten.⁴⁸

Im Generalgouvernement und im Warthegau hingegen sollten die Juden die Ghettos keinesfalls verlassen, vielmehr wurden Betriebe spätestens seit Mitte 1941 aufgefordert,⁴⁹ ihre Produktion ebendort durchführen zu lassen. Das stellte eine Änderung der deutschen Politik dar, die noch 1939 und Anfang 1940 dafür gesorgt hatte, dass gerade Juden nicht mehr arbeiten durften.⁵⁰ Nun jedoch galt es, möglichst viele Polen zur Arbeit ins Reich zu transportieren. Wenn deren Arbeitskraft durch Juden ersetzt werden konnte, war es möglich, die Zwangsarbeiterquoten für die Heimat zu erfüllen. Diesbezüglich prüfte die Arbeitsverwaltung sogar, ob „Firmen die arischen Kräfte nicht im Wege der Dienstverpflichtung zu entziehen sind.“⁵¹

Die an deren Stelle einzusetzenden jüdischen Arbeiter waren dabei grundsätzlich zu entlohnen. In Brody im Distrikt Galizien zahlten deutsche Firmen 2 Złoty am Tag. In Kołomyja war der niedrigste Monatslohn für Juden in den dortigen Fabriken 80 Złoty, in Tłuste bekam ein jüdischer Magistratsbote 180 Złoty ausbezahlt, eine Übersetzerin in Czortków erhielt 130 Złoty.⁵² In Lublin erhielt ein Schuster einen Netto-Wochenlohn für Akkordarbeit zwischen 29 und 80 Złoty, ein Schäftemacher, der ebenfalls in den „Lubliner Schuhwerkstätten“ beschäftigt war, sogar zwischen 80 und 158 Złoty.⁵³ Für Bochnia, wo es Schneider-, Schuster- und Bürstenmacher-Werkstätten sowie Tischlereien, Schlossereien und Korbmache-

⁴⁷ YV, O 6/198. Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 31.12.1941.

⁴⁸ Vgl. STEINBACHER, Musterstadt, S. 154.

⁴⁹ YV, O 6/198. Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 29.8.1941.

⁵⁰ Vgl. MICHAŁ WEICHERT, *Yidishe aleynhilf 1939–1945*, Tel Aviv 1962, S. 261 f.

⁵¹ YV, O 6/198. Monatsbericht des deutschen Arbeitsamts im Ghetto Warschau, 6.3.1942.

⁵² Vgl. TATIANA BERENSTEIN, *Praca przymusowa ludności żydowskiej w dystryktie Galicja*, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 69 (1969), S. 3-46, hier S. 17.

⁵³ ŻIH, 233/77. Lohnbuchhaltungskarten der „Schuhwerkstätten Lublin“ aus der ersten Hälfte 1942. Hier: Karten von Szmuel C. und Berek F.

reien gab, ist die Auszahlung eines Wochenlohnes ebenso überliefert wie die Gewährung von Mittagessen und Abendbrot.⁵⁴

Im Warthegau hatte bereits im April 1940 die Firma Günter Schwarz in Brzeziny und Pabianice mit der Produktion von Textilien begonnen. In den sechs Monaten zwischen Mai und Oktober 1940 zahlte die Firma bis September einen Durchschnitts-Nettolohn von 21,64 bzw. 52,13 RM pro Monat, der danach auf 15,15 bzw. 36,49 RM sank.⁵⁵ Nicht nur hier, sondern in allen Regionen bestanden zwischen einzelnen Städten Unterschiede bei der Lohnhöhe. Immerhin war in den Ghettos in Pabianice und Brzeziny die Zahl der Arbeitslosen niedriger als in anderen Landghettos des Warthegaus, nur etwa zwei bis drei Personen ohne Beschäftigung kamen auf einen Arbeiter. Im September 1941 gab es auf diese Weise im Regierungsbezirk Litzmannstadt außerhalb der Stadt 68.000 Juden, von denen 7.500 in Werkstätten arbeiten, etwa in Brzeziny bei der Wuppertaler Firma Vorsteher und Büniger, die seit 1940 einen Textilbetrieb mit ca. 1.000 Arbeitern unterhielt.⁵⁶ Insgesamt waren im Februar 1942, als die Deportationen begannen, aber höchstens 12.000 von 100.000 Juden in den Landbezirken im Handwerk tätig – zwölf Prozent, während es in Litzmannstadt zu diesem Zeitpunkt 25 Prozent waren.⁵⁷

In den ostoberschlesischen Schneiderwerkstätten erhielten die Juden einen Lohn, der sich an „die Vergütung im sonst ortsüblichen Rahmen zu halten“ hatte.⁵⁸ Konkret bedeutete dies eine Bruttosumme von 50 bis 70 Reichsmark pro Monat, von der 30 Prozent an die „Aufbaukasse“ der Dienststelle Schmelt gingen; der eigentlich für die Sozialversicherung bestimmte Arbeitgeberanteil von 18 Prozent der Lohnsumme war ebenfalls an Schmelt abzuführen. Dennoch waren die Lohnsummen nicht gering; so hatte die Firma Wilhelm Goretzki in Sosnowitz für 520 jüdische Beschäftigte noch im Juli 1943 brutto 23.893 Reichsmark zu bezahlen, was einem durchschnittlichen Monatslohn von rund 46 Reichsmark – bzw. nach Abzug der Schmelt-Steuer immer noch 32 Reichsmark – entsprach.⁵⁹ Rudolf Braune in Bendzin zahlte Büroangestellten bis zu 80 Reichsmark, unqualifizierte Arbeiter und Kinder ab 12 Jahren erhielten zwischen elf und 15

⁵⁴ Vgl. WEICHERT, *Aleynhlf*, S. 272.

⁵⁵ APL, 221/29245. Monatsbericht der Ghettoverwaltung Litzmannstadt, Anlage 6, 17.6.1941. Der Netto-Tageslohn betrug bis September 1940 in Brzeziny 0,83 RM, in Pabianice 2,00 RM; ab September sank dieser auf 0,58 bzw. 1,40 RM.

⁵⁶ Vgl. ALBERTI, *Verfolgung*, S. 280.

⁵⁷ Ebd., S. 277-283.

⁵⁸ IfZA, Ms 789/2. Aktenvermerk Oberpräsident Kattowitz, 23.2.1941.

⁵⁹ APK, 124/5471. Schmelt an Oberbürgermeister Sosnowitz, 6.10.1943.

Reichsmark pro Woche, für die sie an sechs Tagen jeweils von 4 bis 19 Uhr arbeiteten.⁶⁰

Im Unterschied zur dortigen rein deutschen Ausbeutung gab es in Litauen eine größere Kooperation zwischen Besatzern und Einheimischen, die gemeinsam von den jüdischen Arbeitern profitierten: Schon im Juli 1941 erkundigte sich etwa die litauische Eisenbahnverwaltung, ob ihr nicht 90 Juden für Tätigkeiten in einem Depot zur Verfügung gestellt werden könnten. Und allein während zweier Wochen im November 1942 beschäftigten in Wilna 150 litauische Betriebe Juden, denen sie eine Bruttolohnsumme von fast 50.000 Reichsmark zahlten – netto erhielten diese dann die Hälfte. Polen war trotz der dort nicht gegebenen jüdischen Arbeit für Einheimische dennoch in mehr als nur einer Hinsicht das Vorbild für die antijüdische Politik, denn die entsprechenden Regelungen zur Entlohnung der Arbeitskräfte, die dann wiederum von den deutschen Behörden besteuert wurden, entsprachen der weiter westlich etablierten Praxis. Wiederum waren es die Besatzer, die aus eigenem finanziellem Interesse einen großen Wert auf die korrekte Bezahlung der Arbeitskräfte legten und stets genaue Abrechnungen von den Betrieben verlangten.⁶¹

In den kleineren Landghettos in der besetzten Sowjetunion war vielfach eine Art Tagelöhnersystem zu beobachten, in dessen Rahmen die Juden tageweise für die Bauern der Umgebung arbeiteten. Dafür wurden sie meist nicht mit Geld bezahlt, erhielten statt dessen aber Kost und oft weiteres Brot oder Kartoffeln, die einerseits den eigenen Hunger linderten und andererseits eine wertvolle Tauschware darstellten. Die höher qualifizierten Insassen, die die Besatzer als Handwerker einsetzen konnten, wurden meist direkt nach dem Einmarsch gesondert erfasst und gelegentlich sogar von den übrigen Juden getrennt untergebracht. Das erleichterte den Deutschen den Zugriff auf diese für sie nützlichen Arbeiter, die sie dementsprechend besser verpflegten. Gleichwohl mussten die Okkupanten vielfach einen Mangel an fähigen Kräften konstatieren, weil die Männer entweder zur Roten Armee eingerückt oder bereits im Juli 1941 von den Einsatzgruppen erschossen worden waren. So ergab die statistische Analyse der jüdischen Bevölkerung von Pinsk, dass Männer über 15 Jahren nur 14 Prozent der Ghettoinsassen ausmachten.⁶²

Ganz ähnlich wie in Polen erhielten Juden in der westlichen Ukraine nur 80 Prozent der Lohnzahlungen an Nichtjuden, aber auch so war es ungelehrten Arbeitern möglich, im Monat 120 Rubel zu verdienen, während

⁶⁰ ŻIH, 301/2624. Aussage von Gertruda Goldstein, 13.6.1947.

⁶¹ Vgl. TAUBER, Verwaltung, S. 111 f.

⁶² Vgl. DEAN, Lebensbedingungen, S. 62 f.

Handwerker auf rund 180 Rubel kamen.⁶³ Die tatsächliche Auszahlung von Bargeld war allerdings beträchtlich niedriger, denn einerseits wurde Verpflegung auf den Lohn angerechnet, andererseits ging das Geld meist direkt an den Judenrat, der es für die Versorgung der nicht arbeitenden – und damit nicht verdienenden – Ghettoinsassen verwendete und den anderen darüber hinaus häufig nichts mehr auszahlen konnte.⁶⁴ Für den Generalbezirk Wolhynien-Podolien lässt sich so für die Zeit vor der allgemeinen Ghettoisierung ein durchschnittlicher Satz von 200 bis 300g Brot pro Tag für jüdische Arbeiter und 100 bis 150g für Nicht-Arbeiter ermitteln. Danach sanken diese Werte auf 100 bis 150g bei jüdischen Arbeitern und weniger als 100g für andere.⁶⁵ Lebensmittel als direkte Bezahlung stellten deshalb einen erheblichen Wert dar, der meist höher einzuschätzen war als Bargeld, für das es oft genug sowieso nichts zu kaufen gab: Im ukrainischen Korec erhielten in der Zuckerfabrik arbeitende Juden Zucker im Wert von 20 Rubel (= 2 Reichsmark), eine Menge, die den eigenen Verbrauch überstieg und als Lohnzahlung galt. In der gleichen Region gab es in den Ghettos Aleksandrija, Dubrovica und Rokitno für eine Tagesarbeit je ein halbes Kilo Brot.⁶⁶

Eine weitere Initiative zur maximalen Ausnutzung jüdischer Arbeitskraft war in den besetzten polnischen Regionen die Errichtung von jüdischen Werkstätten in den größeren Ghettos. Die Arbeitsverwaltung forderte die Judenräte dazu auf, weiterhin und zusätzlich Betriebe zu eröffnen, in denen Handwerker aller Fachrichtungen verwendet werden konnten.⁶⁷ Gewissermaßen nach marktwirtschaftlichen Kriterien suchten die auf eigene Rechnung produzierenden Werkstätten unter den zur Verfügung stehenden Arbeitern die besten Kräfte aus, ohne dass das Arbeitsamt mehr tun musste, als Aufträge oder Rohstoffe zu vermitteln – der direkte Kontakt mit den Kunden war den Juden verboten. In Krakau gelang das relativ gut, während die Vermittlung in Warschau mit großen Anlaufschwierigkeiten verbunden und nie wirklich produktiv war.⁶⁸ Dennoch waren derartige Stellen bei den Juden begehrt, da sie nicht nur Sicherheit vor dem Zugriff der Besatzer,

⁶³ Vgl. SPECTOR, Holocaust, S. 94.

⁶⁴ Ebd., S. 102 und 159.

⁶⁵ Ebd., S. 131.

⁶⁶ Ebd., S. 103.

⁶⁷ Vgl. TRUNK, Judenrat, S. 75-99.

⁶⁸ Vgl. WEICHERT, Aleynhilf, S. 267 ff. Umfassend zu den in Krakau vorhandenen Betrieben: ebd., S. 274; zu Krakau auch TRUNK, Judenrat, S. 78. Zu Warschau vgl. STEFAN ERNEST, *O wojnie wielkich Niemiec z Żydami Warszawy 1939–1943*, Warszawa 2003, S. 143 ff.

sondern auch halbwegs menschliche Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung versprochen. Sie waren meist schnell besetzt. Das System der jüdischen Werkstätten war indes nicht nur in den großen Ghettos zu beobachten, sondern in Form von spezialisierten Handwerkern auch in kleineren Städten wie beispielsweise Tarnów, Bochnia, Drohobycz, Piotrków Trybunalski, Tomaszów Mazowiecki oder Siedlce.⁶⁹ In der teuren Großstadt Warschau war es den Angestellten in den Werkstätten des Judenrats in der zweiten Jahreshälfte 1941 möglich, 10 bis 20 Złoty am Tag zu verdienen; ein weniger qualifizierter Mann erhielt immer noch 2 bis 5 Złoty.⁷⁰ An die Beschäftigten in den Workshops des Warschauer Judenrats wurden im Juni 1941 insgesamt 332.836 Złoty gezahlt, im November bereits 1.203.405 Złoty und im Mai 1942, als dort über 15.000 Menschen einer Beschäftigung nachgingen, bereits 6.340.000 Złoty – was mithin einem durchschnittlichen Monatsgehalt von rund 400 Złoty entsprach.⁷¹

Paradigmatisch für die Selbstorganisation jüdischer Arbeit steht das Ghetto Litzmannstadt, das mittlerweile hervorragend erforscht ist. Dort war dem „Judenältesten“ Chaim Rumkowski stets bewusst gewesen, dass das Ghetto nur durch eine möglichst große Zahl von Arbeitern überlebensfähig wäre. Ging es ihm zunächst noch darum, die Grundversorgung zu ermöglichen, bekam seine Losung „Unser einziger Weg ist Arbeit“ nach den Deportationen vom September 1942 eine ganz andere Bedeutung: Nur wer einer Beschäftigung nachging, durfte vorerst sein Leben behalten. Schon Mitte 1942 beschäftigten die in Litzmannstadt „Ressorts“ genannten Betriebe des Judenrats alleine rund 13.000 Jugendliche zwischen zehn und 17 Jahren. Im Herbst dieses Jahres waren die fast 90.000 Insassen des Ghettos beinahe alle beschäftigt und fertigten in deutschem Interesse, vor allem für die Wehrmacht.⁷² Die zahlreichen Werkstätten erreichten besonders im Bereich der Textilwirtschaft eine hohe Diversifizierung und Produktivität. Die Summen, die den Auftraggebern in Rechnung gestellt wurden, gingen auf das Konto der deutschen Ghettoverwaltung, die damit hauptsächlich Lebensmittel für die Insassen finanzierte.⁷³ Diesen Reichs-

⁶⁹ Vgl. TRUNK, Judenrat, S. 78.

⁷⁰ Vgl. RUTA SAKOWSKA, Menschen im Ghetto. Die jüdische Bevölkerung im besetzten Warschau 1939–1943, Osnabrück 1999, S. 74. Die Barzahlung an jüdische Beschäftigte außerhalb des Ghettos, allerdings ohne konkrete Lohnhöhe, bestätigt Bundesarchiv Ludwigsburg, B 162/3705. Vernehmung von Friedrich Ziegler am 25.4.1964.

⁷¹ Vgl. TRUNK, Judenrat, S. 82 f.

⁷² Vgl. ANDREA LÖW, Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten, Göttingen 2006, S. 309 f.

⁷³ Ebenda, S. 119 ff. und 314. Grundlegend auch KLEIN, Gettoverwaltung, bes. S. 266–282.

markbeträgen stand eine ghettointerne Währung gegenüber, die sogenannte Getto-Mark, mit der vom Judenrat wiederum die Arbeiter bezahlt wurden, die mit diesem Lohn (und in Verbindung mit den entsprechenden Bezugsscheinen) dann Lebensmittel kaufen konnten, die von der Verwaltung angeschafft worden waren.

Die große Produktivität, die dem Ghetto Litzmannstadt bis Mitte 1944 das Überleben sicherte, war nur durch einen hohen Organisationsgrad der Arbeit möglich. Dazu gehörte vor allem das effiziente System, das die Bezahlung regelte und zugleich die Versorgung mit Lebensmitteln sicherstellte. In den zahlreichen, meist gut ausgelasteten Ressorts⁷⁴ hatten die Arbeiter bis Ende Januar 1943 eine 54-Stunden-Woche, danach sogar 60 Stunden, zunächst an sechs, dann an allen sieben Wochentagen. Facharbeiter konnten dabei 15 bis 30 Getto-Mark pro Woche verdienen, angelernte Kräfte zwischen 12 und 20 Mark, während ein Meister auf bis zu 60 Getto-Mark kam. Spitzenverdiener innerhalb des in 25 verschiedene Lohngruppen differenzierten Tarifsystems erhielten sogar 108 Getto-Mark. Im Mai 1943 wurde ein Stundenlohn eingeführt, der zwischen 0,28 und 0,45 Getto-Mark für Hilfsarbeiter bzw. Handwerker lag.⁷⁵ Diese Lohnsummen zeigen, gerade im Vergleich mit den Modalitäten bei der Tätigkeit für die deutschen Besatzer, warum Judenräte überaus gefragte Arbeitgeber waren.

Diese Litzmannstädter Bedingungen waren es auch, die das Bundessozialgericht 1997 zur Feststellung kommen ließen, dass die Anforderungen an eine Arbeitsrente, also eine prinzipiell sozialversicherungspflichtige, weil entlohnte Arbeit aus eigenem Willensentschluss, in einem konkreten Fall erfüllt worden waren. Somit wurde Litzmannstadt zum Maßstab für das ZRBG, auch wenn nur wenige andere Ghettos eine derartig effektiv geregelte Arbeitsverwaltung aufwiesen. Litzmannstadt war gewissermaßen das Vorbild – auch wegen seiner langen Existenz –, dem viele andere Ghettos nachzueifern versuchten. So war bereits im April 1941 der Vorsitzende des Judenrats von Ozorków in Litzmannstadt, um sich über Produktionsmethoden zu informieren;⁷⁶ im Juli 1941 kam ein Mitglied des Judenrats von Pabianice, das sich zum gleichen Zweck die Textilfabrik in der Drewnoska-Straße ansah;⁷⁷ in der zweiten Januarhälfte 1942 war es Gustaw Hahn, der Vorsitzende des Judenrats in Kalisch, der mit seinem Stellvertreter Majer Landau zu Besuch war, ebenfalls, um sich die Litzmannstädter

⁷⁴ Vgl. KLEIN, *Gettoverwaltung*, S. 517-526.

⁷⁵ ISIAH TRUNK, *Lodz Ghetto. A history*, Bloomington ²2008, S. 160.

⁷⁶ Vgl. *Die Chronik des Ghettos Lodz/Litzmannstadt*, hg. v. SASCHA FEUCHERT u. a., 4 Jahressbände und ein Supplementband, Göttingen 2007. Hier: 1941. Eintrag vom 30.4.1941, S. 138.

⁷⁷ Ebd. Eintrag vom 21.7.1941, S. 184.

Ressorts vorführen zu lassen.⁷⁸ In diesen – und fast allen anderen – Ghettos des Warthegaus wurde der Lohn in bar durch den Judenrat ausbezahlt und lag zwischen 3 und 4 Reichsmark, Meister konnten auch auf das Doppelte kommen. Darüber hinaus wurde etwa in Brzeziny eine Stickerei eingerichtet, in der Kinder unter 12 Jahren arbeiteten, die damit vor der Deportation geschützt werden sollten.⁷⁹

Eine derartige Praxis war nicht nur in Polen zu beobachten, sondern beispielsweise auch in Litauen. In Wilna gab es ein kompliziertes Abrechnungssystem, mit dem der Judenrat die Leistungen der ghettointernen Werkstätten bis ins Jahr 1943 hinein bestimmen ließ. So wurde etwa für das Reparieren von Filzstiefeln eine Arbeitszeit von sechs Stunden mit einem Stundenlohn von 0,44 RM angesetzt; dazu kamen Materialien und sonstige Herstellungskosten, die sich zu einem Gesamtpreis von 3,14 Reichsmark summierten. Davon erhielt der Gebietskommissar 1,32 Reichsmark, also die Hälfte des Arbeitslohns, der gesondert auf Lieferscheinen und Rechnungen ausgewiesen wurde.⁸⁰

Ganz generell ist in den sowjetischen Territorien aber von einem geringeren Organisationsgrad der Ghettos auszugehen, weil die Judenräte schlicht weniger Zeit hatten, um eigene Betriebe aufzubauen. Auch aus deutscher Sicht beschränkte sich ihre Rolle vielfach auf die Bereitstellung von Arbeitern, in Pinsk etwa in der Flussschiffswerft, in einer Streichholz- und in einer Sperrholzfabrik – alleine letztere hatte 750 Beschäftigte, während zumindest 1941 gleichzeitig noch kleinere Geschäfte in jüdischem Besitz waren.⁸¹ Zu einer Produktion innerhalb der Ghettos, die mittels einer eigenen Wirtschaft selbst für die Besatzer nützlich erscheinen wollten, kam es nur selten und in geringem Umfang.⁸² Die Strategie des Überlebens durch Produktivität, wie sie etwa in Warschau und Litzmannstadt so explizit verfolgt wurde, konnte sich weiter östlich kaum entwickeln, einfach weil die Zeit vor dem Massenmord zu kurz war – Białystok oder Wilna stellen dabei eine gewisse Ausnahme dar. Im Unterschied dazu lautete die Strategie der Judenräte in der Mehrzahl der Ghettos in der besetzten Sowjetunion lediglich, den Deutschen möglichst viele Arbeitskräfte zuzuführen. Es ist bemerkenswert, dass sich dieses Konzept trotz der kaum bestehenden

⁷⁸ Vgl. Getto-Chronik 1942. Eintrag vom 14.-31.1.1942, S. 44 f.

⁷⁹ Ebd., Eintrag vom 20.5.1942, S. 216 ff. Vgl. auch REBECCA HENDLER-GOCIAL, *The Brzeziner Jewish Community During the Time of the Ghetto*, in: *Bzhezhin yizker-bukh* [Gedenkbuch Brzeziny], hrsg. v. A. ALPERIN / N. SUMMER, New York 1961, S. 156.

⁸⁰ Vgl. TAUBER, *Verwaltung*, S. 108 f.

⁸¹ Vgl. CHRISTIAN GERLACH, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland*, Hamburg 2000, S. 659 f. und 715.

⁸² Vgl. SPECTOR, *Holocaust*, S. 160 f.

Kommunikation zwischen den einzelnen jüdischen Wohnbezirken fast überall unabhängig voneinander entwickelte.⁸³ Diese Tatsache zeigt mehr als deutlich, wie schnell von den Insassen, die diesen Kurs mittrugen, die Notwendigkeit einer Arbeit selbst unter schlechtesten Bedingungen verinnerlicht wurde: Alleine in Wilna wuchs die Zahl der Arbeitenden von 4.000 gegen Ende 1941 auf 14.000 im Juli 1943, bei einer Gesamtzahl von Ghattobewohnern in Höhe von 20.000.⁸⁴

⁸³ Vgl. YITZHAK ARAD, *The Holocaust in the Soviet Union*, Lincoln 2009, S. 476 f.

⁸⁴ Ebd., S. 478.

4. HISTORISCHE DEUTUNGEN VON GHETTOARBEIT

Die historische Forschung hat in den letzten Jahren – auch und gerade im Auftrag der Sozialgerichtsbarkeit – wichtige neue Erkenntnisse im Bereich der Arbeit in den Ghettos vorlegen können. Gestützt auf Überlebendenberichte und archivalische Quellen wurden zahlreiche Einzel- und Überblicksgutachten in ZRBG-Fällen verfasst; alleine über die Datenbank „sozialgerichtsbarkeit.de“ waren Ende 2009 rund 200 Stellungnahmen von Historikern verfügbar. Diese Gutachten zeichnen ein eindeutiges Bild und liefern ein Fundament an gesicherten Daten, das den Parlamentariern nicht vorlag, das sie aber allem Anschein nach auch nicht vermissten.

Die Einzelfallgutachten liefern ein breites Panorama verschiedenster Beschäftigungen von Juden während der deutschen Besatzung. Es wird dabei zunächst deutlich, dass die Überlebenden ihre Tätigkeiten meist unisono und ohne Differenzierung der Gegebenheiten vor der Ghettoisierung, in den Ghettos und danach in den Lagern, als Zwangsarbeit bezeichnen. Nachfragen nach den konkreten Bedingungen ergeben selbstverständlich größere Unterschiede, die nicht nur Nuancen betreffen, sondern durchaus ins Grundsätzliche gehen. Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, dass all diese Beschäftigungen unter einer Besatzung stattfanden, in einer unfreien Umgebung, in der die Juden stets der Verfolgung ausgesetzt waren. „Zwangsarbeit“ bedeutete für sie zunächst – abseits von juristischen Nachkriegsdefinitionen –, nicht mehr dem Vorkriegsberuf nachgehen zu dürfen und für die Arbeit an eng umgrenzte Orte gebunden zu sein; es bedeutete den Zwang, irgendeine Tätigkeit ausüben zu müssen, um nicht zu verhungern oder in ein Vernichtungslager deportiert zu werden.

Zu dieser Wahrnehmung einer eben nicht freien Arbeit kommt hinzu, dass in allen deutsch besetzten Gebieten nicht von einer angemessenen Entlohnung jüdischer Arbeiter die Rede sein konnte. Dies lag nie im Interesse der Okkupanten, es ging ihnen vielmehr darum, eine möglichst effiziente Ausbeutung der Juden zu gewährleisten. Dazu gehörte ein gewisser Anreiz zur Arbeitsaufnahme und der Erhalt der Arbeitskraft an sich. Doch sogar die lächerlich geringen Summen, die für die Arbeit gezahlt wurden, und auch das wenige Essen, das die Juden zusätzlich erhielten, konnten einen Unterschied zwischen Überleben und Sterben ausmachen. Tatsächlich war es praktisch nur mit Lohngeld überhaupt möglich, Lebensmittel zu

erwerben, denn die Judenräte verlangten dafür eine Bezahlung. Insgesamt lassen sowohl die Anordnungslage als auch die Berichte der Besatzungsverwaltung und der Überlebenden nur einen Schluss zu: die Regelfallannahme entlohnter Arbeit.

Die in jüngster Zeit neu ausgewerteten Quellen zeigen vollkommen zweifelsfrei, dass sogar die Juden, die in Zwangsarbeitslagern im Generalgouvernement eingesetzt waren, Bargeld erhielten – das indes an die Angehörigen im Ghetto ausgegeben wurde. So ist auf dem Gebiet des Generalgouvernements Polen für die Zeit von Mitte 1940 bis Sommer 1942 für 80 bis 90 Prozent aller arbeitenden Juden davon auszugehen, dass sie dies aus eigenem Willensentschluss und gegen Entlohnung in Form von Bargeld oder Lebensmitteln leisteten. Zugleich wurden für sie Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt, die sie jedoch nicht in Anspruch nehmen konnten. Bis Mitte 1942 wurde vom Besatzungsregime viel Wert auf Entlohnung und Ernährung der Juden gelegt: Die deutsche Arbeitsverwaltung erwies sich als eine Art systeminterner „Agent“ jüdischer Arbeitskräfte, der wenn auch nicht ihre Rechte, so doch ihre Belange aus Eigeninteresse wahrte.¹ Einerseits halfen ihre Rentenbeiträge, die Sozialkassen aufzufüllen, andererseits waren die Juden ein wichtiger Faktor im Wirtschaftskreislauf.

Dennoch war die Situation der Ghettoinsassen im Generalgouvernement schlimmer als in Ostoberschlesien, und innerhalb des besetzten polnischen Gebiets im Warthegau am katastrophalsten – die dortigen Verhältnisse ähnelten stark jenen in den sowjetischen Gebieten. Damit ist vor allem die Verfügbarkeit und Entlohnung von Arbeit charakterisiert, erst in zweiter Linie die Bedingungen der Lager oder Arbeitsbataillone, die sich untereinander nur partiell unterschieden. Auch die Zustände in den Firmen hingen weniger von der Region als vielmehr vom Firmeneigner ab; in Ostoberschlesien blieben die gewachsenen Wirtschaftsstrukturen auf Juden angewiesen, was diesen viele halbwegs erträgliche Arbeitsplätze sicherte, oft im Rahmen der Vorkriegsverhältnisse.² Doch den Judenräten lag viel an der Produktivierung der Ghettos, die nicht nur vor Deportationen schützen, sondern auch die Versorgung mit Lebensmitteln sichern sollte. Letzteres gelang mehr schlecht als recht, doch die Politik des Überlebens durch

¹ Gutachten Stephan Lehnstaedts vom 23.11.2008, LSG NRW, L 8 R 134/06; erweiterte Fassung vom 20.05.2009 – L 18 (8) R 309/06. Das Gutachten ist in modifizierter Form zur Veröffentlichung in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte angenommen worden.

² Vgl. hierzu und im Folgenden meinen Vortrag „Jüdische Arbeit in Generalgouvernement, Warthegau und Ostoberschlesien“, gehalten auf der Konferenz „Lebenswelt Ghetto“ in Lüneburg, 9.-11.10.2009.

Arbeit wird man wohl weitgehend als gescheitert betrachten müssen. Die Ursachen dafür liegen aber nicht in einer Inkompetenz der Judenräte, und schon gar nicht in einer Unproduktivität der Juden, sondern vielmehr in der Tatsache, dass die nationalsozialistische Politik ökonomisch-rationalen Kriterien nur teil- bzw. zeitweise zugänglich war und ab 1942 der Vernichtungswille triumphierte. Abgesehen davon ließ sich eine längerfristige Ausbeutung der Ghettos auch nicht mit der gleichzeitigen Abtrennung der Juden vom Wirtschaftskreislauf vereinbaren – lediglich Ostoberschlesien und Litzmannstadt bilden in einem ganz speziellen Rahmen eine gewisse Ausnahme.

Die Arbeitsbedingungen der Juden waren dabei nicht nur in Bataillonen und Lagern, sondern auch in fast allen Fabriken schlecht. In engen, schlecht belüfteten und dunklen Räumen mussten die Arbeiter – die ihr Werkzeug teilweise selbst mitbrachten – ohne Pausen schuften; Lärm und Gestank waren kaum auszuhalten. Neben jüdischen Vorarbeitern trieben mitunter deutsche Aufseher die Juden ständig zur Arbeit an, nicht selten mit Gewalt.³ Dennoch gab es Ausnahmen, wie etwa die Werkstatt von Alfred Rossner in Ostoberschlesien, der für die Rettung von Juden durch die Gedenkstätte Yad Vashem posthum mit der Auszeichnung „Gerechter unter den Völkern“ geehrt wurde.⁴ In seinem Betrieb gab es eine Art Sozialfürsorge, die den Juden etwa einen Arzt bzw. medizinische Hilfe bot. Rossner sah zudem gelegentliche Pausen bei der Arbeit vor und bot darüber hinaus sogar die Dienstleistung von Friseuren an.

Letztlich hingen die Zustände in den Firmen weniger von deren westlicher bzw. östlicher Lage, als vielmehr vom Firmeneigner ab. Davon abgesehen war Arbeit in Werkstätten der Judenräte am erträglichsten, die überdies die verhältnismäßig besten Löhne zahlten – aber nur vergleichsweise wenige Juden beschäftigen konnten. Für die jüdischen Arbeiter selbst waren diese graduellen Unterschiede – mangels Vergleich – meist kaum wahrnehmbar. Gleichzeitig fehlen weitgehend Untersuchungen darüber, wie im Einzelfall die Perzeption der Beschäftigung aussah,⁵ obwohl dazu

³ Beschreibungen der Arbeitsbedingungen sind in vielen Aussagen bzw. Erinnerungen zu finden. Vgl. exemplarisch EMANUEL WAJNBLUM, *My Destiny. The Autobiography of Emanuel Wajnblum*, Victoria 1998, S. 67 ff.; INKA WAJSBORT, *Im Angesicht des Todes. Von Chorzów über Zawiercie, Tarnowitz, Tschenstochau durch Auschwitz nach Malachow und Oschatz. Jüdische Schicksale in Oberschlesien 1939–1945*, Konstanz 2002, S. 65 ff.; KITIA ALTMAN, *Memories of Ordinary People. For those who have no one to remember them*, Victoria 2003, S. 266 ff.

⁴ YV, M 31/6239. Diverse Schreiben zu Rossner von Überlebenden des Holocaust. Vgl. auch Lexikon der Gerechten unter den Völkern. Deutsche und Österreicher, hrsg. v. DANIEL FRAENKEL / JAKOB BORUT, Göttingen 2005, S. 232 ff.

⁵ Eine gewisse Ausnahme ist LÖW, Juden, S. 319–322.

durchaus Quellen vorliegen. Zusätzlich zu diesen Berichten haben die ZRBG-Verfahren mit ihren Fragebögen⁶ und (wenigen) Interviews weitere Egodokumente produziert.

Dieser Forschungsstand wurde nicht auf Anfrage des Bundestags erreicht, die Parlamentarier entschieden ohne Beratung. Ähnlich gingen die Rentenversicherer vor, die die gesetzlichen Vorgaben umsetzen mussten. Die für Antragsteller aus Israel zuständige Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz, heute Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland, hatte im September 2002 Arbeitsanweisungen zur Entscheidung von ZRBG-Fällen herausgegeben. Auf 36 DIN A5 Seiten sowie einem längeren Anhang, der einzelne Ghettos auflistete, wurde dort eine eigene Interpretation zum ZRBG vorgelegt, die auch eine Übersicht zu den Verhältnissen in den deutsch besetzten Gebieten Osteuropas enthält. Im Januar 2006 erfuhr der Text eine Überarbeitung und Erweiterung.⁷ Er diente als Grundlage für sämtliche Verwaltungsentscheidungen bis zu einem Urteil des Bundessozialgerichts von Juni 2009; seitdem ist der Text nicht mehr online auffindbar.

Dieser Text⁸ stellt zunächst fest, dass das Gesetz keine Definition des Begriffs „Ghetto“ enthält und bemerkt, dass es nicht nur vollständig abgeriegelte, mit Mauer, Zaun oder Stacheldraht umschlossene, sondern auch unbewachte, nicht umschlossene Ghettos gab. Als wichtigstes Merkmal eines nationalsozialistischen Ghettos identifizierte die LVA das „Nichtvorhandensein einer nichtjüdischen Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet“.

Wie schon mit dem ZRBG selbst und den zahlreichen Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit liegt damit eine juristische Begriffsdefinition vor, die naturgemäß nicht deckungsgleich mit den zahlreichen historischen Formen von Ghettos sein kann oder muss. Zudem erscheint sie aus historischer Sicht selbst für die räumlich und zeitlich eingegrenzten Formen nationalsozialistischer Ghettos inkonsequent, wenn man an Kleinstädte wie z. B. Włodawa denkt, wo 70 Prozent der Bevölkerung Juden waren.⁹ Tatsächlich lebten nicht nur dort Juden und Nichtjuden schon vor 1939 streng getrennt, lediglich assimilierte Juden wohnten in polnischer Umgebung. Der jid-

⁶ Siehe Dokumentation, Nr. 12.

⁷ Vgl. „Gemeinsame Arbeitsanweisungen LVA Rheinprovinz“ vom 6.9.2002 bzw. vom 6.1.2006 (s. Dokumentation, Nr. 4).

⁸ Im Folgenden ist grundsätzlich von der Version von 2002 die Rede, die in großen Teilen deckungsgleich mit der von 2006 ist; wenn nur ein Beleg aus der früheren Fassung angeführt wird, ist diese Aussage auch 2006 so zu finden. Bei Unterschieden werden diese gesondert ausgewiesen (s. Dokumentation, Nr. 4).

⁹ Gutachten Jürgen Zaruskys, LSG NRW, L 8 R 209/07, 2.6.2008.

dische Literaturnobelpreisträger Isaac B. Singer berichtet über seine Kindheit in Warschau in den 1920er und 1930er Jahren, dass dort in vielen Straßen, die später von den Nationalsozialisten dem Ghetto zugeschlagen wurde, nur Juden wohnten und nur Jiddisch gesprochen wurde.¹⁰

Die grundsätzliche Problematik historischer Terminologie zeigt sich, wenn die LVA ausführt, dass Ghettos oftmals „Judenwohnbezirke“ genannt wurden, um diesen „eine Art ‚Menschlichkeit‘“ zu verleihen (2002, S. 4). Das Gegenteil ist der Fall: Mit dieser Sprachregelung sollte klargestellt werden, dass in dem Gebiet die erklärten rassistischen Feinde der Deutschen lebten; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Ghettos teilweise als „Seuchensperrgebiet“ firmierten, was der Entmenschlichung ihrer Bewohner dienen sollte, die nur noch als Krankheitsträger gesehen wurden.

Außerdem stellte die LVA fest, dass „in vielen Fällen keine gesicherten Erkenntnisse über die maßgeblichen Verhältnisse in den einzelnen Ghettos“ vorliegen, so dass sie nicht beurteilen könne, „ob dort die Bedingungen für die Aufnahme einer Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt“ gegeben waren. Die LVA zog daraus allerdings nicht den Schluss, Fachhistoriker zu befragen, sondern behalf sich mit eigenen Begriffsbildungen. Es ist ferner festzuhalten, dass die juristische Definition doch relativ weit von der Verwendung des Begriffs „Ghetto“ durch die Geschichtswissenschaft entfernt ist und die historischen Tatsachen nur unzureichend erfasst. 1939 bis 1945 reichte die Spanne der Ghettos von lagerähnlichen Bedingungen in Theresienstadt über die geschlossenen und offenen Ghettos Polens und der Sowjetunion bis hin zu lediglich durch Befehl bestimmten Stadtvierteln etwa in Budapest.

Die beiden Arbeitsanweisungen von 2002 und 2006 weisen in Bezug auf die Rezeption des historischen Forschungsstands keine Fortschritte auf. Andererseits beruhen die teilweise sehr weit reichenden Interpretationen der Rentenversicherung auf insgesamt nur acht fachwissenschaftlichen Büchern, davon vier Nachschlage- bzw. Überblickswerke. Zwar sind diese allesamt als Standardwerke zu bezeichnen, doch das älteste von ihnen ist von 1990, die zwei neuesten von 1999. Bedenkt man den Druckzyklus historischer Werke, so ist die Grundlage für die Entscheidungen der Rentenversicherung der Forschungsstand von Anfang 1998. Gleichwohl gilt selbst dies nur mit Einschränkungen, Referenz für das Reichskommissariat Ukraine sind lediglich drei Überblicksdarstellungen von 1990, 1991 bzw. 1993.

Die Auswertung der von der Rentenversicherung herangezogenen Werke geschah offensichtlich nicht durch einen Historiker, der auch eine fach-

¹⁰ Vgl. ISAAC B. SINGER, *Eine Kindheit in Warschau*, München 2000.

liche Einordnung und Beurteilung hätte vornehmen können. So blieben zahlreiche einschlägige Studien unberücksichtigt, die gerade zu den speziellen Fragen von Ghettoisierung oder Arbeit weit detaillierter Auskunft geben als die vier Nachschlage- bzw. Überblickswerke, die die Rentenversicherung aus ihrer „Bibliothek“ verwendet. So erklären sich zahllose Irrtümer, unzulässige Analogien und Pauschalisierungen bzw. Fehlinterpretationen. Die eher mangelhafte Auseinandersetzung mit den damaligen Gegebenheiten setzt sich in einem unkritischen Umgang mit den Sekundärquellen fort. So weist die LVA als Referenz für Orte mit Ghettos auf die Internet-Datenbank des Karl-Ernst-Osthaus-Museums hin (www.keom.de/denkmal/datenbank – inzwischen nicht mehr online). Und obwohl der Text einschränkend bemerkt, dass die dortige Liste mit 424 Orten „bei weitem nicht vollständig“ sei – man denke an die 1.150 Ghettos, die das US Holocaust Memorial Museum ermittelt hat –, entgeht der LVA doch die grundsätzliche Kritik, die aus fachhistorischer Sicht daran zu üben ist. Bei der Liste handelt es sich um ein Kunstprojekt, das seit 2001 nicht mehr fortgeführt wird, und dessen Einträge auf älterer Literatur beruhen. Jürgen Zarusky hat dazu festgestellt: „So verdienstvoll das Unternehmen in vieler Hinsicht ist, so erfordert seine Nutzung, wenn es um belastbare, das heißt wissenschaftliche Recherchen geht, die kritische Einordnung in die Entwicklung der Forschung“.¹¹

Auf Grundlage derartiger Materialien kommt es zu mehreren ahistorischen Interpretationen, die letztlich in der Abgrenzung rentenfähiger entlohnter Arbeit aus eigenem Willensentschluss von Zwangsarbeit als Folge einer *vis absoluta* kulminiert. Die LVA benennt für Zwangsarbeit drei Kriterien: (1) ein Entgelt wurde nicht oder nur in geringem Maße ausbezahlt; (2) die „obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern“ an bestimmte Betriebe; (3) die Bewachung am Arbeitsplatz, um zu verhindern, dass sich die Arbeiter „aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam entfernen“ konnten.

Wie oben bereits ausgeführt, sind unterschiedliche Formen von Entlohnung für die nationalsozialistischen Ghettos bekannt, die unter anderem Nahrungs- und Heizmittel, Produktionsgegenstände oder Barlohn umfassten. Und obwohl Juden fast nie ein Arbeitsentgelt erhielten, das etwa dem Vorkriegsmaßstab entsprochen hätte, zeigt das Beispiel Generalgouvernement, dass dort viele Männer und Frauen trotz entsprechender Regelungen zwar Entlohnung in Naturalien erhielten, aber kein Bargeld ausbezahlt bekamen. Betrug durch die Arbeitgeber spielte dabei angesichts der Kontrollen der Arbeitsämter indes nur eine geringe Rolle. Eine wesentlich

¹¹ Stellungnahme Jürgen Zaruskys zum Verfahren LSG NRW, L 8 R 67/07, 2.10.2008. Ein ähnlicher Tenor auch in der Stellungnahme Frank Golczewskis zu den Verfahren LSG NRW, L 8 R 184/06 usw., 18.1.2009.

wichtigere Ursache hierfür war, dass Lebensmittel ebenfalls eine von der Arbeitsverwaltung akzeptierte Form der Entlohnung darstellten, die in der Praxis häufig anzutreffen war.

Wenn es in den Betrieben Mittag- bzw. Abendessen gab oder den Arbeitern Lebensmittel mit nach Hause gegeben wurden, zogen die Firmen die hierfür entstandenen Kosten vom Lohn ab. Das war im Generalgouvernement allgemeine Praxis, und sie verdeutlicht, dass die Lebensmittel keinen bloßen Unterhalt darstellten, sondern einen Lohnbestandteil. Angesichts der hohen Nahrungsmittelpreise und der Tatsache, dass sich auch mit einer Betriebsküche auf Kosten der Juden Geld verdienen ließ, gelangten oft nur minimale Summen zur Auszahlung. Da jedoch Essen einen weit größeren Realwert hatte als Geld, mit dem Naturalien oft nur zu utopischen Preisen auf dem Schwarzmarkt erworben werden konnten, waren gerade Beschäftigungen mit Lohnzahlung in Lebensmitteln durchaus begehrt.¹²

Eine weitere Ursache dafür, dass die Überlebenden so selten von Barauszahlungen im Generalgouvernement berichten, ist in einem zentralen Regierungserlass vom 5. Juli 1940 zu finden.¹³ Dort heißt es, dass Geld grundsätzlich auch „an den Judenrat, dem die soziale Betreuung der Juden und ihrer Familien aus Mitteln der Judengemeinde in erster Linie obliegt“, gezahlt werden könne. In vielen Fällen wurde daher der dem Einzelnen zustehende Lohn nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge direkt an den Judenrat weitergeleitet und für die Sozialfürsorge der Ghettos verwendet. Häufig organisierten die Judenräte tatsächlich selbst Auszahlungen, wobei beinahe immer ein größerer Teil des Geldes als Steuer einbehalten wurde. In mindestens genauso vielen Fällen aber behielten die Judenräte die Lohnzahlungen auch ganz ein, erhoben also eine Steuer von 100 Prozent, da ihre allgemeinen Kosten für die Verpflegung und Betreuung der Gemeinden so hoch waren, dass sie die Löhne zu deren Deckung benötigten.

Weiterhin ist zu Punkt 2 der Definition der LVA zu bemerken, dass es ein vollkommen üblicher Vorgang war, wenn Juden sich bei der Arbeitsverwaltung des Judenrates meldeten und um Zuweisung zu einer Arbeit baten; es war dabei durchaus möglich, auch eine Wunschtätigkeit anzugeben, doch längst nicht immer konnte sie bei der Zuteilung durch den Judenrat berücksichtigt werden. Gleichwohl überwiegt hier – gerade angesichts des Vergleichs mit dem Einsatz polnischer (nicht-jüdischer) Zwangsarbeiter auf dem Gebiet des Deutschen Reichs – der freiwillige Aspekt deutlich. Tatsächlich war es arbeitswilligen Juden oftmals gar nicht möglich, sich ohne eine Zuweisung durch das deutsche oder das jüdische Arbeitsamt selbst eine Beschäftigung zu suchen, einfach weil der Kontakt mit Arbeit-

¹² Ebd.

¹³ APL, 498/745. Rundschreiben der Regierung des GG, 5.7.1940.

gebern außerhalb der Ghettos nicht erlaubt war. Die unhistorische Vorstellung einer Arbeitsvermittlung im Text der LVA erfuhr 2006 eine noch verschärfte Auslegung. Dort hieß es nun, dass bei „obrigkeitlichen Zuweisungen von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter hierauf Einfluss haben [...] auch ein möglicher Lohnanspruch nicht den Charakter einer Zwangsarbeit“ beseitige. Im Übrigen hat der wohl beste Kenner der Geschichte der deutschen Arbeitsverwaltung, Dieter Maier, darauf hingewiesen, dass „noch lange nach dem Krieg innerhalb der Arbeitsverwaltung z. B. von ‚Zuweisungskarte‘ statt Vermittlungskarte die Rede“ war.¹⁴

Schließlich ist zu Punkt 3 auszuführen, dass eine Bewachung während der Arbeit keinesfalls immer ein Kriterium für Zwangsarbeit sein kann, sondern meist nur den grundsätzlichen Verbleib der Juden in den Ghettos sichern sollte bzw. die allgemeine Bewachung der Einrichtungen aus Sicherheitsgründen darstellte. Auf diesen scheinbar offensichtlichen Zusammenhang weist die Rentenversicherung selbst hin, wenn sie schreibt, dass Bewachung stattfände „um zu verhindern, dass diese [die Juden] sich aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam“ des Ghettos entfernen können.

Dennoch verschärfte die Rentenversicherung in dieser Hinsicht ihre Bestimmungen 2006. Hieß es 2002 noch: „Unschädlich ist in diesem Zusammenhang die Bewachung auf dem Arbeitsweg“, so war 2006 explizit der Weg zur Arbeit als Ausschlusskriterium aufgenommen. Gerade Letzteres kann aber schon rein logisch betrachtet kein Kriterium für Zwangsarbeit sein, denn ohne Bewachung hätten die Juden auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstätte relativ leicht flüchten können. Wie weiter unten ausgeführt wird, stellte diese Dichotomie von allgemeinen Zwangsbedingungen des Ghettos und konkretem, individuellem Zwang für den Einzelnen nicht nur die Rentenversicherer, sondern auch die Sozialgerichtsbarkeit vor größere Probleme. Paradoxerweise heißt es 2006 in einem Nachsatz nämlich auch: „Die Bewachung auf dem Weg zur Arbeit und am Arbeitsplatz außerhalb des Ghettos steht der Annahme einer aus eigenem Willensentschluss aufgenommenen Beschäftigung aber dann nicht entgegen, wenn durch diese Bewachung nur der zwangsweise Aufenthalt im Ghetto gesichert wurde“.

Damit führt diese sachlich richtige Feststellung das Kriterium der Bewachung für die Prüfung nach Zwangsarbeit bzw. Arbeit aus eigenem Willensentschluss *ad absurdum*, wurde sie doch vorher als „typisches Merkmal“ bezeichnet. Wenig hilfreich ist daher die Einschränkung, dass Bewachung dann kein Ausschlussgrund sei, wenn „die Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss“ erfolgte und „sich die Bewachung am Arbeitsplatz auf das gesamte Betriebsgelände, also nicht auf die Arbeitssituation

¹⁴ Stellungnahme Dieter Maiers, LSG NRW, L 8 R 317/07, 28.10.2008.

des Einzelnen, erstreckt hat“. De facto kann damit „Bewachung“ willkürlich für oder wider den Antragsteller ausgelegt werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass alle drei Kriterien zwar ein Merkmal von Zwangsarbeit sein können, allerdings die Absolutheit zurückzuweisen ist, mit der die Rentenversicherung diese interpretiert. Das Bild, das die Rentenversicherung in ihren Arbeitsanweisungen von der national-sozialistischen Judenpolitik in Osteuropa zeichnet, entspricht nicht dem aktuellen historischen Forschungsstand, und entsprach ihm auch nicht zum Zeitpunkt der Entstehung der Anweisungen. Grundlage für das Verwaltungshandeln war eine laienhafte, ohne fachhistorische Anleitung durchgeführte Auswertung von lediglich acht unsystematisch zusammengestellten Werken.

Vornehmlich auf die mangelhafte Rezeption historischer Forschung sind die gelegentlich schlicht falschen, oftmals aber irreführenden Begriffsdefinitionen etwa von „Ghetto“, „Zwangsarbeit“ oder „Entlohnung“ zurückzuführen. Ein systematisches Eindringen in die geschichtlichen Sachverhalte hätte unhistorische Anforderungen vermieden, die den Gegebenheiten *per se* nicht entsprechen können. Dazu kommt, dass in einigen methodischen Fragen, wenn es etwa um die Auslegung von historischen Dokumenten geht und die Ausführungen der DRV grundsätzlich den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, die Praxis stark von den Anweisungen abwich. Die Rentenversicherer waren nicht bereit, externen Sachverstand heranzuziehen und ihre Deutungen durch Fachhistoriker überprüfen zu lassen. Im Einklang mit diesem Vorgehen lehnte auch die Bundesregierung noch 2007 einen bereits oben erwähnten Vorschlag ab, eine Expertenkommission einzuberufen, um diese eine Definition des Begriffs „Ghetto“ finden und zudem eine entsprechende Liste mit Ghettos vorlegen zu lassen. Es mutet geradezu grotesk an, dass dies mit dem Argument geschah, dass eine derartige Liste „zu undifferenziert“ wäre und damit „zu viele Unwägbarkeiten“ verbunden seien.¹⁵

¹⁵ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend eine ZRBG-Vergleichslösung vom 16. Juli 2007, Az.: IVa1-41715-53 (s. Dokumentation, Nr. 9).

5. DEUTUNGSSTREIT ZWISCHEN ÜBERLEBENDEN UND RENTENVERSICHERERN

Zahlreiche Missverständnisse und Schwierigkeiten entstanden dadurch, dass die Rentenversicherer die zur Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen mittels Fragebogen erhoben.¹ Zwar ist dies aus Gründen der Operationalisierung bei vielen tausend Anfragen verständlich, doch die fachliche Kritik durch erfahrene Psychologen zeigt, dass die Gestaltung der Fragebögen kaum geeignet war, valide Daten zu erhalten,² schon alleine, weil sich Erinnerungen kaum in die starren Schemata von Vordrucken pressen lassen. Verwirrend ist beispielsweise die Frage zum Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses, bei dem die Optionen „freiwillig“, „durch Vermittlung“ und „durch Zuweisung“ gegeben sind.

Viele Überlebende kreuzten alle drei Punkte an, weil sie sich an den Judenrat mit der Bitte um eine Arbeit gewandt hatten, dieser ihnen einen Arbeitgeber vermittelte, wo schließlich eine konkrete Aufgabe zugewiesen wurde. Dieser vollkommen übliche und historisch auch kaum anders denkbare Vorgang führte indes regelmäßig zur Ablehnung des Antrags: „Indiz für die Zwangsarbeit ist die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter hierauf Einfluss haben“.³ In einer späteren Fassung wurde der Fragebogen überarbeitet und an anderer Stelle danach gefragt, ob ein „Einfluss auf die Aufnahme der Arbeit und die Wahl der Arbeitsstelle“ gegeben war. Zwar ist dies partiell bereits durch die eben geschilderten drei Wahlmöglichkeiten beantwortet, dennoch treten hier zusätzliche Fallstricke zutage: Wem nur ein einzelner Arbeitsplatz angeboten wurde, der verneinte die zweite Frage nach Einflussnahme auf die Wahl der Arbeitsstelle – und schuf damit unfreiwillig einen Widerspruch zu seiner Angabe in der vorhergehenden Frage.

In Zusammenhang mit dem Fragebogen ist ferner darauf hinzuweisen, dass die einsprachige, deutsch abgefasste Variante des Vordrucks auch vor

¹ Siehe Dokumentation, Nr. 12.

² Gutachten Kristin Platts vom 9.12.2008, LSG NRW, L 8 R 90/08; Stellungnahme Ilka Quindeaus vom 15.12.2008, LSG NRW, L 8 R 90/08; Stellungnahme Claudia Brauns vom 30.1.2009, LSG NRW, L 8 R 99/06; L 8 R 59/08.

³ So der Vorgang der LVA Rheinprovinz, 13 250120 T 540.

dem Hintergrund des Deutsch-Israelischen Sozialversicherungsabkommens von 1973 rechtlich zweifelhaft ist, denn dieses erlaubt Versicherten die Benutzung der jeweiligen Muttersprache. Abgesehen davon war den Versicherern bekannt, dass die Antragsteller im Regelfall nicht deutsch sprechen. An dieser Feststellung ändert auch die Hinzuziehung eines Beraters oder eines Rechtsanwalts vor Ort wenig, zumal dessen Sprachkundigkeit ebenfalls nicht immer gegeben ist.⁴

Zu dem problematischen Fragebogen trat der Gebrauch der erwähnten „Arbeitsanweisungen“. Zwar sprach der vom 15. Februar 2005 datierende Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung⁵ auf S. 12 davon, dass „die Sachbearbeitung [...] an diese Anweisungen gebunden“ sei, aber die eigene Praxis als Gutachter, der Austausch mit Historikerkollegen, die ebenfalls als Sachverständige tätig sind, und die Urteile der Sozialgerichtsbarkeit zeigen eine eher erratische Anwendung und Auslegung der Arbeitsanweisungen. Das wird beispielsweise deutlich, wenn etwa Dokumente aus dem Entschädigungsverfahren gegen die Antragsteller ausgelegt werden, weil diese im Widerspruch zu den Angaben im ZRBG-Verfahren rund 50 Jahre später stünden. Doch die Annahme, Angaben im Entschädigungsverfahren seien für ZRBG-relevante Sachverhalte wegen des kürzeren Abstandes zu den strittigen Zeiten größerer Beweiswert beizumessen als Angaben im ZRBG-Verfahren selbst, kann historisch-quellenkritischen, aber auch schlicht logischen Maßstäben nicht standhalten.

In den BEG-Verfahren wurden andere Sachverhalte ermittelt, wobei man sich auf ein Minimum an relevanten Angaben beschränkte. Das verdeutlicht die Tatsache, dass in den BEG-Akten dem eigentlichen Verfolgungsschicksal in der Regel nur wenige Zeilen gewidmet sind. Bezeichnenderweise waren Widersprüche bereits in diesen Verfahren für Überlebende der Haupthinderungsgrund, eine Entschädigung zu erhalten. In den 1950er Jahren „fahndeten“ die Behörden regelrecht nach Widersprüchen, die sich möglicherweise „innerhalb der Angaben des Zeugen oder im Hinblick auf die Angaben des Antragstellers oder anderer Zeugen ergaben“.⁶

Dass in den BEG-Akten häufig von „Zwangsarbeit“ berichtet wird,⁷ steht indes nicht im Widerspruch zur später postulierten „Arbeit aus eige-

⁴ Vgl. RENESSE, Wiedergutmachung, S. 28.

⁵ Deutscher Bundestag, GS-Ausschussdrucksache 0825, 28.2.2005 (s. Dokumentation, Nr. 6).

⁶ TOBIAS WINSTEL, *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München 2006, S. 171.

⁷ Vgl. DWERTMANN, *Zeitspiele* S. 643 ff.

nem Willensentschluss“. Wie oben dargestellt, zeigt sich im historischen Kontext, dass der seinerzeit gängige Begriff von Zwangsarbeit, wie er von Überlebenden der Shoah verwendet wird, zuvorderst auf die allgemeine Zwangssituation des Ghettos abzielt. Eine solche Aussage beschreibt zunächst nicht mehr als die Umsetzung des allgemeinen Arbeitszwangs, die aber in der weit überwiegenden Zahl der Fälle im „freien Arbeitsverhältnis“ erfolgte, das konkret jeweils sehr verschieden ausgestaltet sein konnte.

Einer Aussage in den Entschädigungsakten, in der der Terminus „Zwangsarbeit“ oder die Formulierung „zur Arbeit gezwungen“ vorkommt, ist nicht der Vorzug gegenüber anderen Aussagen oder Informationen zu geben, weil sie „zeitnäher“ getätigt worden ist. Bei dieser Argumentation wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen, nämlich von der Existenz einer klaren, dem Alltagsverständnis zugänglichen begrifflichen Unterscheidung von erzwungenen und „freien“ Arbeitsverhältnissen. Der Münchener Historiker Jürgen Zarusky hat es als kafkaesk bezeichnet, dass die Anträge häufig daran scheitern, dass die Überlebenden vor „vier oder fünf Jahrzehnten keine Antwort auf Fragen gegeben haben, die ihnen nicht gestellt wurden, und Begriffe nicht benutzt haben, die es noch nicht gab“.⁸

Im BEG-Verfahren empfanden viele Überlebende ihre Rolle oft als die einer „Partei im Widerstreit“, denn sie mussten die Sprache des Bundesentschädigungsgesetzes lernen, um auch nur irgendwelche Chancen auf Erfolg zu haben. Dieser Ton schuf seine ganz eigene – juristische – Wirklichkeit, die mit den Erlebnissen und Wahrnehmungen der Antragsteller oft nur wenig gemein hatte. Die Sprache der Erntschädigungsverfahren war kein neutrales Aushandlungsmedium, sondern mit Interpretationen, Hierarchisierungen, Inklusionen und Exklusionen befrachtet. Wer sich ihr nicht anpasste, hatte keine Chance, als Antragsteller anerkannt zu werden.⁹

Die Rentenversicherer waren sich dieser Tatsache ebenso wenig bewusst wie vieler historischer Gegebenheiten. So kamen zwangsweise Gestellungen zur Arbeit durchaus parallel zu einer Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss vor; Usus war in vielen Ghettos, ein bis zwei Tage pro Woche dem Judenrat bzw. deutschen Institutionen zur Verfügung zu stehen und an den anderen Tagen einem freien Beschäftigungsverhältnis nachzugehen.¹⁰ Darüber hinaus war gerade im Jahr 1939, unmittelbar nach dem Einmarsch der Wehrmacht, schwere Zwangsarbeit für Juden üblich. Im

⁸ Vgl. ZARUSKY, Hindernislauf, S. 159 f.

⁹ Vgl. BRUNNER u. a., Lernprozesse, S. 28.

¹⁰ Vgl. exemplarisch für Warschau BERENSTEIN, Praca przymusowa Żydów, S. 42; faksimilierte Gestellungsbescheide auf S. 47. Als Ablehnungsgrund wird dergleichen z. B. gesehen von LSG NRW, L 14 R 52/05, Urteil vom 4.11.2005.

BEG-Verfahren, das nur nach konkreten Verfolgungshandlungen fragte, wurden daher solche Angaben betont.

Historisch falsch ist ferner die Gleichsetzung des Begriffs „Schwarzarbeit“ mit Zwangsarbeit: „Schwarzarbeiter sind angelernte Arbeiter, die mit den primitivsten Hilfsarbeiten beschäftigt werden“.¹¹ Ebenso wenig kann vom Begriff der „Zuweisung“ auf ein Zwangsarbeitsverhältnis geschlossen werden. Dieser Terminus war für die Vermittlung auch von deutschen Beschäftigten durch die Arbeitsverwaltung im Reich üblich.¹² Derartige Angaben in den BEG-Akten wurden den Antragstellern beinahe immer negativ ausgelegt, weil die Rentenversicherung versäumte, die Aussagen in den damaligen historischen Kontext einzuordnen. Ähnliches gilt für die medizinischen Atteste, die im Zuge der Entschädigungsverfahren angefertigt wurden; wenn dort Misshandlungen während des Ghettoaufenthaltes festgestellt werden, so müssen diese nicht zwangsläufig während der Arbeit passiert sein und können deshalb nicht quasi pauschal als Indiz für Zwangsarbeit gewertet werden. Die medizinischen Gutachter bewegten sich gerade in den BEG-Fällen nur innerhalb des vorgegebenen Begutachtungssystems und standen nicht außerhalb des Entschädigungsdiskurses.¹³

Schon in den 1950er Jahren orientierte sich die Verwaltung „an schematischen und vor allem berechenbaren Grundsätzen“ – und agierte damit aus Sicht der jüdischen NS-Opfer oft nur sachlich und kühl. Die Anträge erforderten umfangreiche Nachweise, Ermittlungen und Überprüfungen, die durch umfassende Anweisungen im Amtsdeutsch erläutert wurden.¹⁴ Dergleichen ist auch heute noch zu beobachten, so dass durchaus eine Kontinuität in der deutschen Entschädigungsbürokratie gegeben ist. Die Regeln des Sagbaren, die einen Diskurs bestimmen,¹⁵ wurden und werden einseitig von der Rentenversicherung festgelegt; es ist den Holocaust-Überlebenden

¹¹ Amtsblatt Generalkommissariat Minsk. Verordnung zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der einheimischen gewerblichen Arbeitskräfte vom 1. Juni 1942, gedruckt am 31.12.1942.

¹² Vgl. Die Praxis des Arbeitsamtes. Eine Gemeinschaftsarbeit von Angehörigen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, hg. v. WILHELM SOMMER, Berlin 1939, S. 127 ff. Die Argumentation – von Seiten der Beklagten – z. B. in LSG NRW, L 13 R 186/06, Urteil vom 14.3.2008.

¹³ Vgl. CHRISTIAN PROSS, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a. M. 1988, S. 298; weniger polemisch: WINSTEL, Gerechtigkeit, S. 168.

¹⁴ WINSTEL, Gerechtigkeit, S. 167 ff. (Zitat S. 168).

¹⁵ Vgl. ACHIM LANDWEHR, Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M. ³2008, S. 21 f.

nicht möglich, ihr Erleben in eigenen Worten zu schildern, weil dies sofort eine Ablehnung ihres Antrags nach sich zöge.¹⁶

Die Vorstellungen, die hinter der Argumentation der Behörden stehen, beschränken sich auf ein weitgehend eindimensionales Bild einer Ghetto-welt, in der Leben ausschließlich in Kategorien des Zwangs ablief. Sicherlich ist das in weiten Teilen richtig, aber es lässt doch zahllose Differenzierungen außer Acht, die die historische Forschung mittlerweile herausgearbeitet hat. Letztlich ist bei den Ghettos – mit dem Titel eines Standardwerks – von einer „belagerten Gesellschaft“ auszugehen,¹⁷ in der, anders als etwa in Konzentrations- oder Arbeitslagern, trotz genereller Zwangsumstände doch noch einige Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung gegeben waren.

Auf viele dieser Probleme historischer Deutung hatte die israelische Rentenversicherung ihre deutschen Kollegen bereits in einer Besprechung Anfang Juli 2003 hingewiesen. Neben weiteren praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung waren die Israelis etwa der Meinung, dass die Bezeichnung von Ghettoarbeit als Zwangsarbeit „ein nachvollziehbarer Ausdruck subjektiven Empfindens“ sei.¹⁸ Sie waren auch der Ansicht, dass Straßenreinigung und Baudienst nicht per se Zwangscharakter haben, dass „Schwarzarbeit“ vor allem schmutzige, schwere, nicht jedoch illegale Beschäftigungen bezeichne, dass die Bewachung auf dem Weg zur Arbeit vor allem eine Flucht der Ghettoinsassen verhindern sollte, und dass Entgelt unter den Bedingungen eines Ghettos keinesfalls nur Bargeld gewesen sei, sondern auch Lebensmittel oder andere Naturalien.¹⁹ Die israelische Seite zeigte sich damit über die historischen Gegebenheiten wesentlich besser informiert als die deutsche Rentenversicherung; letztere nahm die Ausführungen zur Kenntnis und versicherte, sie zu berücksichtigen.

Doch die deutschen Rentenversicherer konstruierten dennoch ihre eigene Geschichte der Ghettos, die durch andauernde Wiederholung perpetuiert wurde. Sie erweckten damit den Eindruck, die Welt sei so gewesen, wie sie sprachlich dargestellt wurde.²⁰ Wie erfolgreich die Versicherer damit

¹⁶ Vgl. grundlegend zu Verfolgungsnarrativen und zur Problematik des Tatsachenbezugs von Erinnerungen: CONSTANTIN GOSCHLER, Ghettorenten und Zwangsarbeiterentschädigung. Verfolgungsnarrative im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht, in: Ghetto-
renten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. JÜRGEN
ZARUSKY, München 2010, S. 101-111.

¹⁷ Vgl. GUSTAVO CORNI, *Hitler's Ghettos. Voices from a Beleaguered Society 1939–1944*, London 2002. Das Buch wurde von den Rentenversicherern nicht rezipiert.

¹⁸ Deutsch-Israelische Verbindungsstellenbesprechung, München, 1.-3.7.2003, Punkt 5 (Israel).

¹⁹ Ebd., Punkte 6-8, 10 (Israel).

²⁰ Vgl. LANDWEHR, Diskursanalyse, S. 24.

waren, zeigt die Überprüfung ihres Handelns durch die Sozialgerichtsbarkeit. Wie bereits erwähnt, bestand auch hier bis Mitte 2009 kaum Aussicht auf eine erfolgreiche Klage gegen die Verwaltungsbescheide. Selbst die Bundesregierung sanktionierte noch im August 2006 diese Praktiken, indem sie erklärte, die hohe Ablehnungsquote resultiere aus der Unkenntnis der Antragsteller in Bezug auf die komplexe rechtliche Materie.²¹

Doch für die Holocaust-Überlebenden diente die Erzählung ihrer Verfolgungsgeschichte nur partiell dem Zweck, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, sondern vor allem der „Integration des Erlebten in den biographischen Selbstentwurf“.²² Das bedeutet, dass Veränderungen in ihren Berichten über Ghettos und Lager keine Anpassung an veränderte juristische Fragestellungen waren, sondern zuvorderst einen Versuch darstellten, das Grauen in die momentane eigene Lebenssituation einzufügen und mithin „lebbar“ zu machen. Die Erinnerung an den Holocaust diente den Überlebenden nicht dazu, einen Glauben oder eine Überzeugung zu bestätigen – oder auch nur einen Anspruch zu begründen. Dies würde bedeuten, eine Chronologie zu konstruieren, die in den Erinnerungen nicht vorhanden ist.²³ Brüche und Wechsel in den Verfolgungsnarrativen sind daher auch als Schwierigkeit zu sehen, die eigene Geschichte an eine Nachwelt zu vermitteln, die das Geschehen eben nicht aus eigenem Erleben kennt und oftmals heutige Maßstäbe daran anlegt. Unsere heutigen rechtlichen Kategorien sind Idealvorstellungen einer friedlichen Welt, die sich nur schwerlich auf den Holocaust übertragbar lassen. Das ZRBG ist ein Gesetz, das „in besonderem Maße von Normalitätsfiktionen lebt“²⁴, die so nicht den historischen Gegebenheiten entsprechen.

Diesem Problemkreis wurde von den Rentenversicherern viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Gemeinsam mit der Sozialgerichtsbarkeit etablierte sich ein logisch stabilisierter Diskurs mit im Grunde wenigen Teilnehmern, in dem in komplexer und spezialisierter Sprache ständig Aussagen in geringer Variation getroffen wurden. Bezeichnenderweise konnten die Antragsteller ohne Hilfe durch einen Rechtsanwalt – und meist nicht einmal mit diesem – kaum Gehör finden und ihr Erleben als plausibel und anspruchsbegründend darstellen.

²¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1955, 26.6.2006; vgl. RENESSE, Wiedergutmachung, S. 15.

²² Vgl. GOSCHLER, Ghettorenten, S. 110.

²³ Vgl. LAWRENCE LANGER, Die Zeit der Erinnerung. Zeitverlauf und Dauer in Zeugnisaussagen von Überlebenden des Holocaust, in: „Niemand zeugt für den Zeugen“. Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, hg. v. ULRICH BAER, Frankfurt a. M. 2000, S. 53-67, hier S. 55.

²⁴ GOSCHLER, Ghettorenten, S. 111.

6. ZRBG-JUSTIZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Auch in den Urteilen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte waren die häufigsten Gründe für die Abweisung der Klagen von ZRBG-Antragstellern deren vermeintliche Widersprüche zu ihren Angaben im BEG-Verfahren. Die Durchsicht der online unter „sozialgerichtsbarkeit.de“ verfügbaren Urteile zeigt eine Ablehnungsquote von über 90 Prozent, die im Wesentlichen auch den Bescheiden der Rentenversicherung entspricht, deren Praxis damit eine weitgehende Bestätigung durch die Justiz erfährt.¹

Dieser Prozentsatz muss allerdings mit der Einschränkung versehen werden, dass er keine Verfahrensabschlüsse vor einem Urteil enthält. Diesbezüglich liegt keine Gesamtstatistik vor, lediglich für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen sind die entsprechenden Quoten bekannt (vgl. Tabelle 1, S. 66).² Zieht man hier die sonstigen Verfahrensschlüsse hinzu, wird deutlich, dass immerhin in 17,6 Prozent aller beim Landessozialgericht eingegangenen ZRBG-Fälle die Kläger zumindest einen Teilerfolg erzielen konnten. Die Erfolgsquote in Rentensachen außerhalb des ZRBG liegt etwa bei 27 Prozent. Angesichts einer ZRBG-Berufungsquote von weit über 90 Prozent beim Sozialgericht Düsseldorf haben die Zahlen durchaus Bedeutung; die Quote dürfte auch erklären, warum bei diesem Gericht so gut wie nie Rechtsanwälte anwesend waren: wie der Fall auch entschieden wurde, er ging sowieso in Berufung.

¹ Vgl. hierzu aus Rechtsanwalts-Perspektive BIRTE BRODKORB, Das Feilschen um die Ghattorenten. Über den Umgang der Behörden und Gerichte mit Holocaustüberlebenden, in: Forum Recht, Heft 3 (2009), S. 100-102, hier S. 101.

² Schreiben des LSG NRW an den Verfasser, 18.3.2010. Die Statistik beinhaltet auch eine sehr geringe Anzahl von Verfahren, in denen im Juni 2009 nach dem BSG-Urteil Anerkenntnisse bzw. Vergleiche ergingen.

Tabelle 1: Erledigte ZRBG-Verfahren beim LSG NRW bis Ende Juni 2009 (in Prozent) aus Klägersicht

	Sonstige Erledigung	Ohne Erfolg	Mit Erfolg
Urteil		49,18	5,14
Anerkenntnis			6,13
Vergleich			6,32
Zurücknahme	19,25		
Unterbrechung, Aussetzen, Ruhen	11,67		
Sonstiges	2,31		
Summe	33,23	49,18	17,59

Ein Sample von 60 Urteilen zu den Ghettos Warschau, Tschenstochau und Włodawa, alle drei im damaligen Generalgouvernement, verdeutlicht grundsätzliche Tendenzen der Rechtsprechung:³ Wie in Tabelle 1, die alleine für die Urteile, also ohne Berücksichtigung sonstiger Verfahrensabschlüsse, eine Ablehnungsquote von 90,5 Prozent zeigt, war auch im Sample nur zweimal zugunsten der Kläger entschieden worden. Vor Juni 2009 waren die drei Hauptursachen für eine Klageabweisung entweder widersprüchliche, unglaubliche Angaben des Klägers oder die Feststellung, dieser habe Zwangsarbeit geleistet oder sei nicht bzw. nicht rentenanspruchsbegründend entlohnt worden. In jeder Abweisung war mindestens einer dieser drei Gründe genannt worden. Kontrastiert man diese Ergebnisse mit der oben ausgeführten historischen Erkenntnis, dass im Generalgouvernement von etwa 80 bis 90 Prozent entlohnter Arbeit aus eigenem Willensentschluss ausgegangen werden kann, dann entsteht zumindest Verwunderung.

Den Überlebenden gelang es nicht, ihre Ansprüche glaubhaft zu machen, weil an der Plausibilität ihrer Angaben gezweifelt wurde. Über 60 Jahre nach dem Ende ihrer Verfolgung konnten sie auch keine Dokumente mehr präsentieren, die ihr Vorbringen stützen könnten – denn es war schlechterdings unmöglich, irgendwelche Schriftstücke durch Ghetto, Lager und Vernichtung, durch DP-Camp und Auswanderung hindurch aufzubewahren. Andererseits existieren mit den BEG-Akten durchaus Schriftstücke, in denen Angaben zum Schicksal der Kläger zu finden sind.

³ Vgl. STEPHAN LEHNSTAEDT, Ghetto-„Bilder“. Historische Aussagen in Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit, in: Ghettorenten, S. 89-100.

Dass diese Angaben gerade im ZRBG-Verfahren kaum sachdienlich sind und überhaupt nur einen sehr begrenzten Aussagewert in Bezug auf die Verfolgung haben, sondern aus historischer Perspektive vor allem für die Geschichte der Wiedergutmachung von Interesse sind,⁴ wurde hier nicht berücksichtigt.

Bereits in den 1950er Jahren hatte sich erwiesen, dass materielle Schäden fast so schwer nachzuweisen sind, wie immaterielle, weil Beweismittel während der Verfolgung meist verloren oder vernichtet worden waren. Damals wie heute zeigte sich daher in der Glaubhaftmachung am ehesten der Ermessensspielraum der Sachbearbeiter. Zusätzlich existiert zumindest seit dem Bundesergänzungsgesetz von 1953 der gesetzlich verankerte Grundsatz, dass die Entschädigungsverwaltung „unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Berechtigten“ Angaben als bewiesen ansehen konnte, wenn Nachweise verloren gegangen, vernichtet oder überhaupt nicht entstanden waren.⁵

Dennoch wird Dokumenten aus Entschädigungsverfahren in aller Regel weitaus mehr Gewicht zugemessen als Angaben, die in späteren Jahren gemacht wurden. Die Gerichte festigten damit ein Dogma der Schriftgläubigkeit aus 60 Jahren bundesrepublikanischer Wiedergutmachung, das Urkunden verlangt, wo keine vorliegen können.⁶ Doch Aussagen sind häufig die einzigen verfügbaren Quellen zum individuellen Verfolgungsschicksal, und naturgemäß verändern sich solche Schilderungen im Laufe der Zeit.⁷

Bezeichnend für die Bewertung in den Urteilen ist aber, dass selbst ein denkbares Patt zwischen den Angaben im BEG- bzw. im ZRBG-Verfahren nicht eingestanden wird, da ein derartiger Gedankengang die Kassation des Urteils durch die Berufungs- bzw. Revisionsinstanz zur Folge hätte – die Richter hätten dann weiter ermitteln müssen. Mit der Höherbewertung der älteren Aussage entsprechen die Urteile jedoch der freien Beweismittelwürdigung durch die Richter und umgehen so die bei einem Patt weiter be-

⁴ Vgl. BERNHARD GRAU, Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: *Zeitenblicke* 3 (2004), URL: <http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/grau/index.html> (Zugriff am 5.09.2011).

⁵ BErgG §83,2; BEG § 176; vgl. ferner WINSTEL, *Gerechtigkeit*, S. 170.

⁶ Vgl. LEHNSTAEDT, *Ghetto-„Bilder“*, S. 92 f.; WINSTEL, *Gerechtigkeit*, S. 170 ff.

⁷ Vgl. zu Arbeitsnarrativen: KATHARINA HOFFMANN, *Schichten der Erinnerung. Zwangsarbeitererfahrungen und Oral History*, in: *Zwangsarbeit in Deutschland. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien*, hg. v. WILFRIED REININGHAUS / WOLFGANG REIMANN, Bielefeld 2001, S. 62-75.

stehende Ermittlungspflicht – und nicht selten sogar die grundsätzliche Amtsermittlungspflicht.⁸

Eine eidesstattliche Versicherung, die die eigenen Ansprüche stützt, ist im sozialgerichtlichen Verfahren freilich durchaus zulässig, und mit Verweis auf das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung gilt sie als ordnungsgemäßes Beweismittel, obwohl der Parteienvernehmung nicht dieser Status zukommt.⁹ Diese Regelung, die der unverschuldeten Beweisnot der Kläger Rechnung trägt, wird dadurch ergänzt, dass zur Glaubhaftmachung der Ansprüche die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorbringens ausreicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts¹⁰ bedeutet Glaubhaftmachung mehr als die bloße Möglichkeit, aber weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass der vorgetragene Sachverhalt wahr ist. Es genügt die „gute Möglichkeit“, dass der entscheidungserhebliche Vorgang sich so zugetragen hat, wie behauptet wird. Es muss mehr für als gegen den vorgetragenen Sachverhalt sprechen. Dabei sind gewisse noch verbleibende Zweifel unschädlich.

Selbstverständlich müssen die Überlebenden bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken – und sie tragen trotz allem die Beweislast.¹¹ Letztere schließt indes nicht die Amtsermittlungspflicht von Behörden und Gerichten aus. Wie in allen Fällen nach dem Sozialgerichtsgesetz muss die Verwaltung alle relevanten Tatsachen von sich aus ermitteln, wobei sie nicht an das Vorbringen oder an Beweisanträge der Antragsteller gebunden ist. Angesichts dieser Grundsätze sticht ins Auge, dass insbesondere zwei Ermittlungsansätze kaum genutzt werden: die persönliche Anhörung der Kläger und der Sachverständigenbeweis.¹²

Trotz der enormen Bedeutung von Aussagen für die Urteile sind die im Ausland lebenden, durchweg betagten Antragsteller dadurch benachteiligt, dass in den Verfahren in der Regel keine Anhörung stattfindet, weil dazu eine Anreise der Holocaustüberlebenden zum Gerichtsstandort erwartet wird, die dazu nur selten bereit oder in der Lage sind. So werden nur

⁸ Um als Kläger mittels einer Nichtzulassungsbeschwerde in das Revisionsverfahren zu kommen, muss zumindest vor dem Landessozialgericht ein weiterführender Beweisantrag gestellt worden sein (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG).

⁹ Vgl. RENESSE, Wiedergutmachung, S. 28.

¹⁰ Zum Beispiel BSG, B 9 V 23/01 B, Beschluss vom 8.8.2001 (= SozR 3-3900 § 15 Nr. 4); BSGE 45, 1, 9 (= SozR 3900 § 40 Nr. 9).

¹¹ Vgl. RENESSE, Wiedergutmachung, S. 31.

¹² Vgl. umfassend hierzu: STEPHAN LEHNSTAEDT / BASTIAN STEMME, Der „angepasste Vortrag“. Zugleich eine Analyse der Behandlung jüdischer Kläger vor deutschen Sozialgerichten aus juristischer und historischer Perspektive, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 28 (2010), S. 57-74.

schriftlich niedergelegte Einlassungen herangezogen bzw. die Rechtsanwälte befragt. In mehr als einem Urteil ist sogar davon die Rede, dass eine Anhörung des Klägers nichts zum konkreten Fall beitragen würde, da die Fakten ja bekannt seien.¹³

Ein ähnliches Problem ergibt sich bei der Hinzuziehung von Sachverständigen. Die Verfahren haben durchweg historische Tatsachen zum Gegenstand, aber es wird auf die Einholung historischer Sachverständigengutachten in der Regel verzichtet. Inzident schreiben sich die Gerichte damit zum einen selbst die für die Bewertung historischer Tatsachen erforderliche Sachkunde zu. Zum anderen – so wird in einigen Entscheidungen ausgeführt – seien historische Sachverständigengutachten prinzipiell ungeeignet, den Tatsachenvortrag gerade im Einzelfall glaubhaft zu machen. Solche Gutachten könnten nur für eine allgemeine Einordnung von Nutzen sein.¹⁴ Man sollte sich allerdings vergegenwärtigen, dass in der Regel die meisten Kollegen, Bekannten, Verwandten der Antragssteller, die als Zeugen für die Arbeitsverhältnisse in Betracht kämen, im Holocaust ermordet wurden, und sich auch die Zerstörung zahlreicher Ghettos und den damit einhergehenden Quellenverlust vor Augen halten. Eine gute Allgemeinbildung und umfassendes Alltagswissen sind daher für die wissenschaftlich korrekte Beurteilung des vergangenen Geschehens ebenso unzureichend wie bei der Diagnose anderer komplexer, etwa medizinischer, Sachverhalte.

Grundsätzlich muss das Gericht einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn die festzustellende Tatsache nicht allgemeinkundig ist und es selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt.¹⁵ Tut es das nicht, so verletzt es die Amtsaufklärungspflicht und überschreitet die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung.¹⁶ Ob es über die nötige Sachkunde verfügt, beurteilen die Gerichte freilich nach eigenem Ermessen, wobei es keine Rolle spielt, wie sie zu ihrem besonderen Sachwissen gelangt sind.¹⁷ Das Bundessozialgericht hat deshalb auch in mehreren zum ZRBG ergangenen Entscheidungen¹⁸ betont, ein Gericht müsse bei der Beurteilung historischer Tatsachen nicht nur darlegen, woher es die von ihm selbst behauptete

¹³ Statt vieler: SG Düsseldorf, S 22 R 327/05, Urteil vom 17.10.2006.

¹⁴ LSG NRW, L 18 R 82/07, Urteil vom 13.5.2008; LSG NRW, L 18 R 120/07, Urteil vom 27.11.2007.

¹⁵ BSG, B 2 U 4/06 R, Urteil vom 30.10.2007; BSG, B 1 KR 25/06 R, Urteil vom 27.3.2007.

¹⁶ § 128 Abs. 1 SGG; vgl. BSG, SozR 4-1500 § 128 Nr. 3.

¹⁷ Vgl. explizit dazu BSG, B 13 R 407/08 B, Beschluss vom 14.10.2008.

¹⁸ BSG, B 13 R 28/06 R, Urteil vom 26.7.2007; BSG, B 4 R 29/06 R, Urteil vom 14.12.2006 (s. Dokumentation, Nr. 7).

besondere historisch-wissenschaftliche Sachkunde erlangt hat, sondern auch, wie weit diese nach Inhalt und Umfang reicht. Es genüge nicht mitzuteilen, welche Unterlagen hinzugezogen worden sind, wenn nicht dargestellt werde, über welche speziellen Kenntnisse das Gericht verfügt, die es ihm seiner Ansicht nach erlauben, den historisch-wissenschaftlichen Wert der beigezogenen Unterlagen, ihre fachwissenschaftliche Stichhaltigkeit, die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils berücksichtigten Quellen sowie die Bewertung durch die verschiedenen Autoren zu beurteilen: „Auch die Lektüre umfangreicher historischer, zum Teil sogar wissenschaftlicher Veröffentlichungen, macht aus dem Leser im Regelfall keinen Sachverständigen der historischen Wissenschaft.“ Aus diesem Grund, so das BSG weiter, hätten sich die Spruchkörper in den entschiedenen Fällen dazu gedrängt fühlen müssen, zur Feststellung nicht allgemein kundiger und damit beweisbedürftiger Tatsachen ein historisches Sachverständigengutachten einzuholen.¹⁹

Kaum eine der Entscheidungen wird jedoch diesen Anforderungen gerecht. In aller Regel begnügen sich die Gerichte damit, in die Entscheidungsgründe Fundstellenzitate einzustreuen und damit die Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags zu stützen oder abzulehnen.²⁰ Eine tiefergehende, historisch-wissenschaftliche Analyse unterbleibt gänzlich. Es wird auch nicht ausgeführt, woher das Gericht die besondere eigene Sachkunde nimmt und wie weit diese reicht. Nur in Einzelfällen werden überhaupt historische Sachverständigengutachten herangezogen. Meist handelt sich dabei jedoch um allgemeine fachhistorische Gutachten zur betreffenden Region, die kaum geeignet sind, eine für die Bewertung des Einzelfalls tragfähige Basis zu liefern. Damit aber bleiben die Gerichte hinter den Anforderungen zurück, die das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellt hat.²¹

Von den Spruchkörpern wird ein geschichtswissenschaftlich und methodisch gesichertes Vorgehen häufig unterlassen, etwa wenn diese – genau wie die Versicherer – darauf abzielen, dass die Kläger in ihren Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz von „Zwangsarbeit“ gesprochen haben, nun aber eine entgeltliche Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss postulieren. In dem erwähnten Sample von 60 Urteilen erkennt nur eines den Sachverhalt an, „dass die Furcht vor Deportation und die wirtschaftliche Not auf die jüdische arbeitsfähige Bevölkerung einen massiven

¹⁹ BSG, B 4 R 29/06 R, Urteil vom 14.12.2006 (s. Dokumentation, Nr. 7).

²⁰ LSG NRW, L 13 R 89/06, Urteil vom 1.8.2008; LSG NRW, L 18 R 138/06, Urteil vom 12.2.2008; LSG NRW, L 18 R 120/07, Urteil vom 27.11.2007.

²¹ Vgl. zu Sachverständigen LEHNSTAEDT / STEMME, „Vortrag“; RENESSE, Wiedergutmachung, S. 33 f.

mittelbaren Druck ausüben. Sie befand sich in einer Zwangslage, die es begreiflich erscheinen lässt, dass im Entschädigungsverfahren von erzwungenen Arbeitsleistungen berichtet wurde“.²² Wesentlich typischer ist indes die Formulierung, dass „die damaligen Schilderungen von der Ziel- und Zwecksetzung des vorliegenden Verfahrens nicht beeinflusst“ seien.²³

In einem anderen Fall²⁴ hatte die Klägerin angegeben, im Warschauer Ghetto in einer Schneiderei²⁵ gearbeitet zu haben. In der ersten Instanz wurden die Bewachung und die körperliche Züchtigung bei der Arbeit als Indiz für Zwangsarbeit interpretiert; das Landessozialgericht schloss sich in seinem Urteil dieser Argumentation an. Das Beispiel zeigt eine weit verbreitete Auffassung über die Ghettoarbeit, deren vorgeblich logische Konsequenzen das folgende Zitat verdeutlicht:

„Die Bewachung einer Person und deren Tätigkeit innerhalb des Ghettos entspricht allerdings eher dem Typus der Zwangsarbeit. Denn eine zusätzliche Bewachung innerhalb eines umgrenzten, per se schon bewachten – und im Falle des Verlassens unter Todesstrafe gestellten – Areals (Ghetto) kann allein dem Zweck dienen, obrigkeitlich dafür zu sorgen, dass angeordnete Tätigkeiten planmäßig ausgeführt werden und sich die betreffenden Personen diesen in keiner Weise entziehen.“²⁶

Doch nach dieser Definition kann in Ghettos wohl überhaupt nur Zwangsarbeit geleistet worden sein, denn selbstverständlich arbeiteten die Juden unter Aufsicht, weil ihnen ihre deutschen Arbeitgeber nicht vertrauten. In den Augen der nationalsozialistischen Behörden war eine produktive Arbeit

²² SG Düsseldorf, S 52 (27,41) R88/05, Urteil vom 15.8.2007.

²³ SG Düsseldorf, S 15 R 151/05, Urteil vom 5.12.2006. Eine kritische Herangehensweise an die Aussagen würde auch verlangen, die damaligen Ziel- und Zwecksetzungen der Einlassungen zu berücksichtigen. Vgl. José Brunner, Darf man die Deutschen belügen? Gedanken zur Wiedergutmachung, Vortrag am Kulturwissenschaftlichen Institut Essen, am 24.6.2004.

²⁴ LSG NRW, L 13 R 127/06, Urteil vom 23.3.2007 (s. Dokumentation, Nr. 8).

²⁵ Ausführlich informieren z. B. die folgenden, von Rentenversicherung und Gericht nicht rezipierten Arbeiten von SAKOWSKA, Menschen im Ghetto, S. 255 ff.; BARBARA ENGELKING / JACEK LEOCIK, The Warsaw Ghetto. A Guide to the Perished City, New Haven 2009, S. 380-411. Siehe ferner zum größten Textilbetrieb im Warschauer Ghetto FRANCISZKA TUSK-SCHEINWECHSLEROWA, Fabryka Waltera C. Többensa w getcie warszawskim, in: Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego 23 (1957), S. 63-70.

²⁶ LSG NRW, L 18 R 203/06, Urteil vom 11.12.2007 (Zitat). Vgl. auch LSG NRW, L 3 R 256/05, Urteil vom 16.1.2006. Eine ähnliche Argumentation findet sich in SG Düsseldorf, S 55 (39) RJ 264/04, Urteil vom 15.11.2006.

nur so zu erreichen. Gewalt gehörte zum Alltag im Osten,²⁷ und daher können Bewachung und körperliche Misshandlung keinesfalls zwingend als Indiz für Zwangsarbeit gesehen werden. Umso fragwürdiger ist es, wenn in einem Urteil vom Kläger sogar der Beweis verlangt wird, dass seine schwere körperliche Misshandlung eindeutig in die Zeit nach seiner postulierten freiwilligen Arbeit datiert.²⁸

Die Beispiele stellen typische Muster historischer Interpretationen in Urteilen dar. Darin mussten die Haftsituation gedeutet werden, das Arbeitsverhältnis bzw. der Arbeitgeber, aber auch Fragen der Entlohnung und der Bewachung. Eine weitere Kategorie stellen Ernährungsfragen dar. So wird Hunger meist dahingehend ausgelegt, dass der Betreffende nicht ausreichend entlohnt worden sein könne, da er sonst keinen Hunger gehabt hätte.²⁹ Doch damit wird verkannt, dass beinahe alle Ghattobewohner Hunger litten. Gerade angesichts der hohen Schwarzmarktpreise kam dem Essen ein realer Wert zu – der nur deshalb nicht eingelöst werden konnte, weil das Essen das Überleben sicherte. Wer sonst gar keine Nahrungsmittel bekam, hätte gerne „freiwillig“ gearbeitet – das machte den Unterschied zwischen Hungertod und Überleben aus.³⁰

In vielen Urteilen wird zudem eine Auffassung wie die folgende vertreten:

„Angesichts des Umstandes, dass es der nationalsozialistischen Ideologie entsprach, die Arbeitskraft jüdischer Menschen auszunutzen und sie gering zu entlohnen, kann die Kammer nicht unterstellen, dass die Klägerin angemessen entlohnt wurde. Vielmehr ist zumindest ebenso wahrscheinlich, dass eine – wie auch immer geartete – Entlohnung lediglich dazu diente, ihre ‚Arbeitskraft aufrecht zu erhalten‘.“³¹

Polemisch gesprochen kann diese Argumentation wohl nur dahingehend interpretiert werde, dass kein Jude während des Krieges jemals so ausreichend entlohnt worden sein kann, dass dies einen Rentenanspruch begründen würde. Indem für die Urteile also weder die Überlebenden gehört noch historischer Sachverstand herangezogen werden, muss hier in weiten

²⁷ Vgl. STEPHAN LEHNSTAEDT, Alltägliche Gewalt. Die deutschen Besatzer in Warschau und die Ermordung der jüdischen Bevölkerung, in: Besatzung, Kollaboration, Holocaust, S. 81-102.

²⁸ LSG NRW, L 18 R 106/07, Urteil vom 18.12.2007.

²⁹ Zum Beispiel LSG NRW, L 4 R 88/06, Urteil vom 7.12.2007.

³⁰ Vgl. z. B.: Im Warschauer Ghetto. Das Tagebuch des Adam Czerniaków 1939–1942, hg. v. MARIAN FUKS, München 1986, S. 167.

³¹ SG Düsseldorf, S 18 R 83/06, Urteil vom 23.10.2006.

Teilen eine Verletzung der richterlichen – und behördlichen – Amtsermittlungspflicht konstatiert werden.

Als Folge der unzureichenden Amtsermittlung bleiben viele Widersprüche zwischen den verschiedenen Aussagen in den Akten ungeklärt. Dazu kommt, dass die Betroffenen ihre Angaben selbst im laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ergänzen oder abändern – scheinbar zu eigenen Gunsten. Die Gerichte sehen sich angesichts solcher Diskrepanzen und der Inkonsistenz der Aussagen nicht nur gehindert, den im ZRBG-Verfahren vorgetragenen Sachverhalt in ein stimmiges Gesamtbild einzuordnen, zumindest aber als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, sondern sie unterstellen den Klägern in der Urteilsbegründung unverhohlen, den eigenen Sachvortrag den jeweiligen rechtlichen Anforderungen „angepasst“ zu haben³², also mindestens bedingt vorsätzlich falsche Angaben im gerichtlichen Verfahren zu machen, um in den Genuss von Rentenansprüchen zu kommen.³³

Bereits dass Kläger ihr Vorbringen im Verlauf desselben Verfahrens konkretisieren – der Vortrag also durchaus im Einklang mit vorangegangenen Äußerungen und Angaben in den Entschädigungsakten steht – führt gelegentlich dazu, dass das Vorbringen für ungeeignet gehalten wird, die behaupteten Tatsachen glaubhaft zu machen.³⁴ Die Konkretisierung wird als Indiz gewertet, dass die Kläger ihren Vortrag den gesetzlichen Bestimmungen und der gegenwärtigen Rechtsprechung anpassen.³⁵ Dasselbe gilt, wenn die Betroffenen im ZRBG-Verfahren Tatsachen einführen, die im Entschädigungsverfahren unerwähnt geblieben sind. Als angepasster Vortrag wird es etwa gewertet, wenn die Entschädigungsakten keine Hinweise auf eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Beschäftigung enthalten, während die Kläger im ZRBG-Verfahren nun behaupten, im maßgeblichen Zeitraum auch einer oder mehreren Beschäftigungen aus freiem Willensentschluss nachgegangen zu sein.³⁶

Noch einen Schritt weiter geht das LSG NRW, wenn es bereits die nicht auszuschließende Möglichkeit, der Kläger könne seinen Vortrag angepasst

³² Statt vieler LSG NRW, L 13 R 55/07, Urteil vom 26.5.2008; L 18 (13) R 230/05, Urteil vom 27.2.2007; L 3 R 30/05, Urteil vom 22.8.2005. Vgl. grundsätzlich LEHN-STAEDET / STEMMER, Vortrag.

³³ LSG NRW, L 18 R 93/06, Urteil vom 30.10.2007.

³⁴ So LSG NRW, L 18 R 165/06, Urteil vom 19.8.2008.

³⁵ Damit aber wird den Klägern ein in Hinblick auf § 106 Abs. 1 SGG prozessual legitimes und zur Begründung der Klage ggf. unerlässliches Verhalten zur Last gelegt.

³⁶ LSG NRW, L 13 R 164/06, Urteil vom 23.3.2007; L 18 RJ 101/00, Urteil vom 17.7.2001. Einen „eigenen Willensentschluss“ verneinen z. B. LSG NRW, L 18 R 51/07, Urteil vom 13.11.2007; L 18 R 191/06, Urteil vom 30.10.2007; anders dagegen LSG NRW, L 18 R 165/06, Urteil vom 19.8.2008.

haben, genügen lässt, den Sachvortrag für unwahrscheinlich zu halten.³⁷ Und nicht nur der „Ghetto-Rechtsprechung“ des BSG³⁸ steht es diametral entgegen, wenn es in derselben Entscheidung heißt, das klägerische Vorbringen (eine freiwillige Arbeitsaufnahme als „Köchin-Gehilfin“) erscheine „vor dem Hintergrund der geschichtlichen Ereignisse und des NS-Terror-Regimes“ eher im Bereich des Möglichen als des überwiegend Wahrscheinlichen. Damit wird das ZRBG als solches infrage gestellt, dessen Inhalt sich ja gerade auf aus eigenem Willensentschluss aufgenommene, entgeltliche Tätigkeiten unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft bezieht.

Selbst wenn derartige eine Ausnahme blieb, waren die Vorstellungen der Richter über die Ghettowirklichkeit doch weit von der historischen Realität entfernt.³⁹ Dass in einem nationalsozialistischen Ghetto tatsächlich ein eigener Willensentschluss zur Arbeit und sogar eine Arbeitsentlohnung stattfanden, erschien angesichts der sonst bekannten Tatsachen über die Judenvernichtung eher unwahrscheinlich; das allgemeine Wissen über Ghettos ist fast ausschließlich mit Zwang assoziiert. Nur selten ist in den Urteilen eine Loslösung von diesem in der Bundesrepublik tradierten Bild zu beobachten. Es ist für die meisten Richter kaum vorstellbar, dass im Ghetto überhaupt etwas aus freiem Willen geschah.

So ist es vor allem der Begriff der „Zwangsarbeit“, der zahlreiche Probleme schafft. Die Trennung zwischen einem allgemein von Zwang dominierten Lebensbereich und einem freien Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Ghettos, wie sie das Bundessozialgericht 1997 vorgenommen hatte, mag als juristische Definition überzeugen; in den Augen der Überlebenden musste dergleichen artifiziell wirken. Immer wieder ist von Zwang im Ghetto zu hören – was natürlich durchaus den damaligen Umständen entspricht. Deshalb ist es umso schwerer zu begreifen, dass die Opfer das genauso sehen und gesehen haben, sich aber – nach den juristischen Kriterien – durchaus aus eigenem Willen um Arbeit bemühten. Dass die Gesamtsituation dennoch als Zwang empfunden und auch so wiedergegeben wurde, bereitet letztlich die meisten Schwierigkeiten. Das ZRBG definiert den Begriff „eigener Willensentschluss“ durchaus präzise, aber

³⁷ LSG NRW, L 18 R 165/06, Urteil vom 19.8.2008.

³⁸ Wonach die zwangsweise Ortsgebundenheit in einem Ghetto auf Grund nationalsozialistischer Gewaltherrschaft der Annahme einer nichtselbstständigen Arbeit, die den Rechtsbegriff „Beschäftigung“ ausfüllt, gerade nicht entgegensteht: BSG, B 5 RJ 48/98 R, Urteil vom 21.4.1999; B 13 RJ 61/98 R, Urteil vom 14.7.1999; B 13 RJ 59/00 R, Urteil vom 23.8.2001.

³⁹ Vgl. LEHNSTAEDT, Ghetto-„Bilder“, S. 98 ff.

diese Definition entspricht kaum der subjektiv erfahrenen Lebenswirklichkeit eines Ghettos – und auch nicht den Empfindungen der Überlebenden. Dennoch waren nur in drei Senaten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Richter der prinzipiellen Ansicht, dass die Wahrnehmungen von Überlebenden in der Rechtsprechung berücksichtigt werden müssten. Während der 13. Senat in Ausnahmefällen Kläger nach Deutschland lud, wurden von ihm sowie vom 8. und 18. Senat mittlerweile mehrere Anhörungen in Israel durchgeführt, bei denen regelmäßig Überlebende aussagten.⁴⁰ Auf Initiative von Jan-Robert von Renesse (Richter am 8. bzw. 18. Senat des LSG NRW) wurden seitdem weit über 60 Kläger vor Ort gehört.⁴¹ Dank einer entsprechenden Erlaubnis des israelischen Staates im Jahre 2007 war es möglich, diese Praxis zu etablieren. Die beklagte Rentenversicherung Rheinland war allerdings erst im April 2009 zum ersten Mal anwesend, nachdem sie sämtliche Ladungen zuvor ignoriert hatte. Vorausgegangen war ihrer Anwesenheit ein Ordnungsgeldbeschluss Rennesses, der in mehreren früheren Fällen, in denen seiner Ladung nach Israel nicht Folge geleistet worden war, jeweils 1.000 Euro Strafe verhängt hatte.⁴²

Nachdem die Rentenversicherung ihre Kooperationsbereitschaft signalisiert hatte, hob Renesse den Beschluss wieder auf.⁴³ Die Anwesenheit der Beklagten war seitdem gegeben und durchaus wichtig, wie die im April 2009 erzielten Resultate eindeutig zeigen: Bei acht von insgesamt 20 Fällen konnte noch vor Ort ein Vergleich erzielt werden; zwei Fälle wurden von den Klägern zurückgezogen. In den restlichen zehn Fällen war im Wesentlichen nur noch die juristische Bewertung von Lebensmitteln als Lohnbestandteil strittig, so dass auch hier unmittelbar eine Senatsentscheidung erfolgen konnte. In allen Fällen waren jedoch keine sonstigen Widersprüche mehr zu konstatieren und der Klägervortrag insgesamt vollkommen glaubhaft.

Doch diese Anhörungen blieben Ausnahmen, die meisten Richter verzichteten auf eine Perzeption der Überlebendensicht und lehnten weiterhin deren Klagen ab – es gab für sie keine Gründe, ihre eigene Urteilsfindungspraxis zu überdenken. Einmal mehr belegt dies, wie sehr die Sozialgerichtsbarkeit mit ihrer routinemäßigen Bestätigung der Verwaltungsent-

⁴⁰ Zu den rechtlichen Implikationen derartiger Anhörungen im Ausland vgl. RUDOLF MÖHLENBRUCH, „Gerichtstage“ in Israel. Zur Hoheits- und Gerichtsgewalt deutscher Sozialgerichte im Ausland, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 20 (2011), S. 417-422.

⁴¹ Vgl. RENESSE, Wiedergutmachung, S. 34 f.

⁴² Vgl. die juristische Analyse von OLIVER KNÖFEL, Ordnungsgeld wegen Ausbleibens im Ausland? Aktuelle Probleme des deutsch-isralischen Rechtshilfeverkehrs, unveröffentlichtes Manuskript, erscheint in: *IPRax*.

⁴³ LSG NRW, L 18 R diverse. Schreiben Rennesses an die DRV Rheinland, 10.3.2009.

scheidungen in einem selbstreferentiellen System⁴⁴ gefangen war – obwohl das Sozialgericht Düsseldorf bereits im Oktober 1998 in einem bemerkenswerten Urteil einen Versicherungsanspruch für Ghettoarbeit im ostoberschlesischen Przystajń anerkannt und in seiner Begründung zahllose Probleme der späteren juristischen Diskussion vorweggenommen hatte.⁴⁵ Die gleiche Kammer unter Leitung des Richters Jochen Schmitter gab im April 2001 sogar der Klage einer Überlebenden auf eine Regelaltersrente statt, da diese von 1941 bis 1943 in einem Außenlager des Konzentrationslagers Dachau bar entlohnte Zwangsarbeit leisten musste. Das bemerkenswerte Urteil mit einer 104seitigen Begründung setzt sich auf vielen Seiten umfassend mit der historischen und juristischen Fachliteratur auseinander und bemängelt, dass die Rechtsprechung auch des Bundessozialgerichts „allzu selbstverständlich von der Weitergeltung einer arbeitsvertragsrechtlichen Selbstbestimmung und Privatautonomie“ ausgehe.⁴⁶

Doch die Auffassung dieser Kammer blieb eine Mindermeinung und konnte sich in ihrem Bundesland nicht durchsetzen. Ganz im Gegenteil ging die Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen dazu über, das Verwaltungshandeln als grundsätzlich richtig anzuerkennen. Nachdem sich dieses Vorgehen etabliert hatte, konnte – immer mit der Begründung einer „ständigen Rechtsprechung“ – nicht mehr gesagt werden, dass die eigenen Entscheidungen der vergangenen Jahre vielfach unzutreffend waren; indem die Verwaltung gleichzeitig auf die Bestätigung ihrer Praxis durch die Justiz verwies, bestand auch von dieser Seite kein Grund, ZRBG-Fälle anders zu behandeln. Zugleich bestätigten sich Rentenversicherung und Sozialgerichtsbarkeit gegenseitig und verwiesen jeweils auf die Ergebnisse des anderen.

Dies war umso leichter möglich, als Außenstehende kaum in den rentenrechtlichen Entschädigungsdiskurs eindringen konnten. Versicherungen und Justiz hatten die Bedeutung bestimmter Begrifflichkeiten festgelegt, davon abweichende Variationen führen beinahe automatisch zu einer Ablehnung des Klagebegehrens. Der Diskurs über die Ghettoarbeit, wie er in Nordrhein-Westfalen geführt wurde, hatte eine eigene Wirklichkeit geschaffen, der die Überlebenden mit ihrem Bild der Ghettos nichts entgegensetzen konnten. Der Antrag war von der Bewilligung abhängig, und dank ihrer Befugnisse war es Justiz und Verwaltung möglich, eigene Wissens- und Wirklichkeitsformen zu konstituieren, die andere Deutungen ausschlos-

⁴⁴ Vgl. NIKLAS LUHMANN, *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M. 1993, besonders S. 31 ff.

⁴⁵ SG Düsseldorf, S 15 RJ 142/98, Urteil vom 8.10.1998.

⁴⁶ SG Düsseldorf, S 15 (8) RJ 92/97, Urteil vom 23.4.2001. Zitat S. 76.

sen.⁴⁷ Wie bereits im Entschädigungsverfahren wurde erwartet, dass der Betreffende völlig gebrochen sein musste, es bestand gewissermaßen der Zwang, ein „ewiges Opfer“ zu sein.⁴⁸ Nur unter diesen Bedingungen hatte der Antragsteller die Chance, für glaubwürdig befunden zu werden; gleichwohl verschlossen sich ihm damit die Möglichkeiten auf eine ZRBG-Rente, denn diese war schließlich für Menschen gedacht, die selbst in Zwangslagen noch eine gewisse Stärke bewiesen hatten.

⁴⁷ Vgl. LANDWEHR, Diskursanalyse, S. 91 ff.

⁴⁸ Vgl. HILLEL KLEIN, Wiedergutmachung – Ein Akt der Retraumatisierung, in: Akademie Bad Boll. Protokolldienst: Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus, 14 (1984), S. 51-52; s. ferner PROSS, Wiedergutmachung, S. 303.

7. HISTORIKER VOR GERICHT

Ein großer Teil der Probleme mit den Ghettoernten war auf Schwierigkeiten mit dem Begriff „Zwangsarbeit“ zurückzuführen – und zumindest teilweise auf die Perzeption der Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“. Vor deren Errichtung hatte der Bundestag mehrere Experten gehört, die sich mit dem Problem der Entschädigung von Zwangsarbeitern auseinandersetzen. Damals hatte Diemut Majer vor allem völkerrechtliche Folgen einer möglichen Wiedergutmachung analysiert. Majer sprach vom „Vernichtungskrieg durch Arbeit“ und übergang damit, dass nicht alle Zwangsarbeiter gleich behandelt worden waren bzw. unter mörderischen Umständen arbeiten mussten. Die Pauschalisierung war von Majer in die Debatte eingebracht worden, weil sie ihre Forderung nach einer generellen Entschädigung plausibler machen wollte.¹ Tatsächlich setzte sich diese Ansicht durch und blieb nicht ohne Folgen für die späteren ZRBG-Antragsteller: Häufig wurde eine Entschädigung durch die Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ als Indiz für eine tatsächlich geleistete Zwangsarbeit der Opfer gesehen² – obwohl die Stiftung pauschal für den Aufenthalt in einem Ghetto entschädigt und nicht prüft, in welcher Weise dort gearbeitet wurde.³ Auch hier zeigt sich also die Annahme, dass im Ghetto nur Zwangsarbeit möglich war. Gleichwohl ist die Anwendung des ZRBG nur dann ausgeschlossen, wenn schon andere Systeme der sozialen Sicherung greifen; die Zahlungen der Stiftung EVZ fallen allerdings nicht unter diese Kategorie.

Die Urteile lösen die Widersprüche der juristischen Definition und der subjektiven Zwangsempfindung nur selten auf. Ursächlich dafür sind die Schwierigkeiten bei der Interpretation historischer Sachverhalte. Dass deren Deutung so problembehaftet ist, liegt in der geringen Verbreitung geschichtlichen Fachwissens und an der mangelnden Bereitschaft, sich dieses durch Historiker bereitstellen zu lassen: Die in den Urteilen durch-

¹ Vgl. ADAMHEIT, Wirtschaft, S. 305 f.

² Z. B. SG Düsseldorf, S 26 R 164/05, Urteil vom 8.3.2007; LSG NRW, L 14 R 138/06, Urteil vom 23.2.2007.

³ Diese Praxis ist so üblich, obwohl laut Stiftungsgesetz (abgesehen von Sonderfällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) Zwangsarbeit als Leistungsvoraussetzung definiert ist.

scheinenden historischen Kenntnisse gehen oft nicht über allgemeine Grundlagen hinaus. Darüber hinaus ist es ein weit verbreiteter Irrtum, dass alleine die Lektüre historischer Werke entsprechende Fachkompetenz vermitteln würde; dazu gehört auch eine umfassende, qualifizierte Beurteilung und Einordnung des Gelesenen in das damalige Geschehen – und dergleichen ist ohne ein mehrjähriges Studium der Geschichtswissenschaft in der Regel nicht zu leisten. Angesichts dieser Befunde kann es kaum überraschen, dass in den Urteilen – wenn überhaupt – nur die Lektüre von Standardwerken wie der „Enzyklopädie des Holocaust“ erwähnt wird, darüber hinaus aber kaum Literatur bekannt ist.

In Büchern und Aufsätzen ist zudem oft ein recht undifferenzierter Umgang mit Begrifflichkeiten zu beobachten. Die Fachwelt hat zwar in den vergangenen Jahrzehnten durchaus manche Beschreibungen von jüdischer Arbeit in Ghettos vorgelegt, dafür jedoch meist pauschal und unterschiedslos den Begriff „Zwangsarbeit“ verwendet, was bis in die jüngste Zeit hinein selbst bei spezialisierten Zeithistorikern zu beobachten ist, die die Ghettoantenproblematisierung noch nicht rezipiert haben.⁴ Der Diskurs hat sich im Rahmen eines gelegentlich einseitig interpretierten didaktischen Impetus darauf verständigt, sämtliche Bedingungen unter dem Nationalsozialismus unisono zu verdammen und dafür die deutlichsten Worte zu finden. Dies war nicht immer so. Noch 1972 unterschied der Holocaustüberlebende Isaiah Trunk in seiner grundlegenden Studie über die Judenräte in Osteuropa zwischen verschiedenen Formen von Arbeit und bezeichnete Arbeitsbataillone sowie direkten Einsatz für deutsche Zwecke als „forced labor“, obwohl er darlegte, dass diese Beschäftigung durch die Arbeitgeber bezahlt wurde;⁵ zugleich aber beschrieb Trunk ausführlich die Ghetto-Industrie und die zahlreichen „shops“, die von den Judenräten eingerichtet wurden. In diesem Zusammenhang spricht er zwar von einer „exploitation“ von „Jewish human resources“, aber eben auch von angestellten Arbeitern. Den Begriff „Zwangsarbeit“ verwendet er für derartige Tätigkeiten erst wieder nach den ersten Deportationswellen, als beispielsweise in Warschau im September 1942 ein Arbeitsghetto entstand.⁶

Diese sprachliche Präzision ging in den folgenden Jahren verloren, obwohl das Wissen über jüdische Arbeit vertieft wurde. Erst in jüngster Zeit ist, auch beeinflusst durch die juristischen Anforderungen einer ex-

⁴ Vgl. etwa die grundlegende Studie WOLF GRUNER, *Jewish Forced Labor Under the Nazis. Economic Needs and Racial Aims, 1938–1944*, Cambridge 2006; diese englische Fassung erweitert die deutsche Ausgabe von DERS., *Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938–1943*, Berlin 1997.

⁵ TRUNK, *Judenrat*, S. 73.

⁶ Ebd., S. 75–95.

akten Terminologie, wieder eine gewisse Schärfung des Vokabulars zu beobachten. Peter Klein, selbst Gutachter in ZRBG-Fällen, spricht in einer Überschrift in seiner 2010 erschienenen Studie über das Ghetto Litzmannstadt zwar von „produktiv eingesetzten jüdischen Zwangsarbeitern“, führt aber dann näher aus, dass die „Beschäftigten im Ghetto“ eben „arbeitende Juden“ waren – was den Begriff der „Zwangsarbeit“ vermeidet.⁷ Sicherlich steht es den Historikern gut an, wenn sie im Zuge ihrer Beschreibungen die Dinge klar beim Namen nennen. Das bedeutet im Falle der Juden in den Ghettos auch, nicht ganz grob sämtliche Beschäftigungen als Zwangsarbeit zu titulieren, sondern den vielfältigen Formen von Leben und Arbeit in einem Ghetto dadurch gerecht zu werden, dass sie von Zwangsarbeit in einem Lager abgegrenzt werden.⁸

Die Unterschiede zwischen einem Arbeitsbataillon, einem „Ressort“ des Judenrats oder einem Lager, sind erheblich – und das gilt erst recht, wenn man zusätzlich die Tätigkeiten nicht-jüdischer „Zwangsarbeiter“ vergleicht. Hierfür müssen trennscharfe Bezeichnungen gefunden werden. Die juristische Formulierung des „eigenen Willensentschlusses“ ist dabei vermutlich weniger nützlich, zumindest aber nicht besonders anschaulich – und schlussendlich geht es nicht darum, neue Kategorien zu schaffen, sondern treffende Analysen zu leisten. Sinnvoll für künftige Untersuchungen dürfte deshalb sein, die Formen, die die Arbeit annahm, darzustellen und als das zu bezeichnen, was sie waren: Eben als Tätigkeit in einem Arbeitsbataillon, als Lagerarbeit usw. In einem zweiten Schritt wäre dann der damit verbundene Zwang zu quantifizieren und zu qualifizieren.

Während die rein faktographischen Erkenntnisse über Ghettos in den letzten Jahren durchaus anwuchsen und eine Verbreiterung erfuhren, war deren sprachliche Darstellung eher eindimensional. Auch die mangelnde Vermittlung fachhistorischer Erkenntnisse ist eine Tatsache. Trotz der großen Popularität geschichtlicher Themen in den Medien sind die differenzierten Befunde, die gerade die Holocaust-Forschung in den letzten Jahren erzielt hat, oft nur Spezialisten bekannt. Eine breite Vermittlung von Forschungsergebnissen findet kaum statt. Umso wichtiger wäre gerade in den ZRBG-Fällen ein Dialog zwischen Historikern und Juristen gewesen. Dieser fand aber auch deshalb nicht statt, weil die Geschichtswissenschaft erst sehr spät auf das Thema „Ghettorenten“ aufmerksam wurde. Selbst Constantin Goschlers grundlegende Darstellung zur Wiedergutmachung in der Bundesrepublik, die bis ins Jahr 2004 reicht und nach ihrem ersten

⁷ Vgl. KLEIN, *Gettoverwaltung*, S. 266 ff.

⁸ Vgl. auch mein Plädoyer für eine präzisere Terminologie in LEHNSTAEDT, *Coercion*, S. 403.

Erscheinen 2005 drei Jahre später eine durchgesehene Neuauflage erfuhr, erwähnt das ZRBG nicht.⁹

Im Grund begann eine Auseinandersetzung mit der Problematik erst zu dem Zeitpunkt, als vereinzelt Gerichte Fachgutachten anforderten. Die Sozialgerichtsbarkeit in Hamburg und Schleswig-Holstein ging hierbei voran und konnte mit Frank Golczewski einen ausgewiesenen Experten gewinnen, der schon 2005 erste Darstellungen vorlegte. Dennoch dauerte es weitere drei Jahre, bis auch Begutachtungen zu Einzelfällen angefordert wurden – und sich der Gutachterkreis erweiterte. Als ein erster Senat am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen damit begann, systematisch in allen Fällen jeweils eine Expertise einzuholen, stellte sich rasch heraus, dass dafür mehr als nur zwei oder drei Historiker notwendig waren, einfach weil diese die umfangreichen Aufgaben nicht zusätzlich zu ihren regulären Tätigkeiten wahrnehmen konnten: Alleine am Institut für Zeitgeschichte in München haben Jürgen Zarusky und der Autor dieser Untersuchung in zwei Jahren rund 70 Gutachten und Stellungnahmen mit über 500 Seiten verfasst – und darüber hinaus an Anhörungen in Essen, Berlin und Tel Aviv teilgenommen.

Selbst ein nur auf historische Literatur gestütztes Gutachten, das üblicherweise die Bedingungen in einem konkreten Ghetto schildert und dann den Einzelfall innerhalb dieser Gegebenheiten einordnet, um letztlich zu einer Einschätzung zu kommen, ob die von den Klägern postulierten Arbeitsbedingungen historisch plausibel waren, bedeutet einen Arbeitsaufwand von rund 30 Stunden. Mit der intendierten Ausweitung des Gutachterkreises stellten sich indes zwei neue Probleme: Erstens waren gar nicht so viele kompetente Holocaust-Experten in Deutschland vorhanden bzw. willens, für Gerichte zu arbeiten; zweitens mussten sich die Historiker erst in die Gepflogenheiten der juristischen Praxis einarbeiten.

Letztlich kommt Jan-Robert von Renesse für Nordrhein-Westfalen in der Hinsicht eine Pionierfunktion zu,¹⁰ denn er zog als erster Richter systematisch Sachverständige zu ZRBG-Fällen heran. Wie erwähnt lagen zunächst nur Überblicksgutachten zu den osteuropäischen Regionen von

⁹ Vgl. GOSCHLER, Schuld.

¹⁰ Eine Hommage Martin Suckows auf Renesses Arbeit brachte die WDR-Sendung „hier und heute“ unter dem Titel „Der lange Weg zur Gerechtigkeit“ am 20.2.2010. Online verfügbar unter <http://www.wdr.de/themen/global/webmedia/webtv/getwebtv.phtml?ref=15281> (Zugriff am 20.10.2010). Ein erster Fernsehbericht vom gleichen Autor wurde unter dem Titel „Streit um Ghetto-Rente“ bereits am 17.5.2009 vom WDR in der Sendung „Westpol“ ausgestrahlt; online verfügbar: <http://www.wdr.de/themen/global/webmedia/webtv/getwebtvextrakt.phtml?p=10&b=227&ex=4> (Zugriff am 20.10.2010).

Frank Golczewski vor.¹¹ Seine grundlegenden Untersuchungen berücksichtigten zwar die Forschungsliteratur, basierten aber nicht auf zusätzlichen Archivstudien; darüber hinaus hatte Golczewski ganze Regionen in den Blick genommen und deshalb naturgemäß keine Aussagen zu Einzelfällen treffen können. Renesse gewann in den letzten Jahren neben Psychologen wie Claudia Braun (TraumaTransformConsult Köln), Ilka Quindeau (Fachhochschule Frankfurt) oder Kristin Platt (Universität Bochum) auch zahlreiche deutsche und internationale Holocaustforscher, wie etwa Joachim Tauber (Nordost-Institut Lüneburg), Imke Hansen (Universität Hamburg), Lutz Budraß und Mihran Dabag (Universität Bochum), Jan Lambertz (US Holocaust Memorial Museum Washington), Andrea Löw und Jürgen Zarusky (beide Institut für Zeitgeschichte München – Berlin), Peter Klein und Andrej Angrick (beide Institut für Sozialforschung Hamburg), Volker Rieß (Forschungsstelle Ludwigsburg), Wolfgang Benz und Juliane Wetzel (Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin), Ingo Loose (damals Humboldt-Universität Berlin), Dieter Maier (Bundesagentur für Arbeit, Speyer), Jochen Böhler (damals Deutsches Historisches Institut Warschau), Łukasz Tomasz Sroka (Universität Krakau), Jürgen Hensel (Jüdisches Historisches Institut Warschau), Sara Bender (Universität Haifa), und viele andere.

Diese Gutachten liefern üblicherweise eine relativ präzise Einschätzung zur historischen Plausibilität des jeweiligen Klägervorbringens. Als Hilfsmittel, das eine Entscheidung erleichtern konnte, waren sie jedoch bei den meisten Senaten genauso wenig wie bei der Rentenversicherung ein erwünschtes Hilfsmittel. So wurde ihre Sinnhaftigkeit generell in Zweifel gezogen bzw. die Ergebnisse und Erkenntnisse mit teilweise absurden Begründungen abgelehnt. Sogar ein grundlegendes – und sogar online über sozialgerichtsbarkeit.de leicht verfügbares – Gutachten wie das von Frank Golczewski über das Generalgouvernement wurde gelegentlich von vornherein nicht herangezogen, weil es angeblich nichts mit dem Einzelfall zu tun habe.¹² Zudem beobachteten die Gutachter häufig einen unqualifizierten Umgang mit Fachliteratur und historischen Quellen, der letztlich zu Fehlinterpretationen führte. So wurde vor dem Landessozialgericht Nordrhein-

¹¹ Gutachten zum Generalgouvernement, SG HH, S 20 RJ 674/04 u. a. vom 9.9.2005; Gutachten zur Region Ostoberschlesien, SG HH, S 35 RJ 737/00 u. a. vom 20.11.2005; Gutachten zur Region Wartheland, SG HH, S 9 RJ 512/03 u. a. vom 31.8.2006; Gutachten zum Reichskommissariat Ukraine und Rückwärtigen Heeresgebiet Süd, SG HH, S 20 J 107/97 u. a. vom 17.2.2007; Gutachten zum Reichskommissariat Ostland und Weißruthenien, SG HH, S 20 RJ 1843/04 u. a. vom 20.11.2006.

¹² Zum Beispiel SG Düsseldorf, S 22 R 327/05, Urteil vom 17.10.2006; S 15 R 262/05 vom 26.7.2007; S 15 R 151/05 vom 5.12.2006. LSG NRW, L 14 R 27/06, Urteil vom 26.1.2007; L 14 R 61/06 vom 10.11.2006.

Westfalen etwa von einem Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Rheinland versucht,¹³ seine Ansicht, die von der Arbeitsverwaltung des Generalgouvernements erlassenen Regularien seien für Juden nicht praxis-relevant gewesen, mit einem Zitat von Fritz Katzmann zu belegen. Demnach sei die erneute Unterstellung des jüdischen Arbeitseinsatzes unter das Regime der SS eine „Folge der Schwäche der bisher zuständigen Stellen und des dadurch entstandenen Chaos“ gewesen.

Die zitierte Aussage des SS- und Polizeiführers im Distrikt Galizien, SS-Gruppenführer Friedrich Katzmann (1906–1957), stammt aus seinem nach der systematischen Ermordung der dortigen Juden erstellten Abschlussbericht über die „Lösung der Judenfrage im Distrikt Galizien“.¹⁴ Das zitierte „Chaos“ bestand für ihn darin, dass die unter der Ägide der Arbeitsverwaltung übliche Praxis es Juden ermöglichte, zu arbeiten und (vorläufig) zu überleben. Dieser zugegeben krasse Fall, einen Massenmörder als Gewährsmann der eigenen Deutungen heranzuziehen, steht dennoch exemplarisch für den Umgang mit geschichtlichen Fakten. So wurden in Stellungnahmen der Rentenversicherung zu fachhistorischen Gutachten oftmals die dort vorgelegten Ergebnisse mit wörtlichen Zitaten aus den Arbeitsanweisungen zurückgewiesen und neue, von Experten akribisch belegte Erkenntnisse nicht akzeptiert, gewissermaßen in Befolgung von Hannah Arendts Diktum aus dem Jahre 1950: „Der wohl hervorstechendste und auch erschreckendste Aspekt der deutschen Realitätsflucht liegt jedoch in der Haltung, mit Tatsachen so umzugehen, als handele es sich um bloße Meinungen.“¹⁵

Ein ähnlich extremes Beispiel liefert ein Urteil vom 27. April 2009,¹⁶ in dem es der 3. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ablehnte, für einen Fall aus dem Ghetto Kaunas den Sachverständigen Joachim Tauber zu hören. Tauber, der durch seine Forschungen ein ausgewiesener Experte¹⁷ und Mitglied der im Auftrag des Präsidenten der Republik Litauen tätigen Kommission für die Erforschung nationalsozialistischer und sowjetischer Verbrechen in Litauen ist, hatte bereits zwei Jahre früher für den 8. Senat des Landessozialgerichts den Nachweis einer regulären – und vor allem üblichen – Entlohnung von Juden in den litauischen Ghettos

¹³ LSG NRW, L 8 R 67/07.

¹⁴ Der Bericht liegt als Faksimile vor in der von ANDRZEJ ŻBIKOWSKI herausgegebenen deutsch-polnischen Ausgabe: Friedrich Katzmann. Rozwiązanie kwestii żydowskiej w dystryktie Galicja, Warszawa 2001.

¹⁵ HANNAH ARENDT, Besuch in Deutschland, Berlin 1993, S. 29.

¹⁶ LSG NRW, L 3 R 125/06, Urteil vom 27.4.2009.

¹⁷ Vgl. aktuell TAUBER, Verwaltung.

führen können.¹⁸ Dennoch war der Senat der Ansicht, Tauber könne in dem Fall nichts Sachdienliches beitragen, da er eben nicht den speziellen Einzelfall untersucht habe; einen entsprechenden Antrag der Klägerin, Tauber nach Aufzeichnungen darüber in litauischen Archiven suchen zu lassen, lehnten die Richter mit der Begründung ab, die Klägerin müsse hierfür bereits konkrete Dokumente benennen, die der Sachverständige ansehen könne – eine Archivrecherche aus dessen eigener Kompetenz stelle einen unzulässigen Ausforschungsantrag dar. Die Klägervertreterin wies deshalb darauf hin, dass der Judenrat in Kaunas verpflichtet gewesen sei, über die Art und Weise der Beschäftigung und Entlohnung Aufzeichnungen anzufertigen, die in litauischen Archiven vorhanden seien. Diese Tatsache wurde als unzureichend für eine Individualisierung abgetan. Allerdings hatte Tauber eben diese Akten bereits einige Jahre zuvor ausgewertet. Angesichts dieser „Amtsermittlung“ des Gerichts kann es kaum überraschen, dass auch der Antrag auf Anhörung der Klägerin abgelehnt wurde, weil dem „sozialgerichtlichen Verfahren [...] das Institut der Parteivernehmung fremd“ sei. Statt einer kritischen Überprüfung des Handelns der Verwaltung bestätigte die Justiz so weitgehend ohne eine Überprüfung, die diesen Namen verdient hätte, deren Bescheide.

Andererseits bedeutet dies auch, dass es den Historikern nicht gelang, ihr Fachwissen im juristischen Diskurs geltend zu machen. Im Rahmen eines Lernprozesses mussten sie zunächst die Fachterminologie verstehen und adaptieren. Die übliche Formulierung am Ende eines Einzelfallgutachtens, das ein Klägervorbringen stützt, lautete beispielsweise, dieses sei „fachhistorisch vollkommen plausibel im Sinne einer guten Möglichkeit“. Die Experten mussten aber auch erfahren, dass Juristen in anderen Kategorien argumentieren und arbeiten als Wissenschaftler. So war es häufig zu beobachten, dass exakte Expertisen mit Verweisen auf Literatur und Archivquellen ohne jeglichen historisch stichhaltigen Beleg zurückgewiesen wurden, weil der konkrete Nachweis einer Beschäftigung etwa mittels eines Arbeitsbuches oder einer Lohnliste, in der der Kläger aufgeführt war, nicht geführt wurde – aber auch nicht geführt werden konnte, weil solche Dokumente nicht mehr vorhanden waren.

Auf ein 20-seitiges Gutachten antwortete die beklagte Rentenversicherung meist mit einer Stellungnahme von ein bis zwei Seiten, in der die Expertise abgetan wurde. Anders als in der Wissenschaft, wo beispielsweise Rezensionen üblicherweise nicht kommentiert werden und eine Reaktion nur auf neue Evidenz in Form von Quellen oder Literatur erfolgt, mussten die Historiker lernen, dass durchaus eine Antwort von ihnen erwartet wurde. Die Gerichte sandten die Stellungnahmen zu und forderten

¹⁸ Gutachten Joachim Taubers, LSG NRW, L 8 R 287/06 u. a. vom 15.10.2007.

zu einer Einschätzung bezüglich der Stichhaltigkeit der Argumente der Rentenversicherung auf. Nicht selten erfuhr das Schreiben der Historiker dann wiederum einen Kommentar, so dass vereinzelt regelrechte Stellungnahmenstreitereien zu konstatieren waren. Nachdem teilweise mehrere Gutachten zu einem Fall in Auftrag gegeben worden waren, antworteten dann auch mehrere Historiker auf die Einlassungen der Beklagten und unterfütterten die Argumentation ihrer Kollegen mit weiteren Belegen. Währenddessen hielten sich die Anwälte, die die Kläger vertraten, entweder ganz zurück oder beschränkten sich auf nur wenige Zeilen, in denen sie die Zustimmung zu den Gutachten – die ja häufig ihre Vorbringen stützten – zum Ausdruck brachten.

Die Plausibilität, die die Geschichtswissenschaft in Hinblick auf die Klägerschicksale konstatierte, wollten oder konnten Verwaltungsbeamte und Juristen oft nicht sehen. Dies galt nicht nur bei schriftlichen Ausarbeitungen, sondern auch bei den wenigen Anhörungen von Überlebenden, bei denen dann regelmäßig Historiker anwesend waren, die zur geschichtlichen Situation Auskunft gaben. Sie hatten sich gezielt auf die jeweiligen Ghettos und den Fall vorbereitet und konnten unmittelbar mit den Klägern sprechen, deren Aussagen kontextualisieren und sogar Nachfragen stellen. Anwesend waren auch Psychologen, die die Erlebnisfundiertheit der Klägeraussagen sowie deren grundsätzliche Verhandlungsfähigkeit beurteilten.¹⁹

Negative Erfahrungen mussten alle Gutachter machen. Die Reaktion darauf war eine Abstimmung in Bezug auf die Terminologie, aber auch der Austausch über Argumentationsmuster der Verwaltung, auf die gemeinsame Antwortstrategien entwickelt wurden, da es letztlich um die Vermittlung von Fachwissen genauso wie um dessen Deutungshoheit ging. Deshalb veranstaltete das Münchener Institut für Zeitgeschichte auch im April 2008 eine Tagung mit dem Titel „'Ghettorenten' und historische Forschung“, die eine gegenseitige Wahrnehmung von Rechtspraktikern und Geschichtswissenschaft zum Ziel hatte. Auf diesem gerade von Richterseite sehr gut besuchten Treffen sprachen fünf Fachhistoriker, ein ZRBG-Richter und der für die Wiedergutmachung zuständige Ministerialrat Dirk Langner aus dem Bundesfinanzministerium; die Perspektive der Überlebenden vertrat Noach Flug, Präsident des Internationalen Auschwitz Komitees und Vorsitzender der Organisation der Holocaust-Überlebenden in Israel.²⁰ Deutlich wurden in kontrovers geführten Diskussionen vor allem die unterschiedlichen Sicht-

¹⁹ Vgl. den Bericht über eine Anhörung in Israel von NINA SCHULZ, Spiel auf Zeit. Überlebende kämpfen immer noch für eine Ghetto-Rente, in: ak 546 vom 22.1.2010, S. 32 f.

²⁰ Vgl. den Tagungsband: Ghettorenten.

weisen auf das gleiche Problem,²¹ aber wahrnehmbare Auswirkungen auf die juristische Praxis gingen von der Tagung dennoch nicht aus. Weder das Angebot zu fachlicher Beratung noch die vermittelten zeithistorischen Erkenntnisse wurden in der Folgezeit aufgegriffen.

Diese Tatsache war umso erstaunlicher, als seit 2008 sehr substantielle, archivgestützte Grundlagenforschungen vorlagen, die die Generalisierbarkeit der Einzelfallergebnisse belegten: In juristischen Worten ausgedrückt zeigte sich, dass Ghettoarbeit in aller Regel aus eigenem Willensentschluss aufgenommen und entlohnt wurde. In den rein geschichtswissenschaftlichen Diskurs fanden diese Ergebnisse schnell Eingang, mehrere überarbeitete Gutachten sind inzwischen veröffentlicht.²² Vorträge auf fachhistorischen Konferenzen, in denen entweder über das ZRBG oder die Arbeit in Ghettos referiert wurde, erhöhten auch die Aufmerksamkeit für das Problem.

Als Anfang 2009 absehbar war, dass das Bundessozialgericht eine weitere grundlegende Entscheidung zur Interpretation des ZRBG vornehmen würde, taten sich 13 Fachgutachter zusammen, um in einem gemeinsamen Appell direkt vor dem zu erwartenden Urteil nochmals darauf hinzuweisen, dass Verwaltung und Gerichte „nicht an der historischen Realität vorbei entscheiden“ sollten. Aus ihrer reichen Erfahrung mit den Einzelfällen, bei denen den beauftragten Gutachtern stets die kompletten Prozessunterlagen zugesandt worden waren, warnten die Historiker besonders vor vier Fehlentwicklungen in den Ghattorentenfällen: Sie benannten die schematischen und unzureichenden Vorstellungen vom Leben im Ghetto, die „sehr dünne historische Kenntnisgrundlage, auf der zahlreiche Entscheidungen getroffen wurden“, die ahistorische Übertragung heutiger Rechtsbegriffe und -auffassungen auf die damalige Situation im Ghetto sowie „die mangelnde Bereitschaft einschlägige historische Erkenntnisse zu rezipieren“. In deutlichen Worten wiesen die Historiker darauf hin, wie sehr Laien sich bemühten, „Geschichtsbilder zu erzeugen, die einer überkommenen Verwaltungspraxis entsprechen, selbst wenn diese nicht im Einklang mit bekannten und gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen

²¹ Vgl. EVA KOBLER, Tagungsbericht „Ghattorenten“ und historische Forschung, 09.04.2008-10.04.2009, München, in: H-Soz-u-Kult, 27.05.2008, online unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2117> (Zugriff am 5.09.2011).

²² JAN-HENRIK PETERS, Zwischen Lohnarbeit und Deportation. Juden bei der Ostbahn im Generalgouvernement 1939–1943, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 58 (2010), S. 816-837. Vom Verfasser wurden auf gutachterlichen Erkenntnissen beruhende Aufsätze nicht nur von den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte (zum Generalgouvernement) angenommen, sondern teilweise auch schon in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht. Vgl. LEHNSTAEDT, Labor, und DERS., Coercion.

stehen“.²³ Ein direkter Einfluss dieses Aufrufs auf die Richter ist nicht nachzuweisen, aber immerhin fand er einen gewissen Widerhall in den Medien.²⁴ Größeres Aufsehen wurde wohl auch deshalb nicht erregt, weil das Bundessozialgericht einen Tag später die wesentlichen Forderungen der Historiker berücksichtigte.

²³ „Historikerappell zu ‚Ghettorenten‘“ vom 1.6.2009, online unter <http://www.hagalil.com/archiv/2009/06/01/ghettorenten/> (Zugriff am 5.09.2011; s. Dokumentation, Nr. 11). Siehe zur Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten auch GLATZEL, Voraussetzungen, S. 1181: „Die Lebenslagen für Opfer des Nationalsozialismus während der nationalsozialistischen Diktatur waren so einzigartig, dass Wiedergutmachung in Geld nicht nach den Regeln von heute geleistet werden kann.“

²⁴ Vgl. ROBERT PROBST, Verfangen in den Paragraphen. Überlebende der Ghettos streiten sich mit Rentenversicherern, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2.6.2009; JOHN PHILIPP THURN, Suppe für die Rentenkasse, in: *Jungle World*, Nr. 24, 11.6.2009.

8. KONTROLLE DURCH DAS BUNDESSOZIAL- GERICHT UND PRAXIS IN BAYERN UND HAMBURG

Der Soziologe Niklas Luhmann hat darauf hingewiesen, dass die Kontrolle eines selbstreferentiellen Systems nur von außen stattfinden kann, indem ein Impuls die Routine der ständig fließenden Abläufe unterbricht.¹ Der Richter Jan-Robert von Renesse hat in diesem Sinne zwar am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Anstöße geben können, aufgrund der schon zahlenmäßigen Überlegenheit seiner Kollegen und des hierarchischen Gefüges der Sozialgerichtsbarkeit war ihm indes keine Veränderung der Spruchpraxis möglich. Der Diskurs hatte sich bereits naturalisiert, wer ihm widersprach, war nicht mehr Bestandteil der Gemeinschaft² – aus diesem Grunde fiel die Ablehnung von Renesses Methoden durch seine Kollegen auch umso harscher aus, je stärker er darauf insistierte. Darüber hinaus war es einem Richter auch nicht möglich, vollkommen außerhalb des juristischen Diskurses seines eigenen Landessozialgerichts zu agieren. Selbst Kritik musste in gewissen Grenzen geübt werden,³ schließlich ging es nicht darum, eine neue Deutung zu erschaffen, sondern „nur“ verschiedene Interpretationen von Justiz und Überlebenden in Einklang zu bringen. Auch Gutachten und Anhörungen trugen letztlich wenig zu einer Veränderung der dortigen Gerichtspraxis bei, weil sie nicht auf die Akzeptanz durch Rentenversicherung und Justiz stießen und ein Instrument einer kleinen Zahl von Richtern blieben.

Nachdem der Bundestag ebenfalls der Ansicht war, dass die ZRBG-Praxis nicht zu beanstanden sei und die Opposition mit ihrer Kritik erfolglos blieb, konnte ein Impuls von außen nur durch das Bundessozialgericht kommen. Wie bereits erwähnt, hatte das Gericht nicht nur 1997 den Anstoß zum 2002 verabschiedeten ZRBG gegeben, sondern seitdem immer wieder zu dessen Auslegung geurteilt. Die verschiedenen Senate des obersten Sozialgerichts waren sich indes in der Interpretation des Gesetzes nicht einig. Der 13. Senat hatte 2004 eine recht enge Auslegung gefordert, die im Wesentlichen das Vorhandensein einer tatsächlichen Versicherungs-

¹ Vgl. LUHMANN, Systeme, S. 31.

² Vgl. LANDWEHR, Diskursanalyse, S. 129.

³ Ebd., S. 93.

pflicht für die Ghettoarbeiter sowie einen dafür notwendigen Vertragsabschluss verlangte.⁴ Eine gegenläufige Auffassung des 4. Senats,⁵ der bereits Ende 2006 eine großzügigere Interpretation des ZRBG durchzusetzen versuchte, war nicht auf Akzeptanz gestoßen.⁶ Der vom 4. Senat angerufene Große Senat des Bundessozialgerichts, der für die Klärung interner Auslegungsunterschiede zuständig ist, entschied in der Sache aus formellen Gründen nicht. Der Verweis auf die Meinung des 4. Senats hätte aber dennoch als Referenz für eine klägerfreundliche Spruchpraxis dienen können.

Insgesamt waren die Urteile des obersten Sozialgerichts zwischen 1997 und 2009 nicht übermäßig klägerfreundlich.⁷ Zwar war mit dem ersten Spruch, der grundsätzlich die Möglichkeit einer Arbeitsrente für Ghettoinsassen bejahte, noch ein zweiter einhergegangen, der ebenfalls für das Ghetto Litzmannstadt zugunsten der Klägerin ausfiel.⁸ Doch bis zur Verabschiedung des ZRBG wiesen die Bundesrichter in neun von elf anhängigen Fällen die Ansprüche der Kläger zurück, wobei insbesondere das Sozialgericht Düsseldorf, das sechs Mal zugunsten von Überlebenden entschied, die Sprungrevision zugelassen und seine Entscheidung dem Bundessozialgericht vorgelegt hatte, sechs Mal neu verhandeln musste. Zwischen 2002 und April 2009 stellte sich bei vier Entscheiden für die Rentenversicherung und vier zugunsten von Klägern zumindest eine tendenzielle Änderung der Urteilspraxis ein; im Mai 2009 kehrte sich dieses Verhältnis auf eins zu drei für die Kläger um.

Freilich sollte die Aussagekraft dieser statistischen Angaben nicht überbewertet werden, da noch die Entscheide über Nichtzulassungsbeschwerden dazu treten. Das Bundessozialgericht muss immer dann ein Urteil fällen, wenn die Vorinstanz eine Revision zulässt und eine der beiden Parteien diese auch beantragt; wenn aber das Landessozialgericht dieses Rechtsmittel ausschließt, bleibt dagegen nur eine Beschwerde beim Bundessozial-

⁴ BSG, B 13 RJ 59/03, Urteil vom 7.10.2004 (s. Dokumentation, Nr. 5). In diesem Sinne auch BSG, B 13 RJ 370/04, Urteil vom 20.7.2005; B 13 RJ 28/06, Urteil vom 26.7.2007.

⁵ BSG, B 4 R 29/06, Urteil vom 14.12.2006 (s. Dokumentation, Nr. 7). Das SG München berief sich regelmäßig auf die Urteile dieses Senats.

⁶ Vgl. FRIEDRICH JOSWIG, Die Gewährung von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an ehemalige Ghettoarbeiter, in: Neue Juristische Online-Zeitung, Heft 36 (2008), S. 3816-3637, hier S. 3618 ff.; siehe ferner den Beitrag im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Deutschen Rentenversicherung von ANDREA PFLÜGER, Die Rechtsprechung des BSG im Jahr 2007 – Fälle mit Auslandsberührung, in: RVaktuell, Heft 10 (2008), S. 313-317. BSG, B 4 R 29/06, Urteil vom 14.12.2006 (s. Dokumentation, Nr. 7).

⁷ Siehe Dokumentation, Nr. 14.

⁸ BSG, B 5 RJ 68/95, Urteil vom 18.6.1997.

gericht, die sich gegen den Ausschluss der Revision wendet. Jedoch liegt beim BSG keine Aufstellung über Nichtzulassungsbeschwerden vor. Indes betrug die zahlenmäßige Relation zwischen den erledigten Revisionen und den abgelehnten Beschwerden in den letzten Jahren zwischen eins zu 3,5 bis 4,2. Auszugehen wäre demzufolge für den Zeitraum zwischen 2002 und 2009 von etwa 100 bis 150 abgelehnten Nichtzulassungsbeschwerden, mit denen sich in aller Regel die Kläger gegen ihre Niederlage vor dem Landessozialgericht zu wehren versuchten.⁹ Diese Entscheidungen erfuhren damit eine Bestätigung.

Für einen Großteil der Beobachter, zumindest aber für Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit, waren die Urteile des Bundessozialgerichts vom 2. und 3. Juni 2009 deshalb eine echte Überraschung.¹⁰ Übereinstimmend erklärten der 5. und 13. Senat, dass die beiden Begriffe des eigenen Willensentschlusses und des Entgelts künftig sehr viel großzügiger ausgelegt werden müssten.¹¹ Damit war klar, dass das ZRBG nun auf einen wesentlich größeren, wenn nicht den weit überwiegenden Teil der Antragsteller zutreffen würde. Die „Kehrtwende von Kassel“¹² stellte den bisherigen Rentendiskurs vollkommen auf den Kopf, denn das oberste Gericht hatte explizit und „teilweise unter Aufgabe bisheriger eigener Rechtsprechung“¹³ die Abkehr von der bisherigen Praxis gefordert. Anzunehmen ist, dass sich die Bundesrichter umfassend mit den vor allem durch Jan-Robert von Renesse veranlassten historischen Grundsatz- bzw. Überblicksgutachten auseinandergesetzt. Ulrich Steinwedel, Vorsitzender Richter des 13. Senats des Bundessozialgerichts, nennt, neben Monographien von Bogdan Musial und Ingo Loose, sechs Gutachten von Frank Golczewski, Joachim Tauber,

⁹ Die Einschätzung beruht auf der Auskunft von Ulrich Steinwedel in einer E-Mail an den Verfasser, 20.6.2011. Vgl. auch „Die Tätigkeit des Bundessozialgerichts im Jahr 2010. Eine Übersicht“, online verfügbar unter http://www.bsg.bund.de/nn_132172/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsbericht__10,templateId=raw,property=publication,File.pdf/Taetigkeitsbericht_10.pdf, S. 39: Tabelle 3 – Zahl der Neueingänge im Fünf-Jahres-Vergleich (Zugriff am 5.09.2011).

¹⁰ Nachträglich wird die Kontinuität der Rechtsfortbildung durch das Gericht betont. Vgl. WOLFGANG BINNE / CHRISTOPH SCHNELL, Die Rechtsprechung zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) und die Umsetzung durch die Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 1 (2011), S. 12-31, hier S. 25.

¹¹ BSG, B 13 R 81/08, B 13 R 85/08 R, B 13 R 139/08 R, Urteile vom 2.6.2009 (s. Dokumentation, Nr. 12); BSG, B 5 R 26/08 R und B 5 R 66/08 R, Urteile vom 3.6.2009.

¹² Vgl. ROBERT PROBST, Endlich Lohn für die Arbeit im Ghetto, in: Süddeutsche Zeitung vom 3.6.2009.

¹³ Terminbericht Nr. 32/09 des Bundessozialgerichts, 13. Senat, 2.6.2009. Hier auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Urteilsinhalte; vgl. auch Terminbericht Nr. 33/09, 5. Senat, 3.6.2009.

Imke Hansen, Mihran Dabag und mir, die er im Vorfeld der Entscheidungsfindung studiert habe.¹⁴ Steinwedel schreibt: „Um nun die zutreffende Auslegung des ZRBG zu finden, mussten wir uns auch mit den Verhältnissen in den Ghettos allgemein vertraut machen – und damit auch mit den zu erwartenden Fallgestaltungen außerhalb der uns bereits in Aktenform vorliegenden Einzelschicksale konkreter Kläger“.¹⁵

Mit diesen Grundlagen fand das Gericht „bestechend klare und einfache Lösungen“¹⁶ für die verschiedenen Auslegungsprobleme des ZRBG, die zu einem hohen Maße die damaligen Gegebenheiten berücksichtigten. Nach der neuen Auffassung des Gerichts war als rentenfähige Entlohnung nunmehr jegliche Gegenleistung für die geleistete Arbeit anzusehen, nicht mehr nur Geld, sondern auch Nahrungsmittel oder Gutscheine, wobei weder eine Geringfügigkeitsgrenze noch ein „freier Unterhalt“ überschritten werden musste. Die Entgeltlichkeit ist nur noch dann in Frage zu stellen, wenn kein Unterschied zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Ghettoinsassen bestand. Damit findet gewissermaßen das „Normalbeschäftigungsverhältnis“ seine Anerkennung, und es spielt keine Rolle mehr, ob das Entgelt an den Arbeiter direkt ausgegeben oder nur an einen Dritten, etwa den Judenrat, zur Versorgung des Ghettos insgesamt geflossen war.¹⁷

Darüber hinaus hat das Bundessozialgericht auch klare Vorgaben in Bezug auf die Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme gemacht. Von Zwangsarbeit ist nun nur noch dann zu sprechen, wenn der Arbeiter weder das Ob noch das Wie seiner Tätigkeit beeinflussen konnte; einer Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss steht der allgemeine Arbeitszwang nicht mehr entgegen, ebenso wenig wie eine Anfrage beim Judenrat auf Zuteilung einer Beschäftigung. Diese Auslegung ist wesentlich näher an den historischen Gegebenheiten als der bisher üblicherweise geforderte Vertragsschluss aus eigenem Antrieb – und geht sogar über die Forderungen des 4. Senats des BSG hinaus, die bis zu diesem Zeitpunkt kaum Eingang in die Spruchpraxis gefunden hatten. Die internen Unterschiede bei der Gesetzesinterpretation dürften aber vermutlich die prinzipielle Denkbareit

¹⁴ E-Mail Ulrich Steinwedels an den Verfasser vom 7. und 15.2.2011. Die erwähnten historischen Monographien sind Standardwerke der Holocaustforschung. INGO LOOSE, Kredite für NS-Verbrechen. Die deutschen Kreditinstitute in Polen und die Ausraubung der polnischen und jüdischen Bevölkerung 1939-1945, München 2007; MUSIAL, Zivilverwaltung.

¹⁵ E-Mail Ulrich Steinwedels an den Verfasser vom 7.2.2011.

¹⁶ MATTHIAS RÖHL, Die Kehrtwende von Kassel. Das Bundessozialgericht erfindet das Ghettobeschäftigungsverhältnis neu, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 56 (2009), S. 464-468, hier S. 466. Eine weitere Würdigung aus juristischer Perspektive ist GLATZEL, Voraussetzungen.

¹⁷ Vgl. RÖHL, Kehrtwende, S. 466 f.

anderer Auslegungen gefördert haben, eben weil keine einheitliche Deutung durch das ganze Gericht vorlag; dies lässt sich durchaus als Hinweis auf die Bedeutung von Minderheitsmeinungen verstehen.

Besonders für die bisherige Gesetzesinterpretation in Nordrhein-Westfalen bedeutete das Bundessozialgerichtsurteil eine deutliche Kritik. Vor allem dort hatte sich der Entschädigungsdiskurs weitgehend von den historischen Gegebenheiten in den Ghettos abgekoppelt. Ein Urteil wie das des 15. Senats des Sozialgerichts Düsseldorf, der bereits 2001 eine Begründung wie nun das Bundessozialgericht vorgelegt hatte, verhallte ungehört. Der Richter Jochen Schmitter hatte damals geschrieben:

„Den Vorschriften der Wiedergutmachung wird man nicht durch die alleinige rechtslogische Wortinterpretation gerecht. Vorausgehen müssen vielmehr eine Rechtstatsachenforschung und eine Auseinandersetzung mit der Struktur und den Methoden der nationalsozialistischen (totalitären) Gewaltherrschaft. [...] Das Beschäftigungsverhältnis im tradierten Sinne wird zur Abgrenzung dann unbrauchbar, wenn die Rechtsordnung sich auflöst, der (Unrechts-) Staat Erwerbsarbeit massenhaft in Zwangsverhältnissen organisiert und gesetzlicher oder physischer Zwang die freie Eingehung eines Arbeitsverhältnisses ersetzen. Mit solchen Zwangsverhältnissen, die Akte der Gewalt waren, entzieht der (Unrechts-) Staat dem Sozialversicherungsrecht seine Grundlage.“¹⁸

„Die Frage nach der Vertragsfreiheit und der Lohnhöhe zu stellen, hätte zur Folge, die Verhältnisse, so wie sie damals waren, zu akzeptieren.“¹⁹

Der wegweisende Charakter dieses Urteils wurde in Nordrhein-Westfalen verkannt, auch weil sechs Fälle des Sozialgerichts, die es zugunsten von Überlebenden entschieden hatte, vom Bundessozialgericht nicht bestätigt wurden.²⁰ Im Gegensatz dazu steht die Praxis anderer deutscher Sozialgerichte beziehungsweise Versicherungsträger, die freilich nicht annähernd so viele Fälle wie die DRV Rheinland zu bearbeiten hatten. Die DRV Bayern Süd, zuständig für Überlebende aus der eigenen Region, aus Österreich, Tschechien, der Slowakei sowie für diejenigen Holocaust-Opfer, die über bayerische DP-Camps ausgewandert waren, arbeitete anders. Beim Sozialgericht München waren insgesamt nur etwas über 60 Fälle anhängig,²¹ also im Vergleich zum Sozialgericht Düsseldorf – am Sitz der DRV Rheinland – nur eine sehr geringe Anzahl. Gleichwohl zeigt sich die dortige Rechtsprechung gegenüber den Darstellungen der Kläger bemerkenswert aufgeschlossener.

¹⁸ SG Düsseldorf, S 15 (8) RJ 92/97, Urteil vom 23.4.2001, S. 45 f.

¹⁹ Ebd., S. 48.

²⁰ Siehe Dokumentation, Nr. 13.

²¹ Diese Verfahren wurden alle eingesehen.

In Bayern wurde vor jeder Entscheidung ein Verhandlungstermin angesetzt, an dem die Beklagte immer teilnahm. Ganz selbstverständlich luden die beiden mit ZRBG-Fällen befassten Kammern dazu immer die Kläger persönlich, selbst wenn diese in Südamerika lebten; auch wenn letztere nicht anwesend waren, kamen doch diejenigen mit Wohnsitz in München und Umgebung und fanden persönliches rechtliches Gehör. Wie bei Anhörungen in Israel konnten auch hier viele offene Fragen beantwortet und Unklarheiten beseitigt werden, also ganz eindeutig mehr zur Klärung des Sachverhalts beigetragen werden als durch jeden schriftlichen Vortrag.²² Betrachtet man die 41 Fälle, die von den beiden damit befassten Kammern vor den BSG-Urteilen vom Juni 2009 abgeschlossen wurden, so ergibt sich ein eindeutiges Bild: 17 Mal kam es zu einem Anerkenntnis oder einem Vergleich, neun Mal endete das Verfahren ohne ein eindeutiges Ergebnis, sei es wegen Klagerücknahme, einem Ruhen des Prozesses oder dem Tod des Überlebenden. Nur in 14 Fällen, also rund einem Drittel aller Verfahren, wurde die Klage abgewiesen, wobei die Gründe dafür eher formalrechtlicher Natur²³ waren und weniger einer mangelnden Glaubhaftmachung durch den Kläger – oder gar dessen Unglaubwürdigkeit geschuldet.

Obgleich das Sozialgericht München seine Fälle ebenfalls ohne Hilfe von Sachverständigen verhandelte, entwickelte sich hier doch eine ganz andere Praxis, die sich auf die Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts stützte: Gemäß dessen Auslegung waren „an Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit einer Beschäftigung im Ghetto nur noch minimale Anforderungen zu stellen, die vorliegend mit Sachbezügen und gelegentlichen Zuwendungen erfüllt sind“ – so ein exemplarisches Urteil.²⁴ Auch sei etwa für das Ghetto Litzmannstadt grundsätzlich von entlohnter Arbeit aus eigenem Willensentschluss auszugehen, so dass hier lediglich die Anstellung an sich glaubhaft gemacht werden müsse.²⁵

Beiden mit dem ZRBG befassten Kammern gelang es häufig, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Richter signalisierten der Beklagten mehr als einmal, dass sie keine unhistorischen Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer entlohnnten Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss akzeptieren werden, weil diese angesichts der unverschuldeten Beweisnot der Kläger kaum verlangt werden könnten.

²² Exemplarisch: SG München, S 13 R 49/05 WG, Vergleich vom 24.11.2006; S 13 R 976/05 WG, Vergleich vom 16.9.2005; S 13 R 1722/04 WG, Vergleich vom 9.2.2007.

²³ Etwa mangelnde Ersatzzeiten oder die Tatsache, dass die Kläger bereits eine Opferrente erhielten.

²⁴ SG München, S 30 R 949/06 WG, Vergleich vom 24.1.2008; ein ähnlicher Tenor in S 30 R 32/06 WG, Vergleich vom 18.10.2007.

²⁵ SG München, S 13 R 976/05 WG, Vergleich vom 16.9.2005.

Die geschlossenen Vergleiche zeigen indes auch die Rentenversicherung Bayern-Süd als durchaus kooperativ und an auch für die Kläger akzeptablen Bedingungen interessiert: Sozialrecht und ZRBG wurden in Bayern nicht, wie in Nordrhein-Westfalen, konfrontativ ausgelegt.

Das Münchener Sozialgericht war sich der Tatsache sehr wohl bewusst, dass das ZRBG nur eine „Normalitätsfiktion“²⁶ war und es sich hier eben nicht um die üblichen Rentenfälle handelte. Aus diesem Grund mahnte die 30. Kammer gegenüber der DRV Bayern Süd auch in deutlichen Worten einen sensiblen Umgang mit den Überlebenden an:

„Nicht unkommentiert möchte ich jedoch Ihre Aussage lassen, dass Juden in dem von Deutschland annektierten bzw. besetzten Polen im Rahmen eines ‚öffentlich-rechtlichen‘ Gewaltverhältnisses arbeiteten. Die Praxis des gesamten Entschädigungsrechts einschließlich der rentenrechtlichen Aspekte ist die historische Bewertung der gesamten Judenverfolgung von erster Diskriminierung bis zur Gaskammer als das genaue Gegenteil von Recht, nämlich absolutes Unrecht und reine Gewalt.“

Das Gericht hatte deshalb „in mündlichen Verhandlungen immer wieder darauf hingewiesen, wie provozierend ein solcher Sprachgebrauch für die Opfer wirken muss.“²⁷ Bemerkenswert an der Kritik ist auch, dass damit ein wörtliches Zitat aus dem Bundessozialgerichtsurteil von 1997²⁸ als unsensibel charakterisiert und indirekt eine Weiterentwicklung im Umgang mit den Überlebenden gefordert wurde.

München war indes nicht der einzige Gerichtsstandort, an dem eine andere Praxis herrschte als in Nordrhein-Westfalen. Auch in Hamburg, wo die Rentenversicherung Nord für Kläger u. a. aus den USA, und damit für die nach Israel zweitgrößte Überlebendengruppe zuständig ist, entwickelte sich eine andere Auslegung. Die Richter am dortigen Sozialgericht waren es, die 2005 erstmals historische Gutachten bei Frank Golczewski anforderten. Nach eigenen Angaben veränderte sich der Umgang mit den ZRBG-Fällen ab diesem Zeitpunkt.²⁹ Die über 2.200 in Hamburg anhängigen Verfahren stammten fast ausschließlich von der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, bei der gut 20.000 Anträge eingegangen waren. Zum 1. Oktober 2005 gab es eine Organisationsreform der Rentenversicherungen und es entstand die Deutsche Rentenversicherung

²⁶ Vgl. GOSCHLER, Ghettorenten, S. 111.

²⁷ SG München, S 30 R 1091/09 WG, Schreiben des 30. Senats an die DRV Bayern Süd, 4.6.2009.

²⁸ BSG, B 5 RJ 66/95, Urteil vom 18.6.1997 (s. Dokumentation, Nr. 1).

²⁹ Schreiben von Annett Wittenberg, Richterin am SG Hamburg, an den Verfasser vom 3.3.2010.

Nord mit Sitz in Lübeck, so dass ab diesem Zeitpunkt das Sozialgericht Lübeck bzw. das Landessozialgericht Schleswig für die Verfahren zuständig wurde.³⁰ Gleiches gilt für sogenannte Wiederaufnahmeverfahren; das Sozialgericht Hamburg wickelte nur noch die bereits eingegangenen Klagen ab.

Eine exakte Statistik liegt weder für den Bereich der DRV Nord vor, noch für die zuständigen Sozialgerichte. Seriöse Schätzungen der beteiligten Parteien belaufen sich auf 30 bis 40 Prozent für die Kläger erfolgreiche Fälle vor dem Urteil des Bundessozialgerichts im Juni 2009, wobei davon über zwei Drittel durch Anerkenntnis oder Vergleich zustande kamen.³¹ Die Hamburger Richter setzten dabei verstärkt auf Erörterungstermine anstatt schriftlicher Gutachten, da ihnen dank der Texte von Frank Golczewski bereits die allgemeinen Rahmenbedingungen bekannt waren. Von der Universität Hamburg kam neben Joachim Tauber insbesondere Imke Hansen zu verschiedensten Anhörungen, wobei sie nicht selten kurzfristig hinzugebeten wurde, um gemeinsam mit Vertretern von Klägern und Beklagter historische Sachverhalte zu besprechen, einzuordnen und teilweise auch Quellen wie etwa Interviews der *USC Shoah Foundation* zu erläutern.³² Die Rentenversicherung Nord erwies sich dabei als deutlich aufgeschlossener für das Fachwissen der Experten und war allgemein stärker an einer kooperativen Handhabung der Angelegenheit interessiert als ihre Kollegen in Nordrhein-Westfalen.

In der Urteilspraxis des Sozialgerichts Hamburg zeigt sich ein Rückgriff auf historisches Fachwissen, das in Gutachten vorgelegt wurde. So waren die Richter der Ansicht, dass die „Verwendung des Begriffs Zwangsarbeit [...] regelmäßig keinen Aufschluss über die konkreten Bedingungen der im Ghetto geleisteten Arbeit“ zulässt.³³ Ähnlich wie das Bundessozialgericht im Juni 2009 erschien den hansestädtischen Juristen die Berücksichtigung der damaligen Lebensumstände essentiell gerade bei Bewertung des zen-

³⁰ Vgl. für Schleswig-Holstein ANDERS LEOPOLD, Die so genannte „Ghetto-Rente“ – ein großes Betätigungsfeld der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen (2008), S. 396-400.

³¹ Eine unvollständige Liste mit 231 Anerkenntnissen bzw. Vergleichen liegt dem Autor vor.

³² Verschiedene Auskünfte der Richterinnen am SG Hamburg Annett Wittenberg, Waltraut Habicht und Ursula Scheurer, März 2010; Schreiben der Rechtsanwältin Simona Reppenhausen an den Verfasser, 9.3.2010. Zu *Shoah-Foundation-Interviews* etwa SG Hamburg, S 11 RJ 237/04, Urteil vom 10.7.2008.

³³ SG Hamburg, S 20 RJ 611/04, Urteil vom 2.5.2006; ähnlich in: S 11 RJ 601/03, Urteil vom 20.11.2008. Ausführlich zum „Arbeitszwang“ und dem eigenen Willensentschluss im Ghetto auch S 20 R 1020/05, Urteil vom 19.6.2008.

tralen Kriteriums der Entlohnung. Nachdem Gutachten von Frank Golczewski gezeigt hatten,

„dass selbst die ‚ordnungsgemäße‘ tarifliche Entlohnung der jüdischen Arbeiter in ‚freien Arbeitsverhältnissen‘ nicht zum Überleben ausreichte, sind die Maßstäbe dessen, was als ‚noch so gering‘ anzusehen ist, entsprechend anzupassen. Anderenfalls müsste die Entgeltlichkeit einer Beschäftigung nämlich selbst dann verneint werden, wenn der für die jüdischen Arbeiter übliche Satz gezahlt wurde.“

Deshalb sei zudem der Wert von Lebensmittelrationen

„anhand der beschriebenen Verhältnisse zu bemessen. In Anbetracht von Brotpreisen in 10-facher Höhe des außerhalb des Ghettos zu zahlenden sind zusätzliche Brot- und Gemüserationen zur freien Verfügung nicht als derart geringfügig anzusehen, dass ihnen der Entgeltcharakter abzusprechen wäre“. ³⁴

Die Sensibilität der Hamburger Sozialrichter für den historischen Bezugsrahmen zeigte sich ferner in ihrer Überzeugung, dass Einzelfälle nur im Kontext angemessen zu würdigen seien. Deshalb hatte für sie ein historisches Überblicksgutachten eine Aussagekraft *totum pro parte*, und dieses half, die Klägerschicksale einzuordnen und zu erklären. ³⁵ Ganz im Gegensatz dazu lehnten sowohl die DRV Rheinland als auch die Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen – wie oben geschildert – historische Gutachten fast immer ab, weil diese angeblich keine Aussage zum Einzelfall lieferten und die Kontextualisierung keinesfalls entscheidungsrelevant sei.

Die regionalen Unterschiede beeinträchtigten indes die Gleichbehandlung der Antragsteller. In München war es ortsansässigen Überlebenden verhältnismäßig leichter möglich, nicht nur das komplizierte Amtsdeutsch zu verstehen, sondern auch in einer Anhörung persönlich ihr Schicksal zu schildern und damit ihr Anliegen glaubhaft zu machen. In Hamburg zeigen englische Zitate aus den Begleitschreiben der Kläger eine zumindest grundsätzlich mögliche sprachliche Verständigung zwischen Juristen und Überlebenden. Damit hatten allerdings Herkunft, sozialer Status und örtliche Nähe des Verfolgten in hohem Maße Auswirkung auf dessen Erfolgsaussichten – was bereits bei den Entschädigungsverfahren ein Gerechtigkeitsproblem darstellte. ³⁶

³⁴ SG Hamburg, S 20 RJ 611/04, Urteil vom 2.5.2006. Zu Umfang und Formen von Entlohnung auch S 20 R 1020/05, Urteil vom 19.6.2008.

³⁵ SG Hamburg, S 11 R 4/05, Urteil vom 14.2.2008; ähnlich in: S 20 RJ 611/04, Urteil vom 2.5.2006 – hier am Beispiel des Gutachtens von Frank Golczewski zum Generalgouvernement vom 9.9.2005; S 9 RJ 1364/04, Urteil vom 13.9.2007.

³⁶ Vgl. WINSTEL, Gerechtigkeit, S. 172.

9. RENTENDISKURSE

In den ZRBG-Verfahren seit 2002 bildete sich schnell ein abgeschlossener Diskurs, dessen Terminologie für Außenstehende – und dazu gehörten auch die Kläger – nur schwer zu begreifen war; Begriffsdefinitionen von Ghetto, Entgelt oder freiem Willensentschluss stellten dabei nur die Spitze des Eisbergs dar. Kläger und Gutachter mussten ihre Sprache anpassen, um überhaupt am Diskurs teilnehmen zu können. Auch die juristische Terminologie von Verwaltung und Justiz verschärfte die Bedeutung des Diskurses, denn nur was für jeden einzelnen Fall explizit gesagt wurde, konnte auch Berücksichtigung finden.

Wie gezeigt, gibt es zahlreiche Ursachen dafür, warum sich die ZRBG-Praxis gerade in Nordrhein-Westfalen als Beispiel für einen sich verselbständigenden Diskurs ohne Kontrolle für außen präsentierte und exemplarisch für Handeln ohne Realitätsbezug steht. Die so anders gelagerte Gesetzesinterpretation in Bayern und Hamburg macht diese Diagnose noch deutlicher, wirft aber umgekehrt auch die Frage auf, warum die dortige Handhabung anders war. Eine Erklärung hierfür ist nur schwer zu finden, zumal im vorliegenden Text die Eindringtiefe nicht für alle Regionen in gleicher Weise geliefert werden konnte.

Am Ende scheint es hauptsächlich an den Akteuren gelegen zu haben. Die Rentenversicherer, die überall zunächst versuchten, rigide Ablehnungen durchzusetzen, hatten nur in Nordrhein-Westfalen Erfolg, nur dort etablierte sich ein selbstreferentielles System, in dem sich Justiz und Verwaltung gegenseitig bestätigten und damit das eigene Handeln ständig bestärkten. Die Kooperation ging soweit, dass in einer internen Besprechung zwischen Vertretern der DRV Rheinland, der Aufsichtsbehörde sowie dem SG Düsseldorf und dem Vizepräsidenten Löns vom Landessozialgericht unmittelbar nach dem BSG-Entscheid vom Juni 2009 eine Absprache getroffen wurde, „dass keine neuen Terminierungen seitens der Gerichte in den Fällen erfolgen, die von der Rechtsprechung des BSG betroffen sind. Wenn möglich sollen auch bereits terminierte Sachen aufgehoben und mit einem entsprechenden Hinweis zur Prüfung auf ein Aner-

kenntnis an die DRV gesandt werden.“¹ Das Treffen in den Räumen der Rentenversicherung fand ohne Klägervvertreter statt und verletzte damit das Recht der Überlebenden, in ihren eigenen Fällen Gehör zu finden.

In Hamburg und Bayern handelten die Richter bei gleicher Rechtsgrundlage anders, nahmen ihre Kontrollfunktion gegenüber den Versicherern war und bildeten damit letztlich ein Korrektiv. Der dortige ZRBG-Diskurs entwickelte sich nicht weniger kooperativ, nur dass die anders gelagerte Sprachpraxis den Überlebenden Aussagen ermöglichte, die auf Akzeptanz stießen – auch wenn der DRV Nord und der DRV Bayern Süd diese Akzeptanz erst vermitteln musste. Auch nach dem Bundessozialgerichtsurteil zeigen sich Rechtsanwälte mit der dort geübten Bewilligungspraxis weitaus zufriedener, als mit der in Nordrhein-Westfalen.²

Aus nichtjuristischer Perspektive scheint das richterliche Vorgehen außerhalb Nordrhein-Westfalens weit nachvollziehbarer und logischer. Eine ergebnisoffene Prüfung, die Annahme von Expertenwissen und die Einbeziehung der Kläger in das Verfahren waren den Richtern in Hamburg und Bayern selbstverständliche Handlungen. Am Landessozialgericht in Essen, wo Jan-Robert von Renesse dergleichen ebenfalls einführte, stieß er auf Unverständnis und Ablehnung seiner Kollegen, weil diese bereits diskursive Praktiken etabliert hatten, die zusätzliche Ermittlungen überflüssig erscheinen ließen – die Fälle konnten auch anders, nämlich schneller und einfacher entschieden werden. Die Beharrungskräfte innerhalb dieses selbstreferentiellen Systems erwiesen sich als so groß, dass noch im April und Mai 2010 in zahlreichen Beschlüssen zu den Kosten der Amtsermittlung mit Gutachten und Anhörungen argumentiert wurde, dass dergleichen beinahe immer überflüssig sei, weil es keine verwertbaren Ergebnisse oder auch nur neue Erkenntnisse zeitige³ – obwohl Richter des gleichen Senats öffentlich durchaus auf die Amtsermittlung mit Hilfe von Historikern verwiesen.⁴ Die Ursachen, warum in Nordrhein-Westfalen die Richter von Anfang an so handelten, harren indes noch ihrer Untersuchung.

Erst 2009 nahm das Bundessozialgericht innerhalb des bisherigen ZRBG-Diskurses eine deutlich andere Position ein, als sie bis zu diesem

¹ Vermerk über die Besprechung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, 12.6.2009. Das Protokoll der RichterIn am SG Düsseldorf Klempt liegt dem Autor vor. Vgl. auch NINA SCHULZ, Hinhaltenakt bei Ghetto-Rentnern, in: Die Tageszeitung vom 24.1.2011.

² Schreiben der Rechtsanwältin Simona Reppenhagen an den Verfasser vom 14.4.2011, Aktenzeichen mü af (D4/19609).

³ Exemplarisch: LSG NRW, L 18 (8) R 199/05, Beschluss vom 16.4.2010; L 18 (8) R 69/09, Beschluss vom 21.4.2010; L 18 R 59/08, Beschluss vom 5.5.2010; L 18 (8) R 14/05, Beschluss vom 6.5.2010.

⁴ Vgl. FREUDENBERG, Beschäftigung, S. 140 f.

Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen üblich war, und ging noch über die in Hamburg und Bayern gepflegte Spruchpraxis hinaus. Die obersten Sozialrichter verdeutlichten, dass die Auslegung des Gesetzes bislang fehlerhaft erfolgt sei, und nicht im Sinne des Gesetzgebers.⁵ Damit trat ein, was bereits 2008 einer der Juristen der Rentenversicherung als drohendes Menetekel an die Wand gemalt hatte: Die Rentenversicherer haben nun Ausgaben in Milliardenhöhe zu schultern.⁶ Wie hoch diese Ausgaben sein werden, hängt stark davon ab, ob die Frist der rückwirkenden Zahlung bei vier Jahren bleibt oder ob diese Sozialrechtsnorm keinen Bestand haben wird. Das Sozialgericht Lübeck begründete jedenfalls seinen Beschluss, in diesem Zusammenhang eine höchstrichterliche Entscheidung durch die Möglichkeit einer Sprungrevision herbeizuführen, auch damit, dass „ein allgemeines wirtschaftliches Interesse an einer einheitlichen Entscheidung und Rechtsfortbildung“ bestünde.⁷

Die Deutung, die das Bundessozialgericht im Juni 2009 vornahm, folgte zu weiten Teilen den Ansichten, die die als Gutachter tätigen Historiker vertreten hatten, die damit aber bei Juristen kaum auf Gehör gestoßen waren. Der bis dahin vor allem in Nordrhein-Westfalen gepflegte Diskurs als einseitige Schaffung einer Wirklichkeit fernab der historischen Tatsachen muss deshalb als gescheitert angesehen werden.⁸ Bernward Schulz, Verwaltungsdirektor der DRV Rheinland, hatte noch Anfang Januar 2009 gefordert: „Wir müssen die Geschichte wirklich mit dem Gesetz in Einklang bringen.“⁹ Die Bundesrichter fanden ein halbes Jahr später eine Auslegung, die das ZRBG mit der Geschichte in Einklang brachte.

Doch damit ist noch nichts über die Selbstdeutung der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit gesagt. Mehr und mehr zeichnet sich ab, dass es neben dem Diskurs über die historische Interpretation der Ghettoarbeit noch einen weiteren, damit lose verbundenen Diskurs über den juristischen Umgang mit dem ZRBG gibt. Wie oben gezeigt, perpetuiert die Justiz eine Interpretation, die besagt, dass historische Ermittlungen und auch Anhörungen irrelevant seien. Das Bundessozial-

⁵ Vgl. RÖHL, Kehrtwende, S. 467.

⁶ Vgl. JOSWIG, Gewährung, S. 3637. Der Autor Joswig ist Mitarbeiter der DRV Rheinland.

⁷ SG Lübeck, S 15 R 188/10, Urteil vom 8.10.2010.

⁸ Vgl. zum „Scheitern“ von Diskursen PHILIPP SARASIN, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003, S. 60; „Die Geschichte von Diskursen ist, mit anderen Worten, erst dort wirklich interessant, wo diese am Realen scheitern.“

⁹ L 18 (8) R 269/06. Anhörung des 18. Senats des LSG NRW in Essen, 20.1.2009. Vgl. auch STEFAN SCHMITZ, Nazi-Opfer. Allein gegen die Rentenmänner, in: Stern, Heft 8 (2009), S. 84 f.

gericht habe im Wesentlichen die eigene Verfahrens- und Amtsermittlungspraxis bestätigt und bloß eine unerwartete Neubewertung des ZRBG vorgenommen. Damit wird der Zusammenhang zwischen Geschichte und Gesetzesauslegung negiert. Dies zeigt sich auch darin, dass dem obersten Sozialgericht unterstellt wird, es hätte die Arbeit in Ghettos, die ja eigentlich Zwangsarbeit sei, lediglich in „freiwillige“ Arbeit umetikettiert, um so den Klägern eine Anspruchsberechtigung zu ermöglichen.¹⁰ Freilich hat das Bundessozialgericht dies in seinen differenzierten Urteilen nie getan, sondern sich vor allem die oben dargestellten Erkenntnisse der Historiker¹¹ zu Eigen gemacht, dass es in den Ghettos durchaus oft die Möglichkeit gab, eine Arbeit aus eigenem Willensentschluss aufzunehmen, die dann tatsächlich keine Merkmale von Zwangsarbeit trug – selbst wenn sie unter den katastrophalen Bedingungen der nationalsozialistischen Ghettos stattfand.

Die historischen Ergebnisse zum Geschehen während des Zweiten Weltkriegs werden sich wohl nicht umdeuten lassen. Zumindest im Diskurs der Fachwelt herrscht inzwischen weitgehend Konsens über die im Rahmen der Gutachtertätigkeit für die Sozialgerichtsbarkeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritte. Diese finden rege Aufmerksamkeit und inspirierten inzwischen zwei Konferenzen.¹² Weniger klar ist der Diskurs über die juristische Praxis, der deren Selbstdeutung bestimmt. Der Richter Jan-Robert von Renesse wird weiterhin als Querulant und Nestbeschmutzer charakterisiert und darf sich zum ZRBG nicht mehr gegenüber der Presse äußern, sondern lediglich in wissenschaftlichen Veröffentlichungen Stellung nehmen,¹³ während sich das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen von den Medien als zu unrecht verfolgt darstellt.

Gegen einen Rechtsanwalt, der dem 18. Senat des Landessozialgerichts in deutlichen Worten „persönliche Voreingenommenheit“ und rechtswidriges Verhalten im Umgang mit Renesses Beschlüssen vorgeworfen hatte,

¹⁰ Pressemitteilung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, 28.1.2011.

¹¹ Vgl. JÜRGEN ZARUSKY, Arbeit und Zwang unter der NS-Herrschaft. Eine Typologie, in: Ghettorenten, S. 51-63.

¹² „Lebenswelt Ghetto“. Tagung des Nordost-Instituts Lüneburg mit der Universität Hamburg vom 9.-11.10.2009. Tagungsbericht in: H-Soz-u-Kult, 19.11.2009, online unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2855> (Zugriff am 5.09.2011). „Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos“. Tagung des Deutschen Historischen Instituts Warschau mit dem Żydowski Instytut Historyczny Warschau, 3.-4.12.2010. Tagungsbericht in: H-Soz-u-Kult, 12.02.2011, online unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3544> (Zugriff am 5.09.2011); siehe hierzu auch JERZY S. MAJEWSKI, Przepustka na życie, in: Gazeta Wyborcza vom 6.12.2010, S. 8 (Stoleczna). Veröffentlichungen zu beiden Konferenzen sind in Vorbereitung.

¹³ Vgl. SCHULZ, Hinhaltetaktik.

wurde Strafanzeige erstattet. Der stellvertretende Gerichtspräsident Löns verwies in deren Begründung darauf, dass von „interessierter Seite [...] wiederholt der Versuch unternommen wurde, das Vertrauen auch der Öffentlichkeit in die Rechtstreue und Neutralität der Justiz insbesondere mit Blick auf die Sachbehandlung in ZRBG-Verfahren gezielt zu untergraben.“ Gerade die Medien hätten dabei das Bild des Landessozialgerichts beschädigt. Offensichtlich ging es in dieser Angelegenheit um die Deutungshoheit in Ghettoarentenfällen, die das Gericht notfalls mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden verteidigen wollte. Indes sah die Staatsanwaltschaft Köln keine Rechtsgrundlage für ein Verfahren, da ein Anwalt gerade in seiner Funktion als Parteienvertreter einigen Spielraum genieße. In der „Gesamtabwägung ist die Meinungsfreiheit des Beschuldigten gegenüber dem Ehrschutz [...] als schützenswerter anzusehen.“¹⁴

Das Vorgehen des Gerichts zum Schutze seines eigenen Ansehens in den Ghettoarentenfällen ist dabei durchaus zielgerichtet und langfristig. So sind etwa in der Datenbank „sozialgerichtsbarkeit.de“, die noch 2010 über 1.500 Urteile zum ZRBG verzeichnete, mittlerweile nur mehr knapp 400 davon aufzufinden. Gelöscht wurden auch beinahe alle Urteile, die der Verfasser in zwei vorhergehenden Aufsätzen meist kritisch zitiert hatte.¹⁵ Diese Diskursstrategie hat zumindest in der Vermittlung gegenüber den Landespolitikern Erfolg,¹⁶ selbst wenn die anhaltend kritische Medienberichterstattung dem Selbstbild nicht folgt und Journalisten die Sozialgerichtsbarkeit meist in keinem guten Bild präsentieren.¹⁷ Kritischen Nachfragen wurde zuletzt mit einer Pressemitteilung begegnet, in der „die erfolgreiche Bearbeitung der zahlreichen und ausgesprochen schwierigen Ghetto-Streitverfahren [...] als] eine positive Gesamtleistung der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens“ apostrophiert wurden. Rennessens Versetzung in einen anderen Senat stünde „in keinem Zusammenhang mit

¹⁴ Staatsanwaltschaft Köln an LSG NRW, 4.2.2011, AZ 74 Js 282/10. Siehe auch Schreiben des LSG NRW an die Staatsanwaltschaft Essen, 19.5.2010, AZ L E 303 – 47. Für die Dokumente danke ich Rechtsanwalt Jürgen Mittelbach, Erftstadt-Liblar.

¹⁵ Vgl. LEHNSTAEDT, Ghetto-„Bilder“; LEHNSTAEDT / STEMMER, „Vortrag“.

¹⁶ Vgl. Grußwort von Justizminister Thomas Kutschatny anlässlich der Amtseinführung der Präsidentin des Landessozialgerichts und Würdigung ihres Amtsvorgängers in Essen, 8.4.2011.

¹⁷ Vgl. exemplarisch SCHULZ, Hinhaltetaktik; CHRISTOPH SCHULT, Rüge aus Jerusalem, in: Der Spiegel, H. 5 (2011), S. 35; nach der Pressemitteilung des LSG vom 28.1.2011: SEBASTIAN ENGELBRECHT, „Es fehlt noch eine Lebensbescheinigung“. Ehemalige Ghetto-Arbeiter warten in Israel auf Rente aus Deutschland, Beitrag der Sendung „Hintergrund“, Deutschlandradio, 3.4.2011. Manuskript online unter <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1426843/> (Zugriff am 5.09.2011), sowie der Beitrag in der NDR-Radiosendung „Schabat Schalom“ vom 18.2.2011.

seiner Bearbeitung der ZRBG-Streitigkeiten“.¹⁸ Die weitere Entwicklung im Diskurs über die Rolle der Sozialgerichtsbarkeit ist momentan nicht abzusehen.

Letztlich stellt sich die Frage, ob es bei all den Auseinandersetzungen um Wahrheitsfindung ging. Wenn die Folgen der nationalsozialistischen Diktatur bewältigt werden sollen, bedarf das zweifellos einer materiellen Kompensation und Entschädigung der Überlebenden – ganz unabhängig von dem Dilemma, ob körperliches und seelisches Leid überhaupt mit Geld angemessen aufgewogen werden kann oder ob Arbeitern eine Rente zusteht. Gleichzeitig impliziert der Begriff einer „Wiedergutmachung“, das Schicksal der Opfer in all seinen Facetten wahrzunehmen und anzuerkennen. Der industrielle Massenmord, dem diese nur knapp entgangen waren, bedeutete in der Perspektive der Überlebenden immer auch eine Entmenschlichung, eine Reduzierung von Personen auf Objekte der Vernichtung. Doch die Würde eines Menschen wird zuvorderst von seinem individuellen Lebensverlauf bestimmt. Wenn Behörden und Gesellschaften anfangen, sich für Einzelschicksale zu interessieren, heißt das nicht zuletzt, einen Menschen als Individuum zu behandeln. Dafür ist es unabdingbar, dessen Geschichte zu kennen und anzuerkennen. Der Diskurs um das ZRBG zeigt, dass danach nur selten gefragt wurde, weil die Diskursteilnehmer unisono hauptsächlich daran interessiert waren, ihre Interpretation des Gesetzes und der Arbeit in Ghettos als alleingültig durchzusetzen.

¹⁸ Pressemitteilung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, 28.1.2011.

10. ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom Juni 2009 hat sich die Verwaltungspraxis trotz aller Beschwerden merklich geändert. Die Rentenversicherer müssen rund 57.000 rechtskräftig gewordene Entscheidungen aus den zurückliegenden Jahren, in denen die Anerkennung einer Ghetto-Beitragszeit etwa wegen fehlender Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der ausgeübten Beschäftigung abgelehnt worden war, im Hinblick auf die neue Rechtslage neu prüfen; von diesen Anträgen stammten 26.000 aus Israel, 20.000 aus den USA und Kanada sowie 6.500 aus Ungarn.¹ Hierfür beschäftigt allein die DRV Rheinland inzwischen 200 statt vorher 70 Mitarbeiter.² Im April 2011 waren fast 51.400 Überprüfungsfälle abgeschlossen, von denen 21.200 bewilligt wurden – was einer Quote von 41 Prozent entspricht; in knapp 5.400 Fällen waren noch nicht alle Unterlagen eingegangen, so dass die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Dazu kommen seit Juni 2009 rund 16.000 Neuansträge, von denen etwa 5.000 bewilligt und 1.850 abgelehnt wurden, während die anderen noch geprüft werden.³ Erneut setzte die Rentenversicherung dabei zweifelhafte und für die Betroffenen unverständliche Fragebögen ein, in denen diese u. a. beantworten sollen, ob sie „dem Judentum angehören“ und welchen „christlichen Vornamen sie haben“, sowie ob sie „ohne Gefahr für Leib und Leben oder ihre Restfreiheit die im Ghetto verrichteten Arbeiten ablehnen konnten“.

Viele der hochbetagten Überlebenden kommen mit diesen bürokratischen Prozeduren erneut nicht zurecht. Fakt ist zudem, dass die bislang bemängelte unsachgemäße, pauschale und historisch nicht fundierte Einzelfallprüfung nach wie vor in einer ähnlich simplifizierenden Weise durch-

¹ JOSWIG, *Gewährung*, S. 3637. Die Neuüberprüfung gilt auch für Verfahren, in denen ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

² Auskunft der DRV gegenüber der WDR-Sendung „Westpol“ vom 28.11.2010. Die langsame Bearbeitung bemängeln die Klägervertreter. Exemplarisch: Schreiben der Rechtsanwältin Simona Reppenhagen an den Verfasser vom 14.4.2011, Aktenzeichen mü af (D4/19609).

³ Schreiben der DRV Bund an den Verfasser vom 30.5.2011; E-Mail von Christoph Schnell, DRV Bund, an den Verfasser vom 22.6.2011.

geführt wird, nur dass das Ergebnis jetzt anders ausfällt. Exemplarisch dafür steht, dass die Zahl der anerkannten Ghettos inzwischen zu einer Liste mit über 2.200 Orten angewachsen sind – obwohl anerkannte Fachhistoriker des US Holocaust Memorial Museums und aus Yad Vashem in ihren Enzyklopädien nur knapp 1.200 benennen.

Historische Tatsachen werden wieder einmal verkannt – diesmal allerdings eher im Sinne der Antragsteller. Zu konstatieren ist deshalb auch, dass die Rentenversicherung inzwischen wohlwollender prüft und die Passagen des ZRBG großzügiger zu Gunsten der Überlebenden auslegt. So wird die Vorschrift, dass Leistungen für die Ghettozeit aus anderen Systemen der sozialen Sicherheit eine Zahlung ausschließen, grundsätzlich dahingehend ausgelegt, dass die Haft sich nicht auf die Höhe der ausländischen Rente auswirkt und deshalb einer Zahlung nach dem ZRBG auch nicht entgegensteht.⁴

Dennoch traten, wie schon in den BEG-Verfahren, „die individuellen Schicksale hinter formalen Vorgaben und verfahrensmäßigen Anforderungen“ zurück.⁵ Im Zuge der veränderten Rahmenbedingungen erfolgten auch in beinahe allen anhängigen Klagen Anerkenntnisse oder Vergleiche. Gewisse Ausnahmen, in denen insbesondere die DRV Rheinland noch immer geradezu absurde Glaubhaftigkeitsanforderungen stellt, bestätigen die Regel. So mutet etwa ein Fall aus dem Ghetto Litzmannstadt durchaus grotesk an, in dem u. a. nach drei die historische Plausibilität des Vorbringens eindeutig bejahenden Gutachten sowie zwei ebenso gelagerten Zeugenaussagen während eines Erörterungstermins im Januar 2010 noch weitere Beweisanträge gestellt wurden.⁶

Ferner ist das Verwaltungsverfahren nach wie vor mit hohem Aufwand für die betagten Opfer verbunden, die im Zuge der Überprüfung erneut Formulare ausfüllen und meist noch eine „Lebensbescheinigung“ beibringen mussten.⁷ Es zeigt sich auch, dass durch einen Anwalt vertretene Antragsteller aufgrund der komplizierten Materie eine wesentliche höhere Chance haben, tatsächlich eine Rente zu erhalten. Mehr als befremdlich ist daher die Auflage des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen an die DRV Rheinland, die dieser die Auszahlung von Renten an die Bevoll-

⁴ Vgl. BINNE / SCHNELL, Rechtsprechung, S. 15-19. Die Ghettoliste liegt dem Verfasser vor.

⁵ WINSTEL, Gerechtigkeit, S. 64.

⁶ LSG NRW, L 18 (8) R 199/05, Anhörung am 27.1.2008. Vgl. DETLEF BURRICHTER: Ghetto-Renten. Vergleich vorm OLG gescheitert, in: Westfälischer Anzeiger, 28.1.2010, online unter: http://www.wa-online.de/nrwstart/00_20100127195118_Ghetto_Renten_Vergleich_vorm_OLG_gescheitert.html (Zugriff am 20.12.2010).

⁷ Vgl. ENGELBRECHT, „Lebensbescheinigung“.

mächtigten der Kläger ohne gesonderte Prüfung untersagt.⁸ So muss die Versicherung nun dafür sorgen, dass das Geld direkt auf ein Konto des Überlebenden gezahlt wird, was in der Regel einen zusätzlichen Briefwechsel mit dem Berechtigten selbst bedeutet. Damit wird das Verfahren zunächst weiter verzögert. Zudem wird den Anwälten, die selbstverständlich über eine Vertretungsvollmacht verfügen, die sie treuhänderisch zum Empfang von Geldern im Namen ihres Mandanten berechtigt, pauschal das Misstrauen ausgesprochen.⁹

Das vom Arbeitsministerium NRW angemahnte Verfahren, das die Rentenversicherung bisher nicht praktizierte, ist in den anderen Bundesländern nicht üblich. Doch die Regierung in Nordrhein-Westfalen argumentiert explizit mit einem Beispielfall der Colonia Dignidad in Chile, der 2001 vom Bundessozialgericht das Recht abgesprochen wurde, Rentenzahlungen entgegenzunehmen. Die Richter hatten betont, dass der Versicherungsträger gegenüber dem Anspruchsberechtigten besondere Fürsorgepflichten hat. Warum indes zugelassene deutsche und israelische Anwälte mit dieser Sekte vergleichbar sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Zu erwarten ist, dass die Holocaust-Überlebenden künftig seltener Anwälte finden können, weil es für diese mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist, ihre Honorare nachträglich einzufordern. Wenn deswegen Holocaust-Opfer verstärkt ohne Anwalt ihre Ansprüche geltend machen müssen, gleichzeitig aber die Chancen nicht anwaltlich vertretener Kläger wesentlich geringer sind als mit Rechtsbeistand, wird deutlich, wie kritisch das Vorgehen des Arbeitsministeriums NRW zu beurteilen ist.¹⁰

Dies gilt umso mehr, als damit weitere Verzögerungen für die Überlebenden unumgänglich werden – sei es, um nachträglich ihre Kontodaten zu ermitteln, sei es, weil sie ohne kompetente Anwälte nicht gleich alle benötigten Formulare und Nachweise nach Deutschland schicken. Schon bisher starben rund ein Viertel aller Antragsteller während der laufenden Verfahren. Dieses Vorgehen ist nicht zuletzt deshalb fragwürdig, weil im Sommer 2009 als eine wichtige Schlussfolgerung aus dem Bundessozialgerichtsurteil – einmal mehr – festgehalten wurde: „Das Wichtigste ist, dass alle noch lebenden Opfer entschädigt werden.“¹¹ In diesem Sinne hat sich inzwischen

⁸ Arbeitsministerium NRW an DRV Rheinland, 11.3.2011, Aktenzeichen V B 1-3754,19. Für eine Kopie danke ich Rechtsanwältin Simona Reppenhagen, Berlin.

⁹ Dienstaufsichtsbeschwerde der Rechtsanwältin Simona Reppenhagen gegen die DRV Rheinland, AZ 607/03 SR af (D4/19252), 28.3.2011; Antwort der DRV Rheinland, 7.4.2011.

¹⁰ Vgl. OLIVER KNÖFEL, Geldempfangsvollmacht deutscher und israelischer Rechtsanwälte für „Ghettorenten“!, unveröffentlichtes Manuskript (erscheint in: Anwaltsblatt).

¹¹ GLATZEL, Voraussetzungen, S. 1181.

die israelische Regierung eingeschaltet, Kanzlerin Angela Merkel bei deren Besuch in Jerusalem im Februar 2011 auf die schleppende Bearbeitung der ZRBG-Anträge angesprochen und eine schnellere Erledigung angemahnt.¹²

Ein kaum befriedigend gelöstes Problem stellt vor allem die rückwirkende Geltung des Bundessozialgerichtsurteils dar. De facto hatte das Gericht festgestellt, dass die in den vergangenen Jahren ausgefochtenen rund 2.500 Prozesse regelmäßige Fehltritte nach sich gezogen hatten; eine gleiche Bewertung gilt für die weit zahlreicheren Verwaltungsbescheide. Das Sozialrecht sieht indes in seinen allgemeinen Vorschriften (§ 44 SGB X) eine „Heilung“ dieser rechtskräftigen Urteile und Entscheidungen nur für die letzten vier Jahre vor,¹³ so dass nunmehr Zahlungen nicht rückwirkend ab dem Jahr 1997 erfolgen, sondern nur ab 2005. Die Rentenversicherer haben im März 2010 entschieden, sich gegenüber den Holocaust-Überlebenden auf diese Bestimmung zu berufen und nicht über die Vierjahresfrist hinauszugehen bzw. nur bei den rund 5.000 Fällen, die wegen eingeleiteter Rechtsmittel nicht bestandskräftig geworden sind.¹⁴ Diese Entscheidung bedeutet für sie eine Ersparnis von rund zwei Drittel ihrer Kosten, von geschätzten 2 Milliarden Euro also etwa 1,4 Milliarden. Diese Auslegung ist vor allem wegen der besonders gelagerten Entschädigungs- und Wiedergutmachungsproblematik umstritten und sorgte in den Medien für Kritik.¹⁵

¹² Vgl. SCHULT, Rüge.

¹³ § 44 Abs. 4 SGB X. Ausführlich zur rechtlichen Diskussion in Bezug auf das ZRBG siehe BINNE / SCHNELL, Rechtsprechung, S. 21-30.

¹⁴ Pressemitteilung der DRV Bund, 18.3.2010; online unter http://www.presseportal.de/pm/50838/1580616/deutsche_rentenversicherung_bund (Zugriff am 5.09.2011). – Das Bundessozialgericht hat am 19.4.2011 (BSG, B 13 R 20/10 R) einen Fall entschieden, in dem ein israelischer Rentenantrag zusätzlich zu einem deutschen ZRBG-Antrag vorlag. Der deutsche Antrag war noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden, und ihm wurde später stattgegeben. Als Zahlungsbeginn gilt allerdings gemäß des Urteils das Datum des israelischen Antrags, weil es ein Deutsch-Israelisches Sozialversicherungsabkommen gibt, wonach in einem Land gestellte Anträge automatisch als auch im anderen Land gestellt gelten. Zu klären ist allerdings noch, wie die israelischen Anträge direkt in Bezug auf das ZRBG gelten, wenn die DRV zu diesem Zeitpunkt noch nicht involviert war, weil die Antragsteller in Israel keine Zahlungen nach dem ZRBG beantragten. Fraglich ist, ob sich Kläger, die aus Deutschland inzwischen für vier Jahre rückwirkend eine ZRBG-Rente erhalten, auf den früheren israelischen Antrag berufen können, der eben nicht rechtskräftig in Deutschland abgelehnt wurde – was die Vier-Jahres-Frist aushebeln würde.

¹⁵ Vgl. CHRISTOPH SCHULT, Im Zweifel gegen die Opfer, in: Der Spiegel, H. 10 (2010), S. 81; eine ausführlichere Version online unter <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,682957,00.html> (Zugriff am 5.09.2011); ANDREAS ZIMNIOK, Muss Deutschland jetzt Milliarden zahlen? Nazi-Opfer kämpfen um ihre Ghetto-Renten, in: Münchner Merkur vom 5.3.2010, online unter: <http://www.merkur-online.de/nachrichten/politik/lange-kampf-ghetto-renten-658533.html> (Zugriff am 5.09.2011). Zur juristischen Bewertung vgl. FREUDENBERG, Beschäftigung, S. 144 f.

Zu dieser Regelung sind inzwischen eine Vielzahl von Muster-Verfahren anhängig bzw. in der ersten Instanz bereits entschieden. So hat das Sozialgericht Lübeck geurteilt,¹⁶ dass auch bei einem für die Vergangenheit zurückgenommenen – weil rechtswidrigen – Verwaltungsakt Leistungen höchstens für die vier zuvor verstrichenen Jahre gezahlt werden können. Anders als Lübeck hat das Sozialgericht Düsseldorf in zwei Fällen entschieden, dass die Rentenversicherer rückwirkend für den ganzen Zeitraum ab 1997 zu zahlen haben.¹⁷ Angesichts der Brisanz dieser Auslegungen, die durch das fortgeschrittene Alter der Kläger und bereits lange anhängige Fälle zusätzliche Dringlichkeit gewinnt, soll eine höchstrichterliche Klärung durch eine Sprungrevision – also unter Auslassung der Landessozialgerichtsbarkeit – beschleunigt herbeigeführt werden.

Immerhin zeichnet sich in der Verwaltungspraxis ab, dass wohl doch zumindest knapp die Hälfte der noch lebenden Antragsteller nach langen Jahren eine gewisse Rente für ihre in den Ghettos geleistete Arbeit erhalten wird, während die anderen immerhin die „Anerkennungsleistung“ der Bundesregierung von 2.000 Euro erhalten: Bis zum zweiten Quartal waren hierfür 56.150 Anträge eingegangen, von denen 29.789 bewilligt und 12.240 abgelehnt wurden. Die anderen Fälle werden noch geprüft, aber die Bewilligungsquote liegt bei fast 60 Prozent – wobei die verhältnismäßig vielen Ablehnungen gerade im Jahr 2010 auf das gleichzeitige Anwachsen der ZRBG-Renten zurückzuführen ist, da sich die Zahlungen gegenseitig ausschließen. Im Juli 2011 wurde die Richtlinie für die „Anerkennungsleistung“ neu gefasst, so dass diese nunmehr die ZRBG-Rente nicht mehr ausschließt und beides gleichzeitig möglich ist.¹⁸

Den Rentenempfängern wurden bis Mitte April 2011 insgesamt rund 385 Millionen Euro ausbezahlt, davon 48 Millionen alleine an Verzugszinsen. Die laufenden monatlichen Renten haben eine Höhe von etwa 4,3

¹⁶ SG Lübeck, S 15 R 188/10, Urteil vom 8.10.2010. Das Urteil bezieht sich im Kern auf § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X.

¹⁷ SG Düsseldorf, S 26 R 1789/10, Urteil vom 24.3.2011, und ebenso S 15 R 1531/10, Urteil vom 5.4.2011. Ablehnend entschied das SG Düsseldorf in den Fällen S 27 R 1802/10, S 27 R 1506/10 und S 27 R 1534/10, alle am 7.4.2011, sowie S 27 R 1814/10; S 27 R 1998/10; S 27 R 1915/10; S 27 R 2036/10; S 27 R 2154/10 und S 27 R 1774/10, alle am 14.4.2011.

¹⁸ E-Mail von Lilo Patt-Krahe, Bundesministerium der Finanzen, an den Verfasser vom 13.7.2011, AZ: V B 4 - O 1473/0 : 005. Nach diesen Zahlen stammen 44 % der Antragsteller aus Israel, 23 % aus den USA, 9 % aus Ungarn, 7 % aus Serbien, 4 % aus Kanada, 3 % aus Deutschland, je 2 % aus der Ukraine und Polen, 6 % aus anderen Ländern. Vgl. Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung, in: Bundesanzeiger, Ausgabe 110 (2011), S. 2624.

Millionen Euro.¹⁹ Mit etwa 50 Millionen im Jahr übersteigen die Zahlungen für Ghettorenten damit deutlich die Renten der Holocaustüberlebenden für Gesundheitsschäden, die sich 2006 auf 30 Millionen Euro summierten.²⁰ Der durchschnittliche monatliche Betrag pro Opfer liegt bei etwa 210 Euro.

Das Bundessozialgerichtsurteil von 2009 stellt daher trotz jüngst zunehmender Schwierigkeiten eine erfreuliche Wende eines bis dahin fragwürdigen Verwaltungs- und Justizgebarens dar. Damit wurde auch den rechts-extremen Holocaustleugnern Wind aus den Segeln genommen, die bereits 2006 Hetzparolen verbreitet hatten, in denen sie auf vorgeblich lügende Überlebende und „national gesinnte“ deutsche Rechtsprechung hinwiesen.²¹ Der Weg bis zu diesem Urteil – und auch der Weg danach – war freilich nicht leicht, und mehr als einmal erwiesen sich Kontinuitäten zu einer unerfreulichen, längst abgeschlossen geglaubten bundesdeutschen Entschädigungstradition des vergangenen Jahrhunderts. Trotzdem zeigt sich die deutsche Wiedergutmachungspolitik und -praxis als – zwar mit Schwierigkeiten – entwicklungsfähig gegenüber den Geschehnissen im 20. Jahrhundert.

¹⁹ Schreiben der DRV Bund an den Verfasser vom 30.5.2011.

²⁰ Vgl. BRUNNER u. a., Lernprozesse, S. 14.

²¹ Vgl. KLAUS HANSEN, Aus Holocaust-Opfern werden Holocaust-Leugner, in: Nation und Europa, H. 4 (2006), S. 50 ff. Siehe auch Verfassungsschutzbericht 2006, S. 138 f. Vgl. auch den anonym veröffentlichten Kommentar zum BSG-Entscheid vom 3.6.2009 auf der rechtsextremen Online-Plattform „Altermedia“: „Denn eines ist sicher, die ‚Ghetto-Rente‘...“, online unter: http://de.altermedia.info/general/denn-eines-ist-sicher-die-ghetto-rente%E2%80%A6A6-030609_29300.html (Zugriff am 11.10.2010).

DOKUMENTATION

EINFÜHRUNG

In diesem Buch wird auf zahllose Dokumente verwiesen, die (noch) nicht in Archiven zu finden sind. Gelegentlich sind sie über passwortgeschützte juristische Internetseiten erhältlich, für die eine Gebühr bezahlt werden muss. Daher ist dieser Quellenanhang als Ergänzung zu den Ausführungen gedacht, der es erlaubt, einzelne Originale nachzulesen; im Text wird jeweils auf die hier zu findenden Dokumente verwiesen.

Die getroffene Auswahl muss in weiten Teilen exemplarisch bleiben. Keinesfalls können tausende erst- und zweitinstanzliche Urteile abgedruckt werden, stattdessen beschränkt sich der Anhang auf zwei Entscheidungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen – eine Klageabweisung und eine Stattgabe. Letztere wird in dem Bundessozialgerichtsurteil von 2009 einer Revision unterzogen – und bestätigt. Grundsätzlich liegt der Schwerpunkt der Quellen auf den höchstrichterlichen Entscheidungen, die für das ZRBG so wegweisend waren. Darüber hinaus sind aber auch Verwaltungsschriftstücke gedruckt, die die Praxis der Rentenversicherer dokumentieren. Auf die Debatten und Anfragen im Bundestag wurde dagegen verzichtet, weil diese im Internet unter

<http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php> verfügbar sind (Zugriff am 5.09.2011). Einzig der Text des ZRBG wurde vollständig aufgenommen, weil er grundlegend für den Diskurs ist.

In der Edition werden die Dokumente in der Regel vollständig wiedergegeben, Auslassungen sind extra gekennzeichnet, Rechtschreibfehler aus dem Original wurden beibehalten, ebenso die weitgehende Anonymisierung von Klägern, Zeugen und Gutachtern in den Urteilen. Auf eine Kommentierung wurde verzichtet, weil die juristische Einordnung und die zahlreichen Verweise auf andere Gesetze und Normen der Sozialgerichtsbarkeit den zur Verfügung stehenden Platz gesprengt hätten. Allerdings ist jedem Dokument ein kursiv gedrucktes Regest vorangestellt, das eine allgemeine Einordnung vornimmt. Die Fundorte der Quellen lassen sich nur in wenigen Fällen genau angeben, einfach weil diese noch nicht an Archive weitergegeben wurden. Aus diesem Grund ist stets das genaue Aktenzeichen des Vorgangs oder Urteils angegeben, so dass diese im Zweifelsfall bei den jeweiligen Behörden bzw. Gerichten überprüft werden können.

Dokument 1:

Urteil des Bundessozialgerichts, B 5 RJ 66/95 vom 18. Juni 1997. Vorinstanz: SG Hamburg, 20 J 1202/94 vom 21. Juli 1995.

Im Fall einer ehemaligen Insassin des Ghettos Litzmannstadt (Łódź) urteilt der 5. Senat des Bundessozialgerichts, dass aus einer damaligen Beschäftigung prinzipiell ein Rentenanspruch erwachsen kann; Ghettoarbeit kann ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darstellen. Das BSG geht von einer Trennung der Bereiche Leben und Arbeit aus. Konkret heißt das, dass die Frage nach einer Entlohnung von unfreien Personen nicht nur aufgrund deren allgemeiner Lebenssituation zu beantworten ist, sondern immer auch das Arbeitsverhältnis selbst angesehen werden muss. Die Klägerin kann nicht mit zwangsarbeitenden Strafgefangenen oder Kriegsgefangenen gleichgesetzt werden.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Altersruhegeld für die Klägerin und deren Zulassung zur Beitragsnachentrichtung. Streitig ist insbesondere die rentenrechtliche Bewertung der von der Klägerin im Ghetto Lodz zurückgelegten Zeiten.

Die im März 1922 in Lodz als polnische Staatsangehörige und Kind jüdischer Eltern geborene Klägerin lebte von Mai 1940 bis Spätsommer 1944 im Ghetto Lodz. Hier arbeitete sie von September 1940 bis August 1944 in einer Wäsche- und Kleiderfabrik (Schneiderressort, Betrieb Nr 9) als Näherin in der Trikotagenabteilung. Nach Räumung des Ghettos im August 1944 wurde die Klägerin über das Konzentrationslager Ravensbrück in das Lager Wittenberg bei Halle deportiert. Sie ist als Verfolgte des Nationalsozialismus wegen rassistischer Verfolgung anerkannt und hat Leistungen nach dem BEG erhalten.

Die Anträge der Klägerin auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß §§ 21, 22 WGSVG von Dezember 1990 bzw auf Gewährung von Altersruhegeld von Januar 1991 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. Juli 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1993 ab, weil die Klägerin keine in der deutschen Sozialversicherung anrechenbaren Zeiten zurückgelegt habe. Die Anerkennung von Zeiten der Beschäftigung der Klägerin im Ghetto Lodz als Näherin in einem Schneiderressort als Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten, zu deren Glaubhaftmachung die Klägerin eidesstattliche Versicherungen der A. S. und der R. R. vorgelegt hatte, verweigerte die Beklagte, weil es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis auf freiwilliger Basis, sondern um ein Zwangsarbeitsverhältnis aufgrund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses gehandelt habe; ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis habe daher nicht bestanden.

Das SG Hamburg hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. (richtig: 27.) Juli 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1993 verurteilt, die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 21 Abs

1 WGSVG iVm § 17 Abs 1 Buchst b FRG in der bis zum 31. Dezember 1991 gültigen Fassung zuzulassen und der Klägerin Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. April 1987 unter Berücksichtigung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit von November (richtig: September) 1940 bis Dezember 1941 und einer fiktiven Beitragszeit von Januar 1942 bis August 1944 sowie Ersatzzeiten von November 1939 bis Oktober (richtig: August) 1940 und September 1944 bis August 1945 zu gewähren (Urteil vom 21. Juli 1995 in der Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 14. August 1995). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Im Gebiet von Lodz sei das Recht der RVO zum 1. Januar 1942 durch die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (RGBl I S. 777 < Ostgebiete-VO >) eingeführt worden, so daß auf die Beschäftigungszeiten der Klägerin von Januar 1942 bis August 1944 § 1250 Abs 1 Buchst a iVm § 1226 Abs 1 RVO aF anzuwenden sei. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1941 seien die von der Klägerin zurückgelegten Zeiten gemäß § 17 Abs 1 Buchst b (in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) iVm § 15 FRG zu bewerten. Nach § 15 Abs 1 Satz 1 FRG stünden Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt seien, den nach Bundesrecht zurückgelegten Zeiten gleich. Die Klägerin habe auch iS von §§ 3, 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG (in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) glaubhaft gemacht, daß sie im Ghetto Lodz eine Tätigkeit ausgeübt habe, welche die Kriterien eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfülle. Die Klägerin habe nämlich von September 1940 bis August 1944 im Schneiderressort des Ghettos gearbeitet; bei dieser Tätigkeit habe es sich um ein auf dem zielgerichteten Einsatz eigener Kräfte beruhendes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis gehandelt. Dieses Beschäftigungsverhältnis sei zwar – wie alle anderen Beschäftigungsverhältnisse im Ghetto Lodz – nicht durch eine freie Berufswahl und -ausübung iS von Art 12 Abs 1 und 2 GG geprägt gewesen; bezogen auf den maßgeblichen rechtlichen und historischen Hintergrund habe es sich jedoch um ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gehandelt und nicht um ein versicherungsfreies Zwangsarbeitsverhältnis aufgrund öffentlich-rechtlichen Gewahrsams. Unter Berücksichtigung der Ghettozeiten und der von der Beklagten anerkannten Ersatzzeiten erfülle die Klägerin die Wartezeit für die Gewährung des Altersruhegeldes. Wegen der Beendigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung aus Verfolgungsgründen erfülle sie auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision, der die Klägerin zugestimmt hat, rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere von § 1226 Abs 1 RVO aF, § 1248 Abs 5 und 7 Satz 2, § 1250 Abs 1 RVO, §§ 15, 17 Abs 1 Buchst b FRG und § 14 Abs 2 WGSVG. Hierzu trägt sie vor: Sinn und Zweck des § 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG erlaubten es nur, Beitragszeiten zu fingieren, die bei einem deutschen Träger der Sozialversicherung zurückgelegt worden seien. Auch sei eine Verletzung materiellen Rechts darin zu sehen, daß das SG für die Zeit von Januar 1942 bis August 1944 davon ausgegangen sei, daß die Klägerin mit ihrer Tätigkeit im Schneiderressort des Ghettos Lodz in einem Beschäftigungsverhältnis der Art gestanden habe, wie es im Sozialversicherungsrecht vorausgesetzt werde. Denn ungeschriebenes Merkmal des Begriffs der „Beschäftigung“ bilde die Frei-

willigkeit der Tätigkeit. Vorausgesetzt werde ein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn. Nach allgemeiner Meinung fehle diese Voraussetzung bei Personen, die Arbeit aufgrund eines „obrigkeitlichen“ bzw gesetzlichen Zwanges verrichteten. Hierzu gehörten Strafgefangene, Fürsorgezöglinge (sofern sie nicht außerhalb der Anstalt beschäftigt würden), Kriegsgefangene sowie auch die im Inland zurückgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten, die weder Kriegs- noch Zivilgefangene seien. Verneint werde ein Beschäftigungsverhältnis auch bei KZ-Gefangenen, selbst wenn diese zu Arbeiten außerhalb des Lagers herangezogen würden (Urteil des BSG vom 10. Dezember 1974 – 4 RJ 379/73 – SozR 5070 § 14 Nr 2). Mit seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1979 – 1 RA 75/78 – SozR 5070 § 14 Nr 9 habe das BSG ausgeführt, daß auch die in einem Ghetto ausgeführten Zwangsarbeiten nicht als Beschäftigungsverhältnis angesehen werden könnten. Die besondere Situation des Ghettos Lodz mit seiner relativen inneren Autonomie hindere nicht daran, daß es sich bei der im Ghetto geleisteten Arbeit nicht um eine freiwillige Tätigkeit, sondern um Zwangsarbeit gehandelt habe.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 21. Juli 1995 in der Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 14. August 1995 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 1993 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. April 1987 unter Berücksichtigung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit von September 1940 bis Dezember 1941 und einer fiktiven Beitragszeit von Januar 1942 bis August 1944 sowie unter Anrechnung von Ersatzzeiten von November 1939 bis August 1940 und von September 1944 bis August 1945 zu gewähren und sie zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 21 Abs 1 WGSVG iVm § 17 Abs 1 Buchst b FRG in der bis zum 31. Dezember 1991 gültigen Fassung zuzulassen.

Soweit im Tenor des Urteils der aufgehobene Bescheid auf den 24. Juli 1992 datiert ist – im Tatbestand ist gar von einem Bescheid vom 6. Oktober 1993 die Rede – handelt es sich um einen offenbaren Schreibfehler, der gemäß §§ 138, 153 Abs 1, 165 Satz 1 SGG auch noch in der Revisionsinstanz im Rahmen der Entscheidung über das Rechtsmittel zu berichtigen ist (BSG, Urteile vom 15. Februar 1978 – 3 RK 29/77 – BSGE 46, 34, 40 = SozR 1500 § 138 Nr 3 und vom 15. Oktober 1987 – 1 RA 57/85 – SozR 1500 § 164 Nr 33). Soweit im Berichtigungsbeschuß des SG Hamburg vom 14. August 1995 das Bestehen einer glaubhaft gemachten Beitragszeit ab November 1940 tenoriert worden ist, handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit; denn auf S 9 ff des Umdrucks des sozialgerichtlichen Urteils vom 21. Juli 1995 ist festgestellt, daß die Klägerin bereits ab September 1940 im Schneiderressort des Ghettos gearbeitet hat. Der Senat konnte den Tenor des sozialgerichtlichen Urteils insoweit nach den genannten Vorschriften ebenfalls

von Amts wegen berichtigen, weil der Ausspruch des Berichtigungsbeschlusses vom 14. August 1995 offensichtlich nicht dem Inhalt der Urteilsbegründung vom 21. Juli 1995 entspricht (Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 5. Aufl 1993, RdNr 4 zu § 138).

Der Anspruch der Klägerin auf Altersruhegeld richtet sich noch nach der RVO in der am 31. Dezember 1991 gültigen Fassung, weil der Rentenanspruch bereits im Januar 1991 gestellt worden ist und sich auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 bezieht (§ 300 Abs 2 SGB VI).

Gemäß § 1248 Abs 5 RVO erhält Altersruhegeld der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Abs 7 Satz 3 der Vorschrift erfüllt hat. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Die Klägerin hat mehr als 60 Kalendermonate Versicherungszeit zurückgelegt.

Gemäß § 1250 Abs 1 Buchst a und b RVO sind anrechnungsfähige Versicherungszeiten ua Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten) sowie Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 RVO (Ersatzzeiten). Im Gebiet von Lodz ist das Recht der RVO durch die Ostgebiete-VO vom 22. Dezember 1941 eingeführt worden. Auf die Beschäftigung der Klägerin von Januar 1942 bis August 1944 ist daher als frühere Vorschrift der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung § 1226 Abs 1 Nr 1 RVO in der damals gültigen Fassung (alte Fassung – aF) anzuwenden. Denn die Klägerin stand während dieser Zeit in einem die Rentenversicherungspflicht begründenden Arbeits- bzw Beschäftigungsverhältnis (s unten 1.). Für die Zeit von September 1940 bis zum 31. Dezember 1941 sind die Arbeits- und Beitragsleistung der Klägerin nach §§ 15, 17 Abs 1 Buchst b FRG zu beurteilen. Hiernach stehen die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich (s unten 2.).

1. Gemäß § 1226 Abs 1 Nr 1 RVO aF wurden in der Arbeiterrentenversicherung (Invalidenversicherung) insbesondere Arbeiter versichert. Unter „Arbeiter“ war nach dem damaligen Recht eine Person zu verstehen, die in derselben Bedeutung beschäftigt und aufgrund dieser Beschäftigung pflichtversichert war wie eine Person, die iS der Nachfolgervorschrift des § 1227 Abs 1 Nr 1 RVO (in der bis Ende 1991 geltenden Fassung – nF) „als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt“ war, dh „nichtselbständige Arbeit“ verrichtete, § 7 Abs 1 SGB IV. Damit war die Arbeit bzw Beschäftigung Voraussetzung für die Entstehung des Rechtsverhältnisses zwischen Versichertem und Rentenversicherungsträger, das Grundlage und Abgrenzungskriterium für die in §§ 1250 ff RVO aF bzw §§ 1235 ff RVO nF genannten bzw geregelten Leistungen ist. Arbeit ist die auf ein wirtschaftliches Ziel gerichtete planmäßige Tätigkeit eines Menschen, gleichviel, ob geistige oder körperliche Kräfte eingesetzt werden (vgl zB Kasseler Komm-Seewald, Sozialversicherungsrecht, Bd 1, Stand Oktober 1996, RdNr 10 zu § 7 SGB IV). Nichtselbständig ist die Arbeit, wenn sie in dem Sinne fremdbestimmt ist, daß sie vom Arbeitnehmer hinsichtlich Ort, Zeit, Gegenstand und Art der Erbringung nach den Anordnungen des Arbeitgebers vorzunehmen ist.

Rechtsgrundlage für Arbeit in diesem Sinne ist das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zustand kommt das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Typisch ist mithin, daß auf beiden Seiten jeweils eigene Entschlüsse zur Beschäftigung vorliegen, die nach dem Modell der Erklärungen bei einem Vertragsschluß geäußert werden. Nach seinem unmittelbaren Zweck und dem daran ausgerichteten Inhalt ist das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis ein Austausch wirtschaftlicher Werte iS einer Gegenseitigkeitsbeziehung. Auszutauschende Werte sind die Arbeit einerseits sowie das dafür zu zahlende Arbeitsentgelt – der Lohn – andererseits. Das Arbeitsentgelt kann in Geld oder Gegenständen, insbesondere körperlichen Gegenständen („Sachen“, § 90 BGB) bestehen, dh Bar- oder Sachlohn sein, § 160 Abs 1 RVO aF. Eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit („Äquivalenz“) der Leistungen braucht nicht gegeben zu sein; das Arbeitsentgelt muß allerdings einen Mindestumfang erreichen, damit Versicherungspflicht entsteht (vgl § 1226 Abs 2 iVm § 160 RVO aF bzw § 1228 Abs 1 Nr 4 1. Halbsatz RVO nF iVm § 8 Abs 1 SGB IV).

Aus der Zusammenstellung der Begriffsmerkmale ergibt sich zum einen, daß die Beweggründe, die jemanden zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlassen (etwa Bedarfsdeckung, Gewinn- bzw Einkommensmaximierung, Selbstverwirklichung), keine Rolle für die Frage spielen, ob eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt oder nicht. Zum anderen bleiben allgemeine sonstige Lebensumstände des Versicherten außer Betracht, die nicht die Arbeit und das Arbeitsentgelt als solche, sondern sein häusliches, familiäres, wohn- und aufenthaltsmäßiges Umfeld betreffen. Sie können lediglich für die Motivation zur Beschäftigungsaufnahme bedeutsam sein. Entsprechend hat die Rechtsprechung des BSG stets die Frage, in welchem Rahmen selbst „unfreie“ Personen Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten können, nicht vornehmlich nach ihrer allgemeinen Lebenssituation beantwortet (vgl Urteile vom 17. März 1993 – 8 RKnU 1/91 – SozR 3-5050 § 5 Nr 1 und vom 6. April 1960 – 2 RU 40/58 – SozR Nr 18 zu § 537). Vielmehr sind die Sphären „Lebensbereich“ (mit Freiheitsentziehung oder -beschränkung) und „Beschäftigungsverhältnis“ grundsätzlich zu trennen und die Umstände und Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses für sich zu bewerten. Demgemäß ist nicht entscheidend, ob Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, zwangsweise ortsgebunden sind (BSG Urteil vom 17. März 1993 – 8 RKnU 1/91 – SozR 3-5050 § 5 Nr 1). Auch der erkennende Senat geht davon aus, daß die Frage, ob im Einzelfall ein freies oder ein unfreies Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, nicht nach den sonstigen Lebensumständen, unter denen der Beschäftigte leben mußte, zu beantworten ist. Vielmehr ist das Beschäftigungsverhältnis selbst daraufhin zu untersuchen, ob es „frei“ im oben bezeichneten Sinn eines aus eigenem Antrieb begründeten Vertragsschlusses war. Wie das SG bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat, arbeitete die Klägerin von September 1940 bis August 1944 im Ghetto Lodz als Schneiderin in einer Fabrik. Von der tatsächlichen Erbringung einer Arbeitsleistung geht ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 21. Juli 1995 auch die Beklagte aus. Nach den Feststellungen des SG handelte es sich bei der Beschäftigung in der Wäsche- und Kleiderfabrik des Betriebes Nr 9 um Arbeit iS eines zweckgerichteten Einsatzes der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten. Der Arbeitsplatz wurde der Klägerin durch

den Judenrat, der einer eigenen Stadtverwaltung mit umfangreicher Verwaltungsbürokratie entsprach, vermittelt. Die Klägerin ging das Arbeitsverhältnis aus eigenem Willensentschluß ein. Für ihre Beschäftigung erhielt sie nach den Feststellungen des SG Entgelt in Form von Mark-Quittungen. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen hat auch die Beklagte ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 21. Juli 1995 keine Bedenken gegen die Annahme, daß die Klägerin Mark-Quittungen in Höhe von über einem Drittel des damals maßgeblichen Ortslohnes erhielt. Dieses sog Ghettogeld bildete eine iS des Rentenversicherungsrechts ausreichende Gegenleistung für die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers. Die Klägerin übte im Ghetto Lodz mithin eine Beschäftigung aus, die die Kriterien eines rentenversicherungspflichtigen Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses erfüllte.

Die Beklagte hält eine Rentenversicherungspflicht der Klägerin in der streitigen Zeit allein deshalb nicht für gegeben, weil das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis nicht auf „freiwilliger Basis“ bestanden habe, die gesamte Arbeitsleistung vielmehr aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses erbracht worden sei. Indes gibt es – wie oben ausgeführt – keine rechtliche Handhabe, bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen für die Bestimmung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses die Versicherungspflicht allein deshalb zu negieren, weil die Arbeitsleistung in einem räumlich begrenzten Bereich erbracht worden ist, dessen Verlassen den Bewohnern wegen drastischer Strafanordnungen praktisch unmöglich war.

Bei der von der Klägerin im Ghetto Lodz ausgeübten Beschäftigung handelt es sich nicht um Arbeit, die aufgrund obrigkeitlichen bzw gesetzlichen Zwanges verrichtet wurde. Insbesondere ist die Situation der Klägerin nicht mit den von der Beklagten angeführten Strafgefangenen, Fürsorgezöglingen, Kriegsgefangenen oder im Inland zurückgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten vergleichbar. Wie die Beklagte selbst ausführt, bestand ein „Ghetto-Arbeitsmarkt“, der in erster Linie von den ins Ghetto hereinkommenden Aufträgen bestimmt war. Dementsprechend sei die Nachfrage nach den jeweiligen Arbeitskräften aufgrund der branchenspezifischen Anforderungen entstanden. Arbeiter seien je nach Arbeitsmarktlage im Ghetto in verschiedene Betriebe vermittelt worden.

Zu Recht hat es das SG offengelassen, ob Sozialversicherungsbeiträge nach der Ostgebiete-VO zu einem deutschen Träger der Rentenversicherung für die Zeit ab Januar 1942 bis August 1944 tatsächlich abgeführt worden sind. Denn die Beiträge sind gemäß § 14 Abs 2 WGSVG zu fingieren, weil sie – wenn die Beitragsentrichtung unterblieben ist – aus verfolgungsbedingten Gründen nicht entrichtet wurden. Die Klägerin ist anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 1 WGSVG. Da die Klägerin ein dem Grunde nach sozialversicherungspflichtiges Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis im Ghetto Lodz ausgeübt hat, zwischen den Beteiligten insbesondere unstreitig ist, daß sie ein über der Geringfügigkeitsgrenze des Drittels des Ortslohnes liegendes Entgelt bezogen hat, und das (mögliche) Unterbleiben einer Beitragsentrichtung auf Verfolgungsmaßnahmen beruhte, erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen des § 14 Abs 2 WGSVG. Dies entspricht dem Ziel des Gesetzgebers bei Erlaß des WGSVG, das Recht der Wiedergutmachung so zu verbessern, daß den Sozialversicherten ein voller Ausgleich des Schadens ermöglicht wird, den sie durch Verfolgungsmaßnahmen in ihren Ansprüchen und Anwartschaften aus der gesetzlichen Renten- und

Unfallversicherung erlitten haben (Schriftlicher Bericht des 10. Ausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, BR-Drucks VI/1449 S 1).

2. Zutreffend hat das SG auch die Zeiten von September 1940 bis 31. Dezember 1941 gemäß § 17 Abs 1 Buchst b iVm Abs 4, § 15 FRG, § 14 Abs 2 WGSVG als (fiktive) Beitragszeiten berücksichtigt. Zwar konnte die Klägerin nach den den Senat bindenden Feststellungen des SG (§ 163 SGG) nicht glaubhaft machen (§ 4 FRG), daß tatsächlich Beiträge an einen polnischen Versicherungsträger abgeführt worden sind. Auch scheitert eine unmittelbare Berücksichtigung von Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten nach §§ 15, 16 FRG daran, daß die Klägerin nicht zum Personenkreis des § 1 Buchst a bis d FRG iVm dem BVG gehört. Denn die Klägerin ist weder Vertriebene iS des § 1 BVG oder Spätaussiedlerin noch Deutsche iS des Art 116 Abs 1 und 2 GG oder eine ihnen gleichgestellte heimatlose Ausländerin. Sie ist über § 14 Abs 2 WGSVG aber so zu behandeln, als seien Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden, die ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln hatte.

Zutreffend hat das SG im angefochtenen Urteil ausgeführt, daß auf die Klägerin § 17 Abs 1 Buchst b FRG idF des RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 anzuwenden ist. Nach dem letzten Halbsatz von § 17 Abs 1 Buchst b FRG in dieser Fassung gilt die Verweisung auf § 15 FRG auch für Beiträge von Personen, deren Ansprüche nach der sog Ostgebiete-VO ausgeschlossen waren. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit mehreren Urteilen des BSG (vgl Urteile vom 26. August 1987 – 11a RA 34/86 – BSGE 62, 109 = SozR 5050 § 17 Nr 11; vom 15. Oktober 1987 – 1 RA 41/86 – SozSich 1988, 189) zu sehen, wonach Versicherungsverhältnisse und damit die Beiträge von damals sog Schutzangehörigen polnischen oder jüdischen Volkstums, die zum polnischen Versicherungsträger entrichtet worden waren, nicht in die reichsdeutsche Versicherungslast übergegangen sein sollten. Dies hatte zur Folge, daß vor allem frühere Beitragszeiten von polnischen Juden in den besetzten Gebieten, die verfolgungsbedingt oder nach der Verfolgung in die USA oder nach Israel emigriert waren, unberücksichtigt blieben. Die Gesetzesergänzung sollte gewährleisten, daß die Personen, die von der Anwendung der Ostgebiete-VO ausgeschlossen waren, nach § 17 Abs 1 FRG Rentenleistungen für die an den polnischen Versicherungsträger entrichteten Beiträge erhalten können. Die Klägerin gehört – wie das SG zutreffend ausgeführt hat – als frühere polnische Staatsangehörige zu dem von der Gesetzesergänzung begünstigten Personenkreis. Daß die Klägerin – wie für die Zeiten ab Januar 1942 – eine tatsächliche Beitragsentrichtung nicht glaubhaft machen konnte, steht der Anrechnung der Zeiten von September 1940 bis Dezember 1941 als Beitragszeiten nicht entgegen. Denn auch für diese Zeiten sind über § 14 Abs 2 WGSVG Beiträge zu fingieren, weil sie aus verfolgungsbedingten Gründen nicht entrichtet worden sind. Auch die Beklagte geht ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 21. Juli 1995 davon aus, daß nach polnischem Recht Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 5,5 % zum polnischen Versicherungsträger hätten entrichtet werden müssen, die Abführung der Beiträge

aber aus konkreten verfolgungsbedingten Gründen unterblieben ist. Zwar setzt § 14 WGSVG grundsätzlich eine bestehende Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung voraus (vgl. Verbands-Komm zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, Stand Januar 1996, RdNr 6 zu § 14 WGSVG). § 14 Abs 2 WGSVG ist aber auch iVm Beitragszeiten nach § 17 Abs 1 Buchst b, § 15 Abs 1 FRG anzuwenden, wenn – wie im vorliegenden Fall durch die sog. Ostgebiete-VO – bestehende Versicherungsverhältnisse auf den deutschen Versicherungsträger übergegangen sind und die bisher nach polnischem Recht erworbenen Versicherungszeiten als von vornherein nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegte Zeiten behandelt werden (so ausdrücklich BSG im Urteil vom 15. Oktober 1987 – 1 RA 41/86 – SozSich 1988, 189). Entsprechend wurden die in der ehemaligen polnischen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten gemäß § 20 Abs 1 Buchst a Ostgebiete-VO von den deutschen Versicherungsträgern übernommen, wenn der Versicherte die letzten polnischen Pflichtbeiträge vor dem Stichtag aufgrund einer Beschäftigung in den eingegliederten Ostgebieten entrichtet hatte. Zutreffend hat das SG daher entschieden, daß auch das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis der Klägerin im Ghetto Lodz so zu behandeln ist, als ob es von vornherein nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegt worden wäre. Da eine Beitragsentrichtung aus den persönlichen Beschränkungen der Klägerin unterblieben ist, richtet sich die rechtliche Bewertung der unterbliebenen Beitragsentrichtung nach § 14 Abs 2 WGSVG.

Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt hätte, die fiktive Beitragsentrichtung in den Wortlaut des § 17 Abs 1 Buchst b FRG einzubringen, wenn er gewollt hätte, daß auch fingierte Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten wie bei einem deutschen Rentenversicherungsträger zurückgelegte Beitragszeiten berücksichtigt werden sollten. Nach §§ 15, 17 Abs 1 FRG soll zwar der Verlust von Zeiten entschädigt werden, die nach fremdem Recht eine Rentenanwartschaft begründet haben. Dies aber nur dann, wenn ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Zeiten bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln hatte. Damit stellt § 17 Abs 1 Buchst b FRG in der hier anzuwendenden Fassung des RRG 1992 bereits auf das Eingliederungsprinzip ab, das auch dem späteren deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) zugrunde lag. Dies bedeutet aber, daß Art der Anrechnung, Berücksichtigung und Bewertung rentenversicherungsrechtlich relevanter Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes zu erfolgen hat. Die Eingliederung der Ostgebiete in das deutsche Reich hat mithin zur Folge, daß alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit – die heutigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland – auf die Beurteilung des Sozialversicherungsrechtsverhältnisses der Klägerin Anwendung finden.

3. Zutreffend – und von der Revision auch nicht angegriffen – hat das SG entschieden, daß die Zeiten von November 1939 bis August 1940 und von September 1944 bis August 1945 als Verfolgungersatzzeiten gemäß § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO Anrechnung finden.

Ebenfalls zutreffend hat das SG erkannt, daß die Klägerin die Voraussetzungen des § 21 Abs 2 Satz 3 WGSVG iVm §§ 9, 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG erfüllt und zur

Nachentrichtung von Beiträgen berechtigt ist. Insbesondere waren für die Klägerin als frühere polnische Staatsangehörige Beitragszeiten nach § 17 Abs 1 Buchst b FRG in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nicht zu berücksichtigen, weil nach der Rechtsprechung des BSG Versicherungsverhältnisse und damit die Beiträge von den damals sog Schutzangehörigen polnischen Volkstums, die zum polnischen Versicherungsträger entrichtet worden waren, nicht in die reichsdeutsche Versicherungslast übergegangen waren. Aufgrund der Ergänzung des § 17 Abs 1 Buchst b FRG durch das RRG 1992 sind daher zugunsten der Klägerin erstmals Beitragszeiten nach dem FRG zu berücksichtigen. Die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung der Klägerin als Schneiderin im Ghetto Lodz endete aus Verfolgungsgründen im August 1944. Unter Berücksichtigung ihrer Beitrags- und Ersatzzeiten hat die Klägerin eine Versicherungszeit von mehr als 60 Kalendermonaten zurückgelegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

Dokument 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Ghetto-Beitragszeiten ins Ausland aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat IV B 1, vom 18. Mai 2001.

Im Mai 2001 legt das Bundesarbeitsministerium einen Referentenentwurf vor, der die Frage einer Ghettorente durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) lösen soll; es wird kein neues Gesetz innerhalb des Rentenrechts geschaffen. Demnach können Überlebende, die in Ghettos gearbeitet haben, Beiträge in die deutsche Rentenkasse nachentrichten und dann Auszahlungen auch ins Ausland erhalten, die sich in vergleichbarer Höhe wie deutsche Renten bewegen.

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10a wird eingefügt:

„§ 10b

Nachzahlung zur Zahlbarmachung von Renten ins Ausland für Verfolgte mit Ghetto-Beitragszeiten

(1) Verfolgte, denen Pflichtbeitragszeiten nach § 12 aufgrund einer entgeltlichen Beschäftigung in einem Ghetto anzuerkennen sind, in dem sie sich zwangsweise aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aufgehalten haben (Ghetto-Beitragszeiten), können freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn wegen ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für die Ghetto-Beitragszeiten eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(2) Die Nachzahlung ist für Zeiten nach 1956 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres in dem Umfang zulässig, der erforderlich ist, um Entgeltpunkte in der Höhe zu erwerben, die sich aus den Ghetto-Beitragszeiten ergeben. Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,

2. die Beitragsbemessungsgrenze und

3. der Beitragssatz

maßgebend, die im Jahr 1997 galten.

(3) Der Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen. *(Die nachzuzahlenden Beiträge können mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden.)* Sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wird und zu einem Anspruch auf rückwirkend zu erbringende Leistungen führt, gilt für die Berechnung der Verjährungsfrist der Rentenanspruch am 30. Juni 1997 als gestellt.

(4) Sind Verfolgte vor dem Ende der Antragsfrist verstorben, können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachzahlen. Dies gilt auch für rentenberechtigte frühere Ehegatten.

(5) *Bei Verfolgten, die von der Nachzahlung nach Absatz 2 in dem Maße Gebrauch machen, dass Leistungen aus allen Ghetto-Beitragszeiten in das Ausland zahlbar sind, gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt.*

2. Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 19a

Zahlung an Verfolgte mit Ghetto-Beitragszeiten

Verfolgte, die nach § 10b freiwillige Beiträge nachgezahlt haben, gelten bei der Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland als Deutsche.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundessozialgericht hat 1997 bei Verfolgten in zwei Urteilen zu Beschäftigungszeiten in einem Ghetto entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb eines Ghettos aus freiem Willen aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer freien Beschäftigung erfüllen kann und als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen ist. Die Zahlung der auf diesen Zeiten beruhenden Rente für Personen, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, ist in vielen Fällen aufgrund der Regelungen des allgemeinen Auslandszahlungsrentenrechts nicht möglich.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche an Berechtigte im Ausland durch die Gleichstellung mit Deutschen ermöglicht. Da die anzuerkennenden Beitragszeiten im Regelfall auf Beschäftigungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind, kann eine hieraus resultierende Rente – bei Vorliegen der allgemein erforderlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch ohne die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen nur bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik gezahlt werden. Die Zahlung der auf diesen Zeiten beruhenden Rente auch in das Ausland ist aber nur möglich, wenn in einem bestimmten Umfang auch Bundesgebiets-Beiträge gezahlt worden sind. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen in einem entsprechenden Umfang zugelassen und dadurch die Zahlung des auf den Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenanspruchs in das Ausland ermöglicht, und zwar unabhängig davon, wo die Beitragszeiten zurückgelegt worden sind und in welchem Staat sich der Berechtigte aufhält (Ausnahme: Abkommensregelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Zu Nummer 1 (§ 10b)

Absatz 1

Verfolgte, bei denen Zeiten der Beschäftigungen in einem Ghetto als Pflichtbeitragszeiten nach § 12 gelten, können, um die auf diesen Beiträgen beruhende Rente in das Ausland zahlbar zu machen, freiwillige Beiträge nachzahlen. Die Regelung ist anzuwenden auf Pflichtbeitragszeiten, die aufgrund der Beschäftigung in einer Arbeitsstätte innerhalb eines Ghettos erworben worden sind. Dies gilt auch, wenn von dieser Arbeitsstätte die Beschäftigung außerhalb des Ghettos durchgeführt worden ist.

Absatz 2

Die Nachzahlung von Beiträgen ist für Zeiten nach 1956 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres in dem Umfang möglich, wie es erforderlich ist, die auf die Ghetto-Beitragszeiten beruhende Rentenanwartschaft in das Ausland zahlbar zu machen. Für die Berechnung der Beiträge gelten im wesentlichen die Grundsätze, wie sie im § 209 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannt sind. Es gelten die Bemessungsgrundlagen des Jahres 1997.

Absatz 3

Der Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge muss bis zum 31. Dezember 2002 gestellt werden. Soweit die sonstigen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen, gilt der Rentenantrag als am 30. Juni 1997 gestellt, so dass die Rente am 1. Juli 1997 beginnen kann.

Absatz 4

Ist der Verfolgte vor dem 1. Januar 2003 verstorben, können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder unter den Vorsetzungen Beiträge nachzahlen, wie sie für den verstorbenen Verfolgten gegolten haben.

Zu Nummer 2 (§ 19a)

Verfolgte oder deren berechtigte Hinterbliebene, die freiwillige Beiträge nach § 10b nachgezahlt haben, gelten bei der Anwendung der Auslandszahlungsvorschriften als Deutsche.

Dokument 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch die Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Bundestags-Drucksache 14/8583 vom 19. März 2002.

Mit diesem Gesetz will der Bundestag eine Lücke in der Wiedergutmachung für Opfer des Nationalsozialismus schließen, die bislang für Arbeit in Ghettos keine Rente erhalten. Der Entwurf stammt von allen Parteien mit Ausnahme der Fraktion der PDS, die einen eigenen, nur in wenigen Worten abweichenden Antrag vorlegt.¹ Der später konsensual verabschiedete Text enthält auch Bestimmungen zur Entschädigung für Opfer der DDR, die hier nicht wiedergegeben werden. Eine parlamentarische Debatte zum Antrag fand nicht statt, die vorbereiteten Reden wurden zu Protokoll gegeben.²

A. Problem

– Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen entschieden, dass eine in einem Betrieb im Ghetto Lodz aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer Beschäftigung erfüllen kann und dann als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. Die von dieser Rechtsprechung begünstigten ehemaligen Ghibtobewohner halten sich gewöhnlich im Ausland auf. Die auf einer Beschäftigung im Ghetto beruhende Rente kann vielfach aus auslandsrentenrechtlichen Gründen nicht gezahlt werden, insbesondere weil Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht im erforderlichen Umfang vorliegen.

– Zeiten, in denen Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem bis Dezember 1991 geltenden „DDR-Rentenrecht“ neben der Rente oder dem Blinden- und Sonderpflegegeld eine Beschäftigung ausgeübt haben, werden bisher bei der Berechnung der ab Alter 65 folgenden Altersrente nicht als renten-erhöhende Beitragszeiten berücksichtigt. Dies folgt daraus, dass nach DDR-Recht für die Zeit des Rentenbezugs für den Beschäftigten Beitragsfreiheit bestanden hat und der Beitragsanteil zur Sozialpflichtversicherung nur vom Arbeitgeber zu zahlen war. Besonders nachteilig wirkt sich dies bei Personen aus, die – vor Einführung des einheitlichen Beitragsrechts in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1992 – eine Beschäftigung noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres ausgeübt haben.

¹ Bundestags-Drucksache 14/8602. Gesetzentwurf der Fraktion der PDS, 20.3.2002.

² Bundestags-Drucksache 14/8823. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss), 18.4.2002. 14. Deutscher Bundestag, 233. Sitzung am 25.4.2002, Protokoll S. 23279 f. Vgl. die Ausfertigung am 20.6.2002, in: Bundesgesetzblatt I (2002), S. 2074 f.

B. Lösung

1. Regelungen zur Zahlbarmachung von Renten an ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto

– Für die Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto wird eine Beitragszahlung angenommen und zwar

a) für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes sowie

b) für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet.

– Die Antragstellung auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird fiktiv auf den Tag der BSG-Entscheidung am 18. Juni 1997 festgesetzt.

– Für die Zeit zwischen dem Alter 65 und der Antragstellung wird ein erhöhter Zugangsfaktor zugrunde gelegt.

2. Änderungen für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten sowie Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger Für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem Recht der ehemaligen DDR werden bei der Rentenberechnung Beschäftigungszeiten vor Erreichen der Altersgrenze als Beitragszeiten anerkannt. Damit werden Nachteile, die sich aus der besonderen Beitragsfreiheit nach dem Recht der ehemaligen DDR ergeben haben, bei der Berechnung von Folgerenten nach dem SGB VI beseitigt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto ins Ausland Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für je 1 000 Berechtigte ergeben sich jährlich Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Für die rückwirkende Zahlung für die Zeit ab Juli 1997 bis Mitte 2002 ergeben sich für je 1 000 Berechtigte rd. 8 Mio. Euro.

Durch die Neuregelung bei Invalidenrentnern der ehemaligen DDR entstehen der Rentenversicherung jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. Euro. Für die Zeit ab 1. September 2001 sind Nachzahlungen in Höhe von gut 3 Mio. Euro zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn

1. die Beschäftigung

a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist,

b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und

2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Als System der sozialen Sicherheit ist jedes System anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen wurden, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern.

(2) Dieses Gesetz ergänzt die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung.

(3) Ein Anspruch auf eine Rente besteht auch, wenn die zur Leistungspflicht nach zwischen- oder überstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Berechnung der Rente nicht vorliegt.

(4) Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Renten gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

§ 2

Fiktion der Beitragszahlung

(1) Für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten Beiträge als gezahlt, und zwar

1. für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets sowie

2. für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten).

(2) Zusätzliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets sind auf Grund von Ghetto-Beitragszeiten nicht zu ermitteln.

§ 3

Besonderheiten beim Rentenbeginn

(1) Ein bis zum 30. Juni 2003 gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als am 18. Juni 1997 gestellt. Bei Hinterbliebenenrenten gilt der Rentenanspruch frühestens mit dem Todestag als gestellt, wenn der Verfolgte in der Zeit vom 18. Juni 1997 bis zum 30. Juni 2003 verstorben ist.

(2) Für die Ermittlung des Zugangsfaktors gilt die Wartezeit als mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt und die Rente wegen Alters bis zum Rentenbeginn als nicht in Anspruch genommen.

[...]³

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Berlin, den 19. März 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto

Für Beitragszeiten nach früherem Reichsrecht und Beitragszeiten, die nach dem Fremdrentengesetz anzuerkennen waren, ist eine Rentenzahlung ins Ausland grundsätzlich nur möglich, wenn in einem bestimmten Umfang auch Bundesgebiets-Beiträge gezahlt worden sind. Soweit solche Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht vorlagen, war Verfolgten des Nationalsozialismus durch verschiedene Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die Möglichkeit eröffnet worden, Beiträge nach dem vor 1992 geltenden Recht nachzuzahlen.

Bis zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts im Jahr 1997 wurde im Regelfall davon ausgegangen, dass innerhalb eines Ghettos Zwangsarbeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses geleistet wurde und daher allein aufgrund der erzwungenen Arbeitsleistung eine Rentenzahlung aus der gesetzlichen

³ Es folgt Artikel 2, der sich mit den DDR-Invalidenrenten beschäftigt.

Rentenversicherung nicht in Betracht kam. Am 18. Juni 1997 hat das Bundessozialgericht erstmals entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb des Ghettos Lodz aus freiem Willen aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer freien Beschäftigung erfüllen kann und als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. In einer weiteren Entscheidung vom 23. August 2001 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto in einem Staat, in dem das Recht dieses Staates eine Beitragszahlung nicht vorsah, allenfalls als Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) in Betracht kommen. Die Zahlung der auf diesen Zeiten beruhenden Renten für Personen, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, ist in vielen Fällen aufgrund der Regelungen des allgemeinen Auslandsrentenrechts nicht möglich und für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG immer ausgeschlossen. Angesichts der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts würde die Eröffnung neuer Nachzahlungsmöglichkeiten mit dem Ziel, für Beschäftigungszeiten in einem Ghetto auch Leistungen ins Ausland zahlbar zu machen, teils ins Leere laufen (für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG), teils im Hinblick auf das Alter der Betroffenen und dem seit 1992 geltende Auslandsrentenrecht vergleichsweise hohe Vorleistungen erfordern, die den Betroffenen nicht zuzumuten sind.

Mit diesem Gesetz wird daher zugunsten von Verfolgten, die alle bereits das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren – teils erheblich – überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten, wobei von bestimmten Grundsätzen sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland abgewichen wird. Es kommt nicht darauf an, in welchem vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet die Beitragszeiten zurückgelegt worden sind und in welchem Staat sich der Berechtigte aufhält (Ausnahme: Abkommensregelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen). Die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland wird auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten ermöglicht.
[...]⁴

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist für Artikel 1 erforderlich, da die Zahlbarmachung von Renten ins Ausland durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 2 ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, da die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, ein besonderes Gewicht hat.

⁴ Es folgen Erläuterungen zur Berücksichtigung von Beitragszeiten bei Bezug einer Invalidenrente.

II. Finanzieller Teil

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto ins Ausland Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer unterstellten Rente von rd. 130 Euro ergeben sich für je 1 000 Berechtigte jährlich Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Für die rückwirkende Zahlung für die Zeit ab Juli 1997 bis Mitte 2002 ergeben sich rd. 8 Mio. Euro.

Durch die Neuregelung bei Invalidenrentnern der ehemaligen DDR entstehen der Rentenversicherung jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. Euro. Für die Zeit ab 1. September 2001 sind Nachzahlungen in Höhe von rd. 3 Mio. Euro zu erwarten.

Wegen der insgesamt geringfügigen Mehraufwendungen sind keine Auswirkungen auf die Preise zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung bestimmt, dass das Gesetz für Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gilt, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben und dort beschäftigt waren. Die in der Vorschrift genannten Kriterien folgen der Rechtsprechung des BSG und verdeutlichen die Trennung zur nichtversicherten Zwangsarbeit. Die Regelungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung, wenn sich das Ghetto in einem Gebiet befunden hat, das durch das Deutsche Reich besetzt oder eingegliedert war. Dabei wird unterstellt, dass ein Ghetto in den eingegliederten oder besetzten Gebieten in besonderem Maße der hoheitlichen Gewalt des Deutschen Reichs ausgesetzt war. Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können nicht gezahlt werden, wenn die Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto bereits in einer Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Staates enthalten sind. Damit soll eine Doppelleistung für denselben Sachverhalt ausgeschlossen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die vorgeschlagenen Regelungen eine Ergänzung der rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) darstellen. Damit wird festgelegt, dass das WGSVG, dessen Teil III zugunsten von Verfolgten zusätzliche Regelungen zu den allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) trifft, anzuwenden ist. Bedeutung hat dies insbesondere für die dort zum Leistungsrecht getroffenen Regelungen über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Berücksichtigung von Anrechnungszeiten, die besondere Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten und die Bewertung von Verfolgungsersatzzeiten für pflichtversicherte Verfolgte. Weiterer ergänzender Regelungen bedarf es nicht, zumal die allgemein geltenden Vorschriften des Rentenrechts im SGB VI, insbesondere auch diejenigen über die Ermittlung von Entgeltpunkten (zum Beispiel § 256b SGB VI) Anwendung finden. Die übrigen Regelungen des rentenrechtlichen Teils des WGSVG über die Nach-

zahlung von Beiträgen und deren Berücksichtigung im Rahmen des Leistungsrechts brauchen wegen der in § 2 Abs. 1 für die Erbringung von Leistungen ins Ausland fiktiv angenommenen Gleichstellung von Ghetto-Beitragszeiten mit Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht angewendet zu werden.

Durch Absatz 3 wird ausgeschlossen, dass die inzwischen und überstaatlichen Vereinbarungen zum Teil getroffene „Kleinstzeitenregelung“ angewendet wird. Ohne diesen Ausschluss wären Zeiten von kurzer Dauer (z. B. unter 12 Monaten im Verhältnis zu Israel bzw. unter 18 Monaten im Verhältnis zu den USA) nicht durch die deutsche Rentenversicherung, sondern durch den anderen Staat abzugelten.

Nach Absatz 4 gelten Rentenleistungen nach dieser Vorschrift nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit. Es handelt sich um Leistungen, deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen des Rentenversicherungsträgers liegt. Diese Rente ist somit nicht ins Ausland zu zahlen, wenn staatliche Leistungen des Wohnsitzlandes deswegen gekürzt werden.

Zu § 2 (Fiktion der Beitragszahlung)

Mit Absatz 1 dieser Vorschrift wird eine Beitragszahlung für Zeiten unterstellt, in denen Verfolgte in einem Ghetto beschäftigt waren. Für die Anerkennung reicht es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus, wenn die Betroffenen – ggf. auch durch eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Rentenversicherungsträger – glaubhaft machen, dass sie aus eigenem Willensentschluss in einem Ghetto entgeltlich beschäftigt waren, in dem sie sich zwangsweise aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aufgehalten haben. Eine Gleichstellung erfolgt nicht nur für Zeiten, in denen nach früherem Reichsrecht für freiwillig gegen Entgelt aufgenommene Beschäftigungen Beiträge zu zahlen waren. Vielmehr wird für entsprechende Zeiten auch außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze, also in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten, für die Berechnung von Renten eine Beitragszahlung für eine nach den Reichsversicherungsgesetzen versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets unterstellt. Dies gilt auch für Zeiten in einem Staat, in dem ein System der sozialen Sicherung für den Fall des Alters (noch) nicht errichtet war.

Gleichzeitig gelten Ghetto-Beitragszeiten (nur) für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Bundesgebiets-Beitragszeiten. Diese Gleichstellung ermöglicht nach den allgemein gültigen Grundsätzen des im SGB VI geregelten Auslandsrentenrechts den Export von Renten (Ausnahme: Abkommensregelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen).

Mit diesem Gesetz soll die Zahlung von Rentenleistungen ins Ausland ausschließlich für Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto ermöglicht werden. Ein wertmäßiges Mitziehen von Beitragszeiten, die außerhalb des Ghettos erworben worden sind, ist deshalb nach Absatz 2 ausgeschlossen.

Weitere Regelungen, insbesondere zur Ermittlung der Rente aus Entgeltpunkten für bestimmte Zeiten sowie zur Höhe, in der diese zu berücksichtigen sind, bedarf es nicht. Auch insoweit findet das geltende Auslandsrentenrecht Anwendung.

Zu § 3 (Besonderheiten beim Rentenbeginn)

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird bei Antragstellung bis zum 30. Juni 2003 unterstellt, dass ein Antrag auf Regelaltersrente an dem Tag gestellt ist, an dem das Bundessozialgericht seine Entscheidung zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten getroffen hat. Im Zusammenwirken mit der Regelung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Juli 1997 wird damit eine rückwirkende Rentenzahlung ab 1. Juli 1997 sichergestellt. Für den Fall, dass der Verfolgte vor Stellung eines Rentenantrages und vor Ablauf der Frist des 30. Juni 2003 verstorben ist, gilt ein von den Hinterbliebenen gestellter Antrag als am Todestag gestellt. Hierdurch wird eine Rentennachzahlung an die Hinterbliebenen für die Zeit vom Todestag an sichergestellt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2003 gestellt wird.

Für Berechtigte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon die Regelaltersgrenze überschritten hatten, wird (nur) für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Nichtanspruchnahme einer Regelaltersrente (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI) unterstellt, dass die Wartezeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt war und die Regelaltersrente bis zum Beginn der Rentenzahlung ab Juli 1997 nicht in Anspruch genommen wurde. Damit wird z. B. für einen am 1. Januar 1925 geborenen Versicherten ein Rentenzuschlag von 45 v. H. bewirkt.

[...]⁵

⁵ Es folgen die Ausführungen zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Invalidenrente.

Dokument 4:

Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung zu ZRBG-Fällen, September 2002.

Auf 36 DIN-A5 Seiten sowie einem längeren Anhang, der einzelne Ghettos auflistet, legt die Deutsche Rentenversicherung Ende 2002 eine eigene Interpretation zum ZRBG vor, die auch eine Übersicht zu den Verhältnissen in den deutsch besetzten Gebieten Osteuropas enthält. Am 6. Januar 2006 erfährt der Text eine Überarbeitung und Erweiterung, die hier durch Kursivschrift gesondert ausgewiesen ist. Grundlage für den Text ist die Auswertung von acht historischen Büchern. Die „Arbeitsanweisungen“ dienen als Richtlinie für sämtliche Verwaltungsentscheidungen bis zum Urteil des Bundessozialgerichts von Juni 2009; seitdem ist der Text nicht mehr online auffindbar. In einigen methodischen Fragen, etwa bei der Auslegung von historischen Dokumenten, wich die Praxis stark von den „Anweisungen“ ab.

R1 Allgemeines

Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.06.2002 wurde am 27.06.2002 veröffentlicht (BGBl. I S. 2074) und ist nach seinem Art. 3 rückwirkend zum 01.07.1997 in Kraft getreten.

§ 1 ZRBG regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Nach seinem Absatz 1 gilt das ZRBG für Verfolgte i. S. des BEG, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben und dort beschäftigt waren. Soweit für diese Zeiten bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Staates erbracht wird, sind zur Vermeidung von Doppelleistungen Ansprüche nach dem ZRBG ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 bleiben die Vorschriften des WGSVG weiterhin anwendbar. Gemäss § 7 WGSVG gilt dies auch für das Hauptrecht (SGB 6) und für die Regelungen des FRG/FANG. Diese Vorschriften ergänzen sich mit den Regelungen des ZRBG, sofern es für den Verfolgten günstiger ist.

Absatz 3 schließt die Anwendung der „Kleinstzeiten-Regelungen“ nach über- oder zwischenstaatlichem Recht aus. Es besteht selbst dann der Anspruch auf eine Rente nach dem ZRBG, wenn die zur Leistungspflicht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Rentenberechnung nicht vorliegt.

Nach Absatz 4 gelten die Leistungen nach dem ZRBG nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

R2 Personenkreis

Das ZRBG gilt für Verfolgte i. S. des BEG, die durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen. Eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK) oder zum Personenkreis

des FRG ist nicht erforderlich. Bezüglich der Verfolgteigenschaft wird auf die Arbeitsanweisung [SGB 6 § 250 ABS. 1 NR. 4 R2.2] verwiesen.

R3 Entgeltliche Beschäftigung während des zwangsweisen Aufenthalts in einem Ghetto

Das Gesetz ist auf Verfolgte anzuwenden, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufhalten mussten⁶ [ZRBG § 1 R3.1] und während dieses Zwangsaufenthaltes im Ghetto aus eigenem Willensentschluss eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt haben (Ghetto-Beitragszeiten) [ZRBG § 1 R3.2].

Ghetto-Beitragszeiten kommen nur für Beschäftigungen in den Ghettos in Betracht, die sich in den vom Deutschen Reich eingegliederten oder besetzten Gebieten befanden. Zu diesen Gebieten gehören nicht das deutsche „Altreich“ in den Grenzen von 1937 sowie die während des Krieges neutralen oder mit dem Deutschen Reich verbündeten Länder, auch wenn sich dort deutsche Truppen mit Einwilligung der betreffenden ausländischen Regierungen aufhielten [ZRBG § 1 R3.5].

Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Beschäftigung im Ghetto ausgeübt worden sein. Eine außerhalb des Ghettos verrichtete Beschäftigung wird ebenfalls vom ZRBG erfasst, wenn der Verfolgte täglich von der Arbeitsstätte in das Ghetto zurückgekehrt ist. Verfolgte, die von den Betrieben/ Firmen außerhalb des Ghettos am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe in hierfür eigens errichteten Lagern oder geschlossenen Unterkünften untergebracht waren (z. B. im Rahmen des Autobahn- und Eisenbahnstreckenbaus), fallen nicht unter das ZRBG. Entsprechende Fälle sind nach den allgemeinen Regelungen zu behandeln, wie sie schon vor Verkündung des ZRBG galten⁷.

R3.1 Zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto

Das ZRBG enthält zum Begriff „Ghetto“ keine Legaldefinition. Nach seinen Ursprüngen aus dem 16. Jahrhundert ist ein Ghetto ein Stadtteil oder eine Straße, in der ausschließlich Juden wohnen; es ist ein eingegrenzter und von anderen Teilen der Stadt abgegrenzter Bereich. Diese Ghettos unterscheiden sich von den Ghettos, die von den Deutschen in den im Zweiten Weltkrieg besetzten Gebieten errichtet wurden. Sie stellten ein Übergangsstadium dar im Verlauf der „Endlösung der Judenfrage“. Insoweit wurde die Lebensorganisation der Juden im Ghetto vom NS-Regime festgelegt. In der öffentlichen Sprache der deutschen Besatzungsbehörden wurden neben der Bezeichnung „Ghetto“ vielfach die Begriffe „Wohnbezirk, Wohngebiet, Wohnviertel, Sperrgebiet, Seuchengebiet u. a.“ verwendet.

Ausgangspunkt für die Ghettoisierung und die Errichtung von Ghettos war das sog. „Heydrichprotokoll“ vom 21.09.1939, in dem zunächst nur die Absicht festgelegt wurde, das Judentum in den Städten in einem Ghetto zusammenzufassen und die Juden vom Lande in die größeren Städte zu konzentrieren. Hierbei handelte es sich noch nicht um einen allgemeinen Befehl zur Errichtung jüdischer Ghettos in

⁶ Statt der letzten beiden Worte in der Fassung von 2006: „aufgehalten“

⁷ Die Textpassage nach dem Komma fehlt in der Fassung von 2006.

den in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, im Generalgouvernement oder den eroberten baltischen und sowjetischen Gebieten. Dies hatte zur Folge, dass die Ghettos sich in ihrer Entstehungsgeschichte beträchtlich unterschieden, und zwar angefangen vom Zeitpunkt ihres Entstehens bis hin zu den sie initiierten NS-Stellen. Oftmals ging die Initiative von den örtlichen oder regionalen Trägern der Besatzungsherrschaft aus. Des Weiteren variierten sie in ihren Existenzbedingungen und damit in den Lebensumständen der jüdischen Ghettobewohner. Auch die Methoden der Isolierung, Abriegelung und Bewachung der Ghettos waren äußerst unterschiedlich. Sehr unterschiedlich waren auch der Zeitpunkt und die Art der Liquidierung bzw. Auflösung der Ghettos.

Nach dem Verständnis der NS-Machthaber war mit dem Begriff „Ghetto“ die vollständige, hermetische Abriegelung der jüdischen Bevölkerung von der nicht-jüdischen Umgebung gemeint (geschlossene Ghettos). Dies war vielfach aus verschiedenen Gründen nicht zu realisieren. So existierten auch offene Ghettos parallel zu vollständig abgeriegelten, sog. geschlossenen Ghettos. Es gab unbewachte neben bewachten und solche, die von Zaun, Stacheldraht oder einer Mauer umgeben waren. Das wichtigste Merkmal eines Ghettos ist das Nichtvorhandensein einer nichtjüdischen Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet. Dies ergibt sich bei einem geschlossenen Ghetto zwangsläufig. Dieses Kriterium ist auch bei der Prüfung anzuwenden, ob Ghetto-Beitragszeiten in einem offenen Ghetto in Betracht kommen können. Folglich kann nicht von einem Ghetto die Rede sein, wenn in einem bestimmten Gebiet neben Juden auch Nichtjuden gewohnt haben und die jüdische Bevölkerung „nur“ durch verschiedene Maßnahmen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen ist. Weitere Merkmale für einen zwangsweisen Aufenthalt im Ghetto sind u. a., wenn Juden ausschließlich in einem Stadtteil gewohnt haben und es ihnen untersagt war, bestimmte Stadtteile aufzusuchen oder das Viertel nach einer bestimmten Uhrzeit oder überhaupt noch ohne Sondergenehmigung zu verlassen. Es ist dabei unerheblich, ob das Ghetto abgesperrt war oder nicht.

Ein zwangsweiser Aufenthalt in einem „offenen“ Ghetto i. S. von § 1 Abs. 1 ZRBG liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, in dem das Ghetto von den NS-Machthabern in den eingegliederten und besetzten Gebieten erstmals errichtet wurde, mit dem Ziel, die Juden örtlich zu konzentrieren. Für die Klärung der Frage, ab wann ein Ghetto existiert, kann in diesem Zusammenhang auch der Zeitpunkt der evtl. „Evakuierung“ der nichtjüdischen Bevölkerung aus diesem Gebiet ein Anhaltspunkt sein.

Geschlossene Ghettos i. S. des ZRBG sind die sog. „Zweitghettos“ (Sekundarghettos). Die „Zweitghettoisierung“ diente u. a. dem Zweck, alle für Armeebedürfnisse arbeitenden Juden zusammenzusperren. Bei den „Zweitghettos“ handelte es sich nicht um neu errichtete Ghettos, sondern praktisch um Teile schon bestehender Judenghettos. Sie waren meist geteilt: in A-Ghettos lebten arbeitsfähige, in B-Ghettos nicht arbeitsfähige Juden. Der Begriff „Ghetto“ wurde in diesem Zusammenhang nur noch selten verwendet. Die Judenviertel hießen in der NS-Terminologie „Judenwohnbezirke“, was ihnen eine Art „Menschlichkeit“ verleihen sollte. Aufenthaltsberechtigt waren nur noch jüdische Arbeiter samt ihrer Familien mit Arbeitsbescheinigungen. Deshalb wurden diese Ghettos auch als „Zweitghettos“ oder „Arbeitsghettos“ bezeichnet, die sich nicht mehr allzu sehr von den Zwangsarbeitslagern unterschieden.

Im Rahmen der zweiten Phase der „Aktion Reinhardt“, die darauf zielte, alle Ghettos und Judenwohnbezirke zu liquidieren, fanden von der zweiten Augushälfte bis November 1942 die Deportationen („Aussiedlungen“) statt. Innerhalb dieser „Aussiedlungen“ mussten viele Juden in sog. „Durchgangsghettos“ Station machen. Dort wurden die Juden aus den umliegenden Ortschaften gesammelt. Gleichzeitig mussten aber die „Durchgangsghettos“ regelmäßig geräumt werden, damit Juden aus anderen Orten aufgenommen werden konnten. Die Kräfte der SS „entleerten“ regelmäßig die von der Zivilverwaltung aufgefüllten Ghettos, die Transporte gingen in die Vernichtungslager.

Diese maßlos überfüllten „Durchgangsghettos“ befanden sich regelmäßig in kleinen Orten und Dörfern, die in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnstrecken lagen. Die Lebenssituation in den „Durchgangsghettos“ unterschied sich von der in anderen Ghettos. Es gab keine Arbeitsmöglichkeiten, und diese waren auch nicht vorgesehen. Viele Menschen starben an Hunger oder Krankheiten oder wurden bei der Liquidierung der Ghettos von der SS hingerichtet. Die Bedingungen in den „Durchgangsghettos“ machten diese im Grunde zum „Vorzimmer“ der Vernichtungslager.

Es sind keine vollständigen Aufzeichnungen darüber vorhanden, wo und an welchen Orten in den betreffenden Gebieten während des Zweiten Weltkriegs Ghettos existierten, wann sie errichtet (offen oder geschlossen) und wann sie liquidiert wurden. Insbesondere liegen in vielen Fällen keine gesicherten Erkenntnisse über die maßgeblichen Verhältnisse in den einzelnen Ghettos vor, wonach beurteilt werden kann, ob dort die Bedingungen für die Aufnahme einer Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt [ZRBG § 1 R3.2] [ZRBG § 1 R3.3] gegeben waren.

Über den Zeitpunkt des Beginns der Ghettoisierung im gesamten Gebiet Ost-Oberschlesiens liegen folgende Erkenntnisse vor: Die Einführung des sog. Judenbanns in Ost-Oberschlesien ab Anfang 1941 und die weiteren Einschnitte durch die „Anordnung über den Aufenthalt der Juden“ des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 31.07.1941 waren zunächst Maßnahmen zur Einschränkung der allgemeinen Bewegungsfreiheit. Von der Existenz eines jüdischen Ghettos konnte zum Zeitpunkt dieser einschränkenden Maßnahmen noch nicht ausgegangen werden. Im gesamten Gebiet von Ost-Oberschlesien wurde mit der Errichtung von Ghettos erst im Herbst 1942 begonnen (s. Bodek-Gutachten in dem Rechtsstreit Az.: L 3 RJ 69/99 – vom 31.12.2002).

Nach § 1 ZRBG kann eine Beschäftigung in einem Ghetto in Ost-Oberschlesien daher frühestens ab 01.10.1942 berücksichtigt werden.

Die Verhältnisse der Ghettoisierung im Generalgouvernement, im Reichskommissariat Ostland sowie im Reichskommissariat Ukraine sind in der Anlage 1 zu dieser Arbeitsanweisung beschrieben. Die Übersicht beschränkt sich hierbei auf die Schilderung grundsätzlicher geschichtlicher Erkenntnisse zu diesen Gebieten, ohne näher auf die Verhältnisse in einzelnen Ghettos einzugehen. Die Anlage 2 zu dieser Arbeitsanweisung enthält eine alphabetisch sortierte Liste mit 424 Orten, wo Ghettos existierten; sie ist bei weitem nicht vollständig. Nähere Detail-Informationen zu diesen Ghettos (Gebiet, Eröffnung, Liquidierung, z. T. Einsatz und Art der Arbeit, Quellenhinweise und z. T. sonstige Bemerkungen) sind auf der Homepage

des Karl-Ernst-Osthaus-Museums, Hagen, unter folgender Internet-Adresse zu finden: www.keom.de/denkmal/datenbank.

Die dort zu den einzelnen Ghettos registrierten Angaben, insbesondere hinsichtlich der Zeitpunkte der Eröffnung und Liquidierung des Ghettos, können grundsätzlich der zu treffenden Einzelfallentscheidung zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich der Eröffnung des Ghettos kann aber u. U. sowohl ein früherer als auch ein späterer als der dort angegebene Zeitpunkt in Betracht kommen.

Die Jewish Claims Conference (Sophienstr. 26, 60487 Frankfurt) hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) darüber informiert, dass sie über Materialien zu der Frage verfügt, ob und wo ein Ghetto existiert hat, von welchem Zeitpunkt es bestanden hat und wann es geschlossen wurde. Diese Unterlagen sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem ZRBG stellt die JCC den Rentenversicherungsträgern auf Anfrage zur Verfügung. Das BMGS würde es begrüßen, wenn von dem Angebot Gebrauch gemacht würde. Im Bedarfsfall kann daher eine entsprechende Rückfrage bei der JCC gehalten werden.

R3.2 Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt

Die Beschäftigung muss sowohl aus eigenem Willensentschluss als auch gegen Entgelt ausgeübt worden sein. Es muss im Rahmen der Verhältnisse des Ghettos ein Arbeitsmarkt bestanden haben, auf dem aus eigenem Antrieb Beschäftigungsverhältnisse begründet werden konnten. Arbeiten, zu denen der Verfolgte innerhalb oder außerhalb des Ghettos unfreiwillig herangezogen wurde und/oder die unentgeltlich erfolgten, sind nicht vom Anwendungsbereich des ZRBG erfasst. Zur Abgrenzung von Zwangsarbeit zu einem Beschäftigungsverhältnis aus eigenem Willensentschluss siehe [ZRBG § 1 R3.3].

Im Unterschied zur bisherigen Feststellung von Beitragszeiten von Verfolgten in den eingegliederten und besetzten Gebieten nach der BSG-Rechtsprechung ist nach dem ZRBG eine Anerkennung von Ghettobeitragszeiten unabhängig davon möglich, welches Sozialversicherungsrecht (deutsches Recht oder weitergeltendes Recht des Aufenthaltsstaates) in dem betroffenen Gebiet seinerzeit galt, ob die Beschäftigung nach dem in dem jeweiligen Gebiet geltenden Recht zur Versicherungspflicht geführt hätte und ob ggf. die Voraussetzungen für die Anwendung des FRG (z. B. Personenkreis §§ 1, 17a FRG oder Beitragsübergang nach § 17 Abs. 1 Buchst. b FRG a. F.) erfüllt sind.

Das ZRBG reduziert die Anerkennungsvoraussetzungen auf das Grundelement der „freigewählten“ Beschäftigung gegen Entgelt.

R3.2.1 Beschäftigungsverhältnis aus eigenem Willensentschluss

Die Beschäftigung muss „aus eigenem Willensentschluss“ zustande gekommen sein. Das ZRBG übernimmt insoweit den schon bisher vom BSG geforderten Tatbestand, so dass auch die bisherigen Grundsätze in diesem Punkt weiterhin gelten. Danach stehen Freiheitsbeschränkungen bzw. -entziehungen im allgemeinen Lebensbereich (wie der zwangsweise Aufenthalt im Ghetto) einem frei gewählten Beschäftigungsverhältnis nicht entgegen, weil die Sphären „Lebensbereich“ und

„Beschäftigungsverhältnis“ grundsätzlich voneinander zu trennen sind [ISRV:RE:5 RJ 68/95].

Für die Anerkennung der Ghetto-Beitragszeiten gibt es keine starre Altersgrenze (Mindestalter). Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss vorgelegen hat. Im Rahmen der vorzunehmenden Beweiswürdigung sind auch die allgemeinen historischen Erkenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse in den betroffenen Ghettos bzw. Gebieten einzubeziehen.

R3.2.2 Entgelt

Die Beschäftigung muss gegen Entgelt ausgeübt worden sein.

Auch diese Voraussetzung entspricht den bisherigen Grundsätzen der BSG-Rechtsprechung; allerdings ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr erforderlich, dass die Beschäftigung nach dem damals geltenden Reichsrecht oder dem weitergeltenden Sozialversicherungsrecht des besetzten Staates (Gebietes) zur Versicherungspflicht geführt hätte.⁸

Das Entgelt muss zwar keine arbeitsangemessene Gegenleistung darstellen, aber als ein die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründendes Entgelt anzusehen sein (BSG vom 07.10.2004 – B 13 RJ 59/03 R). Entgelt in diesem Sinne sind daher alle Geldbeträge und Sachbezüge, die über einen freien Unterhalt hinausgehen und damit eine bestimmte Mindesthöhe bzw. einen bestimmten Mindestumfang erreichen.

Danach liegt eine entgeltliche Beschäftigung in einem Ghetto nicht vor, wenn für diese Arbeit als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde [ISRV:NI:FAVR 4/2005 14].

Gewährung von freiem Unterhalt bedeutet grundsätzlich Gewährung in Sachbezügen, nicht in Geldleistungen, auch wenn Letztere den zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Dem Umfang nach bedeutet freier Unterhalt dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse erforderlich ist, nämlich Unterkunft, Beköstigung und Bekleidung sowie Sachbezüge in geringem Umfang zur Befriedigung der lebensüblich kleineren Bedürfnisse. Neben freiem Unterhalt gewährte unerhebliche Bargeldzuwendungen (Taschengeld) zur Bestreitung kleinerer Lebensbedürfnisse schließen die Annahme der Gewährung nur freien Unterhalts nicht aus. Sachbezüge in nicht geringem Umfang sind keine freie Unterhaltsgewährung mehr. Hierzu bedarf es jedoch mehr als der rationierten Zuteilung von Lebensmitteln (Lebensmittelkarten), die zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers und die seiner Familienangehörigen erforderlich ist und letztlich „nur“ seine Arbeitskraft erhalten soll. Allein die Versorgung mit Mahlzeiten am Arbeitsplatz stellt kein Entgelt dar.

Das Entgelt muss dem Verfolgten entweder unmittelbar oder ggf. auch durch Auszahlung über Dritte persönlich zugeflossen sein. Die Form der Entgeltzahlung ist unerheblich; es kann sich gleichermaßen um Barlohn in „echter“ Währung wie auch um „Ghetto-Geld“ oder Sachbezüge in wesentlichem Umfang gehandelt

⁸ Der letzte Abschnitt fehlt in der Fassung von 2006.

haben. Das Entgelt muss keine arbeitsangemessene Gegenleistung darstellen, aber über das zum persönlichen Bedarf und Überleben des Einzelnen und ggf. seiner Familie Notwendige hinausgehen. Allein die Versorgung mit Mahlzeiten am Arbeitsplatz stellt noch kein Entgelt dar.⁹

R3.3 Abgrenzung zur Zwangsarbeit

Zwangsarbeiten werden vom ZRBG nicht erfasst. Zwangsarbeiten sind unfreiwillige Arbeitsleistungen, die i. d. R. unentgeltlich aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses erbracht worden sind. Hierbei führen aber die seinerzeit geltende allgemeine Regulierung des Arbeitsmarktes sowie der angeordnete grundsätzliche Arbeitszwang (z. B. Arbeiten auf der Grundlage der VO über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26.10.1939 und der hierzu erlassenen 2. DVO vom 12.12.1939) nicht dazu, in jedem Fall notwendig ein Zwangsarbeitsverhältnis anzunehmen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse, die im Einzelfall zu klären und zu würdigen sind.

Typische Merkmale für eine Zwangsarbeit, die ein Beschäftigungsverhältnis i. S. des ZRBG ausschließen, sind z. B. die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Betriebe oder Unternehmen, ohne dass die Arbeiter selbst hierauf Einfluss hatten, dass ein Entgelt für die individuell geleistete Arbeit nicht oder nur in geringem Maße an den Arbeiter ausgezahlt wurde oder dass die Arbeiter auf dem Weg zur Arbeit und während der Arbeit am Arbeitsplatz bewacht wurden, um zu verhindern, dass diese sich aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam entfernen konnten. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang die Bewachung auf dem Arbeitsweg.¹⁰

Die Bewachung auf dem Weg zur Arbeit und am Arbeitsplatz außerhalb des Ghettos steht der Annahme einer aus eigenem Willensentschluss aufgenommenen Beschäftigung aber dann nicht entgegen, wenn durch diese Bewachung nur der zwangsweise Aufenthalt im Ghetto gesichert wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss, also nicht durch obrigkeitliche Zuweisung erfolgt ist und sich die Bewachung am Arbeitsplatz auf das gesamte Betriebsgelände, also nicht auf die Arbeitssituation des Einzelnen, erstreckt hat [ISRV:NI:FAVR 4/2005 14].

Bei der Abgrenzung einer aus eigenem Willensentschluss ausgeübten Beschäftigung gegenüber einer Zwangsarbeit ist darauf abzustellen, dass trotz des seinerzeit regulierten Arbeitsmarktes und des allgemein geltenden Arbeitszwangs ein gewisses Maß an eigener Entscheidungsfreiheit zur Beschäftigungsaufnahme geführt hat. Da ein Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande kommt, es enthält den Austausch von Arbeit und Lohn, ist ein, wenn auch abgeschwächtes, Verhältnis zwischen Arbeitgeber und jüdischem Arbeitnehmer erforderlich. Dieses charakterisiert sich in das Eingebundensein des

⁹ Die letzten beiden Sätze fehlen in der Fassung von 2006.

¹⁰ Der letzte Satz fehlt in der Fassung von 2006.

Arbeitnehmers in den organisatorischen Ablauf des Betriebs sowie auf seinen – wenn auch geringen – Einfluss auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses (Beschäftigung in den Ghattobetrieben wie z. B. in den Arbeitsressorts im Ghetto Lodz).

Ausschlaggebend dafür, ob es sich um eine aus eigenem Antrieb gefundene Beschäftigung oder um eine Zwangsarbeit gehandelt hat, können auch die Art der Arbeit und der Arbeitsort sein. So entspricht z. B. büroliche Tätigkeit für den Judenrat im Ghetto schon dem äußeren Bild nach weniger einer Zwangsarbeit, die typischerweise aus eindeutig kontrollierter, körperlicher Arbeit besteht. Die Zuweisung jüdischer Arbeitskräfte in Arbeitskommandos (Großeinsatz, Masseneinsatz) außerhalb des Ghettos (z.B. auf Großbaustellen) trägt dagegen regelmäßig die charakteristischen Züge einer Zwangsarbeit. Eine Entlohnung der Arbeiter – sofern sie überhaupt erfolgt ist – ändert daran nichts.¹¹

Bei der Abgrenzung zwischen einem freien und entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis und einer Zwangsarbeit kann die Art der Arbeit ein Merkmal sein. So trägt z. B. die Arbeit im Büro für den Judenrat im Ghetto weniger die charakteristischen Züge einer Zwangsarbeit als die Zuweisung jüdischer Arbeitskräfte in Arbeitskommandos (Großeinsatz, Masseneinsatz) außerhalb des Ghettos (z. B. auf Großbaustellen). Bei derartigen obrigkeitlichen Zuweisungen von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter hierauf Einfluss haben, beseitigt auch ein möglicher Lohnanspruch nicht den Charakter einer Zwangsarbeit. Es steht andererseits der Annahme eines aus freiem Willensentschluss zustande gekommenen Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen, dass der Verfolgte einfache Tätigkeiten, wie z. B. Straßenreinigungs-, Straßenbau- oder Aufräumarbeiten, verrichtet hat. Hierbei ist für die Prüfung, ob ein freiwilliges und entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Einzelfall vorliegt, auf das Gesamtbild der von dem Verfolgten ausgeübten Tätigkeit abzustellen. Diese Tätigkeiten sind somit nicht von vornherein als Zwangsarbeit zu werten [ISRV:NI:FAVR 4/2005 14].

Beim Aufenthalt in einem sog. „Zweitghetto“ kann von einem „freien“ Arbeitsmarkt nicht mehr die Rede sein, so dass Zwangsarbeit anzunehmen ist. Dies gilt ebenfalls für den Aufenthalt in einem „Durchgangsghetto“. Die dort geleistete Arbeit ist Zwangsarbeit. Zeiten der Beschäftigung und eines Aufenthaltes in einem Konzentrationslager stehen einer Beschäftigung und einem zwangsweisen Aufenthalt im Ghetto nicht gleich. Dies gilt entsprechend für die jüdischen Arbeitskräfte, die in geschlossenen Zwangsarbeitslagern kaserniert waren.

R3.4 Beweiswürdigung

Es gelten die allgemeinen Kriterien für die Anerkennung von Beitragszeiten. Danach reicht für die Anerkennung der Ghetto-Beitragszeiten die Glaubhaftmachung aus. Dabei muss im Einzelfall im Rahmen der freien Beweiswürdigung geprüft werden, ob eine Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist und gegen Entgelt ausgeübt wurde. Vom Vortrag im Rentenverfahren abweichende Angaben in anderen Verfahren (z. B. nach dem Bundesentschädigungsgesetz), in denen die Beschäftigung als Zwangsarbeit bezeichnet bzw. eine

¹¹ Der letzte Absatz fehlt in der Fassung von 2006.

Entlohnung verneint wurde, schließen eine Anerkennung als Ghetto-Beitragszeit von vornherein nicht aus; solche eigenen Wertungen können ohne weitere Tatsachenaufklärung nicht zum alleinigen Ablehnungsgrund gemacht werden. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse und Umstände im Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit. Die Entscheidung kann auch nicht allein auf allgemeine historische Erkenntnisse (Literatur, Gutachten) gestützt werden [ISRV:RE:5 RJ 20/96]; solche grundsätzlichen Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse können allerdings ein wesentliches Indiz sein.

Die rechtlich notwendige Differenzierung zwischen Lebensbereich und Beschäftigungsverhältnis kann von den Betroffenen nicht erwartet werden. Es ist verständlich, wenn sie die Beschäftigung aufgrund der allgemeinen Bedingungen im Ghetto subjektiv als Zwangsarbeit empfunden und als solche bezeichnet haben. Auch bei der Frage der Entlohnung ist verständlich, wenn geringe Bezüge nicht als (angemessene) Bezahlung für die geleistete Arbeit empfunden und daher früher verneint wurden. Leistungen aus dem Entschädigungsfonds der deutschen Wirtschaft (Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“) schließen eine Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nicht aus.

R3.5 Eingegliederte und besetzte Gebiete

Die Verfolgten müssen sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder von diesem eingegliedert war. In der folgenden Europakarte (Stand Ende 1942) sind das „Großdeutsche Reich“ einschließlich der eingegliederten Gebiete, die von Deutschland besetzten Gebiete und die mit Deutschland verbündeten Staaten kenntlich gemacht.¹² Zu den eingegliederten Gebieten gehören :

Österreich (Gesetz vom 13.03.1938 – RGBL.I S. 237)

Sudetenland (Gesetz vom 21.11.1938 – RGBL.I S. 1641)

das Protektorat Böhmen und Mähren (Erlass vom 16.03.1939 – RGBL.I S. 485, BSG vom 26.06.1959 im BSGE 10, 118)

das Memelgebiet (Gesetz vom 23.03.1939 – RGBL.I. S. 559)

die Ostgebiete (Erlass vom 08.10.1939 – RGBL.I. S. 2042)

Ost-Oberschlesien,

Danzig-Westpreußen und das

Wartheland

Zu den besetzten Gebieten i.S. des ZRBG gehörten insbesondere folgende Gebiete: Albanien (1943–1944)

Belgien (10.05.1940–November 1944)

der besetzte nördliche und westliche Teil Frankreichs

Frankreich wurde Ende Juni 1940 zweigeteilt; in die besetzte Zone unter deutscher Herrschaft und in die Zone unter dem Vichy-Regime, die bis November 1942 nicht besetzt war. Danach war das gesamte Gebiet Frankreichs bis August 1944 unter deutscher Besatzung.¹³

¹² Im Original folgt hier die Karte: Europa 1942.

¹³ Im Original folgt hier die Karte: Frankreich unter deutscher Besatzung 1940–1942.

Griechenland (bis September 1944), soweit es vom Deutschen Reich besetzt war
Griechenland wurde Anfang 1941 in drei Besatzungszonen (deutsche, italienische und bulgarische) aufgeteilt. In dem von Deutschland besetzten Teil wurden ab Februar 1943 die Juden vorrangig in drei Ghettos interniert, die alle in oder bei Saloniki lagen

Nord- und Mittelitalien ab 08.09.1943 bis April 1945

Jugoslawien, soweit es vom Deutschen Reich besetzt war

Jugoslawien wurde im April 1941 unter den an der Invasion beteiligten Staaten (Italien, Ungarn und Rumänien) aufgeteilt. Zu dem vom Deutschen Reich besetzten Gebiet gehörte das nordöstliche Slowenien und das unter deutscher Militärverwaltung gestellte Serbien.¹⁴

Niederlande (10.05.1940 – November 1944)

das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete,

Distrikt Krakau,

Distrikt Lublin,

Distrikt Radom,

Distrikt Warschau,

Distrikt Galizien (ab 01.08.1941)

und die übrigen Verwaltungsgebiete in Polen

Bezirk Bialystok und

Restgebiet Polens

das Reichskommissariat Ostland

Estland

Lettland

Litauen und

Weißrussland

das Reichskommissariat Ukraine

Ukraine

Wolhynien

Ungarn (seit 19.03.1944–17.01.1945)

Zu den besetzten Ostgebieten gehörten auch die während des Russlandfeldzuges in den Jahren 1941/1942 eroberten Gebiete östlich der Reichskommissariate Ostland und Ukraine, die unter Militärverwaltung standen. In welchem Ausmaß in diesen Gebieten Ghettos errichtet worden sind, ist nicht bekannt.

Das ZRBG findet keine Anwendung für Verfolgte, die sich in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich auf dem Gebiet des Deutschen Reichs (Stand 31.12.1937) oder auf dem Gebiet eines mit Deutschland verbündeten Staates befand. Zu den verbündeten Staaten gehörten u. a.:

Albanien (bis 1943 von Italien besetzt),

Bulgarien,

das unbesetzte Frankreich unter dem Vichy-Regime bis November 1942,

Italien bis 08.09.1943,

Jugoslawien, soweit es von den verbündeten Staaten besetzt bzw. annektiert wurde

¹⁴ Im Original folgt hier die Karte: Das besetzte Jugoslawien.

Makedonien wurde von Bulgarien, das Backa-Gebiet von Ungarn und Montenegro und der größte Teil der Adriaküste von Italien annektiert.

Aus Kroatien, Bosnien und Herzegowina wurde der unabhängige Staat Kroatien gebildet, in dem eine kroatisch nationalistische Organisation (Ustasa) die Macht übernahm.

Rumänien,

Zum Gebiet Rumäniens gehörten auch die Gebiete Bessarabien und die Nord-Bukowina, die am 03.09.1941 von Rumänien wieder eingegliedert wurden.

Von 1941 bis 1944 wurde Transnistrien, das bis dahin zur Ukraine gehörte, unter rumänische Verwaltung gestellt (Vertrag von Tighina vom 30.08.1941 zwischen dem Oberkommando des deutschen Heeres und dem rumänischen Generalstab).¹⁵

Transnistrien wurde wirtschaftlich und währungsmäßig zu einem eigenen Territorium. Der rumänische Lei wurde als Zahlungsmittel nicht anerkannt, damit die Bewohner nicht in Rumänien einkaufen konnten. Als Währung erhielt der „Reichskreditkassenschein“ (RKKS), das auch als „Mark“ bezeichnete behelfsmäßige Zahlungsmittel der Wehrmacht, alleinige Gültigkeit. Die Festlegung der Währung erfolgte nicht durch die Deutschen, sondern durch das Dekret des transnistrischen Gouverneurs vom 19.08.1941. Die Mehrheit der bessarabischen und der bukowinischen Juden wurde in mehreren Schüben (1941–1942) über den Dnjestr auf das Gebiet Transnistriens verschleppt, um sie dann in das deutsche Besatzungsgebiet Ukraine zu bringen, was aber von deutscher Seite – unter Hinweis auf den Vertrag von Tighina – nicht zugelassen wurde. Es erfolgten Zwangseinweisungen in zahlreiche (101) Orte. Die Juden wurden zusammengedrängt in Wohnbereichen einheimischer Juden bzw. in eigens errichteten Lagern. Die Ghettos und Konzentrationslager entstanden unter der Leitung des transnistrischen Gouverneurs.

Anmerkung: Da die Nordgrenze Transnistriens zwischen Deutschland und Rumänien wochenlang ungeklärt war, kann es abweichende Versionen über die Nordgrenze Transnistriens geben. So gehört die Stadt Bar nicht zu Transnistrien, sondern zum Generalbezirk Wolhynien und Podolien des Reichskommissariats Ukraine.

Ungarn (bis 18.03.1944) und

Slowakei

R4 Keine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit

Das ZRBG findet keine Anwendung, soweit für diese Zeiten bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Damit soll eine Doppelleistung für denselben Sachverhalt ausgeschlossen werden. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 ZRBG müssen diese Systeme der sozialen Sicherheit bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und zwar

in abhängiger Beschäftigung stehende Personen
durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbeziehen,
um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall
der Minderung der Erwerbsfähigkeit

¹⁵ Im Original folgt hier die Karte: Transnistrien 1941–1944.

des Alters und / oder des Todes durch regelmäßige wiederkehrende Geldleistungen zu sichern.

Gemeint sind hiermit nach der Gesetzesbegründung ausländische soziale Sicherungssysteme. Hier dürfte also i. d. R. der Rentenversicherungsträger des Wohnstaates oder des Herkunftslandes in Betracht kommen. Wurde die Zeit bereits in einer deutschen Rente berücksichtigt, steht dies einer Anrechnung nach dem ZRBG nicht entgegen (soweit die Neufeststellung nicht aus anderem Grunde ausgeschlossen ist [ZRBG § 3 R3])¹⁶.

Die Leistung nach dem ZRBG kommt nur dann nicht in Betracht, wenn der Zeitraum der Beschäftigung im Ghetto im ausländischen Versicherungsverlauf enthalten ist und die ausländische Rente tatsächlich regelmäßig gezahlt wird. Es kommt nicht darauf an, welchen Charakter diese Zeit nach ausländischem Recht hat (Ersatzzeit, fiktive Beitragszeit, gleichgestellte Zeit), ob sich diese Zeit in der Berechnung der ausländischen Rente überhaupt auswirkt und wie hoch diese Leistung ist. Wegen des hohen Alters des berechtigten Personenkreises dürfte die ausländische Versichertenrente bereits regelmäßig vor Beginn der deutschen Leistung festgestellt worden sein.

Hat der ausländische Träger den Zeitraum der Arbeitszeit im Ghetto nur teilweise anerkannt, ist eine Leistung nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Beschäftigungen in einem Ghetto für die restliche (noch nicht berücksichtigte) Zeit möglich. Es ist unerheblich, wenn neben den Ghetto-Beschäftigungszeiten noch andere deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, und sich diese anderen Zeiten mit ausländischen Zeiten überschneiden. Für diese Überschneidung gelten ggf. die entsprechenden Verdrängungsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

Ob bereits eine Leistung aus einem ausländischen System der sozialen Sicherheit erbracht wird, ist regelmäßig durch eine Anfrage beim Berechtigten oder beim ausländischen Versicherungsträger abzuklären. Eine Nachfrage ist nur dann nicht erforderlich, wenn nach Aktenlage oder aufgrund der bekannten Rechtsvorschriften des Wohnsitzlandes eine Anrechnung der Ghetto-Beitragszeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für Israel und die USA kann definitiv ausgeschlossen werden, dass für Zeiträume, in denen der Verfolgte im Ghetto beschäftigt war, Versicherungszeiten angerechnet wurden. Nach israelischem Recht können Versicherungszeiten erst ab 01.04.1954 zurückgelegt worden sein.

R5 Ergänzung zu den Regelungen des WGSVG und des SGB 6

Das ZRBG schließt die Anwendung anderer Vorschriften des WGSVG, des SGB 6 und des FRG/FANG nicht aus. Nach § 1 Abs. 2 ZRBG ergänzen sich die o. a. Vorschriften, wenn dies für den Verfolgten günstiger ist. Die Ergänzung hat insbesondere Bedeutung für die in den anderen Vorschriften zum Leistungsrecht getroffenen Regelungen über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten, die besondere Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten und die Bewertung von Verfolgungsersatzzeiten für

¹⁶ Der Text in der Klammer fehlt in der Fassung von 2006.

pfllichtversicherte Verfolgte. Hinsichtlich der Bewertung der Ghetto-Beitragszeiten wird auf die RAA [ZRBG § 2 R3] und der Verfolgungsersatzzeit auf die RAA [ZRBG § 2 R3.2] verwiesen.

Sind die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Zeiten der entgeltlichen Beschäftigung in einem Ghetto sowohl als Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG als auch als fiktive Beitragszeiten nach dem FRG bzw. als fiktive reichsgesetzliche Beitragszeiten erfüllt, ist die für den Berechtigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden. Ggf. kann es auch zu einem Zusammenwirken der Regelungen kommen (vgl. [ZRBG § 2 R4.3]).

R6 Ausschluss der Kleinstzeiten-Regelungen

Nach § 1 Abs. 3 ZRBG besteht der Anspruch auf eine Rente nach diesem Gesetz selbst dann, wenn die zur Leistungspflicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Rentenberechnung nicht vorliegt.

Hierdurch wird lediglich die Anwendung der „Kleinstzeiten-Regelungen“ (z. B. bei Vorliegen von weniger als 12 Monaten im Verhältnis zu Israel – Art. 20 Abs. 2 DISVA – und den EU-Mitgliedstaaten – Art. 48 VO (EWG) Nr. 1408/71 – oder weniger als 18 Monate im Verhältnis zu den USA – Art. 7 Abs. 2 des deutsch-amerikanischen SVA) ausgeschlossen. Die erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für den Rentenanspruch wird von dieser Regelung nicht berührt (keine Wartezeitfiktion). Das heißt, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Regelalters- bzw. Hinterbliebenenrente nach § 50 Abs. 1 SGB 6 muss – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit den nach über- und zwischenstaatlichem Recht zu berücksichtigenden Zeiten – erfüllt sein.

Mit dem Ausschluss der Kleinstzeitenregelung wird sichergestellt, dass der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen tatsächlich Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung erhalten. Ansonsten würden die überwiegend kurzen Zeiträume der Beschäftigung im Ghetto zwar in der deutschen Rentenversicherung angerechnet, sie wären aber durch den anderen beteiligten Staat abzugelten. Ob sie sich dann in der ausländischen Rente auswirken würden, ist fraglich und hängt vom jeweiligen ausländischen Rentenrecht ab.

R7 Art der Leistung

Rentenleistungen nach dem ZRBG gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit. Es handelt sich vielmehr um Leistungen, deren Gewährung in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt ist. Das Ermessen ist gem. § 39 SGB 1 entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und hat sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu bewegen. Eine Ermessensleistung ist nur dann ins Ausland zu zahlen, wenn der Rentenberechtigte in den vollen Genuss seiner ihm aus der deutschen Rentenversicherung zustehenden Rente kommt.

Der Rentenversicherungsträger kann bei Ausübung seines Ermessens im Rahmen des § 1 Abs. 4 ZRBG unter Beachtung der Devisenvorschriften berücksichtigen, ob der Rentenberechtigte die Kannleistung in vollem Wert und zusätzlich zu Einkünften im Wohnsitzland erhält (BSGE 34, 38). Ist dies nicht der Fall, muss die Gewährung einer Ermessensleistung abgelehnt werden. Dies gilt auch für den Fall,

dass zwar die deutsche Rente ungekürzt zur Auszahlung gelangt, jedoch staatliche Leistungen des Wohnsitzlandes wegen der deutschen Rente gekürzt werden.¹⁷

Anl1 Gebietsübersicht

Generalgouvernement

Quellen

Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944 von Dieter Pohl (1); Dimension des Völkermords von Wolfgang Benz (2); The Ghetto Anthology (3); Die nationalsozialistischen Lager von Gudrun Schwarz (4); Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement von Bogdan Musial (5)

Historische Einführung

Zwischen dem sowjetisch besetzten Polen und den in das Reich „eingegliederten Gebieten“ entstand am 26.10.1939 mit der Ablösung der Militärverwaltung durch die Zivilverwaltung das „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ (GG). Der Kurzname Generalgouvernement kam erst ab Juli 1940 in Gebrauch. Das Generalgouvernement bestand zunächst aus den vier Distrikten Krakau, Radom, Lublin und Warschau, deren Distriktchefs unmittelbar dem Generalgouverneur (Hans Frank) unterstanden. Die Distrikte waren ihrerseits in Kreise untergliedert, die Hauptstadt des Generalgouvernements war Krakau. Nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion kam am 01.08.1941 Ostgalizien als der fünfte Distrikt dazu.

Ghettoisierung

Gemäss der „Verordnung über die Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen im Generalgouvernement vom 23.11.1939“ (VOBLGG 8/30.11.1939, S. 61) galt vom 01.12.1939 an für die Juden im Generalgouvernement der Kennzeichnungszwang. Jüdische Konten wurden mit der Anordnung Nr. 4 des Leiters der Abteilung Devisen im Amte des Generalgouverneurs vom 20.11.1939 gesperrt (VOBLGG 7/20.11.1939, S.57f.). Die „Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im Generalgouvernement vom 24.01.1940“ (VOBLGG 7/29.1.1940, S. 31-35) sah eine Erfassung aller Gegenstände und Forderungen von einigermaßen fassbarem Wert bis hinunter zu „Einrichtungsgegenständen“ und „persönlichen Gebrauchsgegenständen“ vor. Vom 01.01.1940 an war der eigenmächtige Wechsel des Wohnsitzes durch die „Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 26.10.1939 über die Einführung des Arbeitszwangs vom 11.12.1939“ (VOBLGG 13/21.12.1939, S. 231f.) untersagt: im Generalgouvernement begann die „Ghettoisierung“ (2, S. 432).

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, bestimmte in seinen Richtlinien vom 21.09.1939 das Grundmuster, nach dem die Sicherheitspolizei in den neu besetzten Gebieten vorging. Für das (künftige) Generalgou-

¹⁷ Im Original folgt hier „Anl2 Ortsübersicht in tabellarischer Form“, die 424 Ghettos listet.

vernament zielten Heydrichs Befehle auf die Auflösung kleinerer Gemeinden und die Konzentration der Juden in möglichst wenig Städte mit Eisenbahnanschlüssen sowie die Einrichtung jüdischer Ältestenräte mit strikter Verantwortung für alle angeordneten Maßnahmen. Die „Konzentration“ der Juden in Orten, die nach Möglichkeit entlang von Bahnlinien gelegen sein sollten, war ein Hinweis darauf, dass alle Umsiedlungsmaßnahmen provisorischen Charakter hatten. Hierbei zeichnete sich nach außen kein eigentlicher Umriss einer zielgerichteten Politik ab. Scheinbar auf Dauer angelegte Maßnahmen standen im Widerspruch mit hektischen Umsiedlungen, die auch innerhalb des Generalgouvernements stattfanden und keine einheitliche Planung verrieten.

So entstanden zwischen Ende 1939 und 1941 letztlich unsystematisch auf dem Territorium des Generalgouvernements Judenwohnbezirke, die bald mit dem Begriff „Ghetto“ belegt wurden. Hierbei sollte der Ghetto-Begriff mit einbeziehen, dass diese mittelalterlich-frühneuzeitliche Lebensform eine den Juden gemäße sei. Die Ghettoorganisation war keineswegs einheitlich geregelt. Zahlreiche Ghettos waren zunächst offen, was bedeutete, dass ihre Bewohner sich in der gesamten Ortschaft frei bewegen durften und nur im Ghetto wohnen mussten. Solche offenen Ghettos befanden sich meist nicht in größeren Orten, sondern in Kleinstädten. Das größte Ghetto entstand in der ehemaligen polnischen Hauptstadt Warschau. Zu einer umfassenden Ghettobildung kam es aber vor 1942 nicht, erst im Sommer/Herbst 1942 wurden fast überall im Generalgouvernement kurzfristig abgesperrte Ghettos zur Vorbereitung auf die Ermordung eingerichtet.

Mit der Verordnung über die Einrichtung der Judenräte vom 28.11.1939 (VOBLGG 1939, S. 72f. (5, S. 114)) wurden die Einrichtung und Aufgaben der Judenräte detailliert geregelt. Danach waren Judenräte Selbstverwaltungsorgane, welche die jeweilige jüdische Gemeinde nach außen vertreten sollten. Ihre eigentliche Aufgabe war es aber, die Befehle deutscher Dienststellen entgegenzunehmen und sie auszuführen. Der Judenrat musste u. a. auf Anforderung Zwangsarbeiter stellen, Sachleistungen (Möbel für Wohnungen und Diensträume, Einrichtungsgegenstände u. ä.) beschaffen und sonstige Anweisungen der deutschen Dienststellen ausführen.

Seit der Einrichtung der Judenräte war der Zugriff auf sie nicht klar geregelt. Zwar sicherte sich die Sicherheitspolizei in der Anfangsphase großen Einfluss auf die Judenräte allein aufgrund der Tatsache, dass sie diese in vielen Fällen einsetzte. Die Zivilverwaltung erkannte aber bald den hohen Stellenwert, den der Zugriff auf die Judenräte für die Gestaltung einer einheitlichen antijüdischen Politik darstellte. Bereits in der Verordnung vom 28.11.1939 wurde festgelegt, dass über die endgültige Zusammensetzung der Judenräte der jeweilige Kreis- bzw. Stadthauptmann zu entscheiden habe.

Am 25.04.1940 erging eine Durchführungsverordnung, in der die ausschließliche Befehlsgewalt über die Judenräte den Kreishauptleuten übertragen wurde (5, S. 115). Die Kreishauptleute hatten mit der Durchsetzung dieser Anordnung keine größeren Schwierigkeiten. In ländlichen Kreisen war die Stellung der Kreishauptleute dominant, SS und Polizei nicht so stark präsent wie in größeren Städten. Den Stadthauptleuten dagegen erging es anders, denn in den größeren Städten behielt die Sicherheitspolizei weiterhin den faktischen Zugriff auf die Judenräte. Die

dortigen Judenräte mussten sich von nun an sowohl mit der Sicherheitspolizei als auch mit der Zivilverwaltung arrangieren, was ihre Arbeit zusätzlich erschwerte. Arbeitseinsatz

Der Arbeitszwang für die jüdische Bevölkerung wurde bereits am ersten Tag des Bestehens des Generalgouvernements eingeführt (Verordnungsblatt des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete (VOBIGG 1/26.10.39, S. 6f)). Im Unterschied zu den Polen, für die nur eine „Arbeitspflicht“ galt, waren Juden prinzipiell in „Zwangsarbeitertrupps“ zusammenzufassen (2, S. 423). In der zweiten Durchführungsvorschrift zu dieser Verordnung vom 12.12.1939, die als „Erfassungsvorschrift“ bezeichnet wurde, hieß es: „Die Dauer dieses Arbeitszwanges beträgt in der Regel zwei Jahre; sie wird verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ihr erzieherischer Wert nicht erreicht sein sollte... Die Zwangsarbeitspflichtigen werden zur Auswertung ihrer Arbeitskraft, nach Möglichkeit entsprechend etwa erlernter Berufe, bei lagermäßiger Unterbringung zur Arbeit eingesetzt. Nicht voll Arbeitsfähige finden ihrem Arbeitsvermögen entsprechend Verwendung (VOBIGG 14/23.12.39, S. 246ff (2, S. 423)).

Der jüdische Arbeitseinsatz im Generalgouvernement war zunächst durch chaotische Verhältnisse gezeichnet. So wurden die Arbeitskräfte einerseits bei Judenräten bestellt, andererseits ergriff man die Juden auf der Strasse oder holte sie aus ihren Wohnungen (5, S. 115). Nachdem die Organisation im Sommer 1940 von der Arbeitsverwaltung übernommen wurde, konnte von einem – in sehr abgeschwächter Form – zentral gesteuerten jüdischen Arbeitseinsatz gesprochen werden. So wurden in einer Besprechung am 06.08.1940 unter der Leitung der Arbeitsverwaltung in Krakau die neuen einheitlichen Richtlinien für den jüdischen Arbeitseinsatz erörtert. Von besonderer Bedeutung war hierbei die Regelung folgender Punkte:

Die „Verlagerung des Judeeinsatzes von verschiedenen Hilfsleistungen bei Behörden und sonstigen Dienststellen zum Masseneinsatz bei staatspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben.“

Die Koordinierung des Arbeitseinsatzes der Juden auf Generalgouvernementsebene. Darunter war der Transfer jüdischer Arbeitskräfte bei entsprechendem Arbeitsbedarf in andere Distrikte zu verstehen.

Die Entlohnung der jüdischen Arbeiter. Trotz Widerstands seitens der SS und anderer Institutionen sollten nach Ansicht der Arbeitsverwaltung die jüdischen Arbeiter 80 % des polnischen Tarifs erhalten.

Außer den Grosseinsätzen hatten die Arbeitsämter die Aufgabe, jüdische Arbeitskräfte zu erfassen und sie möglichst für dauernde Arbeitsverhältnisse, aber auch für kurzfristige Arbeitsvorhaben zu vermitteln. Hierbei stieg die Zahl der vermittelten jüdischen Arbeitskräfte mit der Einrichtung sogenannter „Judeeinsatzstellen“ bei den Arbeitsämtern. Unter der Verantwortlichkeit der Arbeitsverwaltung trug der jüdische Arbeitseinsatz zum einen Züge einer gewissen Normalität, indem Juden in freien Arbeitsverhältnissen und nicht in unentgeltlicher Zwangsarbeit beschäftigt werden sollten. Zum anderen lehnten es aber viele Dienststellen ab, die bei ihnen beschäftigten Juden zu entlohnen.

So weigerten sich die SS-Dienststellen prinzipiell, die jüdischen Kräfte zu bezahlen, aber auch oft die Wehrmacht oder der Zollgrenzschutz. Es wurde scheinbar insbesondere für die kurzfristigen Arbeitseinsätze nichts bezahlt (5, S. 169). Im

Übrigen scherte sich die SS wenig um die Zuständigkeit des Arbeitsamtes und veranstaltete Razzien auf jüdische Arbeitskräfte, wann immer sie welche brauchte. Diese Vorgehensweise führte zu nachhaltigen Konflikten mit der Zivilverwaltung, weil dies einen geordneten jüdischen Arbeitseinsatz nahezu unmöglich machte. So kam es vielfach vor, dass die SS jüdische Facharbeiter oder andere Arbeiter, die bereits bei anderen Dienststellen beschäftigt waren, einfach verschleppte.

Mit Erlass des Generalgouverneurs an den Höheren SS- und Polizeiführer vom 03.06.1942 endete die Zuständigkeit der deutschen Zivilverwaltung im Generalgouvernement für die „Judenangelegenheiten“. Mit diesem Zeitpunkt erlangte der SS- und Polizeiapparat die Kompetenz für die „Gestaltung“ des jüdischen Arbeitseinsatzes. Der Charakter der jüdischen Arbeit veränderte sich damit erheblich. Am 25.06.1942 erging ein Runderlass des Leiters der Hauptabteilung Arbeit, der für das ganze Generalgouvernement galt, und der mit sofortiger Wirkung bestimmte, dass der Arbeitseinsatz von Juden nur noch nach vorherigem Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeiführer vorgenommen werden durfte (5, S. 279). Damit konzentrierte sich der Einsatz auf Zwangsarbeitslager unter Herrschaft des SS- und Polizeiführers.

Nachdem der Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement am 18.09.1942 gemeldet hatte, dass die sofortige Entfernung der Juden die Reduzierung des deutschen militärischen Potentials zur Folge haben würde, und es somit unmöglich werde, die laufenden Anforderungen fristgemäß zu erfüllen, wurde daraufhin am 09.10.1942 befohlen, alle für Armeebedürfnisse arbeitenden Juden in besonderen Arbeitslagern zusammenzusperren (2, S. 471). Diesen Zwecken diente auch die sogenannte „Zweitghettoisierung“.

Mit „Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken“ vom 28.10.1942 wurde in den Distrikten Warschau und Lublin und mit einer weiteren Verordnung vom 10.11.1942 in den Distrikten Krakau, Radom und Galizien die Einrichtung sogenannter „Sekundarghettos“ verfügt. Dabei handelte es sich nicht um neue Ghettos, sondern praktisch um Teile der früheren Judenghettos. Sie waren meist geteilt: in A-Ghettos lebten arbeitsfähige, in B-Ghettos nicht arbeitsfähige Juden. Der Begriff „Ghetto“ wurde nur noch selten verwendet. Die Judenviertel hießen in der NS-Terminologie „Judenwohnbezirke“, was ihnen eine Art „Menschlichkeit“ verleihen sollte. In Wirklichkeit war die „Neustrukturierung“ nur eine kurze Etappe vor der Restdeportation in die Vernichtungslager.

Für die einzelnen Distrikte liegen folgende zusätzliche Erkenntnisse vor:

Distrikt Krakau Im Distrikt Krakau erhielten die Ghettos in Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow (Reichshof), Przemysl und Debica den neuen Status. Da die Einwohner der neuen „Judenwohnbezirke“ die Hoffnung hatten, diese hätten nunmehr eine Art „Bestandsgarantie“, meldeten sich manchmal illegal und versteckt Lebende in den neuen Wohnbezirken, um der dauernden Anspannung der Illegalität und den z. T. von den sie Versteckenden erpressten enormen Kosten zu entgehen. So wuchs z. B. die Einwohnerzahl des Ghettos Bochnia trotz einer hohen Sterberate zwischen Januar und April 1943 um 700 Einwohner (2, S. 472).

Distrikt Radom Zu dem Arbeitseinsatz bei der deutschen Rüstungsfirma HASAG ergeben sich folgende geschichtlichen Erkenntnisse: Die HASAG (Hugo Schneider

AG, Metallwarenfabrik, Leipzig) stieg 1939 offiziell zum Rüstungsbetrieb auf. Nach dem deutschen Überfall auf Polen im September 1939 begann die HASAG, im Distrikt Radom des Generalgouvernements zu produzieren. Sie übernahm Ende 1939 eine Munitionsfabrik, eine Granatenfabrik und ein Hüttenwerk und stieg dort zum wichtigsten Munitionshersteller auf. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion war die HASAG das größte für die Wehrmacht arbeitende Unternehmen im Generalgouvernement.

Im Zuge der Liquidierung der Ghettos forderten die HASAG-Betriebe im Spätsommer 1942 Tausende jüdischer Zwangsarbeiter an. Der Mangel an Arbeitskräften führte dann zu einer Vereinbarung zwischen der Rüstungsinspektion und der SS vom 12.10.1942, nach der die HASAG sechs Zwangsarbeitslager in der Nähe von Radom errichtete. In diesen sechs Außenlagern in Skarzysko-Kamienna, Tschenstochau und Kielce setzte die HASAG zwischen August 1942 und Januar 1945 insgesamt mindestens 40.000 jüdische Frauen und Männer ein. Für jeden jüdischen Gefangenen in ihren Lagern zahlte die HASAG vier bis fünf Zloty pro Tag abzüglich Unterhaltskosten an die SS. Die HASAG war nicht nur der größte privatwirtschaftliche Einsatzträger von „Arbeitsjuden“ im Distrikt Radom, sondern hatte im Generalgouvernement die Ermordung mehrerer tausend jüdischer Zwangsarbeiter unmittelbar zu verantworten.

Die in den Lagern neu ankommenden Juden wurden zunächst auf Anleitung der Werksleitung ausgeplündert. Der Werkschutz ermordete schwangere Frauen und andere Arbeitsunfähige. In allen Lagern führte man von Zeit zu Zeit „Selektionen“ durch, nach denen alle, die als nicht mehr „arbeitsfähig“ eingestuft worden waren, getötet wurden. Diese „Aktionen“ wurden unmittelbar von der Werksleitung und vom Werkschutz verübt. Zu den vorstehend erwähnten sechs Zwangsarbeitslagern der HASAG zählte auch „Pelzery“. Ursprünglich war „Pelzery“ eine sich in französischem Besitz befindliche Textilfabrik. Im Zuge der vorstehend beschriebenen Produktionsaufnahme der HASAG im Generalgouvernement wurden einige Betriebe in Tschenstochau zunächst verwaltungsmäßig in der HASAG AG zusammengefasst. Hierzu gehörte auch „Pelzery“, in der nunmehr Munition hergestellt wurde.

Die arbeitsfähigen Bewohner des großen Ghettos in Tschenstochau mussten zum größten Teil in den Rüstungsbetrieben wie „Pelzery“ arbeiten. Diejenigen Juden, die u. a. zur Arbeit in den Rüstungsbetrieben eingesetzt waren, wurden mit den im Generalgouvernement üblichen Arbeitskarten des Arbeitsamtes ausgestattet. Der jüdische Arbeitseinsatz in der Form hat offensichtlich bis zur Eröffnung des Arbeitslagers HASAG-Pelzery am 22.09.1942 bestanden. In diesen Zeitrahmen gehört auch die Liquidierung des großen Ghettos in Tschenstochau am 08.10.1942. Die Arbeit der Juden im Anschluss daran war von den Merkmalen einer Zwangsarbeit geprägt. Die im „kleinen Ghetto B“ verbliebenen Bewohner hatten Nummern auf ihrer Kleidung und wurden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ghettos (HASAG-Pelzery) eingesetzt. Mit der Schließung des kleinen Ghettos Tschenstochau wurden die arbeitsfähigen Juden auf die HASAG-Lager verteilt. So war im Raum Tschenstochau HASAG-Pelzery das größte Lager, in dem von Juni 1943 bis zum 16.01.1945 ständig etwa 5.000 Juden aus Polen, Deutschland, Österreich und Böhmen beschäftigt wurden.

Distrikt Lublin Mit dem Verlust der Kompetenzen der Zivilverwaltung für die Judenangelegenheiten zugunsten des SS- und Polizeiapparats nahm der Einfluss der Arbeitsverwaltung auf den jüdischen Arbeitseinsatz im Distrikt Lublin nicht übergangslos, sondern nach und nach ab. So berichtete das Arbeitsamt Lublin am 06.11.1942: „In den meisten Nebenstellen meines Bezirks ist die Judenvermittlung infolge Evakuierung der Juden eingestellt worden. Kleine Reste von Juden, die kaserniert sind, werden durch die SS eingesetzt.“ (5, S. 279). Es ist davon auszugehen, dass zu gleicher Zeit das Arbeitsamt in Lukow seine jüdische Arbeitsvermittlung auch eingestellt hat.

In Absatz 3 des § 2 der Polizeiverordnung vom 28.10.1942 hieß es: „Vom 01.12.1942 ab darf sich kein Jude im Distrikt Lublin ohne polizeiliche Erlaubnis außerhalb des Judenwohnbezirks aufhalten oder diesen verlassen. Andere Personen dürfen sich vom 01.12.1942 ab in einem Judenwohnbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis aufhalten oder ihn betreten. Die Erlaubnis erteilt der für den Judenwohnbezirk zuständige Kreishauptmann. Somit behielten zwar die jeweiligen Kreishauptleute theoretisch ihre Befugnis hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkungen für die noch am Leben gebliebenen Juden. Praktisch jedoch verschleppte die SS die einsatzfähigen Juden zur Arbeit in einen der Judenwohnbezirke oder in Zwangsarbeitslager.

Distrikt Warschau Zum Distrikt Warschau gehörten die Stadt Warschau und die Kreise Warschau, Garwolin, Minsk Mazowiecki, Siedlce und Sokolow-Wegrow. Die Juden der Kreise Grojec, Lowicz, Skierniewice und Sochaczew-Blonie waren vor 1942 in das Ghetto von Warschau deportiert worden. Die illegale Judeneinwanderung in den Distrikt Warschau nahm im Frühjahr 1940 einen so großen Umfang an, dass einzelne Kreisstädte sich genötigt sahen, die Juden in besonderen Stadtvierteln zusammenzufassen. Die jüdische Bevölkerung, die in den westlich der Weichsel gelegenen Gebieten lebte, wurde in den ersten vier Monaten des Jahres 1941 gezwungen, in das Warschauer Ghetto zu ziehen, während die Ghattobildung in den östlichen Kreishauptmannschaften erst im Herbst 1941 stattfand. Nur in der Hauptstadt Warschau mit seiner Zusammenballung von nahezu 500.000 Juden erfolgte die Gründung des Ghettos bereits im Herbst 1940.

Distrikt Galizien Erste Maßnahmen zur Konzentrierung der jüdischen Minderheit in bestimmten Stadtvierteln ergriffen die Kreisverwaltungen bereits im August 1941. So ließ der Kreishauptmann in Rohatyn, Asbach, die dortige jüdische Einwohnerschaft in ein bestimmtes Stadtviertel ziehen. Die erste richtige Ghattobildung, d.h. in dafür definierten Straßenzügen, leitete der Kreishauptmann von Tarnopol um den 05.09.1941 an seinem Dienstsitz ein. Die jüdische Bevölkerung wurde angewiesen, bis zum 25.09.1941 in ein genau begrenztes Viertel zu ziehen (1, S. 155). Nach den Absprachen mit der Regierung des Generalgouvernements erließ die Distriktsregierung im Spätherbst 1941 anscheinend eine Anordnung, die den Kreisen die Ghattobildung gestattete. Wo dann tatsächlich Ghettos eingerichtet wurden und wie sie konkret aussahen, war 1941 im Distrikt Galizien völlig von der Initiative der lokalen Verwaltung abhängig.

So leitete der Kreishauptmann von Kolomea die Ghattobildung mit einer entsprechenden Bekanntmachung am 01.03.1942 ein. Am 24.03.1942 mussten alle Juden in Kolomea – entsprechend ihrer Registrierung beim Arbeitsamt – in die

getrennten Ghettogebiete ziehen. Hierbei wurden die Juden an den Ghattotoren von der ukrainischen Hilfspolizei systematisch ausgeplündert (I, S. 194). In diesem geschichtlichen Zusammenhang steht auch die im Kreis Stanislau im ersten Quartal des Jahres 1942 begonnene Konzentrierung kleiner jüdischer Gemeinden in der Kreishauptstadt. Im Rahmen dieser von der Zivilverwaltung organisierten Vertreibungsmaßnahmen mussten die betroffenen Juden in langen Kolonnen in die Kreisstadt ziehen. So berichtete der Landkommissar von Nadworna in einem Brief an das Reich vom 04.05.1942: „Zur Zeit siedle ich meine 7.000 Juden um, wie das geschieht, muss ich einmal mündlich berichten. Schriftlich geht das nicht.“ (I, S. 195).

Die Ghattobildung in Ostgalizien beschleunigte sich erst durch die Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken vom 10.11.1942. In dieser Verordnung wurden 32 Orte im Distrikt Galizien bestimmt, an denen Juden sich aufhalten durften. Da seinerzeit in nur elf von ihnen schon geschlossene Ghettos bestanden, waren in den übrigen solche einzurichten (VO des HSSPF, 10.11.1942, I, S. 243). Im Kreis Lemberg-Land wurden darauf hin ab dem 25.11.1942 sechs Ghettos gebildet, so u. a. in Bobrka. Entscheidend für die Ghattobildungen war nun, dass sie im Zusammenhang mit den Massenmorden standen. Die Fläche der Ghettos wurde deswegen aufs äußerste beschränkt.

Die jüdische Gemeinde der Stadt Kolomea wurde am 10.10.1942 fast vollständig ausgelöscht. In dem verkleinerten Ghetto lebten um die Jahreswende noch etwa über 1.000 Facharbeiter und Ärzte. In einem Lagebericht des Gendarmeriezugs Stanislau für den Zeitraum vom 26.11.–25.12.1942 wurde im Dezember 1942 gemeldet: „Sämtliche Juden im Kreise mit Ausnahme einiger Ärzte und Apotheker wurden evakuiert oder in das Ghetto nach Stanislau überführt. Die Ghettos in den Bezirksstädten Tlumacz und Nadworna wurden aufgelöst.“ (I, S. 239). Die Erste Verordnung über die Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 07.08.1941 bestimmte, dass alle Juden im Alter von 14 bis 60 Jahren dem Arbeitszwang unterlagen. Dieser konnte entweder in einem freien Arbeitsverhältnis oder durch Rekrutierung verwirklicht werden (VOBLGG 1941, S. 462 (I, S. 133)).

Die Arbeit umfasste den Einsatz in städtischen Einrichtungen, Militärlagern und Fabriken in deutschem Privatbesitz wie auch im Straßenbau und bei der Ausbesserung von Kriegsschäden an Brücken. Die bei den Arbeitsämtern eingerichteten „Judeneinsatzstellen“ organisierten den Arbeitseinsatz der jüdischen Arbeitskräfte. Die als Arbeiter erfassten Juden erhielten vom Arbeitsamt Meldekarten. Deutsche Dienststellen und Unternehmen hatten sich an die Arbeitsämter zu wenden, wenn sie jüdische Arbeitskräfte brauchten. Die „Judeneinsatzstelle“ forderte dann beim Judenrat entweder bestimmte Arbeiter oder Kontingente von Personen an. Insbesondere SS und Polizei umgingen vielfach die Arbeitsverwaltung und forderten direkt vom Judenrat die Gestellung von Arbeiterkontingenten.

Es liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die jüdischen Arbeitnehmer entlohnt wurden. Grundsätzlich sollte für die Arbeiter ein niedriger Lohn bezahlt werden, der entweder an sie selbst oder den Judenrat zu entrichten war. Die Dienststellen und Betriebe wehrten sich jedoch besonders gegen die Bezahlung von unqualifizierter Arbeit, zu der Juden insbesondere oft herangezogen wurden. Im Distrikt Galizien entstanden in den ersten Monaten des Jahres 1942 unter dem Namen Städti-

sche Werkstätten viele Handwerksbetriebe, in denen vor allem Uniformen hergestellt werden sollten. In Kolomea wurden solche Betriebe sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ghettos eröffnet (1, S. 198). Zwischen den Arbeitsbehörden und den Institutionen, die jüdische Arbeiter beschäftigten, kam es ständig zu Streitereien um die Bezahlung der jüdischen Arbeitskräfte. Es liegen Erkenntnisse vor, dass in den Fabriken in Kolomea 80 Zloty der niedrigste Monatslohn gewesen ist (1, S. 135).

Reichskommissariat Ostland

Quellen

Dimension des Völkermords von Wolfgang Benz (1); Die deutsche Vernichtungspolitik in Weißrussland von 1941–1944 von Christian Gerlach (2); Enzyklopädie des Holocaust (3); Die nationalsozialistischen Lager von Gudrun Schwarz (4); Einsatz im Reichskommissariat Ostland von Wolfgang Benz (5)

Historische Einführung

Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion am 22.06.1941 markierte den Beginn eines Feldzugs, der von der politischen und militärischen Führung des Dritten Reichs als Vernichtungskrieg konzipiert war und entsprechend geführt wurde. Besonders betroffen waren hiervon die baltischen Staaten und Weißrussland. Wenige Wochen nach ihrer Besetzung wurden sie zu einer Verwaltungseinheit zusammengeschlossen. So bestimmte der Erste Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17.07.1941, dass die Gebiete der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie der von Weißruthenen bewohnte Raum in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehende Zivilverwaltung übergingen. Dieses gesamte Gebiet bildete danach ein Reichskommissariat und erhielt die Bezeichnung „Ostland“. Das Reichskommissariat Ostland war aufgeteilt in die Generalkommissariate Litauen, Lettland, Estland und Weißruthenien. Zum Reichskommissar für das Ostland wurde der Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse bestellt. Er hatte seinen Sitz in Riga (5, Dokumente).

Ghettoisierung

Bereits in den ersten Tagen des Kriegs wurde das Fundament geschaffen, auf dem wenig später die Ghettos errichtet wurden. Entlang der vorrückenden Front bildeten antijüdische Bestimmungen einen festen Bestandteil der Besatzungsregelungen. So bestimmte die Verwaltungs-Anordnung Nr. 1 des Befehlshabers des rückwärtigen Heeres-Gebiets Mitte (v. Schenkendorff¹⁸) vom 07.07.1941, dass alle Juden und Jüdinnen, die sich im besetzten russischen Gebiet aufhielten und das 10. Lebensjahr überschritten hatten, mit sofortiger Wirkung zum Tragen des Judensterns verpflichtet waren (5, *Dokumente*). Nach einer Verwaltungsanweisung der Sicherungs-Division 281 vom 30.07.1941 zwang das Verhalten der Juden dazu, die Juden allgemein von der übrigen Bevölkerung zu trennen und in Ghettos unter-

¹⁸ Richtig: Schenkendorff.

zubringen. Es erschien hiernach zweckmäßig, Ghettos an einigen wenigen Punkten in den Kreisen anzulegen und alle Juden des Kreises dort zusammenzuziehen. Dabei war ihre Verpflegung durch Arbeit aller Art im Ghetto und durch Heranziehung in geschlossenen Abteilungen zu Arbeiten außerhalb des Ghettos sicherzustellen (5, *Dokumente*).

Nach einer Anordnung des Befehlshabers des rückwärtigen Heeres-Gebiets Nord (v. Roques) vom 28.08.1941 war die Einrichtung von Ghettos in Ortschaften mit größerem jüdischen Bevölkerungsanteil, insbesondere in Städten, in Angriff zu nehmen. In einer weiteren Anordnung vom 03.09.1941 bestimmte er, dass nach einem Befehl des Oberkommandos des Heeres (OKH) in größeren Orten mit zahlreicher jüdischer Bevölkerung Ghettos gebildet werden konnten, sofern für die damit verbundenen Arbeiten Zeit und Personal ausreichten. Als vordringlich wurde die Bildung von Ghettos hierbei unter keinen Umständen angesehen (5, *Dokumente*). Hauptziel der Ghettoisierung war die Konzentration der Juden in wenigen Städten. Die Überwachung der Ghettos im Reichskommissariat Ostland teilten sich die Zivilverwaltung und die Sicherheitspolizei. Die Ghettos waren von Anfang an als Provisorien konzipiert, deren wirtschaftliche Nützlichkeit zweitrangig zu den Zielen der „Endlösung“ war und die im Sommer 1943 zerstört wurden.

Die Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung in den besetzten und annektierten Gebieten im Baltikum und der UDSSR wurde daher nach anderen Regeln vollzogen als die Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung in Polen. Sie war „ein Nebenprodukt der Tötungsaktionen“ (4, S. 152). So hieß es in einem undatierten Bericht der Einsatzgruppe A, die im Baltikum operierte: „Die systematische Säuberungsarbeit im Ostland umfasste gemäß den grundsätzlichen Befehlen die möglichst restlose Beseitigung des Judentums. Dieses Ziel ist mit Ausnahme in Weißruthenien im Wesentlichen durch die Exekution von bislang ... Juden erreicht. Der in den baltischen Provinzen verbleibende Rest wird dringend zur Arbeit benötigt und ist in Ghettos untergebracht.“ (4, S. 152).

Arbeitseinsatz

Nach § 1 der VO über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung vom 16.08.1941 unterlagen die in den neu besetzten Ostgebieten ansässigen Juden männlichen und weiblichen Geschlechts im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr dem Arbeitszwang. Nach den vorläufigen Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland (Schreiben des Reichskommissars Ostland vom 02.08.1941 an den Höheren SS- und Polizeiführer) waren die arbeitsfähigen Juden nach Maßgabe des Arbeitsbedarfs zu Zwangsarbeit heranzuziehen. Die Zwangsarbeit konnte danach in Arbeitskommandos außerhalb der Ghettos, im Ghetto oder dort, wo Ghettos noch nicht errichtet waren, auch einzeln außerhalb der Ghettos (z. B. in der Werkstatt des Juden) geleistet werden. Die Vergütung hatte nicht der Arbeitsleistung zu entsprechen, sondern nur der Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhalts für die Zwangsarbeiter und ihrer nicht arbeitsfähigen Familienmitglieder zu dienen (5). Diejenigen privaten Einrichtungen und Personen, zu deren Gunsten die Zwangsarbeit erfolgte, mussten nach den obigen vorläufigen Richtlinien ein angemessenes Entgelt an die Kasse des Gebietskommissars zahlen, die wiederum die Vergütung an die Zwangsarbeiter auszahlte. Mit Schreiben des Reichskommissars für das

Ostland von August 1943 informierte dieser die Generalkommissare über den Befehl des Reichsführers SS vom 21.06.1943. Nach diesem Befehl wurden die Juden künftig nur noch in Konzentrationslagern beschäftigt.

Für die einzelnen Gebietskommissariate liegen folgende zusätzliche Erkenntnisse vor:

Generalkommissariat Litauen Litauen, südlichster baltischer Staat, befand sich im Konflikt mit Polen, das Wilna annektiert hatte, und später mit dem Deutschen Reich, weil Litauen die von Deutschen bevölkerte Grenzstadt Memel (Klaipeda) unter Kontrolle hatte; als autonomes Gebiet besaß Memel einen Sonderstatus. Am 23.03.1939 annektierten die Deutschen die Grenzstadt Memel. Aufgrund der Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion von September 1939 im Gefolge des Deutsch-Sowjetischen Nichtangriffspakts gelangte Litauen unter sowjetischen Einfluss. Das Land musste daher am 10.10.1939 der Errichtung sowjetischer Stützpunkte zustimmen. Am 30.10.1939 wurde das Wilna-Gebiet von Polen an Litauen zurückgegeben. Litauen wurde dann durch Beschluss der litauischen Volksvertretung vom 22.07.1940 und durch Beschluss des Obersten Sowjet der UDSSR vom 03.08.1940 in die UDSSR einbezogen.

Am 22.06.1941 überfielen die Deutschen die Sowjetunion und besetzten das gesamte Litauen. Von den nationalsozialistischen Besetzern wurden bereits in der ersten Phase der Massenerschießungen als Vorbereitung auf die zweite Phase die Ghettolager errichtet, wie aus einem Bericht des Führers der Einsatzgruppe A, SS-Brigadeführer Stahlecker, vom 31.01.1942 zu ersehen war: „Neben der Organisation und Durchführung der Exekutionsmaßnahmen wurde zugleich in den ersten Tagen des Einsatzes in den größeren Städten auf die Schaffung von Ghettos hingewirkt“.

In die zu Ghettos erklärten Stadtviertel wurde nur der Teil der jüdischen Bevölkerung eingesperrt, der für die nationalsozialistischen Besetzer „zur Zeit unentbehrlich“ und deshalb von den ersten Erschießungen ausgenommen worden war, wie es im selben Bericht hieß: „Schon nach Durchführung der ersten größeren Exekutionen in Litauen und Lettland zeigte es sich, dass eine restlose Beseitigung der Juden nicht durchführbar ist, zumindest nicht im jetzigen Zeitpunkt. Da das Handwerk in Litauen und Lettland zum großen Teil in jüdischen Händen liegt und manche Berufe (insbesondere Glaser, Klempner, Ofensetzer, Schuhmacher) fast ausschließlich von Juden ausgeübt werden, ist ein großer Teil der jüdischen Handwerker bei der Instandsetzung lebenswichtiger Anlagen für den Wiederaufbau der Städte und für kriegswichtige Arbeiten zur Zeit unentbehrlich. Wenngleich von den Betrieben angestrebt wird, die jüdischen Arbeitskräfte durch litauische und lettische zu ersetzen, ist eine sofortige Ablösung aller im Arbeitsprozess eingesetzten Juden noch nicht möglich, insbesondere in den großen Städten. Dagegen werden in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern z. Z. die nicht mehr arbeitsfähigen Juden erfasst und demnächst in kleineren Aktionen liquidiert.“ (4, S. 153, 154).

Laut Schwarz (4, S. 158) waren mehr als 30 Orte in Litauen zu nationalsozialistischen Ghettolagern erklärt worden. Da die Juden als Arbeitskräfte gebraucht wurden, wurde ihre Anzahl z. B. im Ghetto Schaulen (lit. Siauliai) auf etwa 4.500 vermindert. Am Leben blieben einsatzfähige Juden mit ihren Familienangehörigen. Die jüdischen Arbeitskräfte wurden mit wehrwirtschaftlichen Arbeiten sowohl

innerhalb als auch außerhalb des Ghettos bei Stadtbehörden, Wehrmachtsdienststellen, beim Straßenbau, in Bekleidungswerkstätten und Wäschereien beschäftigt. So ordnete der Gebietskommissar Wilna-Land mit einem Schreiben vom 04.06.1942 an die Kreis-Chefs an, dass aufgrund des gewaltigen Anfalls durchzuführender Arbeiten die vorhandenen jüdischen Arbeitskräfte beschleunigt zu Arbeiten in der Landwirtschaft bzw. zu anderen anfallenden wirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen waren. Die Kreis-Chefs wurden dabei beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten jüdischen Arbeiter ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Es kamen für diesen Einsatz nur die männlichen Arbeitskräfte in Frage, Frauen und Kinder mussten im Ghetto verbleiben. Die Unterbringung der abgestellten jüdischen Arbeitskräfte erfolgte geschlossen. Die Bezahlung regelte sich nach den allgemein gültigen Sätzen, d. h. der Arbeitgeber bezahlte den vollen Arbeitslohn, von dem 50 % an die Gebietskasse abzuführen waren, während der Rest den Juden auszuhändigen war.

In einem weiteren Schreiben vom 10.07.1942 an die Kreis-Chefs kritisierte der Gebietskommissar Wilna-Land, dass die Erfassung und der Arbeitseinsatz der Juden nicht immer nach den von ihm herausgegebenen Richtlinien vorgenommen wurde. Er fügte diesem Schreiben nochmals eine Anordnung über Juden bei. Nach § 6 dieser Anordnung waren alle Juden im arbeitsfähigen Alter zur Arbeit verpflichtet. § 10 regelte dann, dass alle Anforderungen zur Arbeitsleistung an den Gebietskommissar Wilna-Land – Sozialamt – und deren Nebenstellen zu richten waren. Nach § 11 durfte die Zuweisung von jüdischen Arbeitskräften nur bei Anforderung von mindestens 10 Arbeitskräften erfolgen. Einzelanforderungen durfte nur stattgegeben werden, wenn es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelte. Gemäss § 12 vollzog sich der An- und Abmarsch zur bzw. von der Arbeitsstätte in geschlossenen Gruppen. § 14 regelte dann die Bezahlung der Juden: die beschäftigten Juden hatten danach Anspruch auf Lohn, und zwar Männer vom 16. Lebensjahr an aufwärts RM 0,15, Frauen vom 16. Lebensjahr an aufwärts RM 0,12 und Jugendliche unter 16 Jahren RM 0,10 pro Arbeitsstunden. Private Zivildienststellen, Truste, Genossenschaften usw., mit Ausnahme der deutschen Dienststellen und der Stadtverwaltung, bezahlten außer den vorstehenden Lohnsätzen an die Juden denselben Betrag an die Kasse des Gebietskommissars Wilna-Land. Um die Arbeitskraft des Juden zu erhalten, war ihm nach § 14 Buchst. b zusätzliche Verpflegung zu gewähren. Der Arbeitgeber hatte daher für eine warme Mittagsuppe zu sorgen im Werte bis zu 0.30 RM. Der Betrag hierfür konnte vom Lohn einbehalten werden.

Generalkommissariat Lettland Lettland, deren Grossteil, das frühere Livland, gehörte zwar nicht zum jüdischen Ansiedlungsrayon des zaristischen Russland, wies aber insbesondere durch das ehemalige Herzogtum Kurland eine große jüdische Gruppe aus. Nach der Errichtung sowjetischer Militärstützpunkte im Jahr 1939 wurde das Land 1940 von der Sowjetunion annektiert. In Lettland waren drei Orte zu nationalsozialistischen Ghettolagern erklärt worden: Libau (Liepāja), Riga und Duenaburg (Daugavpils). Im Unterschied zu Duenaburg und Riga, „wo die Ghettos als Konzentrationsort zum Zweck der darauffolgenden Vernichtung dienten, wurde das Ghetto Libau nicht am Anfang, sondern am Schluss der Ausrottung eingerichtet, als schon 90 % der jüdischen Bevölkerung ermordet waren. Es war

eigentlich ein Kasernierungslager für die von den deutschen Dienststellen einstweilen noch gebrauchten Handwerker und einen Teil der noch lebenden Familienangehörigen.“ (4, S. 159).

Das größte Ghettolager war in der ersten Augustwoche 1941 in Riga errichtet worden. Das Ghetto in Riga wurde am 15.03.1943 dann zum Konzentrations-Hauptlager mit insgesamt 28 Außenkommandos umfunktioniert. Nach einem Bericht des Generalkommissars Lettland an den Reichskommissar Ostland vom 20.11.1941 zur „Beschäftigung von Juden“ war beim Gebietskommissar in Riga-Stadt, Abteilung Arbeitsamt, eine besondere Arbeitseinsatzstelle für Juden geschaffen worden, um den Einsatz der Juden planmäßig zu gestalten, d. h. die Juden so einzusetzen, dass ihre Arbeitskraft restlos für deutsche Zwecke ausgenutzt wurde, sie aber andererseits keine Konkurrenz für Deutsche oder Letten bedeuten sollte. Um der Gefahr der Spionage und Sabotage von Seiten der Juden zu begegnen, war ab dem 01.11.1941 der Arbeitseinsatz von einzelnen Juden fast vollkommen eingedämmt worden. In allen Fällen, wo lettische Arbeitskräfte zur Verfügung standen, waren diese an Stelle der einzeln arbeitenden Juden eingesetzt worden. Nach Verhandlungen mit den zuständigen Wehrmachtsdienststellen mussten die Juden ab 01.11.1941 tariflich entlohnt werden. Der gesamte Lohn wurde vom Arbeitgeber dem Finanzamt der Stadt Riga überwiesen. Eine Auszahlung an Juden erfolgte nicht. Mit den eingezahlten Geldern wurden Lebensmittel und andere Bedürfnisse für die Ghettoinsassen bestritten (5, S. 130).

Um die Zahl der außerhalb des Ghettos Riga beschäftigten Juden noch mehr einzuschränken, wurden im Ghetto Werkstätten eingerichtet (vorläufig Schuster und Schneider). Diese Werkstätten mussten ausschließlich für Belange der Wehrmacht arbeiten. Die Wehrmachtsdienststellen ließen dort reparaturbedürftige Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unter Belieferung von Rohmaterial ausführen. Nach dem vorstehenden Bericht wurde im Ghetto Riga für 29.602 Juden eine Kartei angelegt. Im Ghetto Libau gestaltete sich der Arbeitseinsatz der Juden ähnlich wie im Ghetto Riga. Es waren danach im Ghetto Libau 3.890 Juden vorhanden. Im Ghetto Duenaburg lebten nach offiziellen deutschen Berichten nach einer „Aktion“ Ende August 1941 nur noch 7.000 Juden. Es handelte sich hierbei meistens um Arbeiter, die bei der Wehrmacht beschäftigt waren oder überlebende Mitglieder der jüdischen Polizei mit ihren Familien sowie einige Ghettoangestellte und Beschäftigte in den Werkstätten.

Im Verlauf einer weiteren großen „Aktion“ im November 1941 wurden alte und kranke Juden, Waisen, Arbeitslose oder Menschen, deren Arbeit für die Deutschen nicht nützlich war, ermordet. „Wichtige“ Arbeiter hatten kurz vor der Aktion besondere Arbeitsscheine erhalten. So ergab sich aus dem vorstehenden Bericht vom 20.11.1941, dass zu diesem Zeitpunkt im Ghetto Duenaburg 935 Juden vorhanden waren. Hierunter waren 298 arbeitsfähige Männer zwischen 14 und 65 Jahren sowie 421 arbeitsfähige Frauen. Nach dem Bericht sollte verhindert werden, dass die Juden zu Einzelarbeiten bei der Wehrmacht und bei Privatstellen eingesetzt wurden. Aus diesem Grund wurde für jeden Juden ein Betrag von pro 1,-- RM festgesetzt. Dieser Betrag war bei der Amtskasse in Duenaburg einzuzahlen. Aus den eingezahlten Beträgen wurde eine Verpflegungsstelle für die Ghettoinsassen eingerichtet (5, S. 131).

Soweit Juden außerhalb des Ghettos Riga arbeiteten, mussten sie abends in das Ghetto zurückkehren. Mit Kommandanturbefehl Nr. 2 vom 20.01.1942 verbot der Wehrmachts-Ortskommandant Riga die Übernachtung von Juden außerhalb des Ghettos. Es war danach aus politischen und Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich, dass die Juden jeden Abend ins Ghetto zurückgeführt wurden. Es wurde allen Dienststellen, die Juden beschäftigten, zur Pflicht gemacht, sie nach Beendigung der Arbeit unverzüglich ins Ghetto zurückzuführen, wobei die Dienststellen die für sie arbeitenden jüdischen Männer und Frauen geschlossen im Ghetto unterbringen konnten (5, Dokumente). Mit einem Kommandatur-Sonderbefehl vom 15.09.1942 betr. „Judeneinsatz“ wurde nochmals ausdrücklich geregelt, dass die zugeteilten Arbeitskommandos unter Bewachung zum Arbeitseinsatz aus dem Ghetto abzuholen und nach Beendigung der Arbeitszeit wieder in das Ghetto zurückzubringen waren. Die Abholkommandos hatten nach dem Befehl die ihnen zugewiesenen Juden am Ghetto zu übernehmen, ohne dasselbe zu betreten. Es war insbesondere den Kommandos verboten, sich bestimmte Juden aus dem Ghetto zu holen (5, Dokumente).

Generalkommissariat Estland Estland gehörte zu den 1940 annektierten baltischen Sowjetrepubliken. Estland hatte bei Kriegsbeginn 1941 rund 4.500 jüdische Einwohner, von denen rund 2.500 in die Sowjetunion flüchten konnten. Diejenigen, die sich bei Ankunft der deutschen Truppen noch im Land befanden, wurden sofort festgenommen und ermordet oder in Lager eingesperrt. Im Bericht des Führers der Einsatzgruppe A vom 15.10.1941 hieß es: „In Harku wird zur Zeit ein Lager errichtet, in das alle Juden aus Estland eingewiesen werden, so dass in kurzer Zeit Estland judenfrei sein wird“. Es wurde somit kein Ort in Estland zum Ghetto erklärt (4, S. 160).

Generalkommissariat Weißruthenien Lettland und Litauen wurden bereits am 28.07.1941, Estland wenig später der Zivilverwaltung unterstellt. Entsprachen die Grenzen dieser Generalkommissariate weitgehend der territorialen Situation zu Zeiten der Unabhängigkeit der baltischen Staaten, so ließ sich für das am 01.09.1941 eingerichtete Generalkommissariat Weißruthenien keine historische Parallele finden. Der unbestimmte Terminus „Weißruthenien“ beschrieb ein administratives Produkt, das lediglich Teile der weißrussischen Sowjetrepublik umfasste und mit der vorrückenden Frontlinie nach Osten erheblich ausgedehnt werden sollte, wozu es aufgrund der militärischen Situation – von kleineren Grenzkorrekturen abgesehen – aber nicht kam (5).

Wie viele Orte in Weißrussland zu nationalsozialistischen Ghettos erklärt wurden, ist nicht bekannt. Es gab nach einem Schreiben des Reichskommissars Ostland vom 23.11.1942 in Weißrussland noch zehn Ghettos. Diese Ghettos – bekannt sind die von Minsk, Nowogrodek, Wilejka, Baranowitschi, Slonim, Hancewicze und Lida – haben bis in den September, vereinzelt bis November 1943 bestanden (5). In einem Erlass des Reichskommissars Ostland, Abt. Finanzen, an die Generalkommissare vom 27.08.1942 betr. „Verwaltung der jüdischen Ghettos“ war festgehalten, dass die Verwaltung der Ghettos nicht einheitlich geregelt war. Die Generalkommissare wurden deswegen aufgefordert, nach bestimmten Richtlinien, die Gegenstand des Erlasses waren, zu verfahren. Hierbei wurde jedoch

ausdrücklich eine Bindung an alle Einzelheiten der Richtlinien nicht ausgesprochen, da die örtlichen Verhältnisse vielfach unterschiedlich waren (5, *Dokumente*).

Die vorstehend genannten Richtlinien des Reichskommissars Ostland sahen hinsichtlich des jüdischen Arbeitseinsatzes u. a. Folgendes vor: Die Nutzung der Arbeitskraft der Juden erfolgte entweder durch Vermietung an öffentliche oder private Arbeitgeber oder durch Betrieb von Werkstätten (Regiebetrieb). Die Vermietung der jüdischen Arbeitskräfte wurde im Auftrag des Stadt- oder Gebietskommissars durch das örtlich zuständige Arbeitsamt durchgeführt. Dieses wies dem Arbeitgeber die angeforderten Juden zu und teilte dies der Vermögensverwaltung des Ghettos (Stadt- oder Gebietskommissar) mit. Der Stadt- oder Gebietskommissar erteilte hierauf dem Arbeitgeber eine Rechnung, deren Begleichung zu überwachen war.

Unter der Voraussetzung, dass die zugewiesenen jüdischen Arbeitskräfte voll arbeitsfähig waren, war für die Miete von Facharbeitern der übliche Lohn zu entrichten. Die Generalkommissare erließen über die Höhe der Löhne für Fachkräfte und Ungeschulte nähere Bestimmungen. Es sollte vermieden werden, dass die Unternehmer aus der Beschäftigung von Juden zusätzliche Vorteile zogen. Die jüdischen Arbeitskräfte waren nicht billiger als andere Arbeitskräfte (Verordnung über Arbeitseinsatz, Verpflegung und Entlohnung der Juden vom 25.08.1942 (Minsker Zeitung vom 02.09.1942). Sie erhielten zwar weniger Lohn als nicht-jüdische Beschäftigte, die Differenz von 20 % war aber an die Zivilverwaltung abzuführen. Ausgezahlt wurde der Lohn in den Generalkommissariaten in der Regel nur in Form von Verpflegung.

Ansonsten gab es in Weißrussland in den Ghettos gelegene Industriebetriebe unter jüdischer Regie praktisch nicht. Es ist nur aus wenigen Städten der zeitweilige Fortbestand kleinerer Betriebe in jüdischem Besitz bekannt. So gab es in Smolensk einen jüdischen Seifenfabrikanten. In einigen Städten richteten die Gebietskommissare jüdische Werkstätten ein, so in Lida. In Diatlowo, Nowojelnja, Iwienez und anderen Bezirksorten im Gebiet Nowogrodek wurden Anfang 1942 jüdische und gemischt jüdisch-polnische Werkstätten geschaffen, im Juli 1942 in Nowogrodek zentralisiert, weil zuvor „eine Kontrolle nicht durchgeführt werden konnte. Die meisten Arbeiten wurden für die einheimische Bevölkerung vorgenommen“.

Der Arbeitseinsatz der Juden im Generalkommissariat Weißruthenien war im Übrigen geprägt von unqualifiziertem Einsatz. So machten Reinigungskräfte, Hilfsarbeiter in Wehrmachtslazaretten und -kasernen, Bedienungspersonal, Transport- und Straßenbauarbeiter einen nicht geringen Prozentsatz der jüdischen Arbeitskräfte aus. Viele Betriebe beschäftigten Juden nicht, weil sie Fachkräfte waren, sondern um ihren zahlenmäßigen Arbeitskräftebedarf zu decken. In dem Befehl Nr. 11 des Stadtkommandanten Minsk vom 25.02.1942 u. a. betr. „Judenkommandos“ wurde zum jüdischen Arbeitseinsatz darauf hingewiesen, dass Einheiten, die Judenkommandos anforderten, diese selbst abzuholen und zurückzuführen hatten. Die Einheiten waren danach dafür verantwortlich, dass die Kommandos geschlossen und in Begleitung abgeholt und zurückgeführt wurden, wie auch dafür, dass die Juden nicht einzeln oder gruppenweise ohne Begleitung ihre Arbeitsstätten verließen (5, *Dokumente*). Der Generalkommissar Weißruthenien, Abt. IIa, teilte mit Schreiben vom 08.09.1942 betr. „Auftreten von Juden bei

Banditen“ dem Höheren SS- und Polizeiführer Ostland mit, dass die Gebietskommissare angewiesen seien, die jüdischen Facharbeiterkontingente auf das wirklich notwendige Maß herabzudrücken und die Weiterbeschäftigung von strengster Kasernierung in den Ghettos abhängig zu machen (5, Dokumente).

Reichskommissariat Ukraine

Quellen

Enzyklopädie des Holocaust (1); Die nationalsozialistischen Lager von Gudrun Schwarz (2); Dimension des Völkermords von Wolfgang Benz (3)

Historische Einführung

Die Ukraine wurde durch den Friedensvertrag von 1920 eine sowjetische Republik der UDSSR; einige Teile wurden Polen (Wolhynien und Ostgalizien) und Rumänien (Bukowina) angegliedert. In einem geheimen Zusatzprotokoll zum Hitler-Stalin-Pakt vom 23.08.1939 wurde festgehalten, dass die westliche Ukraine (Wolhynien und Ostgalizien) als sowjetische Einflussphäre galt. Die westliche Ukraine wurde dann im September 1939 in die UDSSR eingegliedert, desgleichen im Juni 1940 die nördliche Bukowina und Bessarabien. Die Ukraine wurde am 30.06.1941 von der deutschen Wehrmacht besetzt. Am 20.08.1941 wurde das Reichskommissariat Ukraine errichtet. Hierbei wurde der größte Teil der Region einer Zivilverwaltung, der Rest der östlichen Ukraine einer Militärverwaltung unterstellt. Ostgalizien wurde dem Generalgouvernement, südwestliche Teile der Ukraine dem von Rumänien verwalteten Transnistrien angeschlossen (1). Das Reichskommissariat Ukraine war ebenso wie das Reichskommissariat Ostland in Generalbezirke (Generalkommissariate) unterteilt. Es bestand aus den Generalbezirken Dnjepopetrowsk, Kiew, Melitopol (Taurien), Nikolajew, Schitomir sowie Wolhynien und Podolien.

Ghettoisierung

Der Reichsminister für die Ostgebiete, Rosenberg, hatte für die besetzten Gebiete der Ukraine in den „Richtlinien für die Behandlung der Judenfrage“ festgelegt: „Alle Maßnahmen zur Judenfrage in den besetzten Gebieten müssen unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, dass die Judenfrage spätestens nach dem Kriege für ganz Europa generell gelöst wird. Sie sind daher als vorbereitende Teilmaßnahmen anzulegen und bedürfen der Abstimmung mit den sonst auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen. Erstes Hauptziel der deutschen Maßnahmen muss es sein, das Judentum streng von der übrigen Bevölkerung abzusondern. Eine Überführung in Ghettos unter gleichzeitiger Trennung der Geschlechter ist anzustreben.“ (2, S. 155). Die Militärverwaltung in der Ukraine gab im August 1941 den Befehl zur Errichtung von Ghettos in Orten mit relativ hoher jüdischer Bevölkerungszahl, vor allem in Großstädten.

Als „vorläufige Sofortmaßnahme“ im Rahmen der Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung wurde von den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, den Höheren SS- und Polizeiführern die „Erfassung, Kennzeichnung, Aufhebung der Freizügigkeit und Absonderung“ eingeführt. Im Rahmen dessen erließ der Reichskommissar für die Ukraine, Erich Koch, im Septem-

ber 1941 die Verordnungen für die Ghettoisierung der Juden (einschließlich der Bildung von Judenräten und der Aufstellung von Ghettopolizeien) im Generalbezirk Wolhynien und Podolien. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung in Polen und der Ghettoisierung in den besetzten Gebieten der Sowjetunion war die Selektion der jüdischen Bevölkerung vor der Verschleppung in die Ghettolager. So hieß es in dem Bericht eines Rüstungsinspektors, der in der Ukraine eingesetzt war, vom 02.12.1941: „...da diese Juden fast das gesamte Handwerk, sogar einen Teil der Arbeiterschaft der Klein- und Mittelindustrie erfüllten, abgesehen vom Handel, der z. T. infolge der direkten oder indirekten Kriegseinwirkung überflüssig geworden war. Die Beseitigung musste mithin tiefgreifende wirtschaftliche, ja direkt wehrwirtschaftliche Rückwirkungen (Fertigung für Truppenbedarf) haben.“ (2, S. 154).

Es ist nicht bekannt, wie viele Orte in der Ukraine zu Ghettos erklärt worden sind. Die durch die „Aktion Reinhard“ eingeleitete „zweite Tötungswelle“ führte nach und nach zur Liquidierung der Ghettos. In Wolhynien begann die neuerliche Tötungswelle bereits im Mai 1942, die mit der Liquidierung von Ghettos verbunden war. Das erste Ghetto, das in der Ukraine liquidiert wurde, war das Ghetto Dubno (27.05.1942). In Kovel wurde das „Stadt-Ghetto“ am 02.06.1942, in Luck wurde das Ghetto am 20.08.1942 liquidiert. Die „Aktionen“ im Ghetto von Krzemieniec dauerten zwei Wochen, beginnend am 10.08.1942. Am 27.10.1942 befahl Himmler, das letzte große nationalsozialistische Ghetto in der Ukraine, das Ghetto in Pinsk zu liquidieren. Daraufhin wurden die Insassen des Ghettos Pinsk in der Zeit vom 28. bis 31.10.1942 ermordet (2, S. 164).

Die „Rassenpolitik“ gewann somit Priorität selbst gegenüber Erfordernissen der Kriegswirtschaft. Es durften nur diejenigen auf Zeit überleben, die als „Arbeitsjuden“ für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft, soweit sie der Besatzungsmacht diente, unentbehrlich waren, ganz besonders, wenn sie für den Bedarf der Wehrmacht und Waffen-SS arbeiteten. So bestand eine geringe Anzahl geschlossener Ghettos in der Ukraine bis Ende 1943 (3, S. 549).

Arbeitseinsatz

Nach den vorläufigen Richtlinien für die Behandlung der Juden waren die arbeitsfähigen Juden nach Maßgabe des Arbeitsbedarfs zu Zwangsarbeit heranzuziehen. Die Zwangsarbeit konnte in Arbeitskommandos außerhalb des Ghettos, im Ghetto oder, wo Ghettos noch nicht errichtet waren, auch einzeln außerhalb der Ghettos (z. B. in der Werkstatt des Juden) geleistet werden. Die Vergütung hatte nicht der Arbeitsleistung zu entsprechen, sondern nur der Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhalts für die Zwangsarbeiter und ihrer nichtarbeitsfähigen Familienmitglieder zu dienen. Diejenigen privaten Einrichtungen und Personen, zu deren Gunsten die Zwangsarbeit erfolgte, mussten nach den obigen vorläufigen Richtlinien ein angemessenes Entgelt an die Kasse des Gebietskommissars zahlen, die wiederum die Vergütung an die Zwangsarbeiter auszahlte.

In der Ukraine gab es in den Ghettos gelegene Industriebetriebe unter jüdischer Regie praktisch nicht. Es ist nur ein geringer zeitweiliger Fortbestand kleinerer Betriebe in jüdischem Besitz bekannt. So gab es in Pinsk jüdische Schneiderläden und die Möbelfabrik „Rekord“. Nach „Instruktionen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete für einen Reichskommissar in der Ukraine“ vom

07.05.1942 wurden die arbeitsfähigen jüdischen Frauen und Männer in Zwangsarbeitskolonnen zusammengestellt und der Wehrmacht, der SS, der Organisation Todt und Privatfirmen zur Verfügung gestellt oder in die neu eingerichteten Zwangsarbeitslager für Juden deportiert. Die Arbeitsämter organisierten den Arbeitseinsatz der jüdischen Arbeitskräfte.

Dokument 5:

Urteil des Bundessozialgerichts, B 13 RJ 59/03 R vom 7. Oktober 2004. Vorinstanzen: LSG NRW, L 8 RJ 90/0 vom 22. Oktober 2003, SG Düsseldorf, S 10 (3) RJ 163/98 vom 30. Mai 2001.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts legt 2004 anhand eines Falles aus dem Warschauer Ghetto das ZRBG eng aus und erwartet von den Klägern das Vorhandensein einer tatsächlichen Versicherungspflicht im Ghetto sowie einen Vertragsabschluss bei der Arbeit. Außerdem werden Lebensmittel als nicht ausreichender Lohn angesehen, um eine Rentenzahlung zu ermöglichen. Der Senat argumentiert, dass das ZRBG nicht als Erweiterung der bisherigen Ghettorenten-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gedacht ist – und deshalb nur ein sehr kleiner Personenkreis unter spezifischen Bedingungen eine Rente erhalten kann.

Gründe

I Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Regelaltersrente (RAR) an die Klägerin streitig. Vorrangig geht es hierbei um die Anerkennung einer Beitragszeit von Mai bis November 1940. Die am 8. Mai 1919 in Lodz (Polen) geborene jüdische Klägerin besuchte nach ihren Angaben bis 1939 in Lodz die Schule, zuletzt die Abendhandelsschule. Von 1939 bis 1945 unterlag sie nationalsozialistischer Verfolgung, weshalb sie als Verfolgte iS des § 1 Abs 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt ist (Feststellungsbescheid vom 27. Januar 1956). Nach 1945 wanderte sie über Belgien, Holland und Frankreich nach Israel aus, wo sie im Januar 1947 eintraf und 1948 die israelische Staatsangehörigkeit erwarb. Sie lebt seitdem in Israel.

Am 8. März 1994 beantragte die Klägerin bei der Beigeladenen die Gewährung von Rente aus der deutschen Rentenversicherung. Hierbei gab sie ua an, von 1939 bis 1940 als Buchhalterin in einer Seidenwarenfabrik und von April bis Juni 1945 in einem Lager in Hillersleben tätig gewesen zu sein. Von Mai 1940 bis 1941 habe sie als Aufräumerin in der Offizierskantine Warschau gearbeitet; hierfür sei sie wenig bezahlt, jedoch gepflegt worden und sie habe bei Schließung des Ghettos Warschau (November 1941) noch eine große Menge Proviant mitbekommen. Mit Bescheid vom 29. Mai 1995 lehnte die Beigeladene die Anerkennung einer Beitragszeit zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 30. Juni 1945 mit der Begründung ab, eine Beitragszahlung sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Mit Bescheid vom 29. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 1998 lehnte die nunmehr zuständige Beklagte den Rentenantrag mit der Begründung ab, Beiträge zur deutschen Rentenversicherung seien nicht nachgewiesen. Bei den geltend gemachten Arbeitszeiten im Ghetto habe es sich um Zwangsarbeiten gehandelt, die nicht der Versicherungspflicht unterlegen hätten.

Mit der beim Sozialgericht Düsseldorf (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin die Gewährung von RAR unter Berücksichtigung der im Ghetto Warschau geleisteten Arbeitszeit als Beitragszeit beantragt. Während des Klageverfahrens hat sich die

Klägerin am 11. Februar 1999 einer Sprachprüfung in Israel unterzogen. Die Beklagte hat daraufhin eingeräumt, dass die Klägerin die Voraussetzungen nach § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) erfülle und – unabhängig von ihrer rechtlichen Bewertung – folgende Zeiten als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen seien: Dezember 1939 bis 30. April 1940 als Verfolgungsersatzzeit, Mai 1940 bis 15. November 1940 als Arbeitszeit im Ghetto Warschau, 16. November 1940 bis 13. April 1945 als Verfolgungsersatzzeit, 14. April 1945 bis 31. Dezember 1946 als pauschale Ersatzzeit.

In einer vom SG der Klägerin aufgegebenen Stellungnahme (vom 20. Juli 2000) hat diese angegeben: Sie sei in einer Militärkantine tätig gewesen. Im Erdgeschoss habe sich ein Restaurant befunden und im 1. Stock eine Kantine für Offiziere, in der sie gearbeitet habe. Sie habe von Mai bis November 1940 ununterbrochen Reinigungsarbeiten an Fußböden, Fenstern und beim Abwasch verrichtet. Die Tätigkeit sei ihr vom jüdischen Komitee zugewiesen worden, nachdem sie sich dort beworben habe. Zu der ihr zugewiesenen Arbeit sei sie nicht gezwungen worden. Zu der Kantine außerhalb des Ghettos sei sie unter deutscher Bewachung geführt worden. Bei der Arbeit selbst sei sie nicht bewacht worden. Sie habe keinen Barlohn erhalten, aber am Ort sehr gute Verpflegung, was seinerzeit wichtiger gewesen sei als Geld. Zeugen könne sie nicht mehr benennen.

Mit Urteil vom 30. Mai 2001 hat das SG die Beklagte verurteilt, der Klägerin RAR ausgehend von einem Antrag vom 8. März 1994 unter Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 und von Ersatzzeiten von Dezember 1939 bis 30. April 1940 sowie vom 16. November 1940 bis 31. Dezember 1946 vorbehaltlich einer noch erforderlichen Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten mit Urteil vom 22. Oktober 2003 zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November 1940 in der von ihr genannten Kantine Aufräumarbeiten (allein) gegen gute Verpflegung in der Art und Weise verrichtet, wie sie es in ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2000 geschildert habe. Der Berufungssenat sehe keinen Umstand, der diese Angaben der Klägerin als unzutreffend erscheinen lasse. Insbesondere habe die Klägerin auf konkrete Nachfrage des SG selbst erklärt, sie habe keinerlei Barlohn erhalten, nachdem zunächst angegeben worden sei, sie sei neben der Gewährung von Verpflegung (auch) wenig bezahlt worden. Sie habe damit ihre Prozesschance im Hinblick auf die Anerkennung einer Beitragszeit nur verkleinert, was für die Richtigkeit ihrer Angaben in dieser Stellungnahme spreche. Während ihrer Tätigkeit in der Militärkantine habe die Klägerin eine auf die Wartezeit für die RAR anrechenbare Beitragszeit zurückgelegt. Die Anerkennung dieser Beschäftigung als Beitragszeit unmittelbar nach deutschem (Reichs-)Versicherungsrecht scheide allerdings aus, weil diese im so genannten Generalgouvernement ausgeübte Tätigkeit nicht von den Reichsversicherungsgesetzen erfasst gewesen und auch nicht später in die Reichsversicherung überführt worden sei. Die Berücksichtigung der Versicherungszeit folge jedoch aus § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) iVm § 20 WGSVG bzw § 17a FRG. An der damaligen Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) bestehe kein Zweifel.

Es sei zwar nicht festzustellen, sondern mehr als unwahrscheinlich, dass entsprechend § 15 Abs 1 FRG für die Beschäftigung der Klägerin in der Militärkantine Beiträge zum polnischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden seien. Doch habe für diese Tätigkeit nach dem damaligen polnischen Sozialversicherungsrecht die nach § 15 Abs 2, 3 FRG vorausgesetzte Versicherungspflicht bestanden. Soweit es nach § 15 Abs 3 Satz 1 FRG darauf ankomme, dass für die ausgeübte Beschäftigung Beiträge nach Bundesrecht zu zahlen gewesen wären, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre, so sei offenkundig, dass eine Vollzeitätigkeit als Kantinenhilfe eine versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung gewesen sei. Besonderheiten ergäben sich lediglich daraus, dass die Tätigkeit unter den historischen Bedingungen des Ghettos und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet worden sei. Für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sei es unter den Bedingungen des Ghettos ausreichend, dass eine Arbeit nach dem „Modell eines Normalarbeitsverhältnisses“ in einem Bereich verrichtet worden sei, in dem unter normalen Umständen Normalarbeitsverhältnisse abgeschlossen würden und hierfür ein Arbeitgeber gezahlt werde.

Die Klägerin habe die Beschäftigung freiwillig aufgenommen und auch gegen Entgelt ausgeübt. Die Bedeutung des Entgeltbegriffs beschränke sich auf die Eignung des aus der Beschäftigung Erlangten zur Sicherung des Lebensunterhalts und das Entgelt müsse keine gleichwertige und damit auch keine angemessene Gegenleistung für die verrichtete Arbeit sein. Insoweit könne für die gute Verpflegung, welche die Klägerin erhalten habe, nichts anderes gelten als für die Fälle der Gewährung eines das bloße Überleben im Ghetto sichernden Währungsentgelts in Reichsmark, Zloty oder gar nur Ghettogeld. Unter den unmenschlichen Bedingungen des Ghettos reduziere sich die Sicherung des Lebensunterhalts auf die Sicherung des Überlebens. In diesem Sinn habe die Klägerin durch die Gewährung von guter Verpflegung ein weit besseres „Entgelt“ erhalten, als es in vielen Fällen im Ghetto durch Bezahlung von Geld habe erzielt werden können.

Dementsprechend sei § 1227 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der seinerzeit geltenden Fassung dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass diese auf normale Lebensbedingungen zugeschnittene Vorschrift auf Ghettoarbeitsverhältnisse keine Anwendung finde, denn diese die Versicherungsfreiheit regelnde Vorschrift knüpfe mit dem Abstellen auf einen lediglich gewährten freien Unterhalt an eine unter normalen Lebensbedingungen nur eingeschränkte Gegenleistung des Arbeitgebers an, mit der unter Normalbedingungen der zu sichernde Lebensunterhalt nicht voll gedeckt werden könne. Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 15 Abs 1 FRG (iVm Art 2 Abs 1, Art 13, 14 des polnischen Gesetzes vom 28. März 1933) sowie des § 15 Abs 3 Satz 1 FRG. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus:

Die Klägerin gehöre zwar zum Personenkreis der § 17a FRG und § 20 WGSVG, doch lägen weder die Voraussetzungen des § 15 Abs 1 FRG noch die des § 15 Abs 3 FRG vor. Nach dem einschlägigen polnischen Sozialversicherungsgesetz vom 28. März 1933 habe die von der Klägerin verrichtete Arbeit kein rentenversicherungspflichtiges Lohnarbeitsverhältnis begründen können. Eine Mindestanforderung hierfür sei gewesen, dass Lohn bezahlt worden sei; dies sei aber nicht der Fall, wenn Lohn nicht gezahlt, sondern lediglich die zum Überleben des Einzelnen oder seiner Familie notwendigen Leistungen erbracht worden seien.

Auch wenn die Klägerin gute Verpflegung erhalten habe, habe es sich nicht um eine nach damaligem polnischen Recht erforderliche Gegenleistung in nennenswertem Umfang gehandelt, weil die erhaltene Sachleistung nicht über den eigenen täglichen Verbrauchsbedarf hinausgegangen sei. Lasse sich demnach eine Versicherungspflicht nach polnischem Recht nicht begründen, seien die Voraussetzungen nach § 15 Abs 1 FRG nicht erfüllt. Unabhängig davon scheide die Anwendung des § 15 Abs 1 FRG aus, weil nach den Feststellungen des LSG Beiträge zum polnischen Sozialversicherungsträger tatsächlich nicht entrichtet worden seien.

Die Anwendung des § 15 Abs 3 FRG scheitere bereits daran, dass das polnische Sozialversicherungsrecht keine Regelung enthalten habe, die einer Beschäftigung ohne tatsächliche Beitragsentrichtung den Charakter einer Beitragszeit verleihe. Das LSG habe sich mit dieser Voraussetzung nicht befasst und die hierfür erforderlichen Feststellungen nicht getroffen. Die Ausführungen des LSG zum Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung iS des deutschen Sozialversicherungsrechts und insbesondere zum Entgeltbegriff könnten ebenfalls nicht geteilt werden. Denn auch bei im Ghetto verrichteten Arbeiten sei eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit geprägte versicherungspflichtige Beschäftigung von nicht versicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen. Damit komme es entscheidend auf die Entgeltlichkeit der Beschäftigung an. Nach § 1227 RVO (aF) bzw § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO (nF) sei aber eine Beschäftigung versicherungsfrei gewesen, wenn sie nur gegen freien Unterhalt ausgeübt worden sei. Die Gewährung von nur teilweise freiem Unterhalt in Form von Verpflegung während der Arbeitszeit stelle keine Gegenleistung für die verrichtete (schwere) Arbeit von Ghettobewohnern für die deutsche Besatzungsmacht dar. Auch unter Berücksichtigung der menschenverachtenden Bedingungen des seinerzeitigen Arbeitseinsatzes sei Voraussetzung für eine Anrechnung von (fiktiven) Beitrags- oder Beschäftigungszeiten die Gewährung von Sachbezügen, die über den Umfang von freiem Unterhalt hinausgingen. Das LSG verkenne den für den Entgeltbegriff grundlegenden Unterschied zwischen (niedriger) Entlohnung und Gewährung von freiem Unterhalt. Aus diesen Gründen könne auch § 16 FRG nicht zur Anrechnung der Arbeitszeiten in der Militärkantine führen. Soweit das LSG im Übrigen auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (ZRBG) abhebe, gehe es zutreffend davon aus, dass auch hier auf eine Entgeltlichkeit der Beschäftigung abgestellt werde.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2003 sowie das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30. Mai 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. II Die Revision der Beklagten ist begründet. Zu Unrecht haben die Vorinstanzen die Beklagte verurteilt, der Klägerin unter Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 RAR zu zahlen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf diese Rente, weil die genannte Zeit nicht als Beitragszeit anzurechnen ist und die Klägerin damit die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt. Weitere Beitragszeiten sind nicht anrechenbar und allein mit den – insoweit unstreitig – vorliegenden Ersatzzeiten kann die Wartezeit nicht erfüllt werden.

Nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Klägerin hat zwar am 8. Mai 1984 das 65. Lebensjahr vollendet, doch ist die Wartezeit für die RAR nicht erfüllt. Nach § 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI ist die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren Voraussetzung für einen Anspruch auf RAR. Nach § 51 Abs 1 SGB VI werden auf die allgemeine Wartezeit Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Nach § 51 Abs 4 SGB VI werden auf die Wartezeiten auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten angerechnet. Zu Gunsten der Klägerin liegen zwar – unstrittig – Ersatzzeiten iS von § 250 SGB VI für die Zeit von Dezember 1939 bis 30. April 1940, vom 16. November 1940 bis 13. April 1945 und vom 14. April 1945 bis 31. Dezember 1946 und damit für mehr als fünf Jahre vor. Gleichwohl kann die Klägerin damit allein die Wartezeit nicht erfüllen, weil nach § 250 Abs 1 SGB VI nur Versicherte Ersatzzeiten als rentenrechtliche Zeiten haben können. Versichert iS dieser Vorschrift ist aber derjenige, für den ein Beitrag vor Beginn der Rente wirksam gezahlt worden ist oder aber als wirksam entrichtet gilt. Allein durch die Zurücklegung einer Ersatzzeit wird der Betreffende nicht zum Versicherten. Nur mit Ersatzzeiten besteht daher kein Rentenanspruch, wenn nicht zumindest eine Beitragszeit vorliegt (vgl. Niesel in Kasseler Komm., § 250 SGB VI RdNr 10; Klattenhoff in Hauck/Noftz, SGB VI, § 250 RdNr 1; Schmidt in Kreikebohm, SGB VI, 2. Aufl., § 250 RdNr 6). Vorliegend kommt für die Klägerin allein die von ihr gemachte Zeit ihrer Tätigkeit in der Offizierskantine in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 als Beitragszeit in Betracht. Weitere Beitragszeiten stehen nicht im Streit und sind nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Die von der Klägerin zunächst mit ihrem Rentenanspruch erwähnte Zeit einer Beschäftigung von April 1945 bis Juni 1945 im Lager Hillersleben ist von der Beigeladenen mit Bescheid vom 29. Mai 1995 abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist gegenüber der Klägerin bindend geworden, weil diese hiergegen keinen Widerspruch erhoben hat (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Soweit die Klägerin noch Angaben gemacht hatte, nach denen sie vor Kriegsausbruch bzw. noch Anfang 1940 als Buchhalter-Assistentin in einer Seidenwarenfabrik gearbeitet habe, ist sie hierauf im Laufe des Verfahrens nicht mehr zurückgekommen und hat insbesondere nicht behauptet, es seien hierfür Rentenversicherungsbeiträge zum polnischen Versicherungsträger entrichtet worden. Nachdem die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden den Rentenanspruch allein deswegen abgelehnt hat, weil die Zeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 nicht als Beitragszeit anrechenbar sei, hat die Klägerin im gesamten gerichtlichen Verfahren ihren Anspruch auf RAR auch allein auf diese Beitragszeit gestützt. Nachdem das SG – antragsgemäß – nur über die Berücksichtigung der Zeit vom 1. Mai bis 15. November 1940 als Beitragszeit entschieden hat, hätte die Klägerin ebenfalls Berufung gegen das Urteil des SG einlegen müssen, wenn sie im anhängigen Verfahren die Anerkennung weiterer Beitragszeiten hätte verfolgen wollen. Da nur die Beklagte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat, ist nur die Zeit vom 1. Mai 1940 bis 15. November 1940 als entscheidende Anspruchsvoraussetzung Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Zu Unrecht hat das LSG – wie zuvor das SG – diese von der Klägerin geltend gemachte Zeit als Beitragszeit gewertet. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 55 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB VI sind Beitragszeiten solche Zeiten, für die

nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Die Vorinstanzen sind nach dem festgestellten Sachverhalt davon ausgegangen, dass für die Klägerin für die streitige Zeit weder tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind noch solche wirksam zur deutschen Rentenversicherung entrichtet werden konnten. Diese Feststellungen sind nicht zu beanstanden. Hinweise auf eine tatsächliche Beitragszahlung liegen nicht vor; nach der damaligen Rechtslage war eine Beitragszahlung zu einem deutschen Rentenversicherungsträger auch nicht möglich. Nach § 247 Abs 3 Satz 1 SGB VI (s auch § 271 Satz 1 SGB VI) sind Pflichtbeitragszeiten zwar auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind; gleichwohl scheidet die Anerkennung der Beschäftigung der Klägerin im Jahre 1940 als Beitragszeit nach diesen Vorschriften aus, weil die Beschäftigung zu diesem Zeitpunkt nicht von den Reichsversicherungsgesetzen erfasst wurde. Die Klägerin übte ihre Tätigkeit in Warschau und damit im ehemaligen so genannten Generalgouvernement aus. Als damalige polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung gehörte sie nicht zu dem von den Reichsversicherungsgesetzen erfassten Personenkreis. Zuständig war nach dem damaligen Rechtszustand allein der polnische Sozialversicherungsträger, weil das Generalgouvernement trotz vielfältiger Abhängigkeiten vom Deutschen Reich diesem gegenüber Ausland und das bis dahin geltende polnische Recht grundsätzlich in Kraft blieb, soweit die polnischen Staatsangehörigen davon betroffen waren. Wenn damals auf polnische Versicherte die polnischen Sozialversicherungsgesetze anwendbar blieben, so liegt darin keine gegen fundamentale Prinzipien der Gerechtigkeit verstoßende Handlung (vgl ausführlich zum Vorhergehenden Senatsurteil vom 23. August 2001 – SozR 3-2200 § 1248 Nr 17 mwN).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Anrechnung der streitigen Zeit gemäß §§ 15, 16 FRG. § 15 Abs 1 Satz 1 FRG sieht vor, dass Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen. Nach Maßgabe des § 16 FRG gilt entsprechendes für Beschäftigungszeiten im Vertriebungsgebiet. Zwar gehört die Klägerin nicht zu dem gemäß § 1 FRG begünstigten Personenkreis, jedoch hat das LSG die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Klägerin zu Recht bejaht. Ihr kommt die Regelung des § 20 WGSVG zugute, die auf Grund Art 21 Nr 4 des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) rückwirkend zum 1. Februar 1971 (vgl § 20 Abs 3 Satz 1 WGSVG) neugefasst worden ist. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift stehen bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen iS des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deshalb nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Die Klägerin ist als Verfolgte iS von § 1 BEG anerkannt und hat Polen vor dem 1. Juli 1990 verlassen (vgl § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG). Sie hat nach den vom LSG getroffenen Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen werden und den Senat daher binden (§ 163 SGG), zum Zeitpunkt des Verlassens des Vertriebungsgebiets dem dSK angehört (vgl hierzu BSG SozR 3-5070 § 20 Nr 7). Die vom LSG angegebenen Tatsachen tragen auch den hieraus

gezogenen Schluss, dass die Klägerin beim Verlassen des Vertreibungsgebiets dem dSK angehört hat: Von Seiten der Besatzer waren keine Hinderungsgründe gesehen worden, die Klägerin trotz Nutzung der Militärkantine durch deutsches Publikum dort als Arbeitskraft einzusetzen. Die in Israel abgelegte Sprachprüfung ließ auf einen muttersprachlichen Erwerb und überwiegenden Gebrauch des Deutschen in der Kindheit und später schließen. Im Übrigen wird von der Beklagten die damalige Zugehörigkeit der Klägerin zum dSK nicht bestritten.

Die Vorschriften der §§ 15, 16 FRG sind auch über § 17a FRG anzuwenden, weil die Klägerin die dort genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllt. Beim Beginn des deutschen Angriffs auf Polen im September 1939 hatte sie bereits das 16. Lebensjahr vollendet (vgl. hierzu BSG SozR 3-5050 § 17a Nr 2, 3) und – wie oben ausgeführt – zum damaligen Zeitpunkt dem dSK zugehört.

Eine Gleichstellung polnischer Beitragszeiten gemäß § 15 Abs 1 Satz 1 FRG scheitert daran, dass die Entrichtung von Beiträgen zum polnischen Rentenversicherungsträger weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht ist (vgl. § 4 Abs 1, 2 FRG). Nach den Feststellungen des LSG ist auf Grund der damaligen Umstände eine Beitragsentrichtung sogar mehr als unwahrscheinlich. Auch hinsichtlich dieser Feststellung sind insbesondere von der Klägerin keine Einwendungen erhoben worden. Nach dem Inhalt der vom LSG in Bezug genommenen Akten ist von der Klägerin zu keiner Zeit die Entrichtung von Beiträgen zum polnischen Rentenversicherungsträger behauptet worden, noch liegen hierfür Anhaltspunkte vor.

Ohne Nachweis bzw. Glaubhaftmachung von Beitragszeiten zum ausländischen Versicherungsträger können über § 15 Abs 3 Satz 1 FRG Zeiten der Beschäftigung im Ausland einer in Deutschland zurückgelegten Beitragszeit gleichstehen. § 15 Abs 3 Satz 1 FRG bestimmt: „Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären.“

Ob eine Versicherungspflicht für die von der Klägerin verrichtete Arbeit nach damaligem polnischen Sozialversicherungsrecht bestanden hat, kann letztlich offen bleiben. Das LSG hat eine solche nach dem polnischen Gesetz vom 28. März 1933 bejaht. Die Beklagte hält die diesbezüglichen Feststellungen des LSG für unzulänglich und im Ergebnis für unzutreffend. Eine nähere Prüfung dahingehend, inwieweit die Einwendungen der Beklagten gegenüber diesen Feststellungen durchgreifen und zur Zurückverweisung führen könnten, weil die Frage nach der Sozialversicherungspflicht nach damaligem polnischen Recht nicht revisibles Recht betrifft, erübrigt sich jedoch. Gleiches gilt für die weitere von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Anwendung des § 15 Abs 3 Satz 1 FRG nicht schon deshalb ausscheidet, weil sein Anwendungsbereich begrenzt sei auf Ausnahmefälle, in denen trotz bestehender Versicherungspflicht eine Beitragsleistung unterblieben sei, oder auf solche besonderen Arten von Beschäftigungen, die nach dem Recht des Herkunftslands ohne tatsächliche Beitragsentrichtung als Beitragszeit, Arbeitszeit oder Versicherungszeit anrechnungsfähig gewesen seien, es mithin im polnischen Sozialversicherungsrecht im Jahre 1940 einer Regelung bedurft hätte, die einer Beschäftigung ohne tatsächliche Beitragsentrichtung den Charakter einer

Beitragszeit verliehen habe. Das LSG hat sich mit dieser Frage nicht auseinander gesetzt. Aus Sicht des erkennenden Senats bedarf es keiner Vertiefung dieser Problematik, denn der Anspruch der Klägerin scheitert bereits aus anderen Gründen.

Selbst wenn mit dem LSG die Rentenversicherungspflicht nach damaligem polnischen Recht zu bejahen sein sollte, scheidet nach dem gegebenen Sachverhalt eine Gleichstellung mit deutschen Beitragszeiten aus, weil die weitere Voraussetzung des § 15 Abs 3 Satz 1 FRG („... soweit für sie Beiträge nach Bundesrecht zu zahlen gewesen wären.“) nicht gegeben ist. Der Verweis auf die Zahlungspflicht von Beiträgen bedeutet, dass die ausländische Beschäftigung, für die eine Beitragsgleichstellung erfolgen soll, einer nach deutschem Recht dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigung entsprechen muss, weil nur dann auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Beitragspflicht besteht. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 15 Abs 3 Satz 1 FRG idF des RRG 1992. Danach sollen Personen, die im Herkunftsland eine Beschäftigung ausgeübt haben, die nach dem dort geltenden Recht rentenrechtlich als Beitragszeit berücksichtigt wurde, für die aber im Herkunftsland Beiträge an einen Rentenversicherungsträger oder ein besonderes Sicherungssystem iS des Abs 2 nicht entrichtet wurden, diese Zeiten rentensteigernd nur noch dann angerechnet erhalten, wenn die zu Grunde liegenden Beschäftigungen im Zeitpunkt ihrer Zurücklegung auch nach Bundesrecht zur Versicherungspflicht geführt hätten (BT-Drucks 11/4124, S 217).

Nachdem ursprünglich die Gleichstellung von beitragslosen Beitragszeiten mit Beitragszeiten nach Bundesrecht vorgesehen war, soweit „für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen oder sie nach Bundesrecht als Beitragszeiten anzurechnen gewesen wären“ (BT-Drucks 11/4124, S 110), ist die zweite Alternative im Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden. Damit sollte bewirkt werden, dass Zeiten, für die im Bundesgebiet eine Nachversicherung durchzuführen gewesen wäre, von der Anrechnung als Beitragszeit ausgeschlossen werden (BT-Drucks 11/5530, S 64; s hierzu Verbandskommentar, SGB VI-Anhang, § 15 FRG RdNr 4.14). Da nach der ursprünglich vorgesehenen zweiten Alternative aber auch entsprechend § 247 Abs 4 bzw § 271 Abs 1 SGB VI die früheren reichsgesetzlichen Versicherungszeiten als Beitragszeiten nach Bundesrecht zu berücksichtigen waren, stellt sich nunmehr die Frage, ob durch die Streichung dieser zweiten Alternative die Beitragspflichtigkeit einer Beschäftigung allein nach Bundesrecht, dh nach dem ab Inkrafttreten des Grundgesetzes geltenden Recht, zu prüfen ist oder nach – jedenfalls sinngemäß – dem jeweiligen Stand des deutschen Rentenversicherungsrechts, das zum Zeitpunkt der ausgeübten Beschäftigung galt. Für das alleinige Abstellen auf Bundesrecht spricht der verbliebene Wortlaut der ersten Alternative nach der Streichung der ursprünglich vorgesehenen weiteren zweiten Alternative. Für die Anwendung des jeweils zum Zeitpunkt der Beschäftigung geltenden Rechts könnte dagegen die Begründung für die Streichung der zweiten Alternative sprechen, welche allein Nachversicherungsfälle im Auge hatte. Dagegen wiederum sieht § 16 Abs 1 Satz 2 FRG eine Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten ausdrücklich nur vor, wenn diese Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte.

Es liegt nicht fern, einen Gleichklang der Vorschriften in §§ 15 und 16 FRG anzunehmen. Der vorliegende Fall verlangt jedoch keine abschließende Beantwortung dieser Frage, weil die Antwort für beide Alternativen gleich ausfällt. Stellt man auf das zum Zeitpunkt der Beschäftigung der Klägerin im Jahre 1940 geltende Recht ab, waren einschlägig die Vorschriften der §§ 1226, 1227 RVO (aF). Ist auf das am 1. März 1957 geltende Recht abzustellen, gelten die §§ 1227, 1228 RVO (nF) in der am 1. März 1957 in Kraft getretenen Fassung des Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45 – zur Gesetzesgeschichte s Etmer, RVO Bd I (Stand: März 1966), § 1227 Anm 1, 2; § 1228 Anm 1, 2).

Nach § 1226 Abs 1 Nr 1 RVO (aF) waren für den Fall der Invalidität und des Alters ua Arbeiter, Gesellen und Hausgehilfen versichert. Voraussetzung der Versicherung für diese Personen war nach § 1226 Abs 2 RVO (aF), dass sie gegen Entgelt (§ 160 RVO (aF)) beschäftigt waren. Nach § 1127 RVO (aF) war eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde, versicherungsfrei. Nach § 1227 Abs 1 Satz 1 Nr 1 RVO (nF) wurden in der Rentenversicherung der Arbeiter alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt waren, versichert, sofern sie nicht ua wegen derselben Beschäftigung versicherungsfrei waren. Versicherungsfrei war nach § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO (nF), wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wurde, nur freien Unterhalt erhielt. Damit war sowohl nach § 1227 RVO (aF) als auch nach § 1228 RVO (nF) die Entgeltlichkeit einer Beschäftigung kraft Gesetzes (Etmer, RVO Bd I (Stand: März 1966), § 1228 Anm 2) Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungs- und Beitragspflicht.

Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften hat das LSG zu Unrecht das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach (bundes-)deutschem Recht bejaht, weil die Klägerin für ihre im Offizierskasino verrichtete Arbeit nur (gute) Verpflegung und damit lediglich einen freien Unterhalt – und selbst diesen nur teilweise – erhalten hat.

Als freier Unterhalt iS von § 1227 RVO (aF) bzw § 1228 RVO (nF) ist dasjenige Maß von Wirtschaftsgütern anzusehen, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist, nicht aber das, was darüber hinausgeht (Verbandskommentar, RVO 4. und 5. Buch (Stand: 1. März 1956) § 1227 Anm 2 mwN; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 6. Aufl 1978, § 1228 RVO Anm 5). An sich fällt auch der freie Unterhalt unter den Entgeltbegriff (Etmer, aaO, § 1227 Anm 5), doch begründet die Sondervorschrift des § 1227 (bzw § 1228) RVO eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (RVO mit Anm, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd 4 – Invalidenversicherung, 2. Aufl Berlin 1930, § 1227 Anm 1). Werden anstelle des freien Unterhalts Sachbezüge oder auch geringfügige Geldbeträge zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts gegeben, so ist dies keine freie Unterhaltsgewährung mehr (Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung, 1971, § 1227 RVO Anm 11). Geldleistungen stehen demnach der Gewährung des freien Unterhalts nicht gleich, auch wenn sie den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nicht einmal erreichen. Dagegen zählen Sachbezüge in geringerem Umfang zur Befriedigung kleinerer Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten noch zum freien

Unterhalt (Etmer, aaO, § 1228 Anm 4). Bei Gewährung von Lebensmitteln ist zu prüfen, ob sie nach Umfang und Art des Bedarfs unmittelbar zum Verbrauch oder Gebrauch oder nach vorbestimmtem Maße zur beliebigen Verfügung gegeben werden (RVO mit Anm, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, aaO, § 1227 Anm 2).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe bestand für die von der Klägerin verrichtete Arbeit in der Offizierskantine keine Beitragspflicht, weil die Gewährung von – wenn auch guter – Verpflegung nur als (teilweise) freie Unterhaltsgewährung zu werten ist, wenn der Entgeltcharakter dieser Unterhaltsgewährung trotz des geringen Umfangs unterstellt wird. Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen hatte die Klägerin keinerlei Barlohn erhalten, sondern nur (gute) Verpflegung. Angesichts dieser geringen Gegenleistung stellt sich sogar die Frage, ob es sich überhaupt um Entgelt iS des § 1226 RVO (aF) bzw § 1227 RVO (nF) iVm § 160 RVO (aF) handelte, denn nur diejenigen Gegenleistungen gelten als Entgelt, die zum Umfang und der Art der geleisteten Arbeit noch in einem „angemessenen“ Verhältnis stehen, weil allzu geringfügige Leistungen außerhalb eines jeden Verhältnisses zur erbrachten Leistung schon nicht mehr Entgeltcharakter haben. Das Entgelt muss somit eine Mindesthöhe erreichen, um von einer entgeltlichen versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgehen zu können. Diesbezüglich sind vom Berufungsgericht keine näheren Feststellungen getroffen worden, insbesondere nicht zur Dauer und Schwere der täglich verrichteten Arbeit. Das LSG spricht zwar beiläufig von einer Vollzeittätigkeit, ohne aber offen zu legen, woraus es diese Kenntnis bezieht. Die von der Klägerin vorgelegte und vom LSG als wahr angesehene Erklärung vom 20. Juli 2000 enthält diesbezüglich keine Angaben.

Im Hinblick darauf, dass nach den weiteren Feststellungen des LSG die Klägerin unter Bewachung zur Kantine geführt wurde, die außerhalb des Ghettos lag, und dass sie sich nur innerhalb des Hauses bewegen durfte, spricht einiges dagegen, dass es sich überhaupt um ein freiwillig eingegangenes Beschäftigungsverhältnis und nicht um eine Zwangsarbeit gehandelt hat. Für letzteres spricht zudem, dass die Klägerin von volksdeutschen Aufseherinnen spricht, die die Arbeit einteilten. Allein der Umstand, dass die Klägerin die Arbeit vom jüdischen Komitee zugewiesen erhielt, nachdem sie sich dort um eine Arbeit beworben hatte, reicht kaum aus, um die Freiwilligkeit der verrichteten Arbeit bereits bejahen zu können, wie dies vom LSG auf der Grundlage dieser Feststellungen getan wurde. Es bedarf jedoch keiner weiteren Klärung dieser Umstände, weil die der Klägerin gegebene Verpflegung über die Gewährung von freiem Unterhalt nicht hinausging und damit Versicherungspflicht nicht begründen konnte.

Aus dem gleichen Grund bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob die Beklagte mit ihrem Einwand, die Klägerin könne diese Zeit ihrer Beschäftigung nicht in einem Ghettozurückgelegt haben, durchdringen könnte. Die Beklagte führt dazu aus, das Ghetto Warschau habe erst ab 15. November 1940 auf Grund einer „Verordnung des Chefs des Distrikts Warschau“ vom 2. Oktober 1940 bestanden. Demgegenüber hat das LSG ausdrücklich festgestellt, die Klägerin habe während der streitigen Zeit im Ghetto gewohnt. Darüber hinaus hatte die Klägerin nach den Feststellungen des LSG ihren Arbeitsplatz auch nicht im Ghetto, sondern sie wurde unter Bewachung aus dem Ghetto zu der außerhalb gelegenen Kantine geführt.

Diese Unklarheiten mögen auf sich beruhen, weil die Klägerin bereits aus den genannten Rechtsgründen keinen Anspruch auf RAR gegen die Beklagte hat.

Der erkennende Senat teilt die Auffassung der Vorinstanzen nicht, dass – das Vorliegen einer so genannten Ghettoarbeit unterstellt – unter den Bedingungen im Ghetto auch geringe Entlohnungen, die zur minimalen Überlebenssicherung geeignet waren, unter teleologischer Reduzierung des § 1227 RVO (aF) (bzw § 1228 RVO (nF)) als Entgelt anzusehen sind, das einerseits trotz seiner Geringfügigkeit Versicherungspflicht zu begründen vermag und andererseits trotz seines Charakters als freie Unterhaltsgewährung geeignet ist, Versicherungsfreiheit auszuschließen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, dass auch bei Arbeiten, die unter den allgemeinen Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet wurden, eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte Beschäftigung, die grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegt, von nichtversicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen ist (BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2, 3; BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 15, 16, 17). Hiervon ist auch dann nicht abzuweichen, wenn es um die nach § 15 Abs 3 FRG geforderte Prüfung geht, ob es sich um eine Beschäftigung gehandelt hat, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen wäre (BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 17). Auch wenn hinsichtlich der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Arbeit und Gegenleistung geringe Anforderungen gestellt werden, kann auf das Kriterium der Entgeltlichkeit und daran anschließend auf die Unterscheidung von Entgelt, das dem Betroffenen zur freien Verfügung gewährt wird, und dem bloß freien Unterhalt, der lediglich zur Mindestsicherung des Lebensunterhaltes gewährt wird, nicht verzichtet werden. Es mag richtig und nachvollziehbar sein, dass die Gewährung von (guter) Verpflegung zum Überleben eine größere Bedeutung haben konnte als die Zahlung von geringem Barlohn; hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine nur den Ghettoverhältnissen entspringende Eigentümlichkeit. Auch bei normalen Arbeitsverhältnissen mag die Gewährung von Kost und Logis materiell höher zu bewerten gewesen sein als ein geringer, aber sozialversicherungspflichtiger Barlohn. Gleichwohl sah § 1227 RVO (aF) bzw § 1228 RVO (nF) vor, dass bei Gewährung von freiem Unterhalt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintrat.

Wollte man mit den Vorinstanzen den Entgeltbegriff völlig von der Angemessenheit des für geleistete Arbeit Erlangten lösen und jegliche Form von freiem Unterhalt, wenn er nur das Überleben sichern half, wegen der besonderen Bedingungen im Ghetto als Entgelt im Sinne einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten lassen, wäre für eine Differenzierung der Ghetto-Arbeiten nach dem Typus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einerseits und einer nichtversicherten Zwangsarbeit andererseits (vgl BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2; BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 17 mwN) kaum noch Raum. Als versicherungspflichtige Beschäftigung müsste dann jede Art von Arbeit angesehen werden, die unter den damals herrschenden Verhältnissen aus der Not „freiwillig“ aufgenommen wurde, nur um durch zum Teil dürftigste „Gegenleistungen“ in Form von geringwertiger Kost, menschenunwürdiger Unterbringung oä das Überleben irgendwie zu sichern. Der Gesetzgeber hat jedoch davon abgesehen, jegliche durch (Zwangs-)Arbeit erlittene Schäden (auch) in der Rentenversicherung zu kompensieren. Es überschreitet den Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung, diejenigen Arbeitstätigkeiten in den Typus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ein-

zubeziehen, bei denen ein wesentliches Merkmal – nämlich das des Entgelts, das nicht nur aus Gewährung von (teilweise) freiem Unterhalt besteht – fehlt.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem vom 5. Senat des BSG am 18. Juni 1997 entschiedenen (BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15), weil nach den dort getroffenen Feststellungen als Gegenleistung für die verrichtete Arbeit ein so genanntes Ghattogeld gezahlt wurde, das in seiner Höhe über einem Drittel des damals üblichen Ortslohns lag. Dieses Ghattogeld war innerhalb des Ghettos frei einsetzbar und der Betreffende konnte frei entscheiden, für welche Zwecke er es verwenden wollte. An dieser freien Verfügungsmöglichkeit fehlt es, wenn lediglich Verpflegung am Arbeitsplatz gewährt wurde.

Auch wenn die Klägerin – wohl bedingt durch ihren Arbeitsplatz in einer Kantine – eine bessere Verpflegung erhielt als der Großteil der damaligen im Ghetto lebenden und arbeitenden jüdischen Bevölkerung, liegen keine Hinweise darauf vor und ist von der Klägerin nicht vorgetragen worden, dass sie hierbei mehr erhalten habe als ihre eigene Verpflegung am Arbeitsplatz. Die Gewährung weiterer Unterhaltsleistungen ist vom LSG nicht festgestellt worden, so dass ihr auch in Ansehung der damaligen Bedingungen keine den Begriff des freien Unterhalts übersteigenden Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis zukamen. Soweit die Klägerin angegeben hat, sie habe bei Beendigung ihrer Tätigkeit eine größere Menge an Lebensmitteln erhalten, so handelte es sich offenkundig nicht um ein (vertraglich) vereinbartes Entgelt, sondern um ein Geschenk, dem ein Entgeltcharakter schon deshalb nicht zukam (vgl. Etmer, RVO Bd I (Stand: März 1966), § 1227 Anm 5 mwN).

Die Klägerin kann sich für ihren Rentenanspruch auch nicht auf § 16 FRG berufen, weil auch hiernach nur diejenige in den Vertreibungsgebieten ausgeübte Beschäftigung, für die keine Beiträge entrichtet wurden, einer rentenversicherungsrechtlichen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland gleichsteht, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Recht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte. Damit gelten für die Beurteilung der Arbeit in der Offizierskantine dieselben Grundsätze wie zu § 15 Abs 3 FRG ausgeführt. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass sich aus der Entscheidung des BSG vom 25. Oktober 1966 (11 RA 212/65 – BSGE 25, 217 = SozR Nr 8 zu § 16 FRG) keine andere rechtliche Bewertung ergibt. Der 11. Senat des BSG hatte dort den Fall einer von der polnisch-russischen Besatzungsmacht erzwungenen unentgeltlichen Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten im Rahmen des § 16 FRG so behandelt, als ob das übliche Entgelt gewährt worden sei. Zu dieser Rechtsprechung sah sich der 11. Senat veranlasst, um eine ansonsten bestehende, vom Gesetzgeber nicht gewollte Gesetzeslücke zu schließen. Die Übertragung dieser Ausnahmeentscheidung auf Zwangsarbeiten ohne Entgelt, zu denen ein im Ghetto festgehaltener russisch Verfolgter herangezogen worden ist, hat das BSG in späteren Entscheidungen ausdrücklich verneint, weil bei der Verweisung in § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO auf entschädigungsrechtliche Bestimmungen es dem Gesetzgeber nicht unbekannt gewesen sein konnte, dass Verfolgte, die in einem Ghetto festgehalten worden sind, häufig zu – unentgeltlichen – Zwangsarbeiten herangezogen worden sind. Diese Zeiten sind vom Gesetzgeber als Ersatz-, nicht aber als Beitragszeiten

eingestuft worden (BSG SozR 5070 § 14 Nr 9; BSGE 38, 245, 246 = SozR 5070 § 14 Nr 2).

Dementsprechend ist von der so genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG die Abgrenzung von Zwangsarbeit zu versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht nur am Merkmal der Freiwilligkeit, sondern auch an dem der Entgeltlichkeit vorgenommen worden. Entgeltlichkeit kann aber in diesem Zusammenhang nur die Bedeutung eines Entgelts haben, das nach Art und Höhe eine versicherungspflichtige Beschäftigung begründen kann. Demnach kann auch in diesem Zusammenhang ein Entgelt, das nur in teilweise freiem Unterhalt in Form von Kostgewährung am Arbeitsplatz besteht, nicht zur Annahme einer Versicherungspflicht führen.

Da eine fiktive Beitragszeit über § 16 FRG iVm § 20 WGSVG bzw § 17a FRG nicht begründet werden kann, kann dahinstehen, dass die Beklagte andernfalls ohnehin nicht zur Zahlung der RAR an die Klägerin verpflichtet werden könnte, solange die Klägerin im Ausland lebt (vgl § 272 SGB VI).

Schließlich kann sich die Klägerin für ihren Rentenanspruch nicht auf das zum 1. Juli 1997 in Kraft getretene ZRBG vom 20. Juni 2002 (BGBl I 2074) berufen, selbst wenn man weiter unterstellt, sie habe die Tätigkeit in der Kantine im Ghetto verrichtet. Zwar wäre nach § 2 ZRBG eine Erbringung von Leistungen ins Ausland nunmehr möglich, doch sind die Voraussetzungen des § 1 ZRBG für die Zahlungsbarmachung einer Rente aus der Zeit der Beschäftigung der Klägerin in der streitigen Zeit nicht erfüllt. Nach § 1 Abs 1 ZRBG gilt dieses Gesetz für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Dem ZRBG ist nicht zu entnehmen, dass es für andere Arten von Beschäftigungen in einem Ghetto Geltung beansprucht als solchen, die nach der so genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG als versicherungspflichtige Beschäftigungen anzusehen sind. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut des § 1 Abs 1 ZRBG, wonach die Beschäftigung nicht nur aus einem eigenen Willensentschluss zustande gekommen, sondern auch gegen Entgelt ausgeübt worden sein muss. Damit knüpft das Gesetz erkennbar an die von Rechtsprechung aufgestellten Kriterien der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Ghetto an. Dies ergibt sich auch aus der hierzu vorliegenden Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/8583, S 1, 6; 14/8602, S 1, 5), wonach dieses Gesetz ausdrücklich in Reaktion (und Akzeptanz) der Rechtsprechung des BSG verabschiedet worden ist, um – entgegen § 272 SGB VI – in vielen Fällen die daraus resultierenden Rentenansprüche ins Ausland erst zahlbar zu machen. Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises über den von der Ghetto-Rechtsprechung begünstigten hinaus ist ersichtlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen. Die in § 1 ZRBG genannten Kriterien folgen vielmehr der Rechtsprechung des BSG und verdeutlichen die Trennung zur nichtversicherten Zwangsarbeit (BT-Drucks 14/8583, S 6; 14/8602, S 6).

Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass iS des § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b ZRBG eine entgeltliche Ausübung einer Beschäftigung auch dann bereits vorliegen und zu einem Rentenanspruch führen soll, wenn überhaupt ein

irgendwie geartetes, und sei es noch so geringes Entgelt gezahlt worden ist. Wie im Zusammenhang mit § 1 Abs 3 ZRBG zu lesen ist, müssen die Zeiten der Beschäftigung zu rentenrechtlichen Zeiten führen, was wiederum nur möglich ist, wenn das Entgelt iS des § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b ZRBG als ein die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründendes Entgelt anzusehen ist. Damit muss das Entgelt nicht nur eine Mindesthöhe erreichen, um überhaupt als solches Versicherungspflicht begründen zu können, sondern es darf auch nicht nur in der bloßen Gewährung von freiem Unterhalt bestehen, weil ansonsten Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes für diese Beschäftigung vorliegt. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, ist der Gesetzgeber den Weg einer weitergehenden Entschädigung von Ghetto-Arbeitszeiten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegangen.

Da nach den obigen Ausführungen die Klägerin auch unter Beachtung der damaligen Verhältnisse kein die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründendes Entgelt erhalten hatte, scheidet die Zahlbarmachung eines Rentenanspruchs nach dem ZRBG aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Dokument 6:

Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Umsetzung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (ZRBG) vom 15. Februar 2005 (= Deutscher Bundestag, GSAusschussdrucksache 0825 vom 28. Februar 2005)

Ausgehend von einer Dienstaufsichtsbeschwerde der Berliner Rechtsanwältin Simona Reppenhagen fordert der Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherheit Anfang 2005 eine Stellungnahme über die Umsetzung des ZRBG beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit an. Die Anfrage wird durch das nordrhein-westfälische Arbeitsministerium mit Material der DRV Rheinland bearbeitet; der zuständige Ministeriumsreferent war vorher bei der DRV tätig. Der Report stellt kein Fehlverhalten bei der Bearbeitung der Ghettorenten-Fälle fest.

I. Einleitung

Die Bundesregierung ist am 25. Mai 2004 gebeten worden, zum Memorandum von Frau Rechtsanwältin Simona Reppenhagen betreffend die Umsetzung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (ZRBG) zu berichten. Das ZRBG vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2074) ist fraktionsübergreifend vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Anlass für dieses Gesetz war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), nach der Beschäftigungszeiten im rentenrechtlichen Sinn vorliegen können, wenn in einem Ghetto nicht Zwangsarbeit geleistet wurde, sondern

- eine Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist und
- gegen Entgelt ausgeübt wurde.

Um auf der Grundlage dieser Rechtsprechung Rentenansprüche begründen zu können, wurden mit dem ZRBG spezielle, das Rentenrecht ergänzende Regelungen getroffen, wonach aus diesen Zeiten Rentenansprüche auch dann entstehen können,

- wenn sich das Ghetto in einem dem Deutschen Reich eingegliederten oder besetzten Gebiet befindet, ohne dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Fremdrentengesetzes (FRG) oder des Deutschen Sprach- und Kulturkreises (DSK) gegeben sein muss, und
- wenn die von dieser Rechtsprechung Begünstigten sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

In den Fällen, in denen eine Beschäftigung gegen Entgelt und aus eigenem Willensentschluss nicht vorliegt, sondern aufgrund der Arbeitsumstände von Zwangsarbeit auszugehen ist, bestehen – entgegen der Ansicht von Frau Reppenhagen – Ansprüche nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftungsgesetz). Dessen ausdrücklicher Zweck ist es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen primär an ehemalige Zwangsarbeiter bereitzustellen.

Frau Reppenhagen, die eine Vielzahl von möglichen Anspruchsberechtigten nach dem ZRBG vertritt, kritisiert in ihrem ausführlichen Memorandum zum einen eine „bewusst restriktive“ Umsetzungspraxis zu diesem Gesetz sowie zum anderen bestimmte Regelungen des Gesetzes selbst. Frau Reppenhagen ist der Ansicht, dass die Umsetzungspraxis der Rentenversicherungsträger auch von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden getragen werde. Diese Gruppen hätten damit Einfluss sowohl auf die Widerspruchsstellen bei den Trägern als auch auf die Sozialgerichte. Insgesamt beschädigten die deutschen Rentenversicherungsträger den guten Ruf der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Als Konsequenz schlägt sie Gesetzesänderungen vor, die in erster Linie nicht die Zahlbarmachung von Renten aus Ghetto-Beschäftigungszeiten betreffen, sondern die durch umfassende Vermutungsregelungen Ghetto-Beschäftigungszeiten überhaupt erst begründen sollen.

Dem Memorandum sind insgesamt 99 Einzelfälle von abgelehnten Anträgen nach dem ZRBG beigefügt. Frau Reppenhagen hat sich mit ihrem Memorandum auch an den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler, den Bundesaußenminister und an die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung gewandt. Mit Bericht vom 9. Juni 2004 (Drs. 608 vom 22. Juni 2004) hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestags über die zur Überprüfung der Vorwürfe eingeleiteten Schritte informiert.

In diesem Bericht wurde geschildert, dass die Einzelfälle zunächst den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Prüfung zugeleitet worden waren. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit und insbesondere wegen des hohen Alters der Betroffenen wurden die Aufsichtsbehörden darum gebeten, das Ergebnis der Überprüfung möglichst rasch zur Verfügung zu stellen, um auf die Vorwürfe einer zu „restriktiven“ Auslegung der Träger der Rentenversicherung und die angeregte Gesetzesänderung im Einzelnen eingehen und im Falle von festgestellten fehlerhaften Anwendungen des ZRBG umgehend reagieren zu können.

Wegen der Vielzahl der von Frau Rechtsanwältin Reppenhagen in ihrem Memorandum vorgelegten Fälle haben die Aufsichtsbehörden allerdings von Anfang an deutlich gemacht, dass eine Stellungnahme zu allen Einzelfällen sowie eine Bewertung der Prüfergebnisse aus ihrer Sicht in der gebotenen Sorgfalt kurzfristig nicht möglich sei. Dem gemäß wurden erst mit Schreiben vom 23. November 2004 die letzten Prüferichte an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung übersandt. Bei der Auswertung der Prüferichte hatte sich noch in einigen Punkten Erörterungsbedarf mit den Aufsichtsbehörden bzw. mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) ergeben. Nachdem diese Punkte zwischenzeitlich geklärt werden konnten, stellt sich das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung wie folgt dar:

II. Zusammenfassung

Eine restriktive Grundhaltung bei der Umsetzung des ZRBG durch die Rentenversicherungsträger konnte nicht festgestellt werden. Soweit es in wenigen Einzelpunkten Anlass zur Kritik gab, sind diese Probleme unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bzw. des VDR zwischenzeitlich geklärt worden.

Grundsätzlich ist erkennbar, dass die Rentenversicherungsträger alles daran setzen, dem ZRBG in vollem Umfang Geltung zu verschaffen und die Anträge nach diesem Gesetz im Interesse der Betroffenen auch zügig zu bearbeiten. Die in der Anfangszeit nach Verkündung des ZRBG entstandenen zeitlichen Verzögerungen hingen insbesondere mit der Aufarbeitung der historischen Sachverhalte sowie der damit verbundenen Klärung der Umstände und Bedingungen des Arbeitseinsatzes der Verfolgten in den einzelnen Ghettos zusammen. Soweit aufsichtsrechtlich die Rechtsauffassung der Träger nicht beanstandet wurde, besteht gleichwohl die Möglichkeit der gerichtlichen Entscheidungsfindung im Einzelfall. In den wohl wichtigsten Fragen hat das BSG die Haltung der Träger bestätigt (so zum Entgeltbegriff) bzw. sind Revisionsverfahren anhängig (so zur Nichtanwendung des ZRBG auf Bestandsrenten). Bei den Rentenversicherungsträgern sind bislang rd. 67.000 Anträge auf Leistungen nach dem ZRBG gestellt worden. Über den wesentlichen Teil der Anträge haben die Rentenversicherungsträger zwischenzeitlich entschieden:

LVA Rheinprovinz	74 Prozent
LVA Hamburg	82 Prozent
LVA Thüringen	98 Prozent
LVA Niederbayern-Oberpfalz	38 Prozent
BfA	94 Prozent

Die relativ niedrige Quote bei der LVA Niederbayern-Oberpfalz – von 751 Anträgen wurden 283 beschieden – beruht überwiegend darauf, dass über die formlos gestellten Anträge wegen fehlender Mitwirkung noch keine Entscheidung getroffen werden konnte. Eine große Zahl der bisher beschiedenen Anträge ist noch streitbefangen und befindet sich im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren. Von den Quoten über die bisher beschiedenen Anträge zu unterscheiden sind die Bewilligungsquoten, die durchweg gering sind. Diese geringen Bewilligungsquoten bei den Anträgen, die zwischen unter einem Prozent und rd. 14 Prozent liegen, resultieren allerdings nicht aus der fehlerhaften Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, sondern in erster Linie aus der Unkenntnis der Antragsteller über die komplizierte und auf den ersten Blick schwer verständliche Rechtslage.

Dies bestätigt indirekt auch Frau Reppenhagen, indem sie in ihrem Memorandum zu dem Ergebnis kommt, dass eine große Zahl der Anträge von nicht berechtigten Personen gestellt worden ist. Wenn Frau Reppenhagen dies darauf zurückführt, dass die zahlreichen Anträge von nicht berechtigten Personen durch „die Rentenversicherungsträger selbst verursacht“ seien und dass die Anträge „auf ein normales Maß“ zu reduzieren gewesen wären, „wäre die gebotene Aufklärung erfolgt“, so geht sie in dieser Bewertung allerdings fehl. Auch die Probleme bei der Verständlichkeit der Maßnahmen zur Aufklärung der Betroffenen leiten sich eher aus den schwierigen rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhängen, denn aus den unverständlichen Informationsschriften der Rentenversicherungsträger ab. Dies belegt bereits der Umstand, dass die in englischer Sprache verfassten Informationsschriften der Rentenversicherungsträger ohne jede Beanstandung vom National Insurance Institut (NII) in Jerusalem als Beratungsunterlage verwandt werden.

Die niedrigste Bewilligungsquote mit deutlich unter einem Prozent hat die LVA Thüringen als zwischenstaatliche Verbindungsstelle zu Ungarn. Die geringe Bewilligungsquote ist Folge der historischen Besonderheiten, denn Ungarn war bis März

1944 mit dem Deutschen Reich verbündet und bis dahin nicht von deutschen Truppen besetzt. Die jüdische Bevölkerung wurde im Regelfall fast ausschließlich zur Zwangsarbeit eingesetzt und die Zeiten im Ghetto werden nach ungarischem Rentenrecht berücksichtigt, so dass eine Anerkennung nach dem ZRBG rechtlich ausscheidet.

Allgemein erklärt sich die sehr niedrige Bewilligungsquote jedoch aus den barbarischen Bedingungen, unter denen Ghattobewohner arbeiten mussten, die dazu führen, dass in sehr vielen Fällen freiwillig eingegangene Beschäftigungsverhältnisse nicht angenommen werden können und daher der für Leistungsansprüche erforderliche Bezug zur deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegeben ist. In diesen Fällen kommen dann allerdings Ansprüche nach dem Stiftungsgesetz in Betracht.

Das ZRBG ist dagegen die konsequente Fortführung der Rechtsprechung des BSG zur Arbeit in einem Ghetto. Seit Juni 1997 hat das BSG im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung in mehreren Urteilen entschieden, dass eine in einem Betrieb des Ghettos Lodz aufgenommene Tätigkeit bei Erfüllung bestimmter Kriterien als sozialversicherungsrechtlich relevante „Beschäftigung“ eingestuft werden kann und dann als Beitragszeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen ist.

Mittlerweile kann allerdings als gesichert gelten, dass es nur wenige Ghettos gegeben hat, deren Zustände mit denen im Ghetto Lodz vergleichbar waren. Denn die Rechtsprechung zum Ghetto Lodz betrifft ausschließlich Tätigkeiten, die nicht als Zwangsarbeit anzusehen sind, sondern im Rahmen einer relativen Freiwilligkeit aus eigenem Willensentschluss und gegen Entgelt ausgeübt wurden, mit der Folge, dass die äußere Zwangssituation eines Ghattolebens nicht generell einem frei gewählten Beschäftigungsverhältnis entgegensteht. Das BSG hat damit die Grundvoraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht in Frage gestellt, sondern sich im Rahmen des bestehenden Systems mit der Frage auseinander gesetzt, welche Art und welcher Umfang staatlichen Zwangs (noch) mit dem Begriff des Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu vereinbaren ist. Dabei hat das BSG an der Unterscheidung zwischen Beschäftigungsverhältnis und Zwangsarbeit festgehalten.

Auch durch das ZRBG wird die rentenrechtliche Differenzierung zwischen Zwangsarbeit und der Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht aufgehoben, sondern auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG fortgesetzt. Zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten fordert das ZRBG daher die Kriterien für das Vorliegen einer Beschäftigung, wie sie das BSG in seinen Entscheidungen vom Juni 1997 vorgegeben hat. Es mag fraglich erscheinen, ob die dort genannten Begriffe „Freiwilligkeit“ und „Entgeltlichkeit“ im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten überhaupt als Kriterien geeignet sind. Aber im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung sind sie zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Ghetto-Beitragszeit. Ansonsten würden der Gesetzlichen Rentenversicherung Aufgaben zugewiesen, die keinerlei Bezug mehr zur Versicherungsgemeinschaft haben, sondern als reine Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeit anzusehen wären. Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeit können aber allein nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes erbracht werden.

Bei allem Verständnis über die Enttäuschung derer, bei denen der Antrag auf Leistungen nach dem ZRBG abgelehnt wird, ist hierbei zu berücksichtigen, dass das ZRBG am Ende einer langen Reihe rentenrechtlicher Regelungen für NS-Verfolgte steht und schon konzeptionsbedingt nur noch einen relativ kleinen Personenkreis begünstigen kann. Besondere Regelungen für Verfolgte des Nationalsozialismus gibt es in der Rentenversicherung seit den ersten Nachkriegsjahren. Seit dieser Zeit wurden diese Regelungen z. B. mit dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) und dem FRG sowie mit dem Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen ständig ergänzt und der begünstigte Personenkreis erweitert, so dass im Regelfall bereits eine Rente gezahlt wird bzw. gezahlt worden ist. Dies bezieht sich insbesondere auf den weit überwiegenden Kreis der Berechtigten, die einen Rentenanspruch nach dem vor 1992 geltenden Recht realisiert haben. In diesen Fällen wurde die Zeit des Ghettoaufenthalts im Regelfall als Ersatzzeit renten rechtlich berücksichtigt und nach Maßstäben bewertet, die in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zu erheblich höheren Renten führen als bei Berücksichtigung dieser Zeit als Ghetto-Beitragszeit.

Aufgabe des ZRBG ist die Schließung einer letzten, im Zusammenhang mit dem Urteil des BSG aus dem Jahre 1997 entstandenen Lücke im Regelungskomplex der Ausgleichs- und Rentenleistungen an Verfolgte des Nationalsozialismus. Nachdem mit dem WGSVG und dem FRG für den Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung Regelungen getroffen worden sind, die bei den Betroffenen die verfolgungsbedingt entstandenen Lücken in ihrer Versicherungsbiografie geschlossen haben, und nachdem mit dem Stiftungsgesetz Zwangsarbeitern Entschädigungen für erlittene Zwangsarbeit gewährt werden, verfolgt das ZRBG zwei Ziele:

1. Die Anerkennung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in einem Ghetto im sozialversicherungsrechtlichen Sinne unabhängig davon, ob der Verfolgte zum Personenkreis des FRG oder des Deutschen Sprach- und Kulturkreises (DSK) gehört (§ 1 und 17a FRG, § 20 WGSVG) und
2. die Zahlung daraus resultierender Renten auch ins Ausland.

III. Die Kritikpunkte im Einzelnen

Frau Reppenhausen thematisiert in ihrem Memorandum folgende Punkte:

1. Eine unzureichende Beratung durch die Rentenversicherungsträger.
2. Eine konsequent restriktive Anwendung des ZRBG durch die Rentenversicherungsträger aufgrund
 - a) bewusst falsch interpretierter Aussagen in früheren Entschädigungsakten und fehlender allgemeingültiger Grundsätze, die den Rentenversicherungsträgern als Entscheidungsgrundlage dienen,
 - b) nicht sachgerechter Beschlüsse des VDR und Ergebnisse von Verbindungsstellenbesprechungen sowie Missachtung der Beschlüsse des VDR durch die Rentenversicherungsträger,
 - c) unterschiedlicher Gestaltung der Vordrucke zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten,
 - d) zu enger Auslegung des Begriffs „Ghetto“ wegen einer fehlenden gesetzlichen Definition,

- e) falscher Auslegung des Begriffs der Freiwilligkeit,
 - f) unsachgemäßer Beurteilung der Arbeiten außerhalb des Ghettos,
 - g) falscher Auslegung des Begriffs der Entgeltlichkeit,
 - h) falscher Auslegung bezüglich der vom ZRBG erfassten Gebiete,
 - i) der Verneinung von Beschäftigungen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn bei Personen unter 14 Jahren und
 - j) der Ablehnung des Antrags, wenn bereits eine Rente gezahlt wird.
3. Eine restriktive Rechtsprechung.
 4. Die Forderung nach Änderung des ZRBG.

1. Unzureichende Beratung durch die Rentenversicherungsträger

Der Vorwurf der lückenhaften Beratung und Aufklärung durch die Rentenversicherungsträger ist nicht berechtigt. Frau Reppenhagen kritisiert insbesondere eine Sonderinformation der BfA, die ihrer Auffassung nicht für „einfache Leute“ geschrieben sei und einen erheblichen sozialversicherungsrechtlichen Sachverstand voraussetze.

Die angesprochene Informationsschrift wurde von der BfA in Zusammenarbeit mit anderen Rentenversicherungsträgern verfasst und über den VDR auch den anderen Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt. Die deutschen Auslandsvertretungen sind über das Auswärtige Amt entsprechend versorgt worden. Diese Information steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und wird von den einzelnen Rentenversicherungsträgern mit eigenem Logo verwendet.

Dem BMGS liegen aus dem Kreis der betroffenen Verfolgten, deren Bevollmächtigten und Interessenverbänden keine Erkenntnisse vor, die auf eine Unzufriedenheit mit der Information der Rentenversicherungsträger schließen lassen. Nach Aussage der Rentenversicherungsträger hat auch das National Insurance Institute, Jerusalem, keine Einwände gegen die ZRBG-Information erhoben bzw. Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Die Information ist nach wie vor eine Grundlage für die Beratung einer Vielzahl jüdischer NS-Opfer, die sich an das Nationale Insurance Institute wenden. Die im Zusammenhang mit dem ZRBG aufgetretenen Fragen sind zwischen dem Nationale Insurance Institute und den deutschen Verbindungsstellen (LVA Rheinprovinz und BfA) erörtert und teilweise kontrovers diskutiert worden. Dies stellt aber nicht in Frage, dass die Betroffenen durch die Information über die wesentlichen Inhalte des ZRBG in angemessener Weise aufgeklärt werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wenn Frau Reppenhagen die große Zahl der Anträge auf das Informationsversäumnis der Rentenversicherungsträger zurückführt. Nach Erkenntnis der Rentenversicherungsträger wurden die meisten Anträge auf Leistungen nach dem ZRBG von verschiedenen Vereinigungen, Verbänden, Anwälten und Rechtsbeiständen vorsorglich und oft auch ohne Kenntnis des Betroffenen und ohne Kenntnis des konkreten Verfolgungsschicksals gestellt. Zu einem großen Teil wurden von den zuvor genannten Vertretungen und Vertretern die Anträge mit umfangreichen Namenslisten pauschal und vielfach auch ohne Angaben zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gestellt. In vielen Fällen ist bis heute keine Vertretungsvollmacht und auch kein substantiierter Antrag bei den

Rentenversicherungsträgern eingegangen. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass für dieselbe Person oft mehrere Anträge registriert wurden. In einigen der Fälle konnte eine Vollmacht schon deshalb nicht mehr beigebracht werden, weil die Betroffenen bereits seit Jahren verstorben waren.

2. Konsequenz restriktive Anwendung des ZRBG durch

a) bewusst falsch interpretierte Aussagen in früheren Entschädigungsakten und fehlende allgemeingültige Grundsätze, die den Rentenversicherungsträgern als Entscheidungsgrundlage dienen

Frau Reppenhausen kritisiert, dass es anhand der Ablehnungsbescheide nicht erkennbar sei, nach welchen Grundsätzen die Rentenversicherungsträger entscheiden. Sie unterstellt diesen ein nicht ausreichendes und unsystematisches Recherchieren. Dieser Kritikpunkt hat sich durch die Prüfberichte der Aufsichtsbehörden grundsätzlich nicht bestätigt. Um ein einheitliches und systematisches Arbeiten der Sachbearbeitung zu gewährleisten, stellen die Rentenversicherungsträger ihren Mitarbeitern laufend aktualisierte Arbeitsanweisungen zur Verfügung. Diese enthalten Entscheidungsanweisungen und -hilfen sowie allgemeine Informationen. Die Sachbearbeitung ist an diese Anweisungen gebunden.

Auch für das ZRBG gilt dieses Verfahren. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das ZRBG die Rentenversicherungsträger mit einer nicht leicht umzusetzenden Aufgabe konfrontiert hat. Deren Mitarbeiter müssen sich mit historischen Sachverhalten auseinandersetzen, die im Rahmen der seit Jahrzehnten bestehenden Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in dieser konkreten Form bisher nur am Rande bedeutsam waren. Von daher mussten spezifisch auf das ZRBG ausgerichtete Arbeitsanweisungen innerhalb kürzester Zeit neu geschaffen werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Anträgen von Verfolgten ist es mit Blick auf das Lebensalter der Antragsteller und das erlittene Schicksal eine schwierige Aufgabe, nach nahezu 60 Jahren in jedem Einzelfall mit der dem Verfolgungsschicksal gebotenen Rücksicht auf die Betroffenen alle eigentlich notwendigen Sachverhaltsaufklärungen durchzuführen.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten stehen der Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Informationen nun zur Verfügung. Insbesondere bei den in der Hauptsache mit dem ZRBG befassten Rentenversicherungsträgern sind hierfür relevante Erkenntnisse in Datenbanken zusammengefasst, die für den internen Gebrauch zur Verfügung stehen. Es erfolgt auch ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern der Grundsatzbereiche der einzelnen Rentenversicherungsträger, die mit dem ZRBG befasst sind. Wenn es in Einzelfällen Unzulänglichkeiten gegeben hat, so darf dies nicht verallgemeinert werden.

Zu beachten ist auch, dass die Entscheidung, ob eine Ghetto-Beitragszeit vorliegt, nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles erfolgen kann. Unvermeidbare Folge einer individuellen Beweismwürdigung ist allerdings, dass vermeintlich gleich gelagerte Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden können (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU – BT-DS 15/1475 vom 8. August 2003). Aus der Tatsache, dass in einem Ghetto – auch – die Verhältnisse für einen

„freien“ Arbeitsmarkt vorlagen, die selbst unter Berücksichtigung der menschenunwürdigen Bedingungen entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse aus eigenem Willensentschluss im Sinne der Rechtsprechung zuließen, kann nicht geschlossen werden, dass es in diesen Ghettos keine Zwangsarbeit gab. Dies gilt ebenfalls für das Ghetto Lodz.

Somit müssen auch in ZRBG-Fällen alle Tatsachen in die Beweiswürdigung einbezogen werden, die das konkret behauptete Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnis betreffen. Hierzu gehören grundsätzlich auch Angaben der Antragsteller oder von Zeugen in Entschädigungsakten. Denn gerade in diesen Akten befinden sich vielfach Angaben, die allgemeine Auskunft über die Lebens- und Verfolgungsbioografie geben. Stehen diese Aussagen allerdings in nachhaltigem Widerspruch zu dem nun im ZRBG-Verfahren gemachten Vortrag oder ergeben sich zu den rechtserheblichen Tatsachen für ein „freies“ Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt keine oder nur unzureichende Angaben, entsteht die Notwendigkeit, diese Tatsachen weiter aufzuklären.

Die individuellen Tatsachenvorträge zum Verfolgungshergang, die im früheren Entschädigungsverfahren und jetzt im Rentenverfahren gemacht wurden, müssen in sich glaubhaft sein, den historischen Erkenntnissen entsprechen und dürfen nicht in grundsätzlichem Widerspruch zueinander stehen. Nicht aufzulösende Widersprüche zum Verfolgungsablauf, zur Ghettoisierung und zu den Umständen des Arbeitseinsatzes, aber auch von Zeugenaussagen zu den Angaben des Antragstellers oder von Angaben im ZRBG-Verfahren zu früheren Aussagen im Entschädigungsverfahren, muss sich ggf. der Antragsteller – nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zurechnen lassen. Diese Grundsätze wurden von der Rechtsprechung entwickelt und werden von den Rentenversicherungsträgern beachtet.

Frau Reppenhagen verweist darauf, „dass der zu beurteilende Zeitabschnitt inzwischen mehr als 60 Jahre zurückliegt, die Antragsteller inzwischen sehr alt sind und dass Gedächtnislücken oder Zeitverschiebungen natürliche Vorgänge sind, die es zu beachten und zu würdigen gilt.“ Die Rentenversicherungsträger sind zur Sachverhaltsermittlung und -aufklärung sowie zur Beweiswürdigung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Aufklärung von Unstimmigkeiten und Zweifeln, die sich im Rahmen der Wertung von Erklärungen des Antragstellers, aber auch von eingereichten Zeugenerklärungen im ZRBG-Verfahren ergeben können. Die Mitarbeiter der Rentenversicherungsträger sind angewiesen, die von Frau Reppenhagen geschilderten Umstände mit der hierfür erforderlichen Sensibilität zu berücksichtigen.

b) Kritik an den Beschlüssen des VDR und an den Ergebnissen von Verbindungsstellenbesprechungen sowie Missachtung der Beschlüsse des VDR durch die Rentenversicherungsträger

Frau Reppenhagen stellt Inhalt und Anwendung von Beschlüssen der Gremien des VDR und Ergebnissen von Verbindungsstellenbesprechungen in Frage.

Primäres Ziel von Verbandsbeschlüssen ist, bei auslegungsbedürftigen Gesetzestatbeständen hierzu eine einheitliche Rechtsauffassung und Verfahrensweise der Versicherungsträger herzustellen. Beschlüsse der Verbandsgremien zu Rechts- und Verfahrensfragen sind von den Rentenversicherungsträgern umzusetzen. Die

Beschlüsse des VDR zur Anwendung des ZRBG finden sich daher in den Arbeitsanweisungen der Rentenversicherungsträger wieder. So hat die LVA Rheinprovinz auf der Grundlage der Beratungsergebnisse zu den Auslegungsfragen zum ZRBG eine „Gemeinsame Arbeitsanweisung“ erstellt. Die Sozialgerichtsbarkeit ist allerdings an Beschlüsse oder Festlegungen der Rentenversicherungsträger nicht gebunden, da die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe voll der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt. Gleiches gilt auch für die Ergebnisse zwischenstaatlicher Verbindungsstellenbesprechungen.

Frau Reppenhagen hält – ungeachtet getroffener Beschlüsse – die von den Sozialgerichten bestätigte Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger offenbar dann schon von vornherein für missbräuchlich, wenn Angaben in früheren Entschädigungsverfahren, die die Arbeitsverrichtung als Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt in Frage stellen könnten, überhaupt bei Entscheidungen nach dem ZRBG Berücksichtigung finden.

Bei der konkret-individuellen Anwendung eines Gesetzes ist stets zu prüfen, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale tatsächlich erfüllt sind. In diese Prüfung sind alle erreichbaren Beweismittel einzubeziehen und zu würdigen. Eigene eidesstattliche Versicherungen und wahrheitsgemäße Erklärungen von Zeugen in früheren Entschädigungsverfahren sind hiervon nicht ausgenommen.

Ob ein Verfolgter während des zwangsweisen Aufenthaltes in einem Ghetto aus eigenem Willensentschluss entgeltlich beschäftigt war oder ob er zur Zwangsarbeit herangezogen wurde, kann nur aufgrund des Gesamtergebnisses der Beweiserhebung im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach den individuellen Umständen des Einzelfalles festgestellt werden. Auf diese Formel haben sich alle Rentenversicherungsträger auf Verbandsebene verständigt, mit der Maßgabe, dass Angaben im Entschädigungsverfahren wie „ich habe im Ghetto Zwangsarbeit geleistet“ oder „ich musste unter Zwang arbeiten“, Wertungen aufgrund eigener subjektiver Empfindung sind und für sich allein kein Ablehnungsgrund sein dürfen. Soweit im Entschädigungsverfahren darüber hinaus durch den Verfolgten selbst oder von Zeugen Beschreibungen zum Verfolgungsschicksal mit expliziten Aussagen zu den Umständen der Arbeitsaufnahme und der Arbeitsverrichtung im Ghetto gemacht wurden, die als solche kein bloßes subjektives Empfinden ausdrücken, und die auch geschichtswissenschaftlich nachvollziehbar sind, sind sie dagegen durchaus entscheidungsrelevant. Dies ist bereits in mehreren Sozialgerichtsentscheidungen der ersten und zweiten Instanz bestätigt worden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in verschiedenen Fällen die individuellen Umstände, die zur Ablehnung des Antrages nach dem ZRBG führten, in der Begründung des Bescheides zu wenig deutlich hervorgehoben wurden und dass der Antragsteller tatsächlich glauben konnte, allein seine frühere Aussage, Zwangsarbeit geleistet zu haben, sei hierfür ausschlaggebend gewesen. Die Rentenversicherungsträger haben aber zugesagt darauf zu achten, dass in der Begründung ihrer Entscheidungen alle Aspekte zum Ausdruck gebracht werden, die für das Ergebnis der Beweiswürdigung entscheidungsrelevant gewesen sind.

Frau Reppenhagen behauptet weiter, die LVA Rheinprovinz würde Ergebnisse der Verbindungsstellenbesprechung mit Israel nicht beachten. Diese Kritik hat sich durch die Prüfberichte nicht bestätigt. Die Regeln der freien Beweiswürdigung wurden in dem vorstehend beschriebenen Zusammenhang tatsächlich mit den

Vertretern des National Insurance Institute anlässlich einer deutsch-israelischen Verbindungsstellenbesprechung im Juli 2003 erörtert. Dabei wurde der israelischen Seite lediglich die gemeinsame Auffassung der deutschen Rentenversicherungsträger erläutert und diese als Besprechungsergebnis protokolliert. Beim ZRBG handelt es sich um innerstaatliche Rechtsnormen, die nicht ausschließlich im Verhältnis zu Israel anzuwenden sind. Schon von daher bestand für die deutschen Teilnehmer an der Verbindungsstellenbesprechung keine Legitimation, über Auslegungen zum ZRBG mit dem israelischen Versicherungsträger verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Insofern wurden auch keine Erklärungen gegenüber der israelischen Seite abgegeben, die von der gemeinsam von den Rentenversicherungsträgern beschlossenen Verfahrensweise abweichen.

c) Unterschiedliche Gestaltung der Vordrucke zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten

Die deutschen Rentenversicherungsträger sind nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, einen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsgrundsatz nach § 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)). Die Antragsteller sind verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen beizubringen und die notwendigen Angaben zu machen (Mitwirkungspflicht und Beibringungsgrundsatz nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und nach § 21 Abs. 2 SGB X).

Es ist richtig, dass zum Beispiel die LVA Rheinprovinz und die BfA unterschiedliche Fragebogen benutzen. Die Gegenüberstellung der beiden Fragebogen ergibt jedoch, dass die wesentlichen Inhalte nicht voneinander abweichen. Soweit Unterschiede vorhanden sind, ergeben sie sich aus den Zielgruppen. Die Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätze der Angestellten befanden sich regelmäßig innerhalb des Ghettos (z. B. Krankenhaus, Judenrat, Ghettoverwaltung), und es erfolgte grundsätzlich keine Bewachung auf dem Weg zur Arbeit und während der Arbeit. Aus diesem Grund hielt es die BfA nicht für erforderlich, in ihrem Fragebogen z. B. die Frage nach der Bewachung zu stellen. Die Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätze der Arbeiter befanden sich dagegen teilweise auch außerhalb der Ghettos, verbunden mit der Bewachung auf dem Weg dorthin und während der Arbeit. Deshalb sind in dem Fragebogen der LVA Rheinprovinz auch Fragen hierzu notwendig. Bei einer Besprechung am 13./14. Oktober 2003 beim VDR, an der neben der LVA Rheinprovinz u. a. auch Mitarbeiter der BfA und der LVA Hamburg teilgenommen haben, wurde die Erstellung eines (neuen) einheitlichen Fragebogens von den Teilnehmern weder als sinnvoll noch als erforderlich angesehen.

Der von der LVA Rheinprovinz entwickelte Fragebogen wurde auch dem National Insurance Institute zur Verfügung gestellt. Er wird dort bei der Antragsbearbeitung verwendet. Bis zum heutigen Tage haben weder das National Insurance Institute noch Verfolgte, deren Rechtsanwälte und Rechtsbeistände Einwände gegen den von der LVA Rheinprovinz erstellten ZRBG-Fragebogen und die hierin enthaltenen Fragen vorgebracht. Im Übrigen wird bemerkt, dass der ZRBG-Fragebogen der LVA Rheinprovinz allen Rentenversicherungsträgern über eine vom VDR eingerichtete Datenbank zur Verfügung steht und dass bisher auch von dort noch keine Verbesserungsvorschläge oder Änderungswünsche an die LVA Rheinprovinz herangetragen worden sind.

Der Vorwurf, die LVA Rheinprovinz lehne Anträge nach dem ZRBG allein auf Grund widersprüchlicher Angaben ab, die die Antragsteller in dem ZRBG-Fragebogen gemacht haben, hat sich nicht bestätigt. Für die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten reicht deren Glaubhaftmachung. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. In diesem Zusammenhang dient der ZRBG-Fragebogen lediglich dazu, die allgemeinen Umstände des Einzelfalles zu klären.

Die LVA Rheinprovinz erkennt grundsätzlich bei einem Zuständigkeitswechsel die bereits in den übersandten Akten enthaltenen Vordrucke der BfA an. Nur in den Fällen, in denen weitere entscheidungserhebliche Umstände (z. B. die Frage der Bewachung auf dem Arbeitsweg und während der Arbeit) noch klärungsbedürftig sind, versendet die Sachbearbeitung den eigenen ZRBG-Fragebogen.

d) Zu enge Auslegung des Begriffs „Ghetto“ aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Definition

Es ist richtig, dass das ZRBG eine Legaldefinition des Begriffs „Ghetto“ nicht enthält und dass sich daraus Probleme bei der Entscheidungsfindung ergeben können. Auch aus der Verwendung dieses Begriffes in der Rechtsprechung, der Literatur, dem allgemeinen Sprachgebrauch oder in der Terminologie der NS-Zeit lassen sich Ghettos nicht eindeutig bestimmen. Aber gerade weil die gesetzliche Festlegung des Begriffs „Ghetto“ nur getroffen werden kann, wenn die hierfür in Frage kommenden Orte und die dortigen Lebensumstände geklärt sind, wurde im ZRBG auf eine Legaldefinition verzichtet.

Nach seinen Ursprüngen aus dem 16. Jahrhundert ist ein Ghetto ein Stadtteil oder eine Straße, in der ausschließlich Juden wohnen. Es ist ein eingegrenzter und von anderen Teilen der Stadt abgegrenzter Bereich. Diese Ghettos unterscheiden sich von den Ghettos, die von den Deutschen in den im Zweiten Weltkrieg besetzten Gebieten errichtet wurden. Diese waren im Zusammenhang mit der Deportation und später der Ermordung aller Juden als Zwischenlager gedacht. Einige Ghettos, z. B. das Ghetto Lodz, wurden wirtschaftlich zur Produktion von kriegswichtigen Gütern genutzt, um die Unterhaltskosten für das Ghetto möglichst niedrig zu halten. Andere Ghettos existierten nur wenige Wochen oder Monate und dienten lediglich als Zwischenlager für Juden bevor diese in Vernichtungslager transportiert wurden.

Die Feststellung, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum es sich um ein Ghetto handelt, ist von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen der Auslegung zu bestimmen und gegebenenfalls durch die Sozialgerichtsbarkeit zu überprüfen. Die Rentenversicherungsträger stützen sich bei der Frage, ob ein Ghetto existiert hat, auf Datenbanken von Institutionen, die sich mit der NS-Zeit befassen, z. B. das Karl Ernst Osthaus Museum (KEOM) in Hagen, das Simon Wiesenthal Center, auf Erkenntnisse durch Gutachten, auf Rechtsprechung oder sonstige Quellen.

Das BMGS ist auf einen Hinweis von Frau Reppenhagen in diesem Zusammenhang mit der Bitte an der VDR herangetreten, eine einheitliche Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger hinsichtlich der Beurteilung von Theresienstadt sicherzustellen. Ursprünglich hatte ein Träger die Auffassung vertreten, There-

sienstadt generell als Arbeitslager und nicht als Ghetto im Sinne des ZRBG anzusehen. Der VDR hat hierzu mitgeteilt, dass Theresienstadt nunmehr einheitlich von allen Rentenversicherungsträgern als Ghetto im Sinne des ZRBG behandelt wird.

e) Falsche Auslegung des Begriffs der Freiwilligkeit

Ein Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis kommt durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande. Dies setzt zwingend ein Mindestmaß an Freiwilligkeit voraus. Unter Zwang zustande gekommener und verrichteter Arbeit (zum Beispiel als KZ-Häftling) fehlt jede Form der Freiwilligkeit. Laut BSG-Rechtsprechung ist Zwangsarbeit die Verrichtung von Arbeit unter obrigkeitlichem (hoheitlichem) bzw. gesetzlichem Zwang. Typisch ist dabei zum Beispiel die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter hierauf Einfluss nehmen können. Die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten hängt allein von den Umständen im jeweiligen Einzelfall ab. Hierbei ist die Art der ausgeübten Beschäftigung kein Kriterium für das Vorhandensein einer Ghetto-Beitragszeit im Sinne des ZRBG. Es kommt vielmehr darauf an, dass die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt ausgeübt worden ist. Insofern ist es folgerichtig, wenn von verschiedenen Personen in demselben Ghetto verrichtete Arbeiten unter Umständen unterschiedlich beurteilt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang nicht verkannt, dass nach geschichtlichen Erkenntnissen militärische und militärähnliche Einrichtungen vielfach bestehende Richtlinien über den Arbeitseinsatz von Juden missachtet haben. Der jüdische Arbeitseinsatz bei diesen Einrichtungen trägt insofern häufig die charakteristischen Züge einer Zwangsarbeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle entsprechenden Arbeitseinsätze von vornherein als Zwangsarbeit eingestuft werden. Die Beurteilung derartiger Arbeitseinsätze richtet sich auch hier nach den Umständen im jeweiligen Einzelfall.

f) Unsachgemäße Beurteilung der Arbeiten außerhalb des Ghettos

Das ZRBG gilt grundsätzlich für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto. Nach der Auslegung der Rentenversicherungsträger gehören zu den entgeltlichen Beschäftigungen in einem Ghetto – entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut – auch Zeiten einer Beschäftigung außerhalb des Ghettos, wenn die Verfolgten täglich ins Ghetto zurückgekehrt sind. So sind zum Beispiel in einer Reihe von Fällen von der LVA Rheinprovinz Ghetto-Beitragszeiten im Sinne des ZRBG für Beschäftigungen außerhalb des Ghettos anerkannt worden.

Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger steht die Bewachung der Verfolgten auf dem täglichen Weg zur Arbeit und zurück ins Ghetto der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des ZRBG nicht entgegen. Die Bewachung auf dem Arbeitsweg ist daher unschädlich für die Beurteilung einer Ghetto-Beitragszeit. Die Bewachung am Arbeitsplatz ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich ein Merkmal für Zwangsarbeit. Die Rentenversicherungsträger prüfen aber auch hier die näheren Umstände, ob z. B. der Arbeitsplatz des Einzelnen oder nur das gesamte Betriebsgelände der Bewachung unterlag. Eine pauschale Ablehnung einer Beschäftigung, weil der Arbeitsort sich außerhalb des

Ghettos befand und unter Bewachung stattfand – wie von Frau Reppenhagen in ihrem Memorandum dargestellt –, erfolgt nicht.

Bei der maßgeblichen Gesamtbeurteilung der ausgeübten Tätigkeit werden auch historische Erkenntnisse berücksichtigt. Von besonderer Bedeutung ist stets, ob eine direkte Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestand, die im Austausch von Arbeitsleistung und Lohnzahlung zum Ausdruck kommt. Eine obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter selbst hierauf Einfluss hatten, ist charakteristisch für eine Zwangsarbeit. Es ist bei der Abgrenzung einer aus eigenem Willensentschluss ausgeübten Beschäftigung gegenüber einer Zwangsarbeit aber auch darauf abzustellen, dass trotz des seinerzeit regulierten Arbeitsmarktes und des allgemein geltenden Arbeitszwangs ein gewisses Maß an eigener Entscheidungsfreiheit zur Beschäftigungsaufnahme geführt hat.

Für die – wenn auch in abgeschwächter Form – erforderliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist die Integration des Arbeitnehmers in den organisatorischen Ablauf des Betriebes sowie sein – wenn auch geringer – Einfluss auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses charakteristisch. Aus diesem Grund trägt aus Sicht der Rentenversicherungsträger die Zuweisung jüdischer Arbeitskräfte in Arbeitskommandos (Großeinsatz, Masseneinsatz) außerhalb des Ghettos (z. B. auf Großbaustellen) in der Regel die charakteristischen Züge einer Zwangsarbeit. Der Vorwurf, dass die LVA Rheinprovinz jede „Kolonnenführung“ willkürlich als Zwangsarbeit angesehen wird, hat sich im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfungen nicht bestätigt.

g) Falsche Auslegung des Begriffs der Entgeltlichkeit

Die Frage der Entgeltlichkeit einer Beschäftigung in einem Ghetto hat wesentliche Bedeutung bei der Anwendung des ZRBG. Insofern treffen in der Praxis häufig unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten aufeinander. Rechtliche Grundlage für die Schaffung des ZRBG bilden die Urteile des BSG vom 18. Juni 1997. Mit diesen Urteilen hat das BSG erstmals entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb des Ghettos Lodz aus freiem Willen aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer freien Beschäftigung erfüllen kann und daher als Beitragszeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen ist. Das Gericht hat mit seinen Entscheidungen festgestellt, dass im Ghetto Lodz verrichtete Arbeiten als versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse anzuerkennen sind, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorgelegen haben. Dabei ist ein Mindestumfang an Arbeitsentgelt Grundvoraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht.

Bei Arbeiten in einem Ghetto ist nach dieser Rechtsprechung folglich abzugrenzen zwischen (dem Grunde nach) versicherungspflichtiger Beschäftigung gegen Entgelt und nichtversicherungspflichtiger Zwangsarbeit. Dieser Grundsatz wird durch das ZRBG nicht berührt. Es verlangt daher für die Anerkennung einer Ghetto-Beitragszeit den Erhalt von Entgelt in einem Umfang, der eigentlich zur Versicherungspflicht geführt hätte. Die Entgeltgewährung ist folglich ein erhebliches – wenn auch nicht alleiniges Abgrenzungskriterium zur nichtversicherungspflichtigen Zwangsarbeit. Nach Ansicht der Rentenversicherungsträger muss Ent-

gelt von „wirtschaftlicher“ Bedeutung gewährt worden sein. Hierbei ist die Form der Entgeltzahlung unerheblich.

Das BSG hat in einer vor kurzem ergangenen Entscheidung (BSG-Urteil vom 7. Oktober 2004 – B 13 RJ 59/03 R) allerdings klargestellt, dass das Entgelt nicht nur eine Mindesthöhe erreichen muss, sondern dass die Entlohnung auch nicht nur in der bloßen Gewährung von freiem Unterhalt bestanden haben darf. Das Gericht verweist in diesem Urteil darauf, dass auch der Entgeltbegriff im ZRBG sich danach richtet, ob die empfangene Leistung nach den Regelungen des damaligen Rechts (im Reichsgebiet) zur Versicherungspflicht geführt hätte. Nach § 1228 RVO war aber versicherungsfrei, wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wurde, nur freien Unterhalt erhielt.

Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, dass es die Gewährung von guter Verpflegung zum Überleben eine größere Bedeutung haben könnte, als die Zahlung von geringem Barlohn; hierbei handele es sich jedoch nicht um eine nur den Ghettoverhältnissen entspringende Eigentümlichkeit. Auch bei normalen Arbeitsverhältnissen mag die Gewährung von Kost und Logis höher zu bewerten gewesen sein, als ein geringer, aber sozialversicherungspflichtiger Barlohn. Gleichwohl sah die RVO vor, dass bei Gewährung von freiem Unterhalt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintrat.

Im Übrigen bliebe für die Abgrenzung zwischen Zwangsarbeit und versicherungspflichtiger Beschäftigung kaum noch Raum, wenn man den Entgeltbegriff völlig von der Angemessenheit des für geleistete Arbeit Erlangten lösen würde. Denn „der Gesetzgeber“ habe „jedoch davon abgesehen, jegliche durch (Zwangs-) Arbeit erlittene Schäden (auch) in der Rentenversicherung zu kompensieren“ (BSG a.a.O.).

h) Falsche Auslegung bezüglich der vom ZRBG erfassten Gebiete

Die Regelungen des ZRBG finden nur Anwendung, wenn sich das Ghetto in einem Gebiet befunden hat, das durch das Deutsche Reich besetzt oder eingegliedert war. Nach der Gesetzesbegründung wird hierbei unterstellt, dass ein Ghetto in den eingegliederten oder besetzten Gebieten in besonderem Maß der hoheitlichen Gewalt des Deutschen Reiches ausgesetzt war. Frau Reppenhagen vertritt in ihrem Memorandum die Auffassung, dass Transnistrien während des Zweiten Weltkriegs als vom ZRBG erfasstes Gebiet anzusehen ist.

Diese Auffassung wird von den Rentenversicherungsträgern nicht geteilt. Die Rentenversicherungsträger, die von rumänischer Besatzung ausgehen, verkennen nicht, dass ein deutscher Einfluss vorhanden war. Ob der geschichtlich zu belegende Einfluss ausreicht, um von einer deutschen Besetzung von Transnistrien ausgehen zu können, wird in absehbarer Zeit von Gerichten abschließend geklärt werden. Unabhängig davon wird auch von Bedeutung sein, ob bei den Bedingungen, die in diesen Ghettos herrschten, freiwillige Beschäftigungsverhältnisse überhaupt denkbar waren.

i) Verneinung von Beschäftigungen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bei Personen unter 14 Jahren

Von den Rentenversicherungsträgern wird anerkannt, dass es Ghettos gab, in denen auch Kinder Arbeiten zum Teil in hierfür eigens eingerichteten Werkstätten verrichteten. Es ist insbesondere für das Ghetto Lodz historische Tatsache, dass ab der ersten Jahreshälfte des Jahres 1942 die Kinder ab dem 10. Lebensjahr (z. T. auch schon vorher) in den verschiedenen Produktionsbetrieben untergebracht waren. Dies – nach derzeitigen Erkenntnissen – mit dem vorrangigen Ziel, diese Kinder vor der Aussiedlung bzw. Verbringung in ein Konzentrationslager zu retten.

Frau Reppenhagen verweist in dem Zusammenhang auf die „Niederschrift der Beauftragten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches über die örtliche Prüfung der Ernährungs- und Wirtschaftsstelle Ghetto Litzmannstadt“ und eine diesem Bericht beigefügte Anlage 2 „Struktur der Ghettobevölkerung“. Danach waren tatsächlich etwa 450 Kinder (männlich und weiblich) der Altersgruppe von 9 bis 14 Jahren verschiedenen Berufen zugeordnet. Tatsache ist nach Untersuchung der Rentenversicherungsträger aber auch, dass 18.160 Kinder dieser Altersgruppe als „Schüler“ und 95 als „Kind“ deklariert wurden. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse lässt sich nicht begründen, dass eine Beschäftigung von Kindern dieser Altersgruppe – wie von Frau Reppenhagen dargestellt – die Regel war.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade auch für Kinder, egal welchen Alters, außerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung eine umfassende Entschädigungsregelung im Stiftungsgesetz getroffen wurde. Für den Entschädigungsanspruch der Kinder wird hier, ohne dass es eines Nachweises bedarf, unterstellt, dass sie im Ghetto unter haftähnlichen Bedingungen Zwangsarbeiten verrichten mussten, es sei denn, dass eindeutige Nachweise dagegen sprechen.

Das ZRBG enthält keine Sonderregelungen für Kinder und auch keine Aussage, ab welchem Lebensalter eine Zeit der Beschäftigung in einem Ghetto (Ghetto-Beitragszeit) anerkannt werden kann. Die Beschäftigung der Kinder ist nach den gleichen Maßstäben wie eine Beschäftigung von Erwachsenen zu beurteilen. Dies gilt sowohl für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles aus eigenem Willensentschluss begründet wurde als auch für die Frage des Entgelts (Höhe des Entgelts). Allein das Lebensalter bleibt grundsätzlich unbeachtet (siehe auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU – BT-Drucksache 15/1475 vom 8. August 2003). Es ist daher nicht nachvollziehbar, woraus Frau Reppenhagen folgert, dass das Fehlen einer Altersangabe im ZRBG zu neuem Unrecht bei den verfolgten Kindern führt.

Die Frage des Lebensalters ist beim zuständigen Fachausschuss beim VDR thematisiert worden. Es wurde beschlossen: „Es gibt keine starre Altersgrenze für die Anerkennung der Ghetto-Beitragszeiten. Es ist in jedem Einzelfall im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu prüfen, ob eine entgeltliche Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss vorgelegen hat. Dabei sind auch allgemeine historische Erkenntnisse einzubeziehen.“

Zu dem von Frau Reppenhagen im Memorandum auf Seite 29 erhobenen Vorwurf, die LVA Rheinprovinz erkenne vor Vollendung des 14. Lebensjahres

eingegangene Beschäftigungen grundsätzlich nicht als Ghetto-Beitragszeit an, hat sich die LVA Rheinprovinz wie folgt geäußert:

„Es ist richtig, dass die LVA Rheinprovinz im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG vom 18. Juni 1997 fiktive Beitragszeiten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres anerkannt hat. Die pauschale Festlegung des Eintrittsalters erfolgte in Anlehnung an die Ersatzzeitenregelung des § 250 SGB VI. Nachdem das BSG im Urteil vom 14. Juli 1999 (B 13 RJ 61/98 R) dieser analogen Rechtsanwendung nicht gefolgt war, gab es in der Folgezeit keinen Grund mehr, Anträge mit dieser Begründung abzulehnen. Zurzeit sind mehrere Berufungsverfahren (Ghetto Lodz, Ghetto Olkusz – Ostoberschlesien –, Ghetto Petrikau – Generalgouvernement –) bei verschiedenen Senaten des LSG Nordrhein-Westfalen anhängig. In einem dieser Verfahren hat der 8. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen einen Gutachter beauftragt, zur Kinderarbeit im Ghetto Lodz Stellung zu nehmen. Es wurde insbesondere angefragt, ob Erkenntnisse vorliegen, wie die Kinder entlohnt wurden und ob die Entlohnung der Kinder mit derjenigen von Erwachsenen vergleichbar war. Der 4. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen hat sich in einem anderen Fall darüber hinaus mit einem umfangreichen Fragenkatalog zu diesem Thema an Yad Vashem, Jerusalem, das Jewish Historical Research Institute, Warschau und das Staatsarchiv Lodz gewandt. Die Antworten hierauf liegen noch nicht vor.“

Die Frage des Lebensalters ist von den Verfolgtenverbänden sowohl in Schreiben als auch in persönlichen Gesprächen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, angesprochen worden. Dabei ist in diesem Zusammenhang auch das Auslegungsverhalten der LVA Rheinprovinz thematisiert worden. Dies und die Auswertung der Prüfberichte hat das BMGS zum Anlass genommen, sich mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 6. Dezember 2004 in Verbindung zu setzen. In dem Schreiben wird angeregt, die LVA Rheinprovinz entsprechend dem Beschluss des VDR in diesem Punkt zu sensibilisieren und soweit es nicht zwingend geboten ist (z. B. Baby- oder Kleinkindphase, Erfordernis einer besonderen Qualifikation) die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer entgeltlichen Beschäftigung aus freiem Willensentschluss unabhängig vom Lebensalter vorzunehmen. Die LVA Rheinprovinz hat hierzu mitgeteilt, dass in den von Frau Reppenhagen angeführten Bescheiden entsprechend der Beschlusslage des VDR der entscheidende Ablehnungsgrund die fehlende Freiwilligkeit bzw. das fehlende Entgelt gewesen sei; dies sei in den Bescheiden leider nicht immer klar zum Ausdruck gekommen. In Zukunft werde man überzeugender und nachvollziehbarer formulieren.

j) Ablehnung des Antrags, wenn bereits eine Rente gezahlt wird

Es entspricht der Rechtslage, dass eine Neuberechnung einer bereits laufenden Rente nicht vorgenommen werden kann, und zwar auch dann, wenn dies – wie in den von Frau Reppenhagen genannten Fallgestaltungen – eine Berechnung nach dem ZRBG zu einer höheren Rente führen würde. Zu diesen Fallgestaltungen gehören:

- Rentenansprüche, die nur aufgrund eigener freiwilliger Beitragsleistung begründet wurden,
- Renten, die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnet wurden, denen nur Kindererziehungszeiten oder eine kurze Pflichtbeitragszeit, z. B. wegen einer Beschäftigung nach Kriegsende im DP-Lager, zugrunde liegen, und
- Renten, in denen die Ghetto-Beitragszeiten nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des ZRBG bereits als Beitragszeiten enthalten sind, die bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Ausland aber wegen der anzuwendenden allgemeinen auslandsrentenrechtlichen Regelungen jedoch nur zu einem Teil gezahlt werden.

Für diese Sachverhalte haben die Rentenversicherungsträger keinen Auslegungsspielraum. Denn der Gesetzgeber hat im Rahmen der Beschlussfassung zum ZRBG eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass laufende Renten aus Anlass neu erlassener gesetzlicher Regelungen nicht neu zu berechnen sind, nicht in Betracht gezogen und daher auch nicht den Ausschluss dieser Grundregel gesetzlich normiert. Hierfür waren folgende Gründe maßgebend:

Der Zwangsaufenthalt in einem Ghetto stellt in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bereits seit über 50 Jahren einen Ersatzzeittatbestand dar. Im Rentenreformgesetz von 1957 und später im WGSVG waren Verfolgungsersatzzeiten für Versicherte ein Kernstück der rentenrechtlichen Wiedergutmachung. Die im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Gesetzlichen Rentenversicherung eingeführten Regelungen zur Berücksichtigung von Verfolgungsersatzzeiten haben vor Inkrafttreten des ZRBG bei der weit überwiegenden Zahl der Berechtigten zu höheren Rentenansprüchen geführt, als sie aufgrund des ZRBG möglich sind.

Probleme ergaben sich allerdings in den Fällen, in denen es mangels anderer Beitragszeiten außerhalb des Ghettos an der „Versicherteneigenschaft“ fehlte und daher bis zur Rechtsprechung des BSG im Jahr 1997 von Zwangsarbeit ausgegangen wurde und keine Ersatzzeiten anzuerkennen waren. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hinsichtlich dieser Problemlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Zeit vor dieser Rechtsprechung „allein aufgrund der erzwungenen Arbeitsleistung eine Rentenzahlung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kam“ (BT-Drucks 14/8583 S. 8).

An diesen Personenkreis, der außer durch die Beschäftigung in einem Ghetto keinen Bezug zur Gesetzlichen Rentenversicherung hatte und für den auch die Fristen für Nachentrichtungsmöglichkeiten zur Zahlbarmachung einer Rente abgelaufen waren, richtete sich das ZRBG.

Aufgrund dieser Erwägungen hat der Gesetzgeber eine Regelung über die Neufeststellung einer bereits gezahlten Rente nicht ins ZRBG aufgenommen. Der Anwendung des ZRBG auf die Fälle mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 1997 steht daher die generelle Regelung des § 306 Abs. 1 SGB VI entgegen, wonach aus Anlass einer Rechtsänderung die einer Rente zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt werden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass Rechtsänderungen nicht zur Neufeststellung von Bestandsrenten und damit weder zu Rentenminderungen noch zu Rentenerhöhungen führen.

§ 306 Abs. 1 SGB VI erfasst – entgegen der Rechtsinterpretation von Frau Reppenhagen – nicht nur Änderungen des SGB VI und seiner besonderen Teile, sondern gilt für alle Änderungen „rentenrechtlicher Vorschriften“. Die Regelungen des ZRBG sind zwar Sondervorschriften, sie ergänzen als solche aber inhaltlich die entsprechenden Hauptregelungen des SGB VI. Dies ergibt sich daraus, dass nach Art. 1 § 1 Abs. 2 ZRBG dieses Gesetz die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG ergänzt und die Vorschriften des WGSVG wiederum zu Gunsten von Verfolgten die allgemein anzuwendenden Vorschriften des SGB VI ergänzen (§ 7 WGSVG).

Die gemeinsame Auffassung der Rentenversicherungsträger, dass im Rahmen des ZRBG die Regelung des § 306 Abs. 1 SGB VI uneingeschränkt anzuwenden ist, wurde auch anlässlich der deutsch-israelischen Verbindungsstellenbesprechung vom 1. Juli bis 3. Juli 2003 in München mit den Vertretern der israelischen Nationalversicherungsanstalt erörtert. Die ebenfalls anwesenden Vertreter des BMGS haben bekräftigt, dass diese Auslegung mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang stehe. In diesem Sinne hat sich die Bundesregierung auch früher schon geäußert (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU – BT-Drucksache 15/1475 vom 8. August 2003).

Die Anwendung des § 306 Abs. 1 SGB VI wurde bisher durch Urteile von drei Kammern des Sozialgerichts Düsseldorf und durch Urteil einer Kammer des Sozialgerichts Berlin auch gerichtlich bestätigt. Die 15. Kammer des Sozialgerichts Hamburg kommt allerdings in ihrem Urteil zu der Auffassung, dass § 306 Abs. 1 SGB VI nicht anzuwenden ist. Da zur Frage der Anwendung des § 306 SGB VI mittlerweile mehrere Entscheidungen beim BSG anhängig sind, bleibt die höchstgerichtliche Rechtsprechung hierzu abzuwarten.

Es ist verständlich, wenn die Verfolgten, die aus den vorstehend genannten Gründen von der Anwendung des ZRBG ausgeschlossen werden, hierüber sehr enttäuscht sind und die Forderung nach Anwendung des ZRBG auch in ihrem Fall erheben. Eine solche Regelung ist aber deswegen problematisch, weil die Nichtanwendung von § 306 SGB VI nicht auf bestimmte Fälle, z. B. geringe Höhe der Rente, Art und Umfang der berücksichtigten Zeiten oder das der Berechnung zugrunde liegende Recht, begrenzt werden könnte, sondern generell vorgesehen werden müsste.

Es müsste dann auch eine Vertrauensschutzregelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass die jeweils höhere Rente gezahlt wird, da die Berücksichtigung der Zeit des Ghettoaufenthalts als Ersatzzeit im Regelfall zu höheren Rentenansprüchen führt als bei Berücksichtigung dieser Zeit als Ghetto-Beitragszeit. Wenn aktuell etwa 67.000 Anträge nach dem ZRBG gestellt worden sind, so wäre bei einem Ausschluss der Anwendung von § 306 SGB VI in Verbindung mit einer besonderen Vertrauensschutzregelung, die den Bestand der bisher gezahlten Rente gewährleistet, ein sehr viel höherer Antragseingang zu erwarten, dem allerdings nur ein marginaler Anteil an festzustellenden höheren Rentenansprüchen gegenüber stehen würde.

3. Zur restriktiven Rechtsprechung

Die Trennung von legislativer, judikativer und exekutiver Gewalt ist ein elementarer Grundsatz der verfassungsrechtlichen Ordnung. Die Bundesregierung hat daher keine Möglichkeit auf die Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit Einfluss zu nehmen.

4. Forderung von Frau Reppenhagen nach Änderung des ZRBG

Der Vorschlag von Frau Reppenhagen, das ZRBG so zu ändern, dass das Vorliegen der vom BSG und vom ZRBG aufgestellten Kriterien für eine „Beschäftigung“ für jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb eines Ghettos vermutet wird, macht deutlich, dass sie von falschen Grundannahmen über die Zielsetzung des ZRBG ausgeht. Die Trennung zwischen Zwangsarbeit und Arbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne würde mit solchen Regelungen aufgehoben. Der Gesetzlichen Rentenversicherung würden dann Aufgaben zugewiesen werden, die keinerlei Bezug mehr zur Versichertengemeinschaft hätten, sondern als Zwangsarbeit allein nach dem Stiftungsgesetz zu entschädigen wären. Anders als Frau Reppenhagen es darstellt, sollte das ZRBG nicht stets die Lücke schließen, die sich für Personen ergibt, die weder eine Zwangsarbeiterentschädigung nach dem Stiftungsgesetz erhalten können, noch von den Bestimmungen des sozialversicherungsrechtlichen Entschädigungsrechts (WGSVG) begünstigt sind.

Die Schließung einer Lücke im Entschädigungsrecht ist durch die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ auch für diejenigen vorgenommen worden, die in einem Ghetto gearbeitet haben. Auch dieser Personenkreis kann Leistungen nach dem Stiftungsgesetz erhalten (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 Stiftungsgesetz). Obwohl das Stiftungsgesetz „Zwangsarbeit“ voraussetzt und damit an sich eine Leistung aufgrund einer Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließt, wird von den Rentenversicherungsträgern anerkannt, dass die Betroffenen die Tätigkeit im Ghetto subjektiv als Zwangsarbeit empfunden haben und bei Anträgen nach dem Stiftungsgesetz dann auch als solche bezeichnen. Daher schließt die von den Rentenversicherungsträgern praktizierte Anwendung des ZRBG nicht aus, dass bei Vorliegen der Kriterien, die das BSG und das ZRBG für eine „Beschäftigung“ aufstellen, ein Rentenanspruch zusätzlich zu den Ansprüchen nach dem Stiftungsgesetz hinzutreten kann.

Dokument 7:

Urteil des Bundessozialgerichts, B 4 R 29/06 R vom 14. Dezember 2006. Vorinstanzen: LSG NRW, L 4 RJ 126/04 vom 27. Januar 2006, SG Düsseldorf, S 12 RJ 90/04 vom 11. November 2004.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts legt 2006 das ZRBG großzügig zugunsten der Kläger aus. Im Unterschied zum Urteil des 13. Senats von 2004 sieht dieses Urteil im Gesetz eine Regelung für alle Verfolgte, die sich in einem Ghetto aufgehalten haben – und nicht nur für einen kleinen Personenkreis; eine tatsächliche Versicherungspflicht muss nicht vorgelegen haben, es kommt nicht auf eine konkrete Entgelthöhe an. Stattdessen müssen die historischen Bedingungen bei der Auslegung stärker berücksichtigt und von den Richtern auch zur Kenntnis genommen werden. Der Text dokumentiert ausführlich die Entstehung des ZRBG und die Rechtsprechungspraxis des Bundessozialgerichts. Gleichwohl bleibt die Auslegung des 4. Senats bis Juni 2009 eine Mindermeinung in der Rechtsprechung.

Gründe:

I Die Klägerin begehrt von der Beklagten ab 1. Juli 1997 Rentenleistungen unter Zugrundelegung auch von „Ghetto-Beitragszeiten“ nach dem Fremdrentengesetz (FRG) und nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I 2074). Die am 14. April 1930 geborene Klägerin ist 1964 von Rumänien nach Israel ausgewandert, wo sie als israelische Staatsangehörige wohnt. Als Verfolgte des Nationalsozialismus (NS-Verfolgte) erhielt sie eine Entschädigung wegen Freiheitsentziehung von Oktober 1941 bis März 1944 nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Die Beklagte stellte im Vormerkungsbescheid vom 24. November 1993 für die Klägerin Tatbestände von Beitragszeiten im Umfang von 144 Monaten (wegen Kindererziehung vom 1. Februar 1950 bis 31. Januar 1951 und vom 1. Juni 1952 bis 31. Mai 1953 sowie wegen einer Beschäftigung in Rumänien vom 9. Mai 1954 bis 10. April 1964) nach dem FRG fest, außerdem Tatbestände von Ersatzzeiten wegen Vertreibung im Umfang von 25 Monaten.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 29. Juni 2003, ihr auf der Grundlage des ZRBG unter Anerkennung von im Ghetto Mogilev/Transnistrien zurückgelegter Beschäftigungszeiten (sog Ghetto-Beitragszeiten) „eine Rente zu bewilligen“. Dies lehnte die Beklagte ab, weil dieses Gesetz keine Anwendung für Zeiten einer Beschäftigung in einem Ghetto finde, welches sich auf dem Gebiet eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates befunden habe. Transnistrien habe im streitigen Zeitraum nicht zu einem gemeinsamen deutsch-rumänischen Besatzungsgebiet gehört, sondern sei unter rumänische Verwaltung gestellt worden und dem rumänischen Staatsgebiet angegliedert gewesen (Bescheid vom 21. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2004).

Vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klägerin beantragt, die Ablehnung aufzuheben und „die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem ZRBG für von ihr im Ghetto Mogilev-Podolski zurückgelegte Zeiten einer Beschäftigung von Herbst 1941 bis März 1944 eine Regelaltersrente zu gewähren, hilfsweise ein geschichtswissenschaftliches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob Transnistrien zu den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten iS von § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 2 ZRBG gehört“. Das SG hat diese Klagen abgewiesen (Urteil vom 11. November 2004).

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ua vorgetragen, sie habe während ihres Aufenthalts in Mogilev landwirtschaftliche Arbeiten in einer Kolchose ausgeführt, im Sommer hauptsächlich Feldarbeiten, im Winter in der Tierhaltung. Sie habe hierfür Lebensmittel im Wert von 1 Mark/Tag erhalten. Sie hat in der mündlichen Verhandlung ihren Hauptantrag, den sie vor dem SG gestellt hatte, weiterverfolgt. Hilfsweise hat sie beantragt, ihr persönliches Erscheinen anzuordnen. Weiter hilfsweise hat sie einen Beweisantrag mit 24 Fragen zu dem Beweisthema gestellt, ob Transnistrien zu den „vom Deutschen Reich besetzten Gebieten“ gehörte; diese Fragen seien an einen völkerrechtlich/geschichtswissenschaftlichen Sachverständigen zu richten.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 27. Januar 2006) und ua ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung von „Altersruhegeld“. Zwar erfülle sie die Voraussetzungen des § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Wegen ihres Auslandswohnsitzes (§ 110 Abs 2 SGB VI) und des Fehlens von Bundesgebiets-Beitragszeiten (§§ 113 Abs 1 Satz 2, 271 SGB VI) stehe ihr jedoch kein Anspruch auf monatliche Zahlung zu. Bei den anerkannten Pflichtbeitragszeiten für die Zeit ab 1. Januar 1945 handele es sich nicht um Bundesgebiets-Beitragszeiten, sondern um Beitragszeiten nach § 15 FRG. Sie habe auch keine freiwilligen Beiträge nach Bundesrecht geleistet, denn sie habe von dem ihr eingeräumten Nachentrichtungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Vorschriften der §§ 18, 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) griffen nicht ein, da sich die Klägerin nicht in den dort aufgeführten Gebieten aufgehalten habe. Fiktive Bundesgebiets-Beitragszeiten ergäben sich auch nicht als sog „Ghetto-Beitragszeiten“ aus § 2 Abs 1 Nr 2 ZRBG. Denn es seien weder die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ZRBG noch die des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 2 ZRBG erfüllt. Es könne dahinstehen, ob die Klägerin zum Kreis der Berechtigten nach dem ZRBG gehöre und sich in der Zeit von Oktober 1941 bis März 1944 in Mogilev/Transnistrien aufgehalten habe. Selbst wenn als wahr unterstellt werde, dass sich die Klägerin in dieser Zeit dort aufgehalten habe, sei eine ausgeübte Beschäftigung der Klägerin im Ghetto weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die pauschalen Angaben der Klägerin im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren reichten hierfür nicht aus. Die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 2 ZRBG seien ebenfalls nicht gegeben, denn der Anwendungsbereich des ZRBG erstrecke sich nicht auf den Ort Mogilev in Transnistrien. Dieses Territorium sei im Zeitraum von September 1941 bis Mitte März 1944 weder in das Deutsche Reich eingegliedert noch vom Deutschen Reich besetzt gewesen. Weitere Ermittlungen seien von Amts wegen nicht geboten gewesen. Unter Berücksichtigung der vom LSG vertretenen Auslegung des Begriffs „vom Deutschen Reich

besetztes Gebiet“, der Auswertung der beigezogenen Dokumente, insbesondere des Vertrages von Tighina, und den Abhandlungen mehrerer Historiker über die Verhältnisse in Transnistrien verfüge das LSG über eigene Sachkunde, um hierüber Feststellungen zu treffen und ihre rechtliche Relevanz zu beurteilen. Das LSG habe sich daher nicht gedrängt gefühlt, entsprechend dem Beweisantrag der Klägerin ein völkerrechtlich/geschichtswissenschaftliches Gutachten einzuholen.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung materiellen (§§ 1, 2 ZRBG) und formellen Rechts (§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das LSG habe den Regelungsinhalt des ZRBG verkannt. § 2 ZRBG habe einen neuen Typus von Beitragszeiten iS von § 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI, die Ghetto-Beitragszeiten, geschaffen. Danach gelten sowohl für die Berechnung der Rente als auch für die Zahlung von Renten ins Ausland „für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto ... Beiträge als gezahlt“. Das ZRBG habe damit die Bestimmungen des SGB VI über das Entstehen und den Bestand eines Stammrechts auf Rente geändert. Es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, alle Verfolgten, die in einem Ghetto auf Grund eines eigenen Willensentchlusses entgeltlich beschäftigt gewesen seien, in die deutsche Rentenversicherung einzubeziehen und damit den Kreis der Anspruchsberechtigten über den in §§ 1 Abs 1, 20 WGSVG und §§ 1, 15, 16, 17a FRG erfassten Personenkreis hinaus auszudehnen. Das LSG habe unter Missachtung des insoweit eindeutigen Gesetzestextes die Voraussetzungen, unter denen Ghetto-Beitragszeiten zu berücksichtigen seien, auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des ZRBG zurückgeführt. Das LSG habe auch § 103 SGG verletzt, weil es ohne hinreichende Begründung den Beweisanträgen nicht gefolgt sei.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2006, das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11. November 2004 und die ablehnende Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 21. August 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2004 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, ab 1. Juli 1997 einen höheren Wert ihres Stammrechts auf Regelaltersrente festzusetzen sowie ihr entsprechend höhere Rente zu zahlen, jedenfalls aber eine sich aus dem Wert der Ghetto-Beitragszeiten von Oktober 1941 bis März 1944 ergebende Rente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend. Dieses habe die historischen Hintergründe umfassend aufgeklärt, sodass es angesichts der Vielzahl der herangezogenen Unterlagen eines Sachverständigengutachtens nicht bedurft habe.

II Die zulässige Revision der Klägerin ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat Bundesrecht verletzt (§§ 162, 170 Abs 1 Satz 1 SGG). Die Entscheidung des LSG stellt sich auch nicht aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig dar (§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG). Die tatsächlichen Feststellungen des LSG reichen weder für eine positive noch eine negative Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) über die Revision der Klägerin aus.

Erster Abschnitt: Zum Prüfungsgegenstand

1. Gegenstand der Revision ist das Urteil des LSG, mit dem dieses das im Berufungsverfahren weiterverfolgte Klagebegehren der Klägerin zurückgewiesen hat. Sie begehrt auch vom Revisionsgericht, – die ablehnende Verwaltungsentscheidung aufzuheben (Anfechtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG) – die Beklagte zu verpflichten, ab Juli 1997 einen höheren Wert ihres Stammrechts auf Regelaltersrente (RAR) festzusetzen (Verpflichtungsklage) und – die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Juli 1997 entsprechend hohe Rente zu zahlen, jedenfalls aus dem Wert der Ghetto-Beitragszeiten von Oktober 1941 bis März 1944 (Leistungsklage in nach § 54 Abs 4 SGG zulässiger Klagehäufung).

2. Die Beklagte hat es bislang schon rechtswidrig unterlassen (dazu unten), das der Klägerin kraft Gesetzes bereits ab 14. April 1995 zustehende subjektive Recht (Stammrecht) auf RAR und dessen Geldwert auf deren Antrag festzustellen, der sich auch ohne die hier strittigen FRG und ZRBG-Zeiten bereits auf Grund der wegen Kindererziehung und Beschäftigung in Rumänien nach dem FRG erworbenen gleichgestellten Beitragszeiten und der Vertreibungsersatzzeiten ergibt, deren Anrechenbarkeit auch die Beklagte nicht in Zweifel zieht. Unabhängig davon, ob ein Versicherter die Erfüllung der aus dem Stammrecht fließenden monatlichen Einzelansprüche verlangen kann, hat er ein durch einen Antrag auszuübendes Recht gegen den Versicherungsträger auf Feststellung seines ihm kraft Gesetzes zustehenden subjektiven Rechts auf Rente, dessen Wertes sowie dessen Beginn und Dauer, schon weil er eine sichere Grundlage für seine persönlichen Dispositionen haben muss, etwa um zu entscheiden, ob er sein Recht ganz oder zum Teil oder noch nicht geltend machen will, im vorliegenden Fall ua auch schon deswegen, um prüfen zu können, ob und ggf welche Maßnahmen sich empfehlen könnten, um die Einzelansprüche „zahlbar“ zu machen.

3. Das BSG kann auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des LSG jedoch nicht entscheiden, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen – was die Klägerin begehrt: noch – höheren Wert dieses Stammrechts aus der hier strittigen „Ghetto-Beschäftigung“ festzustellen.

a) Eine solche höhere Wertfeststellung käme zum einen dann in Betracht, wenn die „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ bereits nach dem FRG zu berücksichtigen wären. FRG und WGSVG sind nach ihrem räumlichen Geltungsbereich auf die Klägerin anwendbar, obwohl sie in Israel wohnt, weil sie, wie unten noch darzulegen ist, unter den Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (DISVA) vom 17. Dezember 1973 (BGBl II 1975, 246, 443) idF des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl II 863, 1099) fällt. Das LSG hat nicht festgestellt, ob die Klägerin vom persönlichen Anwendungsbereich des FRG erfasst wird. Das wäre nur dann der Fall, wenn § 20 WGSVG anwendbar wäre, wenn also die Klägerin als NS-Verfolgte zugleich dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) angehört hätte (vertriebene Verfolgte). Das LSG hat insoweit keine eigenen tatsächlichen Feststellungen getroffen, sondern lediglich mitgeteilt, die Beklagte sei davon ausgegangen, dass die Klägerin dem dSK angehört.

b) Zum anderen kann der Senat auf Grund fehlender Feststellungen des LSG auch nicht entscheiden, ob den prozessualen Ansprüchen der Klägerin unter Anwendung des ZRBG stattzugeben ist oder ob diese abzuweisen sind.

Zweiter Abschnitt: Zur bisherigen Rechtsprechung des BSG zu den „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ und zur Entstehungsgeschichte des ZRBG

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits steht, ob die Klägerin nach dem ZRBG (höhere) Rente auf Grund zusätzlicher „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ beanspruchen kann. Der Rechtsstreit hierüber ist nur unter Berücksichtigung der „Ghetto-Rechtsprechung“ des BSG zu diesem Problemkreis und den dadurch veranlassten Regelungen des ZRBG zu verstehen.

1. Zur „Ghetto-Rechtsprechung“ des BSG vor Verkündung des ZRBG

Das als Art 1 des „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 20. Juni 2002 (BGBl I 2074) gemäß dessen Art 3 Abs 2 zum 1. Juli 1997 in Kraft getretene ZRBG wurde durch die Rechtsprechung des BSG nach dem WGSVG und dem FRG zu rentenpflichtversicherten Beschäftigungen der beiden von diesen Gesetzen erfassten Gruppen von NS-verfolgten Ghettoinhaftierten veranlasst, für die aus Verfolgungsgründen im Einzelfall nach deutschem Recht erforderliche Pflichtbeiträge nicht gezahlt worden waren.

a) Zur Rechtslage in den „eingegliederten“ (annektierten) Gebieten nach Einführung der Reichsversicherungsgesetze

Das BSG hatte seit dem 18. Juni 1997 in mehreren Entscheidungen die Frage zu beantworten, ob auch diejenigen NS-Verfolgten, die sich im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten und dort eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatten, für die nach Maßgabe deutschen Rechts Pflichtbeiträge zu entrichten gewesen wären, die aber verfolgungsbedingt nicht entrichtet worden waren, gemäß § 14 Abs 2 WGSVG aF (heute: § 12 WGSVG) gleichgestellte Beitragszeiten erlangt hatten. Dies hat das BSG, wie stets im Gesetz geregelt gewesen war, bejaht (Urteil vom 18. Juni 1997 - 5 RJ 66/95, BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15; Urteil vom 21. April 1999 - B 5 RJ 48/98 R, SozR 3-2200 § 1248 Nr 16; Urteil vom 14. Juli 1999 - B 13 RJ 61/98 R, SozR 3-5070 § 14 Nr 2). Entgegen einer ständigen Verwaltungspraxis hat es erstmals klargestellt, dass allein der Umstand des zwangsweisen Aufenthaltes in einem Ghetto nicht für den Schluss hinreicht, dass die von Ghettobewohnern ausgeübten Beschäftigungen stets „Zwangsarbeit“ gewesen sind. Es könne nach den Umständen des Einzelfalles durchaus auch freiwillig eine im Sinne der Reichsversicherungsgesetze rentenpflichtversicherte entgeltliche Beschäftigung verrichtet worden sein, die objektiv Beitragspflicht begründet haben könne, falls sie nicht versicherungsfrei gewesen sei. Dieser Rechtsprechung tritt der 4. Senat des BSG im Ergebnis bei.

Betroffen waren Ghettos in den sog eingegliederten Gebieten, die das Deutsche Reich durch völkerrechtswidrige Annexion in das deutsche Staatsgebiet einbezogen hatte. Dort galt deutsches Recht, soweit dessen Überleitung auf diese Gebiete

keinem späteren Überleitungsakt vorbehalten worden war. Die Reichsversicherungsgesetze wurden ab 1. Januar 1940 auf die in die Provinz Schlesien eingegliederten Gebietsteile auf Grund der sog Schlesien-Verordnung vom 16. Januar 1940 (RGBl I 196) übergeleitet. Die Überleitung auf die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile erfolgte durch die sog Ostgebiete-Verordnung (Ostgebiete-VO) vom 22. Dezember 1941 (RGBl I 777) mit Rückwirkung gleichfalls zum 1. Januar 1940. Ferner leitete diese Verordnung zum 1. Januar 1942 die Reichsversicherungsgesetze (grundsätzlich ebenfalls mit Rückwirkung und teilweise mit Einschränkungen) auch auf die übrigen eingegliederten Gebietsteile über.

Von der Anwendung der Reichsversicherungsgesetze waren durch § 1 Abs 1 Satz 2 der Ostgebiete-VO ausgeschlossen „Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums“, also Personen, welche durch die Annexion nach NS-Auffassung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben konnten, weil sie sich in die Deutsche Volksliste nicht eintragen durften, da sie keine deutschen Volkszugehörigen waren (hierzu Verordnung vom 4. März 1941 (RGBl I 118) idF vom 31. Januar 1942 (RGBl I 51)). Für diese galt zunächst das bisher geltende (Sozialversicherungs-) Recht (formal) weiter. Mit Wirkung vom Stichtag 1. Oktober 1942 an wurde die Anwendung der Reichsversicherungsgesetze (bloß scheinbar und eingeschränkt) auch auf diesen Personenkreis erstreckt. In Wirklichkeit wurde für diesen Personenkreis jegliche Sozialversicherung (deutsche und ausländische) abgeschafft, weil keine Versicherungsleistungen mehr gewährt und die zuvor entstandenen Ansprüche und Anwartschaften hierauf nicht mehr anerkannt wurden. Hingegen wurde nur noch eine Unterstützung vorgesehen, auf die niemand einen Rechtsanspruch hatte (§ 2 Abs 1 Satz 1 iVm § 1 Abs 3 des Erlasses über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle von Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942 – AN II 469; scheinbare Ausnahme § 2 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 aaO). Obwohl die Versicherung abgeschafft worden war, hatten die Arbeitgeber dieser Personen weiterhin fälschlich „Beiträge“ genannte Abgaben zu zahlen. Diese nach der NS-Ideologie „nichtdeutsche“ Bevölkerung in den annektierten Gebieten wurde dadurch im Rentenrecht genauso rechtlos gestellt wie die „rassisch Verfolgten“.

„Juden“ (und die dort als „Zigeuner“ bezeichneten Personen) wurden durch die Nationalsozialisten von Anfang an vollkommen rechtlos gestellt. Sie konnten nicht einmal Schutzangehörige werden (§ 7 Abs 2 der VO vom 4. März 1941 idF vom 31. Januar 1942 (RGBl I 51)). Wegen dieses typisch nationalsozialistischen Unrechts, das gemäß Art 1 Abs 1, 3 Abs 3 Satz 1, 123 Abs 1 Grundgesetz (GG) nichtig und kein Bestandteil des Bundesrechts geworden ist und deshalb kein rechtlicher Bewertungsmaßstab ist, den Staatsorgane des Bundes oder der Länder anwenden dürften, fanden deshalb auf Juden in diesen eingegliederten Gebieten die Reichsversicherungsgesetze von vornherein keine Anwendung (hierzu Erlass des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1942 (AN II 408)). Entgeltliche Beschäftigungen von Juden waren schlechthin nicht rentenpflichtversichert (nicht lediglich versicherungsfrei). Jedoch musste ihr jeweiliger Dienstherr trotz der Abschaffung der Versicherung weiterhin irreführend „Beiträge“ genannte Abgaben zahlen, ohne dass die ausdrücklich rechtlos gestellten Personen Rechte auf Versicherungsleistungen nach den Reichsversicherungsgesetzen erlangten (hierzu Erlass des Reichs-

arbeitsministers vom 13. März 1943 (AN II 126); zur Stellung der Juden auch: Dobbernack, AN 1942, 50 f; Mischkowsky, Die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement (1951), S 53 f). Ihnen war bloß nach objektivem Recht, nicht um ihrer selbst als Rechtssubjekte willen (vgl zum Widerspruch solcher „Rechtsauffassungen“ mit dem Grundgesetz schon BVerwGE 1, 159 ff), also ohne ihnen einen „Rechtsanspruch“ sogar nur hierauf zu gewähren, in bestimmten Fällen eine „Unterstützung“ zu zahlen.

b) Zur Rechtslage in den „eingegliederten“ (annektierten) Gebieten vor Einführung der Reichsversicherungsgesetze

Darüber hinaus stellte sich dem BSG im Blick auf derartige „Ghetto-Beschäftigungen“ auch die Frage, was für Zeiten vor Einführung der Reichsversicherungsgesetze in diesen annektierten Gebieten galt. Hatten auch diejenigen NS-Verfolgten, die (deutsche Staatsbürger waren oder) dem dSK angehörten, später deswegen vertrieben worden waren und während eines Zwangsaufenthalts in einem Ghetto eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt hatten, die nach ihrem Heimatrecht rentenversicherungs- und beitragspflichtig war und bei der die Beitragszahlung gleichfalls verfolgungsbedingt unterblieben war, gleichgestellte Beitragszeiten nach § 15 FRG erlangt? Auch diese Frage hat das BSG bejaht. Es hat § 17 Abs 1 Satz 1 Buchst b FRG idF des Rentenreformgesetzes 1992 herangezogen. Diese Vorschrift, die inzwischen wieder aufgehoben ist, ordnete aber dem rentenrechtlichen Lastenausgleich des Vertriebenenrechts des FRG (außer den im Sinne des WGSVG geschädigten und den dem dSK angehörigen Verfolgten) unter weiteren Voraussetzungen (und mit Sondernachentrichtungsrechten aus den §§ 21, 22 WGSVG) auch die anderen nichtvertriebenen Verfolgten zu, die einen Verfolgungsschaden (nur) in ihrer ausländischen Altersrentenversicherung erlitten hatten.

Durch diese Sondervorschrift wurde nämlich erstmals ein rentenrechtlicher Ausgleich auch von Verfolgungsschäden eingeführt, den Verfolgte, die nicht zum dSK gehörten, also (anders als nach § 20 WGSVG) nichtvertriebene Verfolgte, außerhalb des Anwendungsbereichs der deutschen Rentenversicherung erlitten hatten. Das FRG wurde also auf jene Verfolgte erstreckt, die keinen Vertreibungsschaden hatten, weil sie keine deutschen Volkszugehörigen waren und auch nicht dem dSK angehört hatten, also von vornherein keine „Vertriebenen“ im Sinne des FRG sein konnten. Außerdem waren diese nichtvertriebenen Verfolgten bis 1992 auch nicht nach dem WGSVG entschädigt worden, weil ihre verfolgungsbedingten Lücken nicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten seien, nämlich entweder mangels Überleitung der Reichsversicherungsgesetze oder weil sie danach von der Anwendung dieses Reichsrechts ausgeschlossen worden waren. Anwendungsvoraussetzung des § 17 Abs 1 Satz 1 Buchst b FRG war ua, dass „Beiträge“ (dazu oben) an einen der dort genannten Versicherungsträger entrichtet worden waren.

Da das FRG die Fiktion einer Beitragszahlung systemgemäß nicht kennt, hat das BSG, das nur in Fällen von dSK-angehörigen Verfolgten zu entscheiden hatte, § 14 Abs 2 WGSVG aF (teils direkt, teils entsprechend) angewandt (Urteil vom 18. Juni 1997 – 5 RJ 66/95, BSGE 80, 250, 254 ff = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15 S 56 ff; im Ergebnis ebenso: BSG, Urteil vom 14. Juli 1999 – B 13 RJ 71/98 R, SozR

3-5070 § 14 Nr 3). Auch dieser Rechtsprechung schließt der 4. Senat sich im Ergebnis an.

c) Zur Rechtslage in den besetzten Gebieten

In seinem Urteil vom 23. August 2001 (B 13 RJ 59/00 R, SozR 3-2200 § 1248 Nr 17) befasste sich das BSG erstmals mit einer Beschäftigung eines dSK-angehörigen Verfolgten in einem Ghetto, das sich nicht in einem eingegliederten, sondern in einem besetzten polnischen Gebiet (dem sog Generalgouvernement) befand.

In diesem Gebiet galt zunächst das polnische Sozialversicherungsrecht für alle in der polnischen Sozialversicherung versichert gewesenen Personen uneingeschränkt weiter (§ 1 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten polnischen Gebieten vom 17. Oktober 1939 – VBl für die besetzten Gebiete in Polen 1939 S 58; § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten Gebiete vom 12. Oktober 1939 – RGBI I 2077). Mit Wirkung vom 1. März 1940 erloschen dann aber für alle Versicherten der polnischen Sozialversicherung alle Ansprüche auf Leistungen aus ihr (§ 1 Satz 1 iVm § 15 Satz 1 der Zweiten Verordnung über die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 7. März 1940 – VOBl GG I 92). An die Stelle der Versicherungsansprüche und -leistungen traten – unabhängig von der Volkszugehörigkeit – im oben genannten irreführenden NS-Sinn „beitragsfinanzierte“ Unterstützungen, auf die niemand einen Rechtsanspruch hatte (§ 1 Satz 2 aaO). Für alle deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement wurde deshalb rückwirkend zum 1. Oktober 1939 die Geltung der Vorschriften der deutschen Reichsversicherung (zum 1. Mai 1940 die Vorschriften über die Krankenversicherung) eingeführt (§ 1 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 und 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete vom 17. Juni 1940 – RGBI I 908). Zuvor waren lediglich die deutschen Angestellten im öffentlichen Dienst mit Wirkung zum 1. Oktober 1939 in die Deutsche Sozialversicherung einbezogen worden (§ 4 iVm § 5 der Tarifordnung für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 21. Januar 1940, VOBl GG II 1940 S 49).

Wenn NS-Verfolgte dem dSK angehörten, erlitten sie nach der NS-Verfolgung später häufig auch in den vormals besetzten Gebieten noch das Vertreibungsschicksal, waren also vertriebene Verfolgte iS des § 20 WGSVG bzw gehörten zu dem heute von § 17a FRG zusätzlich erfassten Personenkreis, auf den das FRG auch ohne den neuen und inzwischen wieder aufgehobenen § 17 Abs 1 Satz 1 Buchst b FRG anwendbar war.

Das BSG hat deshalb in dieser Entscheidung die Frage aufgeworfen, ob die Zeiten einer entgeltlichen Beschäftigung eines dem dSK angehörigen Verfolgten in einem Ghetto gleichgestellte Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten nach §§ 15, 16 FRG iVm § 20 WGSVG bzw § 17a FRG sind. Der 13. Senat des BSG konnte keine Aussage darüber treffen, ob, falls es sich um Zeiten einer (hypothetisch nach polnischem Recht pflichtversicherten) Beschäftigung gehandelt hätte, für die dort „Beiträge“ entrichtet worden waren, für diese Beschäftigung auch nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären (§ 15 Abs 3 FRG) oder ob die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 auf Grund der großen Rentenreform jenes Jahres geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte (§ 16 Abs 1 Satz 2 FRG). Hierfür fehlten hinreichen-

de tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts. Das BSG hat darauf hingewiesen, dass beide Bundesrechtsnormen eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte versicherungspflichtige Beschäftigung während des Ghettoaufenthalts voraussetzen, die von nichtversicherter Zwangsarbeit abzugrenzen sei. Insoweit tritt der 4. Senat des BSG dieser Rechtsprechung im Ergebnis bei.

2. Zur Entstehungsgeschichte des ZRBG

a) Veranlasst durch diese Entscheidungen des BSG wird im ZRBG Folgendes geregelt:

§1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Als System der sozialen Sicherheit ist jedes System anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen wurden, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern. (2) Dieses Gesetz ergänzt die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung. (3) Ein Anspruch auf eine Rente besteht auch, wenn die zur Leistungspflicht nach zwischen- oder überstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Berechnung der Rente nicht vorliegt. (4) Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Renten gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit. § 2 Fiktion der Beitragszahlung (1) Für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten Beiträge als gezahlt, und zwar 1. für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets sowie 2. für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten). (2) Zusätzliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets sind auf Grund von Ghetto-Beitragszeiten nicht zu ermitteln. § 3 Besonderheiten beim Rentenbeginn (1) Ein bis zum 30. Juni 2003 gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als am 18. Juni 1997 gestellt. Bei Hinterbliebenenrenten gilt der Rentenanspruch frühestens mit dem Todestag als gestellt, wenn der Verfolgte in der Zeit vom 18. Juni 1997 bis zum 30. Juni 2003 verstorben ist. (2) Für die Ermittlung des Zugangsfaktors gilt die Wartezeit als mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt und die Rente wegen Alters bis zum Rentenbeginn als nicht in Anspruch genommen.

b) Diesen Regelungen liegen zwei Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages zu Grunde, – der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP vom 19. März 2002 (BT-Drucks 14/8583), – der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS vom 20. März 2002 (BT-Drucks 14/8602). Beide Entwürfe stimmen im Gesetzestext und in der Begründung überein. Auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 18.

April 2002 (BT-Drucks 14/8823) nahm der Deutsche Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen am 25. April 2002 die zu einem Gesetzentwurf zusammengefassten Gesetzentwürfe ohne Aussprache an. Die Reden wurden zu Protokoll gegeben (BT-Plenarprotokoll 14/233, 23253, 23279 ff). Der Bundesrat stellte nach Beratung im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und im Finanzausschuss keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses (BR-Plenarprotokoll 776 vom 31. Mai 2002, 268, 313). Das Gesetz wurde am 20. Juni 2002 ausfertigt und am 27. Juni 2002 verkündet (BGBl I 2074).

Nach der Begründung der Gesetzesinitiativen (BT-Drucks 14/8583, 1, 5; BT-Drucks 14/8602, 1, 5) sollte mit dem ZRBG das Problem gelöst werden, dass die von der Rechtsprechung des BSG begünstigten ehemaligen Ghettobewohner sich gewöhnlich im Ausland aufhielten und ihnen die auf einer Beschäftigung im Ghetto beruhende Rente nicht gezahlt werden könne, weil Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht im erforderlichen Umfang vorlägen. Die Eröffnung neuer Nachzahlungsmöglichkeiten hätte hohe Vorleistungen erfordert, die diesen Betroffenen nicht zuzumuten gewesen seien. Mit dem Gesetz werde zu Gunsten von Verfolgten Neuland betreten, wobei von bestimmten Grundsätzen sowohl „im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten“ als auch „der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland“ abgewichen werde. Es komme nicht darauf an, in welchem vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet die Beitragszeiten zurückgelegt worden seien und in welchem Staat sich der Berechtigte aufhalte.

In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 18. April 2002 (BT-Drucks 14/8823, 4) heißt es ebenfalls, dass mit diesem Gesetz zu Gunsten der Verfolgten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung „Neuland“ betreten und von bestimmten Grundsätzen sowohl „im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten“ als auch „der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland“ abgewichen werde. Auch in den im Rahmen der zweiten und dritten Beratung der eingebrachten Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag am 25. April 2002 zu Protokoll gegebenen Reden der Abgeordneten Claudia Nolte (CDU/CSU), Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Irmgard Schwaetzer (FDP), Dr. Ilja Seifert (PDS) sowie der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher (BT-Plenarprotokoll 14/233, 23279 ff) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim ZRBG um eine von der „Ghetto-Rechtsprechung des BSG“ veranlasste Regelung handele. Claudia Nolte (CDU/CSU) sprach davon, dass „eine bestehende Lücke bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts geschlossen“ werden sollte. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sah das Ziel dieses Gesetzes darin, bestehende „rentenrechtliche Hürden für Personen, die von den Nazis in ein Ghetto gezwungen wurden und dort in dieser Zwangssituation, um überleben zu können, einer entlohten Beschäftigung nachgingen“ zu beseitigen. Dr. Irmgard Schwaetzer (FDP) wies darauf hin, dass durch dieses Gesetz „eine Rechtslücke geschlossen wird, die durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erst offensichtlich gemacht worden ist“. „Die Grundsatzdebatte über die Bewertung der Arbeit in einem Ghetto“ sei „in einer sehr pragmatischen Weise positiv beendet“ worden. „Dabei ist Arbeit auch außerhalb des Ghettos von diesem Gesetz umfasst, wenn sie Ausfluss der Beschäftigung im Ghetto war“. Dr. Ilja Seifert (PDS) meinte, dass mit diesem Gesetz „eine

neue, dringend gebrauchte Regelung der Rente von Beschäftigten in einem Ghetto auf den Weg gebracht worden ist“. Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher, hob insbesondere hervor, dass mit diesem Gesetz die Zahlbarkeit der Renten aus Ghetto-Beschäftigungszeiten ins Ausland dadurch erreicht werde, dass diese Zeiten als Beitragszeiten im Bundesgebiet gelten würden und dass für die Berechnung der Rente aus Ghetto-Beschäftigungszeiten einheitliche Grundsätze Anwendung finden würden, unabhängig von der jeweiligen geographischen Lage des Ghettos und der an diesen Orten jeweils gegebenen sozialrechtlichen Verhältnisse.

3. Zur Rechtsprechung des BSG nach Verkündung des ZRBG

Das BSG hat sich in einer Entscheidung vom 7. Oktober 2004 (B 13 RJ 59/03 R, BSGE 93, 214 = SozR 4-5050 § 15 Nr 1) mit einer Tätigkeit im besetzten polnischen Gebiet (sog Generalgouvernement) befasst, in dem die Reichsversicherungsgesetze, wie gesagt, nur für deutsche Staatsangehörige galten. Die Klägerin hatte, wie es der 13. Senat des BSG als vom LSG festgestellte und von ihm zu Grunde gelegte Tatsachen angegeben hat, 1940/41 als damals polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung, die dem dSK angehörte, im Ghetto Warschau gelebt. Sie hatte in einer deutschen Offizierskantine außerhalb des Ghettos gearbeitet und hierfür Verpflegung erhalten. Das BSG hat bei Anwendung des FRG als Prüfungsmaßstab entschieden, dass eine Anrechnung als gleichgestellte Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten nach den §§ 15, 16 FRG iVm § 20 WGSVG (vertriebene Verfolgte) bzw § 17a FRG daran scheitere, dass nach dem nach diesen Vorschriften maßgeblichen deutschem Recht keine (konkret) versicherungspflichtige, sondern eine versicherungsfreie Beschäftigung vorgelegen habe, weil als Entgelt lediglich freier Unterhalt bezogen worden sei. Sodann hat es zum ZRBG gesagt: „Selbst wenn man weiter unterstellt, sie habe die Tätigkeit in der Kantine im Ghetto verrichtet“, seien auch die Voraussetzungen des § 1 ZRBG nicht erfüllt, denn dieses Gesetz knüpfe erkennbar an die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Ghetto an.

Dritter Abschnitt: Zur Unvereinbarkeit der Entscheidungsgründe des LSG mit Bundesrecht

Die am Maßstab des ZRBG vorgenommene Rechtsprüfung des LSG ist mit Bundesrecht nicht vereinbar. Mangels ausreichender Feststellungen des LSG kann der Senat im Übrigen auch zur Rechtsgrundlage aus dem ZRBG nicht abschließend entscheiden.

1. Das LSG hat zutreffend entschieden, dass die Klägerin ein Stammrecht auf RAR erworben hat. Dies ist gemäß § 33 Abs 1 und Abs 2 Nr 1 und § 35 SGB VI stets der Fall, wenn Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Das 1. Kapitel des SGB VI ist auf die Klägerin anwendbar. Sie ist Versicherte, obwohl sie keinen der Versicherungstatbestände der §§ 1 bis 8 SGB VI erfüllt hat. Als israelische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Israel steht sie jedoch nach den Bestimmungen des DISVA deutschen Staatsangehörigen (Art 3 Abs 1 Buchst a DISVA), die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Art 4 Abs

1 DISVA), gleich. Diese Gleichstellungen bewirken, dass sie bei der Anwendung deutscher rentenrechtlicher Vorschriften (Art 2 Abs 1 Buchst c DISVA) – also heute des SGB VI einschließlich FRG und WGSVG – so zu behandeln ist, als hielte sie sich in Deutschland auf. Als Inhaberin einer Rentenanwartschaft aus gleichgestellten Beitragszeiten nach dem FRG ist sie seit 1. Mai 1975 (Inkrafttreten des DISVA) Versicherte im Sinne des deutschen materiellen Rentenversicherungsrechts (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 14. Mai 2003 – B 4 RA 6/03 R). Mit Ablauf des 13. April 1995 hatte sie ihr 65. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie auch die allgemeine Wartezeit erfüllt (§ 50 Abs 1 Nr 3, 51 Abs 1, 55 SGB VI), denn bis dahin hatte sie ua bereits 144 Monate an Beitragszeiten nach dem FRG. Es ist deshalb hier nicht näher darauf einzugehen, dass nach § 1 Abs 3 ZRBG die Entstehung eines Rechts auf Altersrente, soweit sie auf der gleichgestellten Vorleistung von „Ghetto-Beitragszeiten“ im Sinne des ZRBG beruht, die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten nicht voraussetzt (sog Minizeiten-Regelung).

Wie jeder Versicherte eines Rentenversicherungsträgers der Bundesrepublik Deutschland hat auch die Klägerin als in Israel lebende Versicherte gegen die Beklagte ein durch Antrag auszuübendes Recht darauf, dass ihr Stammrecht auf RAR und dessen Geldwert (sog Monatsbetrag der Rente – § 64 SGB VI), der Beginn und die Dauer dieses Rechts (richtig) festgestellt werden. Dies hat die Beklagte bislang unterlassen.

Ob unter zusätzlicher Zugrundelegung von „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ im Sinne des ZRBG (zum FRG siehe oben) ein (wie die Klägerin begehrt) höherer Wert des Stammrechts auf RAR festzustellen ist, kann das BSG mangels ausreichender Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden. Dessen bisherige Feststellungen lassen weder eine abschließende Aussage darüber zu, ob das ZRBG überhaupt auf die Klägerin anwendbar geworden ist (dazu sogleich unter 2.), noch darüber, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG für den Eintritt der Rechtsfolgen (gleichgestellte Beitragszeiten und deren „Zahlbarkeit“ nach Israel gemäß § 2 Abs 1 ZRBG) erfüllt sind (dazu unter 3. und 4.).

2. Zum Anwendungsbereich des ZRBG. Es kann noch nicht beantwortet werden, ob die Klägerin die im ZRBG ausgestalteten Rechte erlangt haben kann, weil derzeit nicht entscheidbar ist, ob sie unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Rechtssubjekte können Rechte und Pflichten, die ein Gesetz ausgestaltet hat, nur haben, wenn sie von dessen Geltungs- und Anwendungsbereich erfasst sind.

a) Der zeitliche Geltungsbereich des ZRBG hat mit dem Inkrafttreten am 1. Juli 1997 (Art 3 Abs 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002) begonnen. Das Begehren der Klägerin wird von ihm erfasst.

b) Vom persönlichen Anwendungsbereich des ZRBG werden alle Verfolgten des Nationalsozialismus (NS-Verfolgte) iS des § 1 BEG erfasst. Dies sind Personen, die ua aus Gründen der Rasse – wie Juden – durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind und hierdurch einen Schaden an den im BEG genannten Rechtsgütern erlitten haben. Anders als beim FRG ist ein Vertriebenstatus bzw eine Zugehörigkeit zum dSK nicht erforderlich. Anders als beim WGSVG müssen sie keinen Verfolgungsschaden in Bezug auf einen „deutschen“ Sozialversicherungsschutz, der Ihnen ohne die Verfolgung nach damaligem

„Reichsversicherungsrecht“ zugestanden hätte, erlitten haben. Das LSG hat festgestellt, dass die Klägerin zum Personenkreis dieser NS-Verfolgten gehört.

c) Die Klägerin kann „Berechtigte“ aus dem ZRBG sein, weil sie auch in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen ist, obwohl sie im Ausland lebt. Dies gilt aber nur, weil Israel ein sog Vertragsausland und sie selbst israelische Staatsbürgerin ist.

Der räumliche Geltungsbereich des ZRBG erfasst wie bei allen Bundesgesetzen grundsätzlich nur die Personen, die der Gebietshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, also im Regelfall nur diejenigen, die sich in deren Staatsgebiet aufhalten, sodass nur sie aus Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland berechtigt oder verpflichtet sein können. Anderes gilt nur, soweit ein Gesetz in völkerrechtlich zulässiger Anknüpfung dies ausdrücklich anordnet (stellvertretend W. Graf Vitzthum, Staatsgebiet, in: HStR II, 3. Aufl 2004, § 18 RdNr 12, 13 mwN). Dies ist dem Deutschen Bundestag vorbehalten. Das ZRBG hätte daher, worum es hier nach dem politischen Willen des Deutschen Bundestages ging, den räumlichen Geltungsbereich explizit über den Bereich der deutschen Gebietshoheit auf alle Ghetto-Opfer in jedem Ausland hinaus ausdehnen müssen. Es enthält keine solche Regelung. Daher bestimmt es nur, dass, falls jemand Ansprüche nach dem ZRBG erworben hat, diese auch dann vom Träger zu erfüllen sind, wenn der Berechtigte im Ausland wohnt. Es ordnet aber, was erforderlich gewesen wäre, nicht an, dass ein im Ausland lebendes Ghetto-Opfer trotz des Auslandsaufenthaltes ein Recht aus dem ZRBG erwerben kann. Daher ist der räumliche Anwendungsbereich des ZRBG auf diejenigen Ghetto-Opfer begrenzt, die sich nach seinem Inkrafttreten in Deutschland oder in einem sog Vertragsausland aufhalten.

Zwar ist in den Begründungen der Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (BT-Drucks 14/8583, 5) und der Fraktion der PDS (BT-Drucks 14/8602, 5) gesagt worden, es komme nicht darauf an, in welchem Staat sich der Berechtigte aufhalte. Eine Aussage darüber, dass vom Grundsatz der Gebietshoheit abgewichen werde, findet sich jedoch im Wortlaut des Gesetzes nicht einmal andeutungsweise. Die „Ghetto-Beschäftigten“, die sich nicht im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten und auch nicht durch völkervertragsrechtliche Gebietsgleichstellungen einem Inländer gleichgestellt sind, können schon deswegen keine Rechte aus dem ZRBG erlangen.

In seinen Beratungen ist der Deutsche Bundestag auf dieses Erfordernis, seinen politischen Willen im Gesetzestext auszusprechen, nicht eingegangen. Er ist auch nicht auf diese Problematik hingewiesen worden. Soweit die sog Materialien Einblick verschaffen, hat die vollziehende Gewalt sie nur vor dem Bundesrat und nur indirekt angesprochen, als der Vertreter der Bundesregierung vor den Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzen des Bundesrates (Diskussionsprotokoll vom 23. Mai 2002 zur Sitzung vom 16. Mai 2002, zu TOP 8, S 23) auf Anfrage des Vertreters von Rheinland-Pfalz ua zur „Zahlbarmachung“ von Rentenwerten aus beitragsfreien Zeiten durch das ZRBG Stellung nahm. Er hat den Bundesrat darauf hingewiesen, dass in dem Verhältnis, zu dem Bundesgebiets-Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten vorhanden sind, berechtigten Deutschen mit „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ Renten aus beitragsfreien Zeiten (wie zB Ersatzzeiten wegen Internierung in einem Ghetto) in jedes Ausland und berechtigten Ausländern mit „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ ins Vertragsausland gezahlt werden

können. Diese Beschränkung auf Deutsche aus § 114 Abs 1 SGB VI („EU-Ausländer scheiden aus, weil das ZRBG keine Leistungen der sozialen Sicherheit, sondern Entschädigungsrecht regelt) und auf „Vertragsausländer“ gemäß § 30 Abs 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) trifft zu, weil das ZRBG seinen räumlichen Anwendungsbereich nicht ausdrücklich ausdehnt. Hingegen ist nicht erkennbar, dass der Deutsche Bundestag selbst über diese Problematik überhaupt informiert wurde, erst recht nicht, dass er die nur ihm vorbehaltene Entscheidung speziell über die Abweichung von den Grenzen der Gebietshoheit ausdrücklich getroffen hätte. Hierauf ist aber aus einem anderen Grund nicht näher einzugehen. Die in Israel lebende Klägerin ist nämlich – wie bereits ausgeführt – bei der Anwendung deutscher rentenversicherungsrechtlicher Vorschriften (Art 2 Abs 1 Nr 1 Buchst c DISVA) als israelische Staatsangehörige (Art 3 Abs 1 Buchst a DISVA) mit Aufenthalt in Israel (Art 4 Abs 1 Satz 1 DISVA) Deutschen mit Inlandsaufenthalt gleichgestellt. Das ZRBG gehört zu den rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften im Sinne des DISVA, obwohl nach § 1 Abs 4 ZRBG auch die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Renten nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gelten. Denn dieses Gesetz ergänzt, soweit es einen Sachbereich eigenständig regelt (dazu sogleich), die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG (§ 1 Abs 2 ZRBG). Soweit also das ZRBG ein rechtlich für seine eigenen Regelungen erhebliches Sachthema nicht selbst ausgestaltet, ist § 7 WGSVG anwendbar, nach dem dieses Gesetz die allgemein anzuwendenden Vorschriften des SGB VI ergänzt, zu denen nach § 37 Abs 1 Satz 1 SGB I auch die Vorschriften des SGB I und nach § 1 Abs 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Vorschriften des SGB IV gehören. Nach § 30 Abs 2 SGB I gehen die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts (wie hier des DISVA) dem allgemeinen Grundsatz des § 30 Abs 1 SGB I vor mit der Folge, dass Personen mit israelischer Staatsbürgerschaft – wie die Klägerin –, die sich in Israel aufhalten, auch im Rahmen der Regelungen des ZRBG so behandelt werden, als ob sie sich im Inland aufhielten.

d) Ob die Klägerin auch vom sachlichen Anwendungsbereich des ZRBG erfasst ist, kann mangels ausreichender Feststellungen des Berufungsgerichts noch nicht entschieden werden.

Der sachliche (thematische) Anwendungsbereich des ZRBG als neuartigem Bestandteil des Rechts der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts betrifft in „Ergänzung des WGSVG“ den Ausgleich von Schäden von NS-Verfolgten, die diese in einer heute bestehenden Pflichtversicherung für abhängig Beschäftigte in ihrem jeweiligen Heimatstaat heute dadurch erleiden, dass sie für jene Arbeitszeiten keine Versicherungsleistungen erhalten, in denen sie sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich in einem vom Deutschen Reich eingegliederten oder besetzten Gebiet befunden hat, und in denen sie dort gegen Entgelt beschäftigt waren. Nur „soweit“ für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto „nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird“, wird nach § 1 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZRBG der Nachteil im Wege der Gleichstellung durch die deutsche Rentenversicherung ausgeglichen. Dabei ist nach aaO Satz 2 „als System der sozialen Sicherheit jedes System anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen“ worden sind, „um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters oder des

Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern“. Das LSG wird deshalb ggf festzustellen haben, ob die Klägerin in Israel oder in einem anderen Staat im Antragszeitraum in eine entsprechende Versicherung für abhängig Beschäftigte einbezogen ist und ihr für die strittigen Beschäftigungszeiten von Oktober 1941 bis März 1944 heute nach den Regeln dieses Systems Leistungen erbracht werden, sodass keine zu entschädigende Sicherungslücke vorläge. Dasselbe gilt auch, wenn ihr, was das LSG, wie oben gesagt, noch zu prüfen haben wird, nach dem vorrangigen FRG aus Vertreibungsgründen eine Entschädigung für diese Zeiten zu zahlen ist. Das nach § 1 ZRBG gleichfalls vorrangige WGSVG, das nur bestimmte Verfolgungsschäden in Bezug auf die damaligen Reichsversicherungsgesetze ausgleicht, greift hier nicht ein.

Dabei wird das LSG folgenden gesetzessystematischen Zusammenhang beachten müssen: Gemäß § 1 Abs 2 ZRBG „ergänzt“ dieses Gesetz durch den Ausgleich von Auslandsschäden das WGSVG, das grundsätzlich nur damalige Verfolgungsschäden gerade nur in der deutschen Rentenversicherung im damals jeweils einschlägigen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze entschädigt (hierzu stellvertretend BSGE 63, 282, 288 f = SozR 2200 § 1251a Nr 2 S 7 f; BSGE 79, 113, 118 f = SozR 3-5070 § 18 Nr 2 S 8). Im Unterschied zum FRG gleicht es keine Vertreibungsschäden aus, also gerade nicht den durch Vertreibung bedingten Verlust an zuvor im jeweiligen Vertreibungsgebiet nach dem dort jeweils maßgeblich gewesenem Recht erworbenen Rechten und Anwartschaften. Es enthält eine spezifische, abschließende Sonderregelung der rentenversicherungsrechtlichen Entschädigung für alle Verfolgten, die sich im Herrschaftsbereich des NS-Staates zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten und dort keine Zwangsarbeit, sondern eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt haben, soweit deren „Ghetto-Beschäftigungszeiten“ nicht schon durch heutige Leistungen im Wohnsitzstaat (Deutschland oder Ausland) ausgeglichen werden.

Darüber hinaus betrifft das ZRBG noch einen zweiten thematischen Anwendungsbereich, den das LSG ggf zu prüfen und dabei die nachfolgende Auslegung zu beachten haben wird. Monatliche Ansprüche aus einem Recht auf Rente, dessen Entstehung (auch) auf gleichgestellten Vorleistungswerten aus einer „Ghetto-Beschäftigung“ beruhen, sollen insoweit auch ohne Wartezeiterfüllung als gleichgestellte Bundesgebiets-Beitragszeiten gelten und jedenfalls in dieser Höhe, ggf unter zusätzlicher Anrechnung der Werte für beitragsfreie und für andere in § 114 Abs 1 SGB VI genannte Vorleistungswerte, vom Rentenversicherungsträger auch bei einem Auslandswohnsitz eines Berechtigten erfüllt („zahlbar gemacht“) werden (BT-Drucks 14/8583, 1, 5; BT-Drucks 14/8602, 1, 5; zu Protokoll gegebene Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher, BT-Plenarprotokoll 14/233, 23282). Durch die auf diesen Zusammenhang begrenzte Fiktion speziell von Bundesgebiets-Beitragszeiten wird der die Entstehung monatlicher Einzelansprüche hindernde Einwand des Auslandsaufenthalts ausgeräumt und dadurch für „Berechtigte“ im Ausland (dazu oben) „zahlbar“ gemacht (zu diesem Einwand stellvertretend BSG, Urteil vom 29. August 1996 – 4 RA 85/95, BSGE 79, 113, 115 ff = SozR 3-5070 § 18 Nr 2 S 4 ff; BSG, Urteil vom 10. April 2003 – B 4 RA 43/02 R, SozR 4-6961 Nr 8 Nr 1 RdNr 4, 9 ff; BSG, Urteil vom 14. Mai 2003 – B 4 RA 6/03 R). NS-verfolgte „Berechtigte aus dem ZRBG“, die Deutsche oder „Vertragsausländer“ sind, kön-

nen, falls dieses Gesetz auf sie anwendbar ist, – anders als bei Anwendung von FRG und WGSVG – demnach die Zahlung jedenfalls der sich aus diesen ZRBG-Vorleistungswerten ergebenden monatlichen Geldbeträge und gemäß § 114 Abs 1 SGB VI auch anteilig Geldbeträge aus Vorleistungswerten aus beitragsfreien Zeiten (wie zB Ersatzzeiten wegen Internierung in einem Ghetto) ins Ausland verlangen. § 114 Abs 1 SGB VI wurde durch § 2 Abs 2 ZRBG nicht ausgeschlossen (so schon zutreffend die Antwort des Vertreters des BMA in der genannten gemeinsamen Sitzung der Bundesrats-Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzen am 16. Mai 2002, Diskussionsprotokoll vom 23. Mai 2002, zu TOP 8, S 23).

3. Darüber hinaus reichen auch die tatsächlichen Feststellungen des LSG zu den konkreten Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 ZRBG für eine abschließende Entscheidung des Revisionsgerichts nicht aus. Es kann weder entscheiden, ob das klageabweisende Urteil des LSG gerechtfertigt ist, noch lassen die Feststellungen eine Entscheidung darüber zu, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der von der Klägerin begehrten Rechtsfolge erfüllt sind.

a) Es steht schon nicht fest, ob der Antrag der Klägerin der Beklagten bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 zugegangen ist. Dies wäre jedoch erforderlich, damit die rückwirkende Fiktion des § 3 Abs 1 Satz 1 ZRBG (Antragstellung am 18. Juni 1997) eintritt und somit der Klägerin – wie von ihr begehrt – ein Zahlungsanspruch ab Inkrafttreten des ZRBG, also ab 1. Juli 1997, zustehen kann.

b) Weiter hängt ein Recht auf Entschädigung nach dem ZRBG gemäß dessen § 1 Abs 1 Satz 1 von der Erfüllung folgender tatbestandlicher Voraussetzungen ab:
aa) Der anerkannte Verfolgte muss sich an einem Ort aufgehalten haben, der als „Ghetto“ und als ein „vom Deutschen Reich eingegliedertes oder besetztes Gebiet“ zu qualifizieren ist.

bb) Der Aufenthalt an diesem Ort muss von der NS-Gewalt erzwungen worden sein.

cc) Ferner muss der Verfolgte während dieses Zwangsaufenthalts an dem derart rechtlich qualifizierten Ort aus freiem Willen eine Beschäftigung gegen Entgelt verrichtet haben.

Weitere Voraussetzungen hat der Deutsche Bundestag, dem solches allein vorbehalten ist, im ZRBG nicht aufgestellt (dazu unter 5.).

Zu diesen Voraussetzungen hat das LSG weder positiv noch negativ Feststellungen getroffen. Es hat nicht festgestellt, wo sich die Klägerin in der strittigen Zeit (wirklich) aufgehalten hat. Es hat keine Tatsachen festgestellt, die es erlaubten zu entscheiden, ob der Ort, an dem sich die Klägerin, wie von ihm unterstellt, aufgehalten hat, als „Ghetto“ zu qualifizieren ist. Es hat nicht festgestellt, ob sich die Klägerin an diesem unterstellten Ort zwangsweise aufgehalten hat. Es hat nicht festgestellt, ob die Klägerin an diesem unterstellten Ort aus freiem Willen eine Tätigkeit verrichtet hat. Es hat nicht festgestellt, ob sie für die Tätigkeit ein Entgelt erhalten hat.

Das LSG hat seine die Berufung der Klägerin zurückweisende Entscheidung darauf gestützt, dass es als wahr unterstellte, dass sich die Klägerin im streitigen Zeitraum in Mogilev/Transnistrien aufgehalten habe. Auf dieser Grundlage genügen ihm aber die Angaben der Klägerin nicht zur „Glaubhaftmachung einer Beschäftigung“. Soweit das LSG außerdem die Ansicht vertreten hat, der Ort des unterstellten Aufenthalts habe in einem Gebiet (Transnistrien) gelegen, das recht-

lich nicht als „vom Deutschen Reich besetztes Gebiet“ zu qualifizieren ist, sind die für diese rechtliche Qualifikation getroffenen generellen Tatsachenfeststellungen für das BSG ua nicht bindend, weil sie nur zur rechtlichen Qualifizierung eines bloß als rechtsrelevant unterstellten Ortes getroffen wurden und weil das LSG nicht mitgeteilt hat, woher es seine von ihm selbst behauptete historisch-wissenschaftliche Sachkunde erlangt hat.

c) Das LSG hat die für seine Entscheidung in mehrfacher Hinsicht erhebliche Tatsache, wo sich die Klägerin im streitigen Zeitraum von Oktober 1941 bis März 1944 aufgehalten hat, nicht festgestellt, sondern die Angaben der Klägerin, sie sei in diesem Zeitraum in Mogilev/Transnistrien gewesen, unzulässig als wahr unterstellt.

Das LSG hat in seinem Urteil wörtlich ausgeführt: „Dahinstehen kann, ob die Klägerin zum Kreis der Berechtigten nach dem ZRBG gehört ... und sich in der Zeit vom Oktober 1941 bis März 1944 in Mogilev/Transnistrien aufhielt. Selbst wenn als wahr unterstellt wird, dass sich die Klägerin in der Zeit vom Oktober 1941 bis März 1944 in Mogilev aufhielt, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ZRBG weder erwiesen noch glaubhaft gemacht. Ein Nachweis für eine ausgeübte Beschäftigung der Klägerin im Ghetto Mogilev liegt nicht vor. Ebenso wenig ist eine Beschäftigung iS von § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ZRBG von der Klägerin glaubhaft gemacht worden.“

Diesen Ausführungen lässt sich schon nicht eindeutig entnehmen, ob das LSG als Grundlage seiner Entscheidung die bloße Möglichkeit einer Tatsache oder deren Wahrunterstellung gewählt hat. Ausschließen lässt sich nur, dass es im Rahmen einer Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) des Vortrags der Klägerin zum Ausdruck bringen wollte, dass es den tatsächlichen Aufenthalt in Mogilev für wahr (erwiesen) gehalten hat; denn dies scheidet nach seiner Wortwahl im Urteil aus („Selbst wenn als wahr unterstellt wird ...“). Die Wortwahl des LSG („Dahinstehen kann, ob sich die Klägerin ... in ... aufhielt“) lässt es als möglich erscheinen, dass es den Aufenthaltsort offen lassen wollte. Gegen diese Auslegung spricht aber, dass es dann sehenden Auges ein der materiellen Rechtskraft nicht fähiges Urteil gesprochen hätte; denn auf die bloße Möglichkeit einer Tatsache kann ein Urteil schlechthin nicht gestützt werden. Es ist demnach davon auszugehen, dass das LSG die von der Klägerin behauptete Tatsache des Aufenthalts in Mogilev/Transnistrien so behandelt hat, als wäre sie nachgewiesen, dass es sie also als wahr unterstellt hat.

Das LSG hat jedoch den von der Klägerin behaupteten Aufenthaltsort unzulässig als wahr unterstellt, denn eine Wahrunterstellung bestimmter tatsächlicher Behauptungen ist auch im Verwaltungsprozess nur dann zulässig, wenn diese für den Urteilsausspruch nicht entscheidungserheblich sind (hierzu BVerwGE 77, 150, 155 ff). Nur dann kann auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz geprägten verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Wahrunterstellung von einer Beweiserhebung zur Feststellung bestimmter Tatsachen abgesehen werden. Bei einer Wahrunterstellung zu Gunsten einer Partei ist aber zu beachten, dass sich diese in aller Regel zu Ungunsten der anderen Partei auswirkt und dass sie sich spiegelbildlich nicht zu Lasten der angeblich „begünstigten“ Partei auswirken darf. So muss bei einem Urteil, das eine bestimmte Rechtsfolge ausspricht, welche die Erfüllung eines oder mehrerer Tatbestandsmerkmale voraus-

setzt, das Vorliegen aller für dieses Urteil nach der Ansicht des Gerichts entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt werden. Bei einem abweisenden Urteil – wie hier – darf eine tatsächliche Behauptung nur dann als wahr unterstellt werden, wenn zugleich festgestellt worden ist, dass eine der entscheidungserheblichen Tatsachen, die nicht von der Wahrunterstellung abhängig sein dürfen, nicht gegeben ist. Denn dann steht zugleich fest, dass die als wahr unterstellte Tatsache das Urteil nicht trägt. Weder ein abweisendes noch ein zusprechendes Urteil darf demnach auf eine bloß als wahr unterstellte Tatsache gestützt werden, weil sonst nur eine Entscheidung über eine bloß hypothetische Sachlage erginge, die keine materielle Rechtskraft erlangen könnte, weil sie die Rechtsfolge ohne Bezug zu einem wirklich gegebenen Lebenssachverhalt aussprechen würde. Ein Ausspruch, für den Unterstellungen tragend waren, stellt sich inhaltlich aber als bloßes Rechtsgutachten zu einem gedachten Sachverhalt dar.

Dies hat das LSG nicht beachtet. Es hat verkannt, dass es eine nach seiner eigenen Rechtsauffassung für seine Entscheidung erhebliche Tatsache war, wo sich die Klägerin im streitigen Zeitraum tatsächlich aufgehalten hat. Denn von der Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsorts hängt sowohl die rechtliche Qualifikation des Aufenthaltes als „Zwangsaufenthalt“ als auch die rechtliche Qualifikation des Aufenthaltsorts als „Ghetto“ und auch diejenige als „in einem vom Deutschen Reich besetzten Gebiet“ gelegen ab. Zudem ist auch die Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt ortsgebunden. Wird der Aufenthaltsort nur als wahr unterstellt, können alle diese näheren Bestimmungen Geltung nur für den hypothetischen Fall beanspruchen. Es bleibt dann offen, ob die ausgeurteilte Rechtsfolge wirklich eingetreten ist, was nur in dem gerade nicht festgestellten Fall geschehen wäre, dass die Klägerin sich an jenem Ort aufgehalten hat; das Urteil spricht nur eine Rechtsfolge für einen bloß gedachten Sachverhalt aus.

Zudem hat das LSG die Tatsachen, die die Rechtsbegriffe „Beschäftigung gegen Entgelt“ ausfüllen und auf die es seine Entscheidung gestützt hat, nicht festgestellt. Es hat lediglich die Angaben der Klägerin, sie habe bei Mogilev landwirtschaftliche Arbeiten in einer Kolchose verrichtet, als nicht ausreichend bezeichnet und sie ohne Weiteres, also jedenfalls zum Teil auf Grund einer Wahrunterstellung, unter den Rechtsbegriff der „Beschäftigung“ subsumiert und die Rechtsfolge des Vorliegens einer „Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs 1 ZRBG“ weder als „nachgewiesen“ noch als „glaubhaft gemacht“ angesehen. Rechtsfolgen sind aber kein möglicher Gegenstand einer Glaubhaftmachung, die sich – als Verfahren und als davon zu unterscheidender Beweisgrad (dazu unter 6.) – nur auf Tatsachen beziehen kann. Deren Vorliegen hing hier aber auch von dem bloß unterstellten Aufenthalt der Klägerin in Mogilev ab. Zudem hat es materiell-rechtlich den Rechtsinhalt der Voraussetzung einer „auf freiem Willensentschluss beruhenden Beschäftigung gegen Entgelt“ nicht bundesrechtskonform bestimmt (dazu unten).

d) Das LSG hat sein Urteil zweitens auf die Feststellung der generellen Tatsache gestützt, das Gebiet des unterstellten Aufenthalts der Klägerin sei damals nicht besetzt gewesen. Deswegen war auch dieser für sein Urteil tragende Grund ua von dem wirklichen Vorliegen der (unzulässig) unterstellten Tatsache des Aufenthalts der Klägerin in jenem Gebiet abhängig. Das Urteil gilt danach nur für den unterstellten Fall, dass die Klägerin sich in Mogilev aufgehalten hatte, was aber ungewiss bleibt.

Darüber hinaus durfte das BSG diese Feststellung des LSG, die zu dessen rechtlicher Qualifikation führte, dieser Ort habe sich nicht in einem Gebiet befunden, das vom Deutschen Reich besetzt gewesen sei, seiner revisionsgerichtlichen Beurteilung – unabhängig von der Unzulässigkeit der Verfahrensrüge der Klägerin – nicht zu Grunde legen. Das Revisionsgericht darf seine eigene Entscheidung auf eine generelle und nicht allgemeinkundige Tatsache nur stützen, wenn es sich von deren Vorliegen selbst überzeugt und notfalls selbst Beweis erhoben hat. Will es sich auf die Feststellung einer generellen Tatsache durch das Berufungsgericht stützen, muss sich aus dessen Urteil ergeben, dass sie fachkundig und verfahrensfehlerfrei getroffen wurde. Dies ist hier nicht erkennbar, weil das LSG schon nicht mitgeteilt hat, woher es seine von ihm selbst behauptete besondere historisch-wissenschaftliche Sachkunde erlangt hat und wie weit diese nach Inhalt und Umfang reicht. Es hat lediglich mitgeteilt, welche Unterlagen es hinzugezogen hat, jedoch nicht dargestellt, über welche speziellen Kenntnisse es verfügt, die es ihm seiner Ansicht nach erlauben, den historisch-wissenschaftlichen Wert der beigezogenen Unterlagen, ihre fachwissenschaftliche Stichhaltigkeit, die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils berücksichtigten Quellen sowie die Bewertung durch die verschiedenen Autoren (zB Wikipedia) zu beurteilen. Auch die Lektüre umfangreicher historischer, zum Teil sogar wissenschaftlicher Veröffentlichungen, macht aus dem Leser im Regelfall keinen Sachverständigen der historischen Wissenschaft. Das LSG hätte sich deshalb schon auf Grund seiner Rechtsansicht gedrängt fühlen müssen, zur Feststellung dieser nicht allgemeinkundigen und damit beweisbedürftigen generellen Tatsache ein historisches Sachverständigengutachten einzuholen, wie dies die Klägerin beantragt hatte.

4. Bei der weiteren Sachbehandlung wird das LSG folgende Auslegung des Bundesrechts zu Grunde zu legen (§ 170 Abs 5 SGG) und danach zu prüfen haben, ob alle tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind oder ob eine von ihnen nicht erfüllt ist, damit das Revisionsgericht, sollte der Fall erneut an dieses gelangen, abschließend entscheiden kann.

a) Entschädigungsbegründende NS-Verfolgungsmaßnahme ist nach § 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG, dass sich die Verfolgten an einem Ort aufgehalten haben, der als „Ghetto“ zu qualifizieren ist und dass dieser Aufenthalt von der NS-Gewalt erzwungen wurde. Mit der Formulierung „in einem Ghetto ... zwangsweise aufgehalten haben“ knüpft des ZRBG an den in § 43 Abs 2 BEG beispielhaft aufgeführten Fall der Freiheitsentziehung eines „Zwangsaufenthalts in einem Ghetto“ an. Dieser Fall ist dort neben polizeilicher oder militärischer Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Straflagerhaft und Konzentrationslagerhaft genannt. Es musste sich demnach um eine besonders intensive Beeinträchtigung der Freiheit handeln (so schon BSG SozR Nr 26 zu § 1251 RVO und BSG SozR 2200 § 1251 Nr 5 S 17). Diese bestand darin, dass durch eine Aufenthaltsbeschränkung auf einen zugewiesenen – in der Regel von Juden bewohnten – Wohnbezirk („Ghetto“) der NS-Verfolgte vollständig und nachhaltig von der Umwelt abgesondert wurde (vgl etwa die im Generalgouvernement geltende Verordnung über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau vom 19. April 1941, VBl GG 1941, 211; Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Warschau und Lublin vom 28. Oktober 1942, VBl GG 1942, 665; Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Radom, Krakau und Galizien

vom 10. November 1942, VBI GG 1942, 683). Diese Aufenthaltsbeschränkung wurde durch die Androhung schwerster Strafen bis hin zur Todesstrafe erzwungen (dazu § 4b der im Generalgouvernement geltenden Dritten Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 15. Oktober 1941, VBI GG 1941, 595; § 3 Abs 1 der Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Warschau und Lublin vom 28. Oktober 1942, aaO; § 3 Abs 1 der Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Radom, Krakau und Galizien vom 10. November 1942, aaO).

Das LSG wird deshalb festzustellen haben, ob sich die Klägerin in der strittigen Zeit in einem ihr zugewiesenen Wohnbezirk („Ghetto“) aufgehalten hat und die Aufenthaltsbeschränkung auf diesen Wohnbezirk durch die Androhung schwerster Strafen oder durch Gewaltmaßnahmen im genannten Sinn erzwungen wurde.

b) Weitere tatbestandliche Voraussetzung ist nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 2 ZRBG, dass das „Ghetto“ sich in einem Gebiet befand, das rechtlich als „vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert“ zu qualifizieren ist. Mit dieser geographischen Eingrenzung wird das vom Deutschen Reich beherrschte Gebiet umschrieben (vgl BT-Drucks 14/8583, 5; BT-Drucks 14/8602, 5). Die NS-Verfolgungsmaßnahme des zwangsweisen Aufenthalts in einem Ghetto muss demnach im faktischen Herrschaftsbereich des NS-Staates stattgefunden haben.

Anders als nach §§ 2 Abs 1, 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 BEG ist hier aber nicht entscheidend, ob die Verfolgungsmaßnahme von Dienststellen oder Amtsträgern des NS-Staates veranlasst (oder gebilligt) wurde (hierzu stellvertretend BSG SozR 3-5050 § 17a Nr 3 S 13). Es kommt allein auf die Lage des Ghettos im tatsächlichen Herrschaftsbereich des NS-Staates an. Es ist nach dem ZRBG – anders als nach der Ghetto-Rechtsprechung des BSG zum WGSVG und FRG – in diesem Zusammenhang nicht von Belang, ob und ab wann in dem vom NS-Staat beherrschten Gebiet die Reichsversicherungsgesetze oder das jeweilige Heimatrecht oder überhaupt kein „Recht“ gegolten haben.

aa) Seit 1938 hat der NS-Staat – wie allgemeinkundig ist – Gebiete anderer Staaten annektiert (eingegliedert) oder für besetzt erklärt (dazu Umbreit in Kroener/Müller/Umbreit, Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd 5, 1. Halbband, S 3 ff und 2. Halbband, S 4 ff; Majer, NS-Verwaltung im besetzten Europa, VerwArch 1999, 163 ff). Die Auslegung dieser deutschen Staatsakte obliegt dem Revisionsgericht.

(1) Die Eingliederungen begannen im März 1938 mit derjenigen Österreichs (vgl Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, RGBI I 237). Im Oktober 1938 folgte die Annexion des Sudetenlandes (vgl Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938, RGBI I 1331). Im März 1939 wurde das Memelland eingegliedert (vgl Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939, RGBI I 559). Am 1. September 1939 begann mit der Eingliederung der Freien Stadt Danzig (vgl Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939, RGBI I 1547) der Zweite Weltkrieg. Ab 26. Oktober 1939 wurden polnische Gebiete als sog Ostgebiete in das Deutsche Reich eingegliedert. Es wurden die Reichsgaue „Danzig-Westpreußen“ und „Wartheland“ gebildet und das Gebiet um Kattowitz (Ostoberschlesien) in die Provinz Schlesien und das

Gebiet um Zichenau in die Provinz Ostpreußen eingegliedert (vgl. Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBI I 2042; Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 20. Oktober 1939, RGBI I 2057; Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939, RGBI I 2135; Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 29. Januar 1940, RGBI I 251).

(2) Die Besetzungen begannen im März 1939, als Landesteile der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik zum „Protektorat Böhmen und Mähren“ erklärt wurden (vgl. Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939, RGBI I 485). Die mit kriegerischen Mitteln eroberten polnischen Gebiete, die nicht eingegliedert wurden, wurden im Oktober 1939 für besetzt erklärt und ab 26. Oktober 1939 unter die Zivilverwaltung eines Generalgouverneurs gestellt (sog. Generalgouvernement – dazu Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939, RGBI I 2077, nicht im RGBI verkündeter Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Überleitung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur vom 19. Oktober 1939, veröffentlicht in Moll, „Führer-Erlasse“ 1939–1945, Dokument 14, S. 103 ff).

Nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 und der militärischen Besetzung weiter Teile der Sowjetunion wurden die früher zu Polen gehörenden Gebiete Galiziens ab 1. August 1941 dem Generalgouvernement angeschlossen. Die Zivilverwaltung im Bezirk Bialystok übernahm zum gleichen Zeitpunkt der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Die Gebiete der Staaten Litauen, Lettland und Estland sowie von Weißrussland („Weißruthenien“) wurden ab 1. August 1941 bzw. ab 5. Dezember 1941 Teile des „Reichskommissariats Ostland“. Die Ukraine, soweit sie nicht dem Generalgouverneur unterstellt wurde, wurde ab 1. September 1941 zum „Reichskommissariat Ukraine“ (dazu nicht im RGBI verkündete „Führer-Erlasse“, zitiert nach Moll, aaO, S. 186 ff: Erlass des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 – Dokument 99; Erster Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941 – Dokument 101; Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über das Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung vom 22. Juli 1941 – Dokument 103; Erlass des Führers über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok vom 15. August 1941 – Dokument 106; Zweiter Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 20. August 1941 – Dokument 107; Befehle des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über das Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung vom 20. August 1941, 11. Oktober 1941, 4. November 1941 und 12. August 1942 – Dokument 108, 113, 115, 184; Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über das Ausscheiden des ehemaligen Estland aus dem rückwärtigen Heeresgebiet Nord und Übergang auf die Zivilverwaltung vom 29. November 1941 – Dokument 123).

(3) Neben den eingegliederten Gebieten (ua Österreich, Memelland, Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ostoberschlesien, Zichenau) und den für besetzt erklärten Gebieten (ua Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement, Bialystok, Reichskommissariat Ostland, Reichskommissariat Ukraine) gehörten zu den vom Deutschen Reich beherrschten Gebieten (zeitweise) auch weitere besetzte Gebiete, die sich tatsächlich in der Gewalt (dh effektiven Herrschaft) des NS-Staates befunden haben, die also gemäß Art 42 Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBl 1910, 107) als besetzt galten (zur Besetzung Ungarns schon BSGE 19, 197, 198; vgl auch BSGE 45, 166 = SozR 3100 § 7 Nr 5; BSG SozR 3100 § 8 Nr 5; BSG SozR 3-3100 § 5 Nr 4).

Besetzte Gebiete im völkerrechtlichen Sinne sind nämlich auch die Gebiete, die vom Okkupanten nicht ausdrücklich für besetzt erklärt werden, die aber dem Einfluss der einheimischen Staatsgewalt (vorübergehend) entzogen wurden und in denen die Macht über das Gebiet (Gebietshoheit) tatsächlich vom Okkupanten ausgeübt wird. Solange allerdings dort noch Kampfhandlungen im Gange sind, ist dieses Gebiet noch nicht besetzt. Erst die Debellation (Gebietsbeherrschung und Einstellung der Kampfhandlungen) führt zu einer auf kriegerischer Gewalt beruhenden Besetzung (zur kriegerischen Besetzung: Uhler in Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 1. Bd, S 195 f; von Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts, § 24a S 4 f).

bb) Falls das LSG feststellt, dass die Klägerin sich entsprechend ihrem Vortrag im streitigen Zeitraum von Oktober 1941 bis März 1944 tatsächlich zwangsweise in einem Ghetto in oder bei Mogilev aufgehalten hat, wird es auch festzustellen haben, ob dieser Ort und das ihm zugeordnete Ghetto in diesem Zeitraum zu dem Gebiet gehört haben, welches das Deutsche Reich dem für besetzt erklärten „Reichskommissariat Ukraine“ zugeordnet hatte und von diesem verwaltet wurde. Denn der „Zweite Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten“ vom 20. August 1941 in Verbindung mit dem „Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über das Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung“ ebenfalls vom 20. August 1941 (zitiert nach Moll, aaO, Dokument 107, 108, S 195 f) legte den Grenzverlauf „westlich der Linie: Mogilew Podolskij am Dnjestr (Orte und Orte an den genannten Flüssen einschließlich)“ fest. Daher liegt es nahe, dass dieser Ort und das Ghetto im streitigen Zeitraum rechtlich zum „Reichskommissariat Ukraine“ und nicht zu Transnistrien gehört haben könnten. In diesem Fall wären weitere Ermittlungen, ob es sich rechtlich um ein „besetztes Gebiet“ im Sinne des ZRBG gehandelt hat, rechtlich nicht geboten. Denn der Grenzverlauf stünde mit dem „Führer-Erlass“ vom 20. August 1941 fest. Auch unveröffentlichte Führererlasse hatten in der absoluten Diktatur des NS-Staates Gesetzeskraft höchsten Ranges (dazu stellv. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V (2000), S 841 ff, 850 f mwN).

Jedoch ist es in diesem Zusammenhang tunlich (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), dass das LSG auch der Frage nachgeht, ob durch eine spätere gegenteilige Entscheidung des „Führers“ ein neuer Grenzverlauf festgelegt worden ist. Nach Nr 1 Buchst a Satz 2 der zwischen dem Königlich Rumänischen Großen Generalstab und dem Oberkommando des Deutschen Heeres geschlossenen Vereinbarungen über die

Sicherung, Verwaltung und Wirtschaftsauswertung der Gebiete zwischen Dnjestr und Bug (Transnistrien) und Bug und Dnjepr (Bug-Dnjepr-Gebiet) vom 30. August 1941 (sog Vertrag von Tighina) sollte eine neue Entscheidung des Führers mit Blick auf die von Marschall Antonescu vorgeschlagene neue Nordgrenze (von Transnistrien) auf diplomatischem Weg herbeigeführt werden.

Sollte das LSG zu der Feststellung gelangen, dass das Ghetto in oder bei Mogilev im streitigen Zeitraum rechtlich dem rumänisch besetzten Transnistrien zugeordnet worden war, wird es zu klären haben, wer dort ab wann tatsächlich die Besatzungsgewalt ausgeübt hat und ob die Verfolgungsmaschinerie des NS-Staates im Wesentlichen ungehindert funktionieren konnte. Die Feststellung dieser nicht allgemeinkundigen, generellen Tatsache lässt sich nur mit spezieller historisch-wissenschaftlicher Sachkunde treffen. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass die rechtliche Zuordnung eines Gebietes (zB durch „Führererlass“) den Schluss auf die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft in diesem Gebiet zulässt. Gleiches gilt im Ansatz auch für ein im Rechtssinne rumänisch besetztes Gebiet. Problematisch ist insbesondere der hier vielleicht eingetretene Fall der rechtlich gespaltenen Zuständigkeit mehrerer Besatzungsmächte (Okkupanten). Das LSG wird ggf zu prüfen haben, ob im Vertrag von Tighina der Sache nach eine gespaltenen Zuständigkeit mehrerer Besatzungsmächte (Okkupanten) vereinbart war. Bei gespalteener Zuständigkeit ist für eine Entschädigung nach dem ZRBG letztlich entscheidend, wer den Verfolgungszugriff hatte, welcher Staat also den zwangsweisen Aufenthalt in einem Ghetto angeordnet hatte.

c) Sollten die tatsächlichen Feststellungen des LSG ergeben, dass sich die Klägerin von Oktober 1941 bis März 1944 zwangsweise in einem Ghetto in einem vom Deutschen Reich beherrschten (besetzten) Gebiet aufgehalten hat, wird das LSG weiter festzustellen haben, ob die Klägerin dort eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt hat, dh ob tatsächliche Umstände vorgelegen haben, welche die Rechtsbegriffe „Beschäftigung gegen Entgelt“ iS des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ZRBG ausfüllen.

aa) Der Rechtsbegriff „Beschäftigung“ hatte im deutschen Sozialversicherungsrecht (jedenfalls zwischen 1941 und heute) sowohl nach der im streitigen Zeitraum im Reichsgebiet geltenden Bestimmung ua des § 1226 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF als auch nach dessen Nachfolgevorschrift des § 1227 Abs 1 Nr 1 RVO nF und nach dem heute für die deutsche Sozialversicherung geltenden § 7 Abs 1 SGB IV im Wesentlichen dieselbe Bedeutung, die auch im ZRBG, das auf einen nach heutigen Maßstäben zu erreichenden Ausgleich zielt, gemeint ist. Eine Beschäftigung ist jede nichtselbstständige Arbeit; das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ist nicht notwendig. Anhaltspunkte sind eine von Weisungen eines anderen (hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer, Inhalt oder Gestaltung) abhängige Tätigkeit sowie eine (gewisse) funktionale Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Unternehmens des Weisungsgebers. Maßgeblich sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls und das sich daraus ergebende Gesamtbild der ausgeübten Tätigkeit. Nicht entscheidend ist, dass es vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder Beziehungen zwischen den Beteiligten gibt, obwohl diese, wenn sie bestehen, auch durchaus wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Tätigkeit geben können (hierzu auch BSG SozR 3-2940 § 9 Nr 1 S 8). „Beschäftigungen“ können kurz-

fristig (zB mehrere an einem Tag) und für verschiedene Arbeitgeber (mehrere an einem Tag) nacheinander ausgeübt werden.

bb) Bereits die „Ghetto-Rechtsprechung“ des BSG hat darauf hingewiesen, dass die zwangsweise Ortsgebundenheit in einem Ghetto auf Grund nationalsozialistischer Gewaltherrschaft der Annahme einer nichtselbstständigen Dienstleistung (Arbeit), die den Rechtsbegriff „Beschäftigung“ ausfüllt, nicht entgegensteht (BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15; BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 16, 17; BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2, 3). Auch Dienstleistungen/Arbeiten, die außerhalb des räumlichen Bereichs eines Ghettos verrichtet wurden, werden vom ZRBG erfasst, wenn sie Ausfluss der Beschäftigung im Ghetto waren (s BT-Plenarprotokoll 14/233 vom 25. April 2002, 23281). Die Arbeit, die der Verfolgte aus eigenem Willensentschluss (dazu sogleich) angenommen hatte, muss ihm von einem Unternehmer mit Sitz im Ghetto angeboten oder von einem solchen Unternehmen oder von der eingesetzten „Ghetto-Autorität“, ggf ähnlich einer Arbeitnehmerüberlassung oder einer „Arbeitsvermittlung“, zugewiesen worden sein. Dabei ist § 9 SGB IV (Beschäftigungsort) sinngemäß heranzuziehen.

cc) Das ZRBG schützt jenen Personenkreis, der nicht unter die Regelungen der „Zwangsarbeiter-Stiftung“ (Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, errichtet durch Gesetz vom 2. August 2000, BGBl I 1263) fällt, der aber vom NS-Regime in ein Ghetto gezwungen wurde und dort in dieser Zwangssituation, um überleben zu können, einer entlohten Beschäftigung nachging. Diese NS-Opfer können nun für die Arbeitszeit im Ghetto Rentenzahlungen erhalten (so BT-Plenarprotokoll, aaO, 23280).

Die genannte Stiftung erfasste auch Zwangsarbeiten, die ein Verfolgter während eines Zwangsaufenthaltes in einem Ghetto zu leisten gezwungen wurde. Sie sah bis zum 1. Oktober 2006 Leistungsansprüche der NS-Zwangsarbeiter gegen das Stiftungsvermögen vor. „Zwangsarbeit“ in einem Ghetto (außerhalb der heutigen Republik Österreich) lag iS von § 11 Abs 1 des Stiftungsgesetzes vor, wenn der in einem Ghetto Inhaftierte durch den NS-Staat „zur Arbeit gezwungen wurde“. Daran schließt § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a ZRBG „nahtlos“ an. Diese Vorschrift verlangt, dass die Beschäftigung „aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist“. Damit sollten auch die Anregungen der genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG (BSGE 80, 250, 253 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15 S 55; BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2 S 8; BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 3 S 19 f) zur „Freiwilligkeit“ der Beschäftigungsaufnahme aufgegriffen und die nach dem ZRBG zu entschädigende „Beschäftigung“ von einer (von vornherein nach deutschem Recht niemals pflichtversicherten) „Zwangsarbeit“ in einem Ghetto, die vom Stiftungsgesetz erfasst war, abgegrenzt werden (BT-Drucks 14/8583, 6 zu § 1; BT-Drucks 14/8602, 6 zu § 1), für deren Entschädigung die vorgenannte Stiftung geschaffen wurde.

Zwangsarbeit liegt vor, wenn der Arbeitende von hoher Hand unter Ausschluss jeder freien Willensbetätigung zur Arbeit gezwungen wurde (zB bei Strafgefangenen – hierzu BSGE 27, 197 – oder KZ-Häftlingen – hierzu BSGE 38, 245 = SozR 5070 § 14 Nr 2; zur Zwangsarbeit in einem Ghetto: BSG SozR 5070 § 14 Nr 9). Das Vorliegen bzw Nichtvorliegen von Zwangsarbeit ist jedoch keine Tatbestandsvoraussetzung des § 1 ZRBG. Nach dieser Vorschrift kommt es allein darauf an, ob die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss des Ghetto-Opfers zustande

gekommen ist. Ein eigener Willensentschluss im Sinne des ZRBG liegt vor, wenn die Arbeit vor dem Hintergrund der wirklichen Lebenslage in einem solchen Ghetto jedenfalls auch noch auf einer, wenn auch auf das „Elementarste“ reduzierten, Wahl zwischen wenigstens zwei Verhaltensmöglichkeiten beruhte, solange die neben der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gegeben gewesene Alternative nicht in der Unterwerfung unter die absolute Gewaltausübung des „Weisungsgebers“ bestand.

Eine aus eigenem Willensentschluss zustande gekommene Beschäftigung in einem Ghetto setzt demnach weder das Bestehen eines auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angelegten Arbeitsverhältnisses noch den Abschluss eines Arbeitsvertrages voraus. Es genügt, wenn bestimmte Dienstleistungen von NS-Verfolgten auf einseitige Weisung einer anderen Person in deren Unternehmen erbracht worden sind. Zwangsarbeit liegt erst dann vor, wenn das Zustandekommen und/oder die Ausführung der Tätigkeiten mit absoluter Gewalt („vis absoluta“) oder Drohung mit ihr, also unter unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben oder für die „Restfreiheit“ des Ghetto-Inhaftierten, durchgesetzt wurden. Solange NS-Verfolgte hinsichtlich des Zustandekommens und/oder der Durchführung der zugewiesenen/angebotenen Arbeiten noch eine gewisse Dispositionsbefugnis hatten, sie also die Annahme und/oder Ausführung der Arbeiten gegenüber dem, der sie ihnen zuwies, auch ohne Gefahr von derart gewaltsamen Sanktionen gegen Leib, Leben oder ihre „Restfreiheit“ ablehnen konnten, liegt keine Zwangsarbeit vor, auch dann nicht, wenn sie deshalb, mangels eines Entgelts, weniger oder nichts mehr zu essen hatten. Denn eine Zuweisung von Arbeit und die Androhung von bloßen, wenn auch die physische Existenzsicherung bis in den Kern erheblich beeinträchtigenden Nachteilen (vis compulsiva) bei Nichtannahme der Arbeit begründen noch keine Zwangsarbeit (vgl §§ 9 Abs 1 Nr 1, 10, 15, 16, 19, 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch). Gleiches gilt für eine nur den „Zwangsaufenthalt im Ghetto“ aufrechterhaltende, also vor allem eine Flucht verhindernde Bewachung bei Beschäftigungen außerhalb des räumlichen Ghettobereichs. Falls der Verfolgte (zB durch schlüssiges und mit dem sonst gegeben Beweisstand zu vereinbarendes Vorbringen) die tatsächlichen Voraussetzungen für eine im genannten Sinne „nichtselbstständige Arbeit“ aus „eigenem Willensentschluss“ glaubhaft gemacht hat, trifft ihn grundsätzlich nicht auch noch die Darlegungs- und objektive Beweislast dafür, dass es sich um keine Zwangsarbeit gehandelt hat.

dd) Die Beschäftigung muss nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b ZRBG gegen „Entgelt“ ausgeübt worden sein. Auch dieser Rechtsbegriff des ZRBG ist weit zu fassen. Er knüpft gemäß der Zielsetzung des ZRBG an das heutige Verständnis an. Nach dem heute geltenden § 14 Abs 1 SGB IV fallen unter den Begriff „Entgelt“ (Arbeitsentgelt; Vergütung) alle Einnahmen, die in einem unmittelbaren (synallagmatischen) oder mittelbaren (inneren, sachlichen) Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit (Tätigkeit) stehen (zu § 14 Abs 1 SGB IV: BSG SozR 4-8570 § 8 Nr 1 RdNr 12). Für die Qualifizierung als „Entgelt“ kommt es nicht auf die Art oder Höhe, auch nicht auf die Angemessenheit oder gar auf eine „Gerechtigkeit“ der Vergütung an. Entscheidend ist nur, ob die Zuwendung tatsächlich wegen der geleisteten Arbeit (Tätigkeit) und nicht aus anderen Gründen erfolgte. Unerheblich ist auch, in welcher Form die Einnahmen bezogen wurden; es können – wie auch bereits nach dem im streitigen Zeitraum geltenden § 160 RVO – Geldbezüge oder

Sachbezüge sein. Das LSG wird deshalb ggf zu prüfen haben, ob die Klägerin, wie von ihr behauptet, für landwirtschaftliche Arbeiten in einer Kolchose, die sie auf Grund einer Beschäftigung im Ghetto angeblich verrichtet hat, Lebensmittel als Sachleistung oder Lebensmittelgutscheine im Wert von einer Mark pro Tag als Entgelt für die geleistete Arbeit erhalten hat.

5. Weitere Voraussetzungen hat der Deutsche Bundestag, dem dies ausschließlich vorbehalten ist, für die Entstehung von Rechten der Verfolgten aus dem ZRBG nicht aufgestellt.

a) Das Gesetz verlangt weder das Vorliegen eines bestimmten Mindestalters noch das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung noch das Nichtvorliegen einer Versicherungsfreiheit, oder eine Beitragsbelastetheit nach welchen Bestimmungen auch immer. Das ZRBG hat insoweit zu Gunsten von Verfolgten, die alle bereits das Alter von 65 Jahren überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der bisherigen Ghetto-Rechtsprechung des BSG zum WGSVG und zum FRG „Neuland“ betreten (BT-Drucks 14/8583, 5; BT-Drucks 14/8602, 5; BT-Drucks 14/8823, 4). Das Gesetz sollte lediglich „die rentenrechtlichen Hürden für Personen, die von den Nazis in ein Ghetto gezwungen wurden und dort in dieser Zwangssituation, um überleben zu können, einer entlohnten Beschäftigung nachgingen“ beseitigen (so die Abgeordnete Deligöz in ihrer im Rahmen der zweiten und dritten Beratung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 zu Protokoll gegebenen Rede, BT-Plenarprotokoll 14/233, 23280). Es sollte „die Grundsatzdebatte über die Bewertung der Arbeit im Ghetto in einer sehr pragmatischen Weise beendet“ werden (so die Abgeordnete Dr. Schwaetzer, aaO, 23281).

Das ZRBG setzt – wie die Vorschriften des SGB VI über die Pflichtversicherung – kein bestimmtes Mindestalter voraus. Mindestalter sind vorgesehen in § 250 Abs 1 SGB VI für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Vollendung des 14. Lebensjahres – hierzu BSGE 51, 272 = SozR 2200 § 1251 Nr 83; BSG SozR 2200 § 1251 Nr 127), in § 16 FRG für Beschäftigungszeiten im Vertreibungsgebiet und in § 17a FRG für den dort geregelten anspruchsberechtigten Personenkreis (Vollendung des 16. Lebensjahres – hierzu BSG SozR 3-5050 § 17a Nr 3 S 14 ff) sowie für den Gesamtzeitraum bei der Bewertung beitragsfreier Vorleistungen in § 72 Abs 2 Satz 1 SGB VI und für Anrechnungszeiten in § 58 SGB VI (heute: Vollendung des 17. Lebensjahres). So wird verhindert, dass ein damals im Ghetto für sein bloßes Überleben arbeitendes Kind heute von der Entschädigung ausgeschlossen ist, obwohl der Deutsche Bundestag erklärtermaßen die Ghetto-Opfer entschädigt wissen wollte, die im Jahr 2002 älter als 65 Jahre, also damals im Regelfall Kinder oder Jugendliche waren (BT-Drucks 14/8583, 5; BT-Drucks 14/8602, 5; BT-Drucks 14/8823, 4). Dem Vorliegen einer entgeltlichen Kinderarbeit steht auch nicht entgegen, dass schon zur Zeit des Nationalsozialismus im Reichsgebiet nach § 4 Abs 1 Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl I 437) Kinderarbeit grundsätzlich verboten war. Denn eine Beschäftigung ist, wie bereits ausgeführt, in erster Linie von den tatsächlichen Verhältnissen abhängig. Gerade die besonderen Verhältnisse der NS-Verfolgung in einem Ghetto haben die dort zwangsinhaftierten Kinder in die Notlage gebracht, Kinderarbeit leisten zu müssen, um von dem dadurch erzielten Entgelt überleben zu können. Auch Kinder sind durch die Verhältnisse im Ghetto genötigt worden, um zu überleben, Arbeiten „aus eigenem

Willensentschluss“ aufzunehmen. Dies wird das LSG ggf festzustellen haben. Ebenso wird das LSG die näheren tatsächlichen Umstände der von der Klägerin vorgetragenen landwirtschaftlichen Arbeiten in einer Kolchose sowie den „Betriebsort“ zu klären haben. Dass die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt zwischen 11 und 14 Jahre alt war, steht der Annahme einer zu entschädigenden „freiwilligen“ Beschäftigung gegen Entgelt jedenfalls nicht entgegen.

b) Schon hieraus wird deutlich, dass es nach dem ZRBG nicht darauf ankommt, dass eine nach welchem Recht auch immer konkret rentenpflichtversicherte und beitragsbelastete Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wurde. Erst recht spielt es keine Rolle, ob ein oft schwierig zu ermittelnder Ausnahmetatbestand einer Versicherungsfreiheit vorlag, für dessen Nichterweisbarkeit der Rentenversicherungsträger, wenn er sich zu seinen Gunsten darauf beruft, ohnehin die objektive Beweislast trüge.

Das ZRBG setzt schon nach seinem die Grenze jeder belastenden Auslegung markierenden Wortlaut – anders als das WGSVG (§ 14 Abs 2 aF bzw § 12 nF) und das FRG (§ 15 Abs 3, § 16 Abs 1) – nicht voraus, dass das Ghetto-Opfer eine (im Übrigen: nach damaligem?/welchem? oder nach heutigem?/deutschem? Recht) rentenpflichtversicherte Beschäftigung ausgeübt haben muss. Erst recht verlangt es keine konkret (damals?/nach welchem Recht?) „beitragsbelastete“ Beschäftigung. Es knüpft allenfalls an die damals wie heute gültige Grundregel an, dass entgeltlich Beschäftigte kraft Gesetzes pflichtversichert sind (§ 1 Abs 1 SGB VI iVm §§ 7 Abs 1, 14 Abs 1 SGB IV). Die davon abweichende Ausnahmeregelung der Versicherungsfreiheit für spezielle Sondertatbestände (§ 5 SGB VI) und erst recht die weitere Ausnahme der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag und durch Verwaltungsakt in anderen Sonderfällen (§ 6 SGB VI) spricht das ZRBG nicht einmal indirekt an.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des ZRBG ergibt sich nichts anderes. Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher, hat in ihrer im Rahmen der zweiten und dritten Beratung am 25. April 2002 zu Protokoll des Deutschen Bundestages gegebenen Rede ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von der jeweiligen geographischen Lage des Ghettos und den an diesen Orten jeweils gegebenen sozialrechtlichen Verhältnissen einheitliche Grundsätze für die Berechnung der Rente aus Ghetto-Beschäftigungszeiten Anwendung finden sollen; sie seien deshalb als Beitragszeiten nach den Reichsversicherungsgesetzen außerhalb des Bundesgebiets zu behandeln (BT-Plenarprotokoll 14/233, 23282). Die ZRBG-Rentenzahlungen sollten für die „Arbeit im Ghetto“, für „entlohnte Beschäftigung“, die in dieser Zwangssituation das Überleben sicherte, eingeführt werden (so die Abgeordnete Deligöz, BT-Plenarprotokoll, aaO, 23280).

Dies entspricht auch dem aus dem Gesetzestext erkennbaren Regelungszweck des ZRBG. Regelungsthemen dieses Gesetzes sind die Gleichstellung von Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto (sog Ghetto-Beitragszeiten) mit Reichsgebiets-Beitragszeiten für den Rangwert bzw mit Bundesgebiets-Beitragszeiten für die Auslandszahlung (§ 2 Abs 1 Nr 1 und Nr 2 ZRBG). Die abgestufte Fiktion der Beitragszahlung wurde erklärtermaßen gewählt, um eine den Gesetzeszweck nicht gewährleistende Einführung eines neuen Rechts auf Beitragsnachentrichtung zu erübrigen. Dazu bestimmt § 2 Abs 1 ZRBG, dass „für Zeiten der Beschäftigung

von Verfolgten in einem Ghetto“ Beiträge als gezahlt gelten. Dürfte man allein von der genannten Rechtsfolge der Fiktion einer Beitragszahlung auf einen im Gesetz nicht formulierten rechtseinschränkenden Tatbestand schließen, könnte man auf den gesetzesfernen Gedanken kommen, dass es einer solchen Fiktion nur dann im Einzelfall bedarf, wenn der einzelne Verfolgte (nach welchem Recht auch immer) nicht nur eine entgeltliche (und deshalb ohne NS-Verfolgung „normalerweise“ rentenpflichtversicherte) Beschäftigung verrichtet hatte, sondern auch beitragsbelastet gewesen wäre, weil er keinen Ausnahmetatbestand (der Versicherungsfreiheit oder der Befreiung von der Versicherungspflicht) erfüllt hätte.

Das ZRBG hätte dann aber entgegen dem erklärten politischen Willen des Deutschen Bundestages bei den rentenrechtlichen Zeiten kein Neuland betreten und würde scheinbar „interpretatorisch“ auf die Beitragszahlungsfiktion des heutigen § 12 WGSVG reduziert. Während aber diese Vorschrift ausdrücklich voraussetzt, dass die Beschäftigung oder Tätigkeit des Verfolgten „rentenversicherungspflichtig“ gewesen sein und die geschuldete Beitragszahlung aus Verfolgungsgründen unterblieben sein muss, sprechen § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 ZRBG mit keinem Wort davon. Sie knüpfen die Beitragszahlungsfiktion allein daran, dass Zeiten der (entgeltlichen) Beschäftigung in einem Ghetto vorliegen. Das ZRBG hat nach seinem Wortlaut, seiner Entstehungsgeschichte und seinem Regelungszweck bewusst auf die Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeregelung der Versicherungsfreiheit (oder auch einer Befreiung von der Versicherungspflicht) nach welchen Maßstäben auch immer (zB den Reichsversicherungsgesetzen, des SGB oder der am Ort des Ghettos jeweils geltenden ausländischen Vorschriften oder nach Maßgabe der NS-Rechtslosstellungen) verzichtet.

Eine derartige einschränkende „Interpretation“ würde auch dem weiten sachlichen Anwendungsbereich des ZRBG widersprechen. Wie bereits ausgeführt, sollen durch dieses Gesetz zum einen alle heutigen Lücken im Leistungsbezug in einer Pflichtversicherung für abhängig Beschäftigte geschlossen werden, die ns-verfolgte Ghetto-Opfer dadurch erlitten haben, dass sie für solche Zeiten der Beschäftigung heute in ihrem Wohnsitzstaat aus ihrer Versicherung keine Leistungen erhalten. Zum anderen soll darüber hinaus durch dieses Gesetz ermöglicht werden, dass monatliche Ansprüche aus einem Recht auf Rente, die auf Vorleistungswerten aus einer „Ghetto-Beschäftigung“ beruhen, ins Ausland gezahlt werden. Diese Nachteilsausgleiche hat das ZRBG durch eine Gleichbehandlung aller ns-verfolgten Ghetto-Opfer mit heutigen Leistungslücken nach einheitlichen Grundsätzen geregelt, und zwar unabhängig davon, – in welchem vom NS-Staat beherrschten Gebiet – eingegliedertes oder besetztes Gebiet – diese Beschäftigungszeiten zurückgelegt worden sind (vgl BT-Drucks 14/8583, 5; BT-Drucks 14/8602, 5), – ob und ab wann in diesen Gebieten die Reichsversicherungsgesetze eingeführt worden waren und – welche sozialrechtlichen Vorschriften an dem Ort des Ghettos jeweils gegolten haben (vgl die zu Protokoll gegebene Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ulrike Mascher, Plenarprotokoll 14/233, 23282). Genauso wenig kommt es nach dem ZRBG – anders als nach WGSVG und FRG – auf weitere rechtliche Qualifikationen des Verfolgten oder seiner entgeltlichen Ghetto-Beschäftigung an; alle Verfolgten werden gleichbehandelt.

6. Das LSG wird sich in dem vom Gesetz jeweils geforderten Beweisgrad und unter Beachtung der vom Gesetz zugelassenen Beweisverfahren davon zu überzeugen haben, ob alle für seine Entscheidung erheblichen Tatsachen vorliegen, und dabei weder den Aufenthaltsort der Klägerin noch andere für sein neues Urteil entscheidungserhebliche Tatsachen als wahr unterstellen dürfen und sodann feststellen müssen, ob alle Voraussetzungen für einen Zuspruch der von der Klägerin begehrten Rechtsfolge erfüllt sind oder ob eine von ihnen nicht gegeben ist.

Dabei kann es sich aller Beweismittel bedienen, die geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit der festzustellenden entscheidungserheblichen Tatsachen in einem ausreichenden Maße darzutun, also auch des Verfahrens der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung (§ 1 Abs 2 ZRBG iVm § 3 Abs 2 Satz 1 WGSVG). Dieses Verfahren ist von dem nach dem Ergebnis der Ermittlungen für die Überzeugungsbildung des Gerichts erforderlichen Beweisgrad der Glaubhaftmachung zu unterscheiden. Dieser Beweisgrad ist der mildeste der vier Beweismaßstäbe, die auch das sozialgerichtliche Verfahren kennt: Gewissheit, Vollbeweis (= Nachweis), hinreichende Wahrscheinlichkeit, Glaubhaftmachung (dazu schon BSGE 45, 1, 9 f; zu den Beweismaßstäben stellvertretend BSG SozR 3-3900 § 15 Nr 4 S 13 ff; zur Glaubhaftmachung nach § 3 WGSVG: BSG SozR 5070 § 3 Nr 1). Beweisbedürftige Tatsachen bedürfen des Vollbeweises, dh der an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, soweit Abweichendes (Gewissheit, hinreichende Wahrscheinlichkeit oder Glaubhaftmachung) nicht bestimmt ist. Nach § 3 Abs 1 Satz 2 WGSVG, der auch im Anwendungsbereich des ZRBG gilt, ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn sie „überwiegend wahrscheinlich“ ist. Es reicht die gute Möglichkeit aus, dass der entscheidungserhebliche Vorgang sich so zugetragen hat, wie behauptet wird, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände im Vergleich mit den anderen ernsthaften Möglichkeiten mehr für diese als für die anderen Möglichkeiten spricht. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht hingegen nicht aus. Dem Tatsachengericht obliegt es in den Grenzen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), sich nach dem hier erforderlichen Beweisgrad der Glaubhaftmachung eine Überzeugung davon zu bilden, ob die für sein Urteil erheblichen Tatsachen vorliegen oder eine von ihnen nicht gegeben ist.

7. Eine Anfrage an den 13. Senat des BSG nach § 41 Abs 3 Satz 1 SGG war nicht geboten. Die von diesem im Urteil vom 7. Oktober 2004 – B 13 RJ 59/03 R (BSGE 93, 214 = SozR 4-5050 § 15 Nr 1) geäußerte Rechtsauffassung, der Eintritt der Rechtsfolgen des ZRBG setze eine versicherungspflichtige Beschäftigung einschließlich des Nichtvorliegens einer Versicherungsfreiheit voraus, war für seine konkrete Entscheidung nicht tragend. Der 13. Senat hat diese Rechtsauffassung lediglich zu dem von ihm kontrafaktisch ausdrücklich als Unterstellung qualifizierten Sachverhalt einer damals erklärtermaßen nicht gegebenen Beschäftigung in einem Ghetto vertreten. In den die Entscheidung tragenden Gründen (zum WGSVG und zum FRG) hat er als Tatsachenfeststellung des LSG, auf die er sich stützte, mitgeteilt, dass die damalige Klägerin in einer deutschen Offizierskantine außerhalb des Ghettos gearbeitet hatte.

Im Übrigen ist es im Hinblick auf die nach Art 100 Abs 1 GG gebotene Prüfung der Entscheidungserheblichkeit von derzeit nicht sicher auszuschließenden verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der – wie oben gesagt – weithin fehlenden tatsächlichen Feststellungen des LSG noch nicht absehbar, ob die weiteren Tatsachenfeststellungen des LSG zu einem Ergebnis führen, nach dem es auf die Gründe, welche die Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG heute tragen, dann verfassungsrechtlich nicht mehr ankommen wird (zur Erheblichkeit einer Vorlagefrage für den Großen Senat bei einer beabsichtigten zurückverweisenden Entscheidung: BSG Großer Senat, Beschluss vom 19. Februar 1992 – GS 1/89, BSGE 70, 133, 134 = SozR 3-1300 § 24 Nr 6 S 15 f). Deshalb bestand noch kein Anlass zu prüfen, ob die fortbestehende Ungleichbehandlung der Ghetto-Opfer untereinander und gegenüber anderen Verfolgten sowie die schon im Deutschen Bundestag als problematisch angesprochene Finanzierung der Entschädigung von (nicht Kriegs-, sondern) NS-Verfolgungsschäden durch das ZRBG aus Mitteln nur einer Minderheit der Bevölkerung Deutschlands, nämlich der beitragsbelasteten Arbeitgeber und Versicherten, verfassungsgemäß ist.

8. Dem LSG bleibt die Kostenentscheidung auch über die des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Dokument 8:

Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, L 13 R 127/06 vom 23. März 2007. Vorinstanz: SG Düsseldorf, S 10 R 298/05 vom 2. Mai 2006.

Das erste von zwei Einzelfallurteilen dokumentiert die rigide Ablehnungspraxis des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Schon 1973 hatte das Landgericht Trier über den Kläger geurteilt, dass dieser – trotz zweier dies bestätigender Zeugenaussagen – nicht im Warschauer Ghetto gewesen sei, sondern sich während des Krieges in der Sowjetunion aufgehalten habe. Das Landessozialgericht beruft sich auf dieses Urteil und sieht große Widersprüche im Vorbringen des Klägers bzw. seiner Witwe. Schon der Aufenthalt im Warschauer Ghetto gilt als nicht glaubhaft gemacht, die Klage auf eine Rente wird abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 02. Mai 2006 wird zurückgewiesen. Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Regelaltersrente, vorrangig um die Anerkennung einer Beitragszeit von November 1940 bis März 1943 im Ghetto Warschau.

Die Klägerin ist die Witwe des 1920 geborenen Dov S.¹⁹ (Verfolgter), mit welchem sie zum Zeitpunkt seines Todes in häuslicher Gemeinschaft lebte. Der Verfolgte ist als solcher nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. Er wurde in Tyszwiec, Polen geboren und lebte seit 1947 in Israel, dessen Staatsangehöriger er war.

In seinem Entschädigungsverfahren gab der Verfolgte am 30.01.1958 in einer eidlichen Erklärung an, er habe bei Ausbruch des Krieges in Grochow-Warschau gewohnt. Bei Besetzung der Stadt im November 1939 hätten die Judenverfolgungen begonnen. Er sei zu Zwangsarbeiten geschleppt worden. Im November 1940 sei er in das Ghetto Warschau eingeliefert worden und habe zwangsweise während seiner Ghettohaft dort in der Schneiderabteilung der Werkstätten von Schultz gearbeitet. Er habe sich bis April 1943 im Ghetto befunden und sei dann über Lublin in das Konzentrationslager (KZ) Majdanek deportiert worden. Hiernach sei er im Zentralarbeitslager (ZAL) Skarzysko-Kamienne gewesen, bis es ihm im August 1944 anlässlich einer Evakuierung gelungen sei, zu flüchten. Bis Januar 1945 habe er sich sodann versteckt gehalten. Nach seiner Befreiung habe er zunächst in Lodz, Polen gelebt und sei 1946 über Deutschland nach Israel ausgewandert. Josef W. bestätigte am 30.01.1958 den Aufenthalt des Klägers im Ghetto Warschau bis April 1943. Sima T., geborene S., bestätigte am gleichen Tag in einer eidlichen Er-

¹⁹ Hier und im Folgenden wurden die Namen der Kläger und Zeugen nachträglich anonymisiert.

klärung, dass sie gemeinsam mit dem Kläger im Ghetto Warschau in den Werkstätten von Schultz gearbeitet habe. Die Entschädigungsbehörde bewilligte mit Bescheid von März 1965 Entschädigung wegen Schaden an Freiheit in der Zeit von Dezember 1939 bis Januar 1945.

Im Verfahren auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit gab der Kläger im November 1966 u.a. an, nach der Invasion der Deutschen in Warschau sei er zu schweren Zwangsarbeiten unter Bewachung und Misshandlung herangezogen worden. Er habe unter Bewachung ungewohnt schwere Zwangsarbeiten bei jeder schlechten Witterung leisten müssen. Auch habe er unter ständigem Hunger gelitten. Eine entsprechende Entschädigung wurde abgelehnt, weil der Verfolgte nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) zugehörig gewesen sei. In dem hiergegen vor dem Landgericht Trier geführten Klageverfahren (8 0 (WG) 297/71) wurde eine Auskunft des ITS Arolsen eingeholt. Hieraus ergibt sich, dass auf den DP-2-Karten nur ein Aufenthalt des Klägers am 20.06.1946 in DP-Lager Leipheim vermerkt ist. In den beim ITS Arolsen vorliegenden Listen des DP-Lagers erscheine der Verfolgte nicht. Das Landgericht wies die Klage mit rechtskräftigem Urteil vom 09.01.1973 ab, weil der vom Verfolgten behauptete Verfolgungsweg nicht als ausreichend nachgewiesen angesehen wurde. Die Darstellung seines Verfolgungsschicksals sei nicht in sich glaubhaft und widerspruchsfrei. Ein umfangreiches Erfahrungswissen des Gerichts vermittele zunächst Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Verfolgten. Dieses Erfahrungswissen gehe dahin, dass sich aus der Darstellung des Verfolgten die verschiedensten Anhaltspunkte ergäben, welche auf einen Russlandaufenthalt während des 2. Weltkrieges hindeuteten (Bezugnahme auf eine Entscheidung des OLG Stuttgart in RZW 1964, S. 229 ff.). Diese Anhaltspunkte seien folgende: Es handele sich um einen Spätantrag, d.h. um die Anmeldung von Ansprüchen nach 1956, was umso bemerkenswerter sei, als der Verfolgte bei dem von ihm behaupteten Verfolgungsweg bereits Entschädigungsansprüche nach dem US-Entschädigungsgesetz vom 16.08.1949 hätte anmelden können. Zudem sei nach der genannten Entscheidung des OLG Stuttgart zu beachten, dass in der Mehrzahl der von den Entschädigungsbehörden in diesem Zusammenhang ausgewerteten sog. Russlandfälle die Entschädigungsanträge erst nach dem 01.01.1956 bei den Entschädigungsbehörden eingegangen seien. Zudem sei nach Auskunft des ITS Arolsen der Verfolgte erstmalig am 10.05.1946 in einem deutschen DP-Lager registriert worden. Auch eine so späte erstmalige Registrierung deute auf einen Russlandaufenthalt während des zweiten Weltkrieges hin.

Der Verfolgte habe angegeben, dass er nach Beendigung der Verfolgung über Lodz nach Deutschland gelangt sei. Er sei nach seinen eigenen Angaben nach Beendigung der Verfolgung also nicht in seine Heimatstadt, Warschau, zurückgekehrt. Die aus Russland repatriierten jüdischen Flüchtlinge polnischer Staatsangehörigkeit seien nach der genannten Entscheidung des OLG Stuttgart nicht in ihren früheren Heimort zurückgekehrt, sondern direkt nach Westpolen und insbesondere nach Lodz, wo sich ein großes Sammellager befunden habe. Auch dies deute auf einen Russlandaufenthalt während des zweiten Weltkrieges hin. Zudem hätten sich die Mehrzahl der in den Machtbereich der Sowjetunion geflohenen Juden vor ihrer Flucht innerhalb einer rund 100 Kilometer breiten Zone westlich der Demarkationslinie zwischen dem deutschen und den sowjetrussischen

Besatzungsgebiet aufgehalten. Innerhalb dieser Zone sei Warschau gelegen gewesen. Gerade aus dieser Stadt sei eine Vielzahl von Juden in den Nachbarbereich der Sowjetunion geflohen. Schließlich deute auch der vom Kläger angegebene Haftweg auf einen möglichen Russlandaufenthalt hin. Es sei bekannt, dass Juden, die sich während des zweiten Weltkrieges in der LSG NRW Urteil – 23.03.2007 – L 13 R 127/06 2 / 4 Sowjetunion aufgehalten hätten, zur Erlangung von Entschädigungsleistungen nicht nachprüfbare Haftwege, wie vorliegend, angegeben hätten. In derartigen Fällen werde insbesondere immer wieder das Ghetto Warschau als erste Station des Verfolgungsweges und ein Leben in der Illegalität als Ende des Verfolgungsweges angegeben. Diese Verdachtsmomente würden dadurch gestützt, dass auch bei den im Entschädigungsverfahren aufgetretenen Zeugen T. und W. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung ihrer eigenen Verfolgung stünden. Im Juni 2003 beantragte der Verfolgte unter Hinweis auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – ZRBG – Regelaltersrente und führte aus, er habe sich im Ghetto freiwillig entschlossen, sich an den Judenrat zu wenden, um Arbeit zu erlangen. Er habe hierfür Beherbergung, ein wenig Brot und Suppe (mit Lebensmittelkarten oder Tallons) erhalten. Der Verfolgte verstarb, bevor er zu seinen Beschäftigungsverhältnissen nähere Angaben machen konnte. Die Klägerin gab an, der Verfolgte habe sich von November 1940 bis März 1943 im Ghetto Warschau aufgehalten. Er habe dort im Shop Schultz, Schneider-Abteilung, gearbeitet. Dort sei er nicht bewacht worden. Der Arbeitseinsatz sei durch eigene Bemühungen und durch Vermittlung des Arbeitsamtes des Judenrates zustande gekommen. Für die Arbeit habe der Verfolgte Obdach und Leben im Ghetto, Lebensmittel und Schutz vor Deportation erhalten; Barlohn habe er, soweit ihr, der Klägerin, dies bekannt sei, nicht bekommen. Ihr Wissen habe sie aus den wiederholten Erzählungen des Verfolgten.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17.05.2004 den Rentenanspruch ab: Nach den Angaben im Entschädigungsverfahren habe der Verfolgte im Ghetto Warschau ungewohnte schwere Zwangsarbeiten unter Bewachung leisten müssen; damit liege kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ZRBG vor. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 15.03.2005 zurück.

Die Klägerin hat am 17.06.2005 Klage zum Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhoben. Zur Begründung hat sie das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft und ausgeführt, der Verfolgte habe für die Tätigkeit einen Lohn in Form von Sachbezügen (täglich Essen und wöchentlich zusätzliche Lebensmittel für zu Hause) erhalten; genauere Angaben könne sie nicht mehr machen.

Das SG hat mit Urteil vom 02.05.2006 die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahin stehen, ob es glaubhaft sei, dass der Verfolgte im streitigen Zeitraum im Ghetto Warschau und in der Schneiderabteilung des Shops Schultz tätig gewesen sei. Jedenfalls habe er nicht freiwillig gearbeitet. Dies folge im Wesentlichen aus den Angaben des Verfolgten im Entschädigungsverfahren, in dem er geschildert habe, er habe im Ghetto Warschau unter Bewachung ungewohnt schwere Zwangsarbeiten bei jeder schlechten Witterung leisten müssen. Die Angaben der Klägerin könnten hingegen nicht überzeugen, zumal sie hierüber nur Kenntnis aus Erzählungen des Verfolgten gehabt haben könne, den sie erst 1957 geheiratet habe. Zudem sei der Verfolgte nicht entgeltlich tätig geworden. Die Klägerin selbst habe im Verwaltungsverfahren angegeben, der

Verfolgte habe ihres Wissens nach kein Bargeld erhalten, sondern Lebensmittel. Dass er über die Eigenversorgung hinaus solche Lebensmittel erhalten habe, habe sie nicht einmal behauptet.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 05.05.2006 zugestellte Urteil am 09.05.2006 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie auf das Gutachten von Prof. Dr. Golczewski zur Region Generalgouvernement hingewiesen hat. Hiernach sei davon auszugehen, dass Arbeiten im Ghetto ein Privileg und mithin freiwillig gewesen seien. Zudem seien die Tätigkeiten auch entgeltlich verrichtet worden. Der Ertrag der Ghettoproduktion sei partiell als Lohn ausgeschüttet worden.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 02. Mai 2006 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.05.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2005 zu verurteilen, ihr als Rechtsnachfolgerin nach dem verstorbenen Dov S. Regelaltersrente ab dem 01.07.1997 unter Berücksichtigung einer Versicherungszeit von November 1940 bis März 1943 und unter Berücksichtigung der Verfolgungszeit als Ersatzzeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat eine Auskunft der Claims Conference eingeholt, die mitgeteilt hat, dass der Verfolgte von dort eine Entschädigung aufgrund seines Verfolgungsschicksals im Ghetto Warschau im Jahre 1940 und im Konzentrationslager Majdanek im Jahre 1943 erhalten habe. Des weiteren hat der Senat die Akten des Landgerichts Trier, 8 0 (WG) 297/71 beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Akten, die den Verfolgten betreffenden Entschädigungsakten sowie die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Altersrente nach dem Verfolgten, weil die zwischen den Beteiligten streitige Zeit nicht als Beitragszeit anzurechnen ist und der Verfolgte damit die LSG NRW Urteil – 23.03.2007 – L 13 R 127/06 3 / 4 erforderliche Wartezeit nicht erfüllt.

Die Klägerin ist zwar nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB I – grundsätzlich berechtigt, einen etwaigen Altersrentenanspruch des Verfolgten, soweit dieser bis zu dessen Tod entstanden ist, geltend zu machen. Der Verfolgte hatte jedoch keinen Rentenanspruch nach der maßgeblichen Anspruchsgrundlage des § 35 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI). Hiernach haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Der Verstorbene hatte zwar im Juni 1985 das 65. Lebensjahr vollendet; er erfüllte jedoch die Wartezeit nicht. Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren die Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente. Auf die allgemeine Wartezeit werden nach § 51 Abs. 1 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Zudem werden nach Abs. 4 auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten angerechnet.

Es kann dahinstehen, ob der Verfolgte die Voraussetzungen eines oder mehrerer der Ersatzzeittatbestände des § 250 SGB VI erfüllte, denn er kann alleine

hiermit die Wartezeit nicht erfüllen. Nach § 250 Abs. 1 SGB VI werden Ersatzzeiten als rentenrechtliche Zeiten nur für Versicherte berücksichtigt. Versichert im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, für den zumindest ein Beitrag vor Beginn der Rente wirksam gezahlt worden ist oder als gezahlt gilt. Beitragszeiten sind für den Verstorbenen jedoch nicht anzurechnen. Beitragszeiten sind nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Nach S. 2 sind Pflichtbeitragszeiten auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Für den Verfolgten sind keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet worden. Zwar sind nach § 247 Abs. 3 S. 1 SGB VI Beitragszeiten auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Die vom Verfolgten behauptete Beschäftigung wäre zum damaligen Zeitpunkt aber nicht von den Reichsversicherungsgesetzen erfasst worden. Sie soll in Warschau und damit im ehemaligen sog. Generalgouvernement ausgeübt worden sein. Als damaliger polnischer Staatsangehöriger jüdischer Abstammung gehörte der Kläger nicht zu den von den Reichsversicherungsgesetzen erfassten Personen. Zuständig war nach damaligen Rechtszustand vielmehr allein der polnische Sozialversicherungsträger, weil das Generalgouvernement dem Deutschen Reich gegenüber Ausland blieb (vgl. zum Rechtszustand im Generalgouvernement u. a. Urteil des Bundessozialgerichts – BSG – vom 07.10.2004, B 13 RJ 59/03 R in SozR 4-5050 § 15 Nr. 1 mwN.).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Anrechnung der streitigen Zeit nach §§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) i. V. m. den §§ 1, 2 ZRBG.

Nach § 15 FRG stehen Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, unter bestimmten Voraussetzungen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Insbesondere stehen nach § 15 Abs. 3 FRG Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeit im Sinne des Abs. 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären. Entsprechendes gilt nach § 16 FRG für Beschäftigungszeiten in Vertreibungsgebieten. Da der Verfolgte nicht zu dem gemäß § 1 FRG begünstigten Personenkreis gehört, können diese Vorschriften nur dann auf ihn Anwendung finden, wenn ihm die Regelung des § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder die des § 17a FRG zugute käme. Voraussetzung für die Anwendbarkeit beider Vorschriften ist zunächst jedenfalls, dass der Betroffene dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) angehört hatte, wobei das WGSVG und das FRG insoweit jeweils auf einen anderen Zeitpunkt abstellen.

Die Klägerin hat bereits deshalb keinen Anspruch auf Anrechnung der streitigen Zeit, weil die vom Verfolgten behaupteten Arbeiten weder nach dem maßgeblichen Regelungsgehalt des Fremdrentenrechts (FRG und WGSVG) noch dem des ZRBG als Beitrags- bzw. Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind. Insoweit kann auch dahinstehen, ob im Rahmen des FRG auf die im Zeitpunkt der streitbefangenen Zeiten geltende Rechtslage oder – unter Berücksichtigung der in § 16 Abs. 1 S. 2 FRG normierten Regelung – auf das am 01.03.1957 geltende Bundesrecht

abzustellen ist. Sowohl nach den §§ 1226, 1227 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der 1941 bis 1943 geltenden Fassung (aF) als auch nach dem am 01.03.1957 geltenden Bundesrecht – RVO nF – (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 07.10.2004 aaO.) ist eine Anrechnung nur möglich, wenn ein dem Grunde nach rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag. Dies setzt die Verrichtung von nichtselbständiger Arbeit als Arbeiter bzw. Arbeitnehmer (vgl. § 1226 Abs. 1 Nr. 1 RVO aF bzw. § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO nF) voraus. Arbeit ist eine auf ein wirtschaftliches Ziel gerichtete planmäßige Tätigkeit. Zustande kommt ein Beschäftigungsverhältnis durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Es ist nach seinem unmittelbaren Zweck auf einen Austausch wirtschaftlicher Werte i.S. einer Gegenseitigkeitsbeziehung gerichtet. Auf die Beweggründe für die Aufnahme der Beschäftigung sowie die sonstigen Lebensumstände der Vertragspartner ist nicht abzustellen. Allerdings muss das Beschäftigungsverhältnis frei begründet worden sein (vgl. für das Vorstehende die grundlegende Entscheidung des BSG vom 18.06.1997, 5 RJ 66/95 in: BSGE 80, 250 ff.). Die Rechtsprechung des BSG hat dies in Bezug auf Arbeiten, die während eines Ghettoaufenthaltes verrichtet worden sind, in zahlreichen Entscheidungen näher konkretisiert (vgl. u. a. Urteil des erkennden Senats vom 17.06.2005, L 13 RJ 31/02 mwN.). Danach ist eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte Beschäftigung von nicht versicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen. Kennzeichnend für das Vorliegen von Zwangsarbeit sind typischerweise vorrangig folgende Merkmale, wobei es sich jeweils nur um Indizien, nicht um streng eingegrenzte Tatbestandsmerkmale handelt:

1. die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter selbst hierauf Einfluss haben;
2. ein Entgelt wird nicht oder nur in geringem Maß an den Arbeiter ausgezahlt;
3. Bewachung während der Arbeit, um das Entfernen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam zu verhindern.

Zudem ist zu beachten, dass eine Beschäftigung sowohl nach den Vorschriften der RVO aF als auch nF nur dann versicherungspflichtig war, wenn sie gegen Entgelt verrichtet wurde. Beschäftigungen, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde, waren versicherungsfrei (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 07.10.2004 mwN. aaO.).

Diese Gesichtspunkte sind in die Regelungen des ZRBG eingeflossen. Der Senat kann es vorliegend dahinstehen lassen, ob auch nach diesem Gesetz eine Anrechnung von Beitrags- bzw. Beschäftigungszeiten nur möglich ist, wenn ein dem Grunde nach rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag und damit insbesondere ein über die Gewährung freien Unterhalts hinausgehendes Entgelt bezogen wurde. Der Verfolgte erfüllt in jedem Fall die Voraussetzungen des ZRBG nicht.

Nach § 2 Abs. 1 ZRBG gelten für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto Beiträge als gezahlt, 1. für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets sowie 2. für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ZRBG gilt dieses Gesetz für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a)

aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird.

Für den Verfolgten sind keine solchen Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto anzuerkennen, weil bereits nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 ZRBG erfüllt sind. Zudem kann die Klägerin die Anrechnung der streitbefangenen Zeiten nach den Regelungen des FRG und des WGSVG auch deshalb nicht beanspruchen, weil die vom Verfolgten behaupteten Tätigkeiten nicht glaubhaft gemacht sind. Es ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht (§ 4 Abs. 1 S. 1 FRG iVm § 1 Abs. 2 ZRBG), dass der Verfolgte überhaupt in Warschau einer Beschäftigung nachging. Es ist bereits nicht überwiegend wahrscheinlich, d.h. es besteht nicht die gute Möglichkeit, dass sich der Verfolgte im streitigen Zeitraum in Warschau aufhielt. Wie bereits das LG Trier in dem Rechtsstreit 8 0 (WG) 297/71 im Urteil vom 09.01.1973 ausgeführt werden, ist die Darstellung des Verfolgungsschicksals durch den Verfolgten nicht in sich glaubhaft und widerspruchsfrei. Der Senat schließt sich den Ausführungen des LG in dessen Urteil vom 09.01.1973 nach eigener Prüfung an und nimmt hierauf Bezug. Demgegenüber können die jetzigen Angaben der Klägerin, die nach eigenen Angaben ihr Wissen über dessen Verfolgungsschicksal nur aus den Erzählungen des Verfolgten hat und über keine eigenen Kenntnisse hierüber verfügt, nicht überzeugen.

Zudem ist eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Tätigkeit nicht glaubhaft gemacht. Insoweit nimmt der Senat auf die Ausführungen des SG im angegriffenen Urteil Bezug – § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) –. Daher kann der Senat es dahinstehen lassen, ob die Zugehörigkeit zum dSK auch für den Personenkreis Anspruchsvoraussetzung ist, der Beitragszeiten allein nach den Vorschriften des ZRBG geltend macht.

Demgegenüber können entgegen der von der Klägerin mit der Berufungsbegründung vertretenen Meinung allgemeine historische Erkenntnisse über die Umstände des Arbeitseinsatzes jüdischer Verfolgter im Generalgouvernement nicht zu einem anderen Ergebnis führen, weil sie die erheblichen Widersprüche im Vorbringen des Verfolgten nicht entkräften können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Es besteht keine Veranlassung, nach § 160 SGG die Revision zuzulassen.

Dokument 9:

Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend eine ZRBG-Vergleichslösung vom 16. Juli 2007, Aktenzeichen Iva1-41715-53

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Stellung zu einem Vorschlag aus dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, in den ZRBG-Fällen eine pauschale Vergleichslösung für alle Antragsteller zu suchen. Das Ministerium lehnt diese Idee ab, denn es sieht dadurch die Intention des Gesetzgebers gefährdet. Eine Liste der anspruchsberechtigenden Ghettos, die eine Kommission aus Historikern und Juristen festlegen soll, wird als zu undifferenziert abgetan. Gleichzeitig betont das Ministerium, dass eine Vergleichslösung schon deshalb nicht opportun ist, weil bisher fast alle ZRBG-Fälle zu Gunsten der Rentenversicherer entschieden werden, was finanziell große Vorteile bringt.

Betreff: ZRBG – Vergleichslösung:

Hier: Stellungnahme von Iva1 zum Lösungsvorschlag des LSG-Präsidenten

Bezug: Bitte um Stellungnahme

I. Sachverhalt:

Nach dem ZRBG können rentenrechtliche Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Ghetto eines durch das Deutsche Reich besetzten oder eingegliederten Gebietes anerkannt werden, wenn die Beschäftigung freiwillig und entgeltlich ausgeübt wurde. An der Glaubhaftmachung der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der Beschäftigung in einem Ghetto und/oder an dem Ghettoconcept scheiterten die meisten gegenüber der Rentenversicherung geltend gemachten Ansprüche. Das LSG NRW hat in 21 Berufungsverfahren persönliche Anhörungen in Israel durchgeführt. Es geht davon aus, dass aufgrund der persönlichen Einlassungen die Mehrzahl der Klagen/Berufungen erfolgreich sein wird. Von den noch beim LSG anhängigen 5.000 Klagen kämen dies bei etwa 2.500 in Betracht. Wegen des Aufwandes, aber auch aus menschlichen Gründen schlagen die Richter des LSG zur schnelleren Abwicklung der Verfahren nachfolgend zu beurteilende Vergleichslösung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor.

II. Stellungnahme:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 54 SGB X setzt voraus:

einen Subordinationsvertrag

die Ungewissheit der Sach- oder Rechtslage

ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien

die im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stehende Zweckmäßigkeit des Vertrags.

Nach Vorstellung der Richter soll die Definition des Ghettoconcept in einem pauschalen Verfahren durch eine von Historikern und Juristen paritätisch besetzte

Kommission festgelegt werden. Die Entgeltlichkeit und Freiwilligkeit der Beschäftigung wären als ungewisse Tatsachen im Sinne des Abfindungsvergleichs wegen des für beide Seiten bestehenden Prozessrisikos pauschal abgegolten.

Ein Vergleich in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages kommt nach erster Prüfung aus nachfolgenden Gründen nicht in Frage:

im Rahmen des gegenseitigen Nachgebens ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen und der Anwendungsbereich des öffentlich-rechtlichen Vertrages klar umrissen sind, damit die Gesetzesabwicklung kontrollierbar bleibt.

Die Begriffe Entgeltlichkeit und Freiwilligkeit sind wesentliche Merkmale des ZRBG zur Abgrenzung gegenüber der Zwangsarbeit.

Wie der 13. Senat des BSG in seinem Urteil vom 7.10.2004 ausdrücklich betont, ist die bloße Gewährung von freiem Unterhalt nicht ausreichend für die Annahme der Entgeltlichkeit. Es bedarf vielmehr eines Entgelts mit Mindesthöhe. Die Lebensbedingungen in den Ghettos waren sehr unterschiedlich. Eines der Anhörungsprotokolle und bisher entschiedene Fälle lassen vermuten, dass eine Vielzahl Betroffener von Entgeltlichkeit ausgeht, wenn sie lediglich etwas zum Essen bekamen. Diese Merkmale im Rahmen eines Vergleiches zu konzedieren, bedeutet sich von der gesetzgeberischen Grundlage und dem Willen des Gesetzgebers im unzulässigen Umfang zu entfernen. Die Gesetzesabwicklung wäre nicht mehr kontrollierbar. Eine Abgrenzung zur Zwangsarbeit wäre per se aber auch aufgrund der Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen kaum mehr möglich. Gleiches gilt auch für die Freiwilligkeit.

Die Festlegung der Ghettos durch eine Kommission birgt ebenfalls zu viele Unwägbarkeiten. Während des Dritten Reiches änderte sich zum Teil der Status der Gebiete, in denen sich die Ghettos befanden. Auch waren die Lebensumstände im Laufe der Zeit starken Veränderungen unterworfen. Eine Aufnahme in eine Ghetto-Liste lediglich nach dem Merkmal des Standortes wäre zu undifferenziert, um den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen.

Durch den Vergleich würden die drei anspruchsbegründenden Voraussetzungen ohne weitere Prüfung unterstellt. Dies ist zu weitreichend. Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht haben wiederholt festgestellt, dass für eine Wahrunterstellung entscheidungserheblicher Tatsachen im Verwaltungsprozess kein Raum ist. Die Gesetzesabwicklung wäre aufgrund des Vergleichs für die Rentenversicherung nicht mehr kontrollierbar.

Zur Beseitigung der Ungewissheit muss die Behörde den Vergleich für zweckmäßig halten.

Die Zahl der in Frage kommenden Betroffenen beträgt circa 65.000. Geht man davon aus, dass bisher 92% der Widersprüche abgelehnt wurden und die Rentenversicherung bei Stattgabe von Klagen aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BSG hinsichtlich Entgeltlichkeit und Freiwilligkeit hiergegen Erfolg versprechend Revision einlegt, ist ein solcher Vergleich nicht als zweckmäßig insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu bezeichnen.

Dokument 10:

Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, L 8 R 187/07 vom 12. Dezember 2007. Vorinstanz: SG Düsseldorf, S 53 (27,51) R 321/05 vom 8. Juni 2007.

Das zweite Einzelfallurteil aus Nordrhein-Westfalen belegt, dass in Ausnahmen auch umfassende Ermittlungen durchgeführt werden, weshalb die Arbeitsbedingungen der Klägerin im Ghetto Starachowice dank eines historischen Gutachtens ausführlich beschrieben sind. Das Landessozialgericht bestätigt die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf und verurteilt die DRV Rheinland zur Zahlung einer Rente. Das Urteil wird später durch das Bundessozialgericht einer Revision unterzogen – und bestätigt (s. Dokument Nr. 10).

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgericht Düsseldorf vom 8. Juni 2007 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor im Hausauspruch wie folgt gefasst wird:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18.10.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.6.2005 verurteilt, der Klägerin Altersrente unter Berücksichtigung einer Ghettobeitragszeit vom 02.04.1941 bis 27.10.1942 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ab dem 01.07.1997 zu gewähren. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zu vier Fünftel.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Gewährung einer Altersrente nach dem Gesetz über die Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), das der Deutsche Bundestag im Juni 2002 einstimmig beschlossen hat (Bundesgesetzblatt Teil I – BGBl I – 2074). Es geht um Ghettobeitragszeiten im Ghetto Starachowice für April 1941 bis Oktober 1942.

Die Stadt Starachowice, rund 200 km südöstlich von Warschau gelegen, war vor allem wegen ihrer vom polnischen Staat ab 1935 aufgebauten Stahl- und Munitionsfabriken von wirtschaftlicher Bedeutung. Vor 1939 bestand der Ort aus zwei Teilen: Einem neuen Industriekomplex mit modernen Wohnsiedlungen (dies war das eigentliche Starachowice) und in zwei Kilometern Entfernung der alten Ortschaft Wierzbnik. Die Stadt selber hatte rund 28.000 Bewohner, davon etwa 3.000 Juden, die überwiegend als Handwerker tätig waren und fast alle in Wierzbnik lebten.

Am 6. September 1939 besetzten deutschen Truppen die Stadt Starachowice. Der Ort wurde dem Distrikt Radom zugeschlagen, der neben Warschau, Krakau, Lublin und später auch Galizien einen der Verwaltungsbezirke des von den Nationalsozialisten neu geschaffenen Generalgouvernements Polen (GenGov) bildete. Die Kreisstadt Starachowice hatte innerhalb des Distrikts keine herausgehobene

Stellung und folgte den für das Generalgouvernement überlieferten Umständen. Das Amt des lokalen Chefs der deutschen Zivilverwaltung, d.h. des so genannten Kreishauptmanns, hatte bis zur Befreiung der Stadt Ende 1944 Hans Zettelmeyer inne. Er hatte weit reichende, nicht durch lokale Kontrollgremien beschränkte Kompetenzen. Spezifische Befehlswege bestanden zwischen der deutschen und der polnischen und der jüdischen Selbstverwaltung. So folgten die polnische und jüdische Administration den Weisungen des Kreishauptmanns. Neben die Verwaltung traten die Einheiten von SS und Polizei, die unmittelbar Ausführende des Massenmordes an Juden und der Misshandlungen waren, da sie die Bewachung, Deportation und Exekution der Juden durchführten. Die Außendienststelle der Gestapo in Starachowice mit 8-9 Deutschen sowie 10-15 polnischen Mitarbeitern existierte bis Oktober 1941. Das Kriminalkommissariat leitete SS-Untersturmführer X C von Juni 1940 bis zur Befreiung der Stadt.

Die Industrie von Starachowice – ein Hüttenwerk mit Erzgrube sowie ein dazugehöriger Forstbetrieb inklusive Sägewerk – unterstand der Wehrwirtschaftsstelle Radom. Die wichtigen Stahl- und Munitionswerke produzierten direkt für die Wehrmacht. Diese entsandte den Hauptmann Thiemann als so genannten Industriebeauftragten nach Starachowice. Er beaufsichtigte dort die Produktion, half bei der Beschaffung von Arbeitskräften und verhinderte Zugriffe von anderen deutschen Institutionen. Die technische und wirtschaftliche Leitung der dortigen Schwerindustrie wurde im Herbst 1940 den staatseigenen Hermann-Göring-Werken übergeben. Verantwortlich zeichneten deren Betriebe Stahlwerk Braunschweig bzw. ab Juli 1941 die Wittkowitz Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft. Diese Töchter der Göring-Werke hatten eine so genannte Werkspatenschaft inne, die ihnen sämtliche Rechte an den Fabriken, nicht jedoch das Betriebseigentum sicherte.

Unmittelbar nach der Besatzung begannen die deutschen Verfolgungsmaßnahmen. Die Synagoge wurde niedergebrannt, den orthodoxen Juden die Bärte abgeschnitten, Kennzeichnungspflicht und Vermögensentzug durchgesetzt. Aufgrund einer Verordnung vom 23. November 1939 wurde ein Judenrat gebildet, in dessen Aufgabengebiet die Umsetzung der deutschen Vorgaben, Gesetze und Befehle fiel, aber auch die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinde. Für die Umsetzung der deutschen Wünsche hafteten die Mitglieder mit ihrem Leben. Dem Vorsitzenden Minberg waren die Ältesten Birnzbweig, Einesmann, Morgenstern und Wolfowitz beigegeben. Verantwortlich für den Arbeitseinsatz war Tänzer. Bereits 1939 wurde in der Stadt ein Arbeitsamt etabliert, das auch für die jüdische Bevölkerung zuständig war bzw. diese Zuständigkeit dem Judenrat auferlegte. Um willkürliche deutsche Razzien zur Zwangsrekrutierung zu verhindern – diese erzeugten ein Klima der Angst und des Aufruhrs –, richtete der Judenrat unter dem Dach des deutschen Arbeitsamtes schon bald eine eigene Judenabteilung ein und übernahm die Rekrutierung der von den Deutschen angeforderten Arbeitskräfte selbst. Aufgrund der Verordnung vom 26.10.1939 über die Zwangsarbeit jüdischer Bevölkerung im Generalgouvernement fertigte der Ältestenrat der Juden von Starachowice am 19.02.1940 eine Liste der arbeitsfähigen Juden, die in Starachowice-Wierzbnik wohnten, an. Darin waren 948 Männer erfasst, davon 2 12-Jährige, 31 13-Jährige, 43 14-Jährige, 39 15-Jährige, 12 16-Jährige und 15 17-Jährige sowie 200 Personen im Alter zwischen 55 bis 60 Jahren. Es handelte sich um

462 ungelernete Arbeiter, 357 Handwerker und Facharbeiter sowie 7 Personen mit freiberuflicher Betätigung.

Im Stadtteil Wierzbniak wurde dann Anfang 1940 in der Nähe des Marktplatzes der so genannte jüdische Wohnbezirk eingerichtet. Durch Flüchtlinge aus den umliegenden Gegenden, die in der Hoffnung auf Arbeit nach Starachowice kamen, sowie durch Juden aus den von Deutschland annektierten Gebieten Polens wuchs die jüdische Einwohnerzahl dort bis 1942 auf mehr als 6000 Menschen an. Jüdische Familien, die bislang außerhalb dieses eng begrenzten Gebietes gelebt hatten, mussten nun umziehen, wobei die räumlichen Verhältnisse äußerst beengt waren, sodass sich mehrere Personen einen Raum teilten. Das Verlassen des Ghettos war nur mit einem gesonderten, selten erteilten Ausweis möglich. Der dem Judenrat unterstehende jüdische Ordnungsdienst sowie die polnischen und deutschen Polizisten kontrollierten die Einhaltung der Bestimmungen scharf. Eine Abspernung des Ghettos mit Stacheldraht erfolgte am 2. April 1941.

1941 mussten sich die Männer des Ghettos im Alter von über 45 Jahren registrieren lassen. Einige wurden in Zwangsarbeitslager bei Lublin geschickt. Auch in Starachowice existierte – wie an vielen anderen Orten im Generalgouvernement – parallel zum Ghetto ab Mitte 1942 ein Zwangsarbeiterlager. Es hatte den Namen Majowka. Dort waren Juden eingesperrt, die aus anderen Städten stammten und vorher keine Bewohner des Ghettos von Starachowice gewesen waren. Ihre Zahl wird auf rund 300 geschätzt.

Der Judenrat von Starachowice-Wierzbniak verfolgte insgesamt – ähnlich dem Judenrat im Ghetto Lodz – eine Strategie der Anpassung und der Bestechung gegenüber den lokalen deutschen Machthabern und hoffte auf ein „Überleben durch Arbeit“ in der kriegswichtigen Rüstungsindustrie. Im Ergebnis gelang es dem Judenrat auf diese Weise, dass bis zum Jahr 1944 tatsächlich eine ungewöhnlich große Gruppe von Juden aus Starachowice überleben konnte. Dabei spielte die Bestechung des deutschen Polizeichefs X C eine wichtige Rolle. Der Judenrat bezahlte auch die deutsche Direktion der Herman²⁰-Göring-Werke, insbesondere den Verantwortlichen für polnische und jüdische Arbeiter Leopold Schwertner, um die Zahl der jüdischen Beschäftigten zu erhöhen. Darüber hinaus förderte der Judenrat Schwertners eigenes Geschäftsgebahren, umliegende Dörfer abzufahren, um dort einzelne Arbeitskarten zu verkaufen und so Juden in das Ghetto Wierzbniak zu schmuggeln. Der entscheidende Wendepunkt war die Einstellung von Juden für Arbeiten in den Stahl- und Munitionsfabriken, wo sie vor dem Krieg von der Beschäftigung ausgeschlossen waren. Angesichts der großen Nachfrage nach Rüstungsgütern wuchs dort die Belegschaftszahl sehr stark an. Im Februar 1940 waren es lediglich 2.400 Arbeiter. Am 1. Februar 1942 waren jedoch schon 13.248 Polen und Juden beschäftigt, am 1. März 1944 sogar 13.600.

Nach den historischen Quellen betrugen die Löhne für Juden in den Hermann-Göring-Werken 80 % des Satzes für polnische Arbeitskräfte (polnischer, ungelerner Arbeiter 162,50 Zloty im Monat, Arbeiterin 130 Zloty). Der offizielle Monatslohn für jüdische Arbeitskräfte betrug zwischen 100 und 125 Zloty. Dabei entsprach der Stundenlohn von 55 polnischen Groschen dem Durchschnittslohn eines

²⁰ Hier und S. 240 ff. Schreibfehler i. O.

ungelernten polnischen Arbeiters. In der Stahlgießerei erhielten jüdische Arbeiter 3 Zloty pro Tag (Gazeta Zydowska Nr. 12 vom 31.8.1940). Allerdings unterliefen die Hermann-Göring-Werke diese Verordnung gelegentlich. Die Löhne nahm der Judenrat zentral in Empfang. Die Auszahlung des Barlohns war nicht immer gewährleistet, da der Judenrat nicht selten einen Teil davon in Lebensmittel für die Allgemeinheit investierte. Die arbeitende jüdische Bevölkerung erhielt darüber hinaus das Anrecht auf sichere Lebensmittelzuteilungen, das andere Ghettoinsassen nicht hatten.

Die Lebensmittelversorgung im Ghetto war insgesamt trotz einer vom Judenrat eingerichteten Küche, die täglich 600 Mahlzeiten ausgab, völlig unzureichend, weshalb sich die Juden gezwungen sahen, ihre sämtlichen Wertsachen auf dem Schwarzmarkt gegen Nahrung einzutauschen (Der Kurs Zloty-Reichsmark war auf 2:1 festgesetzt worden, während auf dem Schwarzmarkt bis zu 10 Zloty für eine Reichsmark gezahlt wurden). Auf Dauer konnten damit Hunger und Unterernährung jedoch nicht abgewendet werden. Auch bei der Versorgung mit Kleidung bestand eklatanter Mangel. Dennoch war die Lage in Starachowice-Wierzbnik im Vergleich zu anderen Orten im Distrikt Radom besser. Das dortige Ghetto wurde daher zu einem einer der Orte, in die immer mehr Juden aus dem Generalgouvernement strömten, da sie hier die letzte Hoffnung auf Überleben sahen. So ist nach dem für den örtlichen SS und den Polizeiführer Walter Becker erstatteten Bericht des Judenrates der Jahre 1940 bis 1941 belegt, dass mehr Juden in die Stadt einreisten als sie verließen. In den Quellen wird das Erstaunen eines aus Lublin in Starachowice neu ankommenden Juden noch für das Jahr 1944 wie folgt geschildert:

„Ich sah, was ich kaum glauben konnte. Mehrere Tausend Juden, Männer und Frauen, und sie hatten alles dort. Sie hatten zu Essen, sie hatten Geschäfte und man konnte dort Nahrung für Geld kaufen. Für alles. Und es war, wie in einer anderen Welt.“

Zum Ende des Ghettos Starachowice kam es dann am frühen Morgen des 27. Oktober 1942. Das Ghetto wurde umstellt, seine Bewohner zum Marktplatz getrieben und dort selektiert sowie anschließend deportiert. Alte, Kranke und Gebrechliche wurden sofort erschossen. 3.748 von ihnen wurden als nicht arbeitsfähig eingestuft und nach Treblinka deportiert. Nur rund 1.200 Männer und 400 Frauen wurden als „Arbeitsjuden“ in den nun etablierten Zwangsarbeiterlagern der örtlichen Betriebe einbehalten. Dort waren insbesondere Frauen demütigender Behandlung und der Vergewaltigung durch die ukrainischen Milizen ausgesetzt. Die Überlebenden der Zwangsarbeiterlager wurden dann bei Herannahen der Front 1944 mit einem Zug nach Auschwitz deportiert, wobei die früheren Mitglieder des Judenrates im ersten Waggon von Mitgefangenen wegen ihrer Kollaboration mit den Deutschen erwürgt wurden. Bei der Ankunft des Zuges in Auschwitz kam es zu der Besonderheit, dass auf der Rampe keine Selektion mehr stattfand und die Überlebenden geschlossen in das dortige Zwangsarbeiterlager gebracht wurden. Daher blieb von dieser Gruppe aus Starachowice-Wierzbnik eine größere Zahl von Menschen – darunter die Klägerin und die von ihr benannten jüdischen Zeuginnen – am Leben.

Zum individuellen Schicksal der Klägerin ergibt sich aus den Akten folgendes: Sie wurde 1928 mit dem Mädchennamen S in Starachowice geboren und hat die

Verfolgung als einzige ihrer Angehörigen überlebt. Später ist sie nach Israel eingewandert, wo sie ihre Familie gründete und noch heute lebt. 1954 beantragte sie die Anerkennung als Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und erklärte dazu eidesstattlich zu ihrem Verfolgungsschicksal:

„Vor dem Krieg wohnte ich mit meinen Eltern in Starachowice. Mein Vater war Kaufmann. Ich besuchte noch die Schule. Im Sommer 1940 wurde ich in das Ghetto Starachowice eingewiesen. Dieses war zwar anfangs nicht umzäunt, wurde aber streng von SS und jüdischer Polizei bewacht. Später wurde das Ghetto umzäunt. Der Judenälteste hieß Simcha Minsberg. Ich wohnte in der Pilsudskiego-Straße, trug eine Armbinde mit dem Judenstern, wurde vom Judenrat gepflegt und arbeitete in der Munitionsfabrik der Hermann-Göring-Werke in der MG-2-Abteilung bei Automaten-Maschinen. Im Oktober 1942 wurden meine Mutter und mein Bruder aus dem Ghetto ausgesiedelt und ich sah sie seit dieser Zeit nicht mehr wieder. Ich und mein Vater kamen zur selben Zeit, im Oktober 1942 in das ZAL Starachowice. Das Lager war mit Stacheldraht umzäunt und wurde von SS bewacht. Ich wohnte in einer Baracke, trug eine Armbinde mit dem Judenstern und arbeitete weiter in den Hermann-Göring-Werken beim Hochofen. Täglich wurde ich unter Bewachung zur Arbeit geführt. Im August 1944 kam ich von dort mit Waggon-Transport in das KZ Auschwitz-Birkenau. Ich wohnte im A-Lager, Block 25 und arbeitete außerhalb des Lagers bei Gartenarbeiten im Außenkommando 213. Ich erhielt die Häftlingsnummer B, die mir auf den linken Unterarm tätowiert wurde und noch heute deutlich sichtbar ist. Im Januar 1945 wurde ich von Auschwitz evakuiert. Ich kam teilweise zu Fuß, teilweise mit Waggon-Transport in das KZ Ravensbrück. Hier trug ich Zivilkleidung mit einer Häftlingsnummer und roten Streifen auf dem Rücken, wohnte in einem großen Zelt und arbeitete nicht. Im Februar 1945 kam ich von dort mit Waggon-Transport ins KZ Malchow. Dort war ich nur kurze Zeit und kam dann in das ZAL Leipzig. Von dort kam ich nach ca. 10 Tagen auf Fußmarsch und wurde dann auf dem Marsch am 07.05.1945 in Schmalbach befreit. Nach der Befreiung war ich von April 1946 bis August 1946 im DP-Lager Bergen-Belsen, dann in Schweden bis Januar 1947, von wo ich nach Bolivien auswanderte. Von dort kam ich im Juni 1949 nach Israel ...“

Die Zeugin N H, geboren am 00.00.1926 in Starachowice, erklärte: „Ich kenne Frau N1, geborene S. Wir wohnten vor dem Krieg in Starachowice und kennen uns noch von dort. Anfang 1940 wurden wir beide in das Ghetto Starachowice eingewiesen. Zu Beginn war das Ghetto nicht geschlossen. Später jedoch wurde es umzäunt und von SS bewacht. Das Verlassen des Ghettos war unter Todesstrafe verboten. In wohnte in der Q-Str. 72, während N1 K in der Q-Str. 27 wohnte. Wir trugen Armbinden mit einem Judenstern und arbeiteten zusammen in den Hermann-Göring-Werken bei zwei Automaten-Maschinen MG-2. Täglich wurden wir unter Bewachung zur Arbeit und von der Arbeit geführt. Der Judenälteste des Ghettos hieß Mincberg. Ungefähr Ende Sommer 1942 wurden wir zusammen in das ZAL Starachowice überführt. Das Lager war mit Stacheldraht umzäunt und wurde von SS bewacht. Auch hier trugen wir Armbinden mit einem Judenstern, wohnten in Baracken und arbeiteten weiter in den Hermann-Göring-Werken. Ich bei Automaten-Maschinen und N1 K beim Hochofen. Täglich wurden wir unter Bewachung zur Arbeit geführt. Im Sommer 1944 kamen wir zusammen in das KZ Auschwitz-Birkenau. Wir wohnten im A-Lager Block 25 und erhielten dort tato-

wierte Häftlingsnummern in den linken Unterarm, welche noch heute sichtbar sind ... Wir arbeiteten außerhalb des Lagers im Außenkommando bei Feld- und Gartenarbeiten. Im Januar 1945 wurde das Lager geräumt und wir kamen auseinander ...“ Die Zeugin C X, geboren am 00.00.1930 in Starachowice, erklärte zum Antrag der Klägerin: „Ich kam mit ihr gleichzeitig im Sommer 1940 in das Ghetto Starachowice. Wir kannten uns noch vor dem Kriege. Außerhalb der Stadt wurden einige Straßen für diesen Zweck verwendet. Ukrainische Miliz unter deutscher SS bewachte uns. Wir mussten eine weiße Armbinde mit dem blauen Judenstern tragen, bekamen vom Judenrat unter dem Judenältesten Herrn Minberg und Birnzwieg die Lebensmittelrationen zugeteilt. Trotzdem wir beide noch Kinder waren, wurde uns Zwangsarbeit aufgelegt, wie Fußboden kehren, Straßen reinigen usw. Wir wohnten beide in der J Str. im Oktober 1942 überstellte man uns gemeinsam in das ZAL Starachowice. Es war ein Barackenlager, welches mit Stacheldraht umzäunt war und von SS bewacht wurde. Wir schliefen auf Pritschen, die dreifach aufeinander gestellt waren. Täglich gingen wir unter ukrainischer Miliz-Eskorte zur Zwangsarbeit in die Munitionsfabrik der Herman-Göring-Werke, Abteilung MG-1, wo wir Patronenhülsen reinigen und schleifen mussten. Vor der Arbeit sowie nach der Arbeit mussten wir stundenlang Zählappelle stehen und bekamen die übliche Lagerkost von Suppe und Brot. Im Sommer 1944 kamen wir im geschlossenen Viehwaggon gemeinsam in das KZ Auschwitz-Birkenau, wo wir tätowiert wurden ... Von hier kamen wir teils zu Fuß, teils per Eisenbahnwaggon ins KZ Ravensbrück, lagen in Zelten, standen täglich stundenlange Zählappelle und fassten die bekannten Hungerrationen. Im Februar 1945 überstellte man uns in das KZ Malchow. Aus diesem Barackenlager, wo wir auf bloßem Boden schlafen mussten, überstellte man uns im Februar 1945 in das ZAL Leipzig. Von Leipzig trieb man uns zu Fuß auf den Weg. Wir gingen Tag und Nacht, schliefen in Scheunen, auf bloßem Boden unter freiem Himmel und waren tagelang ohne Essen und Wasser. So trieb man uns unter den menschenunwürdigsten Bedingungen bis Schmalbach, wo wir am 07.05.1945 von den russischen Truppen befreit wurden.“

Die Zeugin D T, geboren am 00.00.1927 in W, Starachowice, erklärte: „Ich kenne die K N, geb. S ..., mit der ich gut befreundet war, noch von vor dem Krieg aus unserem gemeinsamen damaligen Heimatort Starachowice, wo wir uns beide befanden, als die Deutschen dort im Herbst 1939 einmarschierten. Kurze Zeit nach deren Einmarsch begannen die antijüdischen Verordnungen, wonach wir als Juden zeichnen die weiße Armbinde mit dem blauen Judenstern tragen mussten. Außerdem mussten wir Sperrstunden einhalten und waren Verkehrsbeschränkungen unterworfen. Im Sommer 1940 wurden wir gemeinsam in das Ghetto Starachowice eingewiesen. Dieses Ghetto war mit Stacheldraht umzäunt und wurde von SS und jüdischer Polizei bewacht. Wir mussten auch hier die Armbinde mit dem Judenstern tragen und arbeiteten zwangsweise in der Munitionsfabrik der Herman-Göring-Werke. Im Oktober 1942 wurden wir gemeinsam in das ZAL Starachowice überstellt. In diesem stacheldrahtumzäunten, von SS bewachten Lager hausten wir in einer Baracke und mussten verschiedene Zwangsarbeiten verrichten. Im August 1944 wurden wir zusammen in das KZ Auschwitz-Birkenau abgeschoben. Wir hausten hier zusammen im A-Lager, Block 25 und arbeiteten zusammen zwangsweise beim Außenkommando und wurden mit Nummern tätowiert. Im Januar 1945 wurden wir von Auschwitz evakuiert und wurden teils im Fußmarsch, teils mit

Waggontransport ins KZ Ravensbrück überführt. Hier erhielten wir Zivilkleidung mit roten Streifen auf dem Rücken und hausten in einem großen Zelt. Im Februar 1945 kamen wir in das KZ Malchow. Von hier kamen wir in kurzer Zeit ins ZAL Leipzig. Von hier wurden wir nach 10 Tagen auf Fußmarsch gebracht und blieben bis Mitte April 1945. Dann separierten sich unsere Wege...“

Auf dieser Grundlage wurde die Klägerin 1959 als Verfolgte anerkannt und bekam eine Gesamtschädigung von 9.600 DM für die erlittene Freiheitsentziehung von 64 Monaten und 18 Tagen. Andere Leistungen aus Deutschland für ihre Verfolgung erhielt oder erhält die Klägerin nicht.

Im Oktober 2002 stellte die Klägerin einen Antrag auf Altersrente nach dem ZRBG bei der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Im Antragsformular ließ sie die Frage nach der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) offen. Sie erklärte, von 1940 bis Ende Oktober 1942 im Ghetto Starachowice in der Munitionsfabrik Herman-Göring-Werke MG-2-Abteilung im Bereich der Metallurgie als Arbeiterin gearbeitet zu haben. Sie habe Lebensmittelcoupons und Zloty als Entgelt erhalten. Ob Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sein, sei ihr nicht bekannt. In einem weiteren Fragebogen ergänzte sie zur Höhe des Arbeitslohnes, sie habe Zloty und Sachbezüge bekommen. Die Höhe der Zloty seien ihr nicht Erinnerung. Sie habe während der Verfolgung ein geringeres Arbeitsentgelt als ein nicht verfolgter Versicherter für eine gleichartige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit erhalten. In einem dritten Fragebogen gab sie an, als Entlohnung habe es Coupons für Lebensmittel gegeben und fügte hinzu: „ich glaube auch Zloty, die Höhe nicht Erinnerung“. Zum Ort, zur Art und zur Dauer der Beschäftigung führte sie aus: „MG-2-Abteilung bei Automaten-Maschinen, Messarbeiten mit Hilfe eines Messgeräts, von früh bis spät“. Zur Frage der Vermittlung gab sie an: „durch eigene Bemühungen“.

Die BfA gab den Fall zuständigkeitshalber an die Beklagte ab. Diese zog die Entschädigungsakte der Klägerin sowie die bei der BfA geführte Versichertenakte der Zeugin X bei. Bemühungen, auch deren BEG-Akte zu erhalten, blieben ohne Ergebnis. Ergänzend zog die Beklagte aus dem Internet die Angaben der sogenannten Keom-Liste (veröffentlicht vom Osthaus-Museum Hagen) zu Starachowice bei. Dort heißt es:

„Julag I“, Generalgouvernement Distrikt Radom 1931–1945, (Oktober 1942 erste Erwähnung, Juli 1944 letzte Erwähnung), Frauen und Männer, Einsatz der Häftlinge: HASAG (Hugo Schneider AG), Hermann-Göring-Werke, Stahlwerke Braunschweig, Firma Fikler (oder Filzler oder Fitter) Sägewerk. Art der Arbeit: in der Munitionsfabrik, im Bergwerk (Männer) oder im Sägewerk, Quelle: ITS 1979 Pohl 1998. Markierung: Aufgrund unzureichender Informationen ist die Markierung eventuell nicht genau mit dem Standort des Lagers identisch. Der Ort wurde unter dem gleichnamigen Lager für Männer markiert. Zum Ghetto Starachowice heißt es: Eröffnung 2.4.1941, Liquidierung 29.10.1942, Deportationen ab 15.10.1942 nach Treblinka (Quelle Schwarz, 1996). Sonstige Ermittlungen veranlasste die Beklagte nicht.

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin sodann durch Bescheid vom 18.10.2004 unter Hinweis auf die Angaben der Zeugin X und die vorgenannten Angaben des Osthaus-Museums ab. Die Klägerin erhob hiergegen am 29.10.2004

Widerspruch und verwies darauf, dass sie nie bestritten habe, ab Ende 1939 bis Mitte 1940 verschiedene Zwangsarbeiten verrichtet zu haben. Erst aus dem Ghetto, dann aus dem Zwangsarbeiterlager heraus habe sie dann bis August 1944 in der MG-2-Abteilung der Hermann-Göring-Werke gearbeitet. Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin durch Widerspruchsbescheid vom 21.06.2005 zurück und führte aus, es habe sich bei den Arbeitsverrichtungen im Ghetto Starachowice um eine für die damalige Zeit nationalsozialistischer Verfolgung typische Form der Zwangsarbeit unter direkter Kontrolle und Aufsicht der Besatzer bei Unterbringung im Ghetto und notdürftiger Versorgung gehandelt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin Lohn für diese Zwangsarbeiten erhalten habe; dies sei auch vor dem Hintergrund der Verordnung vom 26. Oktober 1939 über der Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement nicht überwiegend wahrscheinlich.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung binnen Monatsfrist nach Zustellung Klage zum Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhoben. Mit Urteil vom 08.06.2007 hat das SG die Beklagte auf Basis der Aktenlage unter Aufhebung des Bescheides vom 18.10.2004 und des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2005 dazu verurteilt, der Klägerin ab 01.07.1997 Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten für den Zeitraum von November 1940 bis zum 27.10.1942 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Zur Begründung hat sich das SG der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.12.2006 – B 4 29/06 R – (abrufbar wie alle nachfolgend zitierten Entscheidungen unter: www.sozialgerichtsbarkeit.de) angeschlossen und ausgeführt, die Klägerin habe in den Fragebögen glaubhaft dargelegt, für ihre Tätigkeit im Ghetto Lebenscoupons und Zloty erhalten zu haben. Nach der Rechtsprechung des BSG seien gerade zusätzliche Lebensmittel unter Ghetto-Bedingungen besonders wertvoll und oft entscheidend für das Überleben ganzer Familien gewesen. Es sei auch glaubhaft, dass die Klägerin die Beschäftigung im Ghetto Starachowice aus freiem Willensentschluss aufgenommen habe. Die Bezeichnung als „Zwangsarbeit“ stehe dieser Annahme nicht entgegen, weil sich die Klägerin in einer Zwangslage befunden habe, die es begreiflich erscheinen lasse, dass im Entschädigungsverfahren von erzwungenen Arbeitsleistungen berichtet wurde. Der gesetzlich geforderte eigene Willensentschluss sei auch dann gegeben gewesen, wenn die Beschäftigung gesucht und gefunden worden sei, um unter den zunehmend katastrophalen Lebensbedingungen des Ghettos überleben zu können und der Deportation und Vernichtung zu entgehen. Eine Bewachung auf dem Weg zur Arbeit habe lediglich der Durchsetzung des Zwangsaufenthaltes im Ghetto gedient. Auch die Tatsache, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme erst 12 Jahre alt gewesen sei, schließe die Annahme einer zu entschädigenden freiwilligen Beschäftigung gegen Entgelt nicht aus.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung der Beklagten. Die Beklagte trägt vor, die Rentenversicherungsträger folgten der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 – B 4 29/06 R – und dem dort vertretenen Entgeltbegriff im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nicht. Vielmehr sei desto genauer zu prüfen, ob eine Arbeitsaufnahme noch außerhalb eines Gewaltverhältnisses möglich gewesen sei, je größer das Machtungleichgewicht zwischen der deutschen Besatzung und ghettoisierter jüdischer Bevölkerung in allen Lebensberei-

chen war und je mehr sich die antisemitische Politik des NS-Regimes radikalisierte. Dabei folge die Beklagte auch nicht den vom 4. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 14.12.2006 beschrittenen Weg, von einer Zwangsarbeit erst bei Ausübung von so genannter „vis absoluta“, das heißt unüberwindlicher Gewalt, auszugehen, denn selbst bei Personen im Konzentrationslager sei der Arbeitseinsatz nicht durch den Willen brechende Gewalt, sondern durch so genannte „vis compulsiva“ geschehen, weil eine Arbeitskraft, deren Willen während des Arbeitsprozesses gebrochen werde, keine produktive Arbeit mehr leiste. Nach den Angaben der Klägerin im Entschädigungsverfahren sei mithin nicht von einem aus eigenem Willensentschluss aufgenommenen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, weil die dortigen Zeuginnen und auch die Klägerin eidesstattlich versichert hätten, dass die Klägerin bei den Hermann-Göring-Werken „Zwangsarbeit“ verrichtet habe. Es sei zwar mit der Beschreibung der geltend gemachten Arbeit als Zwangsarbeit oder erzwungener Arbeit nicht unmittelbar auf eine juristische Definition dieser Begriffe Bezug genommen worden. Das Wort „Zwang“ habe aber einen allgemein gültigen Sinngehalt dahingehend, dass der Begriff des Zwanges gemeinhin als Gegenbegriff zur freien Willensentscheidung verstanden werde und das Merkmal der Freiwilligkeit ausschließe. Dazu bezieht sich die Beklagte auf das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW vom 7. Mai 2007 – L 3 R 165/06 –).

Weiter führt die Beklagte aus, auch in der 2006 erschienen Dissertation des Historikers Mlynarczyk²¹ zum Judenmord im Bezirk Radom heiße es, dass der Hunger, der dort 1942 geherrscht habe, viele Juden trotz der beschwerlichen Arbeitsbedingungen gezwungen habe, sich bei den zuständigen Judenräten als Freiwillige für die Arbeitslager zu melden, anders noch als während des harten Winters 1940/41, als viele Judenräte nur durch eine regelrechte Menschenjagd die ihnen auferlegten Zwangsarbeiterkontingente zu erfüllen vermocht hätten. Zum Teil hätten sich die Verantwortlichen gezwungen gesehen, auf Gewalt zurückzugreifen, um die benötigten Transporte zu vervollständigen. Es sei nach den durch Mlynarczyk ausgewerteten Quellen zudem nicht belegt, dass dort in der Rüstungsindustrie in der Regel oder oft Arbeitsverhältnisse zustande gekommen seien, die nach der Rechtsprechung des 13. Senates des BSG als Beitragszeit nach dem ZRBG anzuerkennen wären. Daher sei eher davon auszugehen, dass die Betriebe den Judenrat zur Gestellung von zwangsweise zu verpflichtenden Personen aufgefordert hätten. Schließlich sei auch im israelischen Standardwerk zur jüdischen Geschichte, Pinkas Hakehillot, beschrieben, dass sich männliche Juden im Frühjahr 1941 in Starachowice hätten registrieren lassen müssen, um außerhalb des Ghettos zu arbeiten. Dies spreche dafür, dass der Judenrat die Juden in Zwangsarbeitsverhältnisse vermittelt habe. Der Charakter der Zwangsarbeit ändere sich nicht dadurch, dass sich oft Juden beim Judenrat gemeldet hätten, um zur Gruppe zu gehören, die in die Arbeitsverhältnisse vermittelt worden zu sein. Zudem komme es nach der Rechtsprechung des 13. Senats des BSG vom 07.10.2004 – 13 RJ 59/03 R – auf eine Mindesthöhe des Entgelts an, um überhaupt eine Versicherungspflicht begründen zu können. Auch ganz geringe Geldleistungen lösten keine Versicherungs-

²¹ Richtig (auch im Folgenden): Mlynarczyk.

pflcht aus, sondern hätten nur Taschengeldcharakter. Generell sei nach den ausgewerteten Quellen auch denkbar, dass ein zur Arbeit in der Schwerindustrie von Starachowice eingesetztes junges Mädchen nur Nahrungsmittel oder auch zusätzlich Bargeld bekommen haben könne. Das Bargeld könne dabei unregelmäßig oder auch nur in sehr geringer Höhe gezahlt worden sein. Einer ausreichenden Entlohnung durch die Betriebe selbst stehe auch die Lebensmittelzuteilung durch den Judenrat entgegen. Daran gemessen habe die Klägerin im Rentenverfahren keine genaueren Angaben gemacht. Die Klägerin habe in dem Fragebogen zum ZRBG lediglich mitgeteilt: „Coupons für Lebensmittel, ich glaube – auch Zloty, die Höhe nicht erinnerlich.“ Im Übrigen habe generell ein schrecklicher Hunger unter den jüdischen Verfolgten geherrscht. Miternährung anderer könne daher in aller Regel nicht mehr bedeuten als solidarische Minderung des Mangels. Im Streitverfahren der Klägerin sei nicht vorgetragen, dass für die Arbeit Lebensmittelrationen gewährt worden seien, die über das sonst den Arbeitenden gewährte Maß hinaus gingen.

Nach Auffassung der Beklagten geht ferner aus 1947 vor der polnischen Hauptkommission zur Aufklärung deutscher Verbrechen in Polen in Warschau gemachten Aussagen nicht-jüdischer Zeugen hervor, dass es sich schon für die nichtjüdische polnische Belegschaft der Hermann-Göring-Werke nicht um reguläre Arbeitsverhältnisse gehandelt habe, sondern um Momente des Zwanges und eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses. Die Beklagte meint, diese Aussagen ließen annehmen, dass es die dort zu den Hermann-Göring-Werken geschilderten Misshandlungen regelmäßig bereits für die nicht jüdischen Arbeiter gegeben habe. Es müsse befürchtet werden, dass die jüdischen Arbeiter dem eher noch hilfloser ausgesetzt gewesen sein. Bereits für die nicht-jüdischen Arbeiter sei eine Kündigung nicht möglich gewesen. Man habe gefürchtet, in ein Konzentrationslager gebracht zu werden, wenn man es versuchte hätte. Für die Juden sei die Situation wohl nicht besser gewesen.

Schließlich, so die Beklagte, erlaubten auch die von den Historikern für ihr Fachgebiet gebrauchten Begriffe „Zwangsarbeit, Entlohnung und freiwillige Meldung“ keine automatische Übertragbarkeit auf die Wertungen des Sozialversicherungsrechts. Vielmehr sei vor einer Entscheidung über das vorliegende Streitverfahren eine Klärung erforderlich, denn die Ausführungen des vom erkennenden Senat gehörten Sachverständigen Dr. Zarusky, der Terminus Zwangsarbeit werde in seinem Gutachten nur im Zusammenhang mit Zwangsarbeiterlagern verwendet, könne den Schluss nahe legen, Zwangsarbeit habe es für ihn in Starachowice im erheblichen Zeitraum nur geben können, wenn sich eine Person im Zwangsarbeiterlager befunden habe.

Zum Parallelverfahren L 4 R 211/06, in dem die Beklagte am 16.5.2007 für die Zeit von Mai 1941 bis Oktober 1942 Ghattobeitragszeiten in Starachowice für die Beschäftigung einer Ghettoüberlebenden in der Munitionsabteilung der Hermann-Göring-Werke Starachowice anerkannt hatte, trägt die Beklagte vor, es sei zu berücksichtigen, dass im Verfahren der Klägerin eine Fülle von Unterlagen vorgelegt worden seien, die mit zu berücksichtigende Umstände über die Verhältnisse im Ghetto und bei den Herman-Göring-Werken enthielten. Diese Umstände seien möglicherweise im Parallelverfahren nicht alle bekannt gewesen. Die Beklagte berücksichtige darüber hinaus gerade die Angaben des einzelnen Antragstellers. Bei

dieser Einzelfallprüfung sei nicht auszuschließen, dass die Anträge von Verfolgten aus dem gleichen Verfolgungsort unterschiedlich beschieden würden. Die Beklagte sei sich bewusst, dass dies den Betroffenen kaum zu erklären sei.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 08.06.2007 zu ändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Sachverständigen Dr. Zarusky ergänzend zu befragen, in welchem Umfang Barzahlungen an jüdische Arbeitnehmer in den Herman-Göring-Werken erfolgt sind und welche historischen Unterlagen für die Lohnzahlungen und deren Umfang hierzu vorliegen. Die Klägerin beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass für die Altersrente der Klägerin Beitragszeiten vom 02.04.1941 bis 27.10.1942 und Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind und den Hilfsantrag der Beklagten abzulehnen, da er eine unzulässige Verzögerung des Rechtsstreits darstelle. Im Übrigen verteidigt sie das angefochtene Urteil.

Der israelische Sozialversicherungsträger hat auf Anfrage des erkennenden Senats bestätigt, dass die Klägerin 94 Monate Versicherungszeiten als Versicherte nach israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat. Ferner sind die vom 4. Senat des LSG NRW im Berufungsverfahren L 4 R 211/06 zu den Hermann-Göring-Werken und zum Ghetto Starachowice eingeholten historischen Unterlagen zum Gegenstand des hiesigen Verfahrens gemacht worden. Ergänzend hat der erkennende Senat ein zeitgeschichtliches Sachverständigengutachten des Historikers Dr. Zarusky, der am zeitgeschichtlichen Institut München tätig ist, eingeholt. Dr. Zarusky hat zu den individuellen Angaben der Klägerin im Wesentlichen ausgeführt, diese erschienen vollkommen plausibel und glaubhaft im Sinne einer guten Möglichkeit. Bezahlte oder zumindest mit Nahrungsmitteln vergütete Beschäftigung bei den Hermann-Göring-Werken sei die wichtigste Arbeitsmöglichkeit in Starachowice gewesen, der der größte Teil der arbeitsfähigen Ghettobevölkerung nachgegangen sei. Die Stellen habe der Judenrat vermittelt und die Arbeit habe weitestgehend freiwilligen Charakter gehabt. Sie sei sehr begehrt gewesen, da sie eine Einkommensquelle bzw. die sichere Ernährungsquelle dargestellt habe. Ihre Aufnahme habe das eigene Überleben gesichert. Über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin könne indes nichts ausgesagt werden, wenngleich der postulierte Zeitraum November 1940 bis Oktober 1942 absolut realistisch sei. Gerade die Arbeit in der Industrie sei häufig von längerer Dauer gewesen, da auf einmal angelernte Kräfte nur ungern verzichtet worden sei. Zwischenzeitliche Unterbrechungen und Arbeitslosigkeit seien aber nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Die rechtlichen Konsequenzen der Begutachtung seien selbstverständlich der richterlichen Entscheidungen vorbehalten. Es sei aber sehr wohl zwischen einer an rein wissenschaftlichen Zielen ausgerichteten Forschungsarbeit, wie der 2006 erschienenen Dissertation des Historikers Mlynarczyk und einem historischen Gutachten auf Grundlage einer gerichtlichen Beweisanordnung zu unterscheiden. Letztere könne nur in Kenntnis der rechtlichen Problematik erfolgen. In der Tat sei der Terminus „Zwangsarbeit“ in Quellen und Literatur tatsächlich oft unpräzise und unspezifisch verwendet. Bei der vorliegenden Begutachtung sei indes Wert darauf gelegt worden, die konkreten Handlungs- und Freiheitsräume zu beschreiben. Wenn von Entlohnung gesprochen werde, beziehe sich dies nicht auf einen sozialrechtlich definierten Begriff, sondern auf das allgemeine Begriffsverständnis. Und als Grundlage für die rechtliche Einordnung würden

hierbei Angaben über Umfang und Wert der Entlohnung für den Empfänger gemacht. Der Begriff „freiwillig“ werde im Begriff von „aus eigener Initiative und eigenem Willensentschluss“ verwendet. Zur Frage der Entlohnung könne unter Bezugnahme auf die Enzyklopädie des Holocaust angegeben werden, dass der Stundenlohn 55 polnische Groschen betragen habe, was dem Durchschnittslohn eines ungelernten polnischen Arbeiters entsprach. Auch aus der *Gazeta Zydowska* (Jüdischen Zeitung) Nr. 12 vom 31.08.1940 gehe hervor, dass jüdische Arbeiter in der Stahlgießerei mit 3 Zloty pro Tag entlohnt worden seien. Es sei bekannt und im Gutachten auch erwähnt, dass die Auszahlung durch die Hermann-Göring-Werke nicht immer regelmäßig erfolgt sei, wobei der Umfang und die Verweigerung der Lohnzahlungen nicht bekannt seien. Die Regierung des GenGov habe darauf gedrängt, zur Sicherung der Subsistenz der ghettoisierten Juden ihre Arbeit mit 80 % der Lohnsätze für entsprechende polnische Arbeiter zu entgelten. Auch, wenn dieser Satz nicht immer eingehalten worden sei, sei es nicht denkbar, dass die Existenz der Ghettos völlig ohne Lohnzahlungen an die arbeitenden Juden hätte aufrecht erhalten werden können. Zudem seien Lohnzahlungen vielfach belegt – so auch im Werk von Mlynarczyk, der dies selbst für die Arbeit in Steinbrüchen beschreibe. Diese Angabe würde von der Beklagten nicht zitiert, wie auch die Passage, aus der hervorgehe, dass 1940 aufgrund des Hungers selbst für diese schwere Arbeit viele freiwillige Meldungen erfolgten. Demgegenüber sei die, von der Beklagten zitierte Stelle bei Mlynarczyk für das vorliegende Verfahren irrelevant, da es vorliegend nicht um ein Steinbruch-Arbeitslager gehe, sondern um die Arbeit in geschlossenen Räumen in den Hermann-Göring-Werken, wo auch die tägliche Rückkehr nach Hause möglich war. Nach dem Spätsommer/Herbst 1942, als die drohende Liquidierung des Ghettos Starachowice auch den Bewohnern bewusst geworden sei und durch Nachrichten von anderen Ghettoliquidierungen bekannt wurde, dass der Nachweis der Arbeitsfähigkeit die Überlebenschance erhöhte, habe zudem die nackte Todesangst eine wichtige Rolle für das Bemühen um Arbeit bzw. Arbeitsbestätigung gespielt. Auch die in der ersten Durchführungsverordnung über den Arbeitszwang vom 11.12.1939 (Verordnungsblatt des GenGov 1939, Seite 231) vorgesehene umfassende Heranziehung von Juden zu Zwangsarbeiten sei bekanntlich nicht praktikabel gewesen. Man sei deswegen von deutscher Seite im Laufe des Jahres 1940 in der Regel zu von den Judenräten vermittelten entlohten Tätigkeiten übergegangen.

Schließlich hat der Senat am 29. Oktober 2007 in einem Beweistermin generelle Umstände zu den Verhältnissen in den jüdischen Ghettos und zur Quellenüberlieferung in BEG-Akten und Überlebendenberichten erhoben. Der ernährungswissenschaftliche Sachverständige Prof. Dr. Stehle hat im Wesentlichen dargelegt, eine ernährungswissenschaftliche Beurteilung dort gewährter Rationen für die Arbeit sei nicht möglich, da sich die überlieferten Angaben meist auf nicht näher bezeichnete Gruppen bezögen und keine wissenschaftlich begründete Grundlage hatten. Generell sei die NS-Philosophie, die jüdische Bevölkerung auch durch Hunger zu dezimieren, in Rechnung zu stellen. Zusätzliche Zuteilungen an „freiwillig Beschäftigte“ hätten demgegenüber auf lokalen Entscheidungen/Aktivitäten von Kommandanten, Verantwortlichen oder Ältestenräten beruht.

Der Historiker Prof. Dr. Goschler hat erläutert, in der Zeitgeschichte Israels sei ein Wechsel vom Heldennarrativ zum Opfernarrativ der Holocaust-Überlebenden

erst im Zuge des Eichmann-Prozesses zu beobachten gewesen. Vor diesem Hintergrund wiege die Signifikanz von Erklärungen aus BEG-Akten umso stärker, je mehr ungefragt individuelle Umstände berichtet wurden. Insofern scheine es so, als breche sich an solchen Stellen der Akten mitunter gleichsam der Wunsch der Opfer Bahn, anders als in punktuellen Zusammenhängen ihre Lebensgeschichte ganzheitlich zu erzählen. Dies sei aber umso schwächer ausgeprägt bzw. an den Akten umso schwächer erkennbar, je stärker das betreffende Vorbringen über juristisch geschulte Bevollmächtigte vorgetragen wurde. Darin zeigen sich dann Homogenisierungen und Angleichungsprozesse des Sachvortrags im Sinne des legitimen Weglassens von für die juristische damalige Entscheidung und die Erfolgsaussichten irrelevanten Tatsachen. Es mache insofern einen großen Unterschied, ob in den BEG-Verfahren Bevollmächtigte auftraten oder nicht.

Die Psychologin Prof. Dr. Quinneau hat erklärt, insbesondere der Gesichtspunkt des ganzheitlichen Narrativs und der Wunsch, in der eigenen Subjektivität ernst genommen zu werden, seien Umstände, die aus psychologischer Sicht eine entscheidende Rolle spielen. Dabei sei zu betonen, dass „Erinnerung“ eben kein Abrufen aus einem festen Speicher, sondern eine situationsbezogene aktuelle Gehirnleistung darstelle. Hinzu komme die bekannte Unzuverlässigkeit und die tagesformabhängigen Schwankungen der menschlichen Gedächtnisleistung. Von daher seien Unterschiede in den jeweils zeitlich weit auseinander liegenden Schilderungen der Überlebenden nicht erklärungsbedürftig, sondern umgekehrt ganz natürlich und auch vom Standpunkt der Wissenschaft her zu erwarten: Es sei eher fragwürdig und ein Grund für Skepsis, wenn solche Erinnerungen über Jahre hinweg gleichsam „gestanzt“ konstant blieben.

Der Historiker Prof. Dr. Golczewski hat dargestellt, dass es sich bei allen Aussagen von Betroffenen nach so langer Zeit um aus einer traumatischen Situation stammende und seitdem häufig durchdachte und von späteren Informationen „kontaminierte“ Berichte handeln dürfte, bei denen eine saubere Unterscheidung zwischen tatsächlich Erlebtem und im Diskurs bzw. aus der Lektüre Erschlossenem nur in Ausnahmefällen möglich sei. Differenzen zu Aussagen in früheren Entschädigungsprozessen rührten dabei nicht zuletzt aus einem durchaus nachvollziehbarem Unverständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen her: Denn in den Entschädigungssachen sei es der erlittene Zwang gewesen, der zu einem Anspruch auf Entschädigungsleistungen führte, während es nun nach dem ZRBG gerade nicht der Zwang, sondern der „eigene Willensentschluss“ sei, der zu einer Berechtigung führe (zudem von den Prozessbeteiligten häufig noch fälschlicherweise als „Freiwilligkeit“ interpretiert). Letzteres sei für die nun in hohem Alter nicht mehr immer geistig sehr beweglichen Verfolgungsoffer nur schwer zu begreifen. Sie müssten gegen ihr persönliches Empfinden (ungeachtet des tatsächlichen Sachverhalts) und entgegen einer subjektiv entwickelten Interpretationsweise aussagen, dass sie „freiwillig“ im Ghetto gearbeitet hätten, wenn sie ihre Klage unterstützen wollen. Da sie den ganzen Ghettoaufenthalt (zu Recht) als eine Zwangsmaßnahme auffassten, komme ihnen dies unglaublich vor und widerspreche der subjektiven Einstellung zu ihrer Verfolgungszeit, aber auch ihrem Logikverständnis, wonach unberechtigter Zwang ausgeglichen werden sollte, nicht jedoch Zusammenarbeit mit dem Verfolger belohnt. Zur mündlichen Überlieferung von Zeitzeugen der Geschichte (Oral History) und zum Beweiswert von Internet-Quellen seien für die

Arbeit der Historiker in jedem Falle die Prinzipien der Quellenkritik zu wahren. Dies bedeute, dass man sich bei jeder benutzten Quelle kritische Gedanken hinsichtlich der Authentizität, der Texttreue, der Bedeutung verwendeter Begriffe und der Reichweite der aufgenommenen Aussage machen müsse. Die Geschichtswissenschaft habe dazu eine eigene spezifische Methodik entwickelt, die sich exemplarisch dadurch auszeichne, dass man Quellen „gegen den Strich bürste“, d. h. sich methodisch frage, ob der Betreffende das Selbe bei diametral anderer Interessenlage oder Erkenntnismöglichkeit genauso bekundet hätte oder nicht. Dabei seien selbstverständlich die Umstände der Entstehung einer Quelle besonders zu beachten. In jedem Fall sei es mit der historischen Methodik unvereinbar, irgendwo aufgefundene Daten (in einer Datenbank, in einer Aussage, in einem Dokument) unhinterfragt zu übernehmen. Auch der durchaus übliche (von den Vertretern der Beklagten angeführte) Fall divergierender Informationen sei dementsprechend zu würdigen, wobei die Entscheidung, warum man die eine Information für authentischer halte als eine andere, begründet und nachvollziehbar – damit also wissenschaftlich – erfolgen müsse.

Die Historikerin Prof. Dr. Glass hat zur Terminologie der Geschichtswissenschaft klargestellt, dass Historiker Begrifflichkeiten oft uneinheitlich und unscharf verwendeten. Für den vorliegenden Kontext sei das bei der Verwendung des Begriffes „Ghetto“ von Bedeutung. Die Gerichte hätten für den Begriff „Ghetto“ eine eigene Definition erarbeitet. Die durch die Forschungs- und Quellenlage aufgeworfenen Probleme seien noch weitaus schwerwiegender als die infolge der unterschiedlichen Terminologie entstandenen. Die das Gericht interessierenden Fragestellungen zu Arbeitsverhältnissen gingen vollkommen an den bisherigen Fragestellungen in der Forschung vorbei. Auch die Berichte von Zeitzeugen vermöchten wenig Aufschluss zu geben. Generell gelte, dass die Fragestellungen des Gerichts nicht unbedingt in den Quellen eine vorrangige oder überhaupt eine Rolle spielten – von Täterseite aus nicht, weil die Betroffenen der Vernichtung zugeführt werden sollten; von Opferseite aus nicht, weil viel elementarere Probleme anstanden als die Frage einer sozialversicherungsmäßigen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Beteiligtenvorbringens und des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschriften des erkennenden Senats, die eingeholten Sachverständigengutachten, die Gerichtsakten mit Anlagen, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Entschädigungsakte aus dem BEG-Verfahren der Klägerin verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Die Klägerin hat im geltend gemachten Umfang Anspruch auf Altersrente nach dem ZRBG. Die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf war daher im Ergebnis zu bestätigen, auch wenn es dazu zunächst der Nachholung noch fehlender notwendiger Ermittlungen durch den erkennenden Senat bedurfte. Dabei ist klarzustellen, dass in der Berufung aufgrund der Einschränkung des Klageantrages nur noch über den Zeitraum ab der formellen Ghettoschließung in Starachowice, d.h. ab dem 2. April 1941 zu urteilen war.

Die mit der Klage angefochtenen ablehnenden Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig. Sie beschweren die Klägerin im Sinne des § 54 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Entscheidung der Beklagten ist rechtswidrig, und zwar nach allen zum ZRBG höchst- und obergerichtlichen vertretenen Auffassungen (hierzu unter I.). Denn die Klägerin war in Starachowice im streitbefangenen Zeitraum aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt bei den Hermann-Göring-Werken beschäftigt, und es gab dort im Stadtteil Wierzbniak auch ein geschlossenes Ghetto, was den für das ZRBG maßgeblichen Ghetto-Begriff ebenfalls nach allen derzeit zur Auslegung dieser Vorschrift vertretenen Auffassungen erfüllt. Die vorgenannten Umstände sind durch die Beweiserhebung des erkennenden Senates zumindest im Sinne einer guten Möglichkeit gem. § 4 des Fremdrentengesetzes (FRG), § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) glaubhaft gemacht. Mehr ist für das Bestehen eines Anspruchs nach dem ZRBG nicht erforderlich. Die Einwände der Beklagten und auch ihr Hilfsantrag greifen nicht durch (hierzu unter II.).

I. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (Urteile vom 06.06.2007 – L 8 R 54/05 – Revision anhängig unter B 13 R 85/07 R ; vom 20.06.2007 – L 8 R 244/05 – Revision anhängig unter B 13 R 115/07 R, sowie vom 04.07.2007 – L 8 R 74/05 – rechtskräftig), folgt der Anspruch auf Altersrente allein aus dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), ohne dass das ZRBG eine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellen würde (ebenso 13. Senat des BSG Urteil v. 26.07.2007, B 13 R 28/06 R). Die für die Gewährung einer Altersrente nach § 35 SGB VI erforderliche Wartezeit von mindestens 60 Monaten hat die Klägerin nach der Mitteilung der israelischen Sozialversicherungsanstalt erfüllt, wobei diese Zeiten nach dem Deutsch-Israelischen Sozialversicherungsabkommen (DISVA) deutschen Beitragszeiten nach Bundesrecht (§ 51 Abs. 1 SGB VI) gleichstehen. Die vom 4. Senat mit Urteil vom 14. Dezember 2006 – B 4 R 29/06 R – anders beantwortete Frage nach der Notwendigkeit von Vorversicherungszeiten für einen ZRBG-Anspruch kann daher dahinstehen. Die Klägerin hat auch im Übrigen einen Altersrentenanspruch unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 ZRBG – und zwar bezüglich aller Voraussetzungen nach allen hierzu jeweils höchst- und obergerichtlichen vertretenen unterschiedlichen Auffassungen (dazu unter 1. bis 4.):

1. Ghetto

Die Existenz eines Ghettos in Starachowice ist für den streitbefangenen Zeitraum zweifelsfrei festzustellen. Nach der insoweit engsten Auslegung, die vom 4. Senat des BSG vertreten wird, handelt es sich um ein „Ghetto“ im Sinne des § 1 ZRBG jedenfalls bei solchen Wohnbezirken, in denen Juden durch eine Aufenthaltsbeschränkung vollständig und nachhaltig durch die Androhung schwerster Strafen oder durch Gewaltmaßnahmen von der Umwelt abgesondert wurden und die sich in einem Gebiet befanden, das rechtlich als vom deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert zu qualifizieren ist, womit der faktische Herrschaftsbereich des NS-Staates gemeint ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob auch ein sogenanntes „offenes“ Ghetto unter den Ghetto-Begriff i.S.d. § 1 ZRBG fällt (wie der 14. Senat des LSG NRW eingehend dargelegt hat, vgl. Urteil v. 1. September 2006 – L 14 R 41/05 – und Urteil v. 15. Dezember 2006 – L 13 RJ 112/04 – mit

anhängiger Revision – B 5 R 12/07 R –). Denn auf den Unterschied zwischen „offenem“ und „geschlossenem“ Ghetto kommt es im Fall der Klägerin rechtlich nicht an. Vielmehr lässt sich hier feststellen, dass sie in der streitbefangenen Zeit in Starachowice in einem „geschlossenen“ Ghetto war.

Jedenfalls ab April 1941 gab es dort nämlich einen geschlossenen jüdischen Wohnbezirk, den die dortigen Bewohner nicht ohne Lebensgefahr ohne Erlaubnis verlassen durften, und in dem sie unter menschenunwürdigen Bedingungen zusammengepfercht leben mussten. Mit der Existenz eines Judenrates und einer Arbeitsorganisation durch ein Arbeitsamt waren auch die weiteren für den Ghetto-begriff kennzeichnenden Merkmale gegeben. Es kann auch zumindest als glaubhaft gemacht im Sinne einer guten Möglichkeit angesehen werden, dass sich die Klägerin in der in der Klage geltend gemachten Zeit selbst zwangsweise im Ghetto von Starachowice (im Stadtteil Wierzbnik) aufgehalten hat, denn dies hat sie bereits in den 50er Jahren im Detail geschildert und durch mehrere glaubwürdige Zeugen-aussagen im Einzelnen belegt. Zudem liegt es nahe, dass die in Starachowice geborene Klägerin mit ihrer Familie dort auch zu Beginn der Verfolgung Opfer der Ghettoisierung wurde. Nachdem die Bevollmächtigte der Klägerin den Anspruch in der mündlichen Verhandlung im Übrigen auf den Zeitraum ab dem April 1941 begrenzt hat, bedarf es keiner weiteren Erörterung mehr, ob auch für den davor liegenden ursprünglich geltend gemachten Zeitraum bereits ein Ghetto im Sinne des § 1 ZRBG für Starachowice-Wierzbnik feststellbar sein könnte.

2. Beschäftigung

Nach der – insoweit übereinstimmenden – Rechtsprechung des BSG zum ZRBG ist „Beschäftigung“ im Sinne des § 1 ZRBG jede nicht selbständige Arbeit. Der Beschäftigungsbegriff des ZRBG entspricht dem des übrigen Sozialversicherungsrechts. Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ist daher nicht notwendig. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind eine von Weisungen eines anderen hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer, Inhalt oder Gestaltung abhängige Tätigkeit sowie eine gewisse funktionale Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Unternehmens oder Weisungsgebers, wobei die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls und das sich daraus ergebende Gesamtbild der ausgeübten Tätigkeit maßgeblich sind. Auch Arbeiten und Dienstleistungen, die außerhalb des räumlichen Bereichs eines Ghettos verrichtet wurden, werden danach als „Beschäftigung“ im Sinne des § 1 ZRBG begrifflich erfasst, wenn sie Ausfluss der Beschäftigung im Ghetto waren (4. Senat des BSG am angegebenen Ort, Randnummer 99 mit Hinweis auf Bundestagsplenarprotokoll 14233 vom 25. April 2002). Die Arbeit muss dem Verfolgten lediglich von einem Unternehmer oder einer Ghettoautorität mit Sitz im Ghetto (z.B. dem örtlichen Judenrat) angeboten oder wie bei einer heutigen Arbeitnehmerüberlassung oder einer Arbeitsvermittlung zugewiesen worden sein. Eine direkte Rechtsbeziehung mit unmittelbarem Entgeltzufluss zwischen einer deutschen Dienststelle und den betroffenen Ghettabewohnern ist daher nicht erforderlich.

Eine solche Beschäftigung in Starachowice hat die Klägerin bereits frühzeitig im Jahr 1956 angegeben, und zwar obgleich es damals im Entscheidungsverfahren hierauf rechtlich noch gar nicht ankam. Ihren entsprechenden Erklärungen kommt daher auch bei quellenkritischer und psychologischer Analyse ein besonders hoher

Beweiswert zu (wie Prof. Goschler, Prof. Golczewski und Prof. Quindeau allgemein dargelegt haben). Die Annahme der Beklagten, es sei nicht auszuschließen, dass die Beschäftigung der Klägerin beim Judenrat und nicht bei den Hermann-Göring-Werken erfolgt sei, wird durch das überzeugende Gutachten von Dr. Zarusky widerlegt. Zudem würde (wie oben gezeigt) auch eine Beschäftigung beim Judenrat den Anspruch nach dem ZRBG begründen. Der Sachverständige Dr. Zarusky hat indessen im Einzelnen anhand des Quellenbefundes dargelegt, dass der örtliche Judenrat von Starachowice bei der Organisation der Arbeit lediglich eine Vermittlerrolle innehatte, so dass das Beschäftigungsverhältnis der jüdischen Arbeiter dort zu den Hermann-Göring-Werken bestand. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Judenrat im Einzelfall bestimmte Entgeltanteile des von den Arbeitern der Hermann-Göring-Werke empfangenen Lohns dazu verwandte, um die Bevölkerung des Ghettos im Übrigen teilweise zu versorgen. Denn alle vom Sachverständigen Dr. Zarusky und auch von der Beklagten zitierten jüdischen und polnischen Quellen stimmen darin überein, dass die Arbeiter selbst einen (wenn auch häufig nur mündlichen) Arbeitsvertrag mit den Hermann-Göring-Werken abschlossen und dafür Arbeitskarten erhielten und auch den erarbeiteten Lohn zumindest im Ergebnis teilweise empfangen (selbst wenn er ihnen gegebenenfalls auf dem Umweg über den Judenrat als Zahlstelle ausgehändigt wurde).

Die Beschäftigung der Klägerin ist auch ihrer Art nach besonders detailliert und plastisch von ihr geschildert worden. So hat die Klägerin bereits im Entschädigungsverfahren der 50er Jahre angegeben, dass sie in der Munitionsfabrik der Hermann-Göring-Werke in der MG-2-Abteilung bei Automatenmaschinen tätig war, und dieses im Rentenverfahren nochmals näher dadurch präzisiert, dass sie Messarbeiten mit Hilfe eines Messgerätes beschrieb. Diese Informationen, vor dem Hintergrund des historischen Nachweises der Existenz der Munitionswerke in Starachowice durch Dr. Zarusky, ferner der Beweiserhebung zur jüdischen Beschäftigung in der dortigen Munitionsabteilung durch den 4. Senat des LSG NRW im genannten Parallelverfahren L 4 R 211/06 sowie schließlich der Schilderung der polnischen Zeugen aus dem Jahr 1947 lassen es glaubhaft erscheinen, dass es generell solche wie von der Klägerin geschilderten Beschäftigungsverhältnisse in Starachowice gab.

Dass auch sie selbst tatsächlich in einem solchen Verhältnis gestanden hat, ist durch ihre eigene glaubhafte Aussage wie auch durch die Bekundungen glaubwürdiger Zeuginnen aus dem BEG-Verfahren glaubhaft gemacht. Denn schließlich haben alle Zeuginnen im BEG-Verfahren, bis auf die Zeugin X, die Beschäftigung der Klägerin in den Hermann-Göring-Werken ausdrücklich bestätigt. Dabei ist auch hier keine vollkommen identische Wortwahl festzustellen, die sonst uU Anlass zu tatrichterlicher Skepsis wäre (dazu schon Senatsurteil L 8 R 244/05 am angegebenen Ort). So hat die Zeugin H bereits im Entschädigungsverfahren die von der Klägerin gemachten Angaben durch die Aussage, dass sie gemeinsam mit der Klägerin in den Hermann-Göring-Werken bei den Automatenmaschinen in der MG-2-Abteilung arbeitete, bekräftigt. Auch der von ihr damals noch erinnerte Name des Judenältesten Minberg wurde zutreffend wiedergegeben. Gleiches gilt für die Zeugin T. Auch diese Zeugin erwähnte die Zeit bzw. die näheren Umstände der Existenz des Ghettos nur am Rande und ging in ihrer Aussage im BEG-Verfahren vielmehr auf die danach liegende Verfolgung in dem Zwangsarbeiterlager von

Starachowice ein, in dem sie ab 1942 zusammen mit der Klägerin war. Die Angaben der Zeugin X sind demgegenüber nur scheinbar abweichend. Bei genauer Betrachtung schließen sie die Richtigkeit des von der Klägerin erinnerten Geschehensablaufs nämlich nicht aus. Denn die Zeugin X berichtete damals zwar auch davon, dass sie „gemeinsam mit der Klägerin als Kinder Zwangsarbeit auferlegt (bekam), wie Fußboden kehren, Straßen reinigen usw.“ und dass sie ab Oktober 1942 – also einem Zeitpunkt, der außerhalb des hier streitbefangenen Anspruchszeitraumes liegt – „bis 1944 in das Zwangsarbeiterlager Starachowice gemeinsam mit der Klägerin überstellt wurde, von wo aus sie zur Zwangsarbeit in die Munitionsfabrik der Hermann-Göring-Werke Abteilung MG-1 gingen, wo sie Patronenhülsen reinigten und schleifen mussten“. Diese Bekundung steht der vorherigen Tätigkeit der Klägerin in der Munitionsfabrik denkgesetzlich indes nicht entgegen. Dies gilt schon deswegen, weil die Zeugin X die auf diesen Zeitraum bezogene Aufzählung ausdrücklich auf Teile der Tätigkeiten beschränkte und mit dem Zusatz „u.s.w.“ explizit offen gefasst hat. Im Übrigen ist aus vielen historischen Ermittlungen amts- bzw. gerichtsbekannt, dass im GenGov während des zweiten Weltkriegs jüdische Bewohner der Ghettos zum Teil selbst dann, wenn sie eine „ge-regelte“ Arbeit hatten, von den deutschen Besatzern manchmal auf offener Straße willkürlich zusätzlich zu Zwangsarbeiten wie typischerweise der Straßenreinigung verhaftet wurden.

Auch das damals jugendliche Alter der Klägerin von zwölf Jahren spricht nicht gegen ihre Beschäftigung in den Hermann Göring Werken. Wie die Beklagte nämlich selbst – insofern zutreffend – aus dem Werk von Mlynarczyk zitiert, hatte der Judenrat in seiner Aufstellung arbeitsfähiger Ghettobewohner bereits 1940 auch Kinder von zwölf Jahren aufgeführt. Sie unterlagen also unter den extremen Verhältnissen des Ghettos bereits ab diesem Alter denselben Bedingungen wie Erwachsene und konnten demgemäß wie diese auch entgeltlich beschäftigt sein. Auch der Art nach handelt es bei den Messtätigkeiten an Automatenmaschinen um solche Vorrichtungen, die Kinder körperlich zu leisten imstande sind und die insofern als typische Kinderarbeit angesehen werden können. Gerade die Tatsache, dass die Klägerin in Starachowice geboren wurde und aus einer dort ansässigen Familie stammt, spricht im Übrigen für die Wahrscheinlichkeit, dass sie zu denjenigen gehörte, denen es gelang, eine entgeltliche Beschäftigung zu erhalten. Aus den Quellen ist nämlich, (insbesondere bei Browning), überliefert, dass die ortsansässigen Ghettobewohner von Starachowice gegenüber den von außen Zugereisten vom örtlichen Judenrat eher bevorzugt wurden. Eine Arbeit in den Hermann-Göring-Werken stellte unter den damaligen Verhältnissen, die für die heutige Zeit kaum vorstellbar sind, in der Tat dann eine solche Bevorzugung dar – bot sie doch, wie der Sachverständige Dr. Zarusky anhand der Quellen überzeugend dargelegt hat, die einzige Hoffnung auf ein Überleben.

3. eigener Willensentschluss

Die Beschäftigung der Klägerin geschah vor diesem historischen Hintergrund auch aus eigenem Willensentschluss. Auch dieses Ergebnis ergibt sich nach allen zum ZRBG vertretenen höchstrichterlichen Auffassungen. Eine freiwillige Beschäftigung „aus eigenem Willen“ scheidet nach Auffassung des 4. Senats des BSG nämlich nur dann aus, wenn der Arbeitende von hoher Hand unter Ausschluss jeder

freien Willensbetätigung zur Arbeit gezwungen wurde, z. B. bei Strafgefangenen oder KZ-Häftlingen. Ein eigener Willensentschluss im Sinne des ZRBG liegt demgegenüber vor, wenn die Arbeit vor dem Hintergrund der wirklichen Lebenslage im Ghetto noch auf einer, wenn auch auf das Elementarste reduzierten Wahl zwischen wenigstens zwei Verhaltensmöglichkeiten beruhte. Solange NS-Verfolgte hinsichtlich des Zustandekommens und/oder der Durchführung der zugewiesenen angebotenen Arbeiten noch eine gewisse Dispositionsbefugnis hatten, sie also die Annahme und/oder Ausführung der Arbeiten gegenüber dem, der sie ihnen zuwies, ohne unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder ihre Restfreiheit ablehnen konnten, liegt keine Unfreiwilligkeit vor, auch dann nicht, wenn sie deshalb mangels eines Entgelts weniger oder nichts mehr zu Essen hatten. Gleiches gilt für eine nur den Zwangsaufenthalt im Ghetto aufrecht erhaltende, also vor allem eine fluchtverhindernde Bewachung bei Beschäftigungen außerhalb des räumlichen Ghetto Bereichs (vgl. 4. Senat des BSG am angegebenen Ort Randnummer 102 mit weiteren Nachweisen).

Auch nach der Rechtsprechung des 13. und 5. Senats des BSG ist unerheblich für die Beurteilung nach dem ZRBG, aus welchen weiteren Motiven die Arbeit aufgenommen worden ist. Selbst existenzielle Not (z. B. die Angst vor dem Verhungern oder vor Deportation in ein Vernichtungslager) als Beweggrund steht der Annahme einer freiwilligen Arbeitsaufnahme danach nicht entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 14.07.1999 – B 13 RJ 75/98 R –; BSG, Urteil vom 18.06.1997 – 5 RJ 20/96 –). Für einen eigenen Willensentschluss und gegen Zwangsarbeit spricht nach Auffassung des 5. Senats des BSG insbesondere der Umstand, wenn es in einem bestimmten zeitlichen und örtlichen Bezugsrahmen vergleichbare Personen gegeben hat, die nicht gearbeitet haben (BSG, Urteil vom 18.06.1997 – 5 RJ 20/96 – zur Arbeits- (russisch: „Trud-“) Armee in der UdSSR unter Stalin). Die Bezeichnung der Arbeit als „Zwangsarbeit“, insbesondere im Entschädigungsverfahren, reicht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht aus, das Merkmal des eigenen Willensentschlusses zu verneinen (vergleiche BSG, 13. Senat Urteil vom 23.08.2001 – B 13 RJ 59/00 R –). Ebenso ist es für das ZRBG unerheblich, ob bzw. dass ein abstrakt-generell angeordneter Arbeitszwang bestand (wie im GenGov auf Grund der ersten Durchführungsverordnung über den Arbeitszwang vom 11.12.1939, Verordnungsblatt des GenGov 1939, Seite 231). Für die Rechtsprechung des 8. Senats des BSG schließlich kann trotz der Anweisung zur Aufnahme einer bestimmten Beschäftigung noch ein „freies“ Beschäftigungsverhältnis vorliegen, wenn die Arbeitsbedingungen im Übrigen denen „normaler“ Beschäftigter entsprochen haben (so z. B. BSG, Urteil vom 17.03.1993 – 8 RKnU 1/91 – zur Arbeit von Wolgadeutschen, mit weiteren Nachweisen auch zur Frage der Beschäftigung in Straftaft).

Auch historisch war das, was heute als „Zwangsarbeit“ bezeichnet wird, keine eindeutige Kategorie klar definierter Rechts- oder Beschäftigungsverhältnisse (näher dazu Reininghaus in: Reininghaus/Reimann – Herausgeber, Zwangsarbeit in Deutschland 1939–1945, 2001, 38, 41, 43 mit weiteren Nachweisen). Vor diesem Hintergrund ist die von der Beklagten zugrunde gelegte Annahme einer eindeutigen Unterscheidbarkeit von Zwangsarbeit einerseits und freien Beschäftigungsverhältnissen andererseits für den NS-Staat historisch unzutreffend. Die Differenzierung hat vielmehr anhand eines Indizienbündels wertend-graduell und nicht im Sinne

einer schematisch-simplifizierenden Ja-Nein-Zuordnung nach einem einzelnen Kriterium zu geschehen (in diesem differenzierenden Sinne auch: Straßfeld, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 2007, 598 ff., ferner Gagel in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 2000, 231, 234). Nichts anderes hat die Rechtsprechung des BSG bislang anhand der ihr zur Entscheidung vorgelegten Einzelfälle vorgenommen. Daraus folgen bezogen auf die Veranlassung und die äußeren Umstände der Beschäftigung insbesondere nachstehende Indizien:

a) Der Umstand, dass die Vermittlung der Arbeit durch den Judenrat erfolgte, steht einer Beurteilung als Beschäftigung grundsätzlich auch dann nicht entgegen, wenn der Judenrat verpflichtet war, eine bestimmte Anzahl von Arbeitern für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu „stellen“.

b) Die obrigkeitliche Bewachung unmittelbar bei der Arbeit selbst ist ein Hinweis auf Zwangsarbeitsbedingungen (nicht hingegen auf dem Weg von oder zur Arbeit, weil diese Bewachung gerade Ausdruck des vom Gesetz vorgesehenen „zwangsweisen“ Aufenthaltes in einem Ghetto sein kann).

c) Nach Lage des Einzelfalles sprechen nachgewiesene Züchtigungen auf der Arbeitsstelle gegen eine freiwillige Beschäftigung, wobei es insbesondere auf die Zwecke und die Schwere der Züchtigung sowie weitere Umstände wie zB das damalige Alter des Opfers ankommt.

d) Die Verrichtung von Arbeiten, die von der konkreten Personen schlechterdings unter der Annahme freier Willensentscheidung nicht erwartet werden kann (zB aufgrund des Alters, unverhältnismäßigen Anforderungen an die individuelle Körperkraft oder der Art der Arbeit an sich). Eine untere Altersgrenze gibt es dabei nicht. Allerdings ist bei besonders jungen Kläger(inne)n im Einzelfall zu prüfen, ob die gesamten Umstände des Falles noch für einen eigenen Willensentschluss sprechen.

Individuell festzustellen ist dazu im Fall der Klägerin folgendes:

a) Dass der Judenrat von Wierzbnik eine bestimmte Anzahl von Arbeitern für die Hermann-Göring-Werke zu stellen hatte, ist zwar anhand der deutschen zeitgenössischen Quellen dokumentiert. Tatsächlich beschreiben diese Quellen das komplexe Geflecht realer Beziehungen zwischen Judenrat und Deutschen einschließlich der Bestechung einzelner Machthaber zwecks Erhalt dieser – vom Judenrat als einzige Chance auf Überleben des Ghettos und seiner Bewohner angesehenen – Arbeitsgelegenheiten jedoch nur höchst unvollständig. Real war die Lage, wie vom Sachverständigen Dr. Zarusky überzeugend dargelegt, in Starachowice-Wierzbnik vielmehr so, dass Judenrat und Ghettobewohner die Deutschen um Arbeitsgelegenheiten bitten mussten und ständig auf ihre Ausweitung drängten. Bei den zum Beweis des Gegenteils von der Beklagten genannten Auszügen aus der Arbeit des Historikers Mlynarczyk handelt es sich um aus dem Zusammenhang gerissene Teilzitate, die dem dort gebotenen differenzierten Bild und dem Sinn des von Mlynarczyk Beschriebenen und Gemeinten nicht gerecht werden. Zudem betreffen die wesentlichen Stellen, auf die sich die Beklagte beruft, gerade nicht die Arbeit in den Hermann-Göring-Werken und auch nicht die Tätigkeit der dortigen Frauen und Mädchen, sondern die Lage der zuvor in die Bergwerke oder zu Schanzarbeiten an der Grenze zur Sowjetunion zwangsverpflichteten jüdischen Männer – also ganz andere Arbeitsorte –, Zeiten und Verhältnisse als die für die Klägerin in Rede stehen. Ohnehin differenziert die Beklagte nicht hinreichend

zwischen den verschiedenen Phasen des Ghettos. So nimmt sie auf ein Zitat aus dem Jahr 1939 Bezug, das die Anfangsphase des Ghettos betrifft, als die deutschen Besatzer in der Tat den Versuch unternahmen, die gesamte männliche Bevölkerung zur Zwangsarbeit heran zu ziehen und die Versorgung der jüdischen Bevölkerung den jüdischen Gemeinden zu überlassen. Eben das aber führte zusammen mit anderen antisemitischen Maßnahmen zu einer selbst aus Sicht der örtlichen deutschen Behörden zu raschen Verelendung in den jüdischen Ghettos des GenGov und dazu, dass die dortige Arbeitsverwaltung unter Max Frauendorfer im hier zu betrachtenden Zeitraum bezahlte Arbeitsverhältnisse für Juden zuließ und förderte. Die Annahme der Beklagten, dass die Betriebe den Judenrat zur Gestellung von zwangsweise zu verpflichtenden Personen aufgefordert hätten, widerspricht damit allen vorliegenden historischen Erkenntnissen über Starachowice. Gerade für Starachowice kann von einer hohen Zahl von bezahlten Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden, da sich hier die kriegswichtigen Hermann-Göring-Werke befanden. Auch der Historiker Browning hat ermittelt, dass bei der „Liquidierung“ des Ghettos von Starachowice im Vergleich zu den meisten anderen Städten des Distrikts Radom ein dreimal so hoher Prozentsatz der jüdischen Ghettobewohner als arbeitsfähig eingestuft wurde. Ein zentrales Kriterium für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit war dabei der Besitz einer Arbeitserlaubnis bzw. eines Arbeitsnachweises, der damit einen Rückschluss auf die Zustände zuvor ermöglicht (Browning, Judenmord, NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter, 2001, 146).

Gerade die Tatsache, dass alle im BEG-Verfahren zum Schicksal der Klägerin gehörten Zeuginnen deutlich zwischen der Zeit des Ghettos und des Zwangsarbeiterlagers von Starachowice Unterschiede machten, spricht im Übrigen entscheidend dafür, dass es hierbei auch im Charakter der ausgeübten Beschäftigung tatsächlich einen Bruch gegeben haben muss. Dies korrespondiert mit der generellen historischen Lage, wie sie der Sachverständige Dr. Zarusky im Einzelnen beschrieben hat. Denn in der Tat wurde im GenGov zwischen Sommer 1942 und im Herbst 1943 Ghetto für Ghetto aufgelöst, die verbliebenen Insassen in Vernichtungslager transportiert und so der Großteil der freien Arbeitsverhältnisse beendet. Die Beklagte unterscheidet schon in ihrem Widerspruchsbescheid demgegenüber nicht sorgfältig zwischen dem Ghetto von Starachowice einerseits und dem dortigen späteren Judenlager bzw. Zwangsarbeiterlager andererseits.

Zu Unrecht bezieht sich die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des 3. Senats des LSG NRW. Denn auch der dieser vertritt – wie alle anderen Senate des erkennenden Gerichts – einen zeitgeschichtlich differenzierten und einzelfallbezogenen Ansatz bei der Prüfung von ZRBG-Ansprüchen und trägt dabei sehr wohl dem Umstand Rechnung, dass der Begriff des „Zwangs bzw. der Zwangsarbeit“ die tatsächlich schwere und entbehrungsreiche Arbeit in Ghettos kennzeichnet und nicht als Rechtsbegriff gemeint ist, wenn er von juristischen Laien benutzt wird (Urteil vom 15.12.2003 – L3 RJ 33/00 –). Auch hat der 3. Senat des LSG NRW in seinem von der Beklagten genannten (aber insoweit nicht vollständig zitierten) späteren Urteil vom 7. Mai 2007 – L 3 R 165/06 – ausdrücklich festgestellt, dass die bloße Verwendung des Begriffs der „Zwangsarbeit“ in BEG-Akten eben nicht ausreicht, sondern durch konkrete Tatsachen ausgefüllt werden muss. Dies steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundes-

sozialgerichts (Urteil des 13. Senats vom 23.08.2001 – B 13 RJ 59/00 R –). Der erkennende Senat ist dieser Auffassung in ständiger Rechtsprechung beigetreten (z. B. Urteil vom 29.06.2005 – L8 RJ 97/02 –). Denn zur Würdigung der Inhalte von BEG-Akten der 50er und 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts ist zunächst der damalige zeitgeschichtliche und rechtliche Kontext dieser Erklärungen zu berücksichtigen. Die bloße Verwendung von Rechtsbegriffen wie „Zwangsarbeit“ oder „ZAL“, „KL“ bewirkt für sich genommen noch keinen sicheren Rückschluss auf das damals wirklich Gemeinte – zumal die heutige rechtliche Bedeutung dieser Begriffe im Rahmen des ZRBG eine andere ist als nach den damals maßgeblichen Bestimmungen. In der Tat handelte es sich bei der Bezeichnung der Ghettoarbeit als „Zwangsarbeit“ oder einen ähnlichen den Zwangsarbeitscharakter der Arbeit betonende Wortwahl, um gängige Formulierungen, die nicht nur innerhalb der Opfergruppe für die im Ghetto oder Lager ausgeübte Tätigkeiten im Entschädigungsverfahren üblich waren, sondern bis heute in der historischen Forschung weithin undifferenziert benutzt werden, wie auch die Sachverständigen Prof. Dr. Goschler, Prof. Dr. Golczewski, Prof. Dr. Quindeau und Dr. Zarusky gegenüber dem erkennenden Senat übereinstimmend dargelegt haben. Zentrales Moment im eigenen Erleben und natürliches Empfinden jedes Menschen, der die Zeit im Ghetto er- und überlebt hat, ist zudem die Erfahrung von Zwang in seiner extremsten Ausprägung gewesen. Daher ist nichts weniger zu erwarten, als die Angabe von „freiwilliger Arbeit“. Diese Kategorie ist erst durch den heutigen Kontext der bewusst vom sonstigen Ghettozwang abstrahierenden BSG-Rechtsprechung zum Ghetto Lodz und das darauf aufbauende ZRBG entstanden. Entsprechend ist die Unzulässigkeit einer negativen Beweiswürdigung solcher BEG-Erklärungen gestützt auf die Begriff des „Zwangs“ oder der „Zwangsarbeit“ zu Recht in den deutsch-israelischen Verbindungsstellen-Gesprächen vom 1/3 Juli 2003 festgestellt worden (wobei offen bleiben kann, ob diese Ergebnisse über Art 3 GG und Art 26, 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention eine verbindliche Selbstbindung der Verwaltung enthalten – vgl. dazu im verneinenden Sinne wohl BSG Urteil vom 13.03.2002 – B 13 R J 15/01 R –). Auch der Fachausschuss der Rentenversicherungsträger für Versicherung und Rente stellte fest, dass verständlich ist, wenn die Ghettoüberlebenden Beschäftigungen aufgrund der allgemeinen Bedingungen im Ghetto subjektiv als Zwangsarbeit empfanden und als solche bezeichnet haben. Dies allein könne nicht zum Ausschluss von Ghettobeitragszeiten führen (Sitzung 3/2002 am 18.6.2002 TOP 8), ebenso die Auffassung des Bundesministerium für Gesundheit und Sozialordnung (BMGS) vom 15.2.2005 S.15.

Im Übrigen wäre selbst eine gegen den Willen des Judenrates angeordnete Arbeitspflicht sowie die Abstellung eines kollektiven Arbeitskontingents (wovon die Beklagte zu Unrecht ausgeht) für das ZRBG irrelevant, wenn den Ghettobewohnern – wie in Starachowice-Wierzbnik historisch nachgewiesen – gleichwohl noch ein individueller Spielraum blieb, um selbst darüber zu entscheiden, ob sie sich dem Arbeitskollektiv anschlossen oder nicht.

b) Auch die von der Klägerin geschilderte Bewachung steht ihrem eigenen Willensentschluss zur Beschäftigung nicht entgegen. Zwar hat die Klägerin angegeben, auf dem Weg zu den Hermann-Göring-Werken von jüdischer Polizei und/oder polnisch-ukrainischer Miliz bewacht worden zu sein. Indes ist diese Bewachung lediglich Ausdruck des vom Gesetz vorgesehenen zwangsweisen Aufenthalts in

einem Ghetto gewesen, weil sich das Ghetto im Stadtteil Wierzbnik und damit mehrere Kilometer entfernt von den Hermann-Göring-Werken befand, so dass die dort beschäftigten Juden auch auf ihrem Arbeitsweg an der Flucht aus dem Ghetto gehindert werden sollten. Nach der oben genannten Rechtsprechung des BSG kann dies kein Argument für Zwangsarbeit sein, weil die Sphären Beschäftigung und Lebensbereich, also hier Hermann-Göring-Werke einerseits und Ghetto Starachowice-Wierzbnik andererseits rechtlich strikt voneinander zu trennen sind (so schon die Ausgangsurteile für das ZRGG vom 18.06.1997 – 5 RJ 66/95 und 5 RJ 68/95 –, sowie Urteil des 13. Senat vom 23.8.2001 – B 13 RJ 59/00 R –). Auch die Tatsache, dass das Werk als solches nur durch ein bewachtes Werkstor zu betreten war und von einem Werkschutz aus Ukrainern gesichert wurde, ist kein Indiz für Zwangsarbeit, betrafen doch diese Maßnahmen alle im Werk tätigen Arbeiter einschließlich der deutschen Zivilangestellten.

c) Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin im Zusammenhang mit ihrer aus dem Ghetto heraus ausgeübten Tätigkeit in den Hermann-Göring-Werken misshandelt wurde. Für sie selbst ist eine solche Misshandlung weder als tatsächliches Ereignis noch als konkrete individuelle Bedrohung dokumentiert. Auch der von den polnischen Zeugen geschilderte Umstand, dass polnische Arbeiter vom Werkschutz der Hermann-Göring-Werke in bestimmten Fällen misshandelt wurden, genügt nicht, um ein solches Vorkommnis im Fall der Klägerin als überwiegend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Die über die konkreten Angaben der polnischen Zeugen hinausgehenden Annahmen der Beklagten sind nicht durch konkrete Hinweise dieser Zeugen auf die Klägerin belegt.

d) Auch die konkrete Art der von Klägerin verrichteten Tätigkeiten spricht nicht für Zwangsarbeit. Es handelte sich nach ihrer eigenen und plausiblen Schilderung vielmehr um Messtätigkeiten, also um qualifizierte Arbeiten an Automatenmaschinen, und gerade nicht um körperliche Schwerstarbeit unter Extrembedingungen wie sie für Zwangsarbeiten typisch ist und für die nach den historischen Quellen in der Tat auch die Judenräte des Bezirks Radom zum Mittel der Zwangsrekrutierung greifen mussten.

4. Entgelt

Es ist glaubhaft, dass die Klägerin für ihre Tätigkeit auch ein Entgelt i.S.d. § 1 ZRGG erhalten hat – und zwar zumindest teilweise in Form von polnischem Bargeld, was nach allen dazu höchst- oder obergerichtlich vertretenen Auffassungen für den Rentenanspruch ausreicht. Nach der – insoweit engsten – Auffassung des 13. Senats des BSG, der sich der erkennende Senat im Kern angeschlossen hat, ist nämlich auch jenseits des RVO-Gebiets für den Entgeltbegriff des ZRGG auf die früheren §§ 1227-29 RVO abzustellen. Diese Vorschriften gehen auf den § 3 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetz (IVG) von 1883 zurück und drücken einen bis heute maßgeblichen zentralen Grundgedanken des Sozialversicherungsrechts aus. Historischer Hintergrund war unter anderem die Tatsache, dass zur Zeit der Schaffung der Sozialversicherung in Deutschland in der Landwirtschaft aber auch bei Hausbediensteten eine Entlohnung durch Sachbezüge noch weithin üblich war. Als Zweck der Bestimmung galt demnach nach den Materialien (vergleiche Kommissionsbericht zur RVO 4. Teil, S.19) und der herrschenden zeitgenössischen Literatur, den Versicherungsträger gegen Ausbeutung durch vorgeschützte Be-

schäftungsverhältnisse zu schützen, wie sie namentlich durch Aufnahme älterer Personen in die häusliche Gemeinschaft verwandter Familien konstruiert werden könnten (Menzel/Schulz Sitzler, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte – AVG –, 1. Auflage, 1913, § 7 AVG – der Parallelvorschrift zu § 1227 RVO – Anmerkung 1; kritisch dagegen: Laß in: Weymann, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, 2. Auflage 1912, § 1227 RVO Anmerkung 1). Wie heute in § 14 SGB IV nahm die Vorschrift allerdings schon damals dem freien Unterhalt nicht die rechtliche Eigenschaft als Entgelt im Sinne des § 160 RVO, sondern begründete nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (so schon RVA –, Amtliche Nachrichten – AN – 1898, 627 zu § 3 Absatz 2 IVG). Schon bei der damaligen Auslegung wurde als freier Unterhalt nur dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern angesehen, welches zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist. Zum freien Unterhalt gehörten grundsätzlich nur Sachbezüge, nicht aber Geldzahlungen – und zwar auch dann nicht, wenn sie nur zum notwendigen Unterhalt des Beschäftigten ausreichen (vergleiche RVA, AN 1896, 271 zu § 3 Absatz 2 IVG). Auch dass Dritte das Entgelt gewährten, stand schon nach damaliger Auffassung der Versicherungspflicht nicht entgegen. Das Gesetz selbst bestimmte dazu in § 1437 RVO ausdrücklich den Eintritt der Versicherungspflicht. Probleme bereitete indes schon seinerzeit der Fall, dass neben dem freien Unterhalt ein Anspruch auf Bargehalt oder Barlohn bestand, mochte er auch tatsächlich nicht gewährt werden. In diesen Fällen galt die Anwendung des § 1227 RVO (bzw. bei Angestellten der Parallelnorm des § 7 AVG) regelmäßig als ausgeschlossen (RVA, AN 1904, 624). Dies galt nur dann nicht, wenn ein bloßes Scheingeschäft mit dem Ziel der Herbeiführung der Versicherungspflicht feststellbar war (RVA, AN 1899, 624). Unerhebliche Barzahlungen im Umfang von bloßen Taschengeld, die neben dem vollständigen oder teilweise freien Unterhalt gewährt wurden und die nur zur Befriedigung gewisser geringfügiger Lebensbedürfnisse des Empfängers dienen sollten, wurden als nebensächliches Zubehör angesehen, das das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung, annehme (RVA, AN 1891, 155; 1892 36,120; 1896, 271). Allerdings war anerkannt, dass sich die Entscheidung nur nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten treffen ließe. Der gleiche Geldbetrag konnte nämlich schon nach damaliger Anschauung „in einfachen Verhältnissen von wesentlichem Werte anderwärts aber im Vergleich zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige besser gestellter Klassen nur ein Taschengeld sein“ (so Menzel/Schulz/Sitzler, am angegebenen Ort, § 7 AVG Anmerkung 3; RVA, AN 1891, 153, 156; 1892, 4; 1893, 91f; 1907, 477). Auch wurde damals bereits erkannt, dass es nicht unwichtig für die sozialversicherungsrechtliche Betrachtung ist, ob ein vereinbarter Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt oder aber nur dem jeweiligen Bedarf für Tabak, Wirtshausbesuche, Festlichkeiten usw. durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung gewährt wurde (RVA, AN 1906, 640).

Das RVA hat hierzu nach dem Ersten Weltkrieg – aber noch vor der nationalsozialistischen Machtergreifung – auf Basis seiner bis dahin ergangenen Spruchstätigkeit bis heute maßgebliche allgemeine Regeln aufgestellt. In dem Bescheid vom 09.08. 1927 (EuM 21, 86, Nr 6) und in dem Runderlass vom 19.12.1930 (EuM 26, 507, Nr 54) hat es eine Barvergütung, die neben freiem Unterhalt gewährt wird

und ein Drittel des ortsüblichen Tageslohnes nicht übersteigt, als geringfügig und somit als unselbständigen Bestandteil des freien Unterhalts angesehen. Später hat es im Rechtszuge grundsätzlich ausgesprochen, dass die bisherige allgemeine Grenze von einem Drittel des Ortslohnes unter Umständen sehr wohl unterschritten werden konnte, wenn nicht allein Barvergütung, sondern auch Kost und Wohnung gewährt wurden, dass aber die Festsetzung einer Grenze der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten bleiben musste (Grundsätzliche Entscheidung vom 30.03.1933, AN IV 197). Ein Jahr vorher hatte der ständige Ausschuss des Reichsverbandes deutscher Landesversicherungsanstalten in Übereinstimmung mit der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem Reichsverband des deutschen Handwerks in den Richtlinien vom 01.03.1932 unter Nr. 3 ausgeführt: „Ein Lehrling, der neben freiem Unterhalt eine Barvergütung erhält, unterliegt der Invalidenversicherungspflicht, wenn die Barvergütung ein Sechstel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet“ (zitiert nach: Beurskens/Grintsch, Amtliche Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprov 1971, 310, 314, unter IV.).

Auch das BSG ist dieser Grundlinie des RVA nach dem Zweiten Weltkrieg gefolgt und bis heute treu geblieben. Die Abgrenzung von freiem Unterhalt und versicherungspflichtigem Entgelt ist danach wie zuvor durch einen Vergleich mit dem jeweiligen Ortslohn vorzunehmen. Dabei bildet ein Drittel des Ortslohnes auch für das BSG wie schon für das RVA keine starre Grenze. Diese Marke kann vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles auch unterschritten werden. Für die Entscheidung des Einzelfalles können auch für das BSG die Richtlinien vom 01.03.1932 und die sich aus diesen ergebende ständige Übung der Invalidenversicherungsträger einen wesentlichen Anhalt geben (vergleiche die zusammenfassenden Ausführungen des BSG in seinem Urteil vom 30.11.1983 – 4 RJ 87/92 –).

Soweit der 13. Senat des BSG dann bezogen auf das ZRBG durch sein Urteil vom 07.10.2004 – B 13 RJ 59/03 R – ausgeführt hat, bei Gewährung von Lebensmitteln sei zu prüfen, ob sie nach Umfang und Art des Bedarfs unmittelbar zum Verbrauch oder Gebrauch oder nach vorbestimmtem Maße zur beliebigen Verfügung gegeben wurden und gute Verpflegung allein genüge hierfür nicht, hat er die geschilderten Kriterien lediglich aufgegriffen, ohne sie einzuschränken oder auszuweiten. Offen ist nach dieser Rechtsprechung in Bezug auf das ZRBG dabei lediglich, auf welchem generellen Rechtsbefehl die Anwendung der RVO auch ohne (formal wirksamen aber völkerrechtswidrigen) Annexionsakt in den von Deutschland besetzten Gebieten beruhen soll. Stellt man diese auf Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung fußenden völkerrechtlichen Bedenken dahin und geht – wie der erkennende Senat in seinen zitierten Urteilen L 8 R 54/05, L 8 R 244/05 sowie L 8 R 74/05 – für die Anwendung des ZRBG zumindest innerstaatlich von einer durch Artikel 3 Absatz 1 GG gebotenen und vom Gesetzgeber des ZRBG gewollten Gleichbehandlung aller heute überlebenden jüdischen Ghettabewohner in der Rentenversicherung aus (wofür sich der erkennende Senat nach wie vor nicht nur auf die Materialien zum ZRBG bezieht, sondern auch durch die Redebeiträge der Regierungsfractionen in der jüngsten Debatte des Deutschen Bundestages zum ZRBG am 16.11.2007 bestätigt sieht) so gilt nach der auf § 1227 RVO gestützten Ghetto-Rechtsprechung des 13. und 5. Senats des BSG Folgendes:

Die Gewährung von Entgelt in Form einer staatlichen Währung (zB Zloty oder Reichsmark) führt grundsätzlich auch zur Entgeltlichkeit der Beschäftigung. Eine

solche Zahlung ist hier im Fall der Klägerin in regelmäßiger (monatlicher) Form vom erkennenden Senat festgestellt. Dass es dabei gelegentlich zu teilweiser Abzweigung von Lohnbestandteilen an den Judenrat gekommen sein mag, steht daher der Entgeltlichkeit der Beschäftigung der Klägerin nicht entgegen. Schon das RVA hat insoweit 1911 im Fall eines jüdischen Waisenjungen, dessen Gehalt der Arbeitgeber dem Waisenheim aushändigte, entschieden, dass es nicht darauf ankommt, in welcher Gestalt der Beschäftigte die Vergütung empfängt (RVA, AN 1911, 404). Maßgebend ist vielmehr schon nach dieser Entscheidung des RVA, dass die Vergütung, die der Arbeitgeber gewährt, in einem Barbetrag besteht, wenn dem Arbeitgeber i. Ü. gleichgültig ist, in welcher Weise das Geld verwendet wird. Auch nach der Rechtsprechung des 13. Senates des BSG ist i. Ü., wie gezeigt, auf das Ortslohnkriterium des § 1227 RVO abzustellen, also auf das Gehalt der polnischen Arbeiter aus Starachowice, die zeitgleich mit der Klägerin in den Hermann-Göring-Werken arbeiteten. Dabei ist, wie gezeigt, jedenfalls bis zur Untergrenze von 1/6 Ortslohn, soweit sich dieser feststellen lässt, Entgeltlichkeit im Sinne der RVO und des ZRBG gegeben. Unterhalb dieser Grenze ist im Einzelfall und ohne starre Regeln zu prüfen, ob die Geringfügigkeit des Entgelts ein Indiz für Zwangsarbeit und damit gegen die freiwillige Beschäftigung darstellt. Von einer „Äquivalenz“ oder „Angemessenheit“ von Leistung und Gegenleistung darf die Feststellung der Entgeltlichkeit entgegen der rechtsirrigen Auffassung der Beklagten nach der eindeutigen Rechtsprechung des BSG (bzw. schon des RVA) nicht abhängig gemacht werden (stellvertretend: BSG, Urteil vom 14.07.1999 – B 13 RJ 75/98 R –).

Nach diesen Kriterien unterliegt die Entgeltlichkeit der Beschäftigung der Klägerin hier keinen Zweifeln. Denn selbst wenn die Auszahlung ihres auf 80 % des polnischen Ortslohns festgesetzten Gehalts durch die Hermann-Göring-Werke nicht immer regelmäßig erfolgte, ist es nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen nicht denkbar, dass die Existenz der Ghettos völlig ohne Lohnzahlungen an die arbeitenden Juden hätte aufrecht erhalten werden können. Die Lohnzahlungen in den Hermann-Göring-Werken von Starachowice sind zudem vielfach belegt. Auch die Klägerin selbst hat sie durchgehend im Rentenverfahren so vorgetragen. Gerade, dass sie diese Aussage bezogen auf die nach über 60 Jahren naturgemäß verblassende Erinnerung leicht abschwächte („ich glaube auch Zloty“), macht ihre Angabe nur noch glaubhafter. Die von der Beklagten angestellten Überlegungen, dass der Lohn die Klägerin wegen der Auszahlung an den Judenrat nie erreichte, ohne dass die Klägerin davon zumindest einen Teil erhielt, sind durch das Sachverständigengutachten Dr. Zaruskys widerlegt. Der Sachverständige hat zwar angegeben, dass der Lohn nicht immer vollständig ausgezahlt wurde. Die darüber hinaus gehenden Erwägungen der Beklagten sind indessen bloße Spekulation. Die Klägerin hat auch, anders als die Beklagte behauptet, im ZRBG-Verfahren nicht lediglich angegeben, sie habe Coupons für Lebensmittel erhalten. Vielmehr hat sich schon im ersten ZRBG-Grundfragebogen ausdrücklich von „Lebensmittelcoupons und Zloty“ gesprochen. Im nächsten Fragebogen hat sie dann unter der Frage 8 b selbst ein „geringeres Arbeitsentgelt während der Verfolgung“ angegeben. Gründe, ihr diese persönlichen Angaben angesichts des damit übereinstimmenden, vom erkennenden Senat ermittelten zeitgeschichtlichen Hintergrunds nicht zu glauben, sind nicht ersichtlich. Vielmehr decken sich die Angaben der Klägerin exakt mit den Erkenntnissen der geschichtlichen Wissenschaft zu den

damaligen Verhältnissen. Verbleibende – denkbare – Zweifel sind auch insoweit bei der Glaubhaftmachung unschädlich (BSGE 8, Entscheidungssammlung Band 8 – BSGE –, S. 159). Bei der Wahrscheinlichkeitsabwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass die drohende Liquidierung des Ghettos von Starachowice den Bewohnern erst im Spätsommer/Herbst 1942 bewusst wurde, sodass ab da die Todesangst eine wichtige Rolle für das Bemühen um Arbeit bzw. Arbeitsbestätigungen spielte und die Hauptmotivation zuvor in der Entlohnung bestand. Auch wenn die Quellen insoweit lückenhaft sind, ist mithin eine regelmäßige Auszahlung von Barentlohnung wahrscheinlicher, wie der Sachverständige zutreffend dargelegt hat.

Soweit die Beklagte schließlich meint, aus den Urteilen des erkennenden Senats (L 8 R 54/05 und L 8 R 74/05 sowie L 8 R 244/05) ableiten zu können, dass für den ZRBG-Anspruch zu fordern sei, dass die Betroffenen von ihrem Entgelt auch weitere Personen (mit-) versorgen konnten, so verkennt sie das vom Senat auf Basis der Ghettorechtsprechung des BSG entwickelte Hilfskriterium bei Beweisnot. Denn dieses ist nicht als zusätzliche Hürde für den ZRBG-Anspruch, sondern vielmehr als Erleichterung für die – nach dem zeitgeschichtlichen Hintergrund typische und unverschuldete – Beweisnot der Ghettoüberlebenden zu sehen. Eine Preisgabe der vorrangigen gerichtlichen und/oder der (im Umfang identischen) behördlichen Amtsermittlungspflicht gemäß §§ 103, 106 SGG bzw. §§ 20, 21 SGB X ist darin nicht zu sehen. Der Sachverhalt ist daher zunächst mit allen erreichbaren Beweismitteln aufzuklären. Ergibt sich – wie hier – aufgrund der Beweisaufnahme ein klares Bild über die in Bar bzw. in Natur für die Beschäftigung im Ghetto als Entgelt gewährte Gegenleistung, so ist für das Beweisnot-Kriterium kein Platz (so vom Senat insbesondere im Fall L 8 R 74/05 bereits rechtskräftig entschieden).

Dass für das Ghetto Starachowice nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme des erkennenden Senats insoweit feststeht, dass dort auch im streitbefangenen Zeitraum Hunger herrschte und die Rationen oft zu knapp bemessen waren, steht dem ZRBG-Anspruch der Klägerin demgegenüber schon deswegen entgegen, weil genau solche Verhältnisse auf offener Straße verhungender Menschen für das Ghetto Lodz, das als Referenz-Sachverhalt für die Schaffung des ZRBG gelten muss, gerichts- sowie behördenbekannt sind (vergleiche z.B. Friedmann²², Die Jahre der Vernichtung, 2. Auflage 2006, S. 175 f. mit weiteren Nachweisen). Auch dort erkennt die Beklagte ZRBG-Ansprüche überlebender Verfolgter mit nachgewiesener Beschäftigung schließlich selbst regelmäßig an.

II. Schließlich war auch der Hilfsantrag der Beklagten abzulehnen. Es handelt sich insoweit weder um einen formgerechten Beweisantrag noch um einen formgemäßen Antrag auf persönliche Anhörung des Sachverständigen Dr. Zarusky im Termin. Für einen formgerechten Beweisantrag fehlt es schon an der Benennung einer in das Wissen des Sachverständigen gestellten konkreten Tatsache, weil die Beklagte lediglich eine (Ausforschungs-) Frage formuliert, aber keine rechtserhebliche konkrete Behauptung aufgestellt hat. Auch als Beweisanregung verstanden, war der Antrag abzulehnen, denn der Sachverständige Dr. Zarusky hat die

²² Gemeint: Friedländer.

von der Beklagten aufgeworfenen Aspekte bereits ausführlich und verständlich in seinem Gutachten behandelt. Er hat nämlich, sowohl angegeben, welche historischen Unterlagen für Lohnzahlungen und deren Umfang seinem Gutachten zugrunde liegen (siehe Fußnoten 1-16 und Blatt 8, 9 des Gutachtens vom 26.10.2007 und Anmerkungen im Text der gutachterlichen Stellungnahme vom 4/5.12.2007) als auch ausgeführt, in welchem Umfang diese Lohnzahlungen nach den heute noch zugänglichen Quellen erfolgten. Dass er dies nicht genauer als näherungsweise tun konnte, entspricht dem unvollständig überlieferten Archivmaterial und dem üblichen Befund bei der Forschung zu den Verhältnissen jüdischer Ghettos während des zweiten Weltkriegs. Der Sachverständige Dr. Zarusky hat darüber hinaus auch präzise ausgeführt, wie er die von ihm verwandten Begriffe der Zwangsarbeit und des Ghettos jeweils versteht. Er hat insofern ausdrücklich – und zutreffend – klargestellt, dass er es nicht als seine Aufgabe als gerichtlicher Sachverständiger ist, eine juristische Wertung zu treffen. Präzise das ist die zutreffende Sichtweise seiner prozessualen Rolle und seiner Verantwortung in einem gerichtlichen Verfahren gemäß §§ 106 Abs. 3 Nr. 4, 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit §§ 406, 407 a der Zivilprozessordnung (ZPO). Gerade dass er es bewusst möglichst vermieden hat, den wertenden Begriff der „Zwangsarbeit“ zu verwenden und sich statt dessen auf die Beschreibung der Realia im Ghetto von Starachowice beschränkte, ist dabei sachgerecht, weil er damit der rechtlichen Bewertung durch den erkennenden Senat nicht vorgegriffen hat. Lediglich im Bezug auf die Zwangsarbeiterlager ist der allgemeine historische Sprachgebrauch in der Tat dem juristischen des ZRBG so identisch, dass ohne Gefahr von Missverständnissen auch schon im historischen Sachverständigengutachten von „Zwangsarbeit“ gesprochen werden durfte. Die rechtliche Bewertung der von Dr. Zarusky im Übrigen faktisch dargestellten historischen Zustände im Ort Starachowice während des 2. Weltkrieges obliegt im Ergebnis in der Tat allein dem zuständigen Gericht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe, die Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG zuzulassen, bestanden nicht, da die Klägerin nach allen zum ZRBG vertretenen Auffassungen einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat. Das gilt auch angesichts des zwischenzeitlich ergangenen Anfragebeschlusses des 4. Senats des BSG vom 20.12.2007 – B R 85/06 R –, da sich die dort angesprochenen Fragen nach dem Sachverhalt hier nicht streitentscheidend stellen.

Dokument 11:

Historikerappell zu „Ghettorenten“ vom 1. Juni 2009, im Vorfeld des BSG-Urteils von 2009.

Unmittelbar vor der Bundessozialgerichts-Entscheidung, die für den 2. Juni 2009 angesetzt ist, weisen 13 ZRBG-Fachgutachter darauf hin dass Verwaltung und Gerichte „nicht an der historischen Realität vorbei entscheiden“ sollen. Sie benennen die schematischen und unzureichenden Vorstellungen vom Leben im Ghetto, die aus einer mangelhaften Perzeption der historischen Forschung resultierten. Online unter <http://www.hagalil.com/archiv/2009/06/01/ghettorenten/>²³.

Verwaltungen und Gerichte sollten nicht an der historischen Realität vorbei entscheiden ... Am 2. Juni wird das Bundessozialgericht für die weitere Rechtsprechung in sogenannten „Ghettorenten“-Verfahren maßgebliche Grundsatzentscheidungen treffen. Das vom Bundestag am 20.6.2002 einstimmig verabschiedete „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) ermöglicht Holocaust-Überlebenden, die im Ghetto aus eigenem Willensentschluss entgeltlich gearbeitet haben, den Bezug einer Rente. Von rund 70.000 Anträgen, die bei den Rentenversicherern eingingen, wurden über 90 Prozent abgelehnt. Die Folge waren rund 20.000 Klagen bei den Sozialgerichten. Auch hier ist die Ablehnungsquote hoch. Nur in wenigen Fällen traten die betagten, im Ausland lebenden Kläger persönlich vor den Gerichten auf. Die Anhörung von Klägern in Israel durch einzelne Senate des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist bislang eher eine Ausnahme.

Sehr spät wurden in den ZRBG-Komplex, bei dem Entscheidendes von der Beurteilung mehr als 60 Jahre zurückliegender, komplexer Sachverhalte in den besetzten Gebieten Osteuropas abhängt, auch historische Gutachter eingeschaltet. Die Unterzeichneten sind als solche tätig geworden und haben dadurch einen in mancher Hinsicht besorgniserregenden Einblick in die Entscheidungsfindung erhalten.

Problematisch ist vor allem

- die sehr dünne historische Kenntnisgrundlage auf der zahlreiche Entscheidungen getroffen wurden; Informationsquellen sind wenige historische Bücher und z. T. unzuverlässige und veraltete Internetseiten;
- die daraus resultierenden, oft äußerst schematischen und unzureichenden Vorstellungen von der komplexen Realität des Lebens im Ghetto;
- die unkritische Heranziehung teils jahrzehntealter Literatur und jahrzehntealter Akten aus Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz, in denen jahrelange Verfolgungsschicksale oft nur auf weniger als einer Seite dokumentiert wurden und in denen nach den ZRBG-relevanten Kriterien gar nicht gefragt wurde, schon weil sie erst vor wenigen Jahren geschaffen wurden,

²³ Zugriff am 5.09.2011.

- die ahistorisch-schematische Anwendung aktueller Rechtsbegriffe auf die historische Ghettosituation; so wird etwa die Naturalentlohnung von Menschen, die für ihr Überleben arbeiteten, in vielen Fällen als nicht sozialversicherungspflichtiger „freier Unterhalt“ eingestuft und als Kriterium für Entgeltlichkeit der Bargeldentlohnung der Vorzug gegeben, obwohl die einer Hunger- und Schwarzmarktökonomie ausgelieferten Ghettoinsassen in der Regel dem für sie wertvolleren Naturallohn den Vorzug gaben,
- die mangelnde Bereitschaft einschlägige historische Erkenntnisse zu rezipieren; in zahlreichen Fällen haben Rentenversicherer konkrete Fallgutachten, die ihre Position nicht bestätigen, entweder pauschal als irrelevant zurückgewiesen, an widerlegten historischen Ansichten festgehalten oder sind Fachgutachten mit Argumenten entgegengetreten, die man zum Teil nur als abenteuerlich bezeichnen kann. Fachhistorische Laien sind hier bemüht, Geschichtsbilder zu erzeugen, die einer überkommenen Verwaltungspraxis entsprechen, selbst wenn diese nicht im Einklang mit bekannten und gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen.

Als Fachgutachter haben wir darauf mit unzähligen Einzelstellungnahmen und geduldiger Argumentation reagiert. Als Historiker, die sich wissenschaftlich mit dem Menschheitsverbrechen des Holocaust auseinandersetzen, sehen wir uns aber auch in der Pflicht, öffentlich vor einer Fehlentwicklung zu warnen, die den Prinzipien einer modernen Wissensgesellschaft ebenso widerspricht wie der Versöhnungs- und Wiedergutmachungsabsicht des Gesetzgebers. Ghettoarenten-Entscheidungen dürfen nicht an der historischen Realität vorbei getroffen werden.

Prof. Dr. Wolfgang Benz (Zentrum für Antisemitismusforschung, TU Berlin)

Dr. Jochen Boehler²⁴ (Deutsches Historisches Institut Warschau)

Dr. Lutz Budraß (Historisches Institut, Universität Bochum)

Prof. Dr. Mihran Dabag (Institut für Diaspora- und Genozidforschung, Universität Bochum)

Dr. Hiltrun Glass (Historisches Seminar, Geschichte Ost- und Südosteuropas, Universität München)

Prof. Dr. Frank Golczewski (Historisches Seminar, Universität Hamburg)

Dr. Andrea Löw (Institut für Zeitgeschichte, München-Berlin)

Dr. Ingo Loose (Humboldt-Universität, Berlin)

Dieter G. Maier (Bundesagentur für Arbeit)

Dr. Volker Rieß (Ludwigsburg)

Dr. Joachim Tauber (Nordost-Institut, Universität Hamburg)

Dr. Juliane Wetzel (Zentrum für Antisemitismusforschung, TU Berlin)

Dr. Jürgen Zarusky (Institut für Zeitgeschichte, München-Berlin)

²⁴ Richtig: Böhler.

Dokument 12:

Urteil des Bundessozialgerichts, B 13 R 139/08 R vom 2. Juni 2009. Vorinstanzen: LSG NRW, L 8 R 187/07 vom 12. Dezember 2007, SG Düsseldorf, S 53 (27,51) R 321/05 vom 8. Juni 2007.

In einer von mehreren Entscheidungen gleichlautenden Tenors bestätigt das Bundessozialgericht eine Entscheidung des Landessozialgerichts NRW (siehe Dokument Nr. 8), das die DRV Rheinland zur Zahlung einer Rente für Ghettoarbeit verurteilt hatte. Das Urteil würdigt ausführlich die Beweisaufnahme der Vorinstanz sowie deren historische Tatsachenermittlung mittels Gutachtern. Der Senat legt zudem das ZRBG sehr großzügig aus. Dazu gehört erstens, dass prinzipiell jegliche Beschäftigung innerhalb und außerhalb eines Ghettos für eine Rente in Frage kommen kann, wenn sie aus eigenem Willensentschluss aufgenommen wurde. Zweitens spielt es keine Rolle, welches Alter die Klägerin damals hatte. Drittens berechtigt jede Art von Entlohnung zu einer Rente, nicht nur Geld, sondern auch Nahrungsmittel oder entsprechende Gutscheine; die Höhe des Entgelts oder dessen Angemessenheit im Verhältnis zur Arbeit ist irrelevant: „Nur auf dieser Grundlage können Sinn und Zweck des ZRBG erfüllt werden.“

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2007 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Revisionsverfahren zu tragen.

Gründe:

I Streitig ist ein Anspruch der Klägerin auf Regelaltersrente unter Berücksichtigung von im Ghetto Starachowice (Polen) von April 1941 bis Oktober 1942 zurückgelegten Ghetto-Beitragszeiten.

Die 1928 in Starachowice geborene Klägerin ist Jüdin und wurde aus diesem Grunde Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Sie ist als Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt und erhielt eine Entschädigung für ihren in der Zeit von Dezember 1939 bis April 1945 erlittenen Freiheitsschaden. Seit Juni 1949 lebt sie in Israel; sie besitzt die dortige Staatsangehörigkeit. Nach einem vom israelischen National Insurance Institute bestätigten Versicherungsverlauf verfügt sie über insgesamt 94 Versicherungsmonate in der israelischen Rentenversicherung.

Im Oktober 2002 stellte die Klägerin einen Antrag auf Altersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.6.2002 (BGBl I 2074). Sie gab an, während ihres Aufenthalts im Ghetto Starachowice durch eigene Bemühungen von 1940 bis Ende Oktober 1942 in der Munitionsfabrik der Hermann-Göring-Werke MG-2-Abteilung gearbeitet und hierfür als Entgelt Lebensmittelcoupons und Zloty erhalten zu haben. Die Beklagte lehnte den Antrag nach Einsichtnahme in die beim Amt für Wiedergutmachung in Saarburg geführten Entschädigungsakten der

Klägerin mit Bescheid vom 18.10.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.6.2005 mit der Begründung ab, es habe sich bei der Arbeitsverrichtung im Ghetto Starachowice um eine für die damalige Zeit nationalsozialistischer Verfolgung typische Form der Zwangsarbeit gehandelt; auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin Lohn erhalten habe.

Das Sozialgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide am 8.6.2007 verurteilt, der Klägerin ab dem 1.7.1997 Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten für den Zeitraum von November 1940 bis zum 27.10.1942 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren (Urteil vom 8.6.2007).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten nach Einholung und Auswertung eines zeitgeschichtlichen Gutachtens des Historikers Dr. Z. mit Urteil vom 12.12.2007 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor neu gefasst werde. Aufgrund des im Berufungsverfahren zeitlich eingeschränkten Klageantrags hat es die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheids zu einer Gewährung von Altersrente unter Berücksichtigung einer Ghettobeitragszeit erst vom 2.4.1941 bis zum 27.10.1942 verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Jedenfalls ab April 1941 könne in Starachowice von einem Ghetto im Sinne des ZRBG ausgegangen werden. Glaubhaft sei, dass sich die Klägerin in der streitbefangenen Zeit im Ghetto Starachowice aufgehalten habe und in den außerhalb des Ghettos gelegenen Hermann-Göring-Werken in der MG-2-Abteilung beschäftigt gewesen sei. Abgesehen davon, dass auch eine Beschäftigung beim Judenrat einen Anspruch nach dem ZRBG begründen könne, habe der örtliche Judenrat in Starachowice nach Auswertung des Gutachtens von Dr. Z. bei der Organisation der Arbeit nur eine Vermittlerrolle inne gehabt, so dass das Beschäftigungsverhältnis der jüdischen Arbeiter zu den Hermann-Göring-Werken bestanden habe. Dass die Klägerin selbst in einem solchen Verhältnis gestanden habe, sei durch ihre eigene Aussage sowie durch die Bekundungen glaubwürdiger Zeuginnen im BEG-Verfahren glaubhaft. Auch das damals jugendliche Alter der Klägerin von zwölf Jahren spreche nicht gegen ihre Beschäftigung. Diese sei ferner nach allen zum ZRBG vertretenen höchstrichterlichen Auffassungen aus eigenem Willensentschluss verrichtet worden.

Der Sachverständige Dr. Z. habe überzeugend dargestellt, dass der Judenrat und die Ghettobewohner in Starachowice-Wierzbnik die Deutschen um Arbeitsmöglichkeiten hätten bitten müssen und ständig auf ihre Ausweitung gedrängt hätten. Auch die Tatsache, dass alle im BEG-Verfahren zum Schicksal der Klägerin gehörten Zeuginnen deutlich zwischen der Zeit des Ghettos und des Zwangsarbeitslagers von Starachowice unterschieden hätten, spreche dafür, dass es im Charakter der Beschäftigung tatsächlich einen Bruch gegeben haben müsse. Allein die Verwendung des Begriffs der Zwangsarbeit im BEG-Verfahren stehe der Annahme eines eigenen Willensentschlusses ebenso wenig entgegen wie die Bewachung auf dem Weg vom Ghetto zu den Werken und zurück sowie die Sicherung des Werks durch einen Werkschutz aus Ukrainern. Überdies sei das Entgelt regelmäßig (monatlich) gezahlt worden. Die Beweisaufnahme ergebe ein klares Bild über die in bar bzw in Natur für die Beschäftigung im Ghetto als Entgelt gewährte Gegenleistung. Insbesondere habe die Klägerin im ZRBG-Grundfragebogen ausdrücklich den Erhalt von „Lebensmittelcoupons und Zloty“ angegeben. Dass es möglicher-

weise gelegentlich zu teilweiser Abzweigung von Lohnbestandteilen an den Judenrat gekommen sei, stehe der Entgeltlichkeit der Beschäftigung nicht entgegen. Hinsichtlich der Höhe des Entgelts sei maßgebend, dass eine Entgeltlichkeit nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) und dem ZRBG jedenfalls bis zu einer Untergrenze von einem Sechstel des Ortslohns gegeben sei. Unterhalb dieser Grenze sei im Einzelfall und ohne starre Regeln zu prüfen, ob die Geringfügigkeit des Entgelts ein Indiz für Zwangsarbeit darstelle. Unter Anrechnung ihrer israelischen Versicherungszeiten nach dem Deutsch-Israelischen Sozialversicherungsabkommen (Abk Israel SozSich, BGBl 1975 II 246) habe die Klägerin die erforderliche Wartezeit von 60 Monaten erfüllt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung materiellen Rechts (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b ZRBG – gegen Entgelt). Es sei nicht festgestellt worden, dass die Klägerin ein ausreichendes Entgelt im Sinne des ZRBG erhalten habe. Sie habe keine Entlohnung erhalten, die nach Maßgabe der §§ 1226, 1227 RVO aF zur Versicherungspflicht geführt hätte. Das LSG habe festgestellt, dass der Judenrat die Löhne zentral in Empfang genommen habe und die Auszahlung des Barlohns nicht immer gewährleistet gewesen sei, weil der Judenrat nicht selten einen Teil davon in Lebensmittel für die Allgemeinheit investiert habe. Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liege aber nur dann vor, wenn die Entlohnung dem Beschäftigten selbst zugeflossen sei. Eine Zahlung an den Judenrat könne auch nicht als Zahlung an Erfüllung statt gewertet werden. Das LSG habe offen gelassen, ob und für welche Zeiträume der an die Klägerin ausgezahlte Geldbetrag das Ortslohnsechstel erreicht habe. Zu niedrige Zahlungen überschritten die Geringfügigkeitsgrenze nicht. Ferner sei die Lebensmittelversorgung der Klägerin nicht über die Grenze des nicht versicherungspflichtigen freien Unterhalts im Sinne des § 1227 RVO aF hinausgegangen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2007 sowie das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 8. Juni 2007 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend; hilfsweise stellt sie Anträge zur Beweiserhebung.

II Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Regelaltersrente (§ 35 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI)) ab 1.7.1997. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit (als Voraussetzung für eine Rente aufgrund von Ghetto-Beitragszeiten: Senatsurteil vom 26.7.2007, SozR 4-5075 § 1 Nr 4 LS 1, RdNr 25 ff; Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.2.2009 – B 5 R 70/06 R, zur Veröffentlichung vorgesehen) erfüllt (§ 35 SGB VI).

Gemäß §§ 50 Abs 1 Nr 1, 51 Abs 1 SGB VI werden auf die allgemeine Wartezeit Kalendermonate mit Beitragszeiten und nach § 51 Abs 4 SGB VI solche mit Ersatzzeiten angerechnet. Nach § 55 Abs 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge gezahlt worden sind oder aber als gezahlt gelten. Zwar hat die Klägerin keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet. Jedoch gelten für die Zeit von April 1941 bis Oktober 1942 nach § 2 Abs 1 des – als Art 1 des „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in

einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 20.6.2002 (ZRBG/SGB VI-ÄndG) verkündeten – ZRBG Beiträge als gezahlt. Zusammen mit den in der israelischen Nationalversicherung zurückgelegten Beitragszeiten wird damit die Wartezeit erfüllt (hierzu unter 5).

Zu Recht hat das LSG eine Ghetto-Beitragszeit der Klägerin im zugesprochenen Umfang festgestellt. Auf der Grundlage der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die die Revision nicht angegriffen hat, sind für den Zeitraum von April 1941 bis Oktober 1942 die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG erfüllt. Nach dieser Vorschrift gilt das ZRBG „für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben (hierzu unter 1), wenn

1. die Beschäftigung

a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist (2),

b) gegen Entgelt ausgeübt wurde (3) und

2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war (1), soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird (1)“.

Das ZRBG ist auch nicht verfassungswidrig (4). Auf seiner Grundlage ergibt sich für die Klägerin der Anspruch auf eine nach Israel zu zahlende Rente (5).

1. Die Klägerin ist Verfolgte iS des BEG. Sie hat sich, wie vom LSG festgestellt, im Zeitraum von April 1941 bis Oktober 1942 zwangsweise im Ghetto Starachowice aufgehalten, das damals im deutsch besetzten Gebiet (Generalgouvernement) lag.

Es liegt ferner eine „Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto“ iS des § 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG vor. Der Senat liest diese Formulierung so, dass jegliche Beschäftigung innerhalb und außerhalb des räumlichen Bereichs eines Ghettos darunter fällt, die von Verfolgten ausgeübt wurde, während sie sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben (vgl Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R – zur Veröffentlichung vorgesehen).

Schließlich werden die geltend gemachten Ghetto-Beitragszeiten auch nicht in der israelischen Nationalversicherung oder in einem anderen System der sozialen Sicherheit rentensteigernd berücksichtigt (§ 1 Abs 1 Satz 1 letzter Halbsatz ZRBG).

2. Die Klägerin hat im fraglichen Zeitraum auch eine aus eigenem Willensentschluss zustande gekommene Beschäftigung ausgeübt (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a ZRBG). Dies ergibt sich aus den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats (ausführlich Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R) ist die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommene Beschäftigung iS des § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a ZRBG von einer Zwangsarbeit iS des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) vom 2.8.2000 (BGBl I 1263) abzugrenzen (ebenso BSG 4. Senat vom 14.12.2006, BSGE 98, 48 = SozR 4-5075 § 1 Nr 3, RdNr 100 f).

Zwangsarbeit ist die Verrichtung von Arbeit unter obrigkeitlichem (hoheitlichem) Zwang, wie zB bei Strafgefangenen und Kriegsgefangenen. Typisch ist dabei zB die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter selbst hierauf Einfluss haben. Eine verrichtete Arbeit entfernt sich um so mehr von dem Typus des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses

und nähert sich dem Typus der Zwangsarbeit an, je weiter sie durch hoheitliche Eingriffe überlagert wird, denen sich der Betroffene nicht entziehen kann (Senatsurteil vom 14.7.1999, SozR 3-5070 § 14 Nr 2 S 8f mwN; so auch Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R).

Eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn der Ghetto-Bewohner hinsichtlich des Zustandekommens oder der Durchführung der Arbeit noch eine Dispositionsbefugnis zumindest dergestalt hatte, dass er die Annahme oder Ausführung der Arbeit auch ohne Gefahr für Leib, Leben oder seine Restfreiheit ablehnen konnte (Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R, mwN).

Auch die Annahme einer vom Judenrat angebotenen Arbeit erfüllt das Tatbestandsmerkmal der „aus eigenem Willensentschluss“ zustande gekommenen Beschäftigung (Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R –, vgl auch schon Urteil des 5. Senats des BSG vom 18.6.1997 – 5 RJ 68/95 – in Juris nicht dokumentiert). Sofern dem Urteil des Senats vom 7.10.2004 (BSGE 93, 214 = SozR 4-5050 § 15 Nr 1, RdNr 26) strengere Anforderungen zu entnehmen sind, hält er hieran nicht fest.

b) Die tatsächlichen Feststellungen des LSG tragen seine Schlussfolgerung, die streitige Beschäftigung der Klägerin in der Munitionsfabrik der Hermann-Göring-Werke sei aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen. Das LSG hat sich insoweit auf die eigenen Angaben der Klägerin gestützt, wonach sie ua durch eigene Bemühungen in den Hermann-Göring-Werken gearbeitet habe. Ferner hat das LSG festgestellt, dass der Judenrat in Starachowice nach dem eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. Z. bei der Arbeitsorganisation eine Vermittlerrolle eingenommen hat. Auch ist seitens des Judenrats und der Ghettabewohner auf die Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheiten gedrängt worden.

c) Darüber hinaus steht das Alter der Klägerin im streitigen Zeitraum von zwölf bis vierzehn Jahren der Annahme einer aus eigenem Willensentschluss aufgenommenen Beschäftigung iS des § 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG nicht entgegen. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 14.7.1999 (SozR 3-5070 § 14 Nr 2 S 4 f) deutlich gemacht, dass im Zuge der Ghetto-Rechtsprechung keine Lebensalters-Untergrenze von vierzehn Jahren, wie nach der BSG-Rechtsprechung zu Ersatzzeiten, zugrunde zu legen ist. Ein Mindestalter war überdies seit dem Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10.11.1922 (RGBl I 849) auch nicht mehr in der RVO (§ 1226 RVO (aF)) geregelt, weil wegen des Schutzcharakters der Rentenversicherungspflicht auch verbotswidrige Kinderarbeit zur Versicherungspflicht führen sollte (vgl Hanow/Lehmann, RVO/Invalidenversicherung, Berlin 1925, § 1226 Anm 2 V, 9).

3. Die Klägerin hat die Beschäftigung auch „gegen Entgelt“ ausgeübt (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b ZRBG).

Das LSG hat festgestellt, dass die Klägerin für ihre Tätigkeit regelmäßig (monatlich) Bargeld sowie Lebensmittelcoupons erhielt. Eine Entlohnung in dieser Form reicht als Entgelt im obigen Sinne aus.

Denn „Entgelt“ iS von § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b ZRBG ist jede Entlohnung, nicht nur in Geld, sondern auch in Form von Nahrungsmitteln oder entsprechenden Gutscheinen (Coupons). Weitergehende Erfordernisse (zB Ein-

haltung einer Mindesthöhe; Miternährung einer anderen Person) müssen nicht erfüllt werden. Unerheblich ist,

- ob das Entgelt nur „geringfügig“ war oder zum Umfang der geleisteten Arbeit in keinem angemessenen Verhältnis stand,
- ob als Entgelt nur Sachbezüge in Form freien Unterhalts (oder eines Teils davon) gewährt wurden,
- ob das Entgelt unmittelbar von der Beschäftigungsstelle („Arbeitgeber“) oder von einer anderen Instanz (zB dem Judenrat) gewährt wurde.

Nur auf dieser Grundlage können Sinn und Zweck des ZRBG erfüllt werden. Das Gesetz soll Verfolgten für deren Beschäftigung während ihres Zwangsaufenthalts in einem vom Deutschen Reich zu verantwortenden Ghetto eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung ermöglichen. Es knüpft an die sog Ghetto-Rechtsprechung des BSG an, erweitert jedoch in mehrfacher Hinsicht deren Reichweite (Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R, mwN). Nach wie vor bleibt jedoch erheblich, ob die Ghetto-Beschäftigung „gegen“ Entgelt ausgeübt wurde, also ob ein Austauschverhältnis bestand. Hiervon ist auszugehen. Denn das LSG hat – unangegriffen – festgestellt, dass die Klägerin für ihre Arbeit in Form von Bargeld und Lebensmittelcoupons vergütet wurde.

Die Lösung des Senats trägt auch dem Anliegen Rechnung, in Anbetracht des vorgerückten Alters der Berechtigten über ihre Leistungsansprüche möglichst bald und ohne langwierige Ermittlungen entscheiden zu können (hierzu bereits Senatsurteil vom 26.7.2007, BSGE 99, 35 = SozR 4-5075 § 1 Nr 4, RdNr 20 mwN).

Sein Auslegungsergebnis enthebt den Senat ferner der verfassungsrechtlichen Prüfung, ob eine unterschiedliche Behandlung der für Ghettobeschäftigten vorstellbaren Arten von „Entgelt“ (zB Barlohn, um Essensgeld gekürzter Barlohn, lediglich Nahrungsmittel am Arbeitsplatz) oder auch seiner Höhe dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG)) widerspricht (Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R – zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN).

4. Überdies hat der Senat – anders als der 4. Senat des BSG im Urteil vom 14.12.2006 (BSGE 98, 48 = SozR 4-5075 § 1 Nr 3 RdNr 118) keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Finanzierung der ZRBG-Leistungen (Senatsurteil vom 2.6.2009 – B 13 R 81/08 R, mwN).

5. Auf der geschilderten Grundlage ist der Klägerin eine auf Ghetto-Beitragszeiten beruhende Regelaltersrente zu zahlen.

Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monaten) erfüllt sie mit 19 Monaten (April 1941 bis Oktober 1942) an Ghetto-Beitragszeiten nicht. Ungeachtet der noch von der Beklagten festzustellenden Ersatzzeiten erfüllt sie die Wartezeit jedoch zusammen mit ihren in Israel erworbenen Versicherungszeiten von 94 Monaten. Beide Zeiten sind gemäß Art 20 Abs 1 Abk Israel SozSich für die Wartezeit zusammen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Dokument 13:

Fragebögen – ZRBG

Der erste hier präsentierte Fragebogen wird von der DRV zwischen 2002 und 2009 eingesetzt, um von den Klägern Informationen über deren Ghettoarbeit zu erhalten. Ein israelisches oder englisches Formular findet zunächst keine Verwendung, der Fragebogen wird auch nicht von einer Erläuterung begleitet. In einigen Gerichtsverfahren kritisieren Psychologen den Fragebogen stark, weil dieser methodisch nicht valide sei und versuche, Erinnerungen in ein knappes Schema sozialversicherungsrelevanter Ja/Nein-Antworten zu pressen. Der zweite Fragebogen wird – in mehrsprachiger Übersetzung – ab April 2008 von mehreren Senaten des Landessozialgerichts NRW verwendet und fragt deutlich mehr Aspekte des Ghettoaufenthalts ab – aber Psychologen sehen ihn ähnlich kritisch.

Fragebogen 1 (Rentenversicherung)

Bestätigung der Unterschrift

Die/Der Obengenannte hat die vorstehende Erklärung in meiner Gegenwart unterschrieben

Fragebogen für die Anerkennung von Zeiten unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen im Ghetto (ZRBG)

in der Angelegenheit der/des

In welchem Ghetto wurde die Arbeitsleistung zurückgelegt?

Wann genau begann und endete die Beschäftigung im Ghetto?

Erfolgte die Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb des Ghettos (bitte den Beschäftigungsort bzw. Arbeitsstätte angeben)?

Wurden Sie (bitte ankreuzen)

() auf dem Weg von und zur Arbeit

() während der Arbeit bewacht? Wenn ja, ggf. durch wen (z. B. bewaffnete Soldaten, Polizisten o. ä.)?

Wie kam der Arbeitseinsatz zustande

a) freiwillig, durch eigene Bemühungen

b) durch Vermittlung (ggf. welche Stelle vermittelte die Arbeit)

oder

c) durch Zuweisung (ggf. welche Stelle ordnete die Arbeit an)?

Welche Arbeiten verrichteten Sie (kurze Tätigkeitsbeschreibung)?

Wieviele Stunden haben Sie täglich gearbeitet?

Wie wurde die Arbeit entlohnt?

Haben Sie Barlohn erhalten (ggf. in welcher Höhe täglich/wöchentlich und von wem)?

Erhielten Sie für Ihre Tätigkeit Sachbezüge (ggf. in welchem Umfang und von wem)?

Können noch Zeugen für die Arbeitszeiten im Ghetto benannt werden (ggf. Name und Anschrift angeben)?

Sind Sie von der deutschen Entschädigungsbehörde als Verfolgter anerkannt worden (ggf. Entschädigungsbehörde/Aktenzeichen angeben)?

Erhalten Sie eine Rente nach dem Israelischen Gesetz N. 5717 – 1957 (ggf. unter welchem Aktenzeichen)?

Haben Sie einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung bei der Claims Conference gestellt (ggf. unter welchem Aktenzeichen) oder wurden Ansprüche gegenüber dem Entschädigungsfonds der deutschen Wirtschaft „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ geltend gemacht (ggf. unter welchem Aktenzeichen)?

Sind Sie mit einer Akteneinsicht in die vorangehend gen. Unterlagen einverstanden?

Haben Sie sich jemals im Gebiet der Bundesrepublik aufgehalten (wenn ja, Ort und Kreis des letzten Aufenthalten)?

Rückantwort

Rückantwort zum Schreiben vom

Anerkennung von Zeiten unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen im Ghetto (ZRBG)

in der Angelegenheit der/des

Sehr geehrte Damen und Herren,

() der Fragebogen ist beigelegt bzw. die Fragen wurden vollständig beantwortet

() der Fragebogen ist nicht beigelegt bzw. die Fragen konnten nicht vollständig beantwortet werden, weil

Erklärung

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Fragebogen 2 (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen)

In pp. benötigt das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts Ihre Hilfe. Sie werden daher gebeten, die Fragen in anliegendem Fragebogen persönlich in der Ihnen geläufigsten Sprache zu beantworten. Sie werden gebeten, die Fragen möglichst ausführlich zu beantworten. Aus der Sicht des Gerichts bedarf es keiner Zwischenschaltung eines Notars etc. zur Beantwortung des Schreibens des Gerichts. Sie können das Schreiben des Gerichts auch handschriftlich beantworten, wobei auf Lesbarkeit geachtet werden sollte. Nur so können Ungereimtheiten durch Aufnahme- und Wiedergabefehler vermieden werden. Soweit Sie sich im Einzelnen nicht mehr genau erinnern können, geben Sie dieses bitte an.

Dem Gericht ist bewusst, dass die Beantwortung der folgenden Fragen für Sie mit Mühen und emotionalen Belastungen verbunden ist. Dennoch bedarf es einer möglichst vollständigen und ausführlichen Beantwortung der Fragen, damit das Gericht eine objektive Entscheidung in dem Verfahren der Klägerin/ des Klägers, (d. Kl) treffen kann. Zudem können in der Regel hierdurch weitere Nachfragen des Gerichts entbehrlich werden.

Beantworten Sie daher bitte die Fragen in anliegendem Fragebogen und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben bitte abschließend durch Ihre Unterschrift.

Das Gericht bedankt sich vielmals für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

1. In welchem Zeitraum hat d Kl sich in einem Ghetto in und/oder aufgehalten? Wo hat d Kl sich vorher und nachher aufgehalten?

2. Welche Arbeiten hat d Kl in einem Ghetto (s. o.) verrichtet?

Sofern verschiedene Arbeiten verrichtet wurden, geben Sie bitte alle Arbeiten an, die d Kl verrichtet hat. Es wird um Beschreibung der Tätigkeiten gebeten.

3. An welchen Orten wurden die jeweiligen Arbeiten verrichtet? Es wird um möglichst genaue Angabe der Orte bzw. Anschriften der Arbeitsstätten gebeten. Zudem möge angegeben werden, ob innerhalb oder außerhalb des Ghettos gearbeitet wurde.

4. Für welche Arbeitgeber wurden die jeweiligen Arbeiten erbracht?

5. Über welche Zeiträume verrichtete d Kl die jeweiligen Arbeiten? Handelte es sich um Zeiträume von Monaten, wird um Angabe des Anfangs- und Endmonats gebeten. Im Übrigen wird gebeten anzugeben, ob die Arbeiten wochenweise oder eventuell auch nur an einzelnen Tagen verrichtet wurden.

6. An wie vielen Tagen in der Woche wurden die jeweiligen Arbeiten von d Kl erbracht?

7. Gab es Zeiträume während des Aufenthaltes d Kl im Ghetto, in denen von ihr keine Arbeit ausgeübt wurden? Welche waren das ggf.?

8. Wie viele Stunden pro Tag arbeiteten d Kl jeweils?

9. Was erhielt d KI für die jeweiligen Tätigkeiten?

Erhielt d KI Geld? Wenn ja, in welcher Währung, in welcher Menge und wie häufig (täglich, wöchentlich oder monatlich)?

Erhielt d KI Lebensmittelcoupons? Wenn ja, für welche Lebensmittel, in welcher Menge und wie häufig (täglich, wöchentlich oder monatlich)?

Erhielt d KI Lebensmittel? Wenn ja, welche, in welcher Menge und wie häufig (täglich, wöchentlich oder monatlich)?

Erhielt d KI Verpflegung am Arbeitsplatz? Was erhielt sie dort?

10. In welchem Umfang standen d KI Lebensmittel für den eigenen Bedarf zur Verfügung? Reichten diese Lebensmittel für den Bedarf der Klägerin aus?

11. Von wem erhielt d KI die Gegenleistung für die verrichteten Arbeiten?

12. Wenn für die Arbeit auch Geldbeträge gezahlt wurden:

Wo konnte mit dem Geld eingekauft werden?

Welche Waren konnten gekauft werden?

13. Hat d KI außerhalb der Arbeiten Leistungen bekommen, z. B. Lebensmittel, Lebensmittelcoupons, Geld, freie Unterkunft?

Wenn ja: Von wem (z.B. Judenrat)?

In welchem Umfang? Bitte geben Sie möglichst genau die Menge an und wie oft die Klägerin diese Leistungen bekommen hat (z.B. täglich, einmal pro Woche).

14. Wie kam der Arbeitseinsatz d KI jeweils zustande?

Hat d KI sich aus eigenem Antrieb um die Arbeiten bemüht? An wen hat sie sich ggf. gewandt? Welche Stelle hat die Arbeiten jeweils vermittelt?

b.) Ist d KI zu den Arbeiten aufgefordert worden? Wenn ja: Von wem?

Bestand eine Pflicht, die konkret von ihr ausgeführten Arbeiten zu verrichten?

d.) Wurde d KI mit körperlicher Gewalt zur Arbeit gezwungen? Wenn ja: Wie hat man d KI gezwungen?

Bestand die Möglichkeit, sich gegen die Aufnahme der Arbeiten zu entscheiden?

15. Wurde d KI auf dem Weg von und zur Arbeit bewacht? Wenn ja: Von welchen Personen wurde d KI bewacht?

16. Erfolgte eine Bewachung während der Arbeit? Wenn ja: Von welchen Personen wurde d KI bewacht?

17. Wie wurde d KI jeweils während der Arbeitsausübung behandelt? Wurde d KI misshandelt, wenn ja: bei welcher Arbeit?

18. Können Sie noch Namen von Vorgesetzten oder anderen Arbeitern/Arbeitern nennen, die mit der Klägerin bei der selben Arbeitsstelle gearbeitet haben?

19. Haben sich Angehörige d KI zur selben Zeit mit ihr im Ghetto (s. o.) aufgehalten?

Wenn ja, welche Personen waren dies (Mutter, Vater, bei Geschwistern bitte den Namen und das damalige Alter angeben)?

20. Welche Angehörigen d KI haben Arbeiten im Ghetto verrichtet, welche nicht?

21. Gab es Zeiten, in denen Angehörige d KI keine Arbeiten im Ghetto verrichteten?

Welche Zeiträume waren dies ggf.?

22. Was erhielten die Angehörigen d KI für die jeweiligen Tätigkeiten (z.B. Geld, Lebensmittelcoupons, Lebensmittel, Verpflegung etc.)?

23. Wie häufig und in welcher Menge erhielten die Angehörigen d KI eine Gegenleistung für die verrichtete Arbeit?

Es wird hier um möglichst genaue Angaben gebeten, z.B. welche Lebensmittel oder welche Geldbeträge sie ggf. wie häufig und in welcher Menge erhalten haben.

24. Wie wurden Menschen im Ghetto verpflegt, die nicht arbeiteten? Bekamen sie insbesondere Leistungen vom Judenrat? Falls ja: In welchem Umfang?

25. Können Sie noch Zeugen benennen, die Angaben zu dem Aufenthalt d KI im Ghetto (s.o.) machen können? Falls ja, geben Sie bitte die Namen und vollständigen Anschriften dieser Personen an.

26. Woher haben Sie das Wissen über das Leben d KI im Ghetto (s.o.), insbesondere zu den von d KI verrichteten Arbeiten?

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei der Ausfüllung dieses Fragebogens hat mitgewirkt

Dokument 14:

Verzeichnis der Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Arbeit in einem Ghetto

Diese eigene Tabelle listet chronologisch alle Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Arbeit in einem Ghetto seit 1979 auf. Die meisten Urteile sind online unter www.sozialgerichtsbarkeit.de erhältlich.²⁵ Dazu kommen ca. 100 bis 150 abgelehnte Nichtzulassungsbeschwerden, mit denen vorinstanzliche Urteile – fast ausschließlich zugunsten der Rentenversicherung – bestätigt werden.

	BSG-Aktenzeichen	Entscheidung vom	Entscheidung zu Gunsten von	Vorinstanz
1	1 RA 95/78	04.10.1979	DRV	LSG BAY
2	B 5 RJ 66/95	18.06.1997	Kläger/in	SG HH
3	B 5 RJ 68/95	18.06.1997	Kläger/in	SG HH
4	B 12 KR 12/97 R	04.06.1998	DRV	LSG B
5	B 5 RJ 48/98 R	21.04.1999	DRV	SG D
6	B 5 RJ 46/98 R	21.04.1999	DRV	SG D
7	B 13 RJ 71/98 R	14.07.1999	DRV	SG D
8	B 13 RJ 75/98 R	14.07.1999	DRV	SG D
9	B 13 RJ 61/98 R	14.07.1999	DRV	SG D
10	B 12 RJ 5/98 R	08.12.1999	DRV	SG D
11	B 9 V 29/98 R	09.02.2000	Kläger/in	LSG BW
12	B 12 RJ 2/00 R	22.03.2001	DRV	LSG NRW
13	B 12 KR 33/00 R	17.05.2001	DRV	LSG BAY
14	B 13 RJ 59/00 R	28.08.2001	Kläger/in	LSG NRW
15	B 13 RJ 59/03 R	07.10.2004	DRV	LSG NRW
16	B 13 RJ 34/04 R	03.05.2005	Kläger/in	SG D
17	B 13 RJ 23/04 R	20.07.2005	DRV	LSG NRW
18	B 13 RJ 37/04 R	20.07.2005	DRV	LSG NRW
19	B 4 R 29/06 R	14.12.2006	Kläger/in	LSG NRW

²⁵ Vgl. auch die Reihe BSGE – Entscheidungen des Bundessozialgerichts, hg. von seinen Richtern. Köln, 1955–2011.

20	B 13 R 28/06 R	26.07.2007	Kläger/in	LSG NRW
21	B 4 R 85/06 R	20.12.2007	Beschluss	LSG NRW
22	B 13 R 109/08 B	21.08.2008	NZB*: DRV	LSG NRW
23	B 13 R 407/08 B	14.10.2008	NZB: DRV	LSG NRW
24	B 5 R 70/06 R	12.02.2009	Kläger/in	LSG BAY
25	B 5 R 206/08 B	14.04.2009	DRV	LSG NRW
26	B 13 R 15/09 B	23.04.2009	NZB: DRV	LSG NRW
27	B 13 R 23/08 R	05.05.2009	DRV	LSG HH
28	B 5 R 14/08 R	19.05.2009	Kläger/in	LSG NRW
29	B 5 R 26/06 R	19.05.2009	Kläger/in	LSG NRW
30	B 5 R 96/07 R	19.05.2009	Kläger/in	LSG NRW
31	B 13 R 139/08 R	02.06.2009	Kläger/in	LSG NRW
32	B 13 R 81/08 R	02.06.2009	Kläger/in	LSG RPF
33	B 13 R 85/08 R	02.06.2009	Kläger/in	LSG NRW
34	B 5 R 26/08 R	03.06.2009	Kläger/in	LSG NRW
35	B 5 R 66/08 R	03.06.2009	Kläger/in	LSG NRW

* NZB = Nichtzulassungsbeschwerde

ANHANG

1. Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abk.	Abkommen
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
APK	Archiwum Państwowe w Katowicach
APL	Archiwum Państwowe w Lublinie
APŁ	Archiwum Państwowe w Łodzi
APP	Archiwum Państwowe w Poznaniu
Aufl.	Auflage
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
B	Berlin
BAY	Bayern
Bd., Bde.	Band, Bände
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BSG	Bundessozialgericht
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BErgG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT	Bundestag
Buchst	Buchstabe
BVG	Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
D	Düsseldorf
d. Kl.	der Kläger/in
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DPSVA	Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen
DHI	Deutsches Historisches Institut

DISVA	Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit
DP	Displaced Persons
Drs	Drucksache
Drucks	Drucksache
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DS	Drucksache
dSK	Deutscher Sprach- und Kulturkreis
DVO	Durchführungsverordnung
etc.	et cetera [lateinisch]; deutsch: und so weiter
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen (des Reichsversicherungsamtes)
EVZ	Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FAVR	Fachschuss für Versicherung und Rente
FPD	Freie Demokratische Partei
FRG	Fremdenrentengesetz
HASAG	Hugo Schneider AG
HH	Hamburg
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
f., ff.	folgende Seite(n)
gem.	gemäß
gen.	genannt
GG	Grundgesetz (auch: Generalgouvernement)
GenGov	Generalgouvernement (für die besetzten polnischen Gebiete)
ggf.	gegebenenfalls
H.	Heft
HstR	Handbuch des Staatsrechts
idF	in der Fassung
IfZA	Institut für Zeitgeschichte München – Berlin, Archiv
i. O.	im Original
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iS	im Sinne
ISRV	Informationssystem der Rentenversicherung
ITS	International Tracing Service (Internationaler Suchdienst, Arolsen)
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
iVm	in Verbindung mit
JCC	Conference on Jewish Material Claims Against Germany
Julag	Judenlager
KEOM	Karl Ernst Osthaus Museum, Hagen
Komm	Kommentar
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MG	Maschinengewehr

mwN	mit weiteren Nachweisen
nF	neue Fassung
NII	National Insurance Institute, Jerusalem
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus / nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. ä.	oder ähnliche(s)
OKH	Oberkommando des Heeres
OLG	Oberlandesgericht
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
p.p.	perde, perde [lateinisch]; deutsch: fahre fort, fahre fort
RAA	Rechtliche Arbeitsanweisungen
RAR	Regelaltersrente
rd.	rund
RPF	Rheinland-Pfalz
RdNr	Randnummer
RGBL	Reichsgesetzblatt
RKKS	Reichskreditkassenschein
RRG	Rentenreformgesetz
RVA	Reichsversicherungsamt
RVO	Reichsversicherungsordnung
RZW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
s.	siehe
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
s. o.	siehe oben
sog	sogenannt
SozR	Sozialrecht, Rechtssprechung und Schrifttum
SozSich	Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales
SS	Schutzstaffel der NSDAP
Str.	Straße
SVA	Sozialversicherungsabkommen
u. a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
unv.	unveröffentlicht
uU	unter Umständen
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
v.H.	von Hundert
Vgl.	Vergleiche
VOBLGG	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

WGSVG	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung
YV	Yad Vashem
ZRBG	Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto
z. T.	zum Teil
ZAL	Zwangsarbeitslager
ŻIH	Żydowski Instytut Historyczny, Warschau
ZRBG	Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

2. Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivquellen

Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München (IfZA)
Sammlung Ms – Manuskripte

Archiwum Państwowe w Katowicach (APK)
124 – Haupttreuhandstelle Ost

Archiwum Państwowe w Łodzi (APŁ)
175 – Verwaltungsschef im Militärbezirk Łódź
221 – Akta miasta Łódź

Archiwum Państwowe w Lublinie (APL)
891 – Rada Żydowska
498 – Amt des Distrikts Lublin

Archiwum Państwowe w Poznaniu (APP)
474 – Akta miasta Poznania

Bundesarchiv Ludwigsburg (BAL)
B 162 – Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

Instytut Pamięci Narodowej, Warszawa (IPN)
GK 755

Yad Vashem (YV)
M 54 – Kopien aus polnischen Archiven
O 6 – Kopien aus Justizermittlungsakten

Żydowski Instytut Historyczny – Archiv, Warschau (ŻIH)
228 – Der Stadthauptmann der Stadt Krakau
233 – Zbiór dokumentów niemieckich władz okupacyjnych
301 – Relacje

Urteile¹

a) Bundessozialgericht

BSG, B 5 R 26/08 R und B 5 R 66/08 R, Urteile vom 03.06.2009

¹ Der erste Buchstabe des Aktenzeichens bezeichnet stets das Gericht, S steht für Sozialgericht, L für Landessozialgericht, B für Bundessozialgericht. Die darauf folgende Nummer nennt den zuständigen Senat bzw. die Kammer, Zahlen in Klammer bezeichnen einen Senat bzw. eine Kammer, die ursprünglich für den Fall zuständig war. Danach folgt ein Registerzeichen, das das jeweilige Sachgebiet bezeichnet, R steht z. B. für Rentenrecht. Danach folgt die Eingangsnummer, wobei die Zahl hinter dem Schrägstrich das Jahr bezeichnet, die Zahl davor die fortlaufende Fallnummer.

BSG, B 13 R 81/08, B 13 R 85/08 R, B 13 R 139/08 R, Urteile vom 02.06.2009
 BSG, B 13 R 407/08 B, Beschluss vom 14.10.2008
 BSG, B 2 U 4/06 R, Urteil vom 30.10.2007
 BSG, B 13 R 28/06 R, Urteil vom 26.07.2007
 BSG, B 1 KR 25/06 R, Urteil vom 27.03.2007
 BSG, B 4 R 29/06 R, Urteil vom 14.12.2006
 BSG, B 13 RJ 370/04, Urteil vom 20.07.2005
 BSG, B 13 RJ 59/03, Urteil vom 07.10.2004
 BSG, B 13 RJ 59/00 R, Urteil vom 23.08.2001
 BSG, B 5 RJ 48/98 R, Urteil vom 21.04.1999
 BSG, B 13 RJ 61/98 R, Urteil vom 14.07.1999
 BSG, B 5 RJ 66/95, Urteil vom 18.06.1997
 BSG, B 5 RJ 68/95, Urteil vom 18.06.1997
 BSG, 1 RA 95/78, Urteil vom 4.10.1979

b) Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

LSG NRW, L 18 (8) R 14/05, Beschluss vom 06.05.2010
 LSG NRW, L 18 R 59/08, Beschluss vom 05.05.2010
 LSG NRW, L 18 (8) R 69/09, Beschluss vom 21.04.2010
 LSG NRW, L 18 (8) R 199/05, Beschluss vom 16.04.2010
 LSG NRW, L 3 R 125/06, Urteil vom 27.04.2009
 LSG NRW, L 8 R 184/06, Urteil vom 18.01.2009
 LSG NRW, L 8 R 67/07, Urteil vom 02.10.2008
 LSG NRW, L 18 R 165/06, Urteil vom 19.08.2008
 LSG NRW, L 13 R 89/06, Urteil vom 01.08.2008
 LSG NRW, L 8 R 209/07, Urteil vom 02.06.2008
 LSG NRW, L 13 R 55/07, Urteil vom 26.05.2008
 LSG NRW, L 18 R 82/07, Urteil vom 13.05.2008
 LSG NRW, L 13 R 186/06, Urteil vom 14.03.2008
 LSG NRW, L 18 R 138/06, Urteil vom 12.02.2008
 LSG NRW, L 18 R 106/07, Urteil vom 18.12.2007
 LSG NRW, L 18 R 203/06, Urteil vom 11.12.2007
 LSG NRW, L 4 R 88/06, Urteil vom 07.12.2007
 LSG NRW, L 18 R 120/07, Urteil vom 27.11.2007
 LSG NRW, L 18 R 51/07, Urteil vom 13.11.2007
 LSG NRW, L 18 R 93/06, Urteil vom 30.10.2007
 LSG NRW, L 13 R 164/06, Urteil vom 23.03.2007
 LSG NRW, L 18 (13) R 230/05, Urteil vom 27.02.2007
 LSG NRW, L 14 R 138/06, Urteil vom 23.02.2007
 LSG NRW, L 14 R 27/06, Urteil vom 26.01.2007
 LSG NRW, L 14 R 61/06, Urteil vom 10.11.2006
 LSG NRW, L 3 R 256/05, Urteil vom 16.01.2006
 LSG NRW, L 14 R 52/05, Urteil vom 04.11.2005
 LSG NRW, L 3 R 30/05, Urteil vom 22.08.2005
 LSG NRW, L 18 RJ 101/00, Urteil vom 17.07.2001

c) Sozialgericht Düsseldorf

SG Düsseldorf, S 27 R 1774/10, Urteil vom 14.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 2154/10, Urteil vom 14.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 2036/10, Urteil vom 14.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 1915/10, Urteil vom 14.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 1814/10, Urteil vom 14.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 1534/10, Urteil vom 07.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 1506/10, Urteil vom 07.04.2011
 SG Düsseldorf, S 27 R 1802/10, Urteil vom 07.04.2011
 SG Düsseldorf, S 15 R 1531/10, Urteil vom 05.04.2011
 SG Düsseldorf, S 26 R 1789/10, Urteil vom 24.03.2011
 SG Düsseldorf, S 52 (27,41) R88/05, Urteil vom 15.08.2007
 SG Düsseldorf, S 15 R 262/05 Urteil vom 26.07.2007
 SG Düsseldorf, S 26 R 164/05, Urteil vom 08.03.2007
 SG Düsseldorf, S 22 R 327/05, Urteil vom 17.10.2006
 SG Düsseldorf, S 15 R 151/05, Urteil vom 05.12.2006
 SG Düsseldorf, S 55 (39) RJ 264/04, Urteil vom 15.11.2006
 SG Düsseldorf, S 18 R 83/06, Urteil vom Urteil vom 23.10.2006
 SG Düsseldorf, S 22 R 327/05, Urteil vom 17.10.2006
 SG Düsseldorf, S 15 (8) RJ 92/97, Urteil vom 23.04.2001
 SG Düsseldorf, S 15 RJ 142/98, Urteil vom 8.10.1998

d) Sozialgericht Hamburg

SG Hamburg, S 11 RJ 601/03, Urteil vom 20.11.2008
 SG Hamburg, S 20 R 1020/05, Urteil vom 19.06.2008
 SG Hamburg, S 11 RJ 237/04, Urteil vom 10.07.2008
 SG Hamburg, S 11 R 4/05, Urteil vom 14.02.2008
 SG Hamburg, S 9 RJ 1364/04, Urteil vom 13.09.2007
 SG Hamburg, S 20 RJ 611/04, Urteil vom 02.05.2006

e) Sozialgericht Lübeck

SG Lübeck, S 15 R 188/10, Urteil vom 08.10.2010

f) Sozialgericht München

SG München, S 30 R 949/06 WG, Vergleich vom 24.01.2008
 SG München, S 30 R 32/06 WG, Vergleich vom 18.10.2007
 SG München, S 13 R 1722/04 WG, Vergleich vom 09.02.2007
 SG München, S 13 R 49/05 WG, Vergleich vom 24.11.2006
 SG München, S 13 R 976/05 WG, Vergleich vom 16.09.2005

Zeitungen, Zeitschriften

Bundesanzeiger
 Frankfurter Allgemeine Zeitung
 Jüdische Zeitung
 Der Spiegel
 Der Stern
 Süddeutsche Zeitung
 Die Tageszeitung

Unveröffentlichte Arbeiten

Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos, hg. von STEPHAN LEHNSTAEDT / JÜRGEN HENSEL [Einzerveröffentlichungen des DHI Warschau, 2012].
 KNÖFEL, OLIVER: Geldempfangsvollmacht deutscher und israelischer Rechtsanwälte für „Ghettorenten“!, unv. Manuskript, erscheint in: Anwaltsblatt.
 KNÖFEL, OLIVER: Ordnungsgeld wegen Ausbleibens im Ausland? Aktuelle Probleme des deutsch-israelischen Rechtshilfeverkehrs, unv. Manuskript, erscheint in: IPRax

Gedruckte Quellen und Sekundärliteratur

ADAMHEIT, ULRICH: „Jetzt wird die deutsche Wirtschaft von ihrer Geschichte eingeholt“. Die Diskussion um die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter am Ende des 20. Jahrhunderts, Berlin 2004 (Berliner Juristische Universitätschriften. Grundlagen des Rechts; 32).
 ALBERTI, MICHAEL: Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland 1939–1945, Wiesbaden 2006 (DHI Warschau, Quellen und Studien; 17).
 ALTMAN, KITIA: *Memories of Ordinary People. For those who have no one to remember them*, Victoria 2003.
 ALY, GÖTZ / GERLACH, CHRISTIAN: *Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden 1944–1945*, Frankfurt a. M. 2004.
 ARAD, YITZHAK: *The Holocaust in the Soviet Union*, Lincoln 2009.
 ARENDT, HANNAH: *Besuch in Deutschland*, Berlin 1993.
 BERENSTEIN, TATIANA: *Praca przymusowa Żydów w Warszawie w czasie okupacji hitlerowskiej*, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 45/46 (1963), S. 42–93.
 BERENSTEIN, TATIANA: *Żydzi warszawcy w hitlerowskich obozach pracy*, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 67 (1968), S. 39–65.
 BERENSTEIN, TATIANA: *Praca przymusowa ludności żydowskiej w dystrykcie Galicja*, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* 69 (1969), S. 3–46.
 BINNE, WOLFGANG/SCHNELL, CHRISTOPH: *Die Rechtsprechung zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) und*

- die Umsetzung durch die Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 1 (2011), S. 12-31.
- BRAHAM, RANDOLPH: *The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary*, New York 1994.
- BRECHTKEN, MAGNUS: „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945, München 1997 (Studien zur Zeitgeschichte; 53).
- BRODKORB, BIRTE: Das Feilschen um die Ghettoanten. Über den Umgang der Behörden und Gerichte mit Holocaustüberlebenden, in: *Forum Recht*, Heft 3 (2009), S. 100-102.
- BRUNNER, JOSÉ u. a., Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung, in: *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, hg. v. NORBERT FREI u. a., Göttingen 2009 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts; 8), S. 9-47.
- BRUNNER, JOSÉ/NACHUM, IRIS: „Vor dem Gesetz steht ein Türhüter“. Wie und warum israelische Antragsteller ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis beweisen mußten, in: *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, hg. v. NORBERT FREI u. a., Göttingen 2009, S. 387-424.
- Die Chronik des Gettos Lodz / Litzmannstadt*, hg. v. SASCHA FEUCHERT / ERWIN LEIBFRIED / JÖRG RIECKE, 5 Bde., Göttingen 2007.
- CORNI, GUSTAVO: *Hitler's Ghettos. Voices from a Beleaguered Society 1939–1944*, London 2002.
- Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, hg. v. WOLFGANG JACOBMEYER / WERNER PRÄG, Stuttgart 1975.
- DWERTMANN, EVA: Zeitspiele. Zur späten Entschädigung ehemaliger Ghettoarbeiter, in: *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, hg. v. NORBERT FREI u. a. Göttingen 2009, S. 635-665.
- ENGELKING, BARBARA / LEOCIAC, JACEK: *The Warsaw Ghetto. A Guide to the Perished City*, New Haven 2009.
- ERNEST, STEFAN: *O wojnie wielkich Niemiec z Żydami Warszawy 1939–1943*, Warszawa 2003.
- FREUDENBERG, ULRICH: Beschäftigung gegen Entgelt im Rahmen von Ghetto-Renten, in: *Im Plenum. Aktuelle Fragen des Sozialrechts. Erste rechtspolitische Gespräche zum Sozial- und Arbeitsrecht*, hg. von RALF THOMAS BAUS u. a., St. Augustin / Berlin 2010, S. 131-152.
- FRIEDLÄNDER, SAUL: *Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden. Zweiter Band, 1939–1945*, München 2006.
- Friedrich Katzmann. *Rozwiązanie kwestii żydowskiej w dystrykcie Galicja*, hg. v. ANDRZEJ ŻBIKOWSKI, Warszawa 2001.
- FUKS, MARIAN: *Im Warschauer Getto. Das Tagebuch des Adam Czerniaków 1939–1942*, München 1986.
- GAGEL, ALEXANDER: Der „freie Arbeitsvertrag“ als Merkmal des „Beschäftigungsverhältnisses“ – Zugleich ein Beitrag zur rentenversicherungsrechtlichen Einordnung von Zwangsarbeit und Ghettoarbeit –, in: *Festschrift für Otto Ernst Krasney zum 65. Geburtstag am 16. Dezember 1997*, hg. v. WOLFGANG GITTER u. a., München 1997, S. 147-171.

- GERLACH, CHRISTIAN: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland, Hamburg 2000.
- GLATZEL, BRIGITTE: Voraussetzungen für Rentenzahlungen an Ghettoarbeiter. Klärung durch die Entscheidungen des BSG vom 2./3.6.2009, in: NJW, Heft 17 (2010), S. 1178-1181.
- GOSCHLER, CONSTANTIN: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts; 11).
- GOSCHLER, CONSTANTIN: Ghettorenten und Zwangsarbeiterentschädigung. Verfolgungsnarrative im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht, in: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, München 2010, S. 101-111.
- GRAU, BERNHARD: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: Zeitenblicke 3 (2004). Online unter http://deposit.ddb.de/ep/netpub/97/29/38/976382997/_data_stat/grau/index.html.
- GRUNER, WOLF: Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938–1943, Berlin 1997 (Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin. Dokumente, Texte, Materialien; 20).
- GRUNER, WOLF: Jewish Forced Labor Under the Nazis. Economic Needs and Racial Aims, 1938–1944, Cambridge 2006.
- HANSEN, KLAUS: Aus Holocaust-Opfern werden Holocaust-Leugner, in: Nation und Europa, H. 4 (2006), S. 50-54.
- HENDLER-GOCIAL, REBECCA: The Brzeziner Jewish Community During the Time of the Ghetto, in: Bzhezhin yizker-bukh [Gedenkbuch Brzeziny], hg. von A. ALPERIN / N. SUMMER, New York 1961.
- Hindernislauf für Holocaustüberlebende. Das „Ghettoorentengesetz“ und seine Anwendung, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, JÜRGEN, in: Die Tribüne 47 (2008), S. 155-161.
- HOCKERTS, HANS GÜNTER: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: VfZ 48 (2001), S. 167-214.
- HOFFMANN, KATHARINA: Schichten der Erinnerung. Zwangsarbeitererfahrungen und Oral History, in: Zwangsarbeit in Deutschland. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien, hg. v. WILFRIED REININGHAUS / NORBERT REIMANN, Bielefeld 2001, S. 62-75.
- Im Ghetto 1939–1945. Neue Forschungen zu Alltag und Umfeld, hg. v. CHRISTOPH DIECKMANN / BABETTE QUINKERT, Göttingen 2009 (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus; 25).
- JOSWIG, FRIEDRICH: Die Gewährung von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an ehemalige Ghettoarbeiter, in: Neue Juristische Online-Zeitung, H. 36 (2008), S. 3816-3637.
- KLEIN, HILLEL: Wiedergutmachung – Ein Akt der Retraumatisierung, in: Akademie Bad Boll. Protokolldienst: Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus, 14 (1984), S. 51-52.

- KLEIN, PETER: Die „Gettoverwaltung Litzmannstadt“ 1940 bis 1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009.
- LANDWEHR, ACHIM: Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2008.
- LANGER, LAWRENCE: Die Zeit der Erinnerung. Zeitverlauf und Dauer in Zeugnisaussagen von Überlebenden des Holocaust, in: „Niemand zeugt für den Zeugen“. Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, hg. v. ULRICH BAER, Frankfurt a. M. 2000, S. 53-67.
- LEHNSTAEDT, STEPHAN: Jewish Labor in the Smaller Ghettos in the Warthegau Region, in: *Yad Vashem Studies* 38-2 (2010), S. 47-84.
- LEHNSTAEDT, STEPHAN: Ghetto-„Bilder“. Historische Aussagen in Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit, in: *Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung*, hg. von JÜRGEN ZARUSKY, München 2010, S. 89-100.
- LEHNSTAEDT, STEPHAN / STEMME, BASTIAN: Der „angepasste Vortrag“. Zugleich eine Analyse der Behandlung jüdischer Kläger vor deutschen Sozialgerichten aus juristischer und historischer Perspektive, in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 28 (2010), S. 57-74.
- LEHNSTAEDT, STEPHAN: Alltägliche Gewalt. Die deutschen Besatzer in Warschau und die Ermordung der jüdischen Bevölkerung, in: *Besatzung, Kollaboration, Holocaust. Neue Studien zur Ermordung der europäischen Juden*, hg. v. JOHANNES HÜRTER / JÜRGEN ZARUSKY, München 2008 (Schriftenreihe der VfZ; 97), S. 81-102.
- LEHNSTAEDT, STEPHAN: Coercion and Incentive. Jewish Ghetto Labor in East Upper Silesia, in: *Holocaust and Genocide Studies* 24 (2010), S. 400-430.
- LEOPOLD, ANDERS: Die so genannte „Ghetto-Rente“ – ein großes Betätigungsfeld der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit, in: *Schleswig-Holsteinische Anzeigen* (2008), S. 396-400.
- Lexikon der Gerechten unter den Völkern. Deutsche und Österreicher, hg. v. DANIEL FRAENKEL / JAKOB BORUT, Göttingen 2005.
- LOOSE, INGO: Kredite für NS-Verbrechen. Die deutschen Kreditinstitute in Polen und die Ausraubung der polnischen und jüdischen Bevölkerung 1939–1945, München 2007 (Studien zur Zeitgeschichte; 75).
- LONGERICH, PETER: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998.
- LÖW, ANDREA: Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten, Göttingen 2006.
- LUHMANN, NIKLAS: Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1993.
- MICHMAN, DAN: Das Ghetto-Phänomen während der Shoah. Ein neuer Erklärungsansatz, in: *Der Judenrat von Białystok. Dokumente aus dem Archiv des Białystoker Ghettos 1941–1943*, hg. von FREIA ANDERS u. a., Paderborn 2010, S. 461-468.
- MÖHLENBRUCH, RUDOLF: „Gerichtstage“ in Israel. Zur Hoheits- und Gerichtsgewalt deutscher Sozialgerichte im Ausland, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 20 (2011), S. 417-422.

- MUSIAL, BOGDAN: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944, Wiesbaden 1999 (DHI Warschau, Quellen und Studien; 10).
- PAWLITA, CORNELIUS: „Wiedergutmachung“ in der Sozialversicherung. Beschäftigungszeiten im Ghetto Lodz. Die Urteile des Bundessozialgerichts v. 18.6.1997 – 5 RJ 66/99 u. 68/95 –, in: *Die Sozialversicherung* (1998), S. 90-93.
- PETERS, JAN-HENRIK: Zwischen Lohnarbeit und Deportation. Juden bei der Ostbahn im Generalgouvernement 1939–1943, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 58 (2010), S. 816-837.
- PFLÜGER, ANDREA: Die Rechtsprechung des BSG im Jahr 2007 – Fälle mit Auslandsberührung, in: *RVaktuell*, H. 10 (2008), S. 313-317.
- POHL, DIETER: Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München 1997 (Studien zur Zeitgeschichte; 50).
- Die Praxis des Arbeitsamtes. Eine Gemeinschaftsarbeit von Angehörigen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, hg. v. WILHELM SOMMER, Berlin 1939.
- PROSS, CHRISTIAN: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a. M. 1988.
- REININGHAUS, WILFRIED / REIMANN, WOLFGANG: Zwangsarbeit in Deutschland. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien, Bielefeld 2001.
- VON RENESSE, JAN-ROBERT: Wiedergutmachung fünf vor zwölf. Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“, in: *Ghetto-renten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung*, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, München 2010, S. 13-37.
- VON RENESSE, JAN-ROBERT: Wiedergutmachung fünf vor zwölf – Die Sozialgerichtsbarkeit und die Rentenansprüche jüdischer Ghettoüberlebender, in: *NJW*, H. 42 (2008), S. 3037-3040.
- RÖHL, MATTHIAS: Die Kehrtwende von Kassel. Das Bundessozialgericht erfindet das Ghettobeschäftigungsverhältnis neu, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 56 (2009), S. 464-468.
- SAKOWSKA, RUTA: Menschen im Ghetto. Die jüdische Bevölkerung im besetzten Warschau 1939–1943, Osnabrück 1999 (Klio in Polen; 2).
- SARASIN, PHILIPP: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003.
- SCHWARZ, HANS-PETER: Die neueste Zeitgeschichte, in: *VfZ* 51 (2003), S. 5-28.
- SCHLEMMER, THOMAS: Grenzen der Integration. Die CSU und der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit – der Fall Dr. Max Frauendorfer, in: *VfZ* 48 (2000), S. 675-742.
- SEIDEL, ROBERT: Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn 2006.
- SINGER, ISAAC B.: Eine Kindheit in Warschau, München 2000.
- SPECTOR, SHMUEL: The Holocaust of Volhynian Jews 1941–1944, Jerusalem 1990.
- SPILIOTIS, SUSANNE-SOPHIA: Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, Frankfurt a. M. 2003.

- SROKA, IRENA: Górny Śląsk i Zagłębie Dąbrowskie pod okupacyjnym zarządem wojskowym, Katowice 1975.
- STEINBACHER SYBILLE: „Musterstadt” Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien, München 1999 (Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz; 2).
- STRASSFELD, ELISABETH: Anspruch auf Rente aufgrund „Ghettoarbeit“, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 54 (2007), S. 598-606.
- TAUBER, JOACHIM: Die litauische Verwaltung und die Juden in Vilnius, 1941–1943, in: Besatzung, Kollaboration, Holocaust, hg. von JOHANNES HÜRTER / JÜRGEN ZARUSKY, München 2008, S. 103-114.
- TRUNK, ISIAH: Judenrat. The Jewish Councils in Eastern Europe Under Nazi Occupation, Lincoln ²1996.
- TRUNK, ISIAH: Lodz Ghetto. A history, Bloomington ²2008.
- TUCHMAN, BARBARA: Wann ereignet sich Geschichte?, in: In Geschichte denken. Essays, hg. v. DIES; Düsseldorf 1982, S. 31-39.
- TUSK-SCHWEINWECHSLEROWA, FRANCISZKA: Fabryka Waltera C. Többensa w getcie warszawskim, in: Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego 23 (1957), S. 63-70.
- WAJNBUM, EMANUEL: My Destiny. The Autobiography of Emanuel Wajnbum, Victoria 1998.
- WAJSBORT, INKA: Im Angesicht des Todes. Von Chorzów über Zawiercie, Tarnowitz, Tschenstochau durch Auschwitz nach Malachow und Oschatz. Jüdische Schicksale in Oberschlesien 1939–1945, Konstanz 2002.
- WEICHERT, MICHAŁ: Yidishe aleynhilf 1939–1945, Tel Aviv 1962
- WINSTEL, TOBIAS: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006 (Studien zur Zeitgeschichte; 72).
- ZARUSKY, JÜRGEN: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, München 2010 (Zeitgeschichte im Gespräch; 6).
- ZARUSKY, JÜRGEN: Arbeit und Zwang unter der NS-Herrschaft. Eine Typologie, in: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. DERS., München 2010, S. 51-63.
- ZIÓŁKOWSKA, ANNA: Obozy pracy przymusowej dla Żydów w Wielkopolsce w latach okupacji hitlerowskiej (1941–1943), Poznań 2005.

ENGLISH ABSTRACT

History and Legal Interpretation. On Continuity and Change in the German Compensation Discourse: the Ghetto Pensions as an Example.

In 1997, the highest German social court, the Bundessozialgericht (BSG), ruled on a compensation case of a victim of Nazi persecution concerning the Litzmannstadt / Łódź ghetto: The court decided that the same right to a pension may in principle arise from labour in a ghetto as it does from labour elsewhere, because the “Reichsversicherungsordnung” – the Reich Social Insurance Code – had also been applied in the occupied territories during the Second World War. It took the German parliament five years to prepare the ghetto pension law to implement this ruling, which was passed unanimously in 2002. It was called “Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto” [Law to Make Payable Pensions Arising from Employment in a Ghetto] and abbreviated “ZRBG”. This book examines the implications of the ghetto pension law, the bureaucratic processing of claims and the situation of the victims, with a special focus on the debates between survivors, administrators, judges – and historians.

In 2002 the political parties in the German parliament agreed on the fact that a certain gap in laws concerning compensation payments to Holocaust survivors had to be closed, resulting in an adjustment of pension law. Ghetto inmates who had an option to work and did so for payment could now get pensions from the German pension insurance agencies. Between the summer of 1940 and mid-1942 the Nazis established a labour system consisting of registration, placement and remuneration of Jews, which was universally applied after some teething troubles. By emphasising “voluntary” employment relationships, they maximised the benefits for the German war economy, if only for the reason that persons working “of their own free will” will always be more motivated than forced labourers. On the other hand, this system and its “voluntary character” were only possible under the disastrous conditions for Jews in the ghettos. The German labour administration exploited this situation intentionally, but simultaneously opposed forced labour, as its economic use seemed to be far too limited. This insight had to be defended repeatedly against other Nazi institutions until it was successfully established around the turn of the year

1940/41. As of this time and until mid-1942, 80 to 90 percent of working Jews overwhelmingly worked “voluntarily” and for remuneration in cash or victuals. This was especially true for women and children, who were neither subject to work in camps nor service in work battalions.

With the ZRBG of 2002, Holocaust survivors were being treated like other, “normal” people, like other workers, just under special conditions, for the first time. No longer were claimants required to be something of an “eternal victim” as in earlier forms of compensation policy. Unfortunately, out of 70,000 applicants, only five to eight percent were granted payments by the pension funds – and the average monthly rate only consists of approx. 250 euros. Accordingly, several thousand lawsuits were being heard by the social courts. Yet, the federal government declared that many complaints about the execution of the ghetto pension law resulted from misunderstandings of this complicated matter by Holocaust survivors. Thus, there was no intent to take any action concerning the ghetto pensions. And although it was conceded that some definitions of the 2002 bill did not adequately describe the situation in a ghetto, they were after all necessary for the incorporation of the ZRBG into German pension law. By rejecting more than 90 percent of the applications, German social security also saved a lot of money: According to the figures provided by the Federal Government, it would have cost 2,3 billion euros up to that time and 200 million euros every year if all 70,000 claims had been approved.

The ZRBG is somewhat imprecise in demanding three conditions to be met to get a pension: Residence in a ghetto, work out of free will, and payment for that work. By no means did the Bundestag define these only seemingly simple requirements. Indeed, an ostensibly easy solution was found by associating proof of these three crucial points with the criterion of plausibility. This means that a pension can be paid if an application is found credible. While this supposedly makes the process easier for the survivors, plausibility – or rather the negated credibility of the survivors – was the main reason for the refusal of the claims. Furthermore, it can be established that large segments of the insurance agencies' ZRBG denials were based on flawed historical foundations.

The rulings of the German social courts also evaluated the plausibility of survivor testimonies quite restrictively. Claimants were not seen as credible because they could not provide contemporary documents affirming their statements. Therefore, the rulings exhibit a tendency to only believe written data (“Schriftgläubigkeit”) and demand documents where there can be none. The credibility of the Holocaust survivors was discounted just because their testimonies during the 1950s (when they were generally not asked about employment) are not congruous with those of today. The claimants were additionally aggrieved by the fact that, paradoxically, there

usually was no hearing in person. The social courts were trapped in a sort of self-referential system due to their routine affirmation of the administrative decisions: By generally recognising the actions of the administration as correct for many years, it was no longer possible to say that one's own actions were wrong; as the administration simultaneously points to the affirmation of their practice by the justice system, there was also no reason on the administrative side to treat ZRBG cases differently. At the same time, the insurance agencies and the social courts affirmed each other and referred back to each others' results.

However, in June 2009 the Federal Social Court ruled that the hitherto restrictive interpretation of characteristics of facts has to be loosened noticeably. This ruling entailed positive results for Holocaust survivors, as the pension funds now are forced to engage in a more generous assessment of claimants' cases. To date, most of the hitherto denied claims have been re-evaluated and some 85 percent of cases pending in the courts (and 42 percent of all ZRBG applications) have been acknowledged by the pension funds. Alas, due to a norm in German social law, retroactive payments in cases where claims were denied so far by valid rulings and administrative notifications is only possible for the last four years. This means that although almost all survivors will receive a pension, they will only get it backdated by four years, and not as far back as 1997, which was the initial date granted to all those who succeeded with their demands even before the seminal ruling easing the criteria by the Federal Social Court in 2009.

PERSONENREGISTER

- Angrick, Andrej 83
Antonescu, Ion 219
Arendt, Hannah 84
Asbach, Hans-Adolf 152
- Becker, Walter 239
Bender, Sara 83
Benz, Wolfgang 83, 147, 154, 161, 265
Birnzweig (Judenrat Starachowice) 237, 241
Blankenhorn, Bernhard 15
Bodek, Andrzej 137
Böhler, Jochen 83, 265
Brand, Jürgen 26, 27
Brandner, Klaus 25, 26
Braun, Claudia 83
Brechtner, Samuel 39
Browning, Christopher 253, 256
Brunner, José 71
Budraß, Lutz 83, 265
- Dabag, Mihran 83, 92, 265
Dean, Martin 30
Deligöz, Ekin 19, 21, 206, 222, 223
Dobbernack, Wilhelm 203
- Eichmann, Adolf 248
Einesmann (Judenrat Starachowice) 237
- Fischer, Bruno 33
Flug, Noach 86
Frank, Waldemar 15
Frank, Hans 32, 147
Frauendorfer, Max 31, 256
Friedländer, Saul 262
Fritz, Regina 29, 40
- Gagel, Alexander 255
- Gerhardt, Wolfgang 129
Gerlach, Christian 154
Giterman, Mordechai 37
Glass, Hildrun 249, 265
Glos, Michael 129
Golczewski, Frank 29, 82, 83, 91, 95-97, 230, 248, 252, 257, 265
Goldstein, Gertruda 43
Goschler, Constantin 11, 81, 247, 252, 257
Greiser, Arthur 33, 34
Großmann, Doris 15
- Habicht, Waltraut 96
Hahn, Gustaw 46
Hansen, Imke 83, 92, 96
Hensel, Jürgen 83
Heydrich, Reinhard 135, 137, 147, 148, 162
Himmler, Heinrich 162
- Joswig, Friedrich 101
- Katzmann, Fritz 84
Kendzia, Ernst 34
Klein, Peter 29, 81, 83
Klempt, Angelika 100
Koch, Erich 161
Kohl, Helmut 18
Kutschaty, Thomas 103
- Lambertz, Jan 83
Landau, Majer 46
Langner, Dirk 86
Lehnstaedt, Stephan 50
Lohse, Hinrich 154
Löns, Martin 99, 103
Loose, Ingo 83, 91, 265
Löw, Andrea 83, 265
Luhmann, Niklas 89

- Maier, Dieter 56, 83, 265
 Majer, Diemut 16, 79
 Mascher, Ulrike 206, 207, 211, 223, 224
 Merkel, Angela 24, 108
 Merz, Friedrich 129
 Michman, Dan 31
 Minsberg, Simcha s. Mincberg, Simcha
 Mincberg, Simcha (auch: Minsberg) 237, 240, 241
 Mischkowsky 203
 Mittelbach, Jürgen 103
 Młynarczyk, Jacek 244, 246, 247, 253, 255
 Morgenstern (Judenrat Starachowice) 237
 Müller, Kerstin 129
 Musial, Bogdan 91, 147

 Nolte, Claudia 19, 20, 206

 Olmert, Ehud 24

 Patt-Krahe, Lilo 109
 Platt, Kristin 83
 Pohl, Dieter 147, 242

 Quindeau, Ilka 83, 248, 252, 257

 Renesse, Jan-Robert von 26, 27, 75, 82, 83, 89, 91, 100, 102, 103
 Reppenhagen, Simona 18, 23, 96, 100, 105, 107, 178-180, 182-186, 188, 190-193, 196
 Rieß, Volker 83, 265
 Roques, Franz von 155
 Rosenberg, Alfred 161
 Rossner, Alfred 51
 Rumkowski, Chaim 45

 Schenckendorff, Max von 154
 Scheurer, Ursula 96
 Schlauch, Rezzo 129
 Schmelt, Albrecht 33, 37, 39, 42
 Schmidt, Ulla 193
 Schmitter, Jochen 76, 93
 Schnell, Christoph 105
 Schulz, Bernward 101

 Schwaetzer, Irmgard 206, 222
 Schwarz, Gudrun 147, 154, 156, 161, 242
 Schwertner, Leopold 238
 Seifert, Ilja 206
 Singer, Isaac B. 53
 Sroka, Łukasz Tomasz 83
 Stahlecker, Walter 156
 Stalin, Josef 254
 Stehle, Peter 247
 Steinwedel, Ulrich 91, 92
 Straßfeld, Elisabeth 255
 Struck, Peter 129
 Suckow, Martin 82

 Tänzer (Judenrat Starachowice) 237
 Tauber, Joachim 29, 83-85, 91, 96, 265
 Thiemann (Hauptmann) 237
 Tiemann, Heinrich 26, 27
 Trunk, Isaiah 80

 Weiß, Peter 25
 Wetzel, Juliane 83, 265
 Wittenberg, Annett 95, 96
 Wolfowitz (Judenrat Starachowice) 237

 Zarusky, Jürgen 54, 61, 82, 83, 245, 246, 252, 253, 255-257, 261-263, 265, 267, 270
 Zettermeyer, Hans 237
 Ziegler, Friedrich 45

INSTITUTIONENREGISTER

- Ältestenrat s. Judenrat
 Arbeitsministerium NRW 107
 Archiwum Państwowe w Łodzi 193
 Auswärtiges Amt 179, 183

 Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Mitte 154
 Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Nord 155
 Braune, Rudolf (Firma) s. Rudolf Braune
 Bundesagentur für Arbeit 83
 Bundeskanzler 179
 Bundesministerium der Finanzen 26, 86, 109
 Bundesministerium des Äußeren s. Auswärtiges Amt
 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 18, 21, 25-27, 57, 123, 206, 207, 211, 212, 223, 224, 234
 Bundesministerium für Gesundheit [und Soziales] 22, 60, 138, 178, 179, 183, 188, 193, 195, 257
 Bundespräsident 179
 Bundesrat 206, 209, 212
 Bundesregierung 20, 22-26, 57, 64, 120, 184, 192, 193, 195, 209
 Bundessozialgericht 12-17, 19, 23, 24, 46, 52, 65, 68-70, 74, 75, 86, 87, 89-96, 99-102, 105, 107, 108, 110, 113, 114, 118, 121, 122, 124, 126, 127, 129-134, 138, 139, 142, 164, 174-176, 178, 180-182, 189-191, 193-197, 199, 201, 203-205, 207, 208, 213, 215, 216, 220, 222, 225, 226, 231, 232, 234-236, 243, 244, 250, 251, 254-258, 260-264, 266, 269-271, 277

 Bundestag 12, 15, 17-22, 24, 25, 52, 64, 79, 89, 126, 128, 178, 179, 194, 205, 206, 209, 211, 212, 220, 222-224, 226, 236, 251, 260, 264
 Bundestag (Ausschuss für Arbeit und Soziales) 17, 205, 206
 Bundestag (Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherheit) 22, 23, 178, 179
 Bundestag (Innenausschuss) 15, 16
 Bundesverfassungsgericht 235
 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 180, 182, 187, 188, 242
 Bundesverwaltungsgericht 235

 Chef der Zivilverwaltung Polen 38
 Conference on Jewish Material Claims against Germany 138, 230, 273

 Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd 93, 95, 100
 Deutsche Rentenversicherung Bund 105, 108, 110
 Deutsche Rentenversicherung Nord 95, 96, 100, 114-116, 119-121, 178, 187
 Deutsche Rentenversicherung Rheinland 23, 52-57, 60, 75, 83, 93, 97, 99-101, 105-107, 164-168, 170, 173, 177, 178, 180, 183, 185, 187-190, 192, 193, 197-199, 208, 212, 229, 230, 236, 242-247, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 260-262, 266-268, 271, 272
 Deutsches Historisches Institut Warschau 83

 Einsatzgruppe A 155, 156, 159

Fachhochschule Frankfurt 83
 Forschungsstelle Ludwigsburg der
 Universität Stuttgart 83
 Führer und Reichskanzler 216-219

Generalgouvernement (Arbeitsamt
 Lublin) 152

Generalgouvernement (Arbeitsamt Lu-
 kow) 152

Generalgouvernement (Distriktver-
 waltung Galizien) 152

Generalgouvernement (Distriktver-
 waltung Radom) 38

Generalgouvernement (Distriktver-
 waltung Warschau) 37

Generalgouvernement (Hauptabteilung
 Arbeit) 31, 32, 34, 50, 74, 149,
 150, 256

Generalgouvernement (Kreishaupt-
 mann Kolomea) 152

Generalgouvernement (Landkommis-
 sariat Nadworna) 153

Generalgouvernement (Regierung) 55,
 147, 150, 152, 217, 247

Generalgouvernement (Stadthaupt-
 mann Tschenstochau) 37, 38

Gettoverwaltung Litzmannstadt 34,
 42, 45, 46

Główna Komisja s. Hauptkommission
 zur Aufklärung deutscher Ver-
 brechen in Polen

Goretzki, Wilhelm (Firma) s. Wilhelm
 Goretzki

Günter Schwarz (Firma), Brzeziny 42

Hauptkommission zur Aufklärung
 deutscher Verbrechen in Polen 245

Hermann-Göring-Werke 237, 238,
 240-247, 250, 252, 253, 255, 257,
 258, 261, 266, 267, 270

HSSPF Ostland 155, 161

HSSPF Generalgouvernement 34, 37,
 38, 150, 153

Hugo Schneider AG 150, 151, 242

Humboldt-Universität zu Berlin 83

Institut für Sozialforschung Hamburg
 83

Institut für Zeitgeschichte München –
 Berlin 83, 86, 246

International Tracing Service, Arolsen
 228

Internationales Auschwitz Komitee 86

Jewish Claims Conference s. Confe-
 rence on Jewish Material Claims
 against Germany

Judenrat (Kalisch) 39, 46

Judenrat (Litzmannstadt) 38, 45, 46,
 238

Judenrat (Lublin) 38

Judenrat (Krakau) 38

Judenrat (Ozorków) 46

Judenrat (Pabianice) 46

Judenrat (Sosnowitz) 39

Judenrat (Starachowice) 237-241, 244,
 246, 252, 255, 261, 267, 268, 270

Judenrat (Warschau) 37, 45

Judenrat (Wierzbnik) s. Judenrat (Sta-
 rachowice)

Judenrat (Wilna) 47

Jüdisches Historisches Institut War-
 schau 83, 193

Karl Ernst Osthaus Museum, Hagen
 54, 138, 188, 242

Landesozialgericht Bayern 14

Landesozialgericht Nordrhein-West-
 falen 26, 40, 50, 52, 54, 56, 59,
 61, 62, 65, 66, 69-75, 79, 82-84,
 89, 99-104, 106, 113, 164-173,
 175, 193, 197-200, 207, 209, 211-
 216, 218, 222, 223, 225-227, 229,
 230, 232-234, 236, 244, 246, 247,
 249, 250, 252, 256, 258, 260,
 262-264, 266-272, 274

Landesozialgericht Schleswig-Hol-
 stein 96

Landesversicherungsanstalt Freie und
 Hansestadt Hamburg s. Deutsche
 Rentenversicherung Nord

Landesversicherungsanstalt Nieder-
 bayern-Oberpfalz 180

Landesversicherungsanstalt Rheinpro-
 vinz s. Deutsche Rentenversiche-
 rung Rheinland

- Landesversicherungsanstalt Thüringen 180
Landgericht Trier 227, 228, 230, 233
- Ministerium für Arbeit Nordrhein-Westfalen 23, 106, 107, 178
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen 193
- National Insurance Institute 180, 183, 187, 195, 246, 250, 266, 269
Nordost-Institut Lüneburg 83
- Oberkommando des Heeres 155
Oberlandesgericht Stuttgart 228
Oberpräsidium Kattowitz 39, 42
Organisation der Holocaust-Überlebenden in Israel 86
Ortskommandantur Riga 159
- Rabbinat Lodz s. Judenrat Litzmannstadt
Rechnungshof des Deutschen Reiches 192
Reichsarbeitsministerium 32
Reichsführer SS 155
Reichskommissariat Ostland 154, 155, 158-161
Reichskommissariat Ostland (Generalkommissariat Estland) 154
Reichskommissariat Ostland (Generalkommissariat Litauen) 154
Reichskommissariat Ostland (Generalkommissariat Litauen [Gebietskommissariat Wilna-Land]) 47, 157
Reichskommissariat Ostland (Generalkommissariat Lettland) 154, 158
Reichskommissariat Ostland (Generalkommissariat Weißruthenien) 154, 159, 160
Reichskommissariat Ukraine 161, 162
Reichskommissariat Ukraine (Generalkommissariat Dnjepropetrowsk) 161
Reichskommissariat Ukraine (Generalkommissariat Kiew) 161
Reichskommissariat Ukraine (Generalkommissariat Melitopol [Taurien]) 161
Reichskommissariat Ukraine (Generalkommissariat Nikolajew) 161
Reichskommissariat Ukraine (Generalkommissariat Shitomir) 161
Reichskommissariat Ukraine (Generalkommissariat Wolhynien und Podolien) 161, 162
Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete 161, 162
Reichststatthalter Warthegau 34
Reichststatthalter Warthegau (Abteilung Arbeit) 34
Reichsverband des deutschen Handwerks 260
Reichsverband deutscher Landesversicherungsanstalten 260
Reichsversicherungsanstalt 259-261
Rudolf Braune (Firma), Bendzin 42
- Schneider, Hugo, AG s. Hugo Schneider AG
Schuhwerkstätten Lublin 41
Schultz, Werkstätten, Warschau 227-229
Schwarz, Günter (Firma) s. Günter Schwarz
Simon Wiesenthal Center 188
Sozialgericht Berlin 195
Sozialgericht Düsseldorf 65, 69, 71, 72, 76, 79, 83, 90, 93, 99, 109, 164, 165, 167, 168, 195, 197-199, 227, 229, 230, 236, 243, 246, 249, 266-268
Sozialgericht Hamburg 16, 83, 95-97, 114-116, 119-121, 195
Sozialgericht Lübeck 96, 101, 109
Sozialgericht München 14, 90, 93-95
SSPF Galizien 84
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln 103
Staatsanwaltschaft Essen 103
Stadtkommandantur Minsk 160
Stahlwerke Braunschweig 237, 242
Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ 12, 25, 79, 178, 196, 220, 269, 273

Trauma Transform Consult 83

Universität Bochum 83

Universität Haifa 83

Universität Hamburg 83, 96

Universität Krakau 83

US Holocaust Memorial Museum 30,
54, 83, 106

USC Shoah Foundation 96

Verband Deutscher Rentenversiche-
rungsträger 19, 179, 182, 183,
185, 187-189, 192, 257

Vichy-Regierung 143

Vorsteher und Büniger (Firma), Brze-
ziny 42

Wehrkreisbefehlshaber Generalgou-
vernement 150

Wehrwirtschaftsstelle Radom 237

Wilhelm Goretzki (Firma), Sosnowitz
42

Wittkowitz Bergbau- und Eisenhüt-
tengewerkschaft 237

Yad Vashem 51, 106, 193

Zentrum für Antisemitismusforschung
Berlin 83

Żydowski Instytut Historyczny s. Jüdi-
sches Historisches Institut War-
schau